B 1,132,898

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

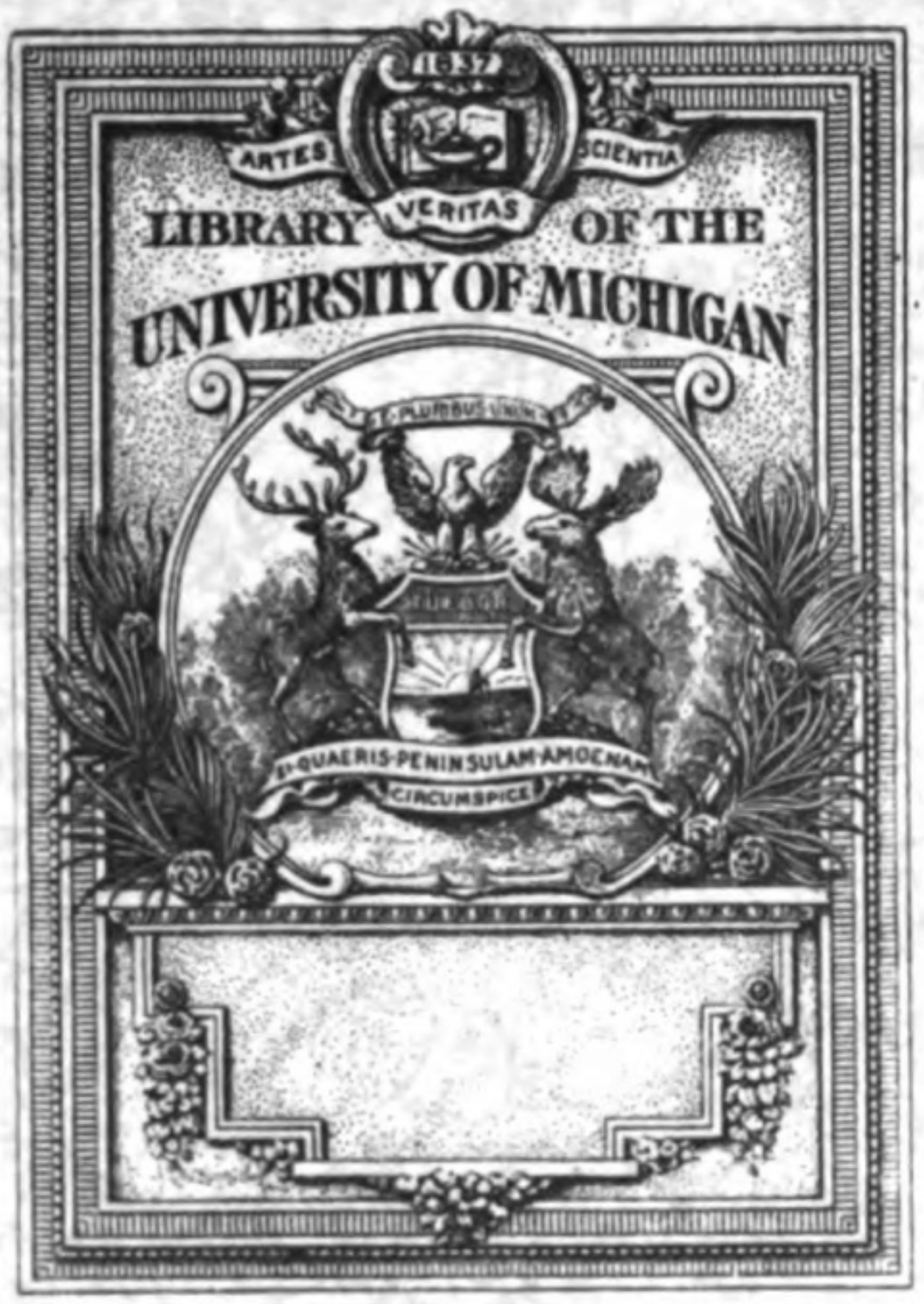

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

AS
142
.V66

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN KLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

HUNDERTDREIUNDSECHZIGSTER BAND.

(Mit 1 TAFEL, 1 KARTE UND 4 TEXTABBILDUNGEN.)

WIEN, 1909.

IN KOMMISSION BEI ALFRED HÖLDER

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

INHALT.

I. Abhandlung. Schönbach: Studien zur Erzählungsliteratur des Mittelalters. Achter Teil: Über Caesarius von Heisterbach. III.

II. Abhandlung. Hofmann: Kenntnisse der klassischen Völker von den physikalischen Eigenschaften des Wassers. I. und II.

III. Abhandlung. Geyer: Beiträge zum Dîwân des Ru'bah.

IV. Abhandlung. Luschin von Ebengreuth: Der Denar der Lex Salica. (Mit 1 Tafel, 1 Karte und 4 Textabbildungen.)

V. Abhandlung. Aptowitzer: Die syrischen Rechtsbücher und das mosaisch-talmudische Recht.

VI. Abhandlung. Gottlieb: Die Weißenburger Handschriften in Wolfenbüttel.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

X. SITZUNG VOM 28. APRIL 1909.

Se. Exzellenz der vorsitzende Vizepräsident Ritter von Böhm-Bawerk gedenkt des Verlustes, den die kais. Akademie, speziell die philosophisch-historische Klasse, durch das am 6. April l. J. zu Venedig erfolgte Ableben ihres wirklichen Mitgliedes Hofrates Prof. Dr. Franz Wickhoff erlitten hat.

Die Mitglieder erheben sich zum Zeichen des Beileides von ihren Sitzen.

Frau Rosine Böhm-Wickhoff übermittelt den Dank der Familie für die Kranzspende der kais. Akademie und deren Stellvertretung beim Leichenbegängnisse.

Der Sekretär überreicht ein Exemplar des von Sr. kaiserl. und königl. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Ludwig Salvator, Ehrenmitgliede der kais. Akademie, verfaßten Werkes: ‚Anmerkungen über Levkas. Prag 1908‘.

Der Sekretär überreicht das von der Familie des verstorbenen auswärtigen korrespondierenden Mitgliedes der Klasse, Prof. Dr. Moritz Steinschneider, der Akademie gespendete Porträt.

Das w. M. Prof. O. Redlich berichtet namens der akademischen Atlaskommission über eine durch die k. k. Ministerialkommission für agrarische Operationen im k. k. Ackerbauministerium erfolgte Widmung von 46 Stück Übersichtskarten von durchgeführten Güterzusammenlegungen in Niederösterreich für die Zwecke der Atlaskommission.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Das w. M. Hofrat Anton E. Schönbach in Graz übersendet das Manuskript zum VIII. Teil seiner ‚Studien zur Erzählungsliteratur des Mittelalters', enthaltend: ‚Über Cäsarius von Heisterbach. III.', mit dem Ersuchen um Aufnahme desselben in die Sitzungsberichte.

Der Sekretär überreicht eine Abhandlung von Dr. Johann Nistor, k. k. Realschulprofessor in Wien, betitelt: ‚Die moldauischen Ansprüche auf Pokutien (mit einer Kartenskizze)', um deren Aufnahme ins ‚Archiv für österr. Geschichte' der Verfasser bittet.

Der Sekretär legt die von Prof. Dr. Rudolf Geyer in Wien eingesandte Abhandlung vor, betitelt: ‚Beiträge zum Dîwân des Ru'bah', um deren Abdruck in den akademischen Schriften der Verfasser bittet.

Das k. M. Prof. Dr. Adolf Wilhelm in Wien übersendet eine zum Abdruck im ‚Anzeiger' bestimmte Mitteilung unter dem Titel: ‚Urkunden des attischen Reiches'.

XI. SITZUNG VOM 5. MAI 1909.

Die Vorstehung des k. k. Instituts für österr. Geschichtsforschung an der k. k. Universität Wien dankt für die Zuwendung eines Exemplars des im Almanach veröffentlichten Porträts des früheren Direktors dieses Institutes, Sektionschefs Dr. Th. Ritter von Sickel.

Das k. und k. Konsulat in Jerusalem übermittelt den Dank des lateinischen Patriarchen in Jerusalem für die Übermittlung des III. Bandes des Werkes ‚Arabia Petraea' von Alois Musil.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Die Kommission für Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands bei der königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften in München übersendet ein auf die Vorarbeiten zu diesem Unternehmen bezügliches Zirkular.

Der Sekretär überreicht für den Obmann der Kirchenväter-Kommission den kürzlich erschienenen Band LII des ‚Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum', enthaltend: ‚S. Aureli Augustini opera (Sect. VII, pars II). Scriptorum contra Donatistas pars II: contra litteras Petiliani libri tres, epistula ad Catholicos de secta Donatistarum, contra Cresconium libri quattuor recensuit M. Petschenig. Vindobonae, Lipsiae 1909'.

Folgende Druckwerke sind eingelangt:

1. Prof. Dr. Heinrich Sieveking: Die Casa di S. Giorgio und ihre Bank. (Sonderabdruck aus dem ‚Bankarchiv', Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. VIII. Jahrgang, Nr. 11 und 12.) (Überreicht vom Verfasser);

2. Reconstruction and the Ku Klux Klan. A Paper Read before the Arkansas and Texas Bar Associations, July 10, 1906, by Mr. T. W. Gregory, of Austin, Texas. (Überreicht vom Verfasser);

3. Proceedings of the Society of Antiquaries of Scotland. 1907—1908. Edinburgh 1908;

4. Nymphen und Chariten auf griechischen Münzen. Von F. Imhoof-Blumer. Mit 482 Abbildungen auf XII Tafeln. Athen 1908. (Überreicht im Auftrage des Verfassers durch Prof. Kubitschek.)

Der Sekretär legt das vom Verfasser, Prof. Dr. J. Šusta in Prag, übersandte Manuskript vor zum III. Bande des Werkes: ‚Die römische Kurie und das Konzil von Trient'.

Der Sekretär überreicht einen vorläufigen Bericht von Dr. Viktor Ritter von Geramb in Graz über seine mit Unterstützung der kais. Akademie in den Ostalpen durchgeführte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Forschungsreise zur Feststellung der geographischen Verbreitung und der Formen des sogenannten Rauchstubenhauses. (Mit zwei Karten.)

Das w. M. Prof. O. Redlich legt eine Abhandlung des Gymnasialprofessors Dr. Hans Pirchegger in Graz vor, betitelt: ‚Die Pfarren als Grundlagen der politisch-militärischen Einteilung der Steiermark.‘

XII. SITZUNG VOM 12. MAI 1909.

Die königl. Niederländ. Akademie der Wissenschaften zu Amsterdam übersendet, wie alljährlich, das ‚Programma certaminis poetici in Academia regia disciplinarum Neerlandica ex legato Hoeufftiano in annum MCMX indicti‘.

Der Sekretär legt die folgenden eingelangten Druckwerke vor, und zwar:

1. Geschichts-Tabellen der ungarischen Geschichte von der Einwanderung der Ungarn unter Arpád 896 bis zum 1000-jährigen Bestehen des Königreiches Ungarn unter Kaiser-König Franz Joseph I. 1896 von O. Geidemann. Hannover, o. J.;

2. Bulletin de la Société Polonaise pour l'avancement des sciences. Direktion Oswald Balzer. I—VIII. 1901—1908. Léopol (Lemberg) 1908;

3. Université de Genève (Schola Genevensis MDLIX): Séance solennelle de distribution des prix de concours et de présentation du nouveau recteur 4 juin 1908. Rapports du recteur et des jurys, allocution du nouveau recteur précédés d'une leçon inaugurale sur les caractères distinctifs du français moderne. Genève 1908.

Der Sekretär legt eine Abhandlung von Dr. Markus Epstein, emerit. Advokaten in Brünn, vor, betitelt: ‚Metrische Übersetzung des Buches Jesaias‘, um deren Aufnahme in die akademischen Schriften der Verfasser bittet.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Der Sekretär teilt mit, daß zu der Pfingstversammlung der Kartellierten Deutschen Akademien, zu Wien 1909, folgende Herren Delegierten bisher angemeldet sind:

von der königl. Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Rubens, Wirkl. geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. Harnack und Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Burdach;

von der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig: Geh. Kirchenrat Dr. Albert Hauck und Geh. Hofrat Prof. Dr. Wilhelm Hallwachs;

von der königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München: Geh. Hofrat Prof. Dr. Hermann Grauert, Prof. Dr. Friedrich Vollmer und Prof. Dr. Hermann Ebert; ferner speziell zu den Sitzungen über die Herausgabe der Bibliothekskataloge des Mittelalters der damit betraute wissenschaftliche Hilfsarbeiter dieser Akademie, Dr. Paul Lehmann.

Die phil.-histor. Klasse der Kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien hat zu ihren Vertretern bei diesen Versammlungen designiert die Herren: Hofrat Prof. Dr. D. H. Müller, Prof. Dr. Emil von Ottenthal, Prof. Dr. Oswald Redlich und Prof. Dr. Josef Seemüller.

XIII. SITZUNG VOM 19. MAI 1909.

Der Sekretär überreicht die geschenkweise an die Klasse gelangten Druckwerke, und zwar:

1. Graduale sacrosanctae romanae ecclesiae de tempore et de sanctis ss. d. n. Pii X. pontificis maximi iussu restitutum et editum cui addita sunt festa novissima. Ad exemplar editionis typicae. Typis societatis S. Joannis Evang. Desclée et socii. Romae, Tornaci 1908;

2. Graduale sacrosanctae romanae ecclesiae de tempore et de sanctis ss. d. n. Pii X. pontificis maximi iussu restitutum et editum. Ad exemplar editionis typicae concinnatum et

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

rhythmicis signis a Solesmensibus monachis diligenter ornatum. Typis societatis S. Joannis Evang. Desclée et socii. Romae, Tornaci 1908;

3. Le nombre musical Grégorien ou rhythmique Grégorienne, théorie et pratique, par le R. P. Dom André Mocquereau, prieur de Solesmes. Tome I. Société de Saint Jean l'Évangéliste Desclée et Cie. Rome, Tournai 1908;

4. Cabinet de droit pénal de l'université impériale de St.-Pétersbourg. Catalogue du musée. 3e édition. St.-Pétersbourg 1902;

5. Dasselbe. Catalogue de la bibliothèque. St.-Pétersbourg, 1909. (Beide Werke übersandt vom Konservator des Kabinetts, Dr. P. Lublinsky);

6. Prolegomena zu einer Wieland-Ausgabe. VI. Im Auftrage der Deutschen Kommission entworfen von ihrem außerordentlichen Mitgliede Prof. Dr. Bernhard Seuffert in Graz. (Aus dem Anhang zu den Abhandlungen der königl. preuß. Akademie der Wissenschaften von Jahre 1909.) Berlin 1909.

Der Verein für Rostocks Altertümer übersendet die nachstehenden Publikationen, und zwar:

1. Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Band V, Heft 1 und 2. Rostock 1909;

2. Das Rostocker Weinbuch von 1382 bis 1391. Herausgegeben von Ernst Dragendorff und Ludwig Krause. Festschrift für die Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, im Auftrage der Seestadt Rostock veröffentlicht vom Verein für Rostocks Altertümer. Pfingsten 1908;

3. Plattdeutsche mecklenburgische Hochzeitsgedichte aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Für die Rostocker Pfingsttagung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung und des Hansischen Geschichtsvereins im Auftrage des Vereins für Rostocks Altertümer herausgegeben von Dr. C. Kohfeldt, Universitätsbibliothekar. Rostock 1908.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Der Sekretär legt eine von dem Privatdozenten Dr. Hermann **Junker** eingesandte Abhandlung vor, betitelt: ‚Die Stundenwachen in den Osirismysterien nach den Inschriften von Dendera, Edfu und Philae dargestellt', um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte der Verfasser bittet.

XIV. SITZUNG VOM 9. JUNI 1909.

Von dem am 17. Mai l. J. zu Leiden erfolgten Ableben des auswärtigen korrespondierenden Mitgliedes der Klasse, Prof. M. J. de Goeje, wurde bereits in der Wahlsitzung der Klasse am 25. Mai Mitteilung gemacht, und die Mitglieder gaben ihrem Beileide durch Erheben von den Sitzen Ausdruck.

Die königl. preuß. Akademie der Wissenschaften in Berlin übersendet ein Exemplar des 1. Heftes des ‚Kritischen Kataloges der Leibniz-Handschriften. Zur Vorbereitung der interakademischen Leibniz-Ausgabe unternommen von der Académie des sciences zu Paris, der Académie des sciences morales et politiques zu Paris und der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Als Manuskript vervielfältigt. 1. Heft (1646—1672). Berlin 1908.'

Die Direktion der königl. Bayer. Hof- und Staatsbibliothek übersendet den neu erschienenen Band ihres Handschriftenkataloges, betitelt: ‚Die Sanskrithandschriften der königl. Hof- und Staatsbibliothek in München. Beschrieben von † Theodor Aufrecht (Catalogus codicum manu scriptorum bibliothecae Regiae Monacensis. Tomi I pars V, codices sanscriticos complectens). München 1909.'

Die Stadt Sulmona lädt zu Beiträgen für die Errichtung eines Denkmales für den Dichter P. Ovidius Naso ein.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Gymnasialprofessor Dr. Edmund Wießner in Wien übersendet einen Bericht über die Ergebnisse seiner Reise ins Toggenburger Gebiet zum Zwecke von Vorstudien für eine kritische Ausgabe des ‚Ringes' von Heinrich Wittenwiler.

Dr. V. Aptowitzer in Wien übersendet eine Abhandlung, betitelt: ‚Die syrischen Rechtsbücher und das talmudische Recht', und ersucht um die Aufnahme derselben in die Sitzungsberichte.

XV. SITZUNG VOM 16. JUNI 1909.

Der Sekretär überreicht die folgenden an die Klasse gelangten Druckwerke, und zwar:

1. Deutsche Volkskunde aus dem östlichen Böhmen. Von Dr. Eduard Langer. VIII. Band, 3. und 4. Heft. 1908;

2. Das Baskische und der vorderasiatisch-mittelländische Völker- und Kulturkreis. Von Heinrich Winkler, Mitglied der ungarischen Akademie der Wissenschaften. Breslau 1909. (Vom Verfasser übersandt);

3. Ing. Frédéric Hesselgren: L'Harmonie et la Science Musicale à la portée de Tous. Turin 1909;

4. Codex Borgia. Eine altmexikanische Bilderschrift der Bibliothek der Congregatio de Propaganda fide. Herausgegeben auf Kosten Seiner Exzellenz des Herzogs von Loubat, korrespondierenden Mitgliedes des Institut de France. Erläutert von Dr. Eduard Seler, Professor für amerikanische Sprach-, Volks- und Altertumskunde an der Universität in Berlin. Band III: Nachtrag und Inhaltsverzeichnis. Berlin 1909. (Übersendet im Auftrage Sr. Exz. des Herzogs von Loubat in Paris);

5. Isidori Etymologiae. Codex Toletanus (nunc Matritensis) 15, 8 phototypice editus. Praefatus est Rudolphus Beer. (Codices Graeci et Latini photographice depicti duce Scatone de Vries, Bibliothecae Universitatis Leidensis Praefecto. Tom. XIII.) Lugduni Batavorum 1909. (Vom Herausgeber, Kustos Dr. Beer, übersandt.)

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Das w. M. Hofrat A. von Luschin-Ebengreuth in Graz übersendet eine Abhandlung, betitelt: ‚Der Denar der Lex Salica', für die Sitzungsberichte.

Prof. Dr. Edmund Wießner in Wien berichtet über seine im Sommer 1908 zum Zwecke abschließender Vorstudien für eine kritische Ausgabe des ‚Ringes' von Heinrich Wittenwiler unternommene Reise ins Toggenburger Gebiet.

Aus den Mitteln der phil.-hist. Klasse wurden folgende Subventionen bewilligt:

1. dem Prof. J. Kromayer in Czernowitz für die Herausgabe seines Reisewerkes über die Schlachtfelder des II. punischen Krieges ein Druckkostenbeitrag von K 5000, davon für das laufende Jahr die Rate per . . . . . K 3000
   und pro 1910 die Rate per . . . . . „ 2000
2. dem Privatdozenten und k. k. Finanz-Konzeptspraktikanten Dr. Arnold Pöschl in Graz als Druckkostenbeitrag für den II. Band seines Werkes: ‚Bischofsgut und Mensa episcopalis' . . . . . „ 1700
3. dem w. M. Hofrat Anton E. Schönbach in Graz zur Förderung und zum Abschlusse seiner Publikation der handschriftlich überlieferten altdeutschen Segens- und Beschwörungsformeln . . . . . „ 1800
4. dem k. M. Prof. Karl Wessely in Wien zur Herausgabe von Texten zur Topographie Ägyptens in griechischer Zeit . . . . . „ 1000
5. dem Privatdozenten Dr. Viktor Bibl in Wien zu einer historischen Forschungsreise, deren Zweck in der Bereisung der Archive von Modena, Genua, Florenz, Rom und Paris für Studien über die Politik des Kaisers Maximilian II. besteht . . . „ 800
6. dem P. Wilhelm M. Peitz in Wien zur Fortführung seiner Studien über die Kartographie des Ptolemäus . . . . . „ 1000

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

7. dem Prof. R. F. Kaindl in Czernowitz zur Sammlung von Urkunden zur allgemeinen Geschichte des Ansiedlungswesens in Österreich, insbesondere in Galizien und der Bukowina, seit der Zeit der Kaiserin Maria Theresia . . . . . K 1000

Ferner wurden aus den Erträgnissen der Erbschaft Treitl nachstehende Subventionen an die Spezialkommissionen der phil.-hist. Klasse als Dotation pro 1909 bewilligt:

1.	Balkankommission, linguist. Abt.	K 2000·—
2.	„ antiquar. Abt.	—
3.	Sprachenkommission	„ 712·—
4.	Südarabische Kommission	„ 3500·27
5.	Kommission für die Trienter Konzilskorrespondenz	„ 2520·—
6.	Limeskommission	„ 8000·—
7.	Kommission für die Bibliothekskataloge . . .	„ 200·—
8.	Atlaskommission	„ 4000·—
9.	Übersetzungskommission	—

XVI. SITZUNG VOM 23. JUNI 1909.

Das w. M. Hofrat Anton E. Schönbach in Graz dankt für die ihm zur Förderung und zum Abschlusse der Publikation der handschriftlich überlieferten altdeutschen Segens- und Beschwörungsformeln bewilligte Subvention.

Der Sekretär überreicht eine von Konsistorialrat Franz Reininger, Professor an der theologischen Diözesanlehranstalt in St. Pölten, übersandte Abhandlung, betitelt: ‚Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Kaisers Friedrich III. aus den Jahren 1445—1475‘.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Die kais. Akademie hat aus den Mitteln der phil.-hist. Klasse der Kommission für die archäologische Erforschung Kleinasiens für sechs Jahre einen Betrag von jährlichen K 8000.— zur Drucklegung des Bandes der lykischen und lydischen Inschriften des Werkes ‚Tituli Asiae Minoris' bewilligt.

XVII. SITZUNG VOM 30. JUNI 1909.

Prof. Anton Chroust übersendet das Pflichtexemplar der II. Lieferung seines Werkes: ‚Monumenta Palaeographica. Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters. Erste Abteilung: Schrifttafeln in lateinischer und deutscher Sprache. In Verbindung mit Fachgenossen herausgegeben mit Unterstützung des Reichsamtes des Innern in Berlin und der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. München 1909.'

Privatdozent Dr. Carlo Battisti, Praktikant an der k. k. Universitätsbibliothek in Wien, übersendet einen Bericht über seine mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften durchgeführte Forschungsreise zur Untersuchung der ladinisch-trientinischen Mundarten.

Dr. Abraham Zifrinowitsch in Wien übersendet eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Vulgatastudien. I. Teil: Pentateuch' und bittet um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte.

Das w. M. Hofrat Friedrich von Kenner überreicht als Obmann der akademischen Limeskommission das eben erschienene Heft X des Werkes: ‚Der römische Limes in Österreich. Wien 1909'.

Das w. M. Hofrat Theodor Gomperz erstattet Bericht über die diesjährige Tagung des Ausschusses der Internationalen Assoziation der Akademien zu Rom.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

XVIII. SITZUNG VOM 7. JULI 1909.

Folgende Dankschreiben sind eingelangt:

1. von dem Lehrer J. Reinhard Bünker in Ödenburg für die ihm erteilte Erlaubnis, die ihm s. Z. zum Studium der alten volkstümlichen, hauptsächlich in den ungarischen Gewässern vorkommenden Schiffstypen bewilligte Subvention zu einem anderen Zwecke, eventuell zur Aufsammlung und Veröffentlichung von obersteirischen Volksschauspielen verwenden zu dürfen.

2. Von Prof. Friedrich Vollmer in München namens der interakademischen Kommission für den ‚Thesaurus linguae latinae' für die Erhöhung des jährlichen Zuschusses der kaiserlichen Akademie zu den Kosten dieses Unternehmens.

3. Von Prof. R. F. Kaindl in Czernowitz für die ihm zur Sammlung von Urkunden zur allgemeinen Geschichte des Ansiedlungswesens in Österreich, insbesondere in Galizien und der Bukowina seit der Zeit der Kaiserin Maria Theresia, bewilligte Subvention.

4. Von Dr. Viktor Ritter von Geramb, Sekretär am steirischen Landesmuseum in Graz, für die ihm zur Fortsetzung seiner Studienreise in die Ostalpen behufs Abschlusses seiner Untersuchungen über die geographische Verbreitung und die Formen des Rauchstubenhauses bewilligte Subvention.

Privatdozent Dr. Arnold Pöschl in Graz dankt für die ihm bewilligte Subvention und übersendet zugleich die Pflichtexemplare seines Werkes, betitelt: ‚Bischofsgut und mensa episcopalis. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes. II. Teil: Die Güterteilungen zwischen Prälaten und Kapiteln in karolingischer Zeit. Subventioniert von der phil.-hist. Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Bonn 1909.'

Das k. M. Prof. Adolf Bauer in Graz übersendet ein Exemplar seines Werkes: ‚Anonymi Chronographia Syntomos e

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

codice Matritensi No. 121 (nunc 4701) edidit Adolphus Bauer. MCMIX, Lipsiae.'

Ferner übersendet Mr. Nicolas de Boulitchoff, Maréchal de la Noblesse du gouvernement de Kalouga (Rußland), eine Anzahl seiner archäologischen Publikationen, und zwar:

1. Les rives de l'Oka (Fouilles de la Russie Centrale). Moskva 1900;

2. Kourgans et Gorodietz. Recherches archéologiques sur la ligne de partage des eaux de la Volga et du Dniéper (Fouilles de la Russie Centrale). Moskva 1900;

3. Antiquités de la Russie Orientale. Moskva 1902;

4. Raskopi po časti vodorazdêla verchnich pritokol Dnjepra i Volgi. 1903 g. Moskva 1903;

5. Drevnosti iz vostočnoj Rossij. Vypusk II. St. Petersburg 1904;

6. Izslêdovanie Nêkotorych Izobraženij na drevnich Russkich dengach. Vypusk I. St. Petersburg 1904;

7. Imennyja Serebrjanych Kolêjski i denežki. Ivana IV. 1533—1584. St. Petersburg 1906.

Der Sekretär legt eine von dem kgl. Reallehrer Fr. Frank in Hof (Bayern) eingesandte Abhandlung vor, unter dem Titel: ‚Die Wogastisburg. Ein sprachwissenschaftlicher Beitrag zur Geschichte.'

Das k. M. Hofrat Prof. Robert Ritter von Schneider übersendet das Manuskript zum ‚Bericht über eine zweite Reise in Lydien, ausgeführt 1908 im Auftrage des k. k. österreichischen Archäologischen Institutes von Josef Keil und Anton von Premerstein'.

Die w. M. Hofräte Müller und Karabacek machen mündliche Mitteilungen über die Ergebnisse der eben beendeten Forschungsreise des k. M. Prof. Alois Musil in Arabia Petraea.

Aus den Mitteln der philosophisch-historischen Klasse wurden folgende Subventionen bewilligt:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

1. dem Prof. Dr. H. Kretschmayr in Wien zur Vorbereitung der Herausgabe des II. Bandes seiner ‚Geschichte von Venedig' eine Reisesubvention von 1200 K;

2. dem Prof. Dr. Hans Pirchegger in Graz zur Bereisung der Archive in Wien, Salzburg, Marburg und Laibach für seine Arbeiten über die historisch-kirchliche Einteilung der Steiermark eine Subvention von 600 K;

3. dem Dr. Viktor v. Geramb, Sekretär am steirischen Landesmuseum in Graz, zur Fortsetzung seiner Studienreise in den Ostalpen behufs Abschlusses seiner Untersuchung über die geographische Verbreitung und die Formen des Rauchstubenhauses eine weitere Subvention von 500 K;

4. der Prähistorischen Kommission wie in den Vorjahren so auch heuer eine Dotation von 600 K für Ausgrabungen und von 400 K für die Herausgabe ihrer ‚Mitteilungen', d. i. von zusammen 1000 K;

5. wurde beschlossen, den Zuschuß der Akademie, respektive der philosophisch-historischen Klasse, zur Staatssubvention des ‚Thesaurus linguae latinae' von 1200 K auf 2375 K aus Klassenmitteln zu erhöhen.

Vorläufiger Reisebericht von Dr. Viktor Ritter von Geramb, Sekretär am steirischen Landesmuseum in Graz, über die geographische Verbreitung und die Formen des ‚Rauchstubenhauses' in den Ostalpen.

XIX. SITZUNG VOM 13. OKTOBER 1909.

Se. Exzellenz der vorsitzende Vizepräsident Ritter von Böhm-Bawerk begrüßt die Mitglieder bei der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nach den akademischen Ferien und heißt insbesondere die erschienenen neugewählten wirklichen Mitglieder Prof. Dr. Hans von Voltelini, Prof. Dr. Paul Kretschmer und Prof. Dr. Alfons Dopsch herzlich willkommen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Der Sekretär, Hofrat Ritter von Karabacek, verliest die folgende Note des hohen Kuratoriums ddo. 7. September 1909, betreffend die diesjährigen Neuwahlen von Mitgliedern der kaiserlichen Akademie:

Seine kaiserliche und königlich-Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August 1909 den Direktor des Österreichischen archäologischen Instituts, Direktor der Antikensammlung des Allerhöchsten Kaiserhauses und Professor der klassischen Archäologie an der Universität in Wien Hofrat Dr. Robert Ritter v. Schneider, den ordentlichen Professor der allgemeinen und österreichischen Geschichte an derselben Universität Dr. Alfons Dopsch, den ordentlichen Professor der vergleichenden Sprachwissenschaft an derselben Universität Dr. Paul Kretschmer und den ordentlichen Professor des deutschen Rechtes und der österreichischen Reichsgeschichte an derselben Universität Dr. Hans v. Voltelini zu wirklichen Mitgliedern in der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine kaiserliche und königlich-Apostolische Majestät haben ferner die von der Akademie vorgenommenen Wahlen von korrespondierenden Mitgliedern im In- und Ausland huldvollst zu bestätigen geruht, und zwar:

In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse die Wahl des ordentlichen Professors der Paläontologie an der Universität in Wien Dr. Karl Diener;

in der philosophisch-historischen Klasse die Wahl des Schriftstellers Dr. Heinrich Friedjung in Wien, des ordentlichen Professors des römischen Rechtes an der Universität in Wien Hofrates Dr. Moritz Wlassak, des ordentlichen Professors der Kunstgeschichte an derselben Universität und Direktors der Sammlungen von Waffen und kunstindustriellen Gegenständen des Allerhöchsten Kaiserhauses Dr. Julius Ritter v. Schlosser, des ordentlichen Professors der klassischen Philologie an der Universität in Graz Dr. Heinrich Schenkl, des ordentlichen Professors der englischen Sprache und Literatur an der Universität in Wien Dr. Karl Luick zu korrespondierenden Mitgliedern im Inlande sowie die Wahl des Professors der Philosophie an der Universität in Leipzig und Direktors des Instituts

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

für experimentelle Psychologie daselbst, königlich sächsischen Geheimrates Dr. Wilhelm Wundt, des Professors der Egyptologie am University College in Oxford Francis L. Griffith und des Professors der klassischen Philologie an der Universität in Berlin Geheimen Regierungsrates Dr. Ulrich v. Wilamowitz-Moellendorff zu korrespondierenden Mitgliedern im Ausland.

Ferner verliest derselbe zwei Dankschreiben, und zwar von Prof. Dr. Karl Luick und Hofrat Prof. Dr. Moritz Wlassak in Wien für ihre Wahl zu korrespondierenden Mitgliedern der Akademie im Inlande.

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht macht Mitteilung von der erfolgten Gewährung einer Staatsdotation zur Förderung einer geplanten archäologischen Forschungsexpedition nach Egypten.

Prof. Dr. Heinrich Kretschmayr in Wien dankt für die ihm zur Vollendung seiner Geschichte von Venedig bewilligte Subvention.

Prof. Dr. Matthias Friedwagner in Czernowitz legt die bedungenen Pflichtexemplare seines Werkes vor: ‚Raoul von Houdene Sämtliche Werke II. La Vengeance Raguidel. Altfranzösischer Abenteuerroman, herausgegeben von Mathias Friedwagner. Mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Halle 1909‘.

Das w. M. Hofrat Th. Gomperz überreicht den eben erschienenen III. Band seines Werkes ‚Griechische Denker. Eine Geschichte der antiken Philosophie. Erste und zweite Auflage. Leipzig 1909‘.

Prof. Dr. Maximilian Bittner legt einen Nachtrag zu seiner eben für die Sitzungsberichte im Druck befindlichen Abhandlung vor: ‚Studien zur Laut- und Formenlehre der Mehrsprache I‘.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Das k. M. Prof. A. Musil übersendet einen Vorbericht über seine eben beendete letzte Forschungsreise nach Nordarabien.

Das w. M. Prof. E. von Ottenthal legt eine Abhandlung des Kustos Dr. Theodor Gottlieb in Wien vor, betitelt: ‚Die Weißenburger Handschriften in Wolfenbüttel'.

Aus den Mitteln der philosophisch-historischen Klasse wurden in der Gesamtsitzung der kais. Akademie am 9. Juli l. J. folgende Subventionen bewilligt:

1. der Weistümer- und Urbarkommission K 5000.—,

2. für die Herausgabe der Regesta Habsburgica K 3000.— als Dotationen pro 1909, und

3. dem Gymnasialprofessor Olivier Klose in Salzburg zur Beendigung der Erforschung der Römerstraße über die Radstädter Tauern eine Subvention von K 200.—.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Sitzungsberichte
der
Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-Historische Klasse.
163. Band, 1. Abhandlung.

Studien
zur
Erzählungsliteratur des Mittelalters.

Von

Anton E. Schönbach,
wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Achter Teil:

Über Caesarius von Heisterbach. III.

Vorgelegt in der Sitzung am 28. April 1909.

Wien, 1909.

In Kommission bei Alfred Hölder
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

I.

Studien zur Erzählungsliteratur des Mittelalters.

Von

Anton E. Schönbach,

wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Achter Teil:

Über Caesarius von Heisterbach. III.

(Vorgelegt in der Sitzung am 28. April 1909.)

Im Eingange des vierten Heftes meiner ‚Studien zur Erzählungsliteratur des Mittelalters‘ (1902) habe ich bereits hervorgehoben, daß die Schriftstellerei des Caesarius von Heisterbach für die Beschäftigung mit dem Problem der Variabilität von Erzählungsstoffen ein besonders günstiges Material darbietet. Dieser Autor hat nämlich innerhalb eines kleinen Zeitraumes verschiedene Geschichten, die ihm zugetragen worden waren, zweimal und mehrmals aufgezeichnet: durch äußere Umstände in der Ruhe seines rheinischen Klosters wenig beeinflußt, mögen ihn nur stilistische Absichten oder die Zwecke eines Sammelwerkes bei der Eigenheit der einzelnen Fassung bestimmt haben. Daher ermöglichen es seine Niederschriften, die Variationen der Erzählungen ganz reinlich zu untersuchen und vergleichend zu betrachten.

Zwischen den Werken des Caesarius, welche die Geschichten überliefern, besteht nun allerdings ein gewisser Unterschied. In den drei ersten Teilen seines großen Homilienwerkes (Nr. 2. 11. 15. 16. 18, vgl. Studien 4, 32) hat er den einzelnen Predigten, die vornehmlich zur Erläuterung der Perikopen dienen sollten, Erzählungen aus der Gegenwart als Exempla einverleibt, welche mit den Zwecken der Homilien eng zusammenhängen und besonders bestimmte Punkte der Disziplin und Organisation des

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zisterzienserordens illustrieren mußten. Vielleicht sind diese Erzählungen von den zuhörenden Ordensgenossen und Konversen mit besonderer Spannung genossen worden, kurz, sie gaben Anstoß (*et quia hoc quibusdam minus placuit* Studien 4, 33) und blieben im vierten Teile weg. In den späteren Homiliensammlungen (Studien 4, 41—53) begegnen vereinzelt Geschichten, aber sozusagen nur nebenher und ohne daß ihnen irgendwelche Wichtigkeit beigemessen wird. Dagegen besteht der weltbekannte *Dialogus miraculorum* bloß aus Erzählungen: sie sind den Stoffen nach in zwölf Bücher geordnet und werden von einem Rahmen umschlossen, den die Belehrungen des erzählenden *monachus* an den fragenden *novitius* ausmachen. Durch diesen Rahmen, der seinerseits auf eine sehr alte Lehrtradition zurückgeht, wird der Dialogus mit den Homilien verknüpft und seine Geschichten erfüllen doch nicht allein den Selbstzweck des Unterhaltens, sondern sind gewissermaßen den Absichten der Erziehung für den Orden dienstbar. Dieses einigende Band fällt bei den *Libri VIII miraculorum* (ed. Meister 1901) weg, die drei uns davon erhaltenen Bücher weisen allerdings Spuren stofflicher Gruppierung auf, doch ist eine solche nirgends durchgeführt und es mischen sich bald unter die Darstellungen aus der Gegenwart ganz abgebrauchte Stücke aus dem internationalen Vorrat mittelalterlicher Erzählungsstoffe.

Bevor darauf eingegangen werden kann, die verschiedenen Gestalten derselben Geschichten bei Caesarius von Heisterbach unter sich zu vergleichen, ist es nötig festzulegen, in welchem Abstande der Zeit die Niederschriften entstanden zu denken sind, ferner, ob ein konstantes Verhältnis zwischen den genannten drei Sammlungen besteht oder nicht. Stud. 4, 26 habe ich die Redaktion der Erzählungen zum *Dialogus miraculorum* auf die Jahre 1223/4 angesetzt, die Homilien *de infantia* wären vorher, etwa 1222/3, der zweite Teil des großen Homilienwerkes nachher, ungefähr 1224/5 entstanden. So einfach aber liegt die Sache in Wirklichkeit gar nicht, vielmehr durchkreuzen sich die chronologischen Angaben des Dialogus und der Homilien verschiedentlich und müssen besonders erklärt werden.

Daß die Ausarbeitung der Homilien ganz planmäßig vorgenommen wurde und daß dieses ganze Werk vornehmlich als eine schriftstellerische Leistung, nicht so sehr als praktisches

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Konzept für Prediger angesehen werden will, geht aus mehreren Angaben hervor. 2, 8 (Dom. II. post octav. Epiph.) heißt es: haec omnia pertinent ad interiorem justificationem, *sicut in homilia sequenti plenius dicemus*; 2, 11: intelleximus quosdam tam plene et tam inopinate stimulo carnis liberatos, ut se eunuchizatos putarent. *memini me de hoc exemplum posuisse in homilia duodecima de infantia Salvatoris de Bernardo, monacho Claraevallis. quia credenti nihil est impossibile.* Das ist aber die 13. Homilie = Hom. 1, 111 = Dial. 4, 117, pag. 265, es ist also die jetzige Ordnung der Homilien erst bei der Gesamtredaktion hergestellt worden. 3, 138 (Dom. XXV. post Pentec.): Lectio praesens sancti evangelii, quam explanandam suscepimus, etiam in quarta dominica Quadragesimae legitur. est enim eadem, paucis admodum versiculis in capite subtractis. et quia ibi pro modulo nostro exposita est, hic exponi minus indiget. attamen, ne homilia carere videatur, sermonem, quem ad petitionem cujusdam venerabilis sacerdotis edidimus, cujus thema de praesenti lectione sumptum est, loco homiliae ei jungemus. petivit enim, ut tale thema quaereremus de panibus, unde sermo fieri posset, qui omnibus solempnitatibus totius anni aeque congrueret. quod licet difficile videretur, importunitate tamen illius victi et Christi gratia adjuti, duos sermones super unum thema edidimus, allegorice primum, moraliter secundum. Darauf folgt ein Prolog S. 141 und 15 kleine Stücke = den 15 Broten bis S. 159, das ist = Nr. 15 des Schriftenkataloges. Es erhellt daraus deutlich, daß Caesarius diese Predigten als Schriftsteller gearbeitet hat. Nun ist es wichtig, daß schon im zweiten Teile der Homilien der ganze *Dialogus miraculorum* zitiert wird; es heißt (mit Rücksicht auf Joann. 12, 12) 2, 71: *fragmenta* sunt memoria digna virtutum exempla, de quibus maxima diligentia debet esse praelato, ut aliquibus fratribus litteratis illa per scripta colligere praecipiat, ne per oblivionem pereant. *cophini* sunt libri vel cartulae, in quibus illa colliguntur. ego siquidem abbate meo praecipiente et fratrum charitate instigante duodecim sportellas implevi ex fragmentis huiusmodi, Dialogum ex eis conficiendo duodecim distinctionum. Ferner 4, 206 (Andreas): cum in libris Dialogorum de contritione (2. Buch) loquerer eamque tam exemplis quam sententiis commendassem, quodam in loco sic adjunxi (Dial. ed. Strange 1, 111). Diesen Stellen widersprechen mehrere

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

andere: Hom. 2, 1 bezeichnet sich als abgefaßt vor dem Dialogus; Hom. 3, 92 will zwei Jahre vor Dial. 3, 53 geschrieben sein; Hom. 2, 16 wird Dial. 7, 7 zitiert; Hom. 1, 130 liegt vor Dial. 7, 37, denn hier ist Bertrammus schon tot; Dial. 10, 26 liegt nach der Ausdrucksweise später als Hom. 3, 171, dasselbe Verhältnis herrscht in bezug auf Dial. 10, 37; ein Ereignis, das nach Dial. 8, 66 im Jahre 1217 eingetreten war, wird Hom. 1, 119 als *anno praeterito* vorgegangen angeführt.

Diese seltsamen Differenzen, denen zufolge der Dialogus bald vor, bald nach den Homilien entstanden wäre, erklären sich folgendermaßen: einmal dadurch, daß die Arbeit an beiden Werken während einiger Jahre gleichzeitig betrieben wurde; dann und hauptsächlich dadurch, daß die Erzählungen nicht unmittelbar aus den Homilien in den Dialogus oder umgekehrt übergingen, sondern daß Caesarius die Vorfälle, die ihm mitgeteilt wurden, sofort niederschrieb (Studien 7, 48); aus diesen Aufzeichnungen schöpften dann später sowohl die Homilien als der Dialogus und dieses Verhältnis macht die wechselnden Bezüge zwischen beiden Werken begreiflich. Dasselbe ‚Tagebuch von Erzählungen' bildete, dauernd fortgesetzt, auch später für Caesarius die Quelle, aus welcher er die Berichte seiner *Libri visionum* oder *Libri VIII miraculorum* (Studien 7, 45) schöpfte, nur daß dort sicher die Homilien bedeutend früher als die uns bewahrten Fragmente redigiert sind (Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 23, 682 f.), so daß über das chronologische Verhältnis gar kein Zweifel herrschen kann.

Für das Problem der Variation von Erzählungsstoffen sind die Geschichten am wichtigsten, die sich sowohl im Dialogus als in den Homilien finden, und zwar schon ihrer Anzahl wegen. Die zwölf Bücher des Dialogus enthalten zusammen 746 Erzählungen, davon begegnen 84, also ungefähr der neunte Teil, auch in den Homilien. Sie zerfallen, beurteilt nach den Differenzen der Gestaltung, in mehrere Gruppen, die hier behandelt werden sollen.

Die umfangreichste dieser Gruppen wird durch die Stücke gebildet, deren Fassungen im Dialogus und in den Homilien wörtlich übereinstimmen. Im folgenden verzeichne ich sie:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Dial.	1, 4 =	Homil. 2, 40
	1, 19 =	2, 8
	3, 4 =	1, 148
	3, 20 =	2, 111 (etwas gekürzt)
	3, 35 =	2, 14
	4, 5 =	1, 139
	4, 8 =	1, 101
	4, 9 =	1, 101 (mit sehr geringen Varianten)
	4, 24 =	2, 22
	4, 28 =	3, 118
	4, 55 =	3, 166
	4, 97 =	1, 111
	6, 30 =	2, 19
	7, 3 =	3, 171
	7, 15 =	1, 102
	7, 16 =	1, 66
	7, 20 =	3, 37
	7, 48 =	1, 24
	7, 49 =	1, 24
	7, 52 =	3, 178
	7, 57 =	2, 77
	8, 2 =	1, 67
	8, 3 =	1, 67
	10, 26 =	3, 171
	10, 37 =	3, 171. 1, 120
	11, 18 =	2, 92
	11, 19 =	3, 178 (nur am Schluß Differenz)
	11, 38 =	3, 181
	11, 46 =	2, 110
	12, 32 =	1, 112

Bei dreißig Erzählungen stimmt also die Fassung zwischen beiden Gestalten wörtlich überein, davon gehören 8 dem 7. Buch des Dialogus (Maria) an, 7 dem 4. Buch (Tentationes), indes aus dem 2. 5. 9. Buch (corpus Christi) überhaupt keine in den Homilien erhaltene Fassung stammt.

Etwas mehr Aufmerksamkeit erfordert schon die nächste Gruppe, deren Gestaltungen Differenzen im Wortlaute (nicht aber in bezug auf den sachlichen Gehalt) aufweisen; sie besteht

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

aus 16 Nummern, von denen 4 dem 12. Buche des Dialogus (De praemio mortuorum) angehören. Dial. 2, 4 = Hom. 2, 72 berichtet den merkwürdigen Ausspruch eines sündhaften Priesters. Erzählt wurde die Sache durch Caesarius von Prüm, der im Dial. als *nonnus* bezeichnet wird (vgl. Regula s. Benedicti, cap. 62: juniores autem priores suos ‚nonnos' vocant, quod intelligitur ‚paterna reverentia', vgl. Du Cange 5, 606), welcher Ausdruck noch der Tradition des ägyptischen Mönchstums entstammt, indes *dominus* in den Hom. der Praxis zur Zeit des Erzählers angehört. Dem lästerlichen Ausspruche des Priesters, der in der Nacht vor Sonntag 10. August, zugleich dem Feste des heil. Laurentius, an welchem er drei Messen lesen mußte, Ehebruch begangen hatte (das war in der möglichen Nähe des Caesarius von Prüm der Fall 1197. 1203. 1208. 1214. 1225): ‚*si peccata sunt peccata, nunquam salvabitur anima mea*' wird Hom. beigefügt: *verbum detestabile, et multo detestabilius in opere;* am Schlusse folgt Hom. noch der Satz: *idem sacerdos admodum litteratus erat, sed quia fides scientiae defuit, sine timore in culpam defluxit.* Beide Zusätze erklären sich aus der Absicht des Erbauens bei dem Exemplum der Homilie. — Die bekannte Anekdote (Beitr. z. Erkl. altd. Dichtwerke 2, 42), wie die Predigt des Papstes Innozenz III. in Rom unterbrochen wird, findet sich Dial. 2, 30 (S. 103) und Hom. 1, 137, nicht bei Strange zitiert, und zwar hier mit folgendem Wortlaut: praedicante quadam die beate memorie domino Innocentio, summo pastore, quidam Romanus (im Dial.: Johannes Caposius) interrupit ejus sermonem et coram omni populo clamabat dicens: *os quidem Dei habes, sed opera diaboli* (Dial.: *os tuum os Dei est, sed opera tua opera sunt diaboli).* Es scheint mir sehr bezeichnend, daß in dem gewiß oft wiedererzählten Histörchen zwar nicht die Pointe, aber ihr Wortlaut wechseln konnte. Übrigens benimmt meinem Empfinden nach Hom., indem sie den Namen des römischen Aristokraten wegläßt, der Anekdote etwas von ihrer Schärfe, die gerade dort vor den zuhörenden Zisterziensern sich wider diesen Papst wendet. — Dial. 2, 33 (S. 107) = Hom. 1, 141 (De contritione Theobaldi usurarii Parisiensis), eine Erzählung, wichtig wegen ihrer korrekten Auffassung des Verhältnisses zwischen *restitutio* und Almosen (ganz wie bei Berthold von Regensburg), wird Hom. gleichfalls aus ihrer ge-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

schichtlichen Bedingtheit geschoben, indem die Angabe des Dial.: *temporibus Philippi regis Francorum, predecessoris hujus, qui hodie regnat* Hom. durch *temporibus nostris* ersetzt wird. Im zweiten Satze heißt es Hom.: congregatas, *ostensa sibi via, qua fugeret a ventura ira,* multum compunctus —. Petrus Cantor sagt über den Rat des Erzbischofs Maurice von Sully: non est hoc bonum consilium, sed —. Dann *super* statt *supra sortem,* dann *securus* für *secure.* Dial. enthält endlich noch einen Zusatz am Schluß und die Angabe des Erzählers, Abt Daniel von Schönau. Auch hier also verwandelt Hom. die historische Anekdote in ein Exempel. — Dial. 3, 2 (S. 112) = Hom. 2, 13[a b]. Diese beiden Fassungen der höchst bedenklichen Geschichte, in welcher der ehebrecherische Priester seine Sünde einem Knecht im Stalle beichtet und dadurch der Entdeckung vorbeugt, unterscheiden sich durch eine Menge von Varianten, die jedoch nirgends die Sache betreffen, sondern sich nur darauf beziehen, daß im Dial. der Vorgang wirkungsvoller und in der Absicht des komischen Effektes erzählt wird, indes Hom. mehr die Bedeutung der Beichte und des Schweigens dabei in den Mittelpunkt stellt. Im folgenden verzeichne ich die Differenzen nach den Zeilen des Strangeschen Textes. Hom. fehlt 1 *quidam — habitavit,* 2 steht *proprius* statt *ejusdem villae.* 3 fehlt *quia — sua.* 9 *improperaret omnia peccata.* 14 nach *sacerdos* steht *versa vice.* 15 f. statt *quia — habitaret* steht *nequitiam daemonis non ignorans.* 16 f. *timens vitae suae, si ab illo proderetur, necessitate naturae simulata —.* 20 *s. pavidus l.* 23 *respondit: quantum, inquit, alteri —.* 24 *exiens spe confessionis factus securior —.* 27 f. *hoc — suspicionem* fehlt. 30 f. statt *et cum — teutonica* nur *quo dicto.* 32 *nec aliquis t. a. cl., qui verbum intelligeret.* 32 f. fehlt *novicius — diabolus.* S. 113, 1 *et — intelligeret* fehlt, ebenso 2 ff. *novicius* — 5 *confessionis.* 8 f. statt des Schlußsatzes, der den sündigen Priester noch als lebend bezeugt, Hom. die farblose Bewährung: *haec mihi relata sunt a quodam veraci et antiquo abbate ordinis nostri Cisterciensis.* Es braucht also hier aus den Varianten nicht auf ursprüngliche Verschiedenheit der beiden Fassungen geschlossen zu werden, vielmehr liegt im Dial. bewußte Stilisierung vor. Wie wenig Caesarius das Gefährliche dieser Geschichte von der Laienbeicht erkannte, entnimmt man daraus, daß er sie Hom. 3, 89 ein drittes Mal vor-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

trägt, und zwar zusammengepreßt auf die kürzeste Fassung des Inhaltes: Hic cujusdam sacerdotis recordor, qui, sicut dictum est in homelia tertia, timore mortis in stabulo peccata sua confitens, audire meruit a diabolo per os obsessi, cum de statu requireretur: in stabulo justificatus est. — Dial. 4, 82 = Hom. 2, 48. Der zweite Satz des Dial. steht Hom. als dritter, und zwar besser wegen des *enim*. S. 250, 3 f. lautet Hom.: — *quod per gulam non solum de cibis, quibus utebatur in saeculo, tentaretur a diabolo, sed etiam* —, was mir gleichfalls besser scheint; dann wäre diesmal die älteste Aufzeichnung in Hom. besser bewahrt worden. — Dial. 5, 5 = Hom. 1, 101 ff. Es sind eigentlich neun Visionen des Abtes Hermann von Marienstatt, die Dial. in anderer Folge berichtet werden als Hom., nämlich: 9. 4. 5. 2. 6. 1. 7. 3. 8. Zwei Stücke Hom. 102ª f. fehlen Dial. ganz: *Stante me* — und *Est, inquit, conversus* —. Nach Dial. S. 285 liegt die Fassung Hom. früher, denn erzählt wird in der Hom. in Vigilia Epiphaniae, der Gesamttitel von Hom. 1 war jedoch: De infantia Salvatoris Homiliae Morales. Sehr bezeichnend ist, daß auch hier Dial. sogar den Namen des Erzählers wegläßt, angeblich um seine Bescheidenheit zu schonen, gewiß aber noch, weil Dial. überhaupt Ansprüche auf historische Darstellung erstrebt, was ja auch in dem Schlußsatze S. 285 zugestanden wird: *sciebam enim personae illius gravitatem posse non modicam scribendis praebere auctoritatem.* — Dial. 5, 18 = Hom. 3, 58. Hom. bietet diesen höchst merkwürdigen Bericht über die Ketzer von Besançon in einer sehr gleichmäßig durchgeführten Verkürzung von Dial. Der Fehler Hom. S. 59 (Dial. S. 297) *diaboli chronographia* statt *chirographia* wird wohl erst beim Übergang zum Druck entstanden sein. Der Zusatz, den Hom. gewährt, daß die *chartulae*, die Verschreibungen der Häretiker an den Teufel, *proprio cruore* aufgezeichnet waren, ist vielleicht ganz unwillkürlich, weil das dem allgemeinen Volksglauben entsprach. — Dial. 7, 7 = Hom. 2, 16. Auch hier stellt Hom. einen ganz kurzen Auszug von Dial. dar. Vor dem Dial. S. 9 gedruckten Stück aus der Hom. (Domin. 3 post Octavam Epiph.) steht dort noch Folgendes: simile exemplum habemus in conventu, quia nobis missus est in Locum sanctae Mariae (Marienstatt). qui cum post mortem fundatorum ab haeredibus, personis magnis atque potentibus, flante diabolo, terribiliter nimis con-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

cuterentur per rapinas, minas, incendia, Dominus, illorum orationibus excitatus, tam terribiliter surrexit ad vindictam, ut intra breve tempus illorum motus compesceret. nam quidam —. Darnach heißt es: de his in Dialogo nostro distinctione septima plenius tractatum est, womit die Verkürzung in Hom. anerkannt wird. — Dial. 7, 38 (S. 49—57) = Hom. 2, 5. Das Mirakel steht S. 51, Hom. ist nur aus Dial. gekürzt, wie der folgende Text zeigt, bei welchem die Differenzen in Hom. kursiv gedruckt sind: idem ob merita sanctae Dei genitricis contigit etiam *ante conversionem* venerabili monacho Waltero de Birbeg (Birbach). hic cum amore ejusdem Virginis nimium ferveret et in omnibus vigiliis solemnitatum ejus in pane et aqua jejunaret, die quadam unus ex ministris aquam in vase fictili *secretius* illi apposuit *propter convivas*, quae mox in vinum optimum conversa est. de quo cum gustasset, *iratus* servum vocavit et arguit. illo asserente, quod aqua esset, secundo ad fontem abiit et hausit, in qua et Deus miraculum iteravit. tunc adjuravit servum, ne cui diceret, quoad viveret, laudem vitans humanam. iste est frater Arnoldus. qui cum moriturus esset, jam dictum miraculum ad honorem Christi ejusque genitricis *in confessione sua* recitavit. Bei dieser Fassung in Hom. darf man den Begriff ‚Beichte' nicht streng nehmen, denn wie hätte die Geschichte sonst weiter erzählt werden können? — Dial. 8, 42 = Hom. 1, 73. Bemerkenswert ist die Fassung Hom. im Eingange: fuit *et forte est adhuc* in Francia virgo quaedam *vitae laudabilis et districtae conversationis*. Dial. wird die vom Teufel versuchte Frau als *inclusa* bezeichnet, aber nicht von ihr gesagt, daß sie jetzt noch lebe. Die übrigen Varianten sind ganz unwesentlich. — Dial. 8, 94 = Hom. 3, 27, wobei Hom. ganz kurz den Inhalt angibt und nur im Schlußsatz mit Dial. übereinstimmt. — Dial. 10, 23. 24 = Hom. 3, 170; Dial. ist ausführlicher und stärker post eventum zugerichtet. Von den Differenzen der Hom. sind bemerkenswert: — *et interpretati sunt quidam*, quod triplex solaris divisio —. occiso autem Philippo, et Ottone post confirmationem deposito atque defuncto, Fredericus *revocatus mirabiliter satis regnare coepit* —. facta est haec visio tertio kalendas Februarii. — occisus est, ut quidam interpretati sunt praesagia —. Dial. 11, 36 = Hom. 3, 107 (vgl. Stud. 7, 25 und Anm.). Beinahe ganz wörtliche Übereinstimmung, nur steht Hom. statt der sehr bezeichnenden

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Stelle, wo der Mönch um das Paradies herumgeht und einen Fürbitter sucht, schlechtweg: *Quid plura?* S. Benedikt sagt: — *in habitu laboris, id est, scapulari?* was für die Hörer der Hom. nicht nötig war. — Zum dritten Male berichtet Caesarius dieselbe, für die Zisterzienserdisziplin wichtige Vision Hom. 2, 1 (Domin. I post oct. Epiph.): nam cum quidam monachus *nuper* (!), *maxima urgente necessitate, sicut alibi* (wahrscheinlich eben Hom. 3, 107) *plenius dicemus*, sine cuculla moreretur, negatus est ei ingressus paradisi. qui tandem *ad multorum sanctorum petitionem* jussus est ad corpus redire sicque recepta veste ad nuptias intrare. quod et fecit. Es ist sehr interessant, an dieser kürzesten Fassung zu beobachten, in welchen Punkten der Stoff anders vorgetragen wird. Die ‚höchste dringliche Notwendigkeit', welche den sterbenden Mönch zwingt, das charakteristische Stück der Ordenskleidung abzulegen, und von der Caesarius sagt, er werde sie anderwärts vollauf beschreiben, besteht in der Hitze des Fiebers und der Luft (in Frankreich). Man möchte denken, daß dem Autor bei der Kürzung noch andere Ursachen vorgeschwebt hätten; notwendig ist es aber nicht. Hier heißt es, daß dem verstorbenen Mönch endlich durch die Fürbitte vieler Heiligen der Eintritt ins Paradies gewährt worden sei; die beiden anderen Fassungen stimmen darin überein, daß der Mönch mit vieler Mühe einen Heiligen als Fürbitter auftreibt. Man sieht, es wird derselbe Effekt, die Wichtigkeit der Ordenstracht und die Schwere des Fehlers wider die Disziplin zu betonen, beide Male durch ganz verschiedene Mittel erreicht. Endlich wird das Kleid einmal gewechselt durch den Krankenwärter, dann hier auf Wunsch des Verstorbenen. — Dial. 12, 19 = Hom. 3, 78. Die Übereinstimmung ist genau, nur sind Hom. ungemein verkürzt. Hom. bringen die Beschreibung der Schmerzen vor der Rede über die Almosen. Statt der für den Prediger unpaßlichen Berufung auf den Mönch Gerhard von Regensburg steht Hom.: *haec, quae dixi, recentiori tempore gesta sunt.* — Dial. 12, 37 = Hom. 1, 125. Die Angaben der Hom. sind genauer, besonders die Charakterschilderung ist ausführlicher. Es heißt Hom.: post paucos dies apparens *cuidam diacono, confratri suo*, cum ab eo suscitaretur (*l.* sciscitaretur) —. quo audito flevit uberrime, *sciens eum puerum fuisse bonum, mansuetum, ferventem in ordine et adhuc virginem*

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

corpore —. Hier wird die Aufzeichnung der Hom. die ältere sein. — Dial. 12, 41 = Hom. 2, 5. Die formalen Unterschiede bezeugen, daß Hom. diesmal nach Dial. liegt. Hom. lesen: — Dedicationes (Kirchweihfeste, vgl. Du Cange 3, 34), sperans, quod bonum vinum illic inveniret. — ‚rogo te, pater, ut infra tricesimum mihi appareas et de statu tuo me certifices'. cui ille: ‚si mihi licuerit, petitioni tuae satisfaciam.' mortuus est homo et *infra statutum tempus* —. — cui cum illa diceret: ‚quomodo habes, pater?' respondit: ‚male, quia in maximis poenis sum. — indesinenter ex hoc vasculo bibo, sed illud evacuare non valeo.' unde, fratres, contristare vos non debet, si nobis modo appositum fuerit vinum, quod monasterio forte crescit deterius; quia Jesus reservavit nobis vinum novum, vinum bonum usque in futurum. Hier beginnen die Schlußfolgerungen, die dem verschiedenen Charakter von Dial. und Hom. angepaßt sind, bereits die Substanz der Erzählung anzugreifen. — Dial. 12, 58 = Hom. 3, 24. Hier ist Hom. verkürzt und zu einem großen erzählenden Satz redigiert, der abschließt: quae exaudita est, sed quamdiu, ignoramus.

Eine dritte Gruppe bilden die 25 Nummern (je 4 treffen auf das 1. und 8. Buch des Dialogus, je 3 auf dessen 2. 3. 5. Buch), deren Fassungen in Dial. und Hom. sich durch sachliche Differenzen unterscheiden. Dial. 1, 12 = Hom. 1, 90. Im allgemeinen ist Hom. kürzer, hat aber auch mehr als Dial. Im ersten Satz heißt es Hom.: divites habens parentes et ecclesiam bonam (eine Kirche als Eigentum oder als Pfründe?). Die Namen fehlen auch Hom. Dem ersten Satze folgt Hom.: *sicut dictum est de Leonio*, was sich auf das vorangehende Stück Hom. 1, 89f. bezieht. Hom. bloß *debita*, Dial. Spielverluste. Hom. fehlt die Verteidigung, dagegen fehlt Dial. die Betrachtung und Schlußangabe: magis illum volentes in saeculo in ruina vitiorum, quam in monasterio in resurrectione virtutum. *adhuc vivit in saeculo, saeculi puteis totus immersus.* Dieser letzte Umstand, daß der ausgetretene Mönch noch lebt, verursacht die Zurückhaltung im Berichte des Caesarius. — Dial. 1, 13 = Hom. 1, 90. Hom. schließt die Darstellung an das vorangehende Stück und legt ihr demgemäß die Ausdrucksweise von Gen. 12, 6 zugrunde. Die *duo milites* werden Hom. als *germani* bezeichnet. Die Angabe *per aliquod tempus* Dial.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

wird Hom. genauer gegeben: *vix tribus mensibus.* Hom. *in habitu clericali, in quo extractus fuerat, eis commoratus* steht nicht im Widerspruch zu Dial. *nondum enim habitum induerat,* denn jenes geistliche Kleid hatte Heinrich als Kanonikus von Bonn getragen. Hom., auf welche am Schlusse Dial. sich beruft, bringt den Zusatz: *in quo factus novitius et monachus adeo perfecit, ut post aliquot annos eidem loco abbas perficeretur* (l. *proficeretur*). — Dial. 1, 14 = Hom. 1, 89 f. Hom. hat den Namen ganz: *Leonius de Ulnete.* Die Tatsache des Austrittes fehlt Hom. ebenso wie schon der dritte Satz. Am Schlusse heißt es Hom.: raptus Dei judicio in phrenesim, tam valide coepit furere, ut sui catulos vivis (l. vivos) scissos capiti ejus pro remedio imponerent, nec tamen rabiem curarent. Dann erst folgt der Passus mit den Weibernamen. Hom. *periculose exspiravit* fehlt Dial. — Dial. 1, 33 = Hom. 2, 34 ist der Stoff der Vorauer Novelle, vgl. meine Studien zur Erzählungsliteratur des Mittelalters 1, 117 ff., wo auch über den Abstand der ersten Reuner Relation von Caesarius gehandelt wird. Dessen beide Fassungen unterscheiden sich in mehreren Einzelheiten, weshalb ich Hom. hier abdrucke und die von Dial. differierenden Stellen kursiv wiedergebe: Cum duo adolescentes apud Toletum in nicromantia *simul* studerent et unus illorum *ingravescente infirmitate* moriturus esset, alter eum adjuravit, quotenus infra *tricenarium* sibi apparendo, *in quonam statu esset,* indicaret. quod cum ille promisisset, post mortem socio sedenti in ecclesia et psalmos legenti pro anima ejus, *visibiliter* adfuit, *afferens se in magnis poenis esse* et aeternaliter propter studium artis diabolicae damnatum. et adjecit: ‚revera nicromantia secundum titulum suum (der wohl nur eine etymologische Umschreibung von *nicromantia* darstellt) ‚mors animae' est, et si in illa decesseris, simul mecum tormentis aeternis subjacebis. cui cum diceret: ‚ad qualem vitam mihi consulis?', respondit ille: ‚ad ordinem Cisterciensem'. et adjecit: ‚non est aliquis ordo in ecclesiis, de quo tam pauci descendunt ad inferos. *habent enim specialem advocatam, Dei genitricem notans, que non sinit illos perire.* Beide Fassungen sind lückenhaft, besonders Hom., denen auch das Zitat fehlt, aber sie ergänzen sich und liefern zusammen eine Gestalt, die inhaltlich der ersten Reuner Relation sehr nahe steht. Aus der Übereinstimmung der Aus-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

drücke bestätigt sich, was Caesarius angibt, daß seine Mitteilungen auf schriftlicher Vorlage beruhen. — Dial. 2, 6 = Hom. 3, 130. Hom. setzt Dial. voraus, ist sehr stark verkürzt, trotzdem wird die Bedeutung der alten Feindschaft viel mehr hervorgehoben, wie sich aus folgendem weist: ante paucos annos in villa quadam dioecesis Trajectensis, quae Holchom dicitur, duo *rustici* inter se inimicabantur. *qui post plenam reconciliationem quasi amici simul nemus ingressi*, suadente diabolo actum est, ut unus, cui nomen erat Hildebrandus, *antiquae memor malitiae*, *adversus alterum insurgeret* eumque occideret. propter quod rotali poena plexus est. *cujus immisericordia sic motus est misericors Deus, ut voluntatem ei confitendi non concederet*, cum tam a sacerdote quam ab advocato villae satis ad hoc hortaretur. qui post mortem sacerdoti suo apparens dicebat, se carceri infernali et incendiis aeternis deputatum, maxime quia contempserat medicinam confessionis. Diese Fassung ist insoferne anders gerichtet als die des Dial., indem die Unbußfertigkeit des Hildebrand auf Gottes Ungnade zurückgeführt wird (die *immisericordia* bezieht sich auf den Mord). Damit hängt natürlich die hier nachdrücklich akzentuierte Hartherzigkeit des Mörders zusammen. — Dial. 2, 27 = Hom. 2, 99. Diese dialogische Homilie (Domin. II. post Pascha) erzählt die Anekdote, die sich eigentlich auf den Erzbischof Christian von Mainz bezieht (Dial. 2, 29 = Hom. 2, 100) mit einer kleinen, mildernden Variation (episcopus Alemanniae *in suo episcopatu* possit salvari), verleiht ihr jedoch eine schärfere Spitze durch den Zusammenhang, in den sie hier gestellt wird. Es heißt nämlich vorher Hom. 2, 98: quando potentes terrae arguuntur propter exactiones, quas faciunt in populum, telonia scilicet et vectigalia injusta, respondent: ‚sine viris nostris non facimus ista' (Jerem. 44, 19 frei). episcopi nostri, quibus commissi sumus, his similia faciunt. si peccatum esset, ipsi ea vitarent. ipsi vident, nos cacci sumus.' *Novitius*: puto quod mala latera (Du Cange 5, 38) et consilia militaria ad hujusmodi scandala saepe episcopos impellant. milites crebro, clerici rarius circa illos versantur. *Monachus*: ita est. milites, ut eis stipendia sua augeantur, ut copiosius infeudentur, saepe suadent, immo instigant episcopos, ut exactiones faciant, ut telonia aggravent. — vinea Domini a pastoribus demolitur, cum per.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

episcopos populus terrae ob praedictas rapinas in sua substantia minuitur. quanto plus negotiatoribus, qui provincias pascunt, rapiunt, tanto carius, quod residuum est, vendunt. ‚quidquid delirant reges, plectuntur Achivi' (Horaz, Epist. 1, 2, 14). pars Domini conculcatur, quando relicto et contempto consilio clericali a personis laicis, quorum manus ad fas nefasque venales sunt, pontifices reguntur. ab his eductus et deductus Coloniensis archiepiscopus Theodoricus (vgl. Beiträge zur Erklärung altd. Dichtwerke 2, 40) per totam Quadragesimam (darin steckt vielleicht ein historisches Datum), ut nosti, non orationibus et eleemosynis, sed incendiis vacavitque rapinis. uno eodemque tempore justo Dei judicio excommunicatus est et depositus (1212). *Novitius*: si idem Theodoricus tunc usus fuisset consilio priorum suorum, et non curialium, forte in honore suo stetisset. *Monachus*: idem contigit antecessori ejus Adolpho. duplicem habent gladium poenae omnes episcopi Alemanniae, unde et magnus eis timor incumbit. Darauf folgt die Anekdote und dann heißt es: *Novitius*: hoc falsum est, quia in episcopis Coloniensibus Bruno primus, Peregrinus, Herimannus, Anno sancti sunt. hi omnes duces erant et pontifices (spricht im Dial. besser der Mönch). *Monachus*: illi viri erant pii ac religiosi, castra, *sicut in eorum gestis legitur*, destruentes et monasteria aedificantes; modo castra aedificant et coenobia sive in aedificiis suis sive in praediis dissipant. ad hujusmodi opera incitantur consiliis militaribus, linguis saecularibus. — (diaboli) oves sunt homines militantes, et hoc, *quamdiu sub signis ejus militant*. — Dial. 2, 29 = Hom. 2, 100: daß der Schluß der Anekdote über Christian von Mainz im Dial. weggefallen ist, hat schon Strange bemerkt. Die Geschichte ist aber auch sonst, besonders im Eingange, Hom. besser und deutlicher erzählt als Dial., wie man sieht: tempore Friderici primi, cum Christianus archiepiscopus Moguntinensis per Lombardiam cum eo transiret et cum quodam episcopo illius terrae de diversis conferret, ait ille archiepiscopo: ‚domine, nostis nomina omnium vobis commissorum?' subridente Christiano et dicente: ‚pene tot homines sunt in episcopatu meo, quot in tota Lombardia, et quomodo illos omnes nosse possem?' — Dial. 3, 6 (S. 116 ff.) = Hom. 1, 105. Hom. berichtet nur die Hauptsachen, läßt Sätze weg, die Dial. S. 117 ff. stehen, teilweise auch, weil

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sie zu der Geschichte Dial. 3, 2 (oben S. 7) gehören. Das Verfahren sieht man aus folgendem: *nuper* etiam in Nivellia, *cum crux ibi predicaretur*, demon quidam virginem divitem et nobilem in specie viri delicati precabatur (*l.* procabatur), offerens ei clenodia multa. quem, cum tam ex propria confessione quam ex aliis quibusdam signis daemonem esse intellexisset, eique suum consensum prorsus negavit. cujus impetus, *cum non posset sola sustinere* (eine andere Motivierung als Dial.), adhibitae sunt ei mulierum custodiae, attamen invisibiliter semper adfuit. omnibus loquebatur, sed a sola virgine videbatur. confluente turba rogatus est, ut Dominicam orationem diceret. obedivit, dixit, sed valde confuse, multos ibi saltus faciens. ‚sic', inquit, ‚dicere soletis orationes vestras.' nunquam dicere potuit: ‚credo in Deum', sed tamen: ‚credo Deum'. salutationem evangelicam nec quidam incipere poterat. — Dial. 3, 13 = Hom. 1, 25. Die kürzere Fassung der Hom. lautet folgendermaßen: fuit quidam sacerdos in ecclesia Bonnensi, nomine Petrus. iste, nescio quo Dei judicio, seipsum dicitur suspendisse. habebat enim concubinam, quae, morte illius territa, in coenobio, quod Lancroade (*l.* Lancwade) dicitur, sanctimonialis habitum suscepit. haec, *dum die quadam in superiori domo staret et de fenestra prospiceret, vidit juvenem quasi in aëre ambulantem et ad se properantem.* expavit illa, *timens phantasma esse, ut fuit.* ingressus autem coepit eam procari, illa renuente *et divinum auxilium invocante* signoque crucis se muniente. et cum idem lascivus daemon die ac nocte ei importunus esset, requirens ejus consensum, *coepit eadem femina amplius jejunare, intentius orare et peccata transacta confiteri.* et cum nullum inveniret remedium liberationis, suasum est ei a *quodam*, ut, cum daemonem videret, *mox super genua caderet* et angelicam salutationem contra illum proferret. quod cum fecisset, diabolus quasi turbine impulsus fugit, *talem vocem emittens:* ‚diabolus ejus maxillas intret, qui te hoc docuit!' sicque liberatus est ab eo. Der kürzeren Gestalt in Hom. haften doch eigene Züge an. Anders ist die erste Erscheinung des Teufels beschaffen, der Rat in bezug auf den englischen Gruß wird von einem Manne gegeben, des Teufels Schlußrede ist selbständig. Da überdies noch wenig Übereinstimmendes sich im Ausdruck findet, sieht es aus, als ob die beiden Fassungen auf verschiedene oder wiederholte mündliche Berichte zurück-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

gingen. — Dial. 3, 53 = Hom. 3, 92. Bei wörtlicher Übereinstimmung im ganzen besteht doch eine Reihe sachlicher Differenzen. Hom. *ante hoc quadriennium*, Dial. *biennium. cum ceteris abbatibus* fehlt Hom. Dagegen fehlt Dial. der Satz: *potestatem dedit Sigero, priori suo, interim recipere, si qua emergerent, peccata criminalia* (Dial. enthält nur: — ut confitearis Priori, qui potestatem habet), und das ist wichtig, denn es erklärt die ungewohnte Beichtigerschaft des Priors. Hom. berichtet: ille, ut vir bonus, triduo in capitulo, *sine nota* (ohne ihn genauer zu bezeichnen), cum multis lacrimis pro emundatione conscientiae ejus exorans, indes Dial. direkte Rede anwendet, das ganze Kapitel beten läßt und den Hom. verschwiegenen Namen des *sacerdos* nennt: juvenis Wilhelmus. Hom. schließt einfach: quod factum est. — Dial. 4, 68 = Hom. 3. 41. Die Fassung Hom. dieses sehr merkwürdigen Stückes lautet: abbas quidam magnae fuerat circa hospites liberalitatis, magnae circa pauperes misericordiae et charitatis, semper dans et semper abundans. defuncto eo alius quidam tenacissimae naturae succedens, vitium avaritiae sub pallio providentiae tegens, cum officia charitatis omnibus subtraherat, ipsa domus, cui praeerat, in brevi ad tantam paupertatem devenit, ut non haberet, unde cum fratribus viveret, sive quod aliis dare posset, etiamsi dandi voluntas adesset. misertus iilorum Dominus propter antiquam charitatem, misit nuntium suum ad portarium, cujus consilio sanarentur. qui, cum per interrogationem didicisset causam tantae paupertatis, respondit: ‚duo fratres de hac domo sunt ejecti. ex quibus unus vocatur *Date*, alter *Dabitur*; nisi illi revocentur, domus haec nunquam proficiet.‘ quorum nomina cum laicus retinuisset et quidam audierit, abbati recitasset, ille de omissis poenitens hospitalitatem et eleemosinam coepit resumere, et benedicente Domino ad priores copias domus eadem reversa est. Die weitläufige Darstellung im Dial. wandelt den Vorgang völlig ins Mirakel. Es ist an der Sache nichts Mythisches, wie Kaufmann meinte, sondern die Geschichte ist als eine Art Klosterwitz aus dem evangelischen Spruch: *Date et dabitur vobis* (Luk. 6, 38) entwickelt. Coppenstein bemerkte zum Abdruck der Hom.: exemplum facti, seu potius ficti, non tamen nihili. — Dial. 4, 76 = Hom. 2, 56 (Domin. II. Quadr.). Hom. lautet: erat enim uxor Henrici de Wida, militis divitis atque nominati.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

quae cum malediceret Evae propter esum pomi, et ille diceret: ‚ego tibi praecipiam, quod minus est, et non custodies', respondit illa: ‚quod est praeceptum illud?' dicente milite: ‚ne paludem curiae nostrae, cujus aqua putens est et fimosa, tantum illa die, qua balneata fueris, non ingrediaris nudis pedibus', illa subridente, adjuncta est poena quadraginta marcarum, quam solveret, si inobediens foret, et per obedientiam merito tantum reciperet. quid plura? acceptavit matrona utrumque. *mox accessit tentator, in tantum eam certis diebus ad ingressum paludis occultis suasionibus incitans*, ut die quadam, separata comitante pedissequa, paludem intraret et cum multa delectatione concupiscentiae suae satisfaceret. quod ubi maritus intellexit, vestimenta ejus pretiosa tollens, *cum improperio* aliis ea distribuit, sinens illam per aliquod tempus habere defectum. Die wörtliche Übereinstimmung zeigt, daß Hom. aus Dial. gekürzt ist, und zwar, indem die vielen kurzen Sätze in ein paar längere erzählende Perioden umgeordnet wurden. Trotz dieses Verkürzens ist Hom. das ‚Schelten' beigefügt, der Versucher eingeführt und damit die Geschichte ganz anders motiviert worden. Daß hier *merkære* vorkommen, verdient Beachtung. — Dial. 4, 96 (S. 262 ff.) = Hom. 1, 98. Nur die letzte der Versuchungen Dial. S. 264 wird Hom. erzählt, und zwar ganz wörtlich, aber doch mit einem merkwürdigen Unterschied: Dial. erzählt die Sache nach der Mitteilung Hermanns, Hom. spricht dieser selbst. Dial. ist Hermann jetzt Abt von Marienstatt, früher Prior in Himmenrode; Hom. ist Hermann *abbas*, was er nur in Heisterbach und Marienstatt war, nicht in Himmenrode. Also hat Hom. den Vorgang anders lokalisiert. Oder liegt bloß ein Irrtum vor? Jedesfalls könnten auf diese Angabe hin falsche Schlüsse (z. B. Datierungen) gebaut werden. — Dial. 5, 20 = Hom. 1, 138. Die Übereinstimmung ist fast wörtlich, doch fehlt Dial. (in ecclesia) *S. Stephani*. Statt der direkten Rede des Bischofs steht Hom. die indirekte. Hom. heißt es: qui se ab episcopo videntes deprehensos, adjuncto sibi scholari, coeperunt contra eum garrire, sermonem ejus interrumpentes. Hom. berichtet zuerst das Hindernis der Verhaftung, dann die Frage der Geistlichen. Hom.: *propter quosdam burgenses*. Auch die Ursache des Grolles der Bürger wider den Bischof wird nur Dial. angegeben, weil sie wohl zu dem Zweck der Geschichte in Hom. nicht paßte. — Dial. 5, 25 = Hom. 3, 7.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Der lehrreiche Bericht aus der Katharerschule wird Hom. stark gekürzt. Doch ist dort wahrheitsgemäß ein anderer Zeitpunkt angegeben: *cum ante aliquot annos in Lombardia* (*i. L.* fehlt Dial.) — *Hermanno, nunc decano Bonnensi* —. — creavit, erat enim Manichaeus, duo credens principia: Deum bonum et deum mali. Hom. enthält nichts von Hermanns Erwiderung, diese ist dort unnötig. — Dial. 5, 47 = Hom. 3, 188. Hom. findet sich die Erzählung auf 8 Zeilen einer Druckspalte reduziert, so daß eben nur die Hauptsache ohne Namen und ohne Schilderung der Vorgänge berichtet wird. Trotzdem begegnen sachliche Zusätze: cum ex hujus (Satanas) angeli revelatione venerabilis quaedam reclusa multa praediceret, *nec evenirent*, alias quidam inclusus, *et ipse vir propheticus* —. Weder Dial. noch die dort zitierte frühere Stelle 4, 87 rechtfertigen diese letzte Angabe. — Dial. 7, 9 = Hom. 1, 109. Die Erzählung Hom. ist kürzer, wie sonst noch in einige längere Perioden zusammengedrängt, verschiedene sachliche Umstände werden in beiden Fassungen variiert oder versetzt. Wahrscheinlich ist Dial. später als Hom., welche Gestalt (ohne Namen) lautet: juvenis quidam monachus in ordine nostro, *nuper* infirmatus, ministris sibi deputatis, necessitate cogente, foras egressis, vidit duos daemones sibi astare unumque alteri dicere: ‚cras illa hora cum gaudio animam hujus ducemus ad inferos.‘ expalluit ille totusque contremuit, respiciensque ad alteram partem camerae contemplatus est dominam pulcherrimam, ut ipse intellexit, Dei genitricem, clara voce illis respondere: ‚nolite‘, inquit, ‚cachinnari; ego illi consilium dabo, quomodo *manus* vestras evadat‘. quod infirmus intelligens de remedio confessionis, reversis ministris, absente abbate, fecit vocari priorem, totam illi aperiens conscientiam, supplicans, ut abbati etiam confessa diceret, illi exponens visionem horamque a daemonibus praedictam. quaedam enim commiserat peccata, quae nunquam fuerat confessus, neque in saeculo clericus, neque in probatione novitius, neque factus monachus (die Ursache des Schweigens fehlt hier). hora vero praedicta exspiravit et beatae Virginis, ut creditur, auxilio daemonum dentes evasit. — Dial. 7, 37 (S. 45—49) = Hom. 1, 130. Die Vision steht Dial. S. 47 f. Hom. erzählt sehr viel kürzer, es fehlt auch der Name des Klosters. Aber daß Bertrannus *subprior* war, weiß nur Hom. und ebenso, daß er *ante paucos annos defunctus est.* In der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Vision mangelt Hom. die Angabe, wornach nur ein Blatt im Buche der Vorbestimmung noch unbeschrieben ist. — Dial. 8, 39 = Hom. 3, 10. Hom. scheint nach Dial. zu fallen, hat aber trotzdem einige Details mehr, wie sie sonst im Verhältnis zu Dial. zu fehlen pflegen. Hom. heißt es: sanctimonialis quaedam ante paucos annos — mysterium trinitatis et unitatis — mente excedens tantum suavitatis atque intelligentiae de eodem sacramento concepit, ut abbati nostro, qui pater est ejusdem domus, verbis exprimere non posset. duravit autem in eodem excessu usque ad inceptionem missae matutinalis; tunc demum a sororibus tacta ad se reversa est. erat autem femina sancta et religiosa valde, plurimas percipiens divinas. consolationes. — Dial. 8, 43 = Hom. 3, 187. Hom. lautet: conversus quidam, cum angelum Dei frequenter videret et hoc abbati suo, *non interrogatus*, indicasset, considerans abbas, *quod non absque aliqua gloriola concessam gratiam perderet* (*l.* proderet), converso respondit: ‚*ab hac hora* non videbis amplius angelum Dei'. quod ita factum est. Hom. entbehrt somit mehrerer Einzelheiten aus Dial., bringt aber dafür allein die richtige Motivierung, die Dial. sogar dem Novitius zu fehlen scheint. — Dial. 8, 52 = Hom. 1, 121. Hom. hat manches Besondere, z. B.: — et, *sicut exitus probavit*, eadem visitatio magis erat levitatis —. necessitas ire compellebat per monasterium —. — qui ejusdem ecclesiae sunt patroni —. his verbis eum terribiliter alloquens: ‚et tu, *iniquissime*, —. *in latere* eum tam valide trusit, ut tam ex dolore quam terrore evigilaret. — *post aliquot dies* defunctus est. — aliquam sui memoriam in corde ejus excitaverat. Durch den Beisatz *sicut exitus probavit* wird ein (größerer?) Teil der Schuld auf den Verkehr mit den leichtsinnigen Nonnen von Dietkirchen überwälzt. — Dial. 8, 66 = Hom. 1, 119; in der stark gekürzten Fassung der Hom. heißt es: unde tanta victoria *anno praeterito* crucesignatis ante castrum Halcar contra quatuor reges Saracenorum et exercitum eorum infinitum dimicantibus, nisi ex potentia viri hujus? Darauf folgt nur noch der eine Satz des Dial.: Qui cum — convertisse. — Dial. 10, 13 = Hom. 3, 78, wo die differierenden Stellen lauten: — sic ait: ‚Domine Deus, quod meum fuit, tulisti; ego, quod tuum est, offeram tibi.' deditque eandem carratam loco decimae. eodem tempore germanus ejus sacerdos adveniens vineam ovis (*l.* uvis) repletam vidit. et

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

cum fratrem quasi de neglecta vindemia argueret, mirantem et minus credentem introduxit, et ecce, solita benedictio in ea reperta est. Die beiden Fassungen gehen auf eine ältere Aufzeichnung zurück. — Dial. 10, 16 = Hom. 2, 5, wo der ganze Bericht zu einem Satz verkürzt ist. — Dial. 12, 20 = Hom. 2, 57. Der Eingang der beiden Fassungen stimmt wörtlich, dann aber treten Varianten ein und Hom. (nach Dial.) bildet die Gestalt des höllischen Jägers reichlicher aus: miles quidam, cum ante lucem *cum famulo suo per strata publica incederet,* illa in veste sepulturae suae et calceis ad eum currens et ejulans clamavit: ‚adjuva me! adjuva me! ecce, venator infernalis insequitur me'. qui, mox de equo desiliens eamque (*l.* equumque) servo committens, gladio *se circinavit* et, *manu dextera spatham tenens,* tricas capillorum ejusdem feminae, bene sibi notae, brachio sinistro circumligavit. *et ecce forma hominis teterrimi in equo nigerrimo sedentis procul apparuit.* qui cum terribiliter buccinaret et canes venaticos incitaret, mulier, eo audito, tota contremiscens ait militi: ‚dimitte me! sine me currere, *ne forte me comprehendat!*' quam cum tanto fortius teneret, illa per multos conatus se excutiens in brachio militis capillos dimisit et aufugit. *post modicum* vero venator ille tartaricus militi *occurrens,* miseram illam in equo tulit captam, ita ut caput penderet ex uno latere equi et pedes ex altera. miles ad villam reversus, cum ista diceret nec crederent, capillos ostendit. qui mox corpus effodientes sine capillis illud receperunt.

Die vierte und letzte Gruppe wird durch 13 Stücke gebildet (je 4 aus dem 6. und 8. Buch des Dial.), deren Fassungen sehr starke Unterschiede zwischen den berichteten Tatsachen aufweisen. Bei dem ersten Beispiel Dial. 2, 5 = Hom. 2, 84 f. verzeichne ich alle Varianten von Hom. gegen Dialogus. Es heißt Hom. von Konrad von Krosigk, Bischof von Halberstadt, der 1209 resignierte und am 21. Juli 1225 starb: nunc monachi ordinis nostri veraciter didici, quod dicturus sum. — Dial. (S. 65, Z. 2) de villa transiret in villam — mulierem in agro offendit et incurrit. Die näheren Umstände des Vorganges, die Dial. berichtet, werden Hom., wohl mit Rücksicht auf deren Zweck, fortgelassen. — (Dial. 65, 6) *cum sacerdos alius non adesset nec aliquam necessitatem certam praetendere posset.* Das ist eine sehr einfache, nüchterne Motivierung, die den schul-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

digen Priester entlastet im Vergleich mit dem im Dial. Vorgebrachten. — (Dial. 65, 9) columba nive candidior. — (Dial. 65, 11) sicque rostro hostia sublata *celerius* avolavit. — (Dial. 65, 11—33) quid plura? simile actum est de missa in mane nec non de missa in die. Sehr stark abgekürzt. — Hom. wird darnach der Vorgang auf Christi Passion bezogen, weil eben Hom. auf Domin. Paschae angesetzt ist. Dial. findet der Einschnitt in die Erzählung *vor* der dritten Messe statt, aber auch eine Einschaltung. — (Dial. 65, 33) post trinam sacramenti subtractionem; darauf noch etwas Auslegung. — (Dial. 66, 1) cum multis lacrimis *et singultu cordis.* — (Dial. 66, 5) dicens: vade et dic missam, moxque revertaris; also direkte Rede. — (Dial. 66, 11) *simul* fehlt Hom. — (Dial. 66, 13) commisit et avolavit. — (Dial. 66, 15) et cum multa cordis laetitia dona coelitus sibi transmissa sumens — et ut ab eo ordini incorporaretur, instanter petivit. — si reversus fueris et volueris, suscipiam te. quod ita factum est. Hom. schneidet also den Rest der Erzählung einfach weg, weil er für die Sache bedeutungslos ist. — Dial. 4, 81 und Hom. 1, 158 (gedruckt in meinen Studien 4, 72) gehören wahrscheinlich zusammen, doch ist der Ausgang völlig verschieden. — Dial. 4, 94 und Hom. 2, 18 (gedruckt Stud. 4, 74) bilden dieselbe Geschichte, wenngleich die Unterschiede stark sind. — Dial. 6, 18 = Hom. 2, 50, wo die Geschichte lautet: *prior quidam in quadam domo ordinis nostri,* abbate suo defuncto, ad abbatiam nimis ardenter aspirans, *senioribus* dicebat: ‚*cum multae sint inter nos personae ad officium hoc satis idoneae*, non est nobis honestum, si extra domum nostram elegerimus abbatem'. satis ei constabat, quod non aliam praeter suam eligerent personam. quid plura? consilio ejus consenserunt omnes, talique intentione atque ordinatione factus est abbas. qui cum postea ad quandam sanctissimae vitae inclusam venisset et diceret: ‚roga Deum, ut tibi revelet, utrum mihi expediat manere in hoc officio necne', abiit illa et oravit, rediit et ait: ‚nequaquam in abbatia ista salvari poteris'. ‚quare?' inquit. respondit illa: ‚quia simoniace intrasti'. ad quam abbas: ‚in hoc mihi conscius non sum'. dicente illa: ‚tali et tali modo egisti', abbas considerans *solum Deum suae conscientiae testem fuisse*, culpam humiliter confessus est. qui statim patrem abbatem (Generalabt oder Abt des Vorklosters) adiens, quid egerit quidve

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

audierit, revelavit magisque volens perdere abbatiam quam animam, quousque absolveretur, non cessavit. haec mihi omnia a domino Karolo, abbate Vilariensi (vgl. Dial. 6, 17 Schluß), *cui res innotuit*, recitata sunt. Hom. berichtet den chronologischen Verlauf, Dial. zuerst die Frage an die Seherin, die dann den Sachverhalt erzählt. Das ist also im Dial. geschickter arrangiert als Hom., wo die Sache eigentlich zweimal vorkommt und das zweite Mal durch eine Phrase ersetzt werden muß. Hom. ist der Mann vorher *prior*. Hom. umgeht der Bewerber eigentlich den Hinweis auf sich selbst. Die darauf bezüglichen Sätze von Hom. und Dial. ergänzen sich, es darf keiner fehlen. Hom. gewährt allein den Grund, weshalb die Sache für wahr gehalten wird. Dial. nennt die Person des Erzählers als Bewährung, Hom. mit der Angabe, daß dieser selbst der *pater abbas* war, *cui res innotuit*. — Dial. 6, 22 = Hom. 1, 141, deren Fassung lautet: miles quidam, Henricus nomine, de Mosella oriundus, matrem viduam frequenter precibus importunis pulsabat, ut feuda, allodia sive alias, quas habebat adhuc in potestate sua possessiones, sibi libere contraderet, quatenus divitiarum gratia honestiorem ducere posset uxorem, matri plurima bona promittens. illa malitiam serpentinam in filio non intelligens, precibus ejus annuit; ille vero celebratis nuptiis matrem expulit, nihil ei tribuens. accidit, ut die quadam sederet ad mensam cum uxore, habens ante se pullum assum, interim matre ante ostium pulsante. cum ejus vocem intellexisset, ait puero: ‚pone scutellam in cista, donec diabolus recedet', matrem sic vocans. quae cum ab eo exasperata cum fletu recessisset, praecepit servo, ut pullum referret. mira res: cum puer cistam apertam introspexisset, nihil vidit in scutella praeter serpentem maximum. qui territus nunciavit haec domino suo; ille putans sibi a servo illudi, misit ancillam; a qua cum similia audisset, furibundus surrexit, dicens: ‚etiamsi diabolus fuerit, ego vadam et tollam eum'. veniens ad arcam, cum se inclinasset ad pullum tollendum, insiluit in eum serpens, collo ejus tam fortiter se colligans, ut nulla arte, nulla vi posset avelli: si forte aliqua adhibebantur instrumenta, ita eum stringebat, ut vix posset spirare. simile faciebat, si sibi cibus sufficiens negabatur, os suum ori militis continuans. in carruca positus, matre ex compassione comitante, spe liberationis ducebatur ad Sanc-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

torum limina, populis ubique miserabile praebens spectaculum. merito per serpentem punitus est, quia vipere naturam imitatus est. Dazu gehört noch eine vorangeschickte Bemerkung in Hom.: rem terribilem, quae ante annos decem in provincia nostra contigit, quod si tunc forte noverunt, ad memoriam reducant. — Unter den beiden Fassungen besitzt Dial. durch die Angabe von 13 Jahren, sogar durch den Zweifel über den Namen Heinrich, die stärkere Bewährung. Auch beginnt Dial. mit direkter Rede, Hom. trägt mehr den Charakter des Berichtes. Andererseits richtet Dial. die Erzählung stärker auf den moralischen Effekt zu durch Einschaltung der Bibelstelle und durch Zwischenbemerkungen. Daher wird auch im Dial. vor dem verhängnisvollen Mittagmahl die schnöde Mißhandlung der mittellosen Mutter berichtet. Hingegen fehlt Dial. die unentbehrliche Erwähnung des Brathuhns gleich, wo zuerst von dem Mahle erzählt wird, indes Dial. die neuerliche Austreibung der Mutter beschreibt, Hom. sie kurz abtut. Besser ist, daß Dial. die Schlange nur geringelt sein läßt, während Hom. ihre Größe hervorhebt, was zu dem Speiscteller und der Truhe nicht paßt, aber die Geschichte einer weiteren Tradition anschließt. Die Situation der Schlange am Halse des Sünders wird von Hom. anschaulicher beschrieben als von Dial. Daß eine der beiden Fassungen aus der anderen sich erklärt, dünkt mich wahrscheinlich; welche als die frühere angesehen werden soll, weiß ich nicht auszumachen. — Die Geschichte war im Mittelalter sehr verbreitet und wird in ganz verschiedenen Variationen abgewandelt. Schon Coppenstein notiert bei den Hom. das Bienenbuch des Thomas von Chantimpré, lib. 2, cap. 7 pars 4. Vgl. meine Zusammenstellungen zur zweiten Reuner Relation, Stud. 1, 127 ff. 134 ff.; de Vooys: Meddelnl. Legenden en Exempelen, Haag 1900, S. 298, und besonders die Belege bei A. Kaufmann, Th. v. Ch., Köln 1899, S. 133; van der Vet: Het Bïenboec van Th. v. C., Haag 1902. — Dial. 6, 31 (p. 382) = Hom. 1, 134 in folgender Fassung: Magister Joannes Xantensis, cum quodam tempore transitum faceret per Glossariam, visitavit quandam reclusam, satis sibi familiarem. quo viso coepit illa mirabiliter flere. cui cum diceret: ‚cur fles, mulier? quid habes?‘ respondit illa: ‚non possum invenire Dominum meum; quid facere debeam, penitus ignoro‘. sciens eam feminam esse

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sanctam ac religiosam, in quodam spirituali joco sic ei respondit: ‚mulier, Dominus in aliquo latet foramine; circui parietes cellule tue, clamans quotidie: Domine, ubi es? ostende mihi faciem tuam, sonet vox tua in auribus meis (Cant. 2, 4), forte casu eum invenies.‘ recedente magistro fecit illa sic, et cum post aliquod tempus eam visitaret, illa cum laetitia eum sic allocuta est: ‚Deus vos remuneret, quia veraciter, sicut mihi dixistis, ita Dominum meum inveni.‘ et cum reduxisset ei ad memoriam, stupebat valde, admirans Christi humilitatem. — Die Verschiedenheit der Würden des Johannes erklärt sich aus dem Zeitabstand zwischen Hom. 1 und Dial. (vgl. Hom. 3, 171). Durch ganz leise Differenzen, z. B. die Einführung der Stelle des Hohen Liedes, hat das Histörchen in Hom. die Züge einer ernsthaften Geschichte angenommen, indes Dial. es als geistlichen Scherz präsentiert, was denn auch dort im Schlußsatz sich deutlich ausgesprochen findet; Hom. hebt Christi *humilitas* hervor, Dial. kommt er *simplicibus* = den Albernen entgegen. Der Witz beruht auf der Bezeichnung des Örtchens Löchleins, wo der Heiland nach der Auffassung der Rekluse in voller Gestalt soll gefunden werden. — Dial. 6, 32 (p. 383) = Hom. 1, 134 verhält sich die Sache ganz ähnlich. Der Text lautet: simile pene contigit in Cummede, quodam coenobio monialium ordinis Cisterciensis, *sicut a priore ejusdem loci audivi.* erat ibi puellula quaedam, imaginem habens Salvatoris, quam cum perdidisset et quotidie cum lacrimis quaereret, *nocte quadam* in haec verba *locutus est ei:* ‚noli flere‘, *ex nomine eam vocans,* ‚quia in sacculo positus jaceo sub stramentis lectuli tui *ad caput.*‘ mox illa surrexit, quaesivit, invenit. quis non stupeat ad tantam benignitatem divinae sapientiae? dignos se circuit (Sap. 6, 17), ipsam quaerens, et in viis suis se ostendet illis hilariter. Auch hier wird im Dial. die Erzählung auf einen Schwank hinausgearbeitet: die Nonne hat dort das hölzerne Kruzifix, das sie oft liebkost, selbst ins Bettstroh versteckt (weshalb? wie ein verwehrtes Spielzeug?) und dann schwachsinnig vergessen. Dort spricht Christus dann selbst zu ihr vom Altar, Hom. hört sie nächtlich eine Stimme, die sie beim Namen ruft. Hom. liegt das Christusbild zu Häupten des Bettes, damit unehrfürchtige Einfälle ferne gehalten werden. Lehrreich ist, was Caesarius selbst im Dial. über den Unterschied der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

beiden Fassungen anmerkt: putabam mihi relatum fuisse a priore loci illius, quod in somnis vocem percepisset, sicuit posuisse me recolo in Homeliis Moralibus de Infantia Salvatoris, *sed sic esse postea veraciter intellexi.* — Dial. 8, 21 (Strange 2, 99) = Hom. 3, 40, wo es heißt: quidam alterius patrem occiderat, qui incidens in manus ejus, cum esset reoccidendus, procidit ad pedes illius, cum lacrimis et ejulatu supplicans, quatenus intuitu Dominicae mortis sui misereri dignaretur. quid plura? motus ille super eo, sperans etiam remissionem peccatorum suorum propter hoc consequi, totum ei dimisit. qui non multo post peregre profectus Hierosolymam, in ecclesia Dominici sepulchri crucifixus multis videntibus, et hoc crebrius, ei inclinavit, quotiens ante illum transiret, gratias illi agens. Die Erzählung der Hom. ist schon im Vergleich zum Dial. stark gekürzt, ja bis zu den möglichen Grenzen, wo die Verständlichkeit aufhört und die Wirkung beeinträchtigt wird. Das zeigt sich noch deutlicher, wenn man die auf einem historischen Vorfall beruhende Geschichte, welche ungemein beliebt war und hauptsächlich durch Predigten verbreitet wurde, mit anderen Fassungen von lokalem Kolorit zusammenhält. — Dial. 8, 31 (Strange 2, 105) = Hom. 1, 117: haec notissimus princeps Theobaldus membris Jesu impendere consuevit, erat enim comes Campanias vir mire atque stupende misericordie. habebat hic leprosum quendam ante quoddam castrum suum commanentem, cujus tugurium, quoties praeterivit, toties de equo descendit, intravit, pedes lavit, *deosculans*que manibus eleemosynam porrexit. tandem mortuus est leprosus comite ignorante. alio ibidem tempore, cum comes ejusdem leprosi intrasset domunculam secundum consuetudinem, invenit jam non leprosum, sed Jesum in effigie sepedicti leprosi, *in loco sibi noto sedentem.* cui cum opera misericordie more solito exhibuisset et egressus a suis eundem leprosum defunctum atque sepultum veraciter cognovisset, gavisus est valde se tunc vidisse eum presentialiter, quem hactenus in suis membris veneratus est invisibiliter. Dial. gibt die Erzählung sehr viel ausführlicher als Hom., führt die Quelle an und bemerkt, daß jetzt noch Leute leben, die den Grafen gekannt hatten. Auch erzählt Dial. Gedanken und Worte des Grafen und seiner Umgebung sowie die Nachricht vom Hingange des Leprosen. Das alles mangelt der erheblich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

kürzeren Fassung von Hom., der nur ein paar Umstände eigentümlich sind: daß der Graf den Leprosen in seinem Hause am selben Platze sitzend findet und ihn küßt (vielleicht nur die Füße). Beide Fassungen versäumen mitzuteilen, woran der Graf den Heiland in der Gestalt des Leprosen erkannt habe, und doch wieder nicht, da er von der Todeskunde dann überrascht wird. Die Geschichte ist also jedesfalls schlecht inszeniert. — Dial. 8, 37 (Strange 2, 111) = Hom. 1, 121. Beide Fassungen stimmen zum Teile wörtlich überein, weshalb ich hier nur die Besonderheiten von Hom. anführe: occasione hujus visionis mirifice replicabo visionem valde gloriosam, quam nuper in ordine nostro veraciter intellexi contigisse. locum et personam non prodam, ne sancto viro inveniar aliquam incutere verecundiam: quae dicturus sum, ab ipso accepi, immo cum magnis precibus extorsi. — frater quidam sanctus et supra modum religiosus contemplabatur columbam candidissimam —. — et testatus est justus ille in verbo veritatis, Deum testem invocans, saepius se vidisse eandem columbam —. — abbas (hoc enim officio fungebatur et adhuc fungitur) —. — videre. nec ipse quidem abbas sensit tunc motum aliquem corporalem. puto, immo credo, columbam saepe dictam non avem esse mortalem, sed signum gratiae spiritualis. — Requisitus idem beatae memoriae conversus in confessione, ubi ista recitabat, de hora, qua columba capiti ejus illabi solebat, respondit: ‚frequentius, quando transiens ante altare nostrum profunde, sicut ei moris est, inclinat; est enim consecratum in honore s. Joannis Baptistae, qui visionem, de qua materiam sumpsi, de Christo videre meruit. — Diese Vision ist sehr merkwürdig, schon im Hinblick auf die Umstände der Aufzeichnung. Hom. lebt der Abt (Hermann von Heisterbach und Marienstatt) noch, der Konverse hingegen, dessen Gesicht erzählt wird, ist bereits tot. Dial. sind beide gestorben, der Abt († 1223) und der Visionär. Daher nimmt sich der Erzähler im Dial. die Freiheit, die Personen mit Namen zu nennen. Sehr heikel steht Hom. die Sache um die Quelle: denn die Erzählung weiß Caesarius eigentlich zum Teil aus der Beicht des Konversen. Kaum direkt, sondern wohl durch Vermittlung, obgleich er in erster Person berichtet, daß er die Vision des Konversen Heinrich von ihm selbst erfahren, ja durch Bitten ihm abgenötigt habe. Hom. hält Caesarius die

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

weiße Taube nicht für einen lebenden Vogel, sondern für ein Symbol geistlicher Gnade. Das hängt sowohl mit der Beichte zusammen als mit der Schwierigkeit, den lebenden Abt Hermann durch dieses Wunder zum Heiligen zu erheben. Dial. darf nach dem Tode des Abtes und des Konversen die Darstellung schon anschaulicher werden und die weiße Taube als ein lebendiger, flatternder, glänzender Vogel erscheinen: man sieht klar, wie sich die Vision in ein Mirakel umsetzt. Verschiedene Möglichkeiten werden durch den Schluß von Hom. eröffnet. Dort genügt Caesarius die Frömmigkeit des Abtes Hermann nicht, um das Zeichen zu erklären, es wird als eine Folge seiner Kniebeugung vor dem Altare St. Johannes des Täufers angesehen und das leitet die Erzählung auf den Weg der zahlreichen Geschichten von den dankbaren Heiligen, für welche Caesarius eine besondere Vorliebe besaß. Man sieht, wie leicht es war, daß der Bericht über einen erlebten Vorfall in bestimmte Geleise der Erzählungstradition des Mittelalters einlenkte und dem entsprechend dann abgeändert wurde. Der Konverse Heinrich hatte sich übrigens schon früher durch die Häufigkeit seiner Visionen hervorgetan, vgl. Dial. 1, 3. 5, 5. — Dial. 8, 54 (Strange 2, 127) = Hom. 1, 122. Es ist nicht nötig, die Fassung von Hom. hier abzudrucken, da der Text schon in der Anmerkung zum Dial. gegeben wird. Die Unterschiede beider Fassungen sind ganz bedeutend, und zwar so beschaffen, daß durch die Stilisierung im Dial., die auf der Fassung Hom. beruht, die Wirksamkeit der Reliquie sehr gehoben wird. Hom. hat der Vorgang nichts Auffallendes, den Caesarius selbst miterlebt, Dial. ist es ein Wunder, Caesarius hat sich aber selbst aus dem Berichte darüber ausgeschaltet. Hom. verschenkt Heinrich von Ulme die aus Konstantinopel entführten Reliquien, Dial. nicht, was der Sache größeres Gewicht verleiht. Hom. wird Heinrich für eine Zeit lang dadurch frei, daß er Geiseln stellt, Dial. findet sich nichts davon. Hom. besteht eine ältere Verbindung zwischen Heinrich und Heisterbach, Dial. erwähnt nur die Zuneigung der Schwester Heinrichs für dieses Kloster. Hom. kehrt Heinrich seinem Versprechen gemäß in die Gefangenschaft zurück, Dial. ist er daraus nie fortgekommen, was die Wunderwirkung erhöht. Mit einem Worte: Hom. berichtet den historischen Verlauf, der Dial. zum Mirakel umgestaltet wird. Dieselbe Tendenz zeigt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Dial. bei der folgenden Bestätigung für die Kraft des Zahnes Johannes des Täufers, weshalb ich die Fassung Hom. dafür noch hier gebe und die bezeichnenden Divergenzen kursiv drucke: — secum ducens militem perfectae aetatis, *totum phreneticum et, sicut multis visum est, a daemone obsessum.* ad cujus petitionem infirmus saepe dicto dente tactus et signatus est. vix illis egressis de monasterio *ad jactum sagittae,* miles bene et plene convaluit, *adhuc in eadem, sicut audivimus, perseverans sanitate* —. Dial. hofft der Graf auf die Gebete der Zisterzienser, dadurch erscheint die Wirkung der Reliquie gesteigert. Hom. lebt der Geheilte noch, Dial. weiß nichts davon. — Dial. 9, 2 (Strange 2, 167) = Hom. 1, 59, wo es heißt: fuit in monasterio nostro, *quod dicitur vallis sancti Petri* (Heisterbach), vir quidam venerabilis, nomine Godescalcus, ortus de castro Volmuntsteine, quondam canonicus majoris ecclesiae in Colonia (vgl. Kauffmann, Caesarius S. 108). qui factus monachus, *quam fervens fuerit in ordinis observatione, quam frequens in oratione, quam dives in lacrimis, quam obediens, quam patiens, quam humilis, testes sunt omnes fratres illius. hic promotus in sacerdotem, cum tamen pene idiota esset,* quodam tempore, cum in ipsa die natalis Domini missam privatam diceret solita devotione, post factam transsubstantiationem obtulit se ejus obtutibus speciosus forma prae filiis hominum (Psalm. 44, 3) puer Jesus in specie pulcherrimi infantis. quam *stringens* manibus, cum eum osculatus fuisset, nec auderet moram facere, reposuit super altare, et reversus est in formam panis. hanc visionem cum cuidam sacerdoti sibi familiari dixisset pervenissetque ipsa relatio ad notitiam infirmarii nostri, *qui et ipse sacerdos est,* posito eodem Godescalco in infirmitorio, dixit ei in hunc modum: ‚bone *domine* Godescalce, est verum vos vidisse Salvatorem in missa?‘ qui *in magna simplicitate* respondit: ‚*est*‘. cui ille: ‚et quid fecistis cum eo?‘ ‚ego,‘ inquit, ‚osculatus sum os ejus *ore meo*‘. et ille: ‚quid postea egistis?‘ respondit: ‚ego posui eum super altare, et reversus est in speciem panis, quem *tempore congruo* sumpsi.‘ vir iste in clericali vita quam fuerat levis, quam totus deditus venationi et ludis aliisque vanitatibus, noverunt concanonici illius. *haec dixit ad consolationem peccatorum. idem retulit mihi, sanctam Dei genitricem sibi apparuisse, effigiem ejus satis plene mihi depingens.* Bei diesem Stück liegt der Unterschied

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

der Darstellungen nicht im Inhalt, sondern in der Beschreibung der Person Gottschalks von Vollmundstein und der Aufnahme seiner Mitteilung. Hom. faßt ihn noch als den bekehrten Aristokraten, der aber ganz unwissend ist, weshalb man zunächst seinem Bericht noch wenig Vertrauen schenkt. Auch wird die Geschichte hier erzählt, um Sünder zur Bekehrung zu ermutigen: sie dürfen hoffen, nachdem sogar diesem Gottschalk solches Heil widerfahren ist. Dial., der auch nach größerem Abstand der Zeit Namen nennen darf, hat alles bereits abgeglättet, so daß dort die Erzählung sich den übrigen Hostienwundern anreiht, ohne aufzufallen (vgl. meine Studien zur Erzählungsliteratur des Ma's. 6, 61 f.). — Dial. 12, 23 (Strange 2, 332) = Hom. 3, 66, wo es heißt: quidam dispensator Theodorici, episcopi Trajectensis, Everwach nomine, ante paucos annos, cum esset domino suo fidelissimus, conservorum invidia apud illum de dissipatione bonorum sibi commissorum accusatus, in tantum provocatus est, ut diabolo se redderet et tamdiu ad placitum ei serviret, quousque ab eo suffocatus iniquitatis suae culpam *in poenis* exsolveret. de hoc longam satis contexui historiam in Dialogorum libris, dist. XII, cap. 23. Hom. fehlt die ganze zweite Hälfte der Geschichte, die Befreiung und Buße. Nach Hom. muß man glauben, Everwach sei in der Hölle verdorben. Denn daß diese unter *in poenis* zu verstehen ist, setzt Caesarius unerachtet dogmatischer Schwierigkeiten am Schlusse der Fassung im Dial. auseinander; sein Sprachgebrauch verfährt dabei freilich sehr verschieden, denn z. B. Dial. 12, 37 steht *in poenis* = *in purgatorio*. Jedesfalls wird die Erzählung von Everwachs Höllenfahrt in den beiden Fassungen Dial. und Hom. mit ganz verschiedenem Ausgang zu ganz verschiedenem Zweck berichtet. —

Es erübrigt jetzt noch, die zehn Fälle zu betrachten, in denen Caesarius dieselbe Geschichte sowohl in den Homilien als in den Fragmenten der Libri VIII miraculorum erzählt. Die Vergleichung der beiden Fassungen ist dadurch sehr erleichtert, daß die Stücke aus den Homilien von mir in den Studien zur Erzählungsliteratur des Mittelalters 4 (1902), 69—92 abgedruckt wurden und also bequem mit Meisters Ausgabe der Fragmenta (1901) zusammengehalten werden können. Ich bespreche die übereinstimmenden Fassungen in der Reihenfolge, wie die Homilien sie darbieten, wobei nicht unbeachtet bleiben soll, daß

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sechs unter den zehn Nummern im zweiten Buche der Fragmente vorkommen.

Hom. 2, 63 (Stud. 4, 76) und Fragm. 1, 35 (S. 53) ist zweifellos dieselbe Persönlichkeit, der Kölner Bürger Heinrich Goldstein, und dasselbe Schicksal dargestellt. Hom. erheblich kürzer, aber doch nicht so sehr, daß diese Fassung nicht ihre Selbständigkeit wahrte. Der Verschwender, der dann als Wucherer verarmt, will dem Teufel huldigen und wird von diesem zurückgewiesen: es lohne sich der Mühe nicht um ihn, da er doch schon längst durch seine Schlechtigkeit der Hölle verfallen sei. Fragm. berichtet das frühere Geschick des hier mit Namen Bezeichneten ausführlich, aber die Teufelsrede, welche Hom. die Pointe bildet, fällt fort, dagegen wird das Ende des Sünders, der auch hier vom Teufel getäuscht wurde, genau erzählt. Es ist somit dieselbe Reihe erlebter Vorgänge dazu benutzt worden, zwei Geschichten mit verschiedener Tendenz und verschiedener Spitze zu gestalten, ein ungemein instruktives Beispiel. — Hom. 2, 103 (S. 78) = Fragm. 2, 3 (S. 70). Die beiden Fassungen stimmen zum guten Teil wörtlich, nur gibt Hom. Namen und Wohnort der Frau an, indes Fragm. das Ereignis *anno praeterito* erzählt sein läßt, Hom. *nuper*. Und doch ist die Geschichte jedesmal anders gewendet: Hom. will Christus die Frau auf die Probe stellen, Fragm. auszeichnen. Demgemäß erscheint Hom. Christus als der Retter des Kindes, Fragm. hat die Liebe der Mutter zu Christus dem Feuer die Gefahr für das Kind benommen, also zwei ganz verschiedene Auffassungen desselben Vorganges. — Hom. 3, 10 (S. 80) = Fragm. 2, 1 (S. 68). Die beiden Fassungen stimmen beinahe ganz wörtlich, nur will Fragm. durch kleine Änderungen und einen Zusatz am Schluß noch eindringlicher werden. Das Wichtigste aber ist, daß diese Geschichte zuerst und am längsten an den Namen des heil. Augustinus sich heftet und hier auf einen Pariser Professor übertragen wird. Ebenso stimmt die nächste Nummer Hom. 3, 10 (S. 81) mit Fragm. 2, 2 (S. 69) fast wörtlich überein, nur sollen Fragm. die Zusätzchen *ad* oder *apud Deum* die Sache dogmatisch sicherstellen, während der Schluß, wornach die Verstorbene durch das Gebet von der Pein befreit wurde, die Bedeutung des Vorganges erhöht. — Hom. 3, 46 (S. 85) = Fragm. 2, 16 (S. 88). Die abenteuerliche

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Geschichte, wie der Teufel, der eine Frau besessen hat, gezwungen wird (doch in ihrer Gestalt?!), das Kreuz zu predigen, hat eine gewisse Ähnlichkeit mit den Wunderberichten über das Wirken des Kölner Scholastikus Oliver, vgl. Dial. 3, 6. 4, 10. Sie ist augenscheinlich auch Caesarius nicht sehr glaubwürdig vorgekommen, denn er beteuert wiederholt, daß er sie von dem Kreuzprediger Theobald, einem frommen und gebildeten Manne, selbst vernommen habe. In der Tat übertreibt Fragm. den Bericht Hom. ins Unsinnige und läßt den Teufel tatsächlich die Leute mit dem Kreuz für die Heerfahrt begaben. Auch sonst gibt es Sachdifferenzen zwischen den beiden Fassungen. — Hom. 3, 60 (S. 86) = Fragm. 3, 3 (S. 129). Die beiden Fassungen stimmen überein, nur ist Fragm. etwas eingehender und sucht das Wunder zu vergrößern. — Hom. 3, 92 (S. 87) = Fragm. 1, 30 (S. 44). Die beiden Fassungen stimmen, denn daß Hom. von der mahnenden Stimme nur auf die *confessio* überhaupt, ohne den notwendigen Beisatz *pura* verwiesen werden läßt, darf man der Überlieferung zur Last legen. Sehr merkwürdig ist, daß Caesarius die Geschichte überhaupt, und dazu zweimal, zu erzählen wagte. Denn abgesehen von dem gefährlichen Zusammenstoß mit dem Beichtgeheimnis, mußte doch von den Hörern oder Lesern, welche den Pfarrsprengel Vilich bei Bonn kannten, zur Zeit, da Pfarrer Sibodo Noviz in Heisterbach war, der Name des Verbrechers und seiner Mitschuldigen leicht erraten werden können. — Hom. 3, 133 (S. 90) = Fragm. 2, 27 (S. 104). Die Übereinstimmung ist wörtlich, nur geht Fragm. mit dem Zusatz *faciens de necessitate virtutem* noch weiter als Hom. Auch hier liegt übrigens Schädigung des Beichtsiegels vor, die kaum dadurch entschuldigt werden kann, daß Caesarius nur an ein geistliches Publikum gedacht hat. Nach der eigenen Angabe des Autors liegen $2^1/_2$ Jahre zwischen Hom. und Fragm. (vgl. noch oben S. 2 ff.).

Täusche ich mich nicht, so hat das Ergebnis dieses Vergleichens verschiedener Fassungen derselben Geschichte bei demselben Erzähler doch etwas Überraschendes. Eine gute Anzahl seiner Geschichten trägt Caesarius zu verschiedenen Malen genau in derselben Weise vor: die wörtliche Übereinstimmung geht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

dabei oft so weit, daß man annehmen muß, er hat die Erzählung schlechtweg aus einer Stelle in die andere übertragen (oder aus derselben voraufliegenden Aufzeichnung geschöpft) oder abgeschrieben. In den Stücken nun, bei deren Überlieferung ein solches Verfahren nicht anzunehmen ist, zeigt sich eine merkwürdige Freiheit gegenüber den doch zumeist für historisch zu haltenden Tatsachen der Erzählungen. Sie werden nicht bloß mit verschiedenen begleitenden Umständen ausgestattet, anders inszeniert, so daß sie schon damit einer verschiedenen Auffassung durch das Publikum zugeführt werden, sondern die Tatsachen selbst finden sich versetzt, anders geordnet oder motiviert, endlich verschiedenen Zwecken unterstellt und zu anderen Ausgängen zusammengefaßt. Caesarius hilft gelegentlich (z. B. Studien 7, 12 f.) durch eigene Erfindung und neue Motivierung nach. Es besitzen somit die Erzählungen ihren Wert für den Sammler und Berichterstatter nicht zunächst durch die Treue der Wiedergabe des Überlieferten, vielmehr ist der Stoff dem Erzähler frei gegeben und seine Veränderungen werden der wechselnden Absicht im einzelnen Falle untergeordnet. Das ist eine Auffassung, die, wenn ich nicht irre, heutzutage kaum bei der Verbreitung scherzhafter Anekdoten angemessen scheint: selbst diese wünscht man gegenwärtig möglichst in der Form weiter zu geben, wie man sie empfangen hat.

Ferner läßt sich wahrnehmen, auf welche Weise den verschiedenen Zwecken der Erzählung auch deren Gestalt entspricht. Waltet das stoffliche Interesse vor, dann werden die Geschichten mit Angaben über Ort, Zeit und Personen vorgetragen (wie häufig im Dial.); überwiegt eine Tendenz der Moral oder Disziplin, dann werden die Details beseitigt oder es wird auf sie verzichtet und der historische Vorfall erhält den Charakter eines typischen belehrenden Beispiels. Dabei scheint mir vornehmlich eines beachtenswert: mit den bestimmten Details, die eingangs der Erzählung sie auf einen einzelnen, wirklich vorgekommenen Fall beziehen, steht im Zusammenhang die Vortragsweise des Berichtes überhaupt. Finden sich im Anfange die historischen Einzelheiten, Daten usw. angegeben, dann wird auch im folgenden eine Menge näherer Umstände mitgeteilt, die ebenso der Belebung als der Bewährung dienen und einheitlich wirken. Fehlen die geschichtlichen Details am Beginn und hat damit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

die Anekdote den Charakter eines Exempels angenommen, dann behält die Darstellung diese Art aber auch noch des weiteren bei und sichert sich damit ihren lehrhaften Effekt.

Nun könnte man ja glauben, daß bei Caesarius solche Verschiedenheiten vom Autor beabsichtigt seien und den mannigfachen Zwecken der Erzählung entsprechen. Darum ist es nützlich, noch einen Fall heranzuziehen und an diesem zu prüfen, wie die Unterschiede der Darstellung unter sich zusammenhängen. Es ist von mir schon auf zwei französische Schriftsteller des 13. Jahrhunderts hingewiesen worden, bei denen sich gelegentlich dieselben Erzählungen vorfinden. Der eine ist Jacques de Vitry, etwa 1180—1240, dessen *exempla*, seinen Sermonen entnommen, Thomas Frederick Crane als 26. Band der Publications of the Folk-Lore Society (London, Nutt, 1890) mit vergleichenden Anmerkungen herausgegeben hat. Leider ist die Überlieferung in dieser Edition ohne Sorgfalt behandelt und durch Fehler vielfach entstellt. Der zweite ist der Dominikaner Étienne de Bourbon, ungefähr 1190—1261, der die Schriften seines Vorgängers bereits benützte. In seinem Werke *De septem donis Spiritus Sancti* hat er eine große Anzahl von Erzählungen in Gruppen versammelt, A. Lecoy de la Marche hat sie ausgehoben und als Anecdotes Historiques, Légendes et Apologues für die Société de l'Histoire de France (Paris, Renouard, 1877) mit gelehrten Noten ediert. Aus diesen beiden Werken schöpfe ich die folgenden Beispiele übereinstimmender, aber doch wieder variierender Erzählungen. Ein für alle Male erwähne ich, daß Crane in seiner Ausgabe der *exempla* Vitrys S. 135—269 Parallelen zu ihnen beibringt.

Bei Jacques de Vitry steht Nr. 13 zuerst der Satz: Presumptuosi autem et arrogantes, dum de viribus suis confidunt, compassionis viscera non noverunt. Als ein Einsiedler (obzwar *eremita* gelesen wird, bieten die Vitae Patrum doch nichts Ähnliches) sich über den Sündenfall erzürnt und Adam tadelt, weil er ein so leichtes Gebot übertreten habe, weist ihn ein Genosse zurecht, indem er ihm zwei zusammengelegte Schüsseln übergibt, zwischen die er eine Maus gesperrt hat, und ihm verbietet, als ob es ein

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Geheimnis wäre, die Schüsseln auseinander zu nehmen. Der Einsiedler ist aber neugierig, nimmt die obere Schüssel ab, die Maus entflieht. Er wird dann von seinem Genossen belehrt, wie wenig Ursache er habe, sich über Adam zu ärgern, und demütigt sich. Étienne de Bourbon überliefert die Geschichte (Nr. 298, S. 251) in dem Kapitel über den Ungehorsam, indem er erzählt, wie ein vorlauter Schüler, der sich über Adam aufhält, von dem Lehrer zuerst mit dem Spruche *Nitimur in vetitum semper cupimusque negatum* (*negata* Ovid, Amores 3, 4, 17) korrigiert und dann auf die Probe gestellt wird: der Lehrer fügt in dem Raume, wo er seine Bücher et pixides electuariorum suorum aufbewahrt, zwei große schöne Schüsseln zusammen, zwischen die er einen zahmen Vogel gesteckt hat, und sagt seinem Schüler: ‚Ich gehe jetzt zur Messe und werde inzwischen über deine Frage (betreffend Adams Vergehen) nachdenken, und wenn ich etwas Besseres darüber gefunden habe als bisher, dann werde ich es dir bei meiner Rückkunft mitteilen. Inzwischen magst du hier herumgehen, wo du meine Bücher ansehen oder von den Elektuarien und anderen Eßwaren kosten magst; nur das Eine verbiete ich dir, daß du diese Schüsseln nicht aus-einander nimmst, denn es steckt etwas Geheimes darin.‘ Damit ging er von dannen. Der Schüler aber blätterte die Bücher durch, fing dann an nachzudenken, weshalb ihm jener die Schüsseln verboten hätte, ließ alles Übrige stehen und wunderte sich, was in den Schüsseln verborgen sei. Darauf wollte er nachsehen, öffnete die Schüsseln, das Vöglein entflog und jetzt erst sah er, daß des Meisters Warnung *nitimur in vetitum* richtig war. Daher kam er dem Heimkehrenden zuvor und sagte ihm, daß er sich um die Frage gar nicht zu bemühen brauche, die Erfahrung habe ihn bereits gelehrt, daß jener Mahnspruch die richtige Lösung enthalte. Der Erzähler beruft sich dann auf Magister Nikolaus von Flavigny, Erzbischof von Besançon, der ihm die Sache mitgeteilt habe. Auch Caesarius von Heisterbach kennt das Histörchen und trägt es Dial. 4, 75 ziemlich wortreich vor. Dort findet das Gespräch zwischen *paterfamilias* und *servus* statt, der als *utilis omnium rerum suarum dispensator* bezeichnet wird. Auch hier wird vom Sündenfall ausgegangen, den der Diener Adam vorwirft, der Herr aber *post dies aliquos, cum ille minus sibi caveret nec*

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sermonem contra Adam prolatum in memoria haberet, übergibt ihm *pixidem clausam, sed non firmatam*, in die er ein Vöglein gesperrt hat, mit dem Verbot, sie zu öffnen. Die Gedanken und Überlegungen des Dieners darüber werden ausführlich beschrieben, die Neugier siegt. Der Diener versteht nun erst das Verbot, wirft sich dem Herrn reuig zu Füßen und bittet um Verzeihung, wird aber mit harten Worten weggewiesen. Als Gewährsmann nennt Caesarius einen Kanonikus zu St. Severin in Köln, einen Greis von strengem Leben und wahrhaften Worten. In Sachsen soll sich die Geschichte zugetragen haben. — Überblickt man diese drei Fassungen, so findet sich, daß sie in bezug auf ein paar Umstände differieren. Schon der Rahmen ist bei jeder anders: Vitry zwei Einsiedler; Bourbon Lehrer und Schüler; Caesarius Herr und Haushälter. Vitr. und Bourb. sperren das Geheimnis zwischen zwei aufeinandergelegte Schüsseln, was wohl das alte und einfache ist, Caes. in eine geschlossene, aber doch nicht ganz dichte Büchse (sonst könnte das Tier darin nicht leben), den höheren Lebensgewohnheiten dieses Autors haben die Schüsseln nicht gepaßt und er hat deshalb ohne Geschick geändert. Das versperrte Tier ist bei Vitr. eine Maus, bei den anderen ein Vogel. Die Maus wird wohl ursprünglich sein, schon wegen ihrer Verächtlichkeit, die sich zu dem Beispiel schickt; sie ist durch den Vogel ersetzt worden, weil dieser leichter entkommt. Die Physiognomie des Stückes hat Caes. umgestaltet, indem er das ganze Histörchen biblisch inszeniert, was er auch sonst noch gelegentlich tut, und es dadurch zu erheben meint. Schon dieses eine geringe Exempel lehrt also, wie biegsam der Stoff dieser Erzählungen ist und mit welcher Freiheit er den Forderungen des Augenblicks anbequemt wurde, was nicht hinderte, daß man die jeweilige Form durch bestimmtesten Hinweis auf ihren Ursprung autorisierte.

Vitry Nr. 19 erzählt kurz, ein heiliger Mann (braucht nur ein Mönch gewesen zu sein) habe vom Chor aus (also während des Chorgebetes) den Teufel gesehen, der mit einem vollen Sacke beladen war. Als er diesen beschwor, um zu erfahren, was er trüge, wurde ihm geantwortet, der Sack enthielte die Silben, Worte und Verse der Psalmen, welche die Kleriker bei der (sehr frühzeitigen) Matutin unterschlagen, also Gott gestohlen hätten, er bewahre sie für die künftige Anklage solcher Nach-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

lässigkeit auf. Daran wird die Mahnung geschlossen, man möge sich auch *in mysterio altaris* bemühen, damit beim Volke kein Ärgernis entstehe. Bourb. berichtet unter Nr. 212 die Sache, indem er Vitry zitiert und nur insofern ändert, als er den Teufel *de quadam ecclesia secularium* kommen läßt. Caes. erzählt das zweimal: Dial. 4, 9: auch bei ihm ist die Kirche *secularis*, die Kleriker singen *clamose*, *non devote*, so daß sie *voces tumultuosas in sublime tollunt*. Im Gegensatz zu diesem unnützen Lärm sieht ein *vir religiosus*, der gerade dabei ist, *quendam demonem in loco eminentiori* (der Kirche) *stantem*, der in der linken Hand einen großen und langen Sack hält, indes er mit der rechten die unterdrückten Stücke des Chorgesanges einstreicht. Als nun danach die Sänger sich rühmen, wie gut und kräftig sie Gott gepriesen hätten, meint der Beobachter: ‚Ja wohl, ihr habt den Sack vollgesungen.‘ Da sie sich darob wundern, erklärt er ihnen die Vision, worauf Caes. noch eindringliche Mahnungen anschließt. Dasselbe erzählt Caes. noch einmal, Hom. 1, 104 (in meinen Studien 4, 71) von einem Bischof von Regensburg, welcher aus einem Fenster seines Palastes einen schwarzen, scheußlichen Riesen erblickte, der auf seinen Schultern einen Sack trug, dessen Enden bis zur Erde reichten, und als der Bischof sich erkundigte, ihm antwortete, das seien die Silben und Worte, welche die *psallentes* in seiner Diözese aus Lässigkeit hätten fallen lassen. Darüber erschrickt der Bischof und befiehlt, daß in seinem ganzen Sprengel das Stundengebet verdoppelt werde. Caes. fügt dort noch bei, man habe bisweilen Teufel gesehen, welche als Raben um die Füße der Psallierenden beim Chorgebet strichen und fallen gelassene Silben und Worte wie Bröckchen oder Körner aufsammelten. Es ist nicht uninteressant, zu beobachten, daß die Möglichkeit dieses Histörchens durch den Glauben geschaffen wird, den herabgefallenen Silben und Worten des Psalmengesanges wohne körperliche Realität inne, eine Vorstellung, die der Sinnlichkeit des Mittelalters durchaus entspricht. Wiederum fällt auf, wie Caesarius durch allerlei kleine Zutaten seine Überlieferung erweitert und wirksamer zu machen trachtet. Indem er an einer Stelle (Hom.) die Sache einem Bischof von Regensburg begegnen, an anderer (Dial.) von einem Zisterzienserabt, *vir summae gravitatis*, mitgeteilt werden läßt, verstärkt er die Wirkung, freilich setzt der Fall dann

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

auch seine sonstigen Bewährungen in ein schlechtes Licht, was niemand wunderbar finden wird, der diesen gesprächigen Autor kennt. Noch erwähnt Bourb. an zwei Stellen (Nr. 212 und 404) auf die Autorität eines *frater Gaufridus de Blevez (Blevex)* hin, es sei in der Diözese Sens ein jüngst verstorbener Priester vor dem Begräbnis wieder erschienen, der unter anderen schrecklichen Dingen aus dem Jenseits erzählte, er habe dort eine unzählbare Menge von Priestern und Klerikern gesehen, die mit den schwersten Bürden belastet gewesen seien, diese hätten die verschluckten Silben und Worte der Psalmodie ausgemacht. Nebenbei fehlt es sogar dort nicht an Varianten, denn außer dem Unterschied zwischen indirekter und direkter Rede ist noch zu beachten, daß an zweiter Stelle ein *angelus ductor* das Schicksal der Bestraften bekanntgibt. S. 185 bringt Lecoy de la Marche Parallelen zu dieser Geschichte bei, die übrigens auch sonst wohl bekannt ist.

Vitry Nr. 20 enthält die weltbekannte (vgl. Lecoy de la Marche S. 288 Anm. 2) Geschichte von dem Bauer, der ein Schaf zu Markte trägt und darum gebracht wird, weil die Begegnenden, die sich zu dem Scherz verabredeten, das Schaf für einen Hund erklären. Das wird einfach erzählt als ein Beispiel, daß Leute *prave consuetudinis corruptela et multitudinis exemplo decipiuntur*. Das sucht Bourb. wirkungsvoller zu machen, indem er Nr. 339 den Vorfall einem Bischof in den Mund legt, der im Lande der Albigenser wider die Ketzer predigt. Der Bauer ist der Gläubige, die *truffatores* die Häretiker, die ihn betrügen. Darum verabreden sich vier, der eine geht entgegen, die übrigen warten in Zwischenräumen. Schon der erste verspottet den Bauer und schilt ihn blind. Der zweite verwundert sich, worauf der Bauer sich für *illusum* (durch ein Wahnbild getäuscht) meint. Beim dritten steigert sich der Zweifel, der vierte endlich wird heftig (*insultavit*) und droht, der Bauer werde auf dem Markte von allen verspottet und verhöhnt werden. In beiden Erzählungen stellt der Bauer das Schaf ab und läßt es laufen, bei Vitr. wird es von den Spaßmachern verzehrt, Bourb. schweigt über sein Schicksal. Denn ihm kommt es darauf gar nicht an, weil seine Lügner Ketzer sind, die den Gläubigen auf ihrem Lebenswege zum jüngsten Gericht nachstellen, und er nicht weiß, ob ihnen Rettung oder Verdammnis bevorsteht.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Daher werden die Betrüger bei ihm aggressiv und bedrohen den Bauer, der zuletzt aus Furcht auf das Schaf verzichtet. Bei Vitr. hingegen ist die Lüge harmlos, bringt den Bauer höchstens zum Erröten und wird mit einem Braten belohnt. Man sieht daraus ganz deutlich, wie in jedem der beiden Fälle, besonders bei Bourb., der augenblickliche Zweck auf die Gestaltung des Berichtes einwirkt.

Nr. 31 bei Vitry und Nr. 9 (S. 19) bei Étienne de Bourbon brauche ich hier nicht zu besprechen, weil diese Geschichte den Gegenstand der ersten meiner Studien zur Erzählungsliteratur des Mittelalters bildet WSB. 139. Band (1898). Hier soll nur betont werden, daß die Fassungen des weitverbreiteten Stückes, die Personen- und Ortsnamen bringen, dann auch sonst viele kleine Umstände vortragen; fallen die Namen weg, dann schwinden auch manche Détails.

Nr. 38 bei Vitry von einem ungerechten und käuflichen Richter, über den gesagt wurde, man müsse seine Hand salben, wofern man Recht bei ihm erlangen wolle. Das nimmt ein armes Weiblein buchstäblich und schmiert die Hand des Richters öffentlich *cum sagimine seu uncto* (l. *unguento*) *porcino*. Der Richter fragt erstaunt, was sie tue, sie beruft sich in ihrer Antwort auf den Rat, der ihr erteilt ward. Darauf schämt sich der Richter und wird rot, weil er von der ganzen Zuhörerschaft verspottet wird. Bei Bourb. sagen die *portitores* (vielleicht nur Pförtner, Du Cange 6, 426) über den Bischof, seine Hände müßten vor dem Richterspruch gesalbt werden. Als dieser nun bei einem großen Kirchenfeste seitlich vom Altar auf einem Thron sitzt, drängt sich ein Witwe hinzu, als ob sie eine Opferspende darbringen wollte, und streicht dem Bischof vor allem Volk die Salbe auf die Hände, indem sie dabei sich auf die Diener beruft. Die Unterschiede gehen ganz klar aus der Inszenierung hervor: bei Vitr. ein weltlicher Richter, Bourb. ein *episcopus*, Vitr. direkte, Bourb. indirekte Rede, Vitr. *quidam, Bourb.* portitores. Bourb. läßt den Bischof bei feierlichem Gottesdienst an einem hohen Kirchenfest vor den Gläubigen beschämt werden. Denn er handelt dort *De illicita munerum acceptione* und da braucht er einen großen geistlichen Herrn zur Illustration, indes Vitr., der mit der biblischen Verantwortung für die gelichenen Talente schließt, sich mit einem *judex quidam* begnügen darf.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Nr. 39 und 40 bei Vitry sind zwei Anekdoten, die eigentlich zusammengehören. In der ersten liegt ein schlimmer Advokat im Sterben, der, als ihm die letzte Wegzehrung gereicht werden soll, mit Ausdrücken, die er aus seiner Praxis gewohnt war, überlegt, ob er das Sakrament nehmen muß oder nicht. Als ihm seine Umgebung dazu rät, lehnt er ihr Urteil mit dem juristischen Vorwand ab, sie seien nicht seinesgleichen, also zu der Sache nicht kompetent. Darüber versäumt er die Gelegenheit und stirbt. Die zweite Nummer berichtet nur in indirekter Rede, daß ein Sterbender, von Furcht vor den sichtbar werdenden Dämonen gequält, *inducias* verlangt, sie jedoch nicht erhalten habe, weil er im Leben zu oft in Prozessen lügenhafte Einwände gemacht hatte. Die Pointe steckt darin, daß eben *induciae* ein technisches Wort der Advokatenpraxis ist (vgl. Du Cange 4, 346 s. v. *induciare*), das bedeutet: durch betrügerische Vorwände das Gerichtsverfahren aufhalten, verzögern. — Dieses zweite Stück wird bei Bourb. zuerst gesetzt, wobei aber die Pointe abhanden kommt, weil *dilacio* gesetzt wird statt *induciae*. Die nächste Geschichte (bei Vitry die erste) wird dadurch entstellt, daß nach den juristischen Redensarten die notwendige Erwähnung des Todes fehlt. Das mag allerdings nur auf einem Verstoß des Herausgebers beruhen, wofür die lange moralisierende Einleitung von Bourb. nicht entschädigt. Doch steht dort S. 381 Anm. 1 der französische Übername des Advokaten bei Vitry in richtiger Form: *Avant-parlez-et-plaidez*.

Nr. 52 bei Vitry und Nr. 442 Bourb. erzählen mit zum Teil wörtlicher Übereinstimmung, daß ein erfolgreicher Advokat, als er in ein Kloster (der Benediktiner oder Zisterzienser) trat, auch dort mit der Führung von Prozessen betraut wurde, die er aber beständig verlor. Als nun Abt und Konvent ihm den Mißerfolg vorwarfen, erwiderte er, im Weltleben habe er lügen dürfen, jetzt aber nicht mehr, und deshalb gewinne er auch nicht mehr bei Prozessen. — Es ist recht lehrreich zu beobachten, wie Bourb., trotzdem er sich ausdrücklich auf *magister Jacobus* beruft und durch Entlehnen von Worten die Absicht kundgibt, ihn genau zu zitieren, eine Anzahl kleiner Varianten sozusagen unwillkürlich unterbringt. Bei Vitry nimmt der Advokat nur den Mönchshabit an, bei Bourb. muß er korrekt die feierliche Profeß abgelegt haben, als man ihm die Rechtsangelegenheiten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

übergibt. Vitry läßt ihn als Mönch schlechtweg allenthalben unterliegen, Bourb. unterliegt er *fere in omni causa.* Von diesem wird der Tadel im Kapitel, also offiziell, berichtet, von Vitry nur durch Abt und Mönche überhaupt. Bourb. setzt hinzu, daß der weltliche Advokat in den Rechtsgängen auch erfolgreich ist, wenn ihm die Wahrheit zur Seite steht *(si veritas mihi suffragabatur)*, was zwar wahrscheinlich ist, aber doch den Effekt hemmt. Den Ausdruck *fraudes* Vitrys meidet Bourb. und ersetzt ihn vorsichtiger durch *qualitercumque.* Daß der Orden zur Wahrheit verpflichtet (*secundum ordinem*), sagt Bourb. besonders, Vitry nicht, der dagegen die Wirkung dem gewesenen Advokaten als persönliches Verdienst anrechnet *(non audeo dicere nisi verum).* Bei Vitry konstatiert der einstige Advokat selber, daß er jetzt immer verliert, weshalb man ihn nicht mehr *ad litigandum* zuläßt, was Bourb. dahin wendet, daß er jetzt nicht Rechtssachen übernimmt, weil er dabei nur die Wahrheit sagen dürfe, da er doch in den Orden getreten war, um seine Seele zu retten. Im ganzen betrachtet Bourb., der ja auch eine sentenziöse Einleitung mit einer Bibelstelle vorbringt, die Wendung zur rückhaltlosen Wahrheit und den Verzicht auf Vorwände und Ausflüchte viel stärker als eine Forderung des klösterlichen Standes denn sein Vorgänger. Daraus allein schon erklären sich alle von ihm vollzogenen Änderungen.

Vitry Nr. 53, Bourb. Nr. 443 erzählen dieselbe Geschichte von einem Edelmann, der ins Kloster (wegen des *conversus* sicherlich der Zisterzienser) eingetreten war und dort um seiner Weltkenntnis halber zu Geschäften außerhalb des Klosters verwendet werden sollte. Da ist er jedoch nicht zu brauchen, weil er immer die Wahrheit sagen, Ungünstiges nicht verschweigen will und darum beim Verkauf keinen Vorteil erlangt. Der Unterschied zwischen beiden Fassungen ist ziemlich groß und beruht hauptsächlich darauf, daß Bourb. bedeutend abkürzt. Bei Vitry war der Edelmann sehr reich und verzichtete auf großen Besitz, als er Mönch wurde, um das Himmelreich zu verdienen. Weil er so tätig in der Welt war, trägt ihm der Abt auf, die alt und unbrauchbar gewordenen Esel und Eselinnen des Klosters auf dem Markte zu verkaufen und junge Tiere dafür zu erwerben, was der Herr dann tut, obgleich es ihm nicht behagt. Alle diese Begleitumstände fehlen Bourb., was nicht gleichgültig ist,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

weil sie dazu beitragen, die Pointe herauszutreiben. Als der Edelmann gefragt wird, ob die Lasttiere tüchtig und jung (bei Bourb. nur *bona*) seien, will er die Wahrheit absichtlich nicht verhehlen und erwidert, ob man denn glaube, das Kloster werde Tiere verkaufen, die man noch brauchen könne (bei Bourb. wirkungslos: *quod de melioribus velit se expedire?*) Weiters erklärt er bei Vitry, die Tiere seien oft unter ihrer Last zusammengebrochen, bei Bourb., sie seien *debilia* an sich. Bei der Heimkehr ins Kloster wird der ungeschickte Handelsmann nach Vitry von dem Konversen im Kapitel verklagt, derselbe *proclamat super eum* nach Bourb. Darüber ärgern sich Abt und Mönche dermaßen, als ob er eine schwere Schuld begangen hätte, und legen ihm Disziplin auf (bestrafen ihn mit Geißelstreichen oder wollen das). Viel schärfer als bei Bourb. weist bei Vitry der Edelmann darauf hin, was für Güter er einst wegen seines Seelenheiles aufgegeben habe, für die er nicht zum Schaden seiner Seele Lug und Trug eintauschen wolle. Darauf lassen sie ihn in Ruhe und schicken ihn nicht mehr auf Geschäfte aus. Durch die Einzelheiten von Vitry wird diese Geschichte viel wirksamer, denn gerade, wenn der Edelmann Reichtümer aufgegeben hatte, wird es um so begreiflicher, wenn er jetzt im Kloster seine Seele schnöden Gewinnes halber nicht gefährden will. Nach Vitry scheint es auch zu einer wirklichen Züchtigung zu kommen oder es ist wenigstens die Absicht bei den Klosterleuten vorhanden, nach Bourb. bleibt es bei der Denunziation des Konversen. Der Protest des Konversen ist jedoch im ersten Falle viel effektvoller, wie man denn aus dem Ganzen ersieht, daß die Kürzung in Bourb. das Geschichtchen sehr geschädigt hat.

Vitry Nr. 57, Bourb. 248 und 500 findet sich dieselbe Erzählung von der schönen Nonne, die eines Herrschers Begierden erregt und, um ihnen zu entgehen, sich die Augen ausreißt, die ihn verlockt haben. Bourb. nennt den Namen des Königs Richard von England (Löwenherz, dem man eine solche Gewaltsamkeit wohl zutrauen mochte) in beiden Fassungen, Vitry nicht, der nur im allgemeinen sagt: *quidam princeps potens et dives, in cujus terra fundatum est monasterium.* Bourb. bringt nun noch ein paar Umstände mehr, und zwar in Nr. 248: der König besucht das Kloster und sieht dort die Nonne; sie zieht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

der Gefahr den Verlust der Augen vor; sie legt die ausgebrochenen Augen in ein Gefäß. Nr. 500 stimmt damit, wenn auch nicht wörtlich, überein, nur daß die Augen nicht in ein Gefäß getan, sondern als *exenium* (Geschenk in Art eines Tributs, vgl. Du Cange 3, 358) dem König überreicht werden. In Nr. 248 sucht der König die Nonne vergebens durch Bitten und Geschenke (Nr. 500: *aliquo pacto*) zu gewinnen. Ferner überliefert Bourb., der König habe darauf *confusus* die Nonne in Ruhe gelassen, welchen Schlußsatz Vitry durch eine Moral ersetzt. Es fehlen also bei Vitry ein paar Dinge, obschon Vitry sonst wortreich ist und zweimal direkte Rede anwendet.

Vitry Nr. 58 und Bourb. Nr. 501 erzählen von einer Nonne, die ein verliebter Ritter suchte und die, als sie nicht gefunden wurde, durch einen Ruf ihr Versteck angab. Vitrys Bericht ist ungefähr um die Hälfte größer als Bourb. und vom Anfang ab, wo *quidam nobilis miles* (bei Bourb. nur *quidam*) der Nonne nachforscht, reicher an Einzelnheiten. So wird bei Vitry die Nonne von der Äbtissin *in quodam loco monasterii secretissimo* versteckt, bei Bourb. von den Nonnen nur überhaupt verborgen. Der Ritter sucht sie bei Vitry *per omnes officinas et angulos monasterii,* kann sie auf keine Weise finden und zieht sich *tandem fatigatus et tedio affectus* zurück. Als sie nun sieht, daß der Ritter das Suchen aufgibt (bei Bourb. nur: *cum illa illum recedere rideret*), ruft sie aus ihrem Versteck ‚kuckuck!', was Vitry hübsch erläutert: *sicut solent pueri dicere, quando absconditi sunt et inveniri volunt*, also durch ein Scherzspiel, wie es Kinder noch in der Gegenwart üben. Vitry erhöht die Wirkung der Anekdote dadurch, daß er zeigt, es liege den Nonnen viel mehr an dem Versteck als der Gesuchten selbst, wie er denn auch den spöttischen Abschluß hinzufügt, der bei Bourb. fehlt: *expleta libidine miseram deridens abscessit.* Vitry fügt eine weitläufige Moral hinzu, Bourb. hat die ganze Darstellung in einen einzigen Satz zusammengezogen.

Eine im Mittelalter wohlbekannte Geschichte (sie steht verändert auch bei Caesarius von Heisterbach), aus der die Wirksamkeit der Marienverehrung erhellt, berichten Vitry Nr. 60, Bourb. Nr. 91. Der ursprünglichen und meist verbreiteten Fassung steht Vitry am nächsten, der von einer Nonne erzählt. Diese wollte aus Liebe zu einem Jüngling das Kloster

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

verlassen und nachts entfliehen, wobei sie die Kirche passieren und deren Tor öffnen mußte. Der Weg führte sie an einem Altar der Muttergottes vorüber, wo sie sich zu verneigen und den englischen Gruß zu beten pflegte. Als sie das nun auch auf der Flucht tat, überfiel sie eine solche Angst, daß sie nicht weiter konnte. Auch in der nächsten und vielen folgenden Nächten kehrte sie von ihrem Vorhaben, solchermaßen gehindert, in den Schlafraum zurück. Endlich, als die Versuchung stärker ward, überlegte sie die Sache und fand, sie müsse im Vorbeigehen vor dem Altar ihre gewohnte Andacht aufgeben, wofern sie ihre Absicht ausführen wolle. Das tat sie denn auch, worauf der Teufel Gewalt über sie bekam und sie mit solcher Verwegenheit erfüllte, daß sie die Kirchenpforte aufschloß, in die Welt hinaus und ihren Begierden nachging. Anders Bourb.: ein *clericus secularis* hat Gott und der h. Jungfrau in einer Notlage gelobt, in einen Orden zu treten. Als er dann Dominikaner wurde und sich versucht fand, betete er vor einer Marienstatue und ward getröstet. Endlich, da die Versuchung übermächtig wurde und er heimlich fliehen wollte, meinte er, die Statue habe ihm dazu keine Erlaubnis gegeben. Daher kehrte er zurück, kniete vor der Statue nieder, sagte, daß er nicht länger bleiben könne, und wollte fort, indem er die Füße des Bildwerks küßte und annahm, jetzt habe es ihm die Flucht erlaubt. Dabei jedoch überkamen ihn die Tränen und eine Gnade von solcher Stärke, daß die Versuchung nicht wiederkam und er um alle Welt das Kloster nicht mehr verlassen hätte. — Diese beiden Geschichtchen stellen einen Vorgang dar, der nur verschieden eingekleidet ist. Die erste wird die ursprüngliche Gestalt gewähren, obwohl Bourb. die seine durch ein *ut audivi ab eodem* (aber nicht Vitry) legitimiert, denn sie gehört zu der weitverbreiteten Erzählung, die Lecoy de la Marche S. 84 f. Anm. als *la Nonne enlevée* bezeichnet. Überdies passen die Umstände besser zu der Nonne, die der Versuchung unterliegt, als zu dem Dominikaner, der sie überwindet.

Vitry Nr. 68, Bourb. Nr. 258 erzählen dieselbe Geschichte, die Bourb. ausdrücklich (*exemplum, quod magister Jacobus refert*) von Vitry entlehnt haben will, obzwar beide Stücke ziemliche Verschiedenheiten aufweisen. Nach Vitry erfährt ein sehr frommer Abt, daß ein berüchtigter Räuber

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

und Räuberhauptmann die Gegend bei dem Kloster verwüste, viele Menschen plündere und töte. Darauf besteigt er ein Pferd und begibt sich an den Ort, wo der Räuber mit seinen Genossen sich aufhält. Von weitem sehen sie ihn kommen und laufen herbei, um ihm Pferd und Kleider abzunehmen. Als der Abt den Häuptling nach seinem Begehren fragt, verlangt dieser Pferd und Kleider von ihm. Darauf der Abt: ‚Ich habe eine Zeitlang dieses Pferd geritten und diese Kleider gebraucht, es ist nicht recht, daß ich die Gaben Gottes allein besitze, sondern ich will sie dir und deinen Genossen geben, wenn ihr sie nötig habt.‘ Der Räuber erwiderte: ‚Noch heute werden wir Pferd und Kleider verkaufen, damit wir uns Brot, Wein und Fleisch dafür verschaffen.‘ Zu ihm sagte der Abt: ‚Mein Sohn, warum plagst du dich so sehr um deine Nahrung und setzest dich der Gefahr aus? Komm mit mir zum Kloster und ich werde dich, so lange du willst, besser versorgen und dir alles Nötige geben.‘ Der Räuber antwortete: ‚Ich könnte eure Bohnen und Gemüse nicht essen, auch euren verdorbenen Wein oder euer Bier nicht trinken.‘ Der Abt sagte: ‚Ich werde dir weißes Brot und den besten Wein geben und so viele Gerichte Fleisch und Fisch als deine Seele verlangt.‘ Als nun der Räuber sich dazu bequemt hatte, durch einige Zeit zu versuchen, was der Abt mit ihm machen wolle, sobald er ins Kloster gekommen wäre, führte ihn der Abt in ein sehr schönes Zimmer, ließ ein mächtiges Feuer anzünden und ein schönes, weiches Bett mit kostbaren Decken bereiten, zugleich bestimmte er einen Mönch, der alle Wünsche des Gastes zu erfüllen hatte, und diesem Mönch befahl der Abt, daß er jeden Tag, wenn der Räuber prächtig gespeist hätte, vor ihm nichts als Wasser und Brot verzehren solle. Als der Räuber viele Tage lang die knappe Kost des Mönches gewahrte, fing er an zu überlegen, der Mönch müsse doch viel Böses verbrochen haben, weil er so harte Buße tue, und einmal fragte er ihn: ‚Bruder, was hast du denn verbrochen, daß du dich so quälst, als ob du Menschen umgebracht hättest‘? Der Mönch antwortete: ‚Das sei fern von mir, daß ich jemals einen Menschen betrübt, geschweige denn getötet hätte, bin ich doch schon als Kind in dieses Kloster eingetreten.‘ Nun sagte der Räuber: ‚So wirst du eben Hurerei oder Ehebruch oder einen Kirchenfrevel begangen haben?‘ Jener schlug

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

vor Entsetzen ein Kreuz und sagte: ‚Herr, was redet ihr da, möge Gott solche Schlechtigkeiten von mir abwenden, habe ich doch niemals eine Frau berührt.‘ ‚Nun was hast du denn angestellt, daß du deinen Leib so marterst?‘ Darauf sprach der Mönch: ‚Herr, um Gottes willen tue ich das, damit ich seine Gnade erwerbe, wenn ich faste, bete und andere Bußwerke vollbringe‘. Als der Räuber dies vernahm, ward er gewaltig erschüttert und fing an, bei sich nachzudenken: wie elend und schlecht bin doch ich, der ich so viel Übles begangen habe, so viele Diebstähle, Totschläge, Ehebrüche und Kirchenraube allzeither, und doch niemals auch nur einen Tag fastete, während dieser unschuldige Mönch alle Tage solche Buße auf sich nimmt. Dann ließ er den Abt rufen, fiel zu seinen Füßen nieder und bat ihn, daß er ihn in die Genossenschaft der Brüder aufnehme. Dort im Kloster peinigte er sich dermaßen, daß er alle anderen Brüder an Enthaltsamkeit und Frömmigkeit übertraf, so daß der Abt durch das Beispiel des Mönches, der dem Räuber aufwartete, nicht bloß dessen Seele für Gott gewann, sondern auch noch die vielen vom Tode errettete, die der Räuber sonst geplündert und umgebracht hätte. — Diese erbauliche Historie berichtet Bourb. etwas kürzer und in etlichen Umständen verschieden: dort hat der Abt Mitleid mit dem schlimmen Räuber (*compassus ei et suis*), es wird somit ein Motiv eingefügt. Gefangen fragt der Abt die Räuber, nicht den Häuptling, wie denn sie Roß und Kleider fordern und dann weitläuftig von dem Abte mit Ermahnungen angesprochen werden. Auch das Anerbieten eines Aufenthaltes im Kloster richtet sich zuerst an alle Räuber. Erst dann tritt der Hauptmann für sich hervor, worauf sich die Erzählung nur in abhängiger Rede fortsetzt. Dieser Umstand und die Verkürzung in Bourb. sind für die formalen Differenzen verantwortlich, für die Sache von Bedeutung ist nur, daß der Räuber bei Bourb. *prosternens se ad pedes monachorum* sie um Aufnahme bittet, indes er bei Vitry sich an den Abt wendet.

Interessant ist das Verhältnis zwischen Vitry Nr. 85 und Bourb. Nr. 188. Beide Male wird erzählt, ein Ritter des Templerordens habe sich durch Übermaß von Fasten so geschwächt, daß er beim Kampf mit den Sarazenen gleich im ersten Zusammenstoß vom Pferde fiel. Ein Templer hob ihn mit eigener Lebensgefahr auf, dann noch ein zweites (und end-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

lich ein drittes) Mal, da jedoch mit der Mahnung, er möge sich zusammennehmen, da er ihm nicht wieder helfen könne. Vitry berichtet das als einen historischen Vorfall und knüpft ihn an die Bemerkung, er habe *quondam* (Lecoy de la Marche notiert zu der Sache: On sait que les Templiers ne gardèrent pas longtemps cette réputation d'excessive sobriété) Tempelherren gekannt, die wegen übertriebener Kasteiung den Sarazenen unterlegen seien. Er berichtet dann von dem sehr frommen, aber nicht klugen Templer, der schon beim ersten Lanzenstoß aus Schwäche von seinem Pferde gefallen sei. Ein Bruder half ihm, schalt ihn jedoch beim zweiten Sturz wegen seines übermäßigen Fastens und drohte ihm, er werde bei einem dritten Falle ihn nicht weiter unterstützen. Die Pointe der Geschichte liegt darin, daß der Asket von dem hilfreichen Templer *Domine Panis-et-aqua* genannt wird, was Vitry dann noch besonders erklärt. Daraus hat Bourb. ein eigentliches Histörchen gemacht. Er berichtet zuerst über die *indiscreta abstinencia* des Tempelherrn und erzählt dann von dem Kampf, wobei er den Asketen dreimal stürzen läßt: das erste Mal wird er ohne Rede in den Sattel gesetzt, das zweite Mal mit der Mahnung: *modo teneatis vos bene, domine Panis-et-aqua*, das dritte Mal wird das wiederholt und hinzugefügt, ferner werde man ihn nicht unterstützen. Es sind also hier aus zwei Tempi drei geworden, in denen die Darstellung sich steigert. Bourb. fügt noch einen Satz hinzu, der bei Vitry fehlt: *Qui ex hiis confusus, relictis singularibus suis, vixit communiter.* Der Asket gibt also sein Sonderleben auf und teilt hinfort die Zehrung seiner Genossen. Damit ist die Geschichte erst abgerundet und die Stilisierung vollendet.

Vitry Nr. 89, Bourb. Nr. 104. Die Erzählung besteht eigentlich aus der Anrede des Kreuzritters an sein Roß im Kampfe wider die Sarazenen: der Rappe wird ermahnt, seinen Reiter ins Paradies zu tragen. Während aber Vitry das Pferd nur an die vielen Tagereisen erinnert, die es bisher gemacht hat, denen nun die letzte folgen soll, alles somit auf den Begriff der Reise gestellt wird, ändert das Bourb. durchaus ab: die bisherigen Fahrten gingen sämtlich in sündhaften Kriegen und Turnieren wider Gott der Hölle zu, die jetzige führt durch den Kampf in die Seligkeit. Vitry rahmt diesen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Satz durch Schilderung der Freude, als der Ritter die Menge der Sarazenen erblickt (wodurch er des Todes gewiß wird), ein — was Bourb. fehlt — und läßt seinen Helden dann *martyrio coronatus* fallen, bei Bourb. stürzt er sich nur in den Kampf, dadurch mangelt der bestätigende Schluß. Vitry verfährt noch historisch, Bourb. ist es nur auf die Rede angekommen, die überdies durch Zusätze ins Moralische gewendet wird. Bourb. zitiert Vitry, aber nur mit *dictus dominus*, also undeutlich.

Vitry Nr. 93, Bourb. Nr. 151. Bei Vitry heißt es: Vor einiger Zeit sah ich eine vornehme Frau, hinter deren Rücken zur Winterszeit, während sie in der Kirche war, ein armes Weiblein stand, das vor bitterer Kälte seufzte. Der Frau fiel ein, sie möchte ihr Unterkleid aus Pelz (daß ein solches in der mittelalterlichen Wintertracht der Frauen vorhanden war, setzt Lecoy de la Marche S. 128f. Anm. auseinander) der Armen schenken. Es war ihr aber sehr bedenklich, die Messe zu verlassen, und doch wollte sie andererseits nicht das Ende der Messe abwarten, weil die Arme von Frost gepeinigt wurde. So rief denn die Frau jene bei Seite, stieg mit ihr den Kirchturm oder das Glockenhaus, wo die Kirchglocken hingen, hinauf, gab dort den Pelzrock der Armen und kehrte herunter zur Kirche zurück. Als die Messe zu Ende war, trat der Pfarrer *(capellanus)* heimlich zu der Frau und sagte zu ihr: ‚Wo seid ihr denn hingegangen, Gnädige *(domina)*, als ihr die Kirche verließet? Ihr müßt wissen, daß ich nicht ein Wort im Sekret der Messe habe sprechen können, bis ihr zurückgekommen wart.‘ Daraus ergibt sich, wie wohlgefällig es Gott ist, wenn ein Nackter bekleidet wird, da doch der heiligen Frau, als sie in ihrer herzlichen Sorge von der Messe sich entfernt hatte, deren ganzer noch übriger Teil aufbehalten blieb. — Davon weicht die Erzählung bei Bourb. nicht unwesentlich ab, die durch das Zitat *scripsit magister Jacobus de Vitriaco* ihre Vorlage ausdrücklich bezeichnet. Sie leitet mit dem Sprichwort ein: *qui cito dat, bis dat.* Vor allem ist es dort ein armer Mann *(pauper nudus)* der mit dem Pelzunterkleid beschenkt wird, da die Frau sonst nichts bei sich hat, was sie ihm geben könnte, ohne sich selbst zu verunehren. Andersfalls hätte sie nach Haus gehen müssen und dadurch die Messe verloren. So

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

begibt sie sich, als eben die *oblacio* der Messe beendet war, in den *porticus* der Kirche, schließt die Tür, zieht das Pelzstück aus, zieht sich wieder an, ruft den Armen, schenkt ihm den warmen Rock und begibt sich dann wieder zur Messe. Als diese vorüber war, rief der Priester sie herbei und fragte, wohin sie gegangen wäre oder was sie getan hätte, da er sie von der Messe hätte fortgehen sehen, als er darin zum *canon* gelangte, dann aber von diesem nicht ein Wort zu sprechen vermochte, bevor sie zurückgekommen war. Der Herr wollte eben nicht, daß die Gute ihre Wohltat unterließe, aber auch nicht, daß sie dabei die Messe einbüßte. — Die Änderungen bei Bourb. bewirken Mängel. Am meisten fällt auf, daß es ein Armer ist (nicht eine Arme), der Bourb. von der wohltätigen Frau beschenkt wird, denn das paßt durchaus nicht, weil man schwer begreift, wie er das Stück des weiblichen Gewandes sofort tragen sollte. Bei Vitry begeben sich beide in den Turm (oder das Glockenhaus), der an der Kirche steht (mit ihr verbunden, aber für sich aufgemauert), wo sie einige Stufen hinaufsteigen, bei Bourb. in das Vorhaus der Kirche, das gleichfalls durch eine Tür vom Kirchenhaus getrennt ist, und dies nicht sehr zweckmäßig, denn der *porticus* ist ein Durchgang (Du Cange 6, 425), der von jedermann passiert werden muß, der die Kirche betritt. An dem Gespräch mit dem Priester ist notwendig, daß dieser durch Gottes Wunder verhindert wird den wichtigsten Teil der Messe zu absolvieren, das ist ganz richtig bei Vitry *secretum*, das heißt die leise Konsekration im Sakrament durch die Einsetzungsworte des Herrn; Bourb. nennt irrtümlich den *canon* der Messe, und dieser schließt die ganzen Aktionen und Gebete *(commemoratio, oblatio)* vor und nach der *consecratio* und *consumptio* bis zum *Ite, missa est* ein. Daß bei Vitry der Pfarrer spricht, der die vornehme Frau (Bourb. nur *matrona*) gut kennt, ist entschieden paßlicher als der *sacerdos* von Bourb. Diese Differenzen sind von Bourb. nicht beabsichtigt und durch einen besonderen Zweck veranlaßt, vielmehr wünscht er diesmal, seinem genauen Zitat gemäß, den Text Vitrys vollständig wiederzugeben, aber indem er von neuem erzählt, wird seine Darstellung locker und verschieben sich die Umstände.

Vitry Nr. 94, Bourb. Nr. 150 + 157 (vgl. Nr. 147), Caesarius von Heisterbach Dial. 8, 31. Der Held dieser Geschichte

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ist Theobald IV., Graf von Blois und der Champagne, gest. 1152. Vitry erzählt, dieser Graf habe Schuhfett, Schuhsalbe (das ist *unctum* Du Cange 8, 367) bei sich getragen und wenn er eigenhändig (aus Demut und zur Nachahmung) grobe Schuhe den Armen schenkte, diesen das Fett dazu gegeben. Derselbe Graf, ein zwar vornehmer Herr, aber Gottes Diener, wenngleich weltlich, war gewohnt, einen Aussätzigen in der Nähe von Sézanne (Marne) zu besuchen. Dieser starb, ohne daß der Graf etwas wußte, und als er nach einiger Zeit zu dem Orte kam, stieg er ab und begab sich gewohntermaßen zu dem Häuschen außerhalb des Ortes, in dem der Aussätzige zu wohnen pflegte. Er trat ein, erkundigte sich nach dem Befinden des Kranken und erfuhr von diesem, daß ihm niemals besser gewesen sei. Draußen wartete das Gefolge des Grafen, Krieger und Dienstleute, als etliche Bürger des genannten Ortes herbeikamen und nach dem Grafen fragten. Ihnen ward die Antwort: ‚Er ist in diesem Häuschen und spricht mit dem Leprosen.‘ Darauf erwiderten jene: ‚Aber der Aussätzige ist doch gestorben, schon ein Monat verging, seit wir ihn im Friedhof unserer Kirche begraben haben.‘ Als nun der Graf heraustrat, sagten ihm seine Leute: ‚Warum habt ihr euch denn umsonst bemüht? Der Aussätzige ist ja schon neulich gestorben und auch begraben worden.‘ Der Graf verwunderte sich sehr, trat wieder in das Häuschen des Leprosen ein, fand ihn aber nicht mehr, hingegen verspürte er einen lieblichen und starken Duft, durch den Gott ihm verkündete, welche Freude er hat über Werke der Wohltätigkeit. — Bei Bourb. ist die Mitteilung Vitrys gespalten: der Passus über die Schuhe, welche Graf Theobald an die Armen verteilt, steht dort selbständig (als Nr. 150), dabei fehlt Bourb. das Schuhfett, was aber nicht entbehrt werden darf, weil der gute Graf gerade dadurch seine Demut betätigt, daß er selbst die Schuhe der Armen salbt. Die Geschichte vom verstorbenen Leprosen, dessen Stelle Christus (nur um diesen handelt es sich nach den Begriffen des Mittelalters) einnimmt, um den Wohltäter zu belohnen, findet sich bei Bourb. als Nr. 157 kürzer und etwas anders. Der Graf, dessen Lob in Adjektiva zusammengezogen wird *(devotus et pius et humilis)*, besucht den Aussätzigen, um dessen Wünsche zu erfüllen *(se ordinibus ejus committere)* und ihn mit Worten und Spenden

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

zu trösten. Einmal bleibt der Graf lange aus (bei Vitry nur *post aliquantum tempus)* und begibt sich dann in die Hütte *(tugurium)*. Die Darstellung ist knapp, es wird nicht gesagt, daß der Graf den Leprosen sieht, nicht daß er herauskommt, dagegen wird doch hinzugefügt, daß die Leute *(burgenses,* der Ort ist also anders gedacht und diese Bürger werden mit den Mannen des Grafen zusammengeworfen) fragen, weshalb er die Hütte betrete, da doch niemand mehr darin wohne. Ferner läßt der Graf hier daraufhin die Sache weiter untersuchen, wobei man eben nichts findet als die Hütte und ihre leeren Wände, aber alles von wunderbarem Duft erfüllt. Man sieht, daß Bourb. trotz seiner Kürze Umstände hinzusetzt, die das Wunder noch vergrößern sollen. Bei Caesarius, dessen Angaben ja erheblicher älter sind als die von Vitry und Bourb. und auf eine Überlieferung der Zisterzienser zurückgehen, ist die Darstellung Dial. 8, 31 noch viel reicher und sozusagen epischer. Bei der Erwähnung des Grafen Theobald wird auf die Vita Bernards von Clairvaux hingewiesen, wo seine Werke der Barmherzigkeit erzählt werden. Noch jetzt leben Leute, sagt Caesarius zur Autorisation, die den Grafen im Leben gesehen haben. Dieser besucht einen Aussätzigen in seinem Sonderhaus (*domuncula* wie Vitry, später *tugurium* wie Bourb.), wäscht ihm die Füße und reicht ihm Almosen. Als der Graf nach dem Tode des Leprosen wiederkommt, sagt er: ‚Ich muß dort meinen Vater besuchen.' Er findet ihn, Caesarius klärt jedoch die Sache sofort auf, indem er bemerkt, der Herr habe Gestalt und Erscheinung des Leprosen angenommen. Als der Graf nun wieder die gewohnten guten Werke ausübt, geschieht das diesmal mit noch frommerem Eifer als sonst, weil er durch den Aussätzigen *inspirabatur fortius,* so daß er sich vergnügt entfernt und den Seinen draußen sagt, er freue sich, seinen Aussätzigen wieder gesehen zu haben. Dadurch löst er die Auskunft über den Tod des Leprosen direkt aus. Darnach wird er erst recht begeistert *(exultavit in spiritu)*, weil er dem nun leibhaftig zu dienen gewürdigt ward, den er schon so lange Zeit als Unsichtbaren verehrt hatte. Setzt man voraus, Caesarius habe der Substanz nach denselben Bericht überliefert erhalten wie Vitry und Bourb., so ergibt sich deutlich, mit welchem Geschick er die Mitteilung unter dem Einfluß der Tendenz auf

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

das Wundersame und Erbauliche hin ausgestaltet hat (er gibt noch einen Schlußsatz über Christi persönliches Belohnen guter Werke auf Erden), und das ist nicht unwichtig für die Beurteilung solcher Fälle, wo wir das Schaffen dieses Autors nicht nachprüfen können. Allerdings kann seine Quelle den Wohlgeruch in der Hütte des Aussätzigen leicht erwähnt haben, der in so vielen der Mirakel das sichere Merkzeichen des Wunders der göttlichen Einwirkung bildet.

Ins abenteuerlich Fabulose übersteigern dieselbe Geschichte Vitry Nr. 95, Bourb. Nr. 154. Vitry berichtet, er habe selbst eine vornehme Frau gekannt, die sich gegen Kranke und besonders gegen Aussätzige sehr wohltätig erwies. Ihr Gemahl, ein mächtiger Ritter, verabscheute die Leprosen dermaßen, daß er sie nicht ansehen konnte und ihnen nicht erlaubte, irgend sein Haus zu betreten. Eines Tages, als ein Leprose zwischen der Umwallung des Hauses und dem Tor laut bettelte, fragte ihn die Dame, ob er essen oder trinken wolle. Er antwortete: ‚Seht, ich werde hier von der furchtbarsten Sonnenhitze gequält, und werde weder essen noch trinken oder sonst eine Hilfe von dir annehmen, wenn du mich nicht in dein Haus trägst.‘ Darauf die Dame: ‚Weißt du nicht, wie sehr mein Herr die Aussätzigen verabscheut? Er wird jetzt bald zurückkommen, weil es schon lange her ist, daß er auf die Jagd ging, und wenn er dann dich in seinem Hause findet, kann es leicht geschehen, daß er mich und dich tötet.‘ Da jedoch der Leprose sich nicht beruhigte, sondern seufzte und weinte, vermochte die edle Frau seine Klagen nicht länger anzuhören, sondern trug ihn mit eigenen Armen in ihr Haus. Als sie ihn nun fragte, ob er eine Erquickung annehme, wollte er das durchaus nicht, sondern bat, die Dame möchte ihn nach dem eigenen Gemache ihres Mannes und in dessen Bett tragen, dort wolle er ausruhen, bevor er Speise zu sich nähme. Da nun die Frau so sehr von Frömmigkeit und Mitleid erfüllt war, daß sie die Seufzer und Klagen des Leprosen nicht ertragen konnte, ließ sie, durch seine Bitten gerührt, ihn endlich in ihrem Bette ruhen, legte ihr Kopfkissen unter sein Haupt und deckte ihn mit einem Pelz (*grisium*, Du Cange 4, 113) zu. Als dann ihr Gemahl von der Jagd müde heimkehrte, sagte er zu seiner Frau: ‚Öffne mir jenes Zimmer, damit ich dort schlafe und ausruhe.‘ Denn

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

es war damals eine große Hitze. Da nun die Dame, betroffen und zitternd, mehr aus Furcht für das Leben des Leprosen als für ihr eigenes, nicht wußte, was sie tun sollte und ein wenig zögerte, wurde der Herr sehr ärgerlich, trat in das Schlafzimmer, kam aber bald zu seiner Gemahlin zurück und sagte: ‚Das hast du gut gemacht, daß du mein Bett so vortrefflich bereitet hast; nur wundere ich mich, wo du das wohlriechende Würzwerk hergenommen hast, denn das ganze Zimmer ist mit so feinem Dufte erfüllt, daß es mir vorkam, als ob ich im Paradiese wäre.‘ Die Frau, die nichts anderes erwartet hatte, als daß sie erschlagen würde, ging in das Zimmer und fand alles richtig so, der Leprose jedoch war verschwunden. Erstaunt über das große Wunder erzählte sie nun ihrem Gemahl die ganze Sache, wie sie sich zugetragen hatte. Das ergriff in so sehr, daß der Löwe sanft wurde wie ein Lamm und durch die Tugenden seiner Frau bekehrt sich zu Gott wandte, worauf er ein nicht minder frommes Leben führte als sie selbst. — Im wesentlichen dieselbe Geschichte erzählt Bourb., packt sie in ein paar Sätze meist mit indirekter Rede zusammen, bringt aber dabei doch so verschiedene Momente unter, daß er sie anders wendet. Dabei beruft er sich ausdrücklich darauf, daß Vitry sie aufgeschrieben habe, und will sie überdies von Gaufrid von Blével oder Blaviaus, den er öfters anführt, vernommen haben. Darnach war eine vornehme Frau gewöhnt, Arme aufzunehmen, sie eigenhändig zu bedienen, ihnen die Füße zu waschen, und zwar wider den Willen ihres Gemahls, der das zu verhindern trachtete. Als sie eines Tages vor ihrem Hause einen Armen fand, von Krankheit furchtbar gequält und mit Geschwüren bedeckt, führte sie ihn voll Mitleid in Abwesenheit des Mannes ins Haus und bereitete dem Bettler ein Bad, das er wünschte. Darnach, als er sagte, daß er nur in einem weichen Bette ausruhen könne, räumte sie ihm ihr Zimmer ein. Als dann plötzlich ihr Gemahl in dieses Zimmer kam und sich in das Bett der Frau begeben hatte, entdeckte er den Kranken. Den hielt er zunächst für einen Buhler und wollte ihn auf seinem Lager töten, da jedoch erschien ihm der Herr, und zwar nackt dargestellt wie er am Kreuze hing, und sprach: ‚Warum verfolgst du mich, der ich solches für dich erlitten habe?‘ Als darauf der Mann, der sich zur Erde geworfen hatte, emporblickte, sah er niemand mehr und bekehrte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sich zu Christus. — Der Hauptunterschied zwischen der Darstellung Bourb.'s, welcher direkte Rede beinahe meidet, und der Vitrys besteht darin, daß bei Bourb. der Bettler krank, aber nicht aussätzig ist. Ferner ist nach Vitry der Leprose wirklich Christus und will daher die Frau durch seine Forderungen prüfen, die ja sonst unverschämt genannt werden müßten und sich in Absätzen steigern. Vitry läßt die Dame den Leprosen zuerst für einen bekannten Bettler halten, was denn ihre Anrede bestimmt. Der erzürnte Mann sieht bei Vitry den Bettler gar nicht, sondern merkt nur das Wunder des entzückenden Wohlgeruches. Dort betritt auch die entsetzte Frau selbst das Gemach, bezeugt das Mirakel und erzählt dann den Vorgang; nach Bourb. erscheint der Gekreuzigte dem Manne, der den Bettler hatte töten wollen, noch besonders, es gibt also eine Person mehr. Die Einzelheiten werden bei Vitry viel anschaulicher und wirksamer (Aussatz, Zudringlichkeit des Bettlers, Sommerhitze, Ärger des Mannes, Anstrengung und Angst der Frau, was alles Bourb. fehlt) mitgeteilt und ohne Zweifel ist das die ursprüngliche Geschichte, welche dieser Autor ja auch wirklich erlebt haben will. Diese Détails bauen die Erzählung auf und rechtfertigen den Gegensatz zwischen Frau und Mann sowie das belohnende Wunder. Bei Bourb. fehlen diese wichtigen Dinge und es bleibt nichts übrig als eine strafende Vision. Darum möchte man glauben, Bourb.'s Bericht gehe mehr auf den zitierten Bruder Gaufrid zurück, eine mündliche Überlieferung, somit eine andere Geschichte. Es wird aber ausdrücklich Jakob von Vitry als der Aufzeichner desselben Ereignisses angeführt und daraus ergibt sich lehrreich, wie leicht es in diesem Falle (und wohl noch in vielen anderen Fällen des Mittelalters) mit der Genauigkeit der Tatsachen bei dem Wiederholen einer Geschichte genommen worden ist.

Vitry 96, Bourb. 144. Vitry führt eine Erzählung mit *legimus* ein: als ein Bischof in der Kirche predigte, es würde jeder, der den Armen all das Seine spendete, einst das Hundertfache davon als Lohn empfangen, vernahm das ein Reicher, ward dadurch sehr bewegt und so ergriffen, daß er sein ganzes Vermögen dem Bischof aushändigte, der es seinerseits an die Armen verteilte. Da nun der Reiche gestorben war, zogen die Söhne den Bischof vor Gericht und verlangten von ihm das

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Geld. Dieses konnte er nicht wieder erstatten, aber es ward ihm eingegeben, ihnen zu antworten: ‚Gehen wir zu eurem Vater!‘ Als sie nun den Verstorbenen seinem Grabhügel entrissen hatten, fanden sie in seiner Hand ein Blatt *(cartam,* vielleicht ‚Urkunde‘), auf dem geschrieben stand, daß er nicht bloß die ganze Summe, die er dem Bischof übergeben hatte, sondern überdies das Hundertfache davon empfangen habe. — Bourb., der wieder nur ein paar lange Sätze gestaltet, läßt einen Bischof *inter Saracenos* predigen, worauf sich einer der Hörer bekehrt und taufen läßt. Als er darnach vom Bischof zu Werken der Barmherzigkeit ermahnt und ihm hundertfacher Lohn versprochen wird, verkauft er in der Tat seine ganze Habe, beschenkt mit dem Erlös die Armen und stirbt. Die Söhne zitieren nun den Bischof vor den sarazenischen Richter, und zwar wegen seines Versprechens, das nie erfüllt worden sei, um dessentwillen sie jedoch enterbt worden wären. Als der Bischof erwiderte, der Verstorbene werde seinen Lohn im Jenseits empfangen haben, diese Behauptung aber nicht zu beweisen vermag, wird er zu dem Grabhügel geführt. Dort beschwört er den Toten im Namen Jesu Christi, er möge bezeugen, daß ihm der versprochene Lohn zu Teil geworden sei. Darauf sprach der Verstorbene aus dem Grabe heraus, so daß alle es hörten: ‚Ich habe das Hundertfache empfangen und besitze das ewige Leben.‘ Manche fügen noch hinzu *(quidam addunt)*, es sei in der Hand des Toten ein Brief gefunden worden, der seine Bestätigung des Empfanges enthielt. — Die Unterschiede zwischen beiden Fassungen sind merkwürdig. Vitry, dem die Sache nicht wahrscheinlich vorkommt, will davon nur gelesen haben und läßt ein Schriftstück in dem Grabe gefunden werden. Bourb. versetzt den Vorgang zu den Sarazenen und läßt die Stimme des Toten bestätigend aus dem Grabe ertönen. Diese Variante erklärt schon die Veränderung des Lokals: bei den Sarazenen war Bourb. mit seiner Erfindung frei; wer sollte über die Wahrheit einer orientalischen Geschichte nachdenken? Daß Bourb. die Erzählung aus Vitry entnahm, bezeugt der Schlußsatz, in welchem (mit dem schlechten Gewissen des Umbildners) die ältere Pointe noch vorgebracht wird.

Vitry Nr. 102, Bourb. Nr. 10. Diese weitverbreitete Geschichte (in unserer Zeit wird die Verringerung der Dankbar-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

keit an der immer kleiner werdenden Kerze des Gelübdes bequem gemessen) trägt den Stempel ihres Ursprunges in dem französischen Sprichwort, das die Pointe bildet. Bei Vitry ist es ein Pilger, der nach Mont Saint Michel am Meere wallfahrtet und am Strande von der Meerflut bedroht wird. In großer Gefahr gelobt er dem Erzengel Michael seine Kuh (die er nicht bei sich hat), als die Gefahr noch steigt, überdies das Kalb dazu, und als er sich in Sicherheit fühlt, nimmt er das ganze Versprechen zurück *(ne la vache ne le veel)*. Viel künstlicher sieht die Geschichte bei Bourb. aus, der Vitry nicht zitiert, sondern sie *a quodam magno decano in sermone* gehört haben will. Dort ist es ein Bretone (begreiflich wegen des Lokales), der Kuh und Kalb wirklich zu Markte nach Mont Saint Michel treibt, um sie dort zu verkaufen. Als ihn auf dem Strandwege die Meerflut gefährdet, verspricht er dem heil. Michael zuerst das Kalb, was er zurücknimmt, sobald das Wasser weicht; bei wieder steigender Gefahr gelobt er alles, Kuh und Kalb, was er in Sicherheit beides nicht mehr geben will. Wahrscheinlich beruht der Scherz zuerst auf der Kenntnis der Örtlichkeit: Mont Saint Michel ist eine Kirche, die auf einem spitzigen Felsen am Meere in der Bretagne steht, viele Stufen führen hinauf. Der Weg bringt die Wallfahrer entweder zu Schiff über das Wasser oder den Strand entlang und dann wohl auch auf einem Bergpfad. Der Ort war durch seine Wallfahrt (ursprünglich für Seeleute) weit berühmt, daher spricht bei Vitry auch ein Pilger. Bourb. geht in seiner Darstellung gar nicht von Vitry aus, sondern von dem französischen Sprichwort, deshalb auch der Bauer mit Kuh und Kalb, ferner die Wendungen in seinem Anerbieten, um den Spruch erzählend auszunutzen. Vielleicht darf man es für einen Rest der ältesten Überlieferung halten, daß in der heute noch lebenden Fassung die Geschichte auf einem Schiff bei stürmischer Seefahrt passiert, sie mag sich leicht mit dem Orte Mont Saint Michel verknüpft haben.

Vitry Nr. 103, Bourb. Nr. 517. Vitry erzählt aus eigenem Vernehmen von einem Ritter, der in einem Orte der Diözese Paris wohnte. Ein armer und frommer Schüler trug *secundum consuetudinem gallicanam* jeden Sonntag das Weihwasser in der Pfarre herum, empfing aber, wenn er das Haus des Ritters betrat,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

von diesem kein Almosen, sondern nur Schmähungen und Schimpfworte. Da geschah es, daß Gott den Ritter mit einer schweren Krankheit strafte, und als dann der Kleriker ins Haus kam, sagte der Ritter sehr demütig zu ihm: ‚Herr, betet um Gotteswillen für mich!' und befahl ihm ein Almosen zu reichen. Darüber verwunderte sich der Kleriker und antwortete: ‚Du pflegtest mich doch sonst immer zu beschimpfen, weshalb willst du jetzt, daß ich für dich bete?' Darauf jener: ‚Herr, seht ihr denn nicht, daß ich an einem Fuß von böser Krankheit gequält werde?' Als der Kleriker das vernahm, kniete er nieder und betete mit lauter Stimme, Gott möge dem Ritter ein ähnliches Übel noch für den anderen Fuß schicken. Der Ritter sprach: ‚Herr, was sagt ihr da? ich hatte euch doch gebeten, ihr möchtet Gott anflehen, daß er mir mein Leiden nehme.' Der Kleriker jedoch erwiderte: ‚Du warst wie ein Löwe, solang du gesund warst, jetzt bist du aber wie ein Lamm geworden; darum bitte ich Gott, er möge, was er dir für einen Fuß geschickt hat, nun auch für den zweiten gewähren.' — Bourb. beruft sich ausdrücklich auf Vitry, spricht aber nichts von der Örtlichkeit, läßt auch den Ritter nur überhaupt krank sein und den Kleriker bitten, er möge ihn mit Weihwasser besprengen. Darauf fragt ihn der Kleriker, ob er in gesundem oder in krankem Zustande mehr an Gott glaube und ihn liebe, worauf dieser erwidert: in krankem. Da sagt denn der Kleriker: ‚Ich bitte Gott, er möge euch in dem Zustande erhalten, in welchem ihr euch besser befindet und der euch mehr nutzt.' — Sichtlich besteht das Epigrammatische dieser Anekdote darin, daß die Gicht beide Füße des Ritters ergreifen soll, damit dieser noch milder und frömmer werde. Das geht bei Bourb. völlig verloren, der nur ganz allgemein von *infirmitas* redet, und wird nicht dadurch ersetzt, daß der Kleriker den Ritter ganz theoretisch über das Verhältnis zwischen Krankheit und Stimmung ausfragt und schließlich darüber moralisiert. Bourb. wünschte durchaus, die Geschichte weiter zu bilden und nützlicher zu machen, hat sie aber nur verflacht und ihrer Wirkung beraubt, wenn sie auch jetzt besser zu seiner These über den moralischen Wert der Krankheiten paßt. Daß die Veränderung geschieht, indem zugleich die Ortsbestimmung weggelassen wird, scheint mir beachtenswert.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Vitry Nr. 116, Bourb. Nr. 50. Vitry bestimmt seine Vorlage mit *legimus*. Ein vornehmer Jüngling, der einzige Sohn seiner Eltern, trat ohne ihr Wissen in einen Orden (der Zisterzienser) ein. Das schmerzte den Vater, der sonst keinen Erben besaß, ganz ungemein und er drohte Abt und Brüdern, er werde das Kloster anzünden und all ihren Besitz verwüsten, wofern sie ihm den Sohn nicht zurückgäben. Die Brüder fürchteten den Wüterich sehr und sprachen zu dem Mönche: ‚Siehe, hier kommt dein Vater mit einer Menge Bewaffneter, und wenn du nicht mit ihm in die Welt zurückkehrst, wird er unser Kloster durch Feuer zerstören und alle unsere Besitzungen wüstlegen.‘ Der Mönch erwiderte ihnen: ‚Fürchtet euch nicht, gebt mir nur ein Pferd, damit ich meinem Vater entgegenreite.‘ Als der Vater seinen Sohn, entstellt durch das abgeschnittene Haar und durch das niedrige Kleid, erblickte, vermochte er ihn beinahe nicht wieder zu erkennen, stürzte vor Schmerz fast zu Boden und sagte zu dem Mönch: ‚Sohn, was hast du mir angetan? Du mußt zu mir zurückkehren und ich werde mein ganzes Land dir zur Verfügung stellen.‘ Der Sohn antwortete ihm: ‚Vater, es besteht in unserem Lande ein sehr gefährlicher Rechtsbrauch, der mich gezwungen hat, es zu verlassen uud das Mönchsgewand anzulegen.‘ Darauf sagte der Vater: ‚Alle Rechtsgewohnheiten in meinem Lande stelle ich deinem Urteil anheim, damit du sie, wie du willst, widerrufen oder ändern magst; sag mir nur, welche Gepflogenheit das ist, um derentwillen du fortgegangen bist, ich verspreche dir bestimmt, daß ich sie abschaffen werde‘. Darnach erwiderte der Sohn: ‚Der Rechtsbrauch, den ich so sehr fürchte, besteht darin, daß alle Menschen sterben müssen, Jüngling und Greis, der eine früher, der andere später. Wenn ihr die Gewohnheit nicht abändert, werde ich nicht mit euch zurückkehren, denn wie könnte ich mich zu eurem künftigen Erben erklären und sagen, daß ich euer Nachfolger sein werde, da ich doch nicht sicher bin, daß ich so lange leben darf. Denn Kalb und Kuh sterben gleich schnell, der Sohn stirbt ebenso rasch wie der Vater, der Knabe wie der Greis.‘ Als der Vater das vernahm, antwortete er: ‚Sohn, wie kann ich diesen Brauch abschaffen, den doch Gott eingesetzt hat?‘ Und heftig von der Rede des Sohnes ergriffen, nahm er mit diesem zugleich das Ordenskleid an. — Bourb. erzählt das Ge-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

schehnis von einem jungen, eben zum Ritter geschlagenen Herrn von Vignory (Haute-Marne), der an Clairvaux vorbeikam, dort sah, wie die Streiter Gottes der h. Jungfrau dienten, über das Ende des weltlichen und geistlichen Lebenskampfes nachdachte und daß man in beiden sterben müsse, da der Tod allen gemeinsam sei, alt und jung, und daß er infolge dessen Zisterzienser wurde. Auch weiter verläuft die Geschichte hier gekürzt und nur in abhängiger Rede: der Vater möge den Brauch entweder abschaffen oder den Sohn in Frieden entlassen. Das verspricht der Vater, der Sohn jedoch nennt erst dann die Rechtsgepflogenheit: alle Menschen müssen gleichermaßen sterben, seien sie alt oder jung. Was dann geschieht, sagt Bourb. nicht, es fehlt der Schluß. Aber die Geschichte ist auch sonst hier verschlechtert: gleich anfangs fehlt der Hauptgrund für den Ärger des Vaters, daß nämlich dieser Sohn sein einziger und der Erbe ist; ferner wird die Sorge der Klosterbrüder nicht berichtet, ebensowenig der Schrecken des Vaters über die Entstellung des Sohnes, endlich nicht der ganze Wortwechsel mit dem spielenden Gebrauch von *consuetudo*. Die Kürzung hat hier die Geschichte um ihr ganzes Salz und Interesse gebracht, wobei allerdings zu erwägen ist, daß Bourb. nicht Vitry zitiert, sondern alles von einem bestimmten Adeligen und mit dem Lokal Clairvaux erzählt, also vielleicht überhaupt aus einer besonderen Quelle schöpft. Die späteren Geschichtensammlungen des Mittelalters haben den Fall nur weitergegeben.

Vitry Nr. 119, Bourb. Nr. 60. Vitry erzählt von Saladin (der bei ihm *Sarahadin* heißt), dem Sultan von Damaskus und Ägypten, er habe befohlen, als er zu sterben kam, nach seinem Tode ein kleines Stück Linnen (*tele*, Gewebe) in seinem ganzen Reiche herumzutragen und dabei den Herold ausrufen zu lassen, daß er von allem, was er besaß, sonst nichts mit sich genommen habe. Bourb. berichtet diesen Zug mit der Variante, daß es das Schweißtuch Saladins war, welches dieser umhertragen und zeigen ließ mit dem Bemerk, das sei alles, was er mit sich nehmen werde. Das *sudarium* soll die Kleinheit des Stückes nachdrücklich bezeichnen, das Futurum aber die Sache noch wirkungsvoller machen, darum wählt Bourb. auch direkte Rede. Andererseits scheint mir der Titel *soldanus* bei Vitry stärker als Bourb.'s *magnus inter Saracenos*.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Vitry Nr. 121, Bourb. Nr. 99. Vitry erinnert, es sei, als er einmal in einer Kirche das Kreuz predigte, dort ein Konverse des Zisterzienserordens Namens Simon gewesen, der häufig Gottes Offenbarungen und geheime Ratschlüsse erkannte. Als er nun mit Tränen sah, wie viele Männer ihre Frauen und Kinder, Vaterland und Besitzungen zurückließen, um dem Kreuze zu folgen, bat er Gott, ihm zu zeigen, welchen Lohn er den Kreuzfahrern gewähren werde. Darauf erblickte er alsbald im Geiste die h. Jungfrau, die ihren Sohn im Arme hielt und, sobald jemand zerknirschten Herzens das Kreuz empfing, ihm das Kind darreichte. Bourb. berichtet ohne Zitat in einem Satze, jemand habe, als auf einem Platze das Kreuz gepredigt wurde und Männer das Kreuz nahmen, gesehen, wie die h. Jungfrau, die ihr Knäblein hielt, es den Kreuzfahrern darbot. Vitry will somit die Sache selbst gesehen haben, Bourb. läßt den Namen fallen, die Vision, die Bitte zu Gott und die Umstände der Gewährung.

Vitry Nr. 162, Bourb. Nr. 434. Vitry hat von einem Fleischhauer gehört, der gekochtes Fleisch zu verkaufen pflegte, wie jemand, um besser einzukaufen, ihm sagte: ‚Es sind schon sieben Jahre her, seit ich von niemand sonst Fleisch kaufe als von euch.‘ Darauf erwiderte jener erstaunt: ‚So lange Zeit schon hast du das getan und lebst noch immer!‘ Bourb. will die Wirkung des Scherzes verstärken und erzählt, wobei er sich ausdrücklich auf *magister Jacobus* beruft, der Käufer habe von dem Fleischer guten Kauf verlangt, weil er bereits durch zehn Jahre nur von ihm kaufe. Worauf jener, der wußte, wie verdorben sein Fleisch sei, sich gewundert habe, daß er noch lebe, als ob er sagen wollte: das ist doch sehr merkwürdig. Bourb. verdirbt den Spaß durch seine Verdeutlichungen, obschon er des Effektes halber die Zahl der Jahre erhöht.

Vitry Nr. 163, Bourb. Nr. 435. Vitry hat erfahren, während er *in partibus transmarinis* verweilte, daß ein Christ, der in der Stadt Akkon gekochtes Fleisch und verdorbene Speisen zu verkaufen pflegte, von den Sarazenen gefangen wurde und bat, man möchte ihn vor den Sultan führen. Dem sagte er: ‚Herr, ich bin in Eurer Gewalt, und wenn Ihr wollt, könnt Ihr mich töten oder einkerkern, Ihr sollt aber wissen, daß Ihr Euch damit einen großen Schaden zufügt.‘ Der Sultan fragte, wie er zu dem Schaden käme, und jener antwortete: ‚Es vergeht kein

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Jahr, in dem ich nicht mehr als hundert Eurer Feinde, der Kreuzfahrer, umbringe, denen ich gekochtes faules Fleisch und verdorbene Fische verkaufe.' Darauf fing der Sultan zu lachen an und erlaubte ihm, sich zu entfernen. — Bourb. beruft sich auf Vitry und berichtet, es habe, als der Sultan viele Bewohner von Akkon in einem Gefecht gefangen nahm, einer daraus um die Erlaubnis gebeten, mit dem Sultan sprechen zu dürfen. Als das geschah, sagte er: ‚Herr, Ihr mögt mich gerne, und zwar Eures Vorteils wegen frei lassen, denn es gibt kein Jahr, wo ich nicht mehr als hundert Eurer Gegner umbringe.' Auf die Frage des Sultans, wie, lautet die Antwort gleich der bei Vitry, nur wird hinzugesetzt: er verkaufe faules Fleisch und Fische für gesundes und der Sultan werde großen Schaden leiden, wenn er ihn in Gefangenschaft behalte. Alle drei Zusätzchen Bourb.'s zu der historischen Überlieferung Vitrys haben nur den Zweck, den Zusammenhang zu verdeutlichen. Da nach unserem Geschmacke der Scherz durch solche Erläuterungen bloß verflacht und in seiner Wirkung geschädigt wird, so war entweder Étienne de Bourbon dumm, was anzunehmen seine Schriftstellerei keinen Anlaß gibt, oder das Publikum wenig begabt und daher harthörig. Dieser zweite Grund findet sich durch zahllose Zeugnisse aus dem Mittelalter bestätigt: es genüge, daran zu erinnern, welch bescheidene Ansprüche ein Meister wie Gottfried von Straßburg (und jeder seiner Vorgänger) an die Einsicht seines Publikums stellt, wenn er durch die Vertauschung von *Tristan* und *Tantris* vornehme, gebildete Damen irregeführt werden läßt, während ein Schwertsplitter im Vergleich mit der Scharte sie wieder zurechtbringt. Bourb. hat übrigens beibehalten, daß der drohende Nutzen der Kreuzfahrer die Frage des Sultans auslöst.

Vitry Nr. 170, Bourb. Nr. 411 und 59. Vitry: Es war einmal ein sehr reicher Wucherer, der merkte, daß er sterben würde, und darüber sehr betrübt wurde und jammerte; seine Seele flehte er an, sie möchte bei ihm bleiben, er würde sie gut belohnen, und versprach ihr Gold und Silber und alle Vergnügungen der Welt, andersfalls würde er nicht einen Denar oder sonst ein kleines Almosen für sie den Armen vermachen. Als er endlich sah, daß er die Seele nicht zurückhalten könne, wurde er zornig und sagte ärgerlich: ‚Ich habe Dir eine gute Wirt-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

schaft mit vielen Reichtümern hergerichtet, das hat Dich so töricht und eingebildet gemacht, daß Du nicht mehr in einem so guten Wirtshaus bleiben willst; geh also von mir, ich befehle Dich allen Dämonen, die es in der Hölle gibt.' Bald darnach übergab er seinen Geist in die Hände der Dämonen und ward in der Hölle begraben. — Bourb. will *in sermonibus* (darunter ist vielleicht nur Vitry verstanden) gehört haben, ein reicher Mann habe, als er sterben sollte, sich mit seiner Seele folgendermaßen unterhalten: ‚O du meine Seele, warum willst du mich verlassen? Sieh doch, ich habe für dich so viele schöne Häuser, so viele Weingärten, Äcker, Wiesen und was sonst noch erworben und bin bereit, dir noch mehr und Besseres zu verschaffen, wenn du noch da bleiben willst.' Und als das Leiden nicht nachließ, sondern ihn ärger bedrängte, da ließ er die kostbaren silbernen und goldenen Gefäße vor sich hinstellen, die ihn durch ihren Anblick sehr zu ergötzen pflegten, und sagte (zur Seele): ‚Sieh, wenn du da bleibst, wirst du dies und noch mehr bekommen.' Und da doch der Schmerz nicht weichen wollte, sondern sich mehrte, sprach er: ‚Da du nicht hier bleiben willst, übergebe ich dich dem Teufel.' Und indem er das sagte, lieferte er mit Schmerz seine Seele den bösen Geistern aus. Bourb. Nr. 59 drängt die Geschichte auf ein paar wörtlich mit Nr. 411 übereinstimmende Zeilen zusammen und bringt eigentlich nur den Schluß. — Vitry erzählt ziemlich eingehend, besonders im Eingang, rückt alles in eine bestimmte Szene durch die Bezeichnung *fenerator* (Bourb. *dives*) und betont, der Reiche drohe seiner Seele, er werde sie der Hölle ausliefern, indem er keine Almosen stifte. Dies und der Ärger des Sterbenden wird von Bourb. weggelassen, desgleichen das Begräbnis in der Hölle. Dagegen baut Bourb. die Darstellung besser auf, indem er eine Steigerung in drei Momenten herstellt und sie dadurch verstärkt, daß er die zuerst nur angeführten wertvollen Gefäße dann vor seinen Anblick stellen läßt; das ist eine ganz bewußte Erfindung im Interesse des Effektes.

Vitry Nr. 181, Bourb. Nr. 410. Vitry hat von einem geizigen Ritter gehört, der am Hofe eines vornehmen Herrn gespeist hatte und nach dem Mahle seinen Mantel forderte, den ein Bedienter unter anderen Kleidern aufbewahrte. Als dieser das Stück nicht sogleich fand, fing der Ritter an, den Diener

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

vor allen Leuten zu beschimpfen, und sagte: ‚Du Hurensohn, bring mir schnell meinen Mantel, kennst du ihn denn nicht?‘ Jener, beleidigt und geärgert, erwiderte, so daß alle es hörten: ‚Ich kenne den Mantel sehr gut, schon seit sieben Jahren, ich habe ihn aber nicht finden können.‘ Als die anderen Ritter das hörten, fingen sie an zu lachen und den geizigen Ritter zu verspotten, der sich sehr schämte. — Bourb. verbreitet sich sehr über die Übel des Geizes, der die Dinge lieber verderben läßt, bevor er sie den Armen schenkt. Das gilt hauptsächlich in bezug auf die Gewänder der Vornehmen: *quidam tamdiu retinent vestimenta sua, quod nullo usui apta sunt, et ita defraudant pauperes, et faciunt de cappa usitata tunicam, post caligas, post soccos, ita quod nil cedit in usum pauperum.* Dann führt er unser Beispiel an (Vitry hatte er schon vorher genannt) mit den Änderungen, daß es sich um eine *capa forrata,* einen Pelzmantel, handelt, der unter anderen Sachen auf einem Kleiderstock *(in pertica)* hängt. Dagegen spricht Bourb. nur von einer *congregacio militum,* nicht von einem Mahle, und beseitigt dadurch einen erklärenden Umstand. — Lehrreich ist nebenbei, daß nach mittelalterlichen Begriffen sieben Jahre ein Übermaß von Zeit für den Gebrauch eines Pelzmantels sind und daß manche vornehme Leute das alte Stück dann noch anders zu verwenden wußten. Das setzt die *getragene wât* der fahrenden Sänger in ein besonderes Licht.

Vitry Nr. 183, Bourb. Nr. 325. Vitry hat gehört, daß in einem Dorfe ein alter Bauer war, der aus langer Gewohnheit die Feiertage kannte und allzeit, sobald in jener Gegend ein Fest gefeiert wurde, rote Schuhe anzog. Daher pflegten seine Nachbarn, wenn sie das sahen, ihren Hausgenossen zu sagen: ‚Heute müssen wir Feiertag halten, denn Herr Gozelin trägt rote Schuhe.‘ — Bourb. zitiert Vitry, fügt aber noch einen Grund für die Gewohnheit Gozelins hinzu: *et affectu pio et ingenio.* Dazu stellt er die interessante Bemerkung: *ita multi sunt ita negligentes, quod nesciunt quando festa sunt: in urbibus, nisi quando audiunt magnum sonitum campanarum vel operatoria artium clausa (vident); in rure, nisi quando non audiunt carrucas arare, vel quando audiunt vel vident talia fieri.* Die Differenzen sind lehrreich: Vitry läßt solche Unkenntnis der Feiertage bei den Bauern zu *(rusticus senex)* und

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

beschränkt durch *in partibus illis* die Feste auf solche, die nur lokale Bedeutung haben und in einzelnen Diözesen gebräuchlich sind (entsprechend den Halbfeiertagen bei uns auf dem Lande). Bourb. verschärft den Tadel, nicht so sehr durch *homo antiquus* als durch seine eigenen Worte. Das bezieht sich alles auf französische Verhältnisse des 13. Jahrhunderts, aber man wird sich erinnern, daß zur selben Zeit auch in deutschen Sonntagspredigten die Heiligentage und Feste der kommenden Woche von der Kanzel herab verkündet wurden, was zuweilen jetzt noch in katholischen Ländern geschieht (für wie viele Leute besorgen das noch heute die Figuren des steirischen Bauernkalenders!) und daß der Mann in Georg Wickrams Rollwagenbüchlein die Tage der nächsten Woche an den Besen zählt, die er hinter die Tür gestellt hat.

Vitry Nr. 193, Bourb. Nr. 433. Vitry hat gehört: es war ein böser Hufschmied, der, wenn er die Pferde von Pilgern und Vorüberziehenden beschlagen mußte, sie mit Absicht verschlug oder auch heimlich eine Nadel in den Fuß des Pferdes steckte. War dann der Pilger ein oder zwei Meilen weiter gekommen und das Pferd hinkte stark, dann begegnete er einem Menschen auf der Straße, den der Hufschmied vorausgeschickt hatte, der den Pilger ansprach: ‚Freund, dein Pferd ist unbrauchbar geworden, willst du es nicht verkaufen, damit du wenigstens für die Haut und die Hufeisen etwas bekommst und nicht das Ganze verlierst?‘ Der Pilger aber, wenn er sein Pferd nicht zugleich mit den übrigen zu führen vermochte und doch die Gesellschaft nicht verlieren wollte, verkaufte ihm dann das Pferd um ein ganz geringes Geld. Der Käufer begab sich dann zu dem Dieb und Verräter, nämlich zu dem Hufschmied, zurück, der zog die Nadel oder den Nagel, den er selbst in den Fuß gesteckt hatte, wieder heraus und verkaufte das Pferd nach einigen Tagen, sobald es wieder gesund geworden war, um das Zehnfache des früheren Preises. — Diese Geschichte nimmt sich bei Bourb., der aber Vitry anführt, ganz anders aus. Dort beschlägt der Hufschmied abends das Pferd und schiebt ihm einen Nagel in den Huf, so daß es am Morgen hinkt und kaum aus dem Stalle kommen kann. Der Hufschmied erklärt, das Pferd sei ruiniert, bietet an, es zu kaufen, und erwirbt es von dem Pilger um geringes Geld, da dieser sich

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

denkt: ‚Es ist doch besser, ich bekomme etwas, als daß ich das Ganze verliere.‘ Und so verhandelt er es an den Hufschmied. — Der Vorgang des raschen Verkaufs ist bei Vitry viel besser dadurch begründet, daß der Pilger nicht allein ziehen will, natürlich der Sicherheit wegen, im Mittelalter nicht erstaunlich. Das fehlt bei Bourb., dieser läßt aber auch den Mittelsmann weg und reduziert die ganze Handlung auf ein Zwiegespräch im Stalle des Hufschmieds (ist das wahrscheinlich, daß dort die Pilger einstellen?). Darum kann er auch den Schluß nicht bringen, wornach der spitzbübische Hufschmied das Pferd ein paar Tage später, wenn es wieder gut laufen kann, um das Zehnfache verkauft, und raubt dadurch der Geschichte ihre ganze Wirkung. Wahrscheinlich hat Bourb. diese Verschlechterung nur verschuldet, weil er durchaus kürzer sein wollte.

Vitry Nr. 206, Bourb. Nr. 239. Vitry hat eine Frau gekannt, die so zänkisch war, daß sie täglich um gar nichts keifte und den Leuten viele Schimpfworte an den Kopf warf. Da war nun ein braver Mann, der sich niemals die Mühe gab, einer anderen Frau, die oft mit ihm zu zanken pflegte, zu antworten, sondern ihr wie einem bellenden Hund den Rücken kehrte. Das sah ein Nachbar und fragte ihn: ‚Warum antwortest Du der Frau nicht?‘ Darauf erwiderte jener: ‚Ich verstehe mich nicht aufs Zanken.‘ Der Nachbar sagte dann: ‚Ich werde Dir einen guten Rat geben: Ich kenne eine sehr streitsüchtige Frau, geh' zu ihr und bitte sie, daß sie für Dich zankt, denn sie kann das vortrefflich‘. Darauf sprach der andere: ‚Noch lieber will ich sie mieten und ihr Geld geben, damit sie für mich gegen jenes böse Weib streitet, das ich früher erwähnt habe‘ (fehlerhaft aus der Rolle gefallen bei der Niederschrift). Und jene sagte (ohne vermittelnden Bericht): ‚Was willst Du?‘ ‚Ich möchte,‘ antwortete der Mann, ‚eine zänkische Frau, wenn möglich, finden, die an meiner Statt mit einem anderen schlimmeren Weibe keifte, und deshalb bin ich zu Dir gekommen.‘ Jene aber begann sofort mit dem Manne zu zanken und ihm viele Schimpfworte zu sagen. Der vergnügte sich sehr dabei und meinte: ‚Gott sei Dank, jetzt habe ich gefunden, was ich brauchte.‘ Als das Weib solches hörte, schimpfte sie noch mehr und schrie: ‚Du Hurensohn, Du Schuft, Du schäbiger

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Kerl (man könnte *tineose* durch ‚Madensack' übersetzen, auf Diefenbachs Glossar S. 584 hin: *motteht*, *schabechtig* habe ich diesen Ausdruck gewählt), such Dir anderwärts ein solches Weib, hier wirst Du keines finden.' Darauf antwortete der Mann lächelnd: ‚Das genügt schon, ich brauche sonst niemand, denn ich könnte keine Bessere treffen.' — Es sei bemerkt, daß bereits in dieser Geschichte der Mann nicht zuerst mit seiner eigenen Frau streitet, sondern mit einer beliebigen, und daß er dann besonders eine bekannte Keiferin aufsucht, um von ihr das Schimpfen zu lernen. — Bourb. nun erzählt mit Berufung auf Vitry dieselbe Sache, nur schmückt er sie durch kleine Zusätze nach seiner Gewohnheit und will sie damit eindrucksvoller machen. So rät der Nachbar, eine Zänkerin zum Unterricht zu mieten, nicht bloß zu bitten. Darauf bietet der Mann zuvörderst einen guten Preis an. Das ärgert die Frau natürlich *(fortiter indignata)* und sie schimpft: er möge sich um eine andere umsehen. Bourb. zerlegt darauf mit Berechnung die Antwort des Mannes in zwei Stücke: zuerst dankt er Gott, daß er das böse Weib gefunden hat, darauf schimpft sie noch fort und er sagt: ‚Ich suche keine andere mehr, denn eine passendere als dich könnte ich doch nicht finden, die das besser verstünde, wollte und könnte'. Bourb. drängt also seinen Hörern das Verständnis des Scherzes so deutlich auf, daß er ihn beinahe verdirbt.

Vitry Nr. 208, Bourb. Nr. 428. Vitry hat, als er in Paris lebte (wohl an der Universität, denn das ist eine Studentengeschichte), vernommen, daß die Scholaren Diener hätten, die fast sämtlich Diebereien betrieben und die einen Magister besäßen, der Hauptmann dieser Diebe wäre. Da waren eines Tages die Diebe um den Meister versammelt, denn dieser wollte wissen, welche unter ihnen die besten und schlauesten Diebe wären, und deshalb fing er sie nacheinander zu fragen an, wie weit es jeder in seiner Kunst gebracht hätte. Der erste sprach: ‚Herr, ich verstehe mich darauf, von einem Denar eine *pictavina* zu stehlen'. Darauf der Meister: ‚Das ist wenig'. Der zweite sagte: ‚Herr, ich kann von einem Denar einen Obolus stehlen'. Der dritte: ‚Und ich von einem Denar *tres pictavinas*'. Als nun die einzelnen das ihre erzählt hatten, stand einer auf und sagte: ‚Ich aber verstehe, von einer *pictavina* einen Denar zu

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

stehlen'. Als der Meister das hörte, ließ er ihn zur Auszeichnung neben sich sitzen und sagte: ‚Du hast alle übertroffen, teil uns jetzt mit, wie du das angestellt hast'. ‚Ich habe', sprach der, ‚einen guten Bekannten, einen Händler, von dem ich immer Gemüse und Senf und anderes kaufe, was für die Küche meiner Herren gebraucht wird, der gibt mir viermal vom Senf, und ich bezahle für die ganze Maß eine *picta*, er selbst gibt mir dann, weil ich immer von ihm zu kaufen gewohnt bin, eine viertel Maß umsonst, und so gebe ich nur eine *picta* aus und behalte dafür vier zurück'. — Die Sache wird verständlich, sobald man bedenkt, daß ein Denar zwei Obolen, ein Obolus zwei Pikten (= Heller von Poitiers), also ein Denar 4 Pikten hat, alles kleine Münzen. Trotzdem erzählt Bourb. den Vorgang geschickter, wobei er sich auf Vitry beruft: Einmal haben sich eine Anzahl von Burschen zusammengetan und einen gewählt, der ihr Meister bei den Diebstählen sein sollte, der fragte sie dann auch nach ihren Erfolgen, wenn sie vor ihm zusammengekommen waren. Einmal erkundigte er sich darnach, auf welche Weise sie ihre Herren (die Scholaren, was in der Einleitung zu der Geschichte mitgeteilt war) betrögen und welchen Gewinn sie bei diesen Diebereien machten. Da sagte einer: ‚Ich weiß aus drei Pikten einen Denar zu machen' (eine Pikte Profit, da der Denar vier Pikten hat), und erzählte, wie das zuging. Der zweite berichtete, er gewinne einen Denar aus dem Obulus (zwei Pikten Profit), der dritte gewann drei Pikten, der vierte endlich machte einen Denar aus einer Pikte und erzählte den Hergang: im Hause eines Krämers, wo er die notwendigen Sachen kaufte wie Gemüse, Kerzen, Senf usw., da teilte er eine Pikte in vier Teile und jeden davon berechnete er ihm als eine Pikte: da nun der Händler ihm eine fünfte Pikte umsonst zugab, weil er alles bei ihm nahm, so erwarb ihm eine Pikte noch vier andere. Der Meister lobte ihn darob wie in der Erzählung Vitrys. Bourb. hat dieser eine Einleitung gegeben, das ganze verdeutlicht und im einzelnen abgestuft, so daß es jetzt besseren Eindruck macht.

Vitry Nr. 214. Bourb. Nr. 474. Vitry erzählt: Ich habe vernommen, daß es in der Normandie einen Ort gibt, der ‚Walthers Sprung' heißt, und zwar deshalb, weil an jenem Platze ein törichter Mensch namens Walther von einer Klippe

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ins Meer gesprungen ist. Er wollte dadurch seiner Geliebten beweisen, daß er aus Liebe zu ihr sich jeder Gefahr aussetzen wolle; sie dagegen hatte ihm versprochen, sie wolle ihm überall nachfolgen, wohin er sich begeben werde. Nachdem der Sprung geschehen war und die Geliebte sah, daß Walther in den Fluten ertrank, wollte sie ihm nicht folgen, sondern hängte sich bald darauf an einen anderen. — Bourb. putzt diese Angaben ein bischen auf, nennt die Klippe außerordentlich hoch, das Meer dort furchtbar tief (einen ‚Walthers sprung' gibt es bei Mont Saint Michel und Lecoy de la Marche bemerkt, die Legende davon habe sich bis in die Gegenwart erhalten), vergißt aber die Hauptsache, daß die zurückgebliebene Geliebte ihrem Walther nicht in das nasse Grab folgen wollte. So bleibt von Vitry nichts übrig als eine topographische Notiz.

Vitry Nr. 219, Bourb. Nr. 385. Vitry: Ich habe vernommen, daß ein Ritter, als er zu Paris über eine Brücke ging, einen reichen Bürger Gott lästern hörte und, darüber sehr erzürnt, nicht an sich halten konnte, sondern den Lästerer mit der Faust so heftig schlug (ein Schlag mit der geballten Faust wird viel härter gestraft als eine Ohrfeige mit flacher Hand), daß ihm einige Zähne gebrochen wurden. Als nun der Ritter vor den König gebracht wurde und schwere Strafe erleiden sollte, weil er die Stadtfreiheit gebrochen und einen Bürger geschlagen hatte, vermochte er sich zuerst gar nicht Gehör zu verschaffen, dann gestand er die Sache freimütig ein und sagte: ‚Herr, ihr seid mein weltlicher König und Lehensfürst. Wenn ich nun hören würde, daß euch jemand schmäht und Schlechtes über euch sagt, könnte ich das nicht ertragen, sondern möchte eure Verunehrung und Beschimpfung rächen. Dieser Mann, den ich vorhin gezüchtigt habe, hat aber so über meinen himmlischen König geredet und ihn selbst mit Lästerungen dermaßen beschimpft, daß ich das nicht hinnehmen konnte. Werdet ihr mir zürnen, wenn ich mir solches über meinen obersten Herrn nicht gefallen ließ und die Schmähung bestrafte?' Als der König diese Rede vernahm, lobte er den Ritter sehr und ließ ihn frei ausgehen. -- Das erzählt Bourb. etwas anders: ein Ritter kam nach Paris und ging dort über eine große Brücke. Dabei hörte er den Sohn eines der reichsten Bürger Gott lästern, wollte das nicht ungerochen hingehen lassen und ver-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

setzte ihm eine mächtige Ohrfeige. Als die Bürger davon erfuhren, nahmen sie den Ritter gefangen und brachten ihn vor den König Philipp. Dort klagten sie ihn an, er habe den Stadtfrieden gebrochen und habe in der Nähe des königlichen Palastes einen Bürger des Königs mißhandelt. Als der König sich darüber verwunderte und ärgerte und die Ursache solcher Vermessenheit wissen wollte, antwortete der Ritter, die Ursache sei seine Treue gegen seinen obersten König. Denn man hätte ihn für einen Heiden *(infidelis)* halten müssen, wenn er mit geschlossenen Augen an einer Schmähung des Königs Philipp vorbeigegangen wäre, ohne ihn zu strafen. Um so mehr war es doch seine Pflicht, eine Lästerung des höchsten Königs zu rächen. Als der König das vernommen hatte, rühmte er die Treue des Ritters und befahl ihm, er möge überall in seinem Königreiche, sobald er dergleichen vernehme, es auch in derselben Weise bestrafen. — Bourb. erzählt schlecht, weil er kurz sein will und an seinem Brauche festhält, in abhängiger Rede zu sprechen (was gewiß mit der Gepflogenheit zusammenhängt, nach den Mitteilungen anderer zu berichten). Dabei sucht er durch Zusätze die erbauliche Tendenz zu verstärken. Aber er macht auch den König Philipp August namhaft und fügt einen Schlußpassus hinzu, der des Königs strenge Rechtspflege ins Licht setzen soll. Lecoy de la Marche meint, das passe besser auf Ludwig IX., den Heiligen, und dessen Strenge gegen Gotteslästerer, als auf Philipp August. Da jedoch Vitry den König nicht nennt und seine Aufzeichnungen erst in den Anfängen der Regierung Ludwig IX. entstanden sind, darf man vielleicht eher glauben, daß Bourb., der diesmal Vitry nicht zitiert, aus einer anderen Quelle geschöpft habe als dieser. Jedesfalls scheint hier der Anfang der Übung vorzuliegen, die eine Masse von Anekdoten auf das Haupt des klugen, energischen und erfolgreichen König Philipp August zusammenträgt.

Vitry Nr. 220, Bourb. Nr. 377. Vitry tadelt zunächst scharf den Mißbrauch des Schwörens und führt als Beispiel eine Frau an, von der er gehört hat. Als diese beichtete und der Priester ihr dabei auferlegte, sie müsse sich in Hinkunft derartiger Schwüre enthalten, antwortete sie: ‚Herr, wenn Gott mir hilft, will ich nicht mehr schwören'. Darauf der Geistliche: ‚Siehst

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

du, du schwörst nochmals'. ‚Bei Gott, ich will es von nun ab nicht mehr tun.' Der Priester sagte: ‚Deine Rede sei Ja, Ja, Nein, Nein, wie Gott es geboten hat; Alles darüber ist vom Übel'. Darauf antwortete sie: ‚Herr, das ist wahr und ich verspreche euch bei der Muttergottes und allen Heiligen, daß ich von jetzt an halten werde, was ihr mir auferlegt habt, ihr sollt mich nicht mehr schwören hören'. Und so hat das verwünschte Weib immer versprochen, nicht mehr zu schwören, und gerade beim Versprechen das Gegenteil getan. — Bourb. erzählt eine andere Geschichte, nachdem er sich über Schwören und Flüche weitläufig ausgelassen hat: Als ich in der Diözese Besançon lebte, wo die Leute gewohnt sind zu schwören und dabei Gott zu verleugnen, ging ich des Morgens in der Dämmerung aus und begegnete einem Rinderhirten, der Birnen aß. Da fragte ich ihn, ob er, der so frühzeitig seinen Leib speiste, auch schon seine Seele durch das Gebet des Herrn erquickt hätte. Da schwor er und verleugnete Gott dabei, er kenne das Paternoster nicht. Da wies ich ihn zurecht, weil er selbst geschworen und dabei Gott geleugnet hatte aus bloßer Gewohnheit des Schwörens, worauf er abermals mit Schwören und Verleugnung Gottes versicherte, daß er Gott weder beschworen noch verleugnet habe, und je mehr ich ihm Vorwürfe darüber machte, desto eifriger schwor er dabei. — Lecoy de la Marche notiert, der Bauer werde eine Phrase wie *jarniqué* = *je renie Dieu* beständig im Munde geführt haben, um sich zu verteidigen. Es ist kein Grund daran zu zweifeln, daß Bourb. die Wahrheit spricht und daß ihm die Sache wirklich passiert ist. (Vitrys Dialog ist viel besser als der Bericht von Bourb.) Bei dieser Gelegenheit mache ich aufmerksam: es muß beim Studium der Erzählungsliteratur des Mittelalters und der Verbreitung einzelner Geschichten durchaus in Betracht gezogen werden, daß gewisse Vorgänge immer wieder in derselben Weise oder auch nur in ähnlicher, die dann den bekannten Anekdoten gemäß stilisiert wird, sich tatsächlich ereignen und somit die vorhandene Tradition befruchten. Wenn Shakespeare während der Bearbeitung eines älteren Stückes von Ereignissen hörte, die dem Inhalte seiner Vorlage sehr glichen, und dadurch in seiner Arbeit sich bestimmen ließ, so sollte bei Sagen- oder Novellenstudien eine Möglichkeit dieser Art immer noch mit erwogen werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Vitry Nr. 227, Bourb. Nr. 244. 299. Vitry: ich habe mir von einer bösen Frau erzählen lassen, die so widerspenstig war gegen ihren Mann, daß sie ihm allezeit widersprach und das Gegenteil von dem tat, was er ihr befohlen hatte. Und so oft ihr Gemahl sich etliche Freunde zum Essen einlud und sie bat, sie möchte die Gäste mit freundlicher Miene empfangen, tat sie das Widerspiel davon und kränkte damit ihren Mann sehr. Eines Tages nun, als jener Mann wieder etliche Freunde zum Essen eingeladen hatte, ließ er den Tisch in seinen Garten nahe zum Wasser stellen (der Kühle wegen). Die Frau aber kam gerade vom Flusse her und machte ein böses Gesicht gegen die eingeladenen Freunde, wobei sie noch ein Stück von der Tafel entfernt war. Ihr Gemahl sagte: ‚Zeige doch meinen Gästen ein freundlichs Gesicht und komm näher zum Tisch'! Als die Frau das hörte, entfernte sie sich sofort weiter vom Tisch und näherte sich damit mehr dem Ufer des Flusses, der hinter ihrem Rücken lag. Als der Mann das bemerkte, ärgerte er sich und rief: ‚Komm zu Tisch'! Sie aber wollte das Gegenteil tun und ging mit solcher Heftigkeit weiter vom Tisch weg, daß sie in den Fluß fiel, wo sie ertrank und nicht mehr sichtbar wurde. Der Mann stellte sich traurig, trat in ein Schiff und ruderte gegen die Strömung des Flusses, wobei er mit einer großen Stange nach der Frau im Wasser suchte. Da nun die Nachbarn ihn fragten, warum er oben nachspüre, da er doch unten hätte suchen müssen, erwiderte er: ‚Wißt ihr denn nicht, daß mein Weib immer das Gegenteil getan hat und niemals geradeaus gegangen ist? Darum glaube ich auch ganz gewiß, daß sie gegen den Strom geschwommen ist und nicht, wie alle anderen täten, in der Richtung des fließenden Wassers.' — Diese künstliche Geschichte, bei der es nach Vitry aussieht, als ob der Mann seine zänkische Gattin mit Absicht zum Ende brächte, erzählt Bourb. zweimal. Das erstemal, Nr. 244, mit Berufung auf Vitry: Ein Mann hatte eine Frau, die, so oft er seine Nachbarn zu Gast lud, mit ihm stritt, ihn beschämte und störte, ebenso die Besucher. Als nun einmal der Mann auch wieder Gäste geladen hatte, bereitete er ihnen die Tafel nächst dem Flusse, neben dem sich sein Garten befand. Die Frau war gewohnt, immer das Gegenteil von dem zu tun, was er von ihr wünschte. Als nun der Mann sich mit seinen Freunden an den Tisch ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

setzt hatte, und zwar an die dem Flusse abgekehrte Seite, bat er die Frau, sie möchte sich auch dorthin setzen. Sie aber nahm sich einen Stuhl und setzte sich auf die andere Seite, dem Flusse zu. Als der Mann sie bat, sie möchte doch näher kommen, entfernte sie sich noch weiter, bis sie ins Wasser fiel. Während nun das Wasser alles in der Richtung mit sich reißt, die der Fluß hat, ging der Mann in der anderen Richtung aufwärts, als ob er sie suchen wollte. Die Nachbarn redeten ihm zu, er möchte sie doch lieber unten suchen, doch er erwiderte: ‚Ihr wißt doch, daß sie stets das Gegenteil von dem tat, was sie sollte, und immer nach der entgegengesetzten Richtung gestrebt hat'. — Hier fehlt vor allem die Einleitung von der heiteren und finsteren Miene der Widerspenstigen. Vitry ist anschaulicher, Bourb. will deutlicher sein und wird durch seine lehrhaften Einschaltungen, die wohl seiner geistlichen Praxis entstammen, nur langweilig. — Merkwürdig ist die Gestalt, welche Bourb. an zweiter Stelle dem Stücke gibt, zumal er auch dort noch Vitry zitiert. Der Mann ist dort *joculator* d. i. Jongleur, Spielmann im weitesten Sinne des Wortes, von dem das Mittelalter im allgemeinen eine so üble Meinung hatte, daß es ihn der Lüge und jedes schlimmen Streiches für fähig hielt. Damit ist die Situation in dieser Anekdote völlig geändert und der *joculator* benimmt sich auch sofort seinem Rufe gemäß: er lädt Gäste ein und verleitet vor ihnen seine böse Frau, indem er auf ihren Widerspruchsgeist rechnet, zu dem tödlichen Sturz mit voller Absicht. Dadurch ist das Antlitz der Geschichte vollständig anders geworden, und man sieht in dieser Fassung ein interessantes Zeugnis dafür, mit welcher Freiheit man im Mittelalter mit solchen Erzählungen selbst dann umsprang, wenn man die benutzte Vorlage ausdrücklich namhaft machte.

Vitry Nr. 230, Bourb. Nr. 457. Vitry: Ich habe mir von einer Frau erzählen lassen, deren Mann sie so streng bewachte, daß er sie niemals allein ausgehen ließ ohne seine Begleitung. Sie dachte nun vielmals darüber nach, wie sie ihren Wächter täuschen könnte, und endlich ließ sie ihren Geliebten, der mit ihr die Ehe brach, wissen, daß er sie in einem bestimmten Hause erwarten solle. Als nun die Frau vor jenem Hause angekommen war, ließ sie sich in eine große Pfütze fallen und stellte sich, als ob ihre Füße ausgeglitten wären. Da ihr ganzes

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Kleid dabei beschmutzt wurde, sagte sie zu ihrem Mann: ‚Wartet hier bei der Tür auf mich, denn ich muß mich ausziehen und meine Kleider reinigen'. In dem Hause aber, das sie betrat, verweilte sie lange mit ihrem Liebhaber, kam jedoch dann mit gesäuberten Kleidern wieder und hatte auf diese Art ihren Mann betrogen. — Bourb. zitiert Vitry und sagt: Ein Mann bewachte seine Frau mit solchem Eifer, daß er immer mit ihr gehen wollte. Sie verständigte nun ihren Liebhaber, daß er sie in einem gewissen Haus erwarten möchte, vor welchem es eine Pfütze und ein Brett darüber gab, und bestimmte Tag und Stunde. Als sie nun zu dieser Zeit in die Kirche ging, ließ sie sich in die Pfütze fallen. Sie stand auf und sagte ihrem Mann, sie wolle in dieses Haus gehen, um sich zu waschen, er möchte einstweilen die Tür bewachen, damit niemand eintrete, bevor sie mit dem Waschen fertig wäre. Der tat das, sie aber war lange dort mit ihrem Liebhaber beisammen und verließ das Haus schmutziger, als sie es betreten hatte. — Bourb. hat die Geschichte nicht bloß besser erzählt, indem er Umstände hinzufügte (Pfütze und Planke darüber, Vorbestimmung der Zeit, Kirchgang), sondern er hat auch einen Schwank daraus gemacht. Der eifersüchtige Mann wird schon durch *zelus* charakterisiert, der Liebhaber heißt *leccator*, der Hahnrei muß selber vor der Tür Wache stehn, ein witziges Wortspiel macht den Schluß. Und für das alles mußte *magister Jacobus* Pate bleiben. Die Geschichte steckt im *Eracles* des Gautier von Arras, der ja auch ins Mittelhochdeutsch übertragen wurde; sieht man hier genau zu, so ist schon von der Vorbereitung etwas vorhanden.

Vitry Nr. 231, Bourb. Nr. 458. Vitry: Es ward mir von einer Frau erzählt, die ihren Mann verabscheute, und so machte sie ihn betrunken (Loths Töchter werden ganz schief zum Vergleich herangezogen), schickte dann nach Mönchen, fing an zu weinen und sagte: ‚Seht, da liegt mein Mann in den letzten Zügen und hat mich gebeten, ich möchte ihm erlauben, ein Mönchskleid anzunehmen'. Die Mönche waren darüber sehr erfreut, weil der Mann reich war und die Frau ihnen vieles versprach, als ob der Mann es so vermacht hätte. Als sie dem Mann das Haupt geschoren und ihm einen Mönchshabit angezogen hatten, begann sie zu weinen und laut zu klagen, so

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

daß alle Nachbarn zusammenliefen. Die Mönche aber legten den Mann auf einen Karren und zogen ihn in ihr Kloster. Des nächsten Morgens aber, nachdem der Wein verraucht war, wurde der Mann sehr ärgerlich, weil er sich in einem Ordenskleid fand und in dem Krankenzimmer unter den Mönchen sah, dann wurde er sehr traurig, wollte aber doch aus Beschämung und Ärger nicht nach Haus zurückkehren, weil ihn dann alle einen Abgefallenen gescholten hätten. — Bei diesem Vorgang muß man berücksichtigen, daß im späteren Mittelalter manche sich auf dem Sterbebette mit einer Mönchskutte (besonders der Zisterzienser) bekleiden und darin auch begraben ließen, weil sie meinten, damit um so gewisser des ewigen Lebens teilhaft zu werden. — Bourb. nun erzählt mit Berufung auf Vitry: Ein Mann hatte sich angewöhnt, so stark zu trinken, daß er ganz bewußtlos wurde. Das Weitere verläuft dann wie bei Vitry, nur wird der *amor pecunie* bei den Mönchen als Motiv hervorgehoben und es wird gesagt, der Mann habe dann alles verloren: Frau, Haus und Geld. Die beiden ersten Zusätze bringen Antrieb und Zusammenhang in die Geschichte, der Schlußsatz gewährt eine Pointe und so hat Bourb. die Vorlage mit geringer Mühe stilisiert.

Vitry Nr. 243, Bourb. 282, vgl. Caesarius von Heisterbach, Dial. mir. 5, 7. Vitry: Ich hörte von einer Frau erzählen, die ihre Schleppe am Kleide auf der Erde nach sich zog und Spuren davon dermaßen zurückließ, daß der Staub bis zum Altar und zum Bildnis des Gekreuzigten emporflog. Als sie aber aus der Kirche ging und die Schleppe wegen einer Pfütze aufhob, sah ein heiliger Mann den Teufel lachen und beschwor ihn zu sagen, weshalb er sich erheitere. Der sagte: ‚Ein Kamerad von mir saß eben auf der Schleppe jener Dame und benutzte sie wie einen Karren. Als nun die Dame ihre Schleppe aufhub, ist mein Kamerad herunter in die Pfütze gefallen, und das war der Grund, warum ich lachte.‘ — Bourb. hat das zu indirekter Rede zusammengefaßt und in eine heftige Polemik wider die langen Schleppen der Frauenkleider (ein beliebtes Thema von Predigten im späteren Mittelalter) eingeschaltet. Wie reichlich aber ein solcher Spaß (den damals jedermann glaubte) erzählt wurde, davon mag die angezogene Stelle des Caesarius, die der Zeit nach die Quelle für die spätere Über-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

lieferung hätte abgeben können, ein Beispiel gewähren; sie lautet, mit Auslassung einiger Moralisationen, folgendermaßen: Was ich nun berichten will, hat mir ein ehrbarer Bürger erzählt und versichert, die Sache habe sich in Mainz, wenn ich mich recht erinnere, wahrhaftig so zugetragen. An einem Sonntage, als ein Priester in der Kirche, deren Pfarrer er war, umherschritt und mit Weihwasser das Volk besprengte, kam er zum Kirchentor und es begegnete ihm da eine Matrone in pomphafter Kleidung. Auf der furchtbar langen Schleppe ihres Kleides, die sie nach sich zog, sah er eine Menge von Dämonen sitzen. Es waren Kerlchen, klein wie die Ratten, schwarz wie die Mohren, die mit dem Maule lachten, mit den Händen patschten und wie Fische, die in ein Netz geschlossen sind, sich balgten. Als der Priester das sah, wartete er draußen vor der Tür auf den Karren voll Dämonen, rief das Volk herzu und beschwor die Teufel, daß sie nicht entflohen. Die Leute blieben erschrocken stehen und der Priester erlangte, weil er ein guter und gerechter Mann war, durch seine Gebete die Gnade, daß auch dem Volke die Geschichte zu schauen vergönnt wurde. Als die Dame merkte, daß sie wegen der Hoffart ihrer Kleidung zum Gespötte der Dämonen geworden war, kehrte sie nach Hause zurück, wechselte ihre Gewänder, und so ist dann diese Vision für sie selbst sowohl als für die übrigen Frauen der Anlaß zur Demütigung geworden. — Es wäre an sich nicht sehr wahrscheinlich, daß die bunte Anschaulichkeit des Caesarius zu der Dürre der anderen Fassungen verkürzt wurde, wofern nicht gleich von Caesarius weg der Ortsname Mainz sich verloren hätte; das hat dann gern zur Folge, daß auch die sonstigen Einzelheiten aufgegeben werden und die Darstellung zum Schema einschrumpft.

Vitry Nr. 255, Bourb. Nr. 502. Vitry: Es wird erzählt, daß eine Frau war, die sich vor dem Richter über einen Jüngling beklagte, der sie, wie sie behauptete, vergewaltigt und genotzüchtigt hatte. Der junge Mann aber leugnete die Sache. Da sagte der Richter zu ihm: ‚Gib ihr zehn Mark Silber zur Genugtuung für die Gewalt, die du ihr angetan hast‘. Als die Frau diese Summe bekommen hatte, entfernte sie sich vergnügt. Dann sprach der Richter zu dem Jüngling: ‚Folge ihr nach und nimm ihr das Geld weg‘. (Der tat's,) die Frau jedoch fing

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

an, ihm so kräftig zu widerstehen und zu schreien, daß Leute herbeiliefen und der Jüngling ihr das Geld nicht wegzunehmen vermochte. Als nun beide, der Jüngling und die Frau, vor den Richter gebracht wurden, sprach dieser: ‚Frau, was ist dir, was verlangst du, daß du so stark geschrien hast'? Darauf sagte sie: ‚Herr, der hat mir mein Geld wegnehmen wollen, ich habe mich so sehr gewehrt und habe so gerufen, daß er mich nicht überwältigen konnte'. Darauf sagte der Richter zu ihr: ‚Gib dem jungen Mann sein Geld zurück, denn wenn du das erstemal dich so wacker gewehrt und so laut gerufen hättest, dann hätte er dich nicht bezwingen können; aber du liebst das Geld mehr als die Keuschheit'. Und so kehrte der Jüngling mit seinem Gelde vom Richter heim. — Bourb. zitiert Vitry nicht, er berichtet jedoch ohne Zweifel aus dieser Quelle dieselbe Erzählung, obgleich in folgender Weise: Es hat einmal ein Jüngling ein Mädchen begehrt und ihr eine bestimmte Summe versprochen, worauf sie ihm erlaubte, ihr die Jungfrauschaft zu nehmen. Nachdem das geschehen war, leugnete der Jüngling, daß er ihr etwas versprochen habe, sie jedoch beklagte sich mit Geschrei beim Richter, daß der Jüngling sie genotzüchtigt habe. Da der Jüngling in Abrede stellte, daß er wider ihren Willen gehandelt habe, bestimmte der Richter, daß er an einem festgesetzten Tage käme und ihr entweder einen gewissen Geldbetrag aushändigte oder sie zur Frau nähme. Der Jüngling, der es vorzog, das Geld zu verlieren, übergab ihr das. Als aber die Frau das Geld im Busen verborgen hatte und wegging, sagte der Richter zu dem jungen Mann, er möge der Frau nachfolgen, ihr das Geld wegnehmen und, wenn er könnte, es wieder in seinen Besitz bringen. Mit aller Anstrengung jedoch vermochte der Jüngling der Frau das Geld nicht zu entreißen, denn sie verteidigte sich so, daß er nichts ausrichtete, sondern von ihr mißhandelt wurde und sich dann zum Richter zurück begab. Dieser rief die Frau wieder vor und befahl ihr, das Geld wieder zurückzuerstatten, dem Jüngling aber sagte er, es sei nun offenbar, daß die Frau gelogen habe, denn die Jungfrauschaft wäre ihr nie genommen worden, wenn sie diesen Schatz so verteidigt hätte wie jetzt ihr Geld. — Abgesehen davon, daß Bourb. die Darstellung etwas farbloser macht, er die bei Vitry genannte Summe in ein Allgemeines umsetzt,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

hat er die ganze Geschichte schon anders gewendet, indem er einleitend behauptet, eine Jungfrau (Vitry spricht nur von *mulier*) habe sich von einem Jüngling, der ihr Geld versprach, beschlafen lassen, und erst als sie darnach nichts erhielt, habe sie beim Richter über Notzucht geklagt. Das ändert den ganzen Fall, setzt den Jüngling von vorneherein ins Unrecht und läßt ihn als einen Betrüger erscheinen. Dem entspricht die Fortsetzung, daß der Richter dem Jüngling die Wahl freistellt zwischen einer Geldbuße und der Heirat, worauf der Jüngling die Geldstrafe vorzieht und die Frau den Betrag einsteckt. Das ist ja insoferne besser erzählt, als jetzt ein genauerer Zusammenhang hergestellt wird und das der Frau übergebene Geld eine Bestimmung bekommt, aber es verstärken diese Zusätze auch die neue Richtung des Vorganges. Die übrigen Erweiterungen sollen die Sache ebenso verdeutlichen wie die am Schluß beigefügte Moralisation. Die Möglichkeit, daß Bourb. aus anderer Quelle als aus Vitry geschöpft habe, läßt sich nicht ausschließen, doch halte ich das bei dem so stark bezeugten normalen Verhältnis zwischen den beiden Autoren nicht für wahrscheinlich; es hat eben nur Bourb. im Interesse der Wirkung seines Erzählens mit dem Stoffe, den er nach seiner Gewohnheit ganz in abhängiger Rede darstellte, sehr frei gewaltet und ihn tendenziös behandelt.

Vitry Nr. 263, Bourb. Nr. 178. Vitry: Einst lebte eine sehr fromme Frau in der Stadt Rom, die einen kleinen Sohn hatte, den sie immer neben sich in ihrem Bette schlafen ließ, bis er herangewachsen war; daher geschah es eines Nachts auf Eingebung des Teufels, daß die Mutter von dem eigenen Sohne schwanger wurde. Der Teufel fürchtete, die Frau möchte etwa Buße tun, denn sie gab viele Almosen und betete häufig zur heil. Jungfrau, deshalb nahm er die Gestalt eines Scholaren an, ging zum Kaiser von Rom und sagte: ‚Herr, ich bin ein so kundiger Astronom, daß ich mich niemals täusche; ich weiß die Zukunft vorauszusagen, verborgene Diebstähle zu enthüllen, und verstehe sonst noch vieles, wie ihr durch Versuch erproben möget, wenn ihr mich in euren Haushalt aufnehmen wollt.‘ Der Kaiser empfing ihn gerne, und jener begann ihm so manches vorauszukünden und verborgene Diebereien bekannt zu geben, daß der Kaiser ihm alles glaubte und ihn vor allen Hausgenossen auszeichnete. Eines Tages aber sagte der Teufel zum Kaiser:

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

‚Herr, es ist zu verwundern, daß diese Stadt nicht von der Erde verschlungen wird, denn es lebt hier eine abscheuliche Frau, die von ihrem eigenen Sohne ein Kind empfangen und geboren hat'. Als der Kaiser das vernommen hatte, ließ er die Frau rufen und fing an, sich sehr zu verwundern, weil die Frau unter allen ihren Genossinnen in Rom für die frömmste gehalten wurde, denn er glaubte seinem Kleriker, da er es gar nicht zu fassen vermochte, daß er von ihm angelogen werde. Als aber jener Frau eine Frist zur Beantwortung der Anklage vom Kaiser bewilligt worden war, begab sie sich mit Tränen zur Beichte und betete Tag und Nacht zur heil. Jungfrau, sie möge sie von der Schmach und der Todesstrafe befreien. An dem angesetzten Termin fand sie niemand unter ihren Freunden, der es gewagt hätte, mit ihr zu gehen und dem Kleriker des Kaisers entgegenzutreten, denn alle glaubten ihm wie einem Propheten. Als aber die Frau den Palast des Kaisers betrat, fing der Teufel an sich zu fürchten und zu zittern. Der Kaiser fragte ihn: ‚Was fehlt dir?' Jener nun verstummte, als aber die Frau näher kam, fing er an gräßlich zu heulen und sagte: ‚Sieh da kommt Maria mit jener Frau und führt sie an der Hand'. Als er das gesagt hatte, verschwand er in Gestank und Sturmgebraus. Die Wittfrau jedoch war durch die Kraft der Beichte mit Hilfe der heil. Jungfrau von Tod und Schande befreit worden und verharrte dann später mit größerer Vorsicht im Dienste Gottes. — Bourb. (der Vitry nicht zitiert): Eine Frau lebte in sehr vertrautem Verkehr mit einem Bischof, und zwar weil man sie für sehr fromm hielt. Sie hatte jedoch auf Betrieb des Teufels mit dem eigenen Sohn gesündigt und ein Kind von ihm gehabt, worauf der Teufel, der sie beschämen und dadurch die geistlichen Frauen bedrohen wollte, in Menschengestalt sich zum Bischof begab und ihm sagte, er wolle ihm an einem bestimmten Tage beweisen, daß diese Frau eine Hure schlimmster Art sei. Als der Teufel die Frau dermaßen angeklagt hatte, wird ihm ein Termin bestimmt, an dem er den Beweis gegen sie erbringen sollte. Der Teufel sammelte alle Handlungen der Frau, zeichnete sie in Schrift auf, desgleichen alle näheren Umstände ihrer Sünde und kam dann zu der Tagung. Die Frau jedoch beichtete ihre Sünde, da sie merkte, daß der Termin herankomme. Als die Frau nun zu dem Tage

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

erschien, schlug der Teufel seine Dokumente auf, fand jedoch, daß alles getilgt war, was er wider sie vorbringen wollte, und vermochte nicht einmal sie selbst zu erkennen. — Auf den ersten Blick möchte man glauben, es liege in diesen beiden Geschichten nicht dieselbe Erzählung vor; sieht man genauer zu, so findet man allerdings, daß sie auf demselben Grunde beruhen, daß aber Bourb. die Darstellung Vitrys in einer bestimmten Richtung abgeändert hat. Bei Vitry trägt sich die Sache in Rom zu am Kaiserhofe, wo der Teufel sich als gelehrter Berater, Wahrsager und Tausendkünstler etabliert hat. Das läßt Bourb. fallen und versetzt die ganze Sache an den Hof eines Bischofs, dem der Teufel in Menschengestalt den Frevel angezeigt hat. Die Frau ist bei Vitry und Bourb. sehr fromm (bei Bourb. heißt es allerdings: *religio, quae credebatur in ea)*, Vitry fügt noch hinzu, sie sei sehr wohltätig und besonders eine Verehrerin Marias gewesen, ihre Untat, die Blutschande mit dem Sohn, ist beide Male dieselbe. Demgemäß läuft auch bei Vitry die Sache auf ein Marienmirakel hinaus, der Teufel verliert die Frucht seiner Denunziation und muß in Schanden abziehen, weil Maria die Sünderin zu Gericht begleitet. Bourb. stellt alles auf die Wirkung der Beichte (die Vitry nur nebenbei erwähnt) und läßt durch sie die Aufzeichnungen des Teufels (wie in der Theophiluslegende, was Lecoy de la Marche bereits angemerkt hat) getilgt werden. Der Wegfall vieler Détails, die sich anschaulich bei Vitry finden, in der Erzählung Bourb.'s erklärt sich nicht bloß aus der von diesem vorgenommenen Kürzung und Vorliebe für abhängige Rede, sondern wie die übrigen Änderungen daraus, daß Bourb. die Geschichte in den Abschnitt *De confessione* eingestellt hat und dafür als Exempel verwendet. Daher kann er auch nur die Beichte als Mittel der Reinigung und Sühne gebrauchen, was der kirchlichen Lehre gemäß ist, und bedarf der Hilfe Mariens nicht. So ist die Erzählung aus einem Marienwunder zu einem Beispiel für die Bedeutung der Beichte geworden, welche buchstäblich sogar die bereits verzeichneten Sünden austilgt. Vielleicht geschah bei Bourb. die Anlehnung an die Theophiluslegende ganz absichtlich.

Vitry Nr. 269, Bourb. Nr. 368. Vitry: Es wurde mir von einer Frau berichtet, die erzählte, sie sei mit anderen Frauen des Nachts auf Tieren geritten und habe dabei binnen einer

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Stunde die Räume weiter Länder durchmessen. Es hatten nämlich Dämonen im Traume sie verspottet und ihr solche Dinge vorgetäuscht. Als aber diese Frau eines Tages in der Kirche ihrem Priester erzählte: ‚Herr, heut nacht bin ich euch von großem Nutzen gewesen und habe euch von einer großen Unannehmlichkeit befreit, denn, Herr, jene Weiber, mit denen ich des Nachts auszuziehen pflege, sind in euer Zimmer gedrungen, und wenn ich sie nicht abgehalten und sie für euch gebeten hätte, würden sie euch viel Übles zugefügt haben‘, da sagte der zu ihr: ‚Es war doch die Tür des Zimmers verschlossen und verriegelt, wie habt ihr da eintreten können?‘ Die Alte erwiderte: ‚Herr, weder Tür noch Riegel können uns zurückhalten oder verhindern, daß wir frei ein- und ausgehen‘. Darauf der Priester: ‚Nun, ich will versuchen, ob ich dir eine solche Wohltat zu lohnen vermag‘. Dann schloß er die Kirchtür, verriegelte sie fest, nahm die Tragstange des Kruzifixes und fing an die Alte tüchtig durchzubläuen. Als jene nun schrie und um Erbarmen flehte, sagte der Priester: ‚Jetzt geh nur aus der Kirche und flüchte, wenn du kannst, da doch Riegel und Tür dich nicht halten können!‘ Und so hatte er die Alte gezüchtigt und von ihrer törichten Leichtgläubigkeit befreit. — Bourb.: Eine Alte wollte ihrem Priester schmeicheln und sagte zu ihm in der Kirche: ‚Herr, ihr müßt mich sehr lieb haben, denn ich habe euch vom Tode befreit: als ich mit den *Bonnes choses* auszog, betraten wir um Mitternacht mit Lichtern euer Haus, und als ich euch nackt schlafen sah, deckte ich euch rasch zu, damit nicht unsere Frauen eure Nacktheit sähen, denn sonst hätten sie euch wohl zu Tode gegeißelt‘. Als der Priester nun fragte, wie sie denn in sein Haus und Zimmer gekommen wären, da alles doch fest mit Riegeln verschlossen war, antwortete sie, die Frauen vermöchten sehr wohl bei geschlossenen Türen ins Haus zu dringen. Darauf rief der Priester die Frau in die vergitterte Kanzel *(intra cancellam)*, schloß die Tür, prügelte sie mit dem Stock des Kruzifixes und sagte: ‚Nun lauft nur davon, Dame Hexe!‘ Als sie das aber nicht konnte, ließ der Priester sie los und sagte: ‚Jetzt werdet ihr einsehen, daß ihr eine Närrin seid, die ihr einen Traum für Wahrheit haltet‘. — Die beiden Geschichten haben verschiedene Zielpunkte: Vitry stellt die Leichtgläubig-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

keit an sich als sträflich dar, Bourb. sieht es mehr auf den Aberglauben ab, über den er daher auch mehr Einzelnheiten vorbringt. Sieht man von den Verkürzungen ab, die mit Bourb.'s Vorliebe für indirekte Rede zusammenhangen, so hat dieser durch Beisätze Motivierungen und Steigerungen eingeführt: die Alte will dem Priester schmeicheln; die Hexen fahren um Mitternacht aus; der Priester mußte vor dem Tode geschützt werden (daß er nackt schlief, entspricht der Gewohnheit des Mittelalters). Bourb. gibt einen vergitterten Predigt- (oder Beicht-)stuhl als den besonderen Ort an, wo in der Kirche die Alte geprügelt wurde, das ist eine deutliche Besserung gegen Vitrys Kirchenraum überhaupt: Bourb. verschärft die Pointe durch ein Schimpfwort. Vitry hat aber auch in den Worten des Priesters, er wolle prüfen und belohnen, eine gute Begründung mehr, die Bourb. als überflüssig fortläßt.

Vitry Nr. 276, Bourb. Nr. 429. Vitry leitet die Erzählung mit einem Satze ein über das enge Verhältnis zwischen Mutter und Sohn, er schließt sie mit einer Mahnung und dem Lob des Fastens zu Ehren Marias. Die Sache selbst berichtet er folgendermaßen: In einer Kirche Englands befand sich eine silberne und mit Edelsteinen gezierte Statue Marias mit dem Kinde, das sie auf dem Schoße im Arm hielt. Ein Räuber drang des Nachts in die Kirche, wo er das Bildwerk stehlen wollte, aber es nicht konnte, weil es ihm zu schwer war. Daher wollte er wenigstens den silbernen Jesusknaben der Mutter aus der Umarmung reißen. Maria jedoch, die dem Diebe zuerst erlaubt hatte, ihren Sohn wegzunehmen, hielt, als sie sah, daß der Räuber den Sohn ohne die Mutter aus ihren Armen entfernen und forttragen wollte, mit einer Hand ihr Kind fest und gab mit der anderen Hand ihm eine so kräftige Maulschelle, daß er der Länge nach auf das Pflaster der Kirche hinfiel. Ganz betäubt und erschrocken ließ er dann die Statue in Ruhe, verließ die Kirche, bekehrte sich und fing an, dieses große Wunder durch öffentliche Predigt bekanntzumachen. — Bourb., der sich auf Vitry beruft, faßt die ganze Geschichte in einen einzigen Satz zusammen, wobei er natürlich nur die Substanz gibt. Es scheint mir nun beachtenswert, daß er seiner Art gemäß trotzdem Gelegenheit findet, ein paar kleine Umstände beizufügen, die zur Veranschaulichung dienen: die Statue

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ist sehr schön; sie kann nicht entfernt werden, weil sie allzu-stark mit Nägeln auf dem Postament befestigt ist; der Dieb wird von dem Schlage hewußtlos, wird des Morgens noch halb-tot gefunden und gesteht den Vorgang ein. Die öffentliche Bekanntmachung fehlt, ebenso die Moralisationen Vitrys. Die Erzählung an sich gehört unter die verbreiteten Marienmirakel des Mittelalters.

Vitry Nr. 282, Bourb. Nr. 519, vgl. Nr. 135. Vitry erzählt diese ganz nichtswürdige Historie, aber gerade beliebt wegen des darin zur Karrikatur entstellten Marienkultus, auf das ausführlichste: Ein sehr frommer Mann hat mir erzählt, daß in der Gegend, wo er zu wohnen pflegte, eine ehrbare und fromme Frau häufig zur Kirche kam und dort Tag und Nacht auf das eifrigste Gott mit ihrem Gebete diente. Es gab da auch einen Mönch, der Kustos und Schatzmeister seines Klosters war, im Geruche der Frömmigkeit stand und das auch wirklich verdiente. Als nun diese beiden sich in der Kirche des öfteren über die Dinge unterhielten, die zum religiösen Leben gehörten, beneidete sie der Teufel um ihre Ehrbarkeit und ihren guten Ruf und sandte ihnen so heftige Versuchungen, daß sich die geistliche Zuneigung in fleischliche Liebe verwandelte. Daher verabredeten sie sich und setzten eine Nacht fest, in der der Mönch aus seinem Kloster entfliehen und den Schatz der Kirche mitnehmen sollte, die Matrone aber sollte auch aus ihrem Hause entweichen und heimlich eine Summe Geldes ihrem Gemahl entfremden. Als sie sich aber auf die Flucht begeben wollten, sahen die Mönche, da sie zur Matutin aufstanden, daß die Kisten erbrochen und der Kirchenschatz gestohlen war, und da sie zugleich den Mönch nicht fanden, eilten sie ihm sofort nach. Gleichermaßen hatte auch der Mann der besagten Frau seine Kiste offen gefunden, das Geld war fortgetragen, und so verfolgte er seine Frau, worauf sie den Mönch und das Weib samt Schatz und Geld erwischten, zurückbrachten und in strenges Gefängnis setzten. So groß war das Ärgernis in der ganzen Gegend und so machte es alle Personen von religiöser Gesinnung verdächtig, daß der Schade um der Schmach und Schande willen weitaus größer war als die begangene Sünde selbst. Darnach nun begann der heimgebrachte Mönch mit vielen Tränen die h. Jungfrau Maria anzuflehen, da er sie doch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

von Kindheit an stets verehrt und nichts ähnliches begangen hatte, und gleicherweise erbat sich auch jene Frau dringend die Hilfe Marias, die sie Tag und Nacht mit Beten zu begrüßen und vor ihrem Bildnis die Knie zu beugen gewohnt war. Endlich erschien den beiden die Muttergottes sehr erzürnt und hub an, sie heftig zu schelten: ‚Ich kann wohl,‘ sagte sie, ‚Vergebung dieser Sünde für euch von meinem Sohn erlangen, aber was kann ich denn bei solchem Ärgernis tun? Ihr habt den Namen aller frommen Leute in üblen Geruch gebracht, und zwar vor allem Volk, so daß man in Hinkunft den Frommen überhaupt nichts mehr glauben wird, und das ist ein Schaden, der sich gar nicht ersetzen läßt‘. Endlich ward die gute Maria durch die Bitten der beiden Sünder erweicht und zwang die Teufel, welche das ganze Ereignis herbeigeführt hatten, die Schande, in die alle Frömmigkeit von ihnen gebracht war, ebenso auch wieder auszutilgen. Da nun die Teufel den Befehlen Marias nicht zu widerstehen vermochten, machten sie nach manchen Ängsten und vielem Nachdenken endlich einen Weg ausfindig, auf dem der Skandal sich beseitigen ließ: sie trugen nämlich des Nachts den Mönch in die Kirche zurück und versetzten die erbrochene Kiste in ihren früheren Zustand, worauf sie den Schatz wieder in sie hineinlegten; auch die Kiste, welche die Matrone geöffnet hatte, verschlossen sie wieder und legten die Eisen vor und taten das Geld hinein, dann schafften sie die Frau in ihr Zimmer und an den Platz, wo sie nachts zu beten pflegte. Als nun die Mönche den Schatz ihres Hauses wiederum angetroffen hatten und dazu den Mönch, wie er nach seiner Gewohnheit zu Gott betete, und als ferner der Mann seine Frau und sein Geld wieder fand, gerade so wie es vorher gewesen war, da waren sie ganz verblüfft und erstaunt, liefen dann zum Kerker und trafen dort den Mönch und das Weib in Fesseln an, ganz wie sie die beiden früher verlassen hatten. Doch kam es ihnen vor, als ob einer der Teufel die Gestalt des Mönches, der andere die der Frau angenommen hätte. Da nun die ganze Stadt zusammenlief, um diese Wunder zu schauen, sagten die Teufel, so daß Alle es hörten: ‚Laßt uns nun fliehen, denn wir haben schon genug Gespött mit denen getrieben und die Frommen in üblen Ruf gebracht‘? Nach diesen Worten verschwanden sie. Alle Leute aber begaben sich zu dem Mönch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

und der Frau, warfen sich ihnen zu Füßen und baten sie um Verzeihung. Vitry schließt mit der erbaulichen Betrachtung, in welches Unglück die Teufel jene beiden Frommen hätten bringen können, wenn Maria ihnen nicht geholfen hätte. — Bourb. gestaltet seinen Bericht, bei dem er den Magister Jacobus anführt, nennt den Mönch Sakristan, läßt beide auf der Flucht erwischt und in den Kerker gestoßen werden, worauf sie Maria um Abwendung der Schande bitten. Das wird gewährt, im Kerker findet man dann *duos angelos sive beatos incarceratos et vinculatos, similes praedictis*, die aber doch ungefähr dasselbe sagen wie bei Vitry die Teufel. Der Mönch und die Frau werden auch hier wegen des falschen Verdachtes um Verzeihung gebeten. — Bourb. hat die lästerliche Breite Vitrys gekürzt, vieles weggelassen, auch die Rede Marias. Offenbar war ihm diese doch zu toll und so hat er im Kerker auch heilige Engel finden lassen, weil es ihm zu albern schien, Maria direkt mit den Teufeln in Verbindung zu bringen. Freilich hat er dabei den krassen Widerspruch nicht beachtet, der dadurch entsteht, und das dämonische Zeugnis völlig entwertet, auf dem allein die gute Wendung der Geschichte beruht, die mehr den Geist des 14. und 15. Jahrhunderts atmet als den des 13. Bourb. erzählt dann unter Nr. 135 noch ein verwandtes Marienwunder, das ziemlich bekannt ist, worin eine schwangere Äbtissin durch den Einfluß Mariens in den Zustand der Integrität zurückversetzt wird, so daß der als Strafrichter gekommene Bischof sie um Verzeihung bitten muß. Der Inhalt lohnt natürlich nicht die Beschäftigung mit einer solchen Historie, die sogar in die Nationalsprachen überging; es sollte nur gezeigt werden, daß auch schlimme Ausgeburten kranker Phantasie der Veränderung in der Tradition des Mittelalters nicht entgingen.

Vitry Nr. 301, Bourb. S. 157, Anm. 1; vgl. Caesarius von Heisterbach, Dial. mir. 2, 10. Vitry: Es ereignete sich in Frankreich, daß ein Kleriker, als er seine Sünden beichten wollte, so heftig vor dem Priester weinte, daß er nicht zu sprechen vermochte. Da sagte ihm der Priester: ‚Sohn, schreib deine Sünden auf und bring sie mir!‘ Als jener sie aufgezeichnet und der Priester das gelesen hatte, sprach er: ‚Darüber muß ich mich mit meinem Vorgesetzten beraten‘. Da aber das Dokument vor dem Bischof geöffnet wurde, fand sich nichts als das leere Blatt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

und so kehrte der Priester zu dem Kleriker zurück und sagte: ‚Beruhige dich, mein Sohn, dir sind deine Sünden vergeben, das Blatt das ist leer und auf dem Pergament ist alles ausgelöscht'. — Diese Geschichte, die auch den Kern der Theophiluslegende bildet, wird von Bourb. in drei verschiedenen Gestaltungen Nr. 176—178 (vgl. oben Vitry Nr. 263) mitgeteilt. Es ist eine Klosterhistorie geworden, der passende oberste Vorgesetzte ist dann natürlich der Abt, der Beichtiger ein Würdenträger des Hauses. Sie ist gewiß an sich sehr viel älter als Vitry und Bourb., wie schon die Erzählung von Theophilus beweist, die verbreitetste Marienlegende des Mittelalters, die ja bis ins 6. Jahrhundert zurückreichen soll. Wie reich die hier von Vitry in ihrer Substanz knappstens mitgeteilte Geschichte unter der Einwirkung eines besonderen Zweckes ausgestaltet wurde, beweist der Bericht bei Caesarius, der durchaus authentisch sein will, als Exempel für *contritio* dient, und folgendermaßen lautet: Wir haben jetzt das Jahr 1222, etwas vor oder nach meinem Eintritt in den Orden, und das war 1219, habe ich folgende Erzählung vernommen, die nach frommen und gelehrten Männern, worunter sich Äbte und Schulvorstände befinden, in Paris sich wirklich zugetragen hat. Es war da ein Jüngling im Studium begriffen, der auf Antrieb des Teufels einige Sünden der Art begangen hatte, daß sie ohne Erröten von keinem Menschen erzählt werden können. Da er nun darüber nachdachte, welche Höllenqualen den Sündern zugerüstet sind und welche Freuden des ewigen Lebens den Frommen vorbehalten bleiben, so fürchtete er täglich das Gericht Gottes über sich, ward innerlich von Gewissensbissen gequält und fing an äußerlich dahinzuschwinden (daher doch wohl Onanie). Endlich erbarmte sich Gott seiner, die Scham ward von der Angst überwunden, die dann, wie der Faden die Nat, Gottes Liebe nach sich zu ziehen pflegt. Der Jüngling begab sich nach St. Viktor (das im 12. Jahrhundert durch die Gelehrsamkeit und Heiligkeit seiner Bewohner so berühmte Stift der Augustiner-Chorherren bei Paris), ließ den Prior rufen und gab an, daß er die Gnade zur Beichte erlangt habe. Der Prior war zu solchem Amt bereit, wie stets alle Brüder dieses Klosters, kam sofort, ließ sich an dem dazu bestimmten Orte nieder, schickte eine Ermahnung voran und wartete darauf, daß nun der Jüng-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ling werde beichten wollen. Da ereignete sich etwas Wunderbares: Gott, dessen Wesenheit die Güte ist, dessen Wille Macht, dessen Werk Erbarmen, hatte zu derselben Stunde dem Herzen des Sünders solche Reue eingeflößt, daß ihm vor Schluchzen so oft die Stimme versagte, als er anfangen wollte zu beichten. Tränen flossen aus den Augen, Seufzer kamen aus der Brust, Schluchzen brach aus der Kehle. Als der Prior das wahrnahm, sagte er zu dem Scholaren: ‚Geh, schreib deine Sünden auf einen Zettel und bring ihn mir!' Der Rat gefiel dem Jüngling, er ging fort, schrieb und kehrte am nächsten Tage wieder, wo er zuerst nochmals zu beichten versuchte, was ihm aber wie vorher mißlang. Als er damit nichts ausrichtete, übergab er dem Prior seinen Zettel. Der las ihn', erschrak und sagte zu dem Jüngling: ‚Ich allein kann dir in der Sache keinen Rat erteilen. Willst du, daß ich dem Abt diesen Zettel zeige?' Jener gestattete es. Da begab sich der Prior zum Abt, reichte ihm den Zettel zum Lesen und erzählte ihm den Hergang der Sache. Nun mögen die Sünder besonders auf das merken, was dann geschah, und sich daran trösten, Verzweifelte mögen hoffen, daß sie noch gerettet werden. Sobald der Abt den Zettel öffnete, um ihn zu lesen, fand er, daß der ganze Inhalt verschwunden war. — Da sagte der Abt zum Prior: ‚Was soll ich auf dem Blatt lesen? Es steht ja nichts darauf geschrieben'. Als der Prior das hörte, sah er den Zettel mit dem Abte zusammen genau an und sprach zu diesem: ‚Euer Gnaden soll wissen, daß auf diesem Blatt der genannte Jüngling seine Sünden aufgeschrieben hat, und ich habe sie Euch zum Lesen gegeben, nachdem ich sie selbst gelesen hatte. Jetzt aber merke ich,' daß der barmherzige Gott, der die überaus große Reue des Jünglings wahrgenommen hat, seine Schuld als ausreichend bestraft erachtete und daher gerechterweise ausgelöscht hat'. Beide ließen nun den Scholaren kommen, zeigten ihm sein Blatt und teilten ihm mit, seine Sünden seien von Gott selbst ausgetilgt. Als der es angesehen und den Vorgang verstanden hatte, ward ihm das Herz vor Freude ebenso weit, wie es ihm vorher die Betrübnis zusammengeschnürt hatte. Jene legten ihm keine Buße auf, sondern ermahnten ihn nur, er solle Gott für die empfangene Wohltat danken und in Hinkunft vorsichtiger leben. Der Jüngling aber, der, wie man sieht, vor dem Falle sehr unvollkommen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

gewesen war, ist dann als ein Vollkommener wieder aufgestanden. — Ich zweifle nicht daran, daß der junge Caesarius nur den Vorgang in seiner einfachen Gestalt (wie bei Vitry) gehört und dann zum Zwecke der Illustrierung von *contritio* so furchtbar breit und erbaulich dargestellt hat. Vielleicht fügte er selbst noch die Ortsangaben hinzu (oder war das Exempel etwa zu St. Victor gebraucht worden), dann wäre das nur die Umkehrung des gewöhnlichen Falles, wornach bei der Einbuße von Zeit und Ort auch die sonstigen Détails einer Erzählung sich verlieren.

Vitry Nr. 310, Bourb. Nr. 433. Vitry: Ich habe von einem Wirt gehört, der einen Fremden (oder Pilger), der bei ihm trank, den Weinkrug umstieß, damit er sich wieder Wein kaufen sollte, und vorgab, das sei zufällig geschehen, da er nicht bis auf seine Füße zu sehen vermöge. Dann stieß er wieder an den Krug und beklagte das zu dem Fremden mit wehmütigen Worten: ‚Lieber Gast, sorge dich nicht um den verschütteten Wein, denn das ist ein Vorzeichen großen Überflusses, es wird dir in diesem Jahre noch sehr gut gehen‘. Ersetzen aber wollte er dem Fremden den vergossenen Wein nicht mehr. Als der Wirt sich nun entfernte, zog der Gast den Heber aus dem Faß, so daß der ganze Wein auslief. Da der Wirt wiederkam, sagte er zu dem Gast: ‚Warum hast du meinen Wein ausgeleert? Das mußt du mir ersetzen‘. Der Gast antwortete: ‚Herr Wirt, das Ausschütten des Weines bedeutet großen Überfluß, es wird dir in diesem Jahr noch viel Gutes zuteil werden.‘ Als der Gast sich weiter weigerte, den Verlust zu bezahlen und der Wirt ihn vor Gericht zog, sprach der Richter, nachdem er die Sache gehört hatte, den Gast frei, so daß der Wirt selber in die Grube fiel, die er dem Gast gegraben hatte. — Der Vorgang beruht, wie schon Lecoy de la Marche S. 376, Anm. 1 wußte, auf einer Volksmeinung, die jener verwandt ist, der gemäß am Polterabend die Braut mit Getreide (Reis) beworfen wird, um Glück und Fruchtbarkeit ins Haus zu bringen. Bourb. erzählt die Geschichte mit Berufung auf Vitry Nr. 433 in Anknüpfung an Moralisationen über den Diebstahl von Kaufleuten und Wirten (wie sie Berthold von Regensburg nach französischen Mustern vorzutragen liebt) in der Weise: Magister Jacobus will von einem Wirt gehört haben, der, wenn er Wein verkauft hatte, zum vollen Krug hinzutrat, ihn mit dem Fuße

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

umstieß, so daß der Wein heimlich ausfloß, und dann sagte: ‚Das bedeutet Überfluß und gutes Glück, die euch zu teil werden'. Aber er wollte nichts davon ersetzen. Als das ein Gast merkte, mit dem er so verfahren war, ging er zum Faß und zog heimlich den Zapfen heraus. Da der Wirt wahrnahm, daß der Wein ausfloß, und darüber klagte, meinte der, der das getan hatte: ‚Ärgert euch nicht, denn gutes Glück und großer Überfluß werden euch zu teil werden.' Der Gast wurde darauf vor dem Richter verklagt, erzählte den Vorgang und erhärtete die Wahrheit, wornach er ohne Strafe frei wurde. — In der Sache stimmen beide Versionen überein, teilweise auch in den Worten, trotz der Verkürzung und abhängigen Rede bei Bourb., doch gewinnt bei diesem durch die Darstellung der Streich des Wirtes noch mehr das Ansehen eines spitzbübischen Kniffes als bei Vitry.

Überblickt man diese 47 Beispiele von Überlieferung derselben Geschichte bei Jaques de Vitry und Étienne de Bourbon, so muß zuerst angemerkt werden, daß ihre Bestimmung in beiden Fällen dieselbe ist, nämlich die Unterstützung der Predigten und Vorträge, in welche sie eingeflochten wurden, bei Bourb. freilich nimmt die Darstellung in dem Werke *De septem donis* auch durchaus lehrhaften Charakter an, so daß diese Tendenz bei der Auffassung des Stoffes als mitwirkend erachtet werden muß. Fast allenthalben wird Vitry, der Vorgänger, die Quelle für Bourb. gewesen sein, auch wo dieser ihn nicht ausdrücklich anführt. Das prägt von vorneherein dem Vortrage Bourbons die Art des Nacherzählens auf: Vernommenes soll weiter gegeben, verbreitet werden, darum das Übergewicht der abhängigen Rede. Noch anderes hat die Übertragung im Gefolge. Wo der Inhalt für den Dienst eines bestimmten Zweckes ausreicht, wird er tatsächlich auf die bloße Substanz zusammengedrückt, auch die zuerst, vielleicht sogar in Verknüpfung mit dem Erlebnis selbst vorhandenen Détails verlieren sich. Bisweilen jedoch erweitert sich auch die Darstellung bei Bourb., der nacherzählt: sie wird besser gegliedert, die formlose Masse wird aufgebaut, verschiedene Tempi mit Steigerungen stellen sich ein. Selbstverständlich wirken auch besondere Zwecke

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

auf die Darstellung ein: ob ein Vorgang das wunderbare Eingreifen Marias bezeugen oder ob er dazu dienen soll, die Kraft von *contritio* und *confessio* zu erweisen, das macht verschiedene Behandlung des Stoffes notwendig. Das wichtigste Ergebnis aller dieser Beobachtungen ist, daß die Stoffe dieser Erzählungsliteratur im Mittelalter als frei angesehen worden sind und mit der Willkür dem Erfordernis des Augenblicks entsprechend umgesetzt, verändert und gewendet wurden, die man heute nur als ein Recht des Dichters erachtet. Es ist daher unrichtig, was viele, vornehmlich theologische Schriftsteller noch meinen, man habe im Mittelalter beim Überliefern der Erzählung gern und mit einer Art Pflichtgefühl die Treue gewahrt. Vielmehr bestätigt sich hier, was Delahaye von den Legenden zusammenfassend nachwies und was einer der ersten Kenner der mittelalterlichen Latinität, Professor Wilhelm Meyer aus Speyer bei anderem Anlaß (Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus, in den Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil. Hist. Kl. N. F. Band 4, Nr. 5. Berlin, Weidmann 1901) feststellte: ‚Es zeigt sich, wie wenig den Leuten der Zeit an diesen Wundergeschichten (über den h. Martin von Tours) lag und daß diese Erzählungen für jene Leute noch weiches Wachs waren, das man formen durfte, wie es einem am hübschesten schien‘.

Noch auf ein Anderes möchte ich zurückkommen (vgl. oben S. 74). Es weist sich auch bei dem Vergleich zwischen Jaques de Vitry und Étienne de Bourbon, daß die Erzählungen so lange mit Sicherung ihrer Hauptbestandteile und gewisser anschaulicher Détails weitergegeben werden, als sie mit Bezeichnungen von Ort, Zeit und Personen ausgestattet sind und dadurch historischen Charakter zu besitzen scheinen. Von dem Moment ab, wo sie aber in der Tradition diese Daten einbüßen, ist auch der gesamte Stoff frei und preisgegeben, die Substanz schrumpft zum Paradigma ein. Diese Wahrnehmung, die sich mir auf ganz anderen Gebieten wiederholte, dünkt mich gewisser Folgerungen halber von Wert. Verhält es sich nämlich so, dann halte ich es für wenig wahrscheinlich, wie R. C. Boer in seinen mit anerkennenswerter Energie geführten Untersuchungen über die deutsche Heldensage (in der Richtung von Gedanken Wilhelm Scherers) zu beweisen meinte, daß die reale Gestalt überlieferter

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Dichtungen zuletzt auf eine Anzahl einfachster Schemata zurückgehe, die dann in den einzelnen Fällen mit dem Fleisch bestimmter Angaben über Ort, Zeit, Personen und Umgebung bekleidet werden. An die selbständige Existenz solcher Schemata glaube ich nicht und ebenso wenig daran, daß sie nachgewiesen werden kann. Vielmehr meine ich, daß, was der Tradition zugrunde liegt, zuerst immer historische Fakten gewesen sind oder was man dafür hielt. Verloren diese in der Verbreitung die äußeren Anhalte, dann mochten sie allerdings zu den einfachsten Motivgruppen sich verkürzen, die aber nur dann wieder erzählbar wurden, wenn sie in eine historisch sein wollende Überlieferung gehüllt werden konnten. Zur Poesie der Sage gehören deutliche Vorstellungen von Personen und Vorgängen, die Kraft des Darstellens schöpft aus jener Anschaulichkeit. Dabei ist gewiß sehr in Betracht zu ziehen, daß der Überlieferung immer wieder durch neue analoge Erlebnisse nachgeholfen werden kann. Das ist sicherlich auch bei den hier verhandelten Beispielen der Fall gewesen; nicht bloß die Analogie anderer Geschichten hat in die Arbeit des Erzählers verstärkend oder umbildend eingegriffen, sondern auch die eigene Erfahrung, die stets von neuem Beispiele darbot.

Somit haben auch in diesem Betracht die Kontrollversuche an den beiden französischen Erzählern bestätigt, was für die Wiederholungen bei Caesarius von Heisterbach aufgestellt werden konnte. Und das besitzt doch einen ziemlich allgemeinen Wert, denn es kann dawider nicht eingewendet werden, daß mündliche und schriftliche Tradition sich unterscheiden: erstens vermag ich eine prinzipielle Differenz beider Arten von Überlieferung nicht zuzugestehen, sondern höchstens eine solche im Zeitmaße der Entwicklung; zweitens spielt bei Caesarius, aber auch bei den Franzosen das gesprochene Wort allewege in die Niederschrift ein, so daß Wechselwirkung angenommen werden muß. Und daß es sich solchermaßen auch bei der Verbreitung von Erzählungsstoffen im Mittelalter überhaupt verhielt, das ist mir heute viel klarer, als es mir vor ungefähr dreißig Jahren war, wo ich anläßlich der Pilatussage mit Karl Müllenhoff in Briefen und Gespräch über diese Fragen verhandelte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Übersicht des Inhaltes.

Die Aufgabe: Variation der Erzählungsstoffe bei Caesarius von Heisterbach S. 1. — Die Bedingungen des Wiederholens in seinen Werken S. 2. — Gruppe der wörtlichen Übereinstimmung S. 4. — Differenzen im Wortlaut S. 5. — Gruppe mit sachlichen Unterschieden S. 11. — Gruppe der starken Differenzen in den Tatsachen S. 20. — Ergebnisse S. 31. — Freiheit der Wiedergabe, besonders beim Wegfall der Daten S. 32.

Kontrolle durch Untersuchung der Geschichten bei Jacques de Vitry und Étienne de Bourbon S. 33. — Resultat der Vergleichung S. 87. — Bestätigung der früheren Ergebnisse S. 88. — Gang der Tradition S. 89.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Sitzungsberichte

der

Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien

Philosophisch-Historische Klasse.

163. Band, **2.** Abhandlung.

Kenntnisse

der

klassischen Völker

von den

physikalischen Eigenschaften

des Wassers.

Von

Professor **Karl B. Hofmann.**

Vorgelegt in der Sitzung am 3. März 1909.

Wien, 1909.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

II.

Kenntnisse der klassischen Völker von den physikalischen Eigenschaften des Wassers.

Von

Professor **Karl B. Hofmann.**

(Vorgelegt in der Sitzung am 3. März 1909.)

Die vorliegenden Blätter wollen die Kenntnisse und Anschauungen von den physikalischen Eigenschaften des Wassers, wie sie sich bei den beiden klassischen Völkern, vornehmlich den Griechen, gebildet haben, kurz zusammenfassend darstellen — nicht vom Standpunkte des Philologen, sondern von dem des Naturforschers, nicht als etwas Abgetanes, über das man in hochmütiger Selbstzufriedenheit sich erhebt, sondern als die Grundlagen unseres heutigen Wissens.

Wie man auf einer gewissen Stufe seiner individuellen Entwicklung das Bedürfnis fühlt, auf die Anfänge, von denen man ausgegangen, zurückzuschauen, so gewährt die Betrachtung der Anfänge der Wissenschaften einen besonderen Reiz; umgibt diese doch der unvergängliche Jugendzauber des hellenischen Geistes, aus dem die Idee der Wissenschaft überhaupt entsprungen ist.

Ich hoffe, mich keinem Tadel auszusetzen, daß ich auch gelegentlich abergläubische, volkstümliche Deutungen ins Bereich dieser Darstellung gezogen habe, weil sie damals nicht in einem so scharfen Gegensatze zu wissenschaftlichen Meinungen standen, wie es heute der Fall ist.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

I.

Dichte des Wassers.

1. Wasser schwimmt übereinander; Titaresios auf dem Peneios S. 2. — 2. Hypanis auf dem Borysthenes S. 3. — 3. Flüsse durchsetzen Seen S. 3. — 4. Verschiedene Schwere des Regen-, Schnee- und Eiswassers S. 4. — 5. Das leichteste ist Regenwasser (Hippokrates) S. 4. — 6. Wirkliche Wägungen des Wassers (Aristoteles, Theophrast) S. 5. — Galens Definition S. 5. — Einwand des Erasistratos S. 6. — Celsus' Einteilung nach dem Gewicht S. 6. — 7. Regelung des Hohlmaßes nach dem Gewicht bei den Ägyptern und Babyloniern; bei den Athenern S. 7; bei den Römern S. 7. — 8. Gewicht und Dichte des Seewassers und Salzwassers S. 8. — Eiprobe S. 9. — 9. Sage von Alpheios und Arethusa S. 10. — 10. Besonders leichte Wasser: Choaspes S. 11. — Phasis S. 11. — Sillas S. 12. — Herodots äthiopische Quellen S. 12. — Der Averner See S. 12. — 11. Besonders schwere Quellen: Troizen S. 13. — 12. Wunderquellen und -Seen S. 13. — Senecas Kritik S. 13. — 13. Das Tote Meer S. 14—16. — 14. Einfluß der Temperatur auf das Gewicht S. 16. — 14. Aristoteles' Ansicht über Gewicht und Schwere S. 16. — 16. Archimedes' Untersuchungen S. 17. — 17. Allmälige Entwickelung des Begriffes des spezifischen Gewichtes S. 18. — 18. Aräometer S. 18. — 19. Dünnflüssigkeit (tenuitas) des Wassers S. 18.

Es ist bekannt, daß man nicht selten das Wasser eines Flusses, der sich in einen anderen oder in einen See ergießt, noch eine Strecke weit gesondert mit den Augen verfolgen kann, entweder weil es eine andere Farbe als das umgebende Wasser hat oder sich durch den Grad der Klarheit davon unterscheidet. Diese Wahrnehmung war auch den Alten nicht entgangen und mochte bei ihnen die Vorstellung erweckt haben, daß das eine Wasser über dem andern lagere und darüber wegfließe. Der Versuch, sich diese Erscheinung zu erklären, führte wohl zu der Annahme, daß nicht alles Wasser von gleicher Schwere sei. —

Eines der ältesten Beispiele ist die Schilderung in der Ilias;[1] sie zählt unter den Fürsten, die dem Agamemnon nach Troja folgen auch den Guneus auf, den König der Enier:

> ‚Die an dem lieblichen Strom Titaresios Felder bestellten,
> Der in Peneios Fluten die schön hingleitenden Wellen
> Strömt, doch nie sich vermählt mit Peneios' silbernem Strudel,
> Sondern dem Ölstrom gleich auf der oberen Fläche dahinrinnt.‘

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Als Erklärung fügt der alte Sänger hinzu:

‚Denn von der furchtbaren Styx, von dem Eidstrom ist er ein Abfluß'.

Diese mythische Erklärung verrät nicht bloß ihr hohes Alter, sondern berechtigt wohl auch zu der Annahme, daß damals kein anderer Fall von dieser Erscheinung bekannt war und diese darum den Eindruck des Wunderbaren erzeugte. Viel später wird ein zweites sich ähnlich verhaltendes Flußpaar erwähnt: der Borysthenes und Hypanis, und dafür eine physikalische Erklärung versucht. Das Wasser des ersteren galt nämlich als besonders rein und dünn und schwamm deshalb auf dem des Hypanis. Das merkwürdige aber, daß dies nur bei Nordwind geschehen sollte, während bei herrschenden Südwinden das umgekehrte stattgehabt habe. Jede Vermutung, was für eine Erscheinung dieser Angabe zu grunde lag, wäre fruchtlos. Die Sage taucht erst bei Theophrastos auf und ist in die Sammelwerke des Plinius[2] und Athenaeus übergegangen. Sonst scheint sie sich (abgesehen von Eustathios' Kommentar) in den übrigen uns erhaltenen Schriften nirgends zu finden. Herodot, der von beiden Strömen ausführlich handelt, Strabo, Ptolemaios, Skymnos, Claudian kennen sie nicht; Dio Chrysostomos, der diese Gegend selbst besucht hat und so anschaulich schildert, schweigt von dieser Erscheinung. Ovid hat sich die Ausmalung des Wunders entgehen lassen, während er der Einmündung einer Bitterquelle in den Hypanis Erwähnung tut. — Jene Erscheinungen hätten wohl im Brackwasser der beiden Ströme müssen zu stande kommen, da sich diese erst ‚in demselben Sumpfe' vereinigten, ja nach Strabo gesonderte Mündungen hatten.

Aus gleichen Ursachen — Verschiedenheit der Schwere und Dichte — soll nach Plinius[3] das Wasser mancher Flüsse auf dem der Seen, in die sie eintreten, schwimmen; so die Adda auf dem Comer See, der Tessin auf dem Lago Maggiore, der Mincio auf dem Garda-, der Rhone auf dem Genfer See, woran der vorsichtige Strabo einen leisen Zweifel hegt, der Oglio auf dem Lago d'Iseo. — ‚Sie alle nehmen, viele Millien hindurch fließend, in gastfreundlicher Rücksicht nur ihr eigenes Wasser und nicht mehr, als sie hineingeführt haben, wieder

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

mit sich heraus.‘ Dasselbe behaupte man auch vom Orontes in Syrien und vielen anderen Flüssen. — Tacitus bemerkt, daß der Jordan durch zwei Seen unvermischt durchfließt.

Zunächst also mochten es solche Erscheinungen sein, die zur Annahme verschieden schwerer Arten von Wasser führten. In späterer Zeit kamen dazu Folgerungen aus Spekulationen. Das Wasser, das sich durch die Wirkung der Sonne in die Luft emporheben ließ und dort als Wolke schwebte, müßte leichter als das zurückgebliebene sein. Kann da die weitere Folgerung auf Widerspruch stoßen, daß das Regenwasser das leichteste Wasser sein müsse? Und doch gibt es noch einen feineren Anteil — den Schnee, der gewissermaßen der ‚feinste Schaum des himmlischen Wassers‘ ist. Ja auch das Wasser des geschmolzenen Eises sei leichter als das gewöhnliche — lehrt doch die gemeine Erfahrung, daß das Eis selbst leichter als Wasser ist, da es ja darauf schwimmt. So wären Schnee und Eis das Feinste dieses Urstoffes (subtilissimum elementi eius).[4]

Diese spitzfindigen Schlüsse haben sich aber schwerlich allgemeine Geltung verschafft; die richtige Ahnung, daß das Regenwasser als das reinste auch das leichteste ist, behielt die Oberhand.

Noch Hippokrates, soweit wir aus den heute für echt angesprochenen Schriften, die seinen Namen tragen, schließen dürfen, hielt das Regenwasser aus dem oben entwickelten Grunde für das leichteste. In seinem klassischen Werke ‚Über die Lüfte, Wasser und Orte‘ sagt er nämlich: ‚Das Regenwasser ist das leichteste und süßeste, es ist das dünnste und durchsichtigste. Denn ursprünglich zieht und reißt die Sonne den feinsten und leichtesten Anteil des Wassers empor. Beweis dafür ist das Salz. Denn der salzige Anteil des Wassers bleibt wegen seiner Dichte und Schwere zurück und bildet Salz.‘ In diesen Sätzen spricht sich außer der richtigen Beobachtung der Tatsachen zugleich der erste vorahnende Einblick in den Destillationsprozeß aus.[5] Nach der von ihm weiter gegebenen Erklärung sondere sich der gröbere Anteil des emporgehobenen (verdunsteten) Wassers noch als Tau und Reif ab und der noch feinere Rest werde überdies von den Sonnenstrahlen verkocht und dadurch noch süßer gemacht. Durch Zusammenstoß der von entgegengesetzten Winden getriebenen Wolken erfolgt eine Verdichtung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

und damit der Regen. Dagegen sollen durch den Frost die feinsten und leichtesten Teile aus dem Wasser herausgedrängt werden. Dies äußere sich in folgendem Versuche: man mache Wasser in ein Gefäß ein und lasse es gefrieren. Wenn man es dann in die Wärme bringt und nach dem Auftauen wieder mißt, so werde man eine wesentlich kleinere Menge finden. — Ein Irrtum, der in einem Versuchsfehler seinen Grund haben muß.[6]

Indes hat man im Altertum die verschiedene Schwere des Wassers nicht bloß erschlossen, sondern auch durch direkte Wägung bestimmt.

Hippokrates (de aer. c. 1 K. I. 523) sagt vom Wasser, daß es ἐν στόματι διαφέρει καὶ ἐν τῷ σταθμῷ. Aristoteles gebraucht in der nikomacheischen Ethik den ganz unzweideutigen Ausdruck ‚schwerwiegende Wasser' (βαρύσταθμα ὕδατα) statt des unbestimmten ‚schwere Wasser'.

Sein Schüler Theophrast hat, wie er in dem bei Athenaeus erhaltenen Bruchstücke seines leider verlorenen Buches über Wasser selbst berichtet, Wägungen vorgenommen: ‚Als ich das Wasser der sogenannten Peirene bei Korinth wog, fand ich es leichter als irgendeines der übrigen Wasser in Hellas'.

Es sei hier bemerkt, daß, wenn die griechischen Ärzte das leichte Wasser für das gesündere erklären, sie dabei nicht an eine wirkliche Wägung denken. Galen betont ausdrücklich, daß der im ganzen Altertum als Dogma geltende Satz: ‚Wasser, das rasch siedet und rasch erkaltet, ist das leichteste' nicht auf das wirkliche Gewicht zu beziehen sei, sondern auf die Leichtigkeit, mit der das Wasser im Magen aufgenommen wird und den Körper passiert.[7]

Von Hippokrates' Zeit an bestand nämlich die Meinung, daß zwischen der Schwere des Wassers und dem Sieden ein Zusammenhang stattfinde. Je leichter das Wasser ist, sagte man, um so rascher siede es und erkalte um so früher. Von wirklicher Beobachtung, daß die Lösungen von Salzen einen höhern Siedepunkt haben, kann wohl schon darum keine Rede sein, weil man kein Instrument zur Feststellung dieser Tatsache besaß. Wenn man mit dieser Ansicht doch das Richtige traf, so ist es vielmehr eine jener glücklichen Antizipationen spät erwiesener Wahrheiten, die uns öfter im Wissensbestand der Alten aufstoßen. Nur eine Tatsache konnten sie aus Erfahrung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

kennen: wenn man gleiche Mengen Süß- und Seewasser in gleichen Gefäßen zur gleichen Zeit einer gleichen Hitze aussetzt, so wallt schon das Süßwasser, wo das Seewasser noch keine Siedeerscheinungen zeigt. Diese Beobachtung verallgemeinernd, konnten sie zu obigem Satze gelangen.

Manche Ärzte haben geradezu in dem raschen Erwärmen und Wiedererkalten des Wassers ein zuverläßlicheres Merkmal für die Güte desselben erblickt als in der Wägung. Das leichteste Wasser galt für das gesündeste.[8]

Erasistratos, der als Arzt am Hofe des Seleukos Nikator (im 3. Jahrh. v. Chr.) lebte und nach der bekannten Sage die Liebessehnsucht des Königssohnes Antiochos zu seiner Stiefmutter erkannt haben soll, verwirft die Wägung des Wassers von rein ärztlichem Gesichtspunkte. Er weist darauf hin, daß das Wasser des Amphiaraos und das von Eretria, mit der Wage untersucht, keinerlei Unterchied zeige, obgleich das erstere schlecht, das andere gut sei. In diesem Sinne nennt er die Wägung nur irreführend und unsicher, woraus natürlich nicht folgt, daß er daran zweifelt, daß verschiedene Wasser in der Tat verschiedenes Gewicht haben. Auch Plinius verwirft, gewiß auf Grund ärztlicher Schriften, die Bestimmung der Güte des Wassers mittelst der Wage, gerade darum, weil die verschiedenen Arten desselben keine so auffälligen Unterschiede bei der Wägung zeigten.[9] Doch galt die Wägung als die einzige genaue und verläßliche Art der Gewichtsbestimmung.[10]

Vom ärztlichen Gesichtspunkte ordnet Cornelius Celsus, wie es scheint vor allem auf Grund von Spekulationen, das Trinkwasser in folgender Weise: das leichteste ist das Regenwasser, darnach steigend schwerer das Wasser aus Quellen, Flüssen, Brunnen; sodann Schnee- und Eiswasser; schwerer als diese das Wasser aus Seen; am schwersten endlich das aus Sümpfen. Von zwei Wassern, die dem Gewichte nach gleich sind, ist jenes das bessere, das rascher siedet.[11]

Schon im 4. Jahrh. v. Chr. war es bekannt, daß das gleiche Volum Wasser im Sommer und im Winter nicht das gleiche Gewicht hat.

Athenaios[12] hat uns eine solche Bestimmung des Theophrastos aufbewahrt, die das Gewicht eines bestimmten Hohlmaßes (der Kotyle) angibt, wie er es an den Tagwassern des

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Bergwerkes am Pangaios zur Sommers- und Winterszeit will beobachtet haben. Leider sind die Zahlen falsch, vielleicht durch Versehen der Abschreiber; da sie aber, auch nach Boeckhs Textkorrektur, für die beiden Jahreszeiten zu weit auseinandergehen, so muß man auch an die Möglichkeit denken, daß die Meßgefäße von ungleichem Gewichte waren und dies nicht in Anschlag gebracht worden ist, oder daß, da es sich um Grubenwasser eines Silberbergwerkes handelt, dasselbe in der Zwischenzeit sich in seiner Zusammensetzung geändert hatte. Allerdings sollen die Gegensätze von Winter- und Sommertemperatur in Thrakien recht groß sein; doch vermag kein Temperatursunterschied jene Gewichtsdifferenzen zu erklären.

Bekanntlich ist nach dem Vorschlage der von der französischen Nationalversammlung im Jahre 1790 zur Ausarbeitung eines einheitlichen Maß- und Gewichtsystems eingesetzten Kommission das Gewicht eines Liters Wasser von 4° Temperatur als Gewichtseinheit (Kilogramm) festgesetzt worden.

Den umgekehrten Weg haben in sehr früher Zeit die Babylonier[13] und Ägypter eingeschlagen, indem sie das Gewicht einer Flüssigkeit zur Normierung der Hohlmaße (zunächst wieder für Flüssigkeiten) benutzt haben. Es lag wohl nahe, eine Flüssigkeit zu wählen, die als Handelsartikel gemessen wurde — man wählte den Wein.

Auch das attische Hohlmaß ist nach dem Flüssigkeitsgewicht festgestellt. Mit der Einführung seiner berühmten finanziellen Maßregel, der Seisachtheia, verband Solon die Schöpfung eines Systems von einander abhängender Gewichte, Hohl- und Längenmaße. Darnach sollte der Metretes (39·395 Liter) dem Gewichte von 1·5 attischen Talenten (39·3 Kilogr.) Wasser entsprechen.[14]

Für Rom ist uns noch das Plebiszit der Volkstribunen P. und M. Silanus erhalten, durch welches bestimmt wird, das Urmaß: Quadrantal oder die Amphora solle 80 römische Pfund (zu 327·453 gr. unseres Gewichtes) Wein fassen. Da sich leichtere Weine nicht wesentlich im spezifischen Gewicht vom Regenwasser unterscheiden, so würde eine Amphora 80 mal 327·453 gr., d. i. 26·196 Kilo Wasser fassen, was, wofern die Wägung und Messung bei 15° R. geschieht, 26·238 Litern Wasser entspricht.[15]

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

In jener Zeit glaubte man wohl, daß der Wein und das Wasser gleiches Gewicht haben; später sah man ein, daß nicht einmal die Weine verschiedener Lagen und Jahrgänge gleich schwer sind; vollends aber, daß das Gewicht des Wassers mit dem des Weines nicht übereinstimmt; ja daß Wasser verschiedener Herkunft ungleich schwer ist.

Namque nec errantes undis labentibus amnes,
Nec mersi puteis latices aut fonte perenni
Manantes par pondus habent, non denique vina
Quae campi aut colles nuperve aut ante tulere. [16]

In späteren Jahrhunderten wurde daher das Regenwasser zur Normalwägung empfohlen.

Die Kenntnis, daß ein Wasser schwerer ist, worin erdige (feste) Stoffe gelöst sind,[17] reicht mindestens bis zu Theophrast, wahrscheinlich bis zu Hippokrates hinauf. Man wußte auch, wie schon erwähnt, daß das Seewasser wegen seines Salzgehaltes schwerer ist als Süßwasser. — Da eine Kotyle Regenwasser $62^1/_2$ Drachmen (272·877 gr.) wog, das Seewasser aber im Durchschnitt ein spezifisches Gewicht von 1·02 hat, so wog unter gleichen Umständen eine Kotyle des letzteren 272·887 × 1·025 = 279·709 gr., d. h. um 6·832 gr., also um 1 Drachme und $4^5/_8$ Obolen, mehr. Ob die antiken Wagen hinreichend fein gearbeitet waren, um bei einer Belastung von etwa 400 gr. (wenn man ein dünnwandiges Bronzegefäß zur Aufnahme des Wassers in Rechnung bringt) noch auf $6^3/_4$ gr. einen Ausschlag zu geben, ist mir unbekannt; doch sprechen die Angaben über das spezifische Gewicht des Öls dafür, daß man recht genaue Wagen hatte.

Daß das Süßwasser auf dem Seewasser schwimmt, war bekannt;[18] ebenso, daß das Salzwasser mehr trägt als das Süßwasser.

Daß das verschiedene Gewicht des Wassers von dem Gehalt an ‚erdigen' Stoffen, wir würden sagen an festen (teils gelösten, teils aufgeschwemmten) abhängt, war früh bekannt. Daß von diesen für das Seewasser das Salz von besonderer Wichtigkeit ist, führt Aristoteles[19] in seinem trefflich ausgearbeiteten Werke ‚Meteorologica' genauer aus. ‚Je schwerer ein Wasser ist' — so schließt Aristoteles — ‚um so salzhaltiger muß es sein'. In dem ‚salzigen Wesen, das etwas Erdiges ist', habe

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

man die Ursache der Schwere und der Dichte des Seewassers zu suchen. Dafür spreche der Umstand, daß das Salzwasser mehr trägt als das Süßwasser; das hätten damit nicht vertraute Schiffer zu ihrem Schaden erfahren, denn Fahrzeuge, für Flüsse fast zum Sinken schwer beladen, haben im Meere einen mäßigen Tiefgang und sind zum Segeln gut geeignet. Daß dem Seewasser etwas beigemischt sei, beweise auch die ‚Masse' (ὄγκος). Wenn man in Wasser viel Salz auflöst, so schwimme darin ein frisches Ei, das sonst untersinkt, wovon man in den Tarichien Gebrauch mache. Das Meer enthalte so viel Körperliches (Festes), daß es fast eine Art dünner Schlamm ist.

Als Beweis dafür, daß Seewasser eine Mischung von Salz und von Süßwasser[19a] ist, führt Aristoteles einen merkwürdigen Versuch an: in ein dichtverschlossenes Gefäß von Wachs, das man ins Meerwasser legt, soll durch die Wände Süßwasser eindringen, wie das Erdige durch ein Sieb (ἠθμός) abgetrennt wird. Woher mag Aristoteles diese Angabe haben? Ein Versuch mit solchem Resultat ist unmöglich. Gelöste Stoffe lassen sich durch ein Sieb oder Filter vom Lösungsmittel nicht abtrennen. Ist es nur ein Phantasieversuch?

Galen macht aufmerksam, um wie vieles das Flußwasser schwerer werde, wenn man darin Salz auflöst; die Ursache sei die erdige und schwere Natur des letztern.[20]

Von der bei Aristoteles erwähnten Eiprobe machte man noch zu Galens Zeiten Gebrauch, um sich zu überzeugen, ob die Salzlösungen für die Tarichie (Pöckeln von Fleisch, bes. von Fischen) den geeigneten Sättigungsgrad hätten. Untersank das Ei, so war die Salzlake zu schwach. Auch Cato empfiehlt in seiner Anweisung zur Hauswirtschaft dieses Verfahren zur Feststellung der Konzentration der Pökelflüssigkeit. Statt des Eies könne man auch eine trockene ‚maena' (einen heringartig eingesalzenen Fisch) einlegen.[21]

Meine Versuche zeigten, daß das Ei bei einem Salzgehalte von $8^1/_2$ % schwimmt.

Columella, ein Zeitgenosse und Landsmann Senecas, empfiehlt, frischen Quark zu benützen; wenn er nicht mehr untersinkt, so ist die Lösung für die Haushaltbedürfnisse entsprechend gesättigt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

In vollem Widerspruche zu den richtigen Ansichten stand im ganzen Altertum der Glaube, daß der peloponnesische Fluß Alpheios trotz seines leichten Wassers unter dem Meere fortziehe, um sich in Syrakus mit der Quelle Arethusa zu vereinigen. Man führte als Beweis an, daß sich diese trübe, wenn in Olympia zur Zeit der Feste der Mist der Opferstiere in den Alpheios geworfen werde, und nun in der Quelle zum Vorschein komme. Ja man wollte wissen, daß eine zu Olympia in den Alpheios gefallene Schale von der Arethusa ausgeworfen ward.[22]

Die Sage, besonders wenn ihr ein religiöser Zug eigen ist, trägt gemeiniglich den Sieg über die nüchterne Betrachtung davon. So auch hier. Sie erzählt, der Jäger Alpheios habe die im Gefolge Dianens jagende Nereïde, die schöne Arethusa, geliebt. Diese sei vor seinen Werbungen nach dem Inselchen Ortygia bei Syrakus geflüchtet und dort auf ihre Bitte von der jungfräulichen Göttin in eine Quelle verwandelt worden. Alpheios habe nun auch die Natur seiner Geliebten angenommen; dem Zuge seiner Sehnsucht folgend, finde er unter dem Meere den weiten Weg nach Ortygia, um dort seine Fluten mit denen der Geliebten zu vereinen. Pausanias[23] führt einen alten delphischen Orakelspruch an, durch den Archias von Korinth bestimmt wurde, zur Sühne für seinen an Actäon verübten Mord eine Kolonie nach Syrakus zu führen, und überliefert uns die Verse:

‚Ortygia liegt dort im dunkelflutenden Meere
Über Trinakia hin, wo der Strom Alpheios hervorquillt
Einigend sich mit dem Wasser der sprudelnden Quell' Arethusa.'

Er zweifelt an der Tatsache durchaus nicht, von der er glaubt, sie habe zur Entstehung der Sage Anlaß gegeben, und die er durch einen anderen ähnlichen Fall bestätigt meint. Nach seiner Angabe soll eine Quelle, vom jonischen Berge Mykale entspringend, durch das zwischenliegende Meer hindurchgehen und bei Branchidai am Hafen Panormos wieder hervorkommen.

Das Versinken und Wiederauftauchen von Quellen nach einem längeren unterirdischen Laufe, das in Griechenland öfter beobachtet wurde, mag den Anlaß zu solchen Vorstellungen gegeben haben. Die Sage von Alpheios und Arethusa[24] bildete ein Lieblingsthema der Dichter: cellebratissimus carminibus fons Arethusa, wie sie denn auch in Lukians ‚Meergöttergesprächen'

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

der Gegenstand einer anmutig schalkhaften Unterredung zwischen Neptun und Alpheios ist und auch von Ovid in seiner lasziv-pikanten Weise behandelt wird. — Manche stellten sich vor, der Alpheios bilde eine oberflächliche Strömung im Meere. Strabo[25] legt nüchterne Kritik an die Erzählung. Er bemerkt, wenn der Alpheios, bevor er sich ins Meer ergießt, in einen unterirdischen Schlund verschwände, so wäre es noch glaublich, daß sein Wasser unvermischt und süß nach Sizilien käme; obgleich so lange unterirdische Flußläufe sonst nicht bekannt seien. Nun sei es aber offenbar, daß der Alpheios sich ins Meer selbst ergieße und in der Nähe keine solche Strömung im Meere wahrzunehmen sei. Dann könnte er aber auf solcher langen Strecke auch gar nicht unvermischt bleiben, da ja das Meer durch heftige Stürme in starke Wellenbewegung versetzt werde. Das ganze sei also ein Märchen und die Angabe von der Schale eine offenbare, plumpe Lüge.

Die prüfende Beurteilung angeblicher Tatsachen war zu allen Zeiten ziemlich selten. Bei Galen macht sich ein Architekt über ein paar Sophisten lustig, die miteinander in Streit geraten waren, ob das Wasser schwerer sei als das Eisen oder umgekehrt, und deren jeder für seine Meinung sehr scharfsinnige theoretische Gründe ins Feld zu führen glaubte, ohne daß sie nur daran dachten, wie man die Tatsache zu erweisen hätte, ‚was doch' — schließt der Erzähler — ‚so leicht ist, daß es ein ungelehrter Mensch weiß'.[26] —

Manche Wasser erfreuten sich im Altertume des Rufes besonderer Leichtigkeit und Güte. Ktesias, der Asklepiadenschule zu Knidos angehörig, ein jüngerer Zeitgenosse des Hippokrates, Leibarzt und Günstling des Artaxerxes Mnemon, rühmt das Wasser des Choaspes, an dem Susa lag, als äußerst leicht (ἐλαφρότατον); wie denn, nach Herodots Angabe, der Großkönig nur dieses Wasser trank, das ihm überallhin in silbernen Behältern nachgefahren wurde.[26a] Man versorgte damit die Tafel des Perserköniges, nicht etwa (sagt Ktesias) bloß darum, weil es ein Flußwasser ist; denn sonst könnte das Wasser des Euphrat oder Tigris den gleichen Dienst leisten. — Der Kompilator einer unter Arrians Namen gehenden Rundreisebeschreibung der Gestade des Schwarzen Meeres bezeichnet das Wasser des Phasis als das leichteste. Man erkenne dies sowohl durch

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Wägung, als auch aus dem Umstande, daß es auf dem Wasser des Pontus schwimmt, obgleich dieses nicht so salzig ist wie das Mittelmeer. Wenn man das Wasser an der Phasismündung oberflächlich schöpft, so schmecke es süß; holt man es aus größerer Tiefe, so komme man auf salzig schmeckendes.[27]

Ganz Wunderbares wußte man auch in dieser Beziehung von fernen Ländern zu berichten. In Indien sollte es eine Quelle oder einen Fluß Sillas (Silas) geben, in dem das Leichteste, was man hineinwarf, zu Boden sank. Strabo, der das gleiche berichtet, sagt, daß Demokritos der einen großen Teil Indiens bereist habe, es nicht glaube und daß auch Aristoteles sich sehr ungläubig verhalte. Strabo selbst möchte nicht ganz die Möglichkeit in Abrede stellen, daß es Wasser geben könne mit ähnlichen Kräften ausgestattet, wie sie Bernstein besitzt, welcher Spreu, oder der Magnet, der Eisen anzieht. Diese Berichte scheinen vor allem auf Megasthenes zurückzugehen, der unter Seleukos Nikator (312—280) lebte und im Auftrage des Befehlshabers von Arachosien wiederholt Gesandtschaftsreisen nach Indien an Chandraguptas Hof machte, wo er mit den Brahmanen in Verkehr trat. Von ihnen mochte er ähnliche Sagen gehört haben, die er in leichtgläubiger Weise aufnahm, vielleicht auch mißverstand. Wenn aber Strabo mit seiner Angabe betreffend Demokritos nicht irrt, dann muß diese Sage um mehr als 100 Jahre vor Megasthenes nach Griechenland gelangt sein.[28]

Ein gleiches Wunder erzählt Herodot, wohl mit einiger Reserve, von einer Quelle bei den ‚langlebigen Äthiopen'. Wenn man sich mit dem Wasser, das nach Veilchen riecht, wäscht, so erscheint der Körper ölig. Diese Angabe würde auf Naphtha, die auf Wasser schwimmt, weisen. Das Wasser soll aber trinkbar sein; sogar das lange Leben der Äthiopen wird mit dem Trinken aus dieser Quelle erklärt. Nichts soll darauf schwimmen; selbst Holz und noch leichtere Dinge (nach späteren Angaben: Blätter) sinken zu Boden. Herodot sowie Arrian (bei Schilderung des Sillas) glauben nicht, daß die Gegenstände zu Boden gezogen werden, sondern daß das Wasser so ‚schwach' (wenig tragfähig) und ‚luftartig', also feinteilig sei.[29] Nach Sotion und Plinius sollten auch im Averner See die Blätter versinken.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Im Gegensatze zu solchen Wassern nahm man an, daß andere wegen erdiger Bestandteile ungewöhnlich schwer seien, was sich schon durch ein Gefühl von Völle im Munde verraten sollte. Theophrast führt als Beispiel das Wasser von Troizene[30] an. Auch eine Anzahl von Quellen und besonders von Seen werden genannt, die durch ihr besonders schweres (dichtes) Wasser verschiedene, zum Teil ungewöhnliche Erscheinungen zeigen sollten. Wieder ist es das ferne Indien, wo solche Wunder daheim sind. So gibt es nach dem vielfabelnden Ktesias[31] einen See oder eine Quelle, ‚welche die Schwimmenden ans Land schleudert, wie mit einer Wurfmaschine,' und die alles ans Trockene wirft, ausgenommen Eisen, Erz, Gold und Silber, die in ihm untersinken.

Plinius führt einen afrikanischen See Apuscidamus, ferner einen ‚Saturnussee' in Medien als solche an, in denen nichts untersinkt; außerdem eine Quelle von gleicher Beschaffenheit auf Sizilien, die er Phinthia nennt, für diese sich auf den von ihm sonst seiner Lügenhaftigkeit wegen verspotteten Grammatiker Apion[32] als Gewährsmann berufend. Noch wunderbarer erweist sich aber ein Quellenpaar im Carrinischen Gebiet in Spanien, das nachbarlich nebeneinander sprudelte; die eine Quelle verschlingt alles, die andere spuckt alles aus (omnia respuens). Der oben erwähnte medische See könnte einer der Asphaltseen sein. Auch Seneca sagt in der Besprechung der verschiedenen Eigenschaften des Wassers: ‚es gibt Seen, die des Schwimmens Unkundige tragen'. In Sizilien sei ein solcher gewesen (also vor seiner Zeit), in Syrien gebe es noch einen (das Tote Meer?), auf dem sogar Ziegel schwimmen. Er deutet aber die Erscheinung ganz richtig aus dem archimedischen Prinzipe.[33] Man wäge, sagt er, einen Gegenstand und dann Wasser, das den gleichen Raum wie jener einnimmt. Ist das Wasser schwerer, so wird es den leichteren tragen und wird ihn um so mehr aus sich herausheben, je leichter er ist; ist das Gewicht beider gleich, so wird der Gegenstand, ohne über die Fläche gehoben zu werden, schwimmen. Ist er aber schwerer, so sinkt er unter.

‚Leicht und schwer ist aber nicht nach unserer Schätzung (d. h. Empfindung) gemeint, sondern in Beziehung, in Vergleich zu dem, durch den etwas getragen werden soll'. So werde,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

wenn das Wasser schwerer ist, der menschliche Körper getragen; darum sänken in einigen Seen selbst Steine (gemeint sind wohl Asphaltblöcke) nicht unter.

Das schwerste Wasser, das die klassischen Völker kannten, war das des Toten Meeres.

Aristoteles[34] sagt von diesem: ‚Wenn, wie die Sage geht (μυθολογοῦσι), es in Palästina einen See von solcher Beschaffenheit gibt, daß Menschen oder Zugtiere, die man gebunden hineinwirft, schwimmen und nicht in dem Wasser untergehen, so wäre das eben ein Beweis für das früher Gesagte (nämlich, daß stark salzhaltiges Wasser schwer ist und besser trägt); denn man gibt auch an, der See sei so bitter und gesalzen, daß kein Fisch in ihm leben könne'.

Woran Aristoteles, obgleich es doch seine Ansichten bestätigte, nur zögernd glaubte, nahm das ganze spätere Altertum als richtig an und das Wasser des Toten Meeres oder ‚Salzmeeres', wie es in der ältesten Urkunde, die seiner erwähnt — in den Büchern Mosis[35] — genannt wird, galt mit Recht als das schwerste.

Das von Aristoteles im wesentlichen richtig gezeichnete Bild haben die Schriftsteller späterer Jahrhunderte durch einzelne wichtige Züge ergänzt. Dem Stagiriten scheint die Abscheidung des Asphalts unbekannt geblieben zu sein, dessen Gewinnung später von Strabo, Tacitus und besonders von Diodor so meisterhaft geschildert wird. Aber auch Einzelnheiten, welche die hier betrachtete Eigenschaft — die besondere Schwere des Wassers — ins Licht setzen sollten, kommen noch dazu. Nach Strabo, der den See ‚Sirbonis' nennt, gelingt es nicht, in ihm unterzutauchen; beim Hineinsteigen wird man bis an den Nabel emporgehoben. Strabo scheint gute Quellen benützt zu haben, die auch auf die einheimische Sage von Sodomas Schicksal Rücksicht nahmen. — Diodor erzählt, daß die Anwohner beim Fischen des Asphalts sich eigener Fahrzeuge — großer geflochtener Schilfmatten — bedienen. Zerreißt eine solche auch und fällt der Mann ins Wasser, so hält er sich auch, ohne zu schwimmen, oben. Ferner bemerkt er, daß nur Körper, die an Dichte mit den Metallen Silber, Gold, Blei usw. zu vergleichen seien, von jenem Wasser nicht getragen werden; aber auch solche sinken darin viel langsamer unter, als in anderen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Seen. Tacitus sagt in seiner knappen Weise von dem bei ihm namenlosen See, in welchem der Jordan ‚zurückgehalten' wird: inertes undae superjacta, ut solido ferunt; periti imperitique nandi perinde attolluntur.

Plinius putzt die Sache ein wenig auf: der ‚Asphaltsee' erzeugt nichts als Pech (vom Salzgehalt scheint er nichts zu wissen). ‚Er verschlingt keinen Tierkörper, selbst Stiere und Kamele schwimmen darauf; daher kommt auch die Sage, daß nichts in ihm untersinke'.

Josefus Flavius erzählt, Vespasian habe, als er den ‚einsam öden' Asphaltsee besuchte, einige, die nicht schwimmen konnten, mit auf den Rücken gebundenen Händen hineinwerfen lassen, ohne daß einer von ihnen untergegangen wäre. Von der Ursache des Tragens hat Josefus keine Vorstellung; sie seien wie von einem Lufthauch ‚emporgezwungen' worden.

Galenos hat am ‚Palästinischen See, den manche das Tote Meer (θάλασσαν νεκράν) nennen' mit dem Wasser Versuche angestellt; er hebt hervor, daß es nicht bloß salzig, sondern auch bitter sei, und daß seine Bittere beim Stehen in der Sonne zunehme; eine ganz richtige Beobachtung, da durch die Verdampfung die Konzentration wächst. Taucht man in den See und steigt dann heraus, so erscheint bald der ganze Körper ringsum von Salzteilchen bedeckt. ‚Wegen dieses Salzgehaltes ist jenes Wasser um so viel schwerer als das der übrigen Meere, um wie viel dieses schwerer ist als das der Flüsse;' darum, so wie das Seewasser größere Lasten trägt als das Flußwasser, so das Tote Meer größere als die See. Selbst mit aller Mühe kann man nicht in die Tiefe tauchen. Schon auf den ersten Blick erscheint sein Wasser heller und dichter und ist mit Salz so gesättigt, daß, wenn man davon noch zufügt, es sich nicht löst, denn das Wasser enthält schon das äußerste Maß.

Leider werden diese richtigen Angaben bei einigen Schriftstellern durch Zusätze, die dem Wunderglauben Rechnung tragen, entstellt. So weiß Pausanias zu erzählen, daß zwar lebende Wesen auf jenem See schwimmen, tote aber untersinken, und Pompeius Trogus, ein Zeitgenosse des Livius (durch Justinus erhalten), behauptet gar, man könne auf dem See nicht schiffen, weil alles Leblose in die Tiefe sinke; das Wasser trage

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

kein Holz, außer es sei mit Alumen getränkt. In allen Richtungen ganz sinnlose Angaben!

Daß die Temperatur auf die Schwere des Wassers Einfluß habe, daß namentlich durch Kälte seine Dichte zunimmt, war ebenfalls im Altertum bekannt.[37]

* * *

Wie oben erwähnt, führt Aristoteles das Schwimmen des Eies in der Salzlake als Beweis dafür an, daß durch Lösung eines Stoffes (hier des Kochsalzes) in Wasser dieses an Dichte zunimmt. Ja er unterscheidet das absolute Gewicht (βάρος) von der Dichte (πάχος), welche beide von der Menge des gelösten Stoffes abhängen. Er war ganz nahe dem archimedischen Prinzip gekommen und das schwimmende Ei ist ein Aräometer primitivster Form. Dessenungeachtet drang sein Denken nicht bis zu einem klaren Begriff des spezifischen Gewichtes durch, ja nicht einmal des Gewichtes überhaupt. Er hat durch eine irrige Annahme sich den Weg dazu verlegt. Während wir die Massenbewegung als Wirkung der Schwere erklären, hielt er diese Bewegung selbst für das Wesen der Schwere.[38]

Gestützt auf die Beobachtung, daß die Flamme in die Höhe strebt, nahm er an, es gebe neben dem ‚An-sich-schweren' (ἁπλῶς βαρύ) ein ‚An-sich-leichtes (ἁπλῶς κοῦφον), eine Annahme, die noch von den Verteidigern der phlogistischen Theorie im 18. Jahrhunderte ins Feld geführt wurde. — Das ‚An-sich-schlechthin-Schwere' ist die Erde, die unter allen Umständen nach dem Mittelpunkte der Welt, der zugleich der Mittelpunkt des Erdballs ist, gravitiert; das ‚An-sich-leichte' ist das Feuer, das vom Zentrum weg nach der Peripherie strebt; allen anderen Körpern ist beides beigemischt. Gleichartiges strebe zum Gleichartigen. Daraus erkläre es sich z. B. daß ein Talent Holz in der Luft schwerer sei als eine Mine Blei; im Wasser hingegen das erstere leichter als das zweite. Wenn nämlich ein Stoff mehr Luft als Erde und Wasser enthält, so ist er im Wasser leichter, in der Luft aber schwerer; es kann wegen des erdigen und wässerigen Anteils nicht über die Luft emporsteigen, wohl aber kann es wegen des luftigen Anteils über das

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Wasser sich erheben; so erscheine es in bezug auf das Wasser leichter, in bezug auf die Luft schwerer.

Wie fremd dem Aristoteles der Gedanke ist, das Gewicht in bezug auf den Raum, den ein Stoff einnimmt, zu betrachten, geht aus seinem Einwurf gegen die Lehre Platons hervor, wonach ein Körper schwerer ist als ein anderer, wenn er aus einer größeren Zahl von Dreiecken besteht. Aristoteles *meint*, wenn nur die größere Anzahl der zusammensetzenden *Dreiecke* die Ursache der größeren Schwere des Wassers als der Luft sei, so müßte eine große Luftmasse schwerer sein als eine kleine Wassermasse. Er ahnte nicht, daß sich dies wirklich so verhält und daß die Luft nur bei gleichem Volum leichter ist als das Wasser.

Aristoteles hatte keine Ahnung von dem Wesen des spezifischen Gewichtes. Seine Theorie der Schwere darf man wohl als einen Rückschritt hinter Platon erklären.

Wie schwer sich der Menschengeist bei der Betrachtung und Erforschung der Natur zu einer deutlichen Einsicht in ihre gesetzmäßigen Beziehungen und zu ihrem sprachlichen Ausdrucke durchringt, dafür bietet Archimedes[39] in bezug auf das spezifische Gewicht ein überraschendes Beispiel. Obwohl er durch seine genialen Untersuchungen über das Schwimmen der Körper (περὶ τῶν ὕδατι ἐφισταμένων ἢ περὶ τῶν ἐχομένων) und durch die experimentelle und mathematische Begründung des Satzes vom Auftriebe die Grundlagen für die Erkenntnis des spezifischen Gewichtes gelegt hat, so kommt der Begriff des letzteren bei ihm nirgends zu klarem Ausdruck. Daß er der Erfinder des Aräometers sei, ist eine unbewiesene Vermutung Poggendorffs.

Wer für die Geschichte der Entwickelung der Naturwissenschaften Interesse hat, kann nicht genug gerade den Verlust jener Schriften des Altertums beklagen, in welchen dieses Gebiet behandelt war. Wir können nicht mehr die Etappen verfolgen, in denen sich das Verständnis des spezifischen Gewichtes entwickelt hat.

Abgesehen von dem ganz empirischen Eiversuch sind es vor allem pyknometrische Beobachtungen, die zu praktischen Zwecken angestellt sind, von denen wir einiges erfahren. Allmählich lernt man das Gewichtsverhältnis verschiedener

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Flüssigkeiten (Öl, Wein, Essig, Honig), bezogen auf das gleiche Maß Wasser, kennen. Der Verfasser der Abhandlung über Gewichte, die heute unter den Galenschen Schriften eingereiht ist,[40] weiß z. B., daß man in ein Gefäß, das genau ein Pfund Öl faßt, wenn man es mit Wasser ebenso voll füllen will, davon $^6/_{72}$ Pfund mehr hinzufügen muß, ‚weil das Wasser seinem Wesen nach (φύσει, spezifisch) schwerer ist als Öl', daß also das gleiche Volum Wasser um $^6/_{72}$ Pfund mehr wiegt als das gleiche Volum Öl.

Das Aräometer scheint vor dem Ende des 3. oder Anfange des 4. Jahrhunderts nicht erwähnt zu werden. Eine versifizierte Beschreibung dieses Instrumentchens[41] gibt das ‚carmen de ponderibus et mensuris' und ein ungefähr in dieselbe Zeit fallender Brief des Synesios von Kyrene, der als Bischof der kyreneischen Pentapolis zu Ptolomais (vor dem Jahre 413) starb. Der Brief ist an die schöne und geistvolle Hypatia gerichtet, die der Bestialität des von Kyrillos, dem fanatischen und brutalen Patriarchen von Alexandria, aufgehetzten Christenpöbels zum Opfer fiel. Synesios,[42] der auch nach seinem Übertritt zum Christentume mit pietätvoller Verehrung seiner liebenswürdigen Lehrerin zugetan blieb, bittet sie in dem Briefe, ihm ein Hydroskopion oder Baryllion anfertigen zu lassen. Wir erfahren daraus, was ein ‚Baryllion' war, und dürfen wohl annehmen, daß es damals in der gelehrten Stadt eigene Instrumentenmacher gab.

Man unterschied an dem Wasser noch eine andere Eigenschaft, für die im Griechischen der Ausdruck λεπτός, im Lateinischen ‚tenuis' gebraucht wird — dünn, aus feinen, zarten Teilchen zusammengesetzt, was der Leichtbeweglichkeit im Gegensatze zur Zähflüssigkeit entspricht. Sehr oft wird die Leichtigkeit des Wassers mit der Dünnflüssigkeit verwechselt; wo dann als Beweis für letztere angeführt wird, daß ein solches Wasser auf dem anderen schwimmt.[43]

Dem Scharfsinne des Aristoteles ist der Unterschied beider Eigenschaften nicht entgangen.

Er erklärt das Wasser für die dünnste Flüssigkeit, dünner als Öl, wobei zu ergänzen ist: obgleich dieses leichter als Wasser ist, da es ja darauf schwimmt. Diese Dünnflüssigkeit steht im Gegensatze zur Zähflüssigkeit des Öles. ‚Das Öl',

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

erklärt Aristoteles,[44] ‚breitet sich mehr aus als das Wasser, wegen seiner Zähigkeit; das Wasser ist brüchiger (d. h. verliert wegen der Feinheit seiner Teilchen früher seinen Zusammenhang); darum ist es auch schwerer in der hohlen Hand zusammenzuhalten als das Öl.'

Auch Hippokrates[45] erklärt, das Wasser verdampfe (ἐξατμιᾷ) so viel leichter als das Öl, weil es vermöge seiner Dünnheit (ἀραιότης) sich sehr leicht in feine Teilchen zerteile (καταλεπτύνεσθαι); während das Öl, weil es zusammenhängend, zähe (συναφές) und dicht (πυκνόν) ist, daran gehindert werde. So weit waren die Kenntnisse der Alten von der Dichte des Wassers gediehen. Tiefere Einsicht in das Wesen des spezifischen Gewichtes gehört der Neuzeit an; die festen Grundlagen dafür geschaffen zu haben, ist das Verdienst des hellenischen Geistes. Das Mittelalter förderte nur wenig dieses Wissen, der Araber Alkhazîni (1121) hat wohl erstaunlich genaue Bestimmungen von spezifischen Gewichten zahlreicher Stoffe mit einer sinnreich konstruierten hydrostatischen Wage ausgeführt, er schloß auch ganz richtig, daß sich die Körper in bezug auf Gewichtsverlust in der Luft ebenso verhalten wie im Wasser; aber noch der gelehrte Kardinal Nikolaus Cusanus (1401—1464 aus Kues an der Mosel) meinte, wenn zwei Stücke Holz unter Wasser gedrückt werden, so steige das größere rascher empor, weil es mehr ‚Leichtigkeit enthält'.[46]

II.

Optische Eigenschaften des Wassers.

1. Klarheit und Durchsichtigkeit des reinen Wassers S. 19. — 2. Dichterische Bezeichnungen S. 20. — 3. Besonders klares Wasser S. 20. — 4. Trübe Wasser S. 20. — 5. Größere Ansammlungen des Wassers sind dunkel S. 20—22. — 6. Blaues Wasser S. 22. — 7. Rotes Wasser in Äthiopien S. 22—23. — Rotes Meer S. 23, in Babylonien S. 23, Adonis S. 23 — Blutrote Wasser S. 23. Teich von Bethesda S. 24; Joppe S. 24. — 8. Weißes Wasser S. 24. — 9. Schwarzes Wasser S. 24; Wasser macht alles schwarz S. 25. — 10. Lichtbrechung im Wasser S. 25. Kleomedes und Ptolemaios S. 25. — 11. Rückblick S. 27.

Von den optischen Eigenschaften der Körper sind Durchsichtigkeit und Farbe dem Laienauge die auffälligsten. Es

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

braucht kaum besonders bemerkt zu werden, daß auch den Alten die Klarheit und Durchsichtigkeit als Merkmale eines reinen Wassers galten. Mit richtigem Gefühle bezeichnet die griechische Sprache ‚farblos' und ‚weiß' mit demselben Worte (λευκός).[47] Schon in der herrlichen Schilderung des Raumes vor Kalypsos Grotte heißt es: ‚vier Quellen flossen von klarem (weißem) Wasser'.[48]

Wo diese Eigenschaft sich in vorzüglichem Grade zeigte, wird sie von den Dichtern durch Vergleiche gepriesen. So z. B. sagt Kallimachos von der Ebene von Dotion in Thessalien, die zum Demeter-Kultus in Beziehung stand: ‚und elektronähnliches Wasser sprang da aus Quellen hervor', statt: ‚hellblinkendes'. Häufiger als dieser Vergleich mit der blaßgelben Legierung von Silber und Gold ist, wie in unserer Sprache, der Vergleich mit Silber: Homer singt von des Xanthos oder Peneios ‚silbernem Strudel'; Euripides preist Kastalias silberne Wirbel und der Ausdruck ‚silberklares Wasser' (ἀργυροειδὲς ὕδωρ) kommt öfter vor.[49]

Als besonders klares Wasser galt bei den Griechen das des Acheloos. Bei den Römern preist Martial[50] die Aqua Marcia wegen ihrer Klarheit, die so groß ist, daß man meint, die weiße Marmorwanne, in der das Wasser steht, sei leer:

Quae tam candida, tam serena lucet,
Ut nullas ibi suspiceris undas
Et credas vacuam nitere lygdon.

Umgekehrt wird gelegentlich eine Quelle erwähnt, die bleibend trüb fließt, z. B. die des Telephos, ungefähr sieben Stadien entfernt von der durch ein Orakel des Apollo berühmten lykischen Stadt Patara.[51] Die Volkssage brachte diese Erscheinung mit dem Umstande in ursächlichen Zusammenhang, daß Telephos seine von Achilles empfangene Wunde in dieser Quelle abgespült haben soll. Ähnlich sollte der Xanthos vom Blute der Erschlagenen trüb sein.[52] — Das Wasser des Phasis[53] hatte nach Angabe des Pseudo-Arrian ein Aussehen, ‚als ob Blei- oder Zinnteilchen darin aufgeschwemmt wären'; beim Stehen sei es ganz klar geworden. —

Obgleich das Wasser in kleineren Mengen farblos erscheint, sind es doch seine großen Ansammlungen — das Meer, die Seen und Flüsse — nicht. Diese Erscheinung

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

beschäftigte den Scharfsinn der Griechen und man fand dafür verschiedene Erklärungen. Zunächst die Frage: warum ist das Wasser an seiner Oberfläche durchsichtig (weiß), auf dem Grunde aber schwarz? — Schon Empedokles sagte: ‚Schwarz in der Tiefe erscheint die Farbe des Flusses wegen des Schattens, wie man gleiches in der Tiefe der Höhlen und Grotten wahrnimmt'. Plutarch, der sich in physikalischen Fragen vor allem an Aristoteles hält, und der des Empedokles Erklärung anführt, erweitert sie durch die mehr poetische als naturwissenschaftliche Wendung: die Tiefe ist die Mutter der Finsternis, sie stumpft die Sonnenstrahlen ab und verschlingt sie, ehe sie in die Tiefe dringen können, während die Oberfläche, indem sie den Glanz der Sonne aufnimmt, beständig unter ihrer Einwirkung steht und darum durchsichtig und licht ist. Als weiteren möglichen Grund der Dunkelheit gibt er den Widerschein des in der Tiefe der Flüsse und des Meeres abgelagerten Schlammes an. Am wahrscheinlichsten dünkt ihm, daß das Wasser der Meere und Flüsse keineswegs gar so rein und lauter ist, sondern daß es erdige Bestandteile enthält, die es in seinem Laufe und bei seiner Bewegung aufnimmt und mitführt. Diese senken sich allmählich zu Boden und bewirken Trübung und mindere Durchsichtigkeit.[54] Diese Erklärungen scheinen sich an die Aristotelische Beantwortung der Frage: ‚Warum ist der Pontus heller (weißer = λευκοτέρα) als das Ägäische Meer?' anzulehnen. Aristoteles meint: Vielleicht weil die Seefarbe der Widerschein des Himmels sei; die Luft über dem Pontus sei dick und weiß (παχὺς καὶ λευκός), über dem Ägäischen Meere aber rein und blau (κυανοῦς), so daß auch das sie rückstrahlende Meer ebenso gefärbt erscheine. Vielleicht auch, weil der Pontus durch den Zufluß des vielen Süßwassers mehr den Charakter eines Landsees habe (λιμνώδης). Die Landseen seien durchsichtiger und heller (weißer) als das Meer. Denn durch Süßwasser gehe der Lichtstrahl ungehindert durch; in das Meerwasser dringe er wohl auch ein, werde aber, je tiefer, um so mehr abgeschwächt, darum erscheine es dunkel. Die stärkere Absorption des Lichtes durch Salzwasser ist hier richtig geahnt. Vielleicht auch habe, meint der Verfasser, die Erscheinung darin ihren Grund, daß in der Tiefe der Seen das Salzwasser sich befinde und obenauf das Süßwasser

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

liege. Der die obere Schicht leicht durchdringende Strahl kehre, von der Salzwasserschicht reflektiert, zurück (ἀναχλᾶται πρὸς τὴν αὐγήν). Dadurch erscheine die Fläche hell und weiß. — Wiederholt wird die Angabe gemacht, daß das Seewasser durchsichtiger sei als das Süßwasser.[55] Dies könne nicht an der größeren Dünnheit des ersteren liegen, denn das Süßwasser sei feinteiliger, vielmehr sei der Grund darin zu suchen, daß die Lücken zwischen den Wasserteilchen des Seewassers, durch die der Strahl geht, geräumiger sind und direkt hintereinander liegen, während die feineren Teilchen des Süßwassers dichter gedrängt sind und darum den Lichtstrahl schwerer durchlassen. Überdies sei beim Nordwinde das Meer durchsichtiger als sonst. In der Tat erscheint bei nahender Bora das Meer z. B. in der Reede von Triest blauer und klarer.[56]

Vor allem hat die blaue und rote Farbe mancher Gewässer die Aufmerksamkeit der Alten angezogen.

Als Wasser von dem gesättigtesten Grünblau (γλαυκότατον), das Pausanias[57] gesehen hat, bezeichnet er das in den Thermopylen, da wo es in Tümpeln, den sogenannten ‚Weibertöpfen', zusammenfloß und wie es noch heute sich zeigt (H. Schenkl). Über die Ursache der blauen Farbe (κυάνεος = caeruleus) findet sich bei Diodor eine ganz richtige Angabe; der Averner See sei blau, weil sein Wasser sehr rein und er selbst von großer Tiefe ist.[58] In der Tat zeigt das reinste Wasser in dicken Schichten azurblaue Farbe. — Auch der Borysthenes soll im Sommer sehr blaues Wasser führen, ‚obgleich es das dünnste von allen Wassern ist'. Unter den blauen Flüssen wird auch der Nil aufgezählt.

Am meisten mußte aber die rote Farbe manchen Wassers auffallen. Die Periegeten der alten Zeit bemerkten wie die heutigen Reisenden diese Farbe an Stellen jenes Meerbusens, der, zwischen Afrika und Asien einschneidend, damals wie heute davon seinen Namen trug. — Abgesehen von der mythologischen Ableitung des Namens von Erythras, einem Sohne des Perseus, sind uns auch natürliche Erklärungen aufbehalten. Ktesias fabelte, es ergieße sich eine Quelle mennigeroten Wassers in das Rote Meer. Zu Strabos[59] Zeit erklärten sich manche diese Erscheinung durch Brechung des Lichtes,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

andere als den Abglanz der das Ufer begleitenden Berge, die durch Tätigkeit des Feuers rot gefärbt seien.

Es ist nicht zu verwundern, daß über rotes Wasser allerlei märchenhafte Berichte verbreitet waren. Irgendwo in Äthiopien sollte ein viereckiger Teich von etwa 160 Fuß Umfang sich befinden, dessen Farbe der des Zinnobers oder der Mennige sehr ähnlich war. Das Wasser roch nach altem Wein und machte die Trinkenden toll. Dieser Teich bestand, soweit es den Weingeruch betrifft, natürlich nur in der fabulierenden Phantasie des Ktesias, auf den alle Erwähnungen der alten Schriftsteller zurückgehen; was dagegen die Farbe anlangt, so lag vielleicht eine noch zu erwähnende tatsächliche Erscheinung dem Berichte zugrunde. Plinius, Strabo und wahrscheinlich die Mehrzahl ihrer Zeitgenossen mögen die Angabe gläubig hingenommen haben. Diodor dagegen, der sie auch erwähnt, bemerkt, es werde wohl niemand dieser Fabel Glauben schenken.

Plinius erwähnt einen See in Babylon, der zur Sommerszeit 11 Tage lang rotes Wasser hatte. Nach Lukians Angabe war das Wasser des Adonis, im Gebiete von Byblos, auch rot; er gibt dafür auch einen wissenschaftlichen Grund an: ‚weil das Wasser im Libanon über ockerhaltigen Boden fließt'. — Im allgemeinen erklärt Athenäus, daß die erdigen Beimischungen die Farbe des Wassers bestimmen und das wird wohl die Ansicht der Mehrzahl der nüchternen Beobachter gewesen sein.[60] Nicht so dachte die große Masse. Die Rotfärbung des Wassers galt als Wunder, und wo sie plötzlich auftrat, dachte man damals wie heute, sie rühre von Blut her und sei Unheil verkündend. Cicero kämpft gegen solchen Aberglauben an und weist auf den Unterschied von Blut und blutfarbiger Flüssigkeit hin, die durch irgendeine erdige Beimischung zustande kommen könne. Bald geht Regen voraus, der die Flüsse angeblich rot färbt, z. B. im Jahre 65 n. Chr., bald färben sich diese ohne vorherigen Regen rot; so im Jahre 325 v. Chr. in Picenum. Im Jahre 208 v. Chr nimmt der Vulsiner See eine blutige Färbung an. Livius[61] erwähnt, die Sümpfe bei Mantua hätten (im Jahre 215/14) rotes Wasser bekommen, zugleich sei auch auf dem Forum boarium in Rom Blutregen beobachtet worden. Ehrenberg sah im Dezember 1823 die ganze Meeresbucht, die den Hafen von Tor in der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Nähe des Sinai bildet, blutig gefärbt von einer Oscillatorie (Trichodesmium erythraeum, Ehrenb.); zu Siût sah er nach der Nilüberschwemmung ein stehendes Wasser sehr rot und erkannte in einer Alge (Sphaeroplea annulina, Agardh.) die Ursache. Rote Flecke im Nilschlamm, von Geocharis nilotica herrührend, sollen nicht selten beobachtet werden. Diese Erscheinungen dürften vielleicht der Anlaß zu den oberwähnten Erzählungen des Ktesias und ähnlichen gegeben haben.[62]

Besonders berühmt wegen des roten Wassers (das Itinerarium Hierosolymitanum nennt die Farbe ‚kochenillerot') scheint einer der Heilteiche Bethesda (Betsaida) gewesen zu sein. Die Teiche füllten sich von den Sommerregen.

Eusebius, der die Angabe bestätigt, gibt an, man habe die Erscheinung daraus erklären wollen, daß einst in dem Teiche die Opferstücke gewaschen wurden.[63]

Bei Joppe, in der Nähe des Meeres, soll auch, nach Pausanias,[64] ein Wasser gewesen sein, dessen rote Farbe dem Blute nichts nachgab. Die fabelhafte Erklärung — Perseus habe, nachdem er das Seeungeheuer getötet, in der Quelle das Blut sich abgewaschen — gaben natürlich nicht die einheimischen Bewohner, sondern die Griechen.

Die von den Alten bemerkte weiße Farbe mancher Wasser (nicht zu verwechseln mit der Farblosigkeit) rührte wohl meist vom starken Schäumen her; bisweilen aber von fein verteiltem Schwefel (mancher Thermalquellen). Pausanias[65] bezeichnet ein Wasser in der Nähe von Rom, ‚wenn man über den Anio herüberkommt', als weiß. Leider ist die Stelle verderbt und es dürfte schwer auszumachen sein, an welches Wasser wir zu denken haben. Vielleicht meint er das Schwefelwasser der Albulae aquae, die bei Tibur in den Anio münden.

Das Wasser des Palikensees, dessen weißliches, milchigtrübes Aussehen erwähnt wird, verdankte dieses dem aufgerührten Schwefelschlamme.

Gelegentlich wird auch schwarzes Wasser erwähnt. Pausanias führt als Beispiel die Thermen bei Astyra,[66] Lesbos gegenüber, an, die er selbst gesehen hat: da ‚breche das Wasser schwarz aus der Quelle hervor'. Da er an dieser Stelle ausdrücklich von den verschiedenen Farben des Wassers spricht, muß wohl die Bezeichnung im eigentlichen Sinne ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

nommen werden. Anders bei Homer und den Dichtern überhaupt; hier ist damit dunkelbeschattetes gemeint. So trinken die Bewohner von Zeleia ‚des Aisepos schwarzes Wasser'. Wie wir heute noch den Euxinus das ‚Schwarze Meer' nennen, wegen seines durch die Luftverhältnisse bedingten dunklen Aussehens, so deckt bei Homer den Fisch ‚die schwarze Woge' und Iris ‚springt in die schwarze See'. Der dichterische Ausdruck nimmt es eben nicht so genau mit der Farbenbezeichnung.

Die Beobachtung, daß Holz nach Jahren unter Wasser verkohlt und schwarz wird, verleitete zu der vorschnellen Verallgemeinerung: obwohl selbst farblos, mache das Wasser alles schwarz, womit es sich mischt. Darum sei die feuchte Erde dunkler als die trockene; darum seien die schweren, mächtigen Gewitterwolken schwarz, ja selbst die Haare des Jünglings seien aus diesem Grunde dunkel. Ihr späteres Ergrauen sei ein Erblassen wegen der Abnahme der Körperfeuchtigkeit, bis endlich im Greisenalter, das eine ‚trockene Konstitution' habe, das Haar weiß wird.[67]

Einen Farbenwechsel am Toten Meere, der wohl bloß auf Beleuchtungseffekten beruhen mochte, erwähnt Josephus Flavius.[68]

Daß den Griechen, einem Volke, dessen lebhafter Beobachtung nicht leicht etwas entging und das mit dem Leben auf dem Meere so vertraut war, Täuschungen, die auf Refraktion des Lichtes beruhen, z. B. das größere Aussehen der Gegenstände, die im Wasser liegen, das im Wasser gebrochen erscheinende Ruder und ähnliches bekannt war, ist wohl selbstverständlich.[69] Zum Gegenstande wissenschaftlicher Beobachtung aber wurde die Brechung des Lichtes erst zur Kaiserzeit in Alexandria gemacht. Soweit uns literarische Zeugnisse erhalten sind, müssen wir Ptolemaios als den ersten ansehen, der genaue Untersuchungen über den Gang des Lichtstrahles anstellte, wenn dieser verschieden dichte Mittel durchläuft.

Allerdings spricht schon Kleomedes, der vor Ptolemaios gelebt zu haben scheint, von Strahlenbrechung, aber nur in recht unbestimmter Weise. Er bekämpft Epikurs Ansicht, die Sonne sei so, wie sie uns erscheint, also bald größer, bald kleiner. Wenn, sagt hingegen Kleomedes, diese beim Auf- und Untergange uns größer erscheint, als wenn sie

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

kulminiert, so erkläre sich das daraus, daß wir sie in den beiden ersten Stellungen durch feuchte und dichte Luft hindurchsehen; denn Wasser als solches oder in Dampfform wirkt vergrößernd. Darum solle man, wie angegeben werde, in tiefen Brunnen die Sonnenscheibe auch größer sehen, weil hier die Luft feucht ist.[70] — Auch die Tatsache, daß man die Sonne, wenn sie schon unter dem Horizonte verschwunden oder noch nicht heraufgekommen ist, sieht, erklärt er aus der Strahlenbrechung. Diese Erklärung stützt Kleomedes durch folgenden Versuch: Man lege in einen Metallbecher einen Ring und stelle sich so, daß dieser eben nicht sichtbar ist. Wenn man nun, ohne den Kopf aus dieser Haltung zu bringen, Wasser in den Becher gießt, so wird der Ring sichtbar. So werde der aus unserem Auge ausgehende Strahl bei seinem Gange durch die feuchte Luft nach abwärts gebrochen und die Sonne, die unter dem Horizonte steht, dadurch sichtbar werden, wie jener Ring über dem Becherrand sichtbar wird. Kleomedes' Erklärung ist ein Analogieschluß; die Analogie besteht in der feuchten Luft und dem Wasser, das den Strahl bricht. Von dem Übergange des Strahles aus einem Mittel in ein anderes, von der Bahn des Strahles in bezug auf das Einfallslot ist keine Rede. Auch diesen Versuch hat, wenn wir dem Olympiodoros glauben dürfen, schon Archimedes in einer nicht erhaltenen Schrift über Katoptrik als Beweis für die Strahlenbrechung angegeben.[71] Wir können vermuten, daß ein so ausgezeichneter Beobachter und tiefsinniger Denker wie er seine Aufmerksamkeit auch jener Erscheinung zugewandt haben mag, beschrieben und wissenschaftlich behandelt hat sie erst Ptolemaios, soweit wir aus den uns erhaltenen literarischen Zeugnissen schließen dürfen. Alexander v. Humboldt[72] nennt ihn den ersten Gründer eines wichtigen Teiles der Optik, dessen ‚ganz unzweifelhaften Rechte erst spät erkannt' worden sind. Gerade in bezug auf den vorliegenden Gegenstand würdigt ihn Humboldt mit den Worten: ‚Es ist ein wichtiger Fortschritt, wenn physische Erscheinungen, statt bloß beobachtet und miteinander verglichen zu werden — - — willkürlich unter veränderten Bedingungen hervorgerufen und gemessen werden. Dieses Hervorrufen und Messen charakterisiert die Untersuchungen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

des Ptolemaeus über die Brechung der Lichtstrahlen bei ihrem Durchgange durch Mittel verschiedener Dichtigkeit.

Ptolemaios[73] hat nicht bloß den Satz von der Verschiedenheit des Einfalls- und Brechungswinkels ausgesprochen, er hat nicht bloß festgestellt, daß der gebrochene Strahl im dichteren Mittel stets zum Lot gebrochen wird, er hat auch in drei Versuchsreihen die beiden Winkel von 10 zu 10 Graden durch Messung bestimmt. Obwohl ihm nur höchst einfache Apparate zur Verfügung standen, stimmen seine Zahlen — ein glänzendes Beispiel für die Sorgfalt seiner Messungen — überraschend gut. Hätte Ptolemaios, seine eigenen Tafeln benützend, zu den Winkeln die doppelten Sehnen (der indische Begriff des Sinus war den Griechen nicht bekannt) aufgestellt, so mußte er wohl zur Erkenntnis des Brechungsgesetzes gelangen, das erst anderthalb Jahrtausende später durch Snellius entdeckt werden sollte. Übrigens können wir, da der Schluß der Optik uns nicht erhalten blieb, gar nicht wissen, bis zu welcher Verallgemeinerung Ptolemaios — ein Mann, der den Satz von der Erhaltung der Kraft geahnt zu haben scheint, fortgeschritten war. Es ist nach einer Andeutung nicht zu zweifeln, daß er sich mit der bloßen Messung der Brechungswinkel nicht begnügt hat.[74]

Dieser kurze Überblick überzeugt uns, daß die Griechen zur Erklärung der verschiedenen Farben des Wassers fast alle Ursachen aufgedeckt haben, die wir noch heute annehmen: die Tiefe des Wassers und seine Durchsichtigkeit, die Farbe des Grundes und der Umgebung, die Beleuchtung der Wasserfläche, die Intensität der Sonnenstrahlen und den Grad der Lichtabsorption nach dem Salzgehalte, die Menge und Beschaffenheit der im Wasser suspendierten erdigen Teilchen. Unbekannt waren ihnen eigentlich nur die mikroskopischen Wasserbewohner.

Sie erkannten ferner, und zwar durch Beobachtungen an Wasser, daß der Lichtstrahl beim Eintritte in ein dichteres Mittel zum Einfallslote gebrochen wird. Nur ein kleiner Schritt trennte Ptolemaios, den bedeutendsten hellenischen Forscher auf dem Gebiete der Optik, von der Entdeckung des Gesetzes, das diese Erscheinung beherrscht.

‚Über die optische Unwissenheit der Römer zu reden, verlohnt nicht der Mühe.‘[75]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Anmerkungen.

1 Ilias. II, 751—755:

οἵ τ᾽ ἀμφ᾽ ἱμερτὸν Τιταρήσιον ἔργ᾽ ἐνέμοντο,
οἵ ῥ᾽ ἐς Πηνειὸν προΐει καλλίρροον ὕδωρ,
οὐδ᾽ ὅγε Πηνειῷ συμμίσγεται ἀργυροδίνῃ,
ἀλλά τέ μιν καθύπερθεν ἐπιρρέει ἠύτ᾽ ἔλαιον·
ὅρκου γὰρ δεινοῦ Στυγὸς ὕδατός ἐστιν ἀπορρώξ.

(Übersetzung im Texte von Donner.)

Wie willkürlich die älteren Schriftsteller in der Deutung des Homer waren — es erging ihm hierin wie den Evangelien — lehrt unter anderen die Erklärung des Athenaeus (II, p. 41 a): τὸ δὲ δὴ κοῦφον καὶ πλείονος τιμῆς ἄξιον ‚ἱμερτὸν' καλεῖ. ἱμερτὸν οὖν φησι τὸν Τιταρήσιον ὃς τῷ Πηνειῷ οὐ συμμίσγεται [Kaibel läßt das οὐ weg]. — ἱμερτός bedeutet hier nicht schätzenswert als Nutzwasser, sondern ‚lieblich'. Eustath (p. 336) erklärt: ἱμερτὸς μὲν γὰρ ὁ Τιταρήσιος, οὗ καὶ τὸ ὕδωρ καλλίρροον. Der Dichter erklärt die Erscheinung nicht als Folge der verschiedenen Dichte des Wassers, sondern weil der Titaresios ein Abfluß des Styx ist. Die physikalische Deutung ist gewiß eine späte. — Plin. IV, 8 (15) § 31 ‚hac labitur Penius, viridis calculo amoenus circa ripas gramine, canorus avium concentu, accipit amnem Horcon, nec recipit, sed olei modo supernatantem, ut dictum est Homero, brevi spatio portatum abdicat, poenales aquas dirisque genitas argenteis suis misceri recusans.' — Horcos ist Synonym von Titaresios; nach Vibius Sequ.: ‚Titaressos Thessaliae, qui et Oreus, in Peneum decidit, nec ei miscetur, [sed] quia super eum funditur; quem Styria palude crescere quidam affirmant'. Vibius Sequester scheint die Stelle Homers nicht zu kennen, weil er ‚quidam' sagt.

Auch Eustathios (336) gibt die mythologische Erklärung, der Peneios sträube sich ὡς εἴπερ ἔμψυχος ἦν gegen die Vermischung mit dem unheimlichen Abkömmling der Styx. Dieser Deutung steht eine ganz entgegengesetzte gegenüber. Schon nach Platon scheint es eine Eigenschaft der Ströme der Unterwelt zu sein, daß sie ihre Wasser rein von Vermischung halten. Von der Styx heißt es: καὶ οὐδὲ τὸ τούτου ὕδωρ οὐδενὶ μίγνυται. (Phaidon. c. 61, p. 113, C.)

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Die Auffassung des Plin. und Eustath. ist wohl eine mißverständliche; wie sie denn auch gar nicht aus Homers Versen folgt. Auch Lucanus faßt es so auf, als sei der Titaresios zu stolz, um seine Gewässer mit einem gemeinen Flusse zu verunreinigen (Pharsal. VI, 375 ff.):

Solus in alterius nomen cum venerit undae,
Defendit Titaresus aquas, lapsusque superne
Gurgite Penei pro siccis utitur arvis.
Hunc fama est Stygiis manare paludibus amnem,
Et capitis memorem, fluvii contagia vilis
Nolle pati, superumque sibi servare timorem.

Die natürliche, sozusagen rationalistische Erklärung, obwohl sie nicht zutreffend ist, gehört einer späteren Zeit an. Strabo IX, 20, p. 441 sagt: τὸ μὲν οὖν τοῦ Πηνειοῦ καθαρόν ἐστιν ὕδωρ, τὸ δὲ τοῦ Τιταρησίου λιπαρὸν ἔκ τινος ὕλης ὥστ' οὐ συμμίσγεται ‚ἀλλά τέ μιν καθύπερθεν ἐπιτρέχει ἠύτ' ἔλαιον'. Die von Eustathios beigebrachte Erklärung ist sinnlos; die Berufung auf die obige Stelle des Strabo zeigt, daß er sie mißverstanden hat. Eust. scheint anzunehmen, daß Strabo den Vergleich mit Öl macht, indes er nur den homerischen Vers zitiert: Die Unterstützung durch die Angabe, daß bei Strabo auch Ölquellen angeführt werden, ist auch ein Mißverständnis. Strabo spricht von Quellen, die zum Teil gewiß Naphthaquellen waren, aber von keinen ölführenden Flüssen. Auf die Ausführungen des Eustath. machte mich mein Kollege Prof. H. Schenkl aufmerksam, der sich der Mühe unterzog, mein Manuskript durchzulesen, und dem ich auch sonst für mannigfache philologische Belehrung zu Danke verpflichtet bin.

In der oben angeführten Stelle aus Athen. habe ich das in älteren Ausgaben stehende οὐ beibehalten. Wenn aus grammatischen Gründen eine Richtigstellung verderbter Textstellen statthaft ist, sollte sie es nicht auch aus sachlichen sein? Athen. kommentiert die Verse Homers, wo es ausdrücklich heißt, daß die beiden Flüsse sich nicht mischen; das ganze Altertum scheint es geglaubt zu haben; wie käme Athen. gerade hier dazu, das Gegenteil zu behaupten? Ist es nicht nahezu sicher, daß das οὐ, wo es in einer Abschrift etwa fehlt, durch Unachtsamkeit des Abschreibers ausgeblieben ist?

Auch bei Philostrat. Imag. II, c. 14 (p. 831) heißt es: Πηνειὸς . . . ἀνατίθεται τὸν Τιταρήσιον ὡς κοῦφον καὶ ποτιμώτερον.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

2 Plin. XXXI, 5 (30) § 56: ‚Et Borysthenes aestatis temporibus caeruleus fertur, quamquam omnium aquarum tenuissimus: ideoque innatans Hypani, in quo et illud mirabile, Austris flantibus superiorem Hypanim fieri'. Dazu die Parallelstelle aus Athenaeus II 5, p. 42 e: τὸ δὲ τοῦ Βορυσθένους [sc. ὕδωρ] κατά τινας χρόνους ἰσβαφὲς, καίπερ ὄντος καθ' ὑπερβολὴν λεπτοῦ. Soweit genau mit Plin. übereinstimmend, sogar der einräumende Satz ‚quamquam omnium tenuissimus' und ‚καίπερ ὄντος καθ' ὑπερβολὴν λεπτοῦ', obgleich der sachliche Zusammenhang mit dem Vordersatz nicht recht verständlich ist. Der bei Athenaeus folgende Satz σημεῖον δὲ τοῦ Ὑπάνιος ἐπάνω γίνεται διὰ κουφότητα τοῖς βορείοις weicht von Plinius' Fassung ab und ist ohne den Nachsatz, daß dies bei Südwinden umgekehrt ist, eigentlich sinnlos; denn wenn das Wasser des Borysthenes das dünnste ist, so schwimmt es zu jeder Jahreszeit oben. Das Wunder eben ist, daß die Strömungen bei Südwinden umgekehrt sind. Diesmal scheint Plinius (oder sein Sklave) Theophrasts περὶ ὑδάτων genauer exzerpiert zu haben als Athenaeus.

Pseudo-Skymnos v. 804 (Müller, Geogr. gr. min. I, 229) erwähnt nur die Vereinigung der beiden Ströme: ἐπὶ ταῖς δὲ καθ' Ὕπανίν τε καὶ Βορυσθένην ‖ ποταμῶν διπλαῖσι συμβολαῖς ἔστιν πόλις ... der Anon. Peripl. Pont. Eux. 60 wiederholt die Stelle in Prosa aufgelöst (Müller, l. c. I, 417). Nach Strabo sollte man meinen, daß er getrennte Mündungen beider Ströme annehme: VII, 3. 17, p. 306: Βορυσθένης ποταμὸς ... καὶ πλησίον ἄλλος ποταμὸς Ὕπανις und XI, 2. 9, p. 494 τὸν ποταμὸν Ὕπανιν προσαγορεύουσι, καθάπερ καὶ τὸν πρὸς τῷ Βορυσθένει. Herod. IV, 53 läßt beide Ströme unmittelbar an der Mündung sich vereinigen: ἀγχοῦ τε δὴ θαλάσσης ὁ Βορυσθένης ῥέων γίνεται καὶ οἱ συμμίσγεται ὁ Ὕπανις ἐς τὠυτὸ ἕλος ἐκδιδούς. Die lebendigste Schilderung von der Ausmündung gibt Dio Chrysostomos. Während seiner Verbannung unter Domitian besuchte er diese Gegenden. Aus seiner Darstellung geht hervor, daß die Strömung am Ausfluß sehr schwach war, die Mündung mit Schilf bewachsen und daß andauernd heftige Südwinde stromaufwärts bliesen — all dies einem zeitweiligen unvermischten Zusammenfließen beider Ströme sehr ungünstig. Das Promontorium des Hippolaus, an dem beide Flüsse zusammentreffen, ἔστι τῆς χώρας ὀξὺ καὶ στερεόν, ὥσπερ ἔμβολον, περὶ ὃ συμπίπτουσιν οἱ ποταμοί. τὸ δὲ ἐντεῦθεν ἤδη λιμνάζουσι μέχρι θαλάτ-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

τῆς ἐπὶ σταδίους σχεδόν τι διακοσίους· καὶ τὸ εὖρος οὐχ ἧττον ταύτῃ τῶν ποταμῶν. ἔστι δὲ αὐτοῦ τὸ μὲν πλέον τέναγος καὶ γαλήνη ταῖς εὐδίαις ὥσπερ ἐν λίμνῃ γίγνεται σταθερά. Die Strömung an dem Zusammenflusse ist sehr scharf: εἰ δὲ μή, ῥᾳδίως ἂν ἐνεφράττετο τοῦ νότου πολλοῦ κατὰ στόμα εἰσπνέοντος. τὸ δὲ λοιπὸν ἠών ἐστιν ἑλώδης καὶ δασεῖα καλάμῳ καὶ δένδροις. φαίνεται δὲ τῶν δένδρων πολλὰ καὶ ἐν μέσῃ τῇ λίμνῃ, als ob es Schiffsmaste wären, ταύτῃ δὲ καὶ τῶν ἁλῶν ἐστι τὸ πλῆθος, ὅθεν οἱ πλείους τῶν βαρβάρων λαμβάνουσιν ὠνούμενοι τοὺς ἅλας καὶ τῶν Ἑλλήνων καὶ Σκυθῶν οἱ Χερρόνησον οἰκοῦντες τὴν Ταυρικήν (Dio Chrys. Orat. 36; II, 75 (Reiske) p. 437 (Morelli).

Einmündung einer Salzquelle in den Hypanis: Ov. Met. XV, 286 [Hypanis] qui fuerat dulcis vitiatur amaris. Dies bestätigt Paus. IV, 35, Herod. IV, 52, Mela. II. 1, Solin. 14, 1 = p. 91 (Mommsen).

3 Plin. II, 103 (106) § 224: Quaedam vero et dulces [sc. aquae] inter se supermeant alias. In der Aufzählung nennt er nicht das Flüßchen, das in den Fuciner See einmündet (in Fucinu lacu invectus amnis). Beim Orontes (Nahr-el-Asi) wird wohl der südlich von Hemesa oder Emisa gelegene See Ak Denis, dessen alter Name nicht erhalten ist, gemeint sein.

Der Name des in den Fuciner See einmündenden Flüßchens findet sich Plin. XXXI, 3 (24) § 41: ‚vocabatur — — fons ipse Pitonia. — — transit — — Fucinum lacum'. Es soll die ‚Aqua Marcia' sein. Bei Vibius Sequester: ‚Pitormius, qui per medium lacum Fucinum Marsorum ita decurrit, ut aquae eius non misceantur stagno'. Leider ist es nicht sicher, ob er Pitornius oder Pitonius hieß; letzteres nimmt A. Riese (in Geogr. lat. min. p. 150, 21) an.

Weiter heißt es bei Plin.: ‚multorum millium transitu hospitales suas tantum, nec largiores, quam intulere, aquas evehentes'.

Über den Rhodanus: Strab. V, 2. 4 = p. 271 μάλις γὰρ ἐπὶ τοῦ Ῥοδανοῦ τοῦτο πιστεύομεν, ᾧ συμμένει τὸ ῥεῦμα διὰ λίμνης ἰόν, ὁρατὴν σῶζον τὴν ῥύσιν· ἀλλ' ἐκεῖ μὲν καὶ βραχὺ διάστημα καὶ οὐ κυμαινούσης τῆς λίμνης.

Tac. Hist. V, 6. ‚Jordanes — — unum atque alterum lacum integer perfluit, tertio retinetur'. Der eine ist der See Merom (bei Joseph B. J. IV, 1. 1 Σεμεχωνιτῶν λίμνῃ [IV, 3 Niese],

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ant. V, 6 ‚Semechonitis'), der andere der liebliche Tiberias oder Gennesaret (im Alten Testament Kinnereth genannt). — [Ἰορδάνης] κόπτει μὲν τὰ τῆς Σεμεχωνίτιδος λίμνης ἕλη καὶ τέλματα. Jos. Flav. B. Jud. III, 10. 7 (515 Niese). — Ἰορδάνης διεκτέμνει τὴν Γεννησὰρ μέσην (ib. 515 Niese). — Solin. 35, 3 (Momms.² p. 154 l. 8. 9): ‚Est et lacus Sara [in einer 2. Handschr. richtig Genesara] extentus passuum sedecim milibus, circumsaeptus urbibus plurimis et celebribus, ipse par optimis. — Solin. scheint den See Tiberias für einen anderen zu halten, denn er fährt fort: sed lacus Tiberiadis omnibus anteponitur' etc. — Paus. V, 7. 4: ἐν δὲ τῇ γῇ Ἑβραίων ποταμόν τινα Ἰόρδανον καὶ αὐτὸς οἶδα λίμνην Τιβεριάδα ὀνομαζομένην διοδεύοντα, ἐς δὲ λίμνην ἑτέραν καλουμένην θάλασσαν Νεκράν, ἐς ταύτην ἐσιόντα καί ὑπὸ τῆς λίμνης αὐτὸν ἀναλούμενον. — Jos. Flav. B. Jud. III, 10, 7 (509) μέσῃ [sc. λίμνῃ Γεννησάρ] δ' ὑπὸ τοῦ Ἰορδάνου τέμνεται.

4 Plin. XXXI, 3 (21) § 31 . . ‚quod levissima sit imbrium [aqua], ut quae subire potuerit ac pendere in aëre'. Plin. widerspricht dieser Folgerung: auch Steine würden in die Luft gehoben, überdies nehme der Regen beim Herabfallen allerlei Ausdünstungen und Staub in sich auf, so daß schon darum sein Wasser nicht das leichteste sei, ‚cadensque inficiatur halitu terrae, quo fit, ut pluviae aquae sordium inesse plurimum sentiatur . . .' Diese Angabe ist ganz richtig mit Bezug auf die ersten Anteile des niedergehenden Regens. Ferner XVII, 2, § 14: [nives] ‚praebent . . . purum levissimumque [liquorem], quando nix aquarum caelestium spuma est; und XXXI, 3 [21] § 32. nives praeferunt imbribus, nivibusque etiam glaciem, velut affinium [ad infinitum. Mayhoff] coacta subtilitate. Leviora enim haec esse, et glaciem multo leviorem aqua'. Auch das letztere bestreitet Plinius mit folgendem seltsamen Argument: Das leichteste Wasser ist das gesündeste; das Wasser des geschmolzenen Hagels ist das schädlichste Getränk (pestilentissum potum), auch entstehe durch Reif Brand der Pflanzen. Nun habe Hagel mit dem Eis und Reif mit dem Schnee verwandten Ursprung. Also können diese nicht das Feinste des Wassers sein — quod erat demonstrandum. Die Tatsache, daß Eiswasser, überhaupt möglichst reines und salzfreies, schädlich ist, ist eine richtige Beobachtung. Die paradoxe Tatsache, daß die Dichte des Wassers von 4° nach 0° abnimmt, war natürlich den Alten

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

unbekannt. Athen. II, c. 5, p. 42 d, zitiert aus Theophrast, das Eis ist das beste, διὰ τὸ κουφότερον εἶναι· σημεῖον δ' ὅτι καὶ ὁ κρύσταλλος αὐτὸς κουφότερος τοῦ ἄλλου ὕδατος. Ein lehrreiches Beispiel für die Schwäche der deduktiven Naturbetrachtung der Alten. — Boeckh, Über die Kenntnis der Alten von der verschiedenen Schwere des Wassers 1839 (Ges. kl. Schriften, VI, 67 ff.) lehnt die Annahme ab, daß die Alten darum das Regenwasser für das leichteste hielten, weil es in der Luft hing. Ich kann der Ansicht des großen Philologen mich nicht anschließen. Die spekulative Antizipation von Erfahrungsdingen liegt zu sehr im antiken Geiste. Auch scheint mir kein Grund zu zweifeln, daß Plinius diese Ansicht gehört oder gelesen hat.

5 Noch überraschender ist die Bemerkung des Aristoteles, die Erfahrung lehre, daß, wenn das Meerwasser verdampft, es süß werde, indem der Dampf bei der Kondensation nicht wieder Salzwasser gebe: ὅτι δὲ γίνεται ἀτμίζουσα πότιμος καὶ οὐκ εἰς θάλατταν συγκρίνεται τὸ ἀτμίζον, ὅταν συνιστῆται πάλιν, πεπειράμεθα λέγομεν. Meteor. II, c. 3, p. 358 b, 11. Das Prinzip der Destillation hat er aus eigenem Versuche gekannt, praktisch scheint sie erst später Anwendung gefunden zu haben. Dagegen irrte Aristoteles, wenn er meinte, aus Wein verdampfe wie aus Seewasser nur süßes Wasser. — Die Destillation des Alkohols (in Form von Kognak) kennt erst Marcus Graecus (im 8. Jahrh.). — Alex. v. Humboldt (Examen critique de l'hist. de la géographie. T. II, p. 308—316 und Kosmos II, 429, Anm. 98) hat zuerst darauf hingewiesen, daß Alex. Aphrodisiensis im Kommentar zur Meteorologie die Destillation des Seewassers umständlich auseinandersetzt.

Zur Zeit des Olympiodor sollen Seeleute, wenn ihnen das Trinkwasser ausgegangen war, Meerwasser destilliert haben: ἔστι γὰρ καθ' αὑτὸ τὸ θαλάττιον ὕδωρ ἁμιγὲς ὑπάρχον τῆς καπνώδους ἀναθυμιάσεως γλυκύ ἐστι, δῆλον, ἐπειδὴ καὶ αὐτοὶ οἱ ναυτικοί, ἐπὰν ὕδατος λείψις γένηται αὐτοῖς ἐν τῇ θαλάττῃ, ἕψοντες τὸ θαλάττιον ὕδωρ ἐξαρτῶσι σπόγγους μεγάλους τοῦ στόματος τοῦ χαλκείου, ἵνα δέχωνται τὸ ἀτμιζόμενον· εἶτα ἐκεῖνο τὸ ἐξατμισθὲν ἐκπυρηνίσαντες ἐκ τοῦ σπόγγου εὑρίσκουσι γλυκὺ μὴ μετέχον τῆς καπνώδους ἀναθυμιάσεως (in Meteor. II, 3, p. 358ª, 3 = Commentaria in Aristot. ed. Borussica. XII, 2, p. 159). Diese Art der Destillation erinnert an die Gewinnung der ätherischen Öle. Auch Olympiodor kennt also

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

noch keinen Destillationsapparat mit Helm und Kühlfaß, so wenig wie Alexander Aphrodis; denn es scheint, daß der von letzterem erwähnte Deckel keinen Abfluß dem kondensierten Wasser gestattete. — Nach der von A. v. Humboldt (Examen critique. II, p. 311) zitierten lateinischen Übersetzung heißt es nämlich: ‚per hunc quidem modum maris aquam potabilem nonnulli reddunt: lebetes enim huiusmodi aqua plenos multo igni imponentes et vaporem in operculis superimpositis colligentes et recipientes in aquam permutato utuntur potu‘. (Joann. Philopon. in libr. de generat. et inter. et Alexandri Aphrodis. in Meteor. Comm. Venet. 1527, p. 97[b]). In anderen Ausgaben fehlt die Stelle. — Auch bei der Gewinnung des Quecksilbers nach Dioscurides, V, 110, kann man nicht von Destillation in unserem Sinne sprechen.

6 Hippokr. d. aëre, aq. et locis c. 8 (Littré II, p. 32 ff.; Kühn I, 537): τὰ μὲν οὖν ὄμβρια κουφότατα καὶ γλυκύτατά ἐστι καὶ λεπτότατα καὶ λαμπρότατα· τὴν δὲ γὰρ ἀρχὴν ὁ ἥλιος ἀνάγει καὶ ἀναρπάζει τοῦ ὕδατος λεπτότατον καὶ κουφότατον. δῆλον δὲ οἱ ἅλες ποιέουσιν. τὸ μὲν τὸ μὲν γὰρ ἁλμυρὸν λείπεται αὐτέου ὑπὸ παχέος καὶ βαρέος, καὶ γίγνεται ἅλες· τὸ δὲ λεπτότατον ὁ ἥλιος ἀναρπάζει ὑπὸ κουφότητος. ἀνάγει δὲ τὸ τοιοῦτο οὐκ ἀπὸ τῶν ὑδάτων μοῦνον τῶν λιμναίων ἀλλὰ καὶ ἀπὸ τῆς θαλάσσης, καὶ ἐξ ἁπάντων ἐν ὁκόσοισιν ὑγρόν τί ἐστιν. . . . τὸ μὲν θολερὸν αὐτέου καὶ νυκτοειδὲς ἐκκρίνεται καὶ ἐξίσταται καὶ γίγνεται ἠὴρ καὶ ὁμίχλη. τὸ δὲ λεπτότατον καὶ κουφότατον αὐτέου λείπεται, καὶ γλυκαίνεται ὑπὸ τοῦ ἡλίου καιόμενόν τε καὶ ἑψόμενον . . . Nach dem Frieren bleibt vom Wasser nur der schwerere und trübere Anteil zurück und seine Menge vermindert sich: τὸ δὲ θολωδέστατον καὶ σταθμωδέστατον λείπεται. γνοίης δ' ἂν ὧδε· εἰ γὰρ βούλει, ὅταν ᾖ χειμών, ἐς ἀγγεῖον μέτρῳ ἐγχέας ὕδωρ, θεῖναι ἐς αἰθρίην, ἵνα πήξεται μάλιστα, ἔπειτα τῇ ὑστεραίῃ ἐσενεγκὼν ἐς ἀλέην, ὅκου χαλάσει μάλιστα ὁ παγετὸς, ὁκόταν δὲ λυθῇ, ἀναμετρέειν τὸ ὕδωρ, εὑρήσεις ἔλασσον συχνῷ, τοῦτο τεκμήριον, ὅτι ὑπὸ τῆς πήξιος ἀφανίζεται καὶ ἀναξηραίνεται τὸ κουφότατον καὶ λεπτότατον, οὐ τὸ βαρύτατον καὶ παχύτατον, οὐ γὰρ ἂν δύναιτο. Dasselbe bei Plin. XXXI (3) 21, § 31 ‚levissima sit imbrium aqua, ut quae subire potuerit ac pendere in aere. Ideo et nives praeferunt [medici] imbribus, nivibusque etiam glaciem, velut affinium coacta subtilitate. Leviora enim haec esse, et glaciem multo leviorem aqua. — — Minui certe liquorem omnem congelatione deprehenditur‘.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Arist. Ethic. Nicom. VI, 8; p. 1142 a, 22: πάντα τὰ βαρύσταθμα ὕδατα φαῦλα. Athen. p. 42, c und 46, b: ὕδωρ κατὰ σταθμὸν κοῦφον. Außerdem führt Athen. II, c. 6, p. 43, b Theophrast an: σταθμήσας τὸ ἀπὸ τῆς ἐν Κορίνθῳ Πειρήνης καλουμένης ὕδωρ κουφότερον πάντων εὗρον τῶν κατὰ τὴν Ἑλλάδα. — Die in Diocletians Zeit verlegte Inschrift (C. I. L. VI, 3, Nr. 61), wonach in seinem Auftrage ein Quellwasser gewogen und mit Tiberwasser verglichen wurde, ist leider nach freundlicher Mitteilung meines Kollegen Prof. A. Bauer gefälscht.

7 Galen. ad Hipp. Aroph. c. 2 (Kühn. XVII, 2, p. 815): οὐ τῷ σταθμῷ κουφότατον εἶναι τὸ τοιοῦτον λεκτέον. οὐ δὲ γὰρ ἂν οὕτω μέγα διδάσκοι πρὸς τῷ . . . ἀλλὰ κουφότατον εἶπε νῦν τὸ μὴ βαρῦνον τὴν γαστέρα καὶ διεξερχόμενον ταχέως, ὥσπερ καὶ βαρὺ λέγομεν τὸ ἐναντίον αὐτῷ τὸ μὴ διεξερχόμενον ταχέως. Das ist wohl die Ansicht des Kommentators. — Gal. de ptisana c. 2 (K. VI, p. 819): οὐ τὸ ἐλαφρὸν καὶ σθαμῷ διακρινόμενον, ἀλλὰ τὸ λεπτομερὲς καὶ ῥᾳδίως εἰς ἑαυτὸ τὰς ἐναντίας ποιότητας δεχόμενον, d. h. das die entgegengesetzten Qualitäten wie Kälte und Wärme leicht in sich aufnimmt. So auch Gal. de simpl. med. I, c. 18 (K. XI, p. 411) zu dem Aphorismus: ὅσῳ γὰρ ἂν ᾖ [sc. τὸ ὕδωρ] λεπτομερέστερον, τοσούτῳ ῥᾷον πάσχει, d. h. um so leichter erduldet es die Veränderungen durch Kälte und Wärme.

8 Pseudo-Hippocr. Epidem. II, c. 11. Littré V, 88 = Kühn III, p. 438 ὕδωρ τὸ ταχέως θερμαινόμενον καὶ ταχέως ψυχόμενον, αἰεὶ κουφότερον. Daraus in die Aphorismen V, 26 (Littré IV, p. 542, Kühn III, p. 743) übergangen; nur statt αἰεὶ κουφότερον heißt es κουφότατον. Seither ein bei den späteren Ärzten oft wiederholtes Dogma.

Athen. II, sect. 16 = c. 5, p. 42 f. (aus Theophrast): τὰ δὲ ταχὺ θερμαινόμενα κοῦφα καὶ ὑγιεινά. Plin. XXXI (3) 23, § 38: ‚certior subtilitas, inter pares meliorem esse, quae calefiat refrigereturque celerius'.

Oribas, Collect. med. V, 3 (ed. Daremb. I, p. 333) aus Rufus: εὐθὺς δὲ τὸ καθαρὸν καὶ κοῦφόν ἐστι σταθμῷ· τὸ μὲν γὰρ τῷ σταθμῷ κοῦφον ἀεὶ ἀμικτόν ἐστι γῇ· ὅτε δὲ βαρύ, τῇ γῇ πλεῖον βαρύνει. σκοπεῖν δὲ καὶ τὰ τοιάδε οὐχ ἥκιστα, οἷον εἰ ταχὺ μὲν αὐτὸ θερμαίνεται καὶ ψύχεται· κρείσσω γὰρ ταῦτα τῶν ἑτέρων.

9 Athen. II, sect. 25 = c. 7, p. 46 c: Ἐρασίστρατος δέ φησιν, ὡς δοκιμάζουσί τινες τὰ ὕδατα σταθμῷ ἀνεξετάστως. ἴδου γάρ, τοῦ ἐξ

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ἀμφιαράου ὕδατος καὶ τοῦ ἐξ Ἐρετρίας συμβαλλομένων, τοῦ μὲν φαύλου, τοῦ δὲ χρηστοῦ, ὄντως οὐδ' ἥτις ἐστὶ διαφορὰ κατὰ τὸν σταθμόν.

Plinius XXXI, 3 [23] § 38 nennt zwar für das XXXI. Buch nicht den Erasistratos unter den benutzten Quellen, aber er führt ihn sonst wiederholt an, und es ist darum wahrscheinlich, daß folgende Stelle daher rührt: ‚Quidam statera iudicant de salubritate, frustrante diligentia, quando perrarum est, ut levior sit aliqua'. Der Nachsatz ist wohl eine mißverständliche Deutung des Plinius. Dazu: XXXI, (3) 21, § 32: ‚in primis enim levitas illa deprehendi aliter, quam sensu, vix potest, nulle praene momento ponderis aquis inter se distantibus'.

10 In der sogenannten Galenschen Sammlung (Hultsch, Metrolog. scr. I, p. 233, l. 6) heißt es auf der IV. Tafel, § 15: σταθμῷ δὲ ὕδατος ὀμβρίου, ὅπερ ἐστὶν ἀψευδέστατον. — Nach der Tafel des Pseudo-Dioscurides hat Wein und Essig das gleiche Gewicht, aber φασὶ δὲ τοῦ ὀμβρίου ὕδατος πληρωθῆναι ἀψευδέστατον εἶναι τὸν σταθμόν (I, p. 241, 6), dasselbe ist wörtlich wiederholt im Fragm. 75 ‚περὶ μέτρων ὑγρῶν οἴνου' § 8 (Hultsch, I, p. 250, 22).

11 Celsus II, 18: ‚Aqua levissima pluvialis est; deinde fontana; tum ex flumine; tum ex puteo; post haec ex nive aut glacie; gravior his ex lacu; gravissima ex palude. Facilis etiam et necessaria cognitio est naturam eius requirentibus. Nam levis pondere apparet; et ex iis, quae pondere pares sunt, eo melior quaeque est, quo celerius et calefacit et frigescit, quoque celerius ex ea legumina percoquuntur. Fere vero sequitur, ut quo valentior quaeque materia est, eo minus facile concoquatur; sed si concocta est plus alat'.

12 Athen. II, c. 5, p. 42 b: τὰ δὲ πρὸς τοῖς περὶ Πάγγαιον μετάλλοις [sc. ὕδατα] τοῦ μὲν χειμῶνος τὴν κοτύλην ἄγουσαν, ἔχει ἐνενήκοντα ἕξ, θέρους δὲ τεσσαράκοντα ἕξ nämlich Drachmen. Boeckh (Kl. Schriften, VI, 71) verbessert ἐννέα καὶ ἑξήκοντα und τέσσαρας καὶ ἑξήκοντα; aber weder Dalechamps noch Boeckhs Korrekturen helfen der Stelle auf: Eine Differenz von 80 gr. ist bei einem Liter desselben Wassers nicht möglich. Hätte Theophrast die Wägung bei 1° C und 40° C gemacht, so wäre der Gewichtsunterschied bei einem Liter nur etwa 8 gr., nun ist aber eine κοτύλη nur 0·274 Lit. gleich. Plut. Quaest. nat. 7 gibt gar an: ἐν δὲ Θράκῃ περὶ τὸ Πάγγαιον ἱστορεῖ Θεόφραστος εἶναι κρήνην, ἀφ' ἧς

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ταυτὸ γέμον ὕδατος [sc. ἀγγεῖον] ἱσταμένου χειμῶνος, ἕλκειν διπλάσιον σταθμὸν ἢ θέρους.

13 Vgl. Brugsch, Die Lösung der altägyptischen Münzfrage. Zschr. f. ägypt. Spr. u. Altertumskunde 1889. Bd. XXVII. S. 4 ff. (bes. S. 7). — Hultsch. Metrol. 2. Aufl. S. 391 ff.

14 Hultsch, Metrol.[2] S. 108.

15 Das Plebiscit bei Festus, de verb. signif. (Ed. C. O. Müller, p. 246[a]) erhalten, lautet: ‚ex ponderibus publicis, quibus hac tempestate populus oetier [sc. uti] solet, uti coaequator se [sine] dulo malo, uti quadrantal vini octaginta pondo siet, congius vini decem pondo siet, sex sextari congius siet vini, IIL (48) sextari· quadrantal siet vini. sextarius aequus aequo cum librario siet, sexdecimque librari in modio sient'. (Hultsch, Metrol. script. II, p. 78.)

16 Carmen de ponderibus v. 98—101 (Hultsch, Metrol. script. II, p. 93), früher (v. 93) heißt es:

> Nam librae, ut memorant, bessen sextarius addit,
> Seu puros pondas latices, seu dona Lyaei.

Das Gedicht stammt nach K. Schenkl spätestens aus dem Anfang des 5. Jahrh. n. Chr. — In der galenischen Sammlung ‚ἔκθεσις περὶ σταθμῶν καὶ μέτρων' (Hultsch, Metrol. script. I, p. 229, 18): τὸ ὕδωρ καὶ ὁ οἶνος ἰσόσταθμος λογίζεται. Bei dieser Annahme irrten die Alten nicht sehr. So ist z. B. das mittlere spez. Gew. der hessischen Weine, aus 45 Sorten berechnet, 0·996 (Minimum 0·9914, Maximum 1·0079); das mittlere spez. Gew. von 72 Sorten Mosel- und Reinweine 0·997 (Zeitsch. f. analyt. Chem. 1895. Bd. XXXIV. S. 696 ff.). Manche hielten das Gewicht des Essigs mit dem des Wassers für gleich: ὁ ἀυτὸς δὲ σταθμός ἐστι τοῦ ὕδατος καὶ ὄξους (Tabula Dioscor. bei Hultsch, Metrol. script. I, p. 241, 5; dasselbe: Fragm. 75, § 8; ib. p. 250, 21).

17 Athen II, c. 5, p. 42 c (aus Theophrast) χείρω δ' ἐστὶ τὰ βαρυσταθμότερα καὶ τὰ σκληρότερα .... τὰ μὲν τῷ πολὺ τὸ γεῶδες ἔχειν.

18 Plin. II, 103 (106), § 224 ‚Dulces (sc. aquae] mari invehuntur, leviores dubie. Ideo et marinae, quarum natura gravior, magis invecta sustinent'. — Das Wasser des Phasis schwimmt auf dem Pontus Euxinus; πλεῖον ἕλκει τὸ ἁλμυρὸν ἢ τὸ πότιμον.

19 Ps.-Arist. Probl. inedit. III, 49: ὅσον παχύτατόν ἐστι τὸ ὕδωρ, τοσοῦτόν ἐστι καὶ ἁλμυρώτατον. Allerdings ist es nicht gewiß,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ob dieser Abschnitt der Problemata auf Aristoteles zurückgeführt werden darf; doch ist es mit Bezug auf die folgende Stelle der Meteorologie sehr wahrscheinlich. Met. II, c. 3, p. 358 b, 34 ff., 359 a, 4 ff: ὅτι δ' ἐστὶν ἐν μίξει τινὸς πὸ ἅλμυρόν, δῆλον . . . ἐάν τις ἀγγεῖον πλάσας θῇ κήρινον εἰς τὴν θάλατταν, περιδήσας τὸ στόμα τοιούτοις ὥστε μὴ παρεγχεῖσθαι τῆς θαλάττης· τὸ γὰρ εἰσιὸν διὰ τῶν τοίχων τῶν κηρίνων γίνεται πότιμον ὕδωρ· ὥσπερ γὰρ δι' ἠθμοῦ τὸ γεῶδες ἀποκρίνεται καὶ τὸ ποιοῦν τὴν ἁλμυρότητα διὰ τὴν σύμμιξιν. τοῦτο γὰρ αἴτιον καὶ τοῦ βάρους (πλεῖον γὰρ ἕλκει τὸ ἅλμυρὸν ἢ τὸ πότιμον) καὶ τοῦ πάχους· καὶ γὰρ τὸ πάχος διαφέρει τοσοῦτον ὥστε τὰ πλοῖα ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ τῶν ἀγωγίμων βάρους ἐν μὲν τοῖς ποταμοῖς ὀλίγου καταδύνειν, ἐν δὲ τῇ θαλάττῃ μετρίως ἔχειν καὶ πλευστικῶς, διόπερ ἔνιοι τῶν ἐν τοῖς ποταμοῖς γεμιζόντων διὰ ταύτην τὴν ἄγνοιαν ἐζημιώθησαν. τεκμήριον δὲ τοῦ μιγνυμένου τινὸς παχύτερον εἶναι τὸν ὄγκον· ἐὰν γάρ τις ὕδωρ ἅλμυρὸν ποιήσῃ σφόδρα μίξας ἅλας, ἐπιπλέουσι τὰ ᾠά, κἂν ᾖ πλήρη· σχεδὸν γὰρ ὥσπερ πηλὸς γίνεται· τοσοῦτον ἔχει σωματώδες πλῆθος ἡ θάλαττα. ταὐτὸ δὲ τοῦτο δρῶσι καὶ περὶ τὰς ταριχείας.

Die Beschreibung des Versuches, etwas vervollständigt, namentlich durch die Angabe der Zeit, die das Gefäß im Seewasser liegen soll, finden wir in Hist. Anim. VIII, c. 2, p. 590 a, 22: ὅτι δ' ἐν τῇ θαλάττῃ πότιμον ἔνεστι καὶ τοῦτο διηθεῖσθαι δύναται, φανερόν ἐστιν· ἤδη γὰρ εἴληφέναι τοῦτο συμβέβηκε πεῖραν. ἐὰν γάρ τις κήρινον πλάσας λεπτὸν ἀγγεῖον καὶ περιδήσας καθῇ εἰς τὴν θάλατταν κενὸν ἐν νυκτὶ καὶ ἡμέρᾳ λαμβάνει ὕδατος πλῆθος, καὶ τοῦτο φαίνεται πότιμον.

Plutarch stellt es sogar so dar, als ob auf diese Weise öfter Süßwasser gewonnen würde: πολλοὶ δὲ καὶ κηρίνοις ἀγγείοις ἀναλαμβάνουσιν ἐκ τῆς θαλάττης ὕδωρ γλυκὺ διηθούμενον, ἀποκρινομένου τοῦ ἁλυκοῦ καὶ γεώδους.

Alex. Aphrodis. zu Meteor. p. 358 b, 34 erklärt: πίστιν λαμβάνει τοῦ κατὰ μῖξίν τινος τὸν ἅλμυρὸν χυμὸν γίνεσθαι τὸ διὰ τῶν κηρίνων ἀγγείων τῶν εἰς τὴν θάλασσαν τιθεμένων τὸ εἰσιόν τε καὶ ἱκμάζον καὶ διηθούμενον ἀπ' αὐτῆς ὕδωρ πότιμον εἶναι τῷ τὸ γεῶδες καὶ τὸ ποιοῦν τῇ μίξει ἅλμυρὸν τὸν χυμὸν διὰ τὴν παχύτητα ἀποκρίνεσθαι.

Am umständlichsten erklärt den Versuch Olympiodor in Meteor. II, p. 358 a, 3 ff.: εἰ γὰρ κήρινον ἀγγεῖον διαπλάσῃς, εἶτα τούτου τὸ στόμα περιρράξας ἐπιμελῶς ἐμβάλῃς ἐν τῇ θαλάττῃ, ὡς μὴ εἰσελθεῖν ἔνδον θαλάττιον ὕδωρ διὰ τοῦ στομίου, εἶτα χρόνον ἐάσας ἀναλάβῃς, εὑρήσεις τὸ διὰ τοῦ τοίχου τοῦ ἀγγείου διηθηθὲν ὕδωρ γλυκὺ διὰ

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

τὸ ἀπομεμεντηκέναι ἐκτὸς τὴν καπνώδη ἀναθυμίασιν καὶ μόνον τὸ γνήσιον ὕδωρ εἰσελήλυθέναι.

Diels (Hermes 40, S. 310ff. ‚Ein falsches Experiment') sucht den Nachweis zu liefern, daß Aristoteles und Plutarch den Bericht über diesen Versuch dem Demokritos entnommen haben. Auch dieser, glaube ich, kann den Versuch nicht gemacht haben. Eine noch so große Befangenheit in theoretischen Ansichten hätte ihn über den salzig bitteren Geschmack des Seewassers nicht wegtäuschen können. Gegen die von Diels beiläufig angedeutete Möglichkeit, daß das Wasser an der schlecht gedichteten Mündung etwa eingedrungen sei und von anhaftendem Honig süß schmecken konnte, wendet sich schon Olympiodor (l. c.): καὶ μή τις λεγέτω, ὅτι διὰ τὸν κηρὸν γέγονε γλυκὺ τὸ ὕδωρ ὡς δι' αὐτοῦ διηθηθέν, ἐπειδὴ περίττωμά ἐστιν ὁ κηρὸς τοῦ μέλιτος. εἰ γὰρ τοῦτο ἦν, ἐχρῆν καὶ ἄνωθεν διὰ τοῦ στομίου τοῦ ἀγγείου βαλλομένου τοῦ θαλαττίου ὕδατος μεταβάλλεσθαι εἰς γλυκύ, εἴπερ ὅλως ὁ κηρὸς ἦν ὁ μεταβάλλων, καὶ οὐχ ἡ διήθησις. Heute würde man dem Olympiodor entgegenhalten: ‚Hast du beides versucht?' Es macht einen betrübenden Eindruck, daß ein Irrtum, auf einem angeblichen, wahrscheinlich nie gemachten Versuche fussend, durch 9 Jahrhunderte und wohl länger fortgeschleppt wurde, ohne daß man die Angabe je nachgeprüft hätte. Ähnlich steht es um den angeblichen Versuch mit dem leeren und dem mit Luft gefüllten Schlauch und seinem Gewicht.

Über die Eiprobe Pseudo-Aristot. (Nicol. Damaskenos) de plant. II. 2, p. 824 a, 13—25: ἔστι δὲ τὸ ὕδωρ φυσικῶς ὑπερέχον τῆς γῆς καὶ λεπτότερον αὐτῆς, καὶ διὰ τοῦτο ἀπεδείξαμεν ὅτι καὶ τὸ ὕδωρ πάντως κουφότερόν ἐστι τὸ γλυκὺ τοῦ ἁλμυροῦ. Weil das Süßwasser rein ist, das Seewasser aber erdige Anteile (Salz) enthält. πλὴν λάβωμεν καὶ ὡς ἐν παραδείγματι δύο σκεύη ἴσα, καὶ θῶμεν ἐν αὐτοῖς ὕδωρ γλυκὺ καὶ ὕδωρ ἁλμυρόν· μετὰ ταῦτα προσλάβωμεν ᾠόν, θῶμεν δὲ τοῦτο ἐν τῷ ὕδατι τῷ γλυκεῖ, καὶ αὐτίκα καταδύσεται. μετὰ ταῦτα θῶμεν αὐτὸ καὶ ἐν τῷ ὕδατι τῷ ἁλμυρῷ, καὶ ὑπερνήξεται, καὶ ἀναβήσεται ἐπάνω τῶν μερῶν τοῦ τοιούτου ὕδατος, διότι τὰ μέρη τούτου οὐ διαζεύγνυται ὡς τὰ μέρη τοῦ ὕδατος τοῦ γλυκεροῦ, ἐκείνου μὲν γὰρ τὰ μέρη οὐ δύνανται ὑπομένειν διὰ τὴν λεπτότητα βάρος, τούτου δὲ διὰ τὴν παχύτητα δύνανται. Ob diese arabisch wortreiche Auseinandersetzung auf Aristoteles zurückgeht, ist nicht sicher, dem Inhalte nach aber wahrscheinlich.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Plut. Quaest. conviv. I. 9, § 2 beruft sich auf Aristoteles, indem er ausführt: καὶ γὰρ τῇ θαλάττῃ τὸ τραχὺ καὶ γεώδες ἐνδιέσπαρται, καὶ τοῦτο ποιεῖ τὴν ἁλυκότητα μεμιγμένον· ἢ καὶ μᾶλλον ἡ θάλαττα τοὺς τε νηχομένους ἐξανωφέρει, καὶ στέγει τὰ βάρη, τοῦ γλυκέος ἐνδίδοντος διὰ κουφότητα καὶ ἀσθένειαν. (Unvermögen zu tragen).

Olympiod. ad Arist. Meteor. p. 18, 6. τὸ τῆς θαλάσσης ὕδωρ βαρύτερόν ἐστι τοῦ ἐν λίμναις· διὸ ὡς βαρύτερον καὶ ἀντιβαῖνον καὶ μεῖζονα πλοῖα ἀνωθεῖ ἤπερ τὸ ὕδωρ τὸ ἐν τῇ λίμνῃ· καὶ τοῦτο σαφὲς ἐξ αὐτῆς τῆς πείρας· τὰ γὰρ αὐτὰ πλοῖα πλέω φόρτον φέρουσιν ἐπὶ θαλάσσης ἤπερ ἐν λίμναις. Λμέλει διὰ ταύτην τὴν αἰτίαν πολλοὶ Ἐνδικοπλεῦσται ναυαγοῦσι μὴ εἰδότες τοῦτο· καὶ ἐν μὲν τῇ θαλάσσῃ γεμίζουσιν αὐτὰ φόρτου· καὶ ἡ μὲν θάλασσα διὰ τὸ γεώδες αὐτῆς ἀνοχεῖ καὶ βαστάζει· ἔρχονται δὲ ἐν ποταμοῖς ἢ λίμναις, καὶ ναυάγουσι διὰ τὸ μὴ ἔχειν οὕτως τὸ γεῶδες ἐν τῇ ναπωώδους ἀναθυμιάσεως καὶ μὴ δύνασθαι ἀνοχεῖν. Οὐ μόνον δὲ ἐν τῶν πλοίων ἐστὶ πιστώσασθαι βαρύτερον τὸ θαλάσσιον ὕδωρ καὶ μᾶλλον ἀνοχοῦν, ἀλλὰ καὶ εἴ τις σταθμίζοι, τὸ ἀληθὲς εἴσεται, καὶ εἴ τις ὠὸν ἐν ὕδατι γλυκεῖ καὶ θαλαττίῳ βάλλοι· ἀνοχεῖται γὰρ ἐπὶ τοῦ θαλασσίου, κάτω δὲ βρίθει καὶ οὐκέτι πλεῖ ἐπὶ τοῦ γλυκέος, ἡ θάλασσα οὖσα βαρυτέρα τοῦ ποτίμου ὕδατος.

Wie dürftig die naturwissenschaftliche Vorstellung der Römer war, lehrt unter anderem Senecas Ansicht über das Schwimmen der Schiffe, nachdem er angegeben hat, daß ein dem Wasser innewohnender ‚spiritus' es ‚in summam altitudinem amphitheatri' gegen die Schwere hebt. — ‚Quid? navigia sarcina depressa parum ostendunt non aquam sibi resistere, quo minus mergantur, sed spiritum? aqua enim cederet nec posset pondera sustinere, nisi ipsa sustineretur'. (Quaest. nat. II, 9, 3.)

19ª Aristoteles' Lehre von der Salzigkeit (ἁλμυρότης) des Meeres leidet an Unklarheit und Dunkelheit der Darstellung und ist nicht frei von Widersprüchen.

Nach ihm rührt die Salzigkeit von einer gewissen ‚Beimischung' her: φανερὸν δὴ διὰ πολλῶν σημείων ὅτι γίνεται τοιοῦτος ὁ χυμὸς διὰ συμμιξίν τινος (Meteor. II, c. 3, § 22 = p. 358 a, 4) — ἔστιν ἐν μίξει τινὸς τὸ ἁλμυρόν (§ 35 = p. 358 b, 34). — Diese Beimischung ist ein ‚erdiger' Stoff: τὸ ἁλμυρὸν ποιεῖ σῶμά τι, καὶ γεῶδες ἔστι τὸ ἐνυπάρχον (§ 40 = p. 359 a, 23). Dieser Stoff ist die Ursache, daß das Seewasser schwerer als das Süßwasser und dichter, ‚körperlicher' ist: τοσοῦτον ἔχει σωματώδες πλῆθος

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ἡ θάλαττα (§ 38 = p. 359 a, 15). τοῦτο [sc. τὸ ποιοῦν τὴν ἁλμυρότητα διὰ τὴν σύμμιξιν] γὰρ αἴτιον καὶ τοῦ βάρους (§ 36 = p. 359 a, 5) davor hängt auch seine größere Tragfähigkeit mit Rücksicht auf Fahrzeuge usw. ab. Aristoteles stellt eine volle Analogie zwischen dem Seewasser und einer künstlichen Salzlösung fest und schließt daraus auf die Beimischung eines Stoffes: τεκμήριον δὲ τοῦ μιγνυμένου τινὸς παχύτερον εἶναι τὸν ὄγκον (§ 38 = p. 359 a, 11). Aristoteles führt zur Stützung dieser Ansicht den umgekehrten Versuch an. In Chaonien ist eine Quelle, salzig wie das weite Meer (χρήνη τίς ἐστιν ὕδατος πλατυτέρου), deren Wasser die Einwohner zum Teil eindampfen und durch Abkühlung zur Ausscheidung eines Salzes bringen: τούτου γὰρ τοῦ ὕδατος ἀφέψοντές τι μέρος τιθέασι, καὶ γίνεται ψυχθὲν, ὅταν ἀπατμίσῃ τὸ ὑγρὸν ἅμα τῷ θερμῷ, ἅλες, οὐ χονδροὶ (Drusen), ἀλλὰ καὶ λεπτοὶ ὥσπερ χιών. (§ 40 = p. 359 a, 30). Darauf bezieht sich auch Plin. XXXI, c. 39: ‚In Chaonia excoquunt aquam ex fonte, refrigerandoque salem faciunt inertem'. Der Vergleich der feinkristallinischen Efflorescenz mit Schnee ist sehr treffend.

Ja Aristoteles führt auch noch als Analogie die Herstellung der Pottasche bei den Umbrern an: τοιοῦτον δ' ἕτερον γίνεται καὶ ἐν Ὀμβρικοῖς· ἔστι γάρ τις τόπος ἐν ᾧ πεφύκασι κάλαμος καὶ σχοῖνος· τούτων οὖν κατακάουσι, καὶ τὴν τέφραν ἐμβαλόντες εἰς ὕδωρ ἀφέψουσι· ὅταν δὲ λίπωσί τι τοῦ ὕδατος, τοῦτο ψυχθὲν ἁλῶν γίνεται πλῆθος (§ 43 = p. 359 a, 35). Diese Stelle fand Plinius auch wieder bei Theophrast: ‚Apud Theophrastum invenio, Umbros arundinis et iunci cinerem decoquere aqua solitos, donec exiguum superesset humoris' (Plin. XXXI (7) 40, § 83).

Außerdem weist Aristoteles, eine größere Gruppe von Erscheinungen mit richtigem Blicke zusammenfassend, auf die weitere Analogie der Bildung von Mineralquellen durch Auslaugung von Erdschichten mit dem Auslaugen von Asche hin. Selbst daß Schweiß und Urin ihren salzigen Geschmack demselben Stoff verdanken, entging ihm nicht: ἐν οἷς τὸ αὐτὸ σῶμα συνεμφύεται, ὃ ποιεῖ τὸν χυμὸν τοῦτον. ὁμοίως δὲ καὶ ἐν τοῖς κακοήθεσι (§ 23 = p. 358 a, 11).

Soweit, unbeeinflußt von einer irreführenden Hypothese, erscheinen seine Beobachtungen und Angaben richtig. Bei dem weiteren Versuch, die Herkunft des Salzes im Seewasser zu deuten, verfällt er dem Irrtum.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Th. Gomperz spielt in seinem klassischen Werke ‚Griechische Denker' III, S. 100 auf die bittere Ironie an, die in Aristoteles' zuversichtlicher Erklärung liegt: ‚Die Zuversicht im Falschen!'

Es ist eine richtige Erkenntnis, wenn Aristoteles erklärt, daß die Luft (ἀήρ) nicht einheitlich ist. Er unterscheidet darin den Dampf und die trockenen Gase, die er als Exhalationen betrachtet und deren Beziehung zum Rauch (Verbrennungsgase mit mitgerissenen Kohlenteilchen) er ahnt: ἔστι γὰρ ἀτμίδος (Dampf) μὲν φύσις ὑγρὸν καὶ θερμόν, ἀναθυμιάσεως (Exhalation) δὲ θερμὸν καὶ ξηρόν, καὶ ἔστιν ἀτμὶς μὲν δυνάμει οἷον ὕδωρ, ἀναθυμίασις δὲ δυνάμει οἷον πῦρ (Meteor. I, c. 3, § 15 = p. 340 b, 27). Olympiodor (in Meteor. p. 358 a, 3) spricht mit Bezug auf die Salzigkeit des Meeres geradezu von καπνώδης ἀναθυμίασις).

Auf diese Verschiedenheit baut Aristoteles seine Theorie. Er scheint sagen zu wollen, wie Wasser, durch Asche — dieses Produkt des Feuers — durchgehend, salzig wird, ebenso entstehe in den oberen Luftregionen, wenn die ἀτμίς mit der der Hitze entstammenden ἀναθυμίασις sich zu Wolken vereinigt, eine ἁλμυρότης. Der Regen, der aus ihnen fällt, wird etwas dieser salzigen Qualität enthalten, die dem Meere zugeführt wird: μεμιγμένης δ' οὔσης, ὥσπερ εἴπομεν, τῆς τε ἀτμιδώδους ἀναθυμιάσεως καὶ τῆς ξηρᾶς, ὅταν συνιστῆται εἰς νέφη καὶ ὕδωρ, ἀναγκαῖον ἐμπεριλαμβάνεσθαί τι πλῆθος ἀεὶ ταύτης τῆς δυνάμεως, καὶ συγκαταφέρεσθαι πάλιν· ἐν τοῖς ὑετοῖς (Met. II, 3 § 25 = p. 358 a, 21). Darum seien die von Süden kommenden Regen salziger, weil die Winde, die sie herbeiführen, über trockene, heiße Gegenden streichen: τά τε νότια ὕδατα πλατύτερα· — ὅ τε γὰρ νότος καὶ τῷ μεγέθει καὶ πνεύματι ἀλεεινότατος ἄνεμός ἐστι, καὶ πνεῖ ἀπὸ τόπων ξηρῶν καὶ θερμῶν, ὥστε μετ' ὀλίγης ἀτμίδος, διὸ καὶ θερμός ἐστιν (§ 26 = p. 358 a, 28). — Ebenso seien die Herbstregen (weil sie auf die heiße Sommerzeit folgen) salzig: καὶ τοῦ μετοπώρου πλατέα τὰ ὕδατα (§ 28 = p. 358 b, 4), sie sind erdhaltig und fallen darum schneller: ὥστ' ἐν ὅσοις ἔνεστι τῆς τοιαύτης γῆς πλῆθος, ῥέπει τάχυστα κάτω ταῦτα (§ 28 - = p. 358 b, 5).

Ein andermal formuliert er den Hergang etwas anders: τῆς θαλάττης ὑπαρχούσης, ἀεί τι ἀνάγεται καὶ γίνεται πότιμον καὶ ἄνωθεν ἐν τῷ ὑομένῳ κατέρχεται ἄλλο γεγενημένον, οὐ τὸ ἀναχθέν κτλ. (§ 32 - - p. 358 b, 24).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Aristoteles gerät hier mit sich in Widerspruch; er bekämpft die richtige Ansicht, daß die Ströme Salzlösungen dem Meere zuführen, mit dem Einwande, sie müßten dann salzig schmecken: ἀλλὰ μὴν καὶ ὅσοι τὴν γῆν αἰτιῶνται τῆς ἁλμυρότητος ἐμμιγμένην . . . ἄτοπον τὸ μὴ καὶ τοὺς ποταμοὺς ἁλμυροὺς εἶναι (§ 10 = p. 357 a, 15). Nun sind die Regenwasser für den Geschmack doch auch nicht salzig; enthalten, wie wir wissen überhaupt kein Chlornatrium. Auch müßte, da aus dem Meer Süßwasser aufsteigt und salzig zurückkehrt, das Meer an Salzgehalt zunehmen. Dies scheint aber doch auch nicht die Ansicht des Aristoteles zu sein, obwohl er einmal das Gegenteil sagt (§ 30 = p. 358 b, 12: γίγνεται μὲν οὖν ἀεὶ πλατυτέρα). Außerdem stehen die darauf folgenden Sätze miteinander in Widerspruch, falls der Text nicht sehr verderbt ist. Einmal heißt es, daß mit dem Süßwasser immer eine Spur des Meeres, d. h. doch wohl des salzigen Teils, mit verdampfe, die sich zu dem Süßwasser der Menge nach ähnlich verhält wie im Regen die beiden Bestandteile: ἀνάγεται δ' ἀεί τι μέρος αὐτῆς μετὰ τοῦ γλυκέος, ἀλλ' ἔλαττον τοσούτῳ ὅσῳ καὶ ἐν τῷ ὑομένῳ τὸ ἁλμυρὸν καὶ πλατὺ τοῦ γλυκέος ἔλαττον (§ 30 = p. 358 b, 13). Dann fährt er aber fort, beim Verdampfen entweiche nur Süßwasser und gebe, kondensiert, nicht wieder Seewasser: ὅτι δὲ γίνεται ἀτμίζουσα πότιμος καὶ οὐκ εἰς θάλατταν συγκρίνεται τὸ ἀτμίζον ὅταν συνιστῆται πάλιν (§ 31 = p. 538 b, 16), womit er sich auf seinen Destillationsversuch bezieht.

In letzter Instanz erscheint das Feuer als die Ursache der Salzigkeit. Alle Rückstände der Verkochung (Harn, Schweiß) und der Verbrennung (Asche der Pflanzen) sind salzig und alle salzigen Mineralwasser kommen aus Erdlagen, die einst dem Feuer ausgesetzt waren; ὅσα δ' ἐστὶν ἁλμυρὰ ῥεύματα ποταμῶν ἢ κρηνῶν τὰ πλεῖστα θερμά ποτε εἶναι δεῖ νομίζειν, εἶτα τὴν μὲν ἀρχὴν ἀπεστρέσθαι τοῦ πυρὸς, ὑφ' ἧς δὲ διηθοῦνται γῆς, ἔτι μένειν οὖσαν οἷον κονίαν καὶ τέφραν (§ 44 = p. 359 b, 4). Und so ist auch die dem Feuer verwandte ἀναθυμίασις die Ursache der Salzigkeit des Meeres. Könnte der ‚brennende' Geschmack des festen Seesalzes bei dieser Beziehung zum Feuer nicht mitbestimmend gewesen sein? oder doch bestätigend?

20 Gal. de simpl. med. temper. ac fac. IV, 20 [Kühn. XI, 690]: κατὰ τὴν ὄψιν εὐθὺς ἅμα πάσης θαλάσσης λευκότερόν τε καὶ

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

παχύτερον [sc. τὸ ὕδωρ] φαίνεται, ἅλμῃ καταχορεῖ προσεοικὸς, εἰς ἣν οὐδ' ἂν ἐμβάλῃς ἅλας, ἔτι ταχήσονται, πλεῖστον γὰρ τουτῶν μετέχει . . . καὶ διὰ τοῦτό τε βαρύτερόν ἐστι τῆς ἄλλης θαλάσσης.

21 Cato r. r. 88 [salem candidum sic facito]. Als Maß für die gesättigte Salzlösung: ‚id signi erit: menam aridam vel ovum demittito: si natabit, ea muries erit, vel carnem vel cascos vel salsamenta quo condas'. Die Mena, ein kleiner, billiger Seefisch, wurde auch nach Art unserer Häringe eingesalzen. — Cato. 106 [quae marinae concinnatio] ‚aquae marinae Q. I ex alto sumito, quo aqua dulcis non accedit. sesquilibram salis frigito, eodem indito et rude misceto usque adeo, donec ovum gallinaceum coctum natabit, desinito miscere'.

Noch im 10. Jahrhundert scheint in den Haushaltungen dasselbe Verfahren in Gebrauch gewesen zu sein. Bei Cassianus Bassus Geopon. XX, 46. 5: εἶτα εἰ βούλει εὐθέως χρήσασθαι τῷ γάρῳ, τουτέστι [τοῦ] μὴ ἡλιάσαι αὐτὸ, ἀλλ' ἑψῆσαι, ποιήσεις οὕτως· ἅλμης σταχτῆς (Salzlake) δεδοκιμασμένης οὕτως ὡς ὠὸν ἐμβληθὲν ἐπιπλεῖν (ἐὰν δὲ βυθίζηται, οὔπω ἔχει ἅλας τὸ ἀρκοῦν), εἶτα βαλὼν εἰς τὴν ἅλμην τὸν ἰχθὺν κτλ.

Columella XII, 6. Als Zeichen einer muria matura: ‚Est et aliud muriae maturae experimentum: nam ubi dulcem caseum demiseris in eam, si pessum ibit, scies esse adhuc crudam; si innatabit, maturam'.

22 Strabo. V. 2, 4, p. 270: καὶ γὰρ φιάλην τινὰ ἐκπεσοῦσαν εἰς τὸν ποταμὸν [sc. Alpheus] . . . ἐνόμισαν ἐν Ὀλυμπίᾳ δεῦρο ἀνενεχθῆναι εἰς τὴν κρήνην, καὶ θαλοῦσθαι ἀπὸ τῶν ἐν Ολυμπίᾳ βουθυσιῶν. — Achill. Tat. I, 18: διὰ γὰρ τῆς θαλάττης ὁ ποταμὸς ὡς διὰ πεδίου τρέχει, ἡ δὲ οὐκ ἀφανίζει γλυκὺν ἐραστὴν ἁλμυρῷ κύματι· σῴζεται δὲ αὐτῷ ῥέοντι καὶ τὸ σχῆμα τῆς θαλάττης χαράδρα τῷ ποταμῷ γίνεται· καὶ ἐπὶ τὴν Ἀρέθουσαν οὕτω τὸν Ἀλφειὸν νυμφοστολεῖ. Angeblich werfen an den Olympien die Besucher Weihegeschenke εἰς τὰς δίνας τοῦ ποταμοῦ, der sie als Morgengabe der Arethusa hinüberbringt. Der Romanschreiber wiederholt hier nur den Volksglauben. Es handelt sich hier offenbar um ein Wunder; wenigstens ist mir keine Stelle bekannt, in der ausgesprochen wäre, daß man sich etwa einen unterirdischen Kanal als Leitung dachte; man meinte, das Wasser ziehe unvermischt ‚unterm Meere' hin.

Mela II. 7, 16: ‚[mirabilis Arethusa] fons est, in quo visuntur jacta in Alpheum amnem, ut diximus, Peloponesiaco

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

litori infusum: unde ille creditur non se consociare pelago, sed subter maria terrasque depressus, huc agere alveum, atque hic se rursus extollere'.

23 Pausan. V. 7, 3: τὸ δὲ διὰ τῆς θαλάσσης ἰόντα ἐνταῦθα ἀναχοινοῦσθαι τὸ ὕδωρ πρὸς τὴν πηγὴν οὐκ ἔστιν ὅπως ἀπιστήσω, τὸν θεὸν ἐπιστάμενον τὸν ἐν Δελφοῖς ὁμολογοῦντά σφισιν, ὃς Ἀρχίαν τὸν Κορίνθιον ἐς τὸν Συρακουσῶν ἀποστέλλων οἰκισμὸν καὶ τάδε εἶπε τὰ ἔπη,

Ὀρτυγίη τις κεῖται ἐν ἠεροειδέϊ πόντῳ,
Τρινακίης καθύπερθεν, ἵν' Ἀλφειοῦ στόμα βλύξει
μισγόμενον πηγαῖς εὐριπείης Ἀρεθούσης.

κατὰ τοῦτο οὖν, ὅτι τῇ Ἀρεθούσῃ τοῦ Ἀλφειοῦ τὸ ὕδωρ μίσγεται, καὶ τοῦ ἔρωτος τὴν φήμην τῷ ποταμῷ πείθομαι γενέσθαι.

V. 7, 5: τῷ δὲ Ἀλφειῷ τὸ αὐτὸ πάσχει καὶ ὕδωρ ἄλλο ἐν Ἰωνίᾳ· τούτου δὲ τοῦ ὕδατος πηγὴ μέν ἐστιν ἐν Μυκάλῃ τῷ ὄρει, διεξελθὸν δὲ θάλασσαν μὴν μεταξὺ ἄνεισιν αὖθις κατὰ Βραγχίδας πρὸς λιμένι ὀνομαζομένῳ Πανόρμῳ.

24 Sen. ad Marc. 17, 3: ‚videbis celebratissimum carminibus fontem Arethusam, nitidissimi ac perlucidi ad imum stagni, gelidissimas aquas profundentem, sive illas ibi primum nascentis invenit, sive ipsum in terris flumen integrum subter tot maria et a confusione peioris undae servatum reddidit'. Der zweifelnde Rhetor will sich die letzte Wendung nicht entgehen lassen. — Lukian Dial. marin. 3. — Ovid. Met. V, 501 f.:

— — mihi pervia tellus
Probet iter, supterque imas ablata cavernas. —

Meeresströmung: καὶ τὸ τοῦ Ἀλφειοῦ νᾶμα ἐξέρχεται κοῦφον· ταῦτά τοι καὶ μόνος ποταμῶν ἐπὶ τῆς θαλάττης ὀχεῖται. (Philostr. Imag. II, 6). Vib. Sequ. de flum. ‚Alpheus' . . per mare decurrens, in Sicilliam insulam Arethusae fonti miscetur.

25 Strabo V, 2, 4; p. 271 tadelt den Timaios, der auch diese ganze mythische Geschichte (παντελῶς μυθώδες) glaube: εἰ μὲν οὖν πρὸ τοῦ συνάψαι τῇ θαλάττῃ κατέπιπτεν ὁ Ἀλφειὸς εἴς τι βάραθρον, ἦν τις ἂν πιθανότης ἐντεῦθεν διήκειν κατὰ γῆς ῥεῖθρον μέχρι τῆς Σικελίας ἀμιγὲς τῇ θαλάττῃ διασῴζον τὸ πότιμον ὕδωρ· ἐπειδὴ δὲ τὸ τοῦ ποταμοῦ στόμα φανερόν ἐστιν εἰς τὴν θάλατταν ἐκδιδόν, ἐγγὺς δὲ μηδὲν ἐν τῷ πόρῳ τῆς θαλάττης φαινόμενον στόμα τι καταπῖνον τὸ ῥεῦμα τοῦ ποταμοῦ, καίπερ οὐδ' οὕτως ἂν συμμεῖναι γλυκύ, παντάπασιν ἀμήχανόν ἐστι. Kaum beim Rhodanus scheine es glaublich, daß

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

er sein Wasser unvermischt durch den See führe, und da sei doch der Weg kurz; beim Meer aber, ὅπου χειμῶνες ἐξαίσιοι καὶ κλυδασμοί, könne von Glaubenswürdigkeit keine Rede sein. Auch Polyb. XII, 4 b tadelt den Timaios. Da man doch nicht alle Gegenden bereisen könne, um sich von den Naturerscheinungen selbst zu unterrichten, so solle man an den Nachrichten anderer Kritik üben (κριτὴν δ' εἶναι τῶν προσπιπτόντων μὴ κακόν); dem entspreche aber Timaios gar nicht: τοσοῦτος γὰρ ἀπέχει τοῦ δι' ἑτέρων ἀκριβῶς τὴν ἀλήθειαν ἀρτίζειν, ὥστ' οὐδὲ τούτων ὧν αὐτόπτης γέγονεν καὶ ἐφ' οὓς αὐτὸς ἦκει τόπους, οὐδὲ περὶ τούτων οὐδὲν ὑγιὲς ἡμῖν ἐξηγεῖται. — — σχεδὸν γὰρ οὐ πολλῶν προσδεήσει λόγων ὑπέρ γε τῆς ψευδολογίας, ἐὰν ἐν οἷς ἔφυ καὶ ἐτράφη τόποις, καὶ τούτων ἐν τοῖς ἐπιφανεστάτοις, ἐν τούτοις ἀγνοῶν εὑρεθῇ καὶ παραπαίων τῆς ἀληθείας. Er erzähle, daß, als bei einem Wolkenbruch der Alpheios den Tempelbezirk von Olympia überschwemmt habe, Arethusa den Kot der daselbst geschlachteten Tiere ausgeworfen habe, καὶ φιάλην χρυσοῦν ἀναβαλεῖν, ἣν ἐπιγνόντες εἶναι τῆς ἑορτῆς ἀνείλοντο.

Diod. Sic. (V, 3) geht schweigend über die Sage weg. Er berichtet, Nymphen hätten der Artemis zu Liebe die reichfließende Quelle Arethusa entspringen lassen.

26. Gal. de cujusque animi peccator. dignot. c. 7 (Kühn, V, 99 ff. Bas. I, 366) Galen fügt hinzu: καὶ γὰρ, ὅπως χρὴ μεταβαίνειν ἀπὸ τῶν ἐναργῶς γεγνωσκομένων ἐπὶ τὰ τῶν ἀδήλων, οὐδέπω' ὑπέμειναν ἀσκηθῆναί τε καὶ μαθεῖν ἐπὶ πραγμάτων, μαρτυρῆσαι μὲν τοῖς εὑροῦσιν αὐτὰ δυναμένων, ἔλεγξαι δὲ τοὺς οὐχ εὑρόντας. Gewiß ein gesundes Prinzip der Forschung, besonders in den Naturwissenschaften!

26ª Herod. I, 188: καὶ δὴ καὶ ὕδωρ ἀπὸ τοῦ Χοάσπεω ποταμοῦ ἅμα ἄγεται τοῦ παρὰ Σοῦσα ῥέοντος, τοῦ μούνου πίνει βασιλεὺς καὶ ἄλλου οὐδενὸς ποταμοῦ· τούτου δὲ τοῦ Χοάσπεω τοῦ ὕδατος ἀπεψημένου πολλαὶ κάρτα ἅμαξαι τετράκυκλοι ἡμιόνεαι κομίζουσαι ἐν ἀγγηίοισι ἐργυρέοισι ἕπονται, ὅκη ἂν ἐλαύνῃ ἑκάστοτε. Der Umstand, den er berichtet, das Wasser sei vorher abgekocht worden, spricht sehr für die Genauigkeit des ganzen Berichtes. Die bedeutungsvolle Sage, dem vorbeiziehenden Könige Artaxerxes Mnemon habe einer seiner armen Untertanen, der sonst keine andere Gabe darbringen konnte, eine Hand voll Wasser aus dem Kur dargeboten, spricht nicht gegen obige Angabe. Der König nahm die Gabe huldvoll an; daraus folgt nicht, daß er es auch getrunken habe.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Plin. (XXXI (3) 21, § 35) berichtet etwas ähnliches von den Königen der Parther: ‚Parthorum reges ex Choaspe et Eulaeo tantum bibunt; eae quamvis in longinqua comitantur illos'.

27 Pseudo-Arrian. Peripl. mar. Eux. 10 (C. Müller, Geogr. gr. min. I, p. 375) ποταμῶν ὧν ἐγὼ ἔγνων κουφότατον ὕδωρ παρεχόμενον καὶ τὴν χροιὰν μάλιστα ἐξηλλαγμένον. τὴν μὲν γὰρ κουφότητα τῷ τε σταθμῷ τεκμαίροιτο ἄν τις καὶ πρὸ τούτου, ὅτι ἐπιπλεῖ τῇ θαλάττῃ, οὐχὶ δὲ συμμίγνυται, καθάπερ ᾧ Πηνειῷ τὴν Τιταρήσιον λέγει ἐπιρρεῖν Ὅμηρος καθύπερθεν ἠύτ' ἔλαιον. Καὶ ἦν κατὰ μὲν ἐπιρρέοντος βάψαντα γλυκὺ τὸ ὕδωρ ἀνιμήσασθαι· εἰ δὲ εἰς βάθος τις καθῆκε τὴν κάλπιν, ἁλμυρόν. Καίτοι ὁ πᾶς Πόντος πολύ τι γλυκυτέρου τοῦ ὕδατός ἐστιν ἤπερ ἡ ἔξω θάλαττα· καὶ τούτου τὸ αἴτιον οἱ ποταμοί εἰσιν, οὔτε πλῆθος οὔτε μέγεθος σταθμητοὶ ὄντες.

28 Die älteste Angabe (ohne Quelle) findet sich wohl bei Antig. Caryst. c. 161 (156): τὴν δ' ἐν τοῖς Ἰνδικοῖς κρήνην Σίλαν οὐδὲ τὸ κουφότατον τῶν βληθέντων ἐᾶν ἐπιμένειν, ἀλλὰ πάντα καθέλκειν. καὶ ταῦτα δὲ πλείους εἰρήκασιν καὶ ἐπὶ πλειόνων ὑδάτων. Er hat die Notiz kaum unmittelbar von Ktesias, wahrscheinlicher aus den ὑπομνήματα des Kallimachos, der sie wieder eher aus Megasthenes als aus Ktesias selbst haben dürfte (O. Schneider, Callim. II, p. 337, fr. 100 f.).

Strabo XV, 1, 38, p. 703 hat die Angabe aus Megasthenes. Er bemerkt: Δημόκριτον μὲν οὖν ἀπιστεῖν ἅτε πολλὴν τῆς Ἀσίας πεπλανημένον· καὶ Ἀριστοτέλης δὲ ἀπιστεῖ. Wenn Strabos Angabe, wie wahrscheinlich, richtig ist, daß Demokritos über die Tatsache seine Zweifel äußerte, so könnte sich dies auf Ktesias' Bericht beziehen. Vorausgesetzt, daß dieser seine ‚Indica' in der letzten Zeit seines Aufenthaltes am persischen Hofe (etwa um 400 v. Chr.) geschrieben hat, so konnte der 60–70jährige Demokritos von ihnen Kenntnis haben. — In den auf uns gekommenen Schriften des Aristoteles habe ich den Silas nicht erwähnt gefunden. Strabo erklärt weiter, einige Stoffe seien ῥοφητικοὶ τοῦ ὑπερπετοῦς, ὡς τὸ ἤλεκτρον τοῦ ἀχύρου καὶ ἡ σιδηρῖτις ποῦ σιδήρου· τάχα δὲ καὶ καθ' ὕδατος τοιαῦταί τινες εἶεν ἂν δυνάμεις. Doch, schließt er, sich bescheidend, dies gehe eigentlich die ‚Physiologie' und den Abschnitt περὶ τῶν ὀχουμένων (Archimedes' berühmte Schrift) an.

Auch Arrian. Indic. 6 bezieht sich auf Megasthenes und sagt: τὸ δὲ ὕδωρ παρέχεσθαι τοιόνδε· οὐδὲν εἶναι ὅτῳ ἀντέχει τὸ ὕδωρ, οὔτε τι νήχεσθαι ἐπ' αὐτοῦ οὔτε τι ἐπιπλέειν, ἀλλὰ πάντα γὰρ ἐς βυσσὸν

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

δύνειν· οὕτω τι ἀμενηνότερον πάντων εἶναι τὸ ὕδωρ ἐκεῖνο καὶ ἠεροειδέστερον. — Plin. XXXI (2) 18, § 21 hat die Angabe aus Ktesias, wenn auch vielleicht nicht aus erster Hand: ‚Ctesias tradit Silan vocari stagnum in Indis, in quo nihil innatet, omnia mergantur'. (Wörtlich gleich, nur im Indikativ konstruiert, bei Isidor. XIII, 13.) — Der Paradoxogr. Vatic. (c. 36, O. Keller) beruft sich auf Hellanikos (vielleicht den leichtgläubigen Logographen und Zeitgenossen des Herodot): Ἑλλάνικος ἐν Ἰνδοῖς εἶναί φησι κρήνην Σίλλην καλουμένην, ἐφ' ᾗ καὶ τὰ ἐλαφρόταται καταπονείζεται. Endlich Diod. Sic. II, 37 = p. 123 (Wessel. p. 151) führt im allgemeinen bei Besprechung der indischen Flüsse als seine Gewährsmänner die indischen Philosophen (Brahmanen?) an, und berichtet von einem Flusse Sillas, der aus einer gleichnamigen Quelle entspringt: ἐπὶ γὰρ τούτου μόνου τῶν ἁπάντων ποταμῶν οὐδὲν τῶν ἐμβαλλομένων εἰς αὐτὸν ἐπιπλεῖ, πάντα δ' εἰς τὸν βυθὸν καταδύεται παραδόξως. Auch Strabo spricht von einem Fluß, im Gegensatz von κρήνη, ‚stagnum' der andern.

29 Her. III, 23; von der Quelle heißt es: ἀπ' ἧς λουόμενοι λιπαρώτεροι ἐγίνοντο, κατά περ εἰ ἐλαίου εἴη· ὄζειν δὲ ἀπ' αὐτῆς ὡς εἰ ἴων, ἀσθενὲς δὲ τὸ ὕδωρ τῆς κρήνης οὕτω δή τι ἔλεγον εἶναι οἱ κατάσκοποι ὥστε μηδὲν οἷόν τε εἶναι ἐπ' αὐτοῦ ἐπιπλώειν, μήτε ξύλον μήτε τῶν ὅσα ξύλου ἐστὶ ἐλαφρότερα, ἀλλὰ πάντα σφέα χωρέειν ἐς βυσσόν. Wahrscheinlich auf Herodot zurückgehend, nur durch den Zusatz die Blätter betreffend ausgeschmückt, sind die beiden untereinander stimmenden Stellen aus Mela und Solinus.

Est lacus, quo perfusa corpora quasi uncta pernitent; bibitur etiam; adeo est liquidus et ad sustinenda, quae incidunt aut innituntur, infirmus, ut folia etiam proximis decisa frondibus non innatantia ferat sed pessum et penitus accipiat.
(Mela III, 9, 2 = III, 88.)

Est etiam ibidem lacus, quo perfusa corpora velut deo nitescunt. ex hoc lacu potus saluberrimus. sane adeo liquidus est, ut ne caducas quidem vehat frondes, sed ilico folia lapsa ad fundum demittat laticis tenuitate.
(Solin. 30, 11 = p. 147, 22 ff. Ed. Mommsen.)

Isidor XIII, 13, 2 hat nur die Nachricht von der öligen Beschaffenheit: ‚In Aethiopia lacus est, quo perfusa corpora velut oleo nitescunt'.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Über den Averner See Plin. XXXI, (2), 18, § 21. Caelius apud nos in Averno [ait] etiam folia subsidere. — Sotion. 28: Ἀουερνός ἐστι λίμνη ἐν Ἰταλίᾳ κατὰ Κούμας, εἰς ἣν τὰ ἐκ τῆς περικειμένης ὕλης ἐμπίπτοντα φύλλα ἡ κάρφη ἀφανῆ γίνεται βυθιζόμενα παραχρῆμα.

30 Erhalten bei Athen. II, sect. 16 = c. 4, p. 42 a: ἄλλα δὲ τῶν ὑδάτων καὶ σωματώδη εἰσὶ καὶ ἔχει ὥσπερ τι βάρος ἐν ἑαυτοῖς, ὡς τὸ ἐν Τροιζῆνι. τοῦτο γὰρ καὶ τῶν γευμένων εὐθὺς ποιεῖ πλῆρες τὸ στόμα.

Plin. XXXI (3), 22, § 36 zählt das Wasser zu den schlechten: ‚quae, cum sorbentur, statim implent quod evenit Troezene'. Vielleicht ist die Stelle aus Theophrast (Böckh, Kl. Schriften VI, S. 68) übersetzt, mit bezug auf obige Stelle des Atheneus ‚den Mund des Kostenden sogleich füllen'. So sicher scheint es mir doch nicht. Es kann ebenso gut bedeuten: im Magen das Gefühl der Völle erzeugen. Selbst wenn Plin. den Theophrast ausgezogen hat, kann die Klangähnlichkeit von στόμα und στόμαχος ein Mißverständnis erzeugt haben. Doch traf er das Richtigere!

31 Alle Stellen über diesen See gehen auf Ktesias zurück. Antig. Caryst. 165 (150 Keller) entnimmt die Angabe den ὑπομνήματα des Kallimachos (O. Schneider, Callim. II, 339. Fragm. 100 f., n. 24) περὶ δὲ λιμνῶν Κτησίαν μὲν ἱστορεῖν λέγεται, τῶν ἐν Ἰνδοῖς λιμνῶν, τὴν μὲν τὰ εἰς αὐτὴν ἀφιέμενα οὐ καταδέχεσθαι καθάπερ τὴν ἐν Σικελίᾳ καὶ Μήδοις, πλὴν χρυσίον καὶ σίδηρον καὶ χαλκόν. καὶ ἄν τι ἐμπέσῃ πλάγιον, ὀρθὸν ἐκβάλλειν. ἰᾶσθαι δὲ τὴν καλουμένην λεύκην· τῇ δ' ἑτέρα κατὰ τὰς ἰδιαζούσας ἐπιπολάζειν ἔλαιον.

Was die Angaben des Ktesias überhaupt betrifft, so galt er schon im Altertum bei prüfenden Männern als Fabelhans und Lügner. Aristoteles bezweifelt seine Glaubwürdigkeit: εἰ δεῖ πιστεῦσαι Κτησίᾳ (Hist. anim. II, c. 1; p. 501 a, 25), Κτησίας οὐκ ὢν ἀξιόπιστος (ib. VIII, 28, p. 606 a, 8) oder gar: φανερός ἐστι ἐψευσμένος (de animal. gener. II, 2; p. 736 a. 2). Aristoteles hatte offenbar von Alexanders Gefährten richtigere Vorstellungen von Asiens und insbesondere von Indiens Verhältnissen. Desgleichen sagt der wahrheitsliebende Arrian (Exp. Alex. V, 4. 2): εἰ δή τῳ ἱκανὸς καὶ Κτησίας ἐς τεκμηρίωσιν. Luc. Verae hist. I, 3 bemerkt maliziös: Κτησίας ὁ Κτησιόχου ὁ Κνίδιος συνέγραψε περὶ τῆς Ἰνδῶν χώρας καὶ τῶν παρ' αὐτοῖς, ἃ μήτε αὐτὸς εἶδε, μήτε ἄλλου εἴποντος ἤκουσεν. — Gellius (IX, c. 4, 3) findet beim Buchhändler grie-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

chische Bücher: ‚erant miraculorum fabularumque pleni; res inauditae, incredulae'. Darunter Ktesias, Onesicritus, Polystephanus (nach anderer Lesart Philostephanos).

Von Späteren sei noch Isigonos und Photios angeführt:

Isigonus (Pseudo-Sotion) c. 3 macht aus der λίμνη richtiger κρήνη: κρήνη ἐν Ἰνδοῖς ἣ τοὺς κολυμβῶντας ἐπὶ τὴν γῆν ἐκβάλλει ὡς ἀπ' ὀργάνου ὡς ἱστορεῖ Κτησίας. Ausführlicher schreibt Photios, bibl. 72, p. 49, B. 5 (Bekker) ὅτι κρήνην ἐν Ἰνδοῖς φησίν, ὅσον τέντε ὀργυιῶν ἡ περίμετρος, τετράγωνος δέ· ἔστι δὲ τὸ ὕδωρ ἐν πέτρᾳ. βάθος δὲ εἶναι μέχρι τοῦ ὕδατος τριῶν πηχῶν, τὸ δὲ κατ' ὕδατος τριῶν ὀργυιῶν. In dieser Quelle badeten die angesehensten Inder. ὅταν δὲ εἰσπηδῶσιν, ἐκβάλλει αὐτοὺς τὸ ὕδωρ ἄνω. οὐκ ἀνθρώπους δὲ μόνον ἀναρρίπτει, ἀλλὰ καὶ ἄλλο ὅ τι ἂν ᾖ ζῶον ἐκρίπτει εἰς τὸ ξηρόν, καὶ ζῶν καὶ τεθνηκὸς καὶ ἁπλῶς πάντα τὰ ἐμβαλλόμενα πλὴν σιδήρου καὶ ἀργύρου καὶ χρυσοῦ καὶ χαλκοῦ. ταῦτα δὲ δέχεται κάτω. ἔστι δὲ τὸ ὕδωρ πάνυ ψυχρὸν καὶ ἡδὺ πιεῖν· ψόφον δὲ παρέχει μέγαν, ὥσπερ ὕδωρ ζέον ἐκ λέβητος· καθαίρει δὲ τὸ ὕδωρ τοῦτο ἀλφοὺς καὶ ψωριῶντας. καλεῖται δὲ Ἰνδιστὶ ‚βαλλάδη', Ἑλληνιστὶ δὲ ὠφελίμη.

Die Schilderung — die Kälte, das Rauschen des emporsteigenden Wassers, sein angenehmer Geschmack (ἡδύ) — passen sehr gut auf einen Kohlensäuerling von starker Triebkraft. Daß die Quelle alles auswirft, außer den genannten Metallen, ist natürlich eine Übertreibung. Obgleich Antig. Caryst. und Photios dieser Quelle die Heilwirkung bei Hautkrankheiten zuschreiben, so wäre es doch möglich, daß es eine Verwechslung ist; daß vielmehr jene Quelle, auf der Öl (wohl Naphtha) schwimmt, gegen Hautkrankheiten gedient hat, ähnlich wie heute noch Steinkohlenteer dazu dient. Auch dürften sich die indischen Vornehmen in der eiskalten Quelle nicht gebadet haben, besonders wenn sie das Wasser auch tranken.

32 Plin. XXXI (2) 18, § 22 — ‚in Africae lacu Apuscidamo omnia fluitant, nihil mergitur, item in Siciliae fonte Phinthia, ut Apion tradit, et in Medorum lacu puteoque Saturni'. — Über Apions Lügenhaftigkeit: ‚Quaerat aliquis, quae sint mentiti veteres Magi, cum adolescentibus nobis visus Apion, grammaticae artis, prodiderit' etc. (Plin. XXX [26] 6, § 18.) Über die Doppelquelle: ‚In Carrinensi Hispaniae agro duo fontes iuxta fluunt, alter omnia respuens, alter absorbens'. (Plin. II, 103 [106] § 231.) Eine Quelle von gewaltiger Triebkraft erwähnt Livius

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

(XXIV, 10): ‚in vico Iusteio fontem sub terram tanta vi aquarum fluxisse, ut serias doliaque, quae in eo loco erant, provoluta velut impetus torrentis tulerit'.

33 Vgl. Anm. 39, zu Ende.

34 Antig. 166 (151. Keller) erwähnt bei Joppe einen See, der ἐπινήχεσθαι πᾶν βάρος und alle drei Jahre ὑγρὰν ἄσφαλτον auswerfe. Offenbar ein Mißverständnis — es kann nur das Tote Meer gemeint sein. Der Irrtum steht im Kallimachos, der sich wieder auf Ζηνόφιλος oder Xenophilos beruft (Müller Hist. graec. Fragm. IV, p. 530: ‚nescio an Xenophili nomen reponendum sit apud Antigonum mir. 166)'.

Arist. Meteor. II, 3, p. 359 a, 16 ff.: εἰ δ' ἔστιν ὥσπερ μυθολογοῦσι τινες ἐν Παλαιστίνῃ τοιαύτῃ λίμνῃ, εἰς ἣν ἐάν τις ἐμβάλῃ συνδήσας ἄνθρωπον ἢ ὑποζύγιον ἐπιπλεῖν καὶ οὐ καταδύεσθαι κατὰ τοῦ ὕδατος, μαρτύριον ἂν εἴη τοῖς εἰρημένοις· λέγουσι γὰρ πικρὰν οὕτως εἶναι τὴν λίμνην καὶ ἁλμυρὰν ὥστε μηδένα ἰχθὺν ἐγγίνεσθαι, τὰ δ' ἱμάτια ῥύπτειν, ἐάν τις διασείσῃ βρέξας. Dazu Ps.-Arist. Probl. ined. III, 49: φασὶν ὡς ἡ ἐν Παλαιστίνῃ νεκρὰ θάλασσα παχυτάτη οὖσα, ἁλμυρωτάτη πάντων ἐστὶν ὑδάτων.

35 I. Mos. 14, 3; IV. Mos. 34, 3 und 12; V. Mos. 3, 17.

36 Strabo XVI, 42—45, p. 763—764 Ἡ δὲ Σιρβωνὶς λίμνη πολλὴ μέν ἐστιν κ. τ. λ. (c. 42, p. 763), — — βαρύτατον ἔχουσα ὕδωρ, ὥστε μὴ δεῖν κολύμβου, ἀλλὰ τὸν ἐμβάντα καὶ μέχρι ὀμφαλοῦ εὐθὺς ἐξαίρεσθαι (c. 42, p. 763). — ὥστε πιστεύειν τοῖς θρυλουμένοις ὑπὸ τῶν ἐγχωρίων, ὡς ἄρα ᾠκοῦντό ποτε τρισκαίδεκα πόλεις ἐνταῦθα, ὧν τῆς μητροπόλεως Σοδόμων σώζοιτο κύκλος ἑξήκοντά που σταδίων (c. 44, p. 764).

Diod. XIX, 98, p. 394: τὸ δ' ὕδωρ ἔχει διάπικρον. — c. 99: ἂν δέ τις αὐτῶν ἀποπέσῃ τῆς δέσμης διαλυθείσης μὴ δυνάμενος νεῖν, οὐ καταδύεται καθάπερ ἐν τοῖς ἄλλοις ὕδασι, ἀλλὰ ἐπινήχεται τοῖς ἐπισταμένοις ὁμοίως· φύσει γὰρ τοῦτο τὸ ὑγρὸν παραδέχεται βάρος ὁ συμβαίνει μετέχειν κὐξήσεως ἢ πνεύματος, ἔξω τῶν στερεῶν, ἃ τὴν πυκνότητα ὁμοῖ παραπλησίαν ἔχειν ἀργύρῳ καὶ χρυσῷ καὶ μολίβδῳ καὶ τοῖς ὁμοίοις· καὶ ταῦτα μέντοι πολὺ βραδύτερον καταφέρεται τῶν ἐν ταῖς ἄλλαις λίμναις ῥιπτουμένων.

Stelle aus Tacitus: Hist. V, 6. — Plin. V, 16 (15) § 72 ‚nullum corpus animalium recipit: tauri camelique fluitant. Inde fama nihil in eo mergi'. — II, 103 (106) § 226 ‚Nihil in Asphaltite Judaeae lacu, qui bitumen gignit, mergi potest, nec

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

in Armeniae maioris Arethusa: si quidem nitrosus pisces alit'. Auch Aristot. spricht von ὑποζύγιον. Solin (35, p. 171, 10 Mommsen) hat mit Plin. die gleiche Quelle benützt oder ihn ausgeschrieben: ‚nihil in eo mergi potest: tauri etiam camelique impune ibi fluitant'. — Joseph. Flav. Bell. Iud. IV, 8, 2 (456. Niese): ἡ μὲν [sc. Ἀσφαλτῖτις] ἁλμυρώδης καὶ ἄγονος. .— ib. IV, 8, 4 (476. Niese): ἔστι πικρὰ . . . καὶ ἄγονος . . . καταδῦναι δὲ εἰς τὸν βυθὸν οὐδὲ ἐπιτηδεύσαντα ῥᾴδιον. Die Hineingeworfenen πάντες ἐπινήξασθαι, καθάπερ ὑπὸ πνεύματος ἄνω βιαζομένους. Vom Toten Meere gebraucht er den schönen Ausdruck ‚ἐρημία ἡ Ἀσφαλτῖτις λίμνη', es schwebte ihm wohl V. Mos. 4, 49 vor: ‚das Meer der wüsten Ebene' (in Septuag. durch einen anderen Text ersetzt). In der Meteor. findet sich der Ausdruck ‚λίμνη ἐν Παλαιστίνῃ'; in den unechten Schriften ‚νεκρὰ θαλάσσῃ', so in Probl. ined. III, 49 und in de plant. II, 2, p. 824 a, 26: οὕτω φυσικῶς ἐν τῇ νεκρᾷ θαλάσσῃ οὔτε καταδύεται κ. τ. λ. In der letzten Stelle bietet, wie mich Kollege Schenkl aufmerksam macht, der griechische Ausdruck wegen der doppelten Rückübersetzung gar keine Gewähr. Es ist zweifelhaft, ob Arist. ihn kannte. Justin. XXXVI, 3 erklärt, der lacus Asphaltites werde ‚propter magnitudinem et aquae immobilitatem' ‚Mortuum mare' genannt. Der Wind bewege ihn nicht, weil auf seiner Oberfläche das bitumen der Erregung (turbinibus) widersteht, so daß das Wasser ‚stagnatur'.

Gal. de simpl. Med. temp. IV, 20 (Kühn XI, 690 ff. Chart. XIII, 108, Bas. II, 52) εἴ τις εἰς αὐτὴν καταδὺς ἀνακύψειεν, ἄχνην ἁλῶν ἂν εὐθέως κύκλῳ περὶ πᾶν ἴσχει τὸ σῶμα, καὶ διὰ τοῦτό τε βαρύτερόν ἐστι τῆς ἄλλης θαλάσσης τὸ ὕδωρ ἐκεῖνο τοσοῦτον ὅσον ἡ θαλασσα τῶν ποταμῶν, ὥστ' οὐδ' εἰ βούλοιο κατὰ τοῦ βάθους καθεὶς ἑαυτὸν φέρεσθαι κατω, δυνηθείης ἄν. . . . πρόσεστι γὰρ ἡ τῶν ἁλῶν οὐσια γεωδὴς τε καὶ βαρεῖα.

Paus. V, 7, § 5 (p. 391): ἐν ᾗ [sc. θαλάσσῃ Νεκρᾷ] γε τὰ μὲν ζῶντα πτηνὰ οὐ νηχόμενα ἐπογεῖσθαι, τὰ δὲ θνήσκοντα ἐς βυθὸν χωρεῖν.

Justin. XXXVI, c. 3 ‚nisi quae [s. materia] alumine illinatur'. Auch Isidorus, Orig. XIII, 13, 6: ‚In Asphaltite lacu Judaeae nihil mergi potest, quidquid animam habet'.

37 Plut. Quaest. natur. 7 stellt sich die Frage, warum im Winter die Fahrzeuge in den Flüssen langsamer segeln, als

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

dies im Meere der Fall ist. Als mögliche Ursache gibt er an, daß durch Kälte das Wasser schwerer und dichter werde: ἐλαύνουσα γὰρ ἡ ψυχρότης τὸ ὕδωρ, ποιεῖ βαρὺ καὶ σωματῶτες, ὡς ἔστιν ἐν ταῖς κλεψύδραις καταμαθεῖν· [βράδιον γὰρ ἕλκουσι χειμῶνος ἢ θέρους] .... ὅτι δὲ ἡ πυκνότης τοῦ ὕδατος τὴν βραδύτητα ποιεῖ τοῦ πλοῦ, δῆλόν ἐστι τῷ πλείονα γόμον φέρειν τὰ ποτάμια πλοῖα τοῦ χειμῶνος· τὸ γὰρ ὕδωρ μᾶλλον ἀντερείδει πυκνότερον καὶ βαρύτερον γινόμενον, τὴν δὲ θάλατταν ἡ θερμότης κωλύει πυκνοῦσθαι, δι' ἣν οὐδὲ πήγνυται· μαλακὴ γὰρ ἔοικεν εἶναι ἡ πύκνωσις.

Arist. Probl. XI, 10: τὸ ὕδωρ τὸ ψυχρὸν . . . βαρύτερον.

Daß das Seewasser wärmer ist, .erklärt Arist. Probl. XXIII, 7 aus seiner größeren Dichte, oder weil ihm etwas Fettiges (λιπαρωτέρα ἡ θάλαττα) eigen ist: πότερον ὅτι πυκνότερον ἡ θάλαττα καὶ μᾶλλον σῶμα, τὰ δὲ τοιαῦτα ἧττον ψύχεται, ὥσπερ καὶ θερμαίνεται μᾶλλον; σωστικωτέρα γὰρ τοῦ θερμοῦ διὰ τὴν πυκνότητα.

Das leichtere Schwimmen im Meerwasser wird richtig gedeutet Pseud.-Arist. Probl. XXIII, 13; ἢ ὅτι ὁ νέων ἀεὶ ἐπιστεριζόμενος ἐν τῷ ὕδατι νεῖ, ἐν δὲ τῷ σωματωδεστέρῳ μᾶλλον ἀποστηρίζεσθαι δυνάμεθα, σωματωδέστερον δ' ἐστὶ τὸ θαλάττιον ὕδωρ τοῦ ποταμίου; παχύτερον γάρ ἐστι καὶ μᾶλλον ἀντερείδειν δυνάμενον.

Ib. XXIII, 14: ποτάμιον ὕδωρ λεπτόν ἐστιν.

38 Die im Texte angedeutete Ansicht über schwer und leicht scheint mir in den Worten zu liegen: ἔστι γὰρ ἡ περὶ αὐτῶν θεωρία τοῖς περὶ κινήσεως λόγοις οἰκεία· βαρὺ γὰρ καὶ κοῦφον τῷ δύνασθαι κινεῖσθαι φυσικῶς πως λέγομεν. de Coelo, IV, 1, p. 307 b, 31.

Es gibt schlechthin (absolut) Leichtes (Feuer) und absolut Schweres (Erde), ersteres immer nach oben, letzteres immer nach unten sich bewegend: βαρὺ μὲν ἁπλῶς τὸ πάσιν ὁριστάμενον, κοῦφον δὲ τὸ πᾶσιν ἐπιπολάζον. de Coelo, IV, 4, p. 311 a, 17 und ἁπλῶς μὲν οὖν κοῦφον λέγομεν τὸ ἄνω φερόμενον καὶ πρὸς τὸ ἔσχατον (zur äußersten Peripherie) βαρὺ δὲ ἁπλῶς τὸ κάτω καὶ πρὸς τὸ μέσον (zum Mittelpunkt des Alls d. h. der Erde) ib. IV, 4, p. 308 a, 29 ff.

Diese Ansicht betont er im Gegensatz zu den Atomikern: λέγω δ' ἁπλῶς κοῦφον ὃ ἀεὶ ἄνω καὶ βάρυ ὃ ἀεὶ κάτω πέφυκε φέρεσθαι μὴ κωλυόμενον· τοιαῦτα γὰρ ἐστί τινα, καὶ οὐχ ὥσπερ οἴονταί τινες πάντ' ἔχειν βάρος. Dieser Ansicht stellt er das Feuer als absolut Leichtes entgegen: ἔστι δ' ὁμοίως καὶ τὸ κοῦφον. (ib. IV, 4, p. 311 b, 14 ff.)

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Wasser und Luft sind ein Gemenge von Leichtem und Schwerem; so kann etwas in bezug auf ein anderes leicht oder schwer sein: ἄλλως (d. h. relativ) δέ βαρὺ καὶ κοῦφον, οἷς ἀμφότερα ὑπάρχει· καὶ γὰρ ἐπιπολάζουσί τισι καὶ ὑφίστανται, καθάπερ ἀὴρ καὶ ὕδωρ· ἁπλῶς μὲν γὰρ οὐδέτερον τούτων κοῦφον ἢ βαρύ· γῆς μὲν γὰρ ἄμφω κουφότερα (ἐπιπολάζει γὰρ αὐτῇ τὸ τυχὸν αὐτῶν μόριον), πυρὸς δὲ βαρύτερα (ὑφίσταται γὰρ αὐτῶν ὁπόσον ἂν ᾖ μόριον) πρὸς ἑαυτὰ δὲ ἁπλῶς τὸ μὲν βαρὺ τὸ δὲ κοῦφον· ἀὴρ μὲν γὰρ ὅποσος ἂν ᾖ, ἐπιπολάζει ὕδατι, ὕδωρ δὲ ὁπόσον ἂν ᾖ, ἀέρι ὑφίσταται. (ib. IV, 4, p. 311 a, 22 ff.) Dazu: ἔτι δ' ὥσπερ ἀὴρ ὕδατος κουφότερον, καὶ γῆς ὕδωρ. (ib. II, 13, p. 294 b, 1.) Daraus die Folgerung: ὥστ' εἴ τι ἀέρος ἔχει πλεῖον ἢ γῆς καὶ ὕδατος, ἐν μὲν ὕδατι ἐνδέχεται κουφότερον εἶναι τινός, ἐν δὲ ἀέρι βαρύτερον· ἀέρι μὲν γὰρ οὐκ ἐπιπολάζει, τῷ δὲ ὕδατι ἐπιπολάζει. (ib. IV, 4, p. 311 b, 10 ff.) διὸ ἀὴρ καὶ ὕδωρ ἔχουσι καὶ κουφότητα καὶ βάρος ἑκάτερον, καὶ ὕδωρ μὲν πλὴν γῆς πᾶσιν ὑφίσταται, ἀὴρ δὲ πλὴν πυρός πᾶσιν ἐπιπολάζει. (ib. IV, 5, p. 312 a, 25 ff.)

Von zwei Körpern mit gleicher Masse bewegt sich der schwerere rascher nach abwärts (wobei man nicht an den heutigen Begriff der Masse denken darf): πρὸς ἄλλο δὲ κοῦφον καὶ κουφότερον, ὃ δυσὶν ἐχόντων βάρος καὶ τὸν ὄγκον ἴσον κάτω φέρεται θάτερον φύσει θάττον. (ib. IV, 1, p. 308 a, 31 ff.)

Der nämliche Körper braucht nicht überall leicht oder schwer zu erscheinen: συμβαίνει δὴ μὴ πανταχοῦ ταὐτὰ βαρέα δοκεῖν εἶναι καὶ κοῦφα διὰ τὴν τῶν πρώτων [Elemente] διαφοράν· λέγω δ' οἷον ἐν μὲν ἀέρι βαρύτερον ἔσται ταλαντιαῖον ξύλον μολίβδου μναϊαίου, ἐν δὲ ὕδατι κουφότερον· αἴτιον δ' ὅτι πάντα βάρος ἔχει πλὴν πυρὸς καὶ κουφότητα πλὴν γῆς· γῆν μὲν οὖν καὶ ὅσα γῆς ἔχει πλεῖστον, πανταχοῦ βάρος ἔχειν ἀναγκαῖον, ὕδωρ δὲ πανταχοῦ πλὴν ἐν γῇ, ἀέρα δὲ πλὴν ἐν ὕδατι καὶ γῇ· ἐν τῇ αὐτοῦ γὰρ χώρᾳ πάντα βάρος ἔχει πλὴν πυρὸς, καὶ ὁ ἀήρ. (ib. IV, 4, p. 311 b, 1 ff.)

Daß die Übereinanderlagerung von Erde, Wasser, Luft der Ausdruck ihrer spezifischen und nicht ihrer absoluten Gewichte ist, ahnte der große Stagyrite nicht.

Über die Ursache des Untersinkens in Wasser und des Schwimmens dürften es kaum aristotelische Vorstellungen sein, die bei Ps.-Aristot. de plantis aufbehalten sind: ὑποκουφίζει γὰρ — — ὁ ἀήρ. — — — τὸ ἀραιὸν παντάπαν οὐ βυθίζεται· ἔβενος δὲ καὶ τὰ αὐτῷ παραπλήσια (im Gegensatz zum gewöhnlichen Holze — ξύλον ἀραιόν) βυθίζονται, ὅτι μικρά ἐστιν ἐν τούτοις ἡ ἀραιότης, καὶ

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

οὐδ' ἔστιν ἐν αὐτοῖς ἀὴρ ὁ δυνάμενος ταῦτα κουφίσαι. καταδύονται δέ, ὅτι τὰ μέρη αὐτῶν λίαν εἰσὶ πυκνά καὶ στερρά (de plant. II, 2, p. 823 a, 25 ff.). Der letzte Nachsatz stimmt besser zu Platons und der Atomiker-Vorstellung vom Bau der Materie; desgleichen stimmt besser mit Platons Ansicht die Erklärung, warum manche Steine (z. B. Bimsstein) schwimmen: εἰσὶ δὲ καί τινες λίθοι οἳ τοῦ ὕδατος ὑπερνήχονται, διὰ τὸ κενὸν μόνον τὸ ἐν τούτοις μεῖζον ὂν τῶν ἐν αὐτοῖς μερῶν καὶ διὰ τὸ τὸν τόπον (Raum) τοῦ ἀέρος μείζονα εἶναι τοῦ τόπου τοῦ σώματος τῆς γῆς . . . ἡ τοῦ ἀέρος τοίνυν φύσις τοῦ ἐγκλειομένου τῷ λίθῳ ἀναβαίνει ἐπάνω τοῦ ὕδατος, καὶ τῷ ὅλῳ ἀέρι συνάπτεται· καὶ γὰρ ἕκαστον τὸ οἰκεῖον ὅμοιον ἐφέλκεται καὶ συνακολουθεῖ ἡ φύσις τοῦ μέρους τῷ ὅλῳ ᾧ συζεύγνυται. εἰ τοίνυν ἔσται τις ῥαχὶα κούφη, τὸ μὲν ἥμισυ αὐτῆς καταδύσεται ἐν ὕδατι, τὸ δὲ λοιπὸν ὑπερνήξεται, ὅτι μείζων ἐν αὐτῷ ὁ ἀὴρ τοῦ λοιποῦ σώματος τοῦ λίθου (de plant. II, 2, p. 823 a, 41 — b, 10).

Aristoteles bekämpft Platons Lehre (Timaios, p. 53 c ff.), daß die Körper nach der verschiedenen Anzahl der Dreiecke verschieden schwer seien: — — ἀέρα δὲ καὶ ὕδωρ καὶ πῦρ ἐκ τῶν αὐτῶν εἶναι τριγώνων, ἀλλὰ διαφέρειν ὀλιγότητι καὶ πλήθει, διὸ τὸ μὲν αὐτῶν εἶναι κουφότερον τὸ δὲ βαρύτερον, ἔσται τι πλῆθος ἀέρος ὃ βαρύτερον ὕδατος ἔσται. συμβαίνει δὲ πᾶν τοὐναντίον· ἀεί τε γὰρ ὁ πλείων ἀὴρ ἄνω φέρεται μᾶλλον, καὶ ὅλως ὁτιοῦν μέρος ἀέρος ἄνω φέρεται ἐκ τοῦ ὕδατος (de coelo, IV, 2, p. 308 b, 23 ff.).

Dem Platon scheint der Begriff der Masse nicht fremd gewesen zu sein; er bemerkt: ῥώμῃ γὰρ μίᾳ δυοῖν μετεωριζομένοιν τὸ μὲν ἔλαττον μᾶλλον, τὸ δὲ πλέον ἧττον ἀνάγκῃ που κατατεινόμενον ξυνέπεσθαι τῇ βίᾳ, καὶ τὸ μὲν πολὺ βαρὺ καὶ κάτω φερόμενον κλιθῆναι, τὸ δὲ σμικρὸν ἐλαφρὸν καὶ ἄνω . . . ἐνίοτε αὐτὴν [sc. γῆν] ἕλκομεν εἰς ἀνόμοιον· ἀέρα βίᾳ καὶ παρὰ φύσιν, ἀμφότερα τοῦ ξυγγενοῦς ἀντεχόμενα. τὸ δὲ σμικρότερον ῥᾷον τοῦ μείζονος βιαζομένοις εἰς τὸ ἀνόμοιον πρότερον ξυνέπεται· κοῦφον οὖν αὐτὸ προσειρήκαμεν, καὶ τὸν τόπον, εἰς ὃν βιαζόμεθα, ἄνω, τὸ δ' ἐναντίον τούτοις πάθος βαρὺ καὶ κάτω. Plat. Timaios c. 26, p. 63 c, d.

Der platonisch-aristotelischen Vorstellung von dem Wesen der Schwere begegnen wir auch noch in späteren Schriftstellern von sonst anderer philosophischer Richtung. So erklärt der Stoiker Marcus Aurelius: ἓν κοινοῦ τινος μετέχει. πρὸς τὸ ὁμογενὲς σπεύδει (Medit. IX, 9).

In anderen Ansichten aufgewachsen, erscheinen uns diese Lehren befremdend. Wir werden sie milder beurteilen, wenn

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

wir bedenken, daß auch uns das Wesen der Schwere ein Geheimnis ist, daß Newton sich bis zu seinem Lebensende energisch gegen die Unterstellung wehrte, er habe die Gravitation für Anziehung erklärt. Auch wir sprechen noch mehr oder minder verschämt von ‚Affinitätskräften', wenn wir es nicht vorziehen, die Erscheinungen unter dem alles umhüllenden Mantel der ‚Energie' zu bergen.

Schlimmer als Aristoteles' Vorstellung von dem Wesen der Schwere, worin kein eigentliches Hindernis für die Entwickelung der Mechanik gelegen war, ist sein Irrtum betreffend die Richtung der Schwerkraft. Alle schweren Stoffe sollen zum Mittelpunkte der Welt gravitieren. Er drückt diese Ansicht in sehr drastischer Weise aus: Könnte jemand die Erde dahin versetzen, wo jetzt der Mond sich befindet, so würde jeder Teil nicht zu ihr bewegt, sondern nach dem Ort, wo sie jetzt ist — weil sie zugleich der Mittelpunkt des Alls ist: οὐ γὰρ ἐάν τις μεταθῇ τὴν γῆν οὗ νῦν ἡ σελήνη, οἰσθήσεται τῶν μορίων ἕκαστον πρὸς αὐτήν, ἀλλ' ὅπου περ καὶ νῦν (de coelo, IV, 3, p. 310 b, 3).

Vergleiche über diesen Gegenstand die sehr interessante Untersuchung von A. E. Haas ‚Asthetische und teleologische Gesichtspunkte in der antiken Physik' (Arch. für Gesch. der Philos. XXII, S. 80 ff.) und dessen lichtvolle Darstellung der drei verschiedenen im Altertum herrschenden Theorien der Gravitation in ‚Grundlagen der antiken Dynamik' (Arch. für die Gesch. der Naturwissensch. und der Technik I, 18 ff. [1908].

39 Für die Erkenntnis des spezifischen Gewichtes sind folgende Fragmente des Archimedes wichtig:

ὑποκείσθω τὸ ὑγρὸν τοιάνδε τινὰ φύσιν ἔχον, ὥστε τῶν μερῶν αὐτοῦ ἐξ ἴσου κειμένων καὶ ὠθεῖσθαι συνεχῶν ὄντων ἐλαύνεσθαι τὸ ἧττον ὠθούμενον ὑπὸ τοῦ μᾶλλον ὠθουμένου· καὶ πάντων αὐτοῦ μερῶν ὠθεῖσθαι ὑπὸ τοῦ ὑγροῦ ὑπεράνω αὐτοῦ ὄντος κατὰ κάθετον, ἐὰν τὸ ὑγρὸν ᾖ καταβαῖνον ἔν τινι καὶ ὑπό τινος ἑτέρου πιεζόμενον (περὶ τῶν ὀχουμένων· αἴτημα α'. Ed. J. L. Heiberg, Vol. II, p. 356).

Die Oberfläche des ruhenden Wassers ist sphärisch und mit der Erde homozentrisch: παντὸς ὕδατος ἡσυχάζοντος ὥστι ἀκίνητον μένειν ἡ ἐπιφάνεια σφαιροειδὴς ἔσται τὸ αὐτὸ τῇ γῇ κέντρον (ib. θεώρημα β'). Auf diesen Satz beruft sich Strabo gegen Eratosthenes, der, obgleich selbst Mathematiker, so einfältig sei,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ihm nicht beizupflichten: παντὸς ὑγροῦ καθεστηκότος καὶ μένοντος τὴν ἐπιφάνειαν σφαιρικὴν εἶναι σφαίρας ταὐτὸ κέντρον ἐχούσης τῇ γῇ.

Wenn das Gewicht des Körpers und sein Auftrieb (sein scheinbarer Gewichtsverlust) gleich ist, so schwebt der Körper an jeder beliebigen Stelle der Flüssigkeit: τῶν στερεῶν μεγεθῶν τὰ ἰσομεγέθη καὶ ἰσοβαρῆ τῷ ὑγρῷ καθείμενα εἰς τὸ ὑγρὸν βαπτισθήσονται ὥστε τὴν τοῦ ὑγροῦ ἐπιφάνειαν μὴ ὑπερβάλλειν, καὶ οὐκέτι σισθήσεται εἰς τὰ κατωτέρω (ib. θεώρημα γ'; p. 357).

Wie Heiberg richtig vermutet, muß es ἰσοβαρῆ statt ὑποβαρῆ heißen. Ganz abgesehen, daß letzteres in sachlicher Hinsicht sinnlos wäre, stand es so in dem Texte, welchen Tartalea seiner Übersetzung zugrunde legte: ‚solidarum magnitudinum, quae aequalis molis et aequalis ponderis cum humido' etc. (ib. p. 362). Zum Überfluß bestätigt es Heron, Pneumat. p. 151: ἀπεδείχθη γὰρ Ἀρχιμήδει ἐν τοῖς ὀχουμένοις, ὅτι τὰ ἰσοβαρῆ τῷ ὑγρῷ σώματα ἀρεθέντα εἰς τὸ ὑγρὸν οὔτε ὑπερέξει τοῦ ὑγροῦ οὔτε καταδύσεται.

Endlich der berühmte Satz (θεώρημα ζ', ib. p. 358): τὰ βαρύτερα τοῦ ὑγροῦ στερεὰ καθειμένα εἰς τὸ ὑγρὸν σισθήσεται κάτω, ἕως οὗ καταβαίνωσι, καὶ ἔσται τοσούτῳ κουφότερα ἐν τῷ ὑγρῷ, ὅσον ἔχει τὸ βάρος τὸ ὑγρὸν ἰσομέγεθες τῷ στερεῷ μέγεθει.

Wenngleich Archimedes den Begriff des spezifischen Gewichtes nicht klar ausgemacht hat, so schwebte er ihm doch unzweifelhaft vor, denn er vergleicht Volum und Gewicht: τῶν στερεῶν μεγεθῶν τὰ ἰσομεγέθη καὶ ἰσοβαρῆ τῷ ὑγρῷ καθείμενα κτλ.. Bei diesen Untersuchungen interessierten ihn wohl mehr die mathematischen als die physikalischen Verhältnisse.

Es ist eine bloße Behauptung Poggendorffs (Gesch. d. Physik, S. 14), Archimedes sei ‚unstreitig' der Erfinder des Aräometers. In dem Gedichte ‚de ponderibus et mensuris' werde auch die Geschichte von der Krone des Königs Hieron erwähnt, und ‚so förmlich auf den Ursprung der Erfindung hingewiesen'. Dies könnte, meines Erachtens, höchstens beweisen, daß ihn der Verfasser jenes carmen's dafür hielt; — und nicht einmal das!

Die Theorie des Archimedes entwickelt Seneca in seinen Quaest. Natur. — Man wird unwillkürlich an Voltaires Popularisierung der Newtonschen Gravitationsgesetze erinnert.

Quaest. nat. III, 25, 5: ‚quamcumque vis rem expende et contra aquam statue, dummodo utriusque par sit modus: si

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

aqua gravior est, leviorem rem, quam ipsa est, feret, et tanto supra se extollet, quanto erit levior; graviora descendunt. at si aquae et eius rei, quam contra pensabis, par pondus erit, nec pessum ibit nec exstabit, sed exaequabitur aquae et natabit quidem, sed paene mersa ac nulla eminens parte. 6. Hoc est, cur quaedam tigna supra aquam paene tota efferantur, quaedam ad medium submissa sint, quaedam ad aequilibrium aquae descendant. namque cum utrius pondus par est, neutra res alteri cedit, graviora descendunt, leviora gestantur. grave autem et leve est non aestimatione nostra, sed comparatione eius, quo vehi debet. 7. Itaque ubi aqua gravior est hominis corpore aut saxo, non sinit id, quo non vincitur, mergi: sic evenit ut in quibusdam stagnis ne lapides quidam pessum eant.'

Wie Herr Hofrat Th. Gomperz die Güte hat, mich aufmerksam zu machen, geht der Begriff der ἔκθλιψις auf die Atomiker, beziehungsweise auf Demokritos zurück, dem sich Straton — sonst kein Freund der mechanistischen Theorie des ersteren — in dieser Lehre anschließt. Nach ihr sind alle Körper (im Gegensatz zur aristotelischen Lehre) schwer. Wenn gewisse Körper im Wasser aufsteigen, so rührt es daher, daß sie durch schwerere emporgedrängt werden: ταύτης δὲ γεγόνασι τῆς δόξης μετ' αὐτὸν Στράτων τε καὶ Ἐπίκουρος πᾶν σῶμα βαρύτητα ἔχειν νομίζοντες καὶ πρὸς τὸ μέσον φέρεσθαι, τῷ δὲ τὰ βαρύτερα ὑφιζάνειν τὰ ἧττον βαρέα ὑπ' ἐκείνων ἐκθλίβεσθαι βίᾳ πρὸς τὸ ἄνω. — Simplic. in Arist. de coelo, p. 277 a, 33 [Commentaria in Arist. Ed. Boruss. VII. 267, 2]. Ferner: ὥσπερ οἱ περὶ Δημόκριτον οἴονται, πάντα μὲν ἔχειν βάρος, τῷ δὲ ἔλαττον ἔχειν βάρος τὸ πῦρ ἐκθλιβόμενον ὑπὸ τῶν προλαμβανόντων ἄνω φέρεσθαι καὶ διὰ τοῦτο κοῦφον δοκεῖν. (Simplic. de coelo, p. 712, 37 ff. Heiberg.) Wenn wir den ‚Auftrieb' als den in den Flüssigkeiten und der Luft auf die Körper von unten geübten Druck definieren, so stimmt dies mit der obigen Lehre überein. Da uns Stratons Schriften nicht erhalten sind, so ist es wohl nicht gut möglich zu bestimmen, wie weit in diesem Falle Stratons Einfluß auf Archimedes eingewirkt hat. So bleibt wohl letzterem das Verdienst der klaren Ausarbeitung dieses Gesetzes auf experimenteller Grundlage, während Demokritos und seine Anhänger zu dem Begriffe des Auftriebes in folgerechter Entwickelung ihrer Theorie von der Schwere auf deduktivem Wege gelangt sein

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

dürften. Dies scheint mir der hellenischen Geistesrichtung zu entsprechen, die in voralexandrinischer Zeit dem Versuche geringe Bedeutung beilegte; wenigstens werden nur wenige Versuche erwähnt, und die sind meist falsch. Für diese Auffassung scheint mir auch zu sprechen, daß spätere Praktiker sich auf die Untersuchungen des Archimedes berufen. So z. B. Heron oder Vitruv.

Heron (Pneum. I, p. 126, ed W. Schmidt = I, p. 151, ed Par.): ἀποδείχθη γὰρ Ἀρχιμήδει ἐν τοῖς ‚Ὀχουμένοις', ὅτι τὰ ἰσοβαρῆ τῷ σώματα ἀφεθέντα εἰς τὸ ὑγρὸν οὔτε ὑπερέξει τοῦ ὑγροῦ οὔτε καταδύσεται, οὐδ' ἄρα θλίψει τὰ ὑποκείμενα. Allerdings begründet Heron diesen Satz mit der von Demokritos aufgestellten Lehre vom diskontinuierlichen Bau der Materie (leere Räume zwischen verschiebbaren Wasserteilchen).

Vitruv, IX, Praef. 9 erzählt die bekannte Sage von dem Bade des Archimedes. Dann fährt er fort: — — ‚duas dicitur fecisse massas aequo pondere, quo etiam fuerat corona, unam ex auro, alteram ex argento. cum ita fecissit, vas amplum ad summa labra implevit aqua, in quo demisit argenteam massam.' Das so verdrängte Wasser füllt er aus einem Meßgefäß bis an den Gefäßrand wieder auf. ‚Ita ex eo invenit, quantum ad certum pondus argenti certa aquae mensura respondet.' In gleicher Weise verfährt er mit dem Gold und findet für dessen gleiches Gewicht, aber entsprechend seinem kleineren Volum eine kleinere Menge verdrängten Wassers: ‚[efluxisse] tantum minus quantum minus magno corpore eodem pondere auri massa esset quam argenti'. Zuletzt bestimmte er die Menge des durch die Krone selbst verdrängten Wassers und fand: ‚plus aquae defluxisse in coronam, quam in auream eodem pondere massam: et ita ex eo quod plus defluxerat aquae in corona, quam in massa, ratiocinatus, deprehendit argenti in auro mixtionem'.

40 Pseudo-Gal. de ponder. c. 7. (Kühn, XIX, 761, Hultsch, Metrol. script. I, p. 229, 19.)

Wein und Wasser galten (ohne erheblichen Fehler) für gleichwiegend: τὸ ὕδωρ καὶ ὁ οἶνος ἰσόσταθμα λογίζονται. ἤγουν λίτρα τοῦ ἐλαίου ἐὰν εἰς ἀγγεῖον εἰσαχθῇ καὶ πληρώσῃ τοῦτο, εἶτα εἰς τὸ αὐτὸ ἀγγεῖον εἰσαχθῇ ὕδωρ ἢ οἶνος, πλέον τῆς λίτρας καὶ ἕτερα ἓξ στάγια εὑρεθήσεται, διὰ τὸ φύσει εἶναι καὶ τὸν οἶνον καὶ τὸ ὕδωρ βαρύτερον τοῦ ἐλαίου. Die Beobachtung ist sehr genau, wie folgende Erwägung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

lehrt. Reines Regenwasser steht dem destillierten in seinem spezifischen Gewicht sehr nahe. — Ein στάγιον ist $^1/_{72}$ Pfund. Nach obiger Angabe nehmen 72 Stagia Öl denselben Raum ein wie $72 + 6 = 78$ Stagia Wasser; somit verhalten sich

$$78 : 72 = 1 : x.$$
$$x = 0{\cdot}923.$$

In der Tat schwankt das spezifische Gewicht verschiedener Ölsorten zwischen 0·915 und 0·942. — Etwas niedriger wird es in zwei anderen Fragmenten angegeben. — Fr. 54 (cap. IV der sogenannten Galenschen Abandlung. Kühn, XIX, 754 = Hultsch, Metrol. script. I, p. 223, l. 15) lautet: ὁ δὲ οἶνος τοῦ ἐλαίου ἐννάτῳ μέρει ὑπερέχει· ὅλον γὰρ αὐτὸ ἔχει καὶ τὸ ἔννατον αὐτοῦ. Also das Verhältnis von Wein zu Öl wie 10 : 9, daher das spezifische Gewicht des letzteren 0·9, und Fragm. 64 (sog. Tafel der Dioscorides) Hultsch, l. c., p. 240, l. 11: ὁ χοῦς, τουτέστι τὸ κόγγιον, ἔχει [ὕδατος ἢ ὄξους] λίτρας ι′ (10 ℓℓ), dazu p. 241, l. 11 ὁ χοῦς [ἐλαίου] ἢ τὸ κόγγιον ἔχει λίτρας 0′. Also das obige Gewichtsverhältnis.

Auch das spezifische Gewicht des Honigs, bezogen auf Wasser (= Wein = Essig), bestimmten die Ärzte, aus deren Verordnungen alle die Tabellen zusammengesetzt sind, um leicht Gewicht in Maß und umgekehrt umrechnen zu können.

Hultsch I, p. 223, l. 7: τὸ μὲν οὖν μέλι τοῦ οἴνου βαρύτερόν ἐστι τετάρτῳ μέρει καὶ προσέτι δεκάτῳ; also $1 + {}^1/_4 + {}^1/_{10} = {}^{27}/_{20}$ d. h. 1·35 spezifisches Gewicht.

Fragment 57 (Hultsch, p. 229, l. 26 ff.) τὸ αὐτὸ ἀγγεῖον, ὅπερ χωρὶς ἐλαίου λίτρα ἐχώρει ἤτοι στάγια ἑβδομήκοντα δύο, ὕδατος μὲν καὶ οἴνου ἑβδομήκοντα ὀκτὼ στάγια πάντως χωρήσει, μέλιτος δὲ στάγια ϙγ′s ($93\,{}^1/_2$). Also

Öl	Wasser (Wein)	Honig
72	78	$93\,{}^1/_2$

gibt für Honig das spezifische Gewicht 1·2.

Fragment 64 (Hultsch I, p. 241, l. 24) τὸ κόγγιον [μέλιτος] ἔχει λίτρας ιέ (15), da nach demselben Fragm. das gleiche Maß Wasser (Essig) 10 ℓℓ wiegt, so ist das spezifische Gewicht des Honigs $\frac{15}{10} = 1{\cdot}5$. Die gleiche Angabe ist bei Oribasius (Hultsch I, p. 224, l. 9): ξέστης οἴνου . . . σταθμῷ λίτραν α′ Γ° η′ (1 ℓℓ + 8 uncias), ξέστης μέλιτος σταθμῷ λβ′S ($2\,{}^1/_2$ ℓℓ), also Wein zu Honig wie $1\,{}^2/_3 : 2\,{}^1/_2$, macht das spezifische Gewicht 1·5. Die beiden letzten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Bestimmungen kommen der Wahrheit näher, da das spezifische Gewicht des Honigs 1·41—1·44 beträgt (Hager, Fischer und Hartwich, Kommentar der Pharm. Germ. III. 1892. Bd. II, 249).

41 Carmen de pond. v. 103 ff. (Hultsch, Metrol. script. II, p. 94):

‚ducitur argento tenuive ex aere cylindrus,
quantum inter nodos fragilis producit harundo,
cui cono interius modico pars ima gravatur,
ne totus sedeat totusve supernatet undis.
lineaque a summo tenuis descendat ad imam
ducta superficiem, tot quae aequa in frusta secatur,
quot scriplis[1] gravis est argenti aerisve cylindrus.
hoc cuiusque potes pondus spectare liquoris.
nam si tenuis erit, maior pars mergitur unda;
si gravior, plures modulos superesse notabis.
quod si tantumdem laticis sumatur utrimque,
pondere praestabit gravior; si pondera secum
convenient, tunc maior erit quae tenuior unda est;
ac si ter septem muneros texisse cylindri
hos videas latices, illos cepisse ter octo,
his dragma gravius fateris pondus inesse.
sed refert aequi tantum conferre liquoris,
ut dragma superet gravior, quantum expulit undae
illius aut huius teretis pars mersa cylindri.

42 Der kurze, aber interessante Brief des Synesios, der darin auch über seine Kränklichkeit klagt, lautet: οὕτω πάνυ πέπραγα πονήριος, ὥστε ὑδροσκοπείου μοι δεῖ. ἐπίταξον αὐτὸ χαλκευθῆναί τε καὶ συνενωθῆναι [die Spindel und das Skalenrohr zusammenlöten?] σωλήν ἐστι κυλινδρικὸς, αὐλοῦ καὶ σχῆμα καὶ μέγεθος ἔχων (Skalenrohr). οὗτος ἐπί τινος εὐθείας (senkrechten Linie) δέχεται τὰς κατατομὰς (Skalenteile), αἷς τῶν ὑδάτων τὴν ῥοπὴν (Einsenkung und damit das Gewicht) ἐξετάζομεν. ἐπιπωματίζει γὰρ αὐτὸν ἑκατέρου κώνος κατὰ θέσιν ἴσην ἐγκείμενος, ὡς εἶναι κοινὴν βάσιν ἀμφοῖν, τοῦ τε κώνου καὶ τοῦ σωλῆνος (Skalenrohr). ἀυτὸ δὴ τοῦτό ἐστι τὸ Βαρύλλιον. ὅταν οὖν εἰς ὕδωρ καθῇς τὸν αὐλὸν ὀρθὸς ἑστήξει, καὶ παρέξει σοι τὰς κατατομὰς ἀριθμεῖν· αἱ δὲ τῆς ῥοπῆς εἰσι γνωρίσματα. Epist. 15 in Script. Epistologr. Ed. Hercher. Der Irrtum des Glossators, es handle sich um eine Wasseruhr, ist offenbar. (Daher auch der Irrtum in der älteren Ausgabe des Stephanus Thesaurus.) Die richtige Deutung rührt von Rob. Constantin

---

[1] scripulum = 1/3 drachme = 1·137 gr.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

(Celsus de re med. Lugd. 1566. Vgl. Beckmann, Beitr. zur Gesch. der Erfindungen, 4. Bd., S. 261). Erst hundert Jahre später erklärt es nochmals P. de Fermat (Journal des Sav. ann. 1679, p. 78. S. Kolbe B., Der Bischof Synesios von Kyrene als Physiker und Astronom. Berl. 1850, S. 8). Poggendorffs Angaben aus dem Altertum sind ganz unzuverlässig. ‚Auf seine Meldung, daß er so unglücklich sei, ein Hydroskopium brauchen zu müssen, vermutlich um die Reinheit des Wassers zu prüfen, empfahl ihm Hypatia das Baryllium, ein Aräometer mit willkürlicher Skala.‘ — Ganz im Gegenteil, erklärt Synesios seiner Lehrerin, was ein Baryllion ist, das er durch sie machen läßt. Ebenso ist Poggendorffs Behauptung, Archimedes sei der Erfinder, aus der Luft gegriffen (Poggendorff, Gesch. d. Physik, S. 14). Heller (Gesch. I, 99) nimmt Poggendorffs Angaben kritiklos in seine Gesch. d. Physik auf.

Die Verehrung für Hypatia verrät sich an mehreren Stellen der Briefe. Man begegnet Ausdrücken: θειοτάτη ψυχή und δέσποινα σεβασμία (Brief 10); μῆτερ καὶ ἀδελφὴ καὶ διδάσκαλε καὶ δι᾽ πάντων τούτων εὐεργετικὴ καὶ πᾶν ὅ τι τίμιον καὶ πρᾶγμα καὶ ὄνομαι (Brief 16). Er traut ihr alles Gute zu: σὺ μὲν οὖν καὶ δύνῃ καὶ δύναισι κάλλιστα χρωμένη τῷ δύνασθαι (Brief 81). Er sendet ihr (mit dem 154. Briefe) seine Schriften zu. Er beklagt sich: ἀπεστέρημαι — — — τῆς θειοτάτης σου ψυχῆς (Brief 10).

43 So z. B. Theophrast (Athen. II, 5, p. 42 e), wo er sagt, das Wasser des Borysthenes sei καθ᾽ ὑπερβολὴν λεπτὸν und folgert: σημεῖον δὲ τοῦ Υ. ε. γ. διὰ κουφότητα. Jos. Flav. Bell. jud. III, 10, 7 sagt vom Wasser des Sees Genesareth: γλυκεῖά τε ὅμως ἐστὶ καὶ ποτιμωτάτη, καὶ γὰρ τῆς ἑλώδους παχύτητος ἔχει τὸ νᾶμα λεπτότερον, καθαρά τ᾽ ἐστὶν πάντοθεν αἰγιαλοῖς ἐπιλήγουσα καὶ ψάμμῳ, πρὸς δὲ εὔκρατος ἀρύσασθαι.

44 Arist. de Sensu. 4, p. 441 a, 25 ff.: λεπτότατον γὰρ πάντων ὑγρῶν τὸ ὕδωρ ἐστί, καὶ αὐτοῦ τοῦ ἐλαίου. ἀλλ᾽ ἐπεκτείνεται ἐπὶ πλεῖον τοῦ ὕδατος τὸ ἔλαιον διὰ τὴν γλισχρότητα· τὸ δ᾽ ὕδωρ ψαθυρόν ἐστι. διὸ καὶ χαλεπώτερον φυλάξαι ἐν τῇ χειρὶ ἢ ἔλαιον. Hätte Aristoteles Alkohol oder Äther gekannt, so hätte er unzweifelhaft diese als λεπτότερα τοῦ ὕδατος erklärt. Zu seiner Zeit war seine Behauptung richtig.

45 Hippocr. de morb. IV, 49 (Littré VII, p. 580; Kühn II, 354): ὥσπερ εἴ τις ὕδωρ καὶ ἄλειφα ἐς χαλκεῖον ἐγχέας ξύλα πουλὺ

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ὑπερκαίοι πουλὺν χρόνον τὸ μὲν δὴ ὕδωρ πολλῷ ἔλασσον ἔσται· ἐξατμισθήσεται γὰρ ἐκ τοῦ χαλκείου· τὸ δὲ ἄλειφα ὀλίγῳ ἔλασσον, ὅτι τὸ μὲν ὕδωρ ὑπὸ τῆς ἀροιότητος καταλεπτύνεσθαι δύναται ὑπὸ τοῦ πυρὸς καὶ κοῦφον γενόμενον ἐξατιμιᾶν, τὸ δὲ ἄλειφα ἅτε συναφὲς ἐὸν καὶ πυκνὸν οὐ δύναται καταλεπτύνεσθαι, οὐδὲ ἀτμιᾶν ὁμοίως τῷ ὕδατι.

Plut. Qaest. conv. VI, 9 heftet sich an die Tatsache, daß Homer von allen Flüssigkeiten nur das Öl ὑγρόν nennt und erklärt es mit einer recht unglücklichen Spekulation ‚das ist am meisten feucht, was gar keine trockenen Bestandteile hat (τὸ ὑγρὸν μάλιστα ῥητέον, οὗ μηθὲν μέρος ξηρόν ἐστι· τοῦτο δὲ τῷ ἐλαίῳ συμβέβηκε).' Darum fühle sich Öl so glatt an, weil alle Teile gleich sind: (ἡ λεώτης αὐτοῦ τὴν ὁμαλότητα τῶν μορίων ἐπιδείκνυται); darum mische es sich nicht mit anderen Flüssigkeiten (μόνον ἀκρατότατον διαμένει). Wasser, Wein und andere Flüssigkeiten haben viele rauhe, erdige Bestandteile; darum erdrücken sie die Flamme; nur das Öl verbrenne in ihr, denn es ist durch und durch feucht und werde darum in feine Teilchen zerteilt, die durch die Flamme bewältigt werden (ὕδωρ μὲν οὖν καὶ οἶνος καὶ τὰ λοιπὰ, πολλοῦ μετέχοντα τοῦ θολεροῦ καὶ γεώδους, ἐμπίπτοντα τὴν φλόγα διασπᾷ, καὶ τῇ τραχύτητι καὶ τῷ βάρει θλίβει καὶ κατασβέννυσι· τὸ δ' ἔλαιον, ὅτι μάλιστα εἰλικρινῶς ὑγρόν ἐστι, διὰ λεπτότητα μεταβάλλει, καὶ κρατούμενον ἐκπυροῦται).

Galen. d. med. simpl. temp. IV, 3 (Kühn XI, p. 627) definiert: τὰ μὲν εἰς λεπτὰ μόρια ταχέως διαλυόμενα λεπτομερῆ προσαγορεύομεν, ὅσα δ' οὐ δύναται πάσχειν τοῦτο, παχυμερῆ.

46 F. Rosenberger, Gesch. d. Physik I, S. 81 ff. und 107. — Übrigens war der Auftrieb der Luft und seine Analogie mit dem des Wassers im Altertum auch bekannt. Simplic. de coelo, p. 206, 3 ed. Heiberg: ὡς γὰρ τὰ ἐν ὕδατι καταφερόμενα κουφότερα ὄντα τοῦ ὕδατος ἀνέχοντος καὶ ἀντιπράττοντος αὐτῶν τῇ κάτω φορᾷ, οὕτως καὶ τὰ ἐν ἀέρι πάσχειν εὔλογον κτλ.

47 Später, vor allem in naturwissenschaftlichem Ausdruck, wird auch ἄχροος gebraucht. Ps.-Arist. Probl. XXIII, 9, p. 932 b, 24: ἔστι δὲ τὸ ὕδωρ εὐδιοπτότερον τοῦ ἐλαίου· τὸ γὰρ ἔλαιον χρῶμα ἔχει, τὸ δ' ὕδωρ ἄχροον παρεμφαινόμενον σαφεστέραν ποιεῖ τὴν ἔμφασιν.

48 Od. V, 70: χρῆναι δ' ἑξείης πίσυρες ῥόου ὕδατι λευκῷ. Eustath. dazu λευκὸν δὲ ὕδωρ . . . διὰ τὸ ἀβαθὲς· τὸ γὰρ βαθὺ μέλαν φαίνεται. — Orph. Hymn. 58, v. 3: λευκὸν ὕδωρ. — Daß mit dem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ausdruck oft das Schäumen des Wassers gemeint sei, mag nicht in Abrede gestellt werden, z. B. Orph. Lith. Argument. v. 70, 71:

ὕδωρ ἀίνου λισσῆς ὑπὸ πυθμένα πέτρης λευκὸν ἀναβλύζον κτλ.

Athen. II, 6, p. 43f. beruft sich auf Klearchos aus Soloi, Schüler des Aristoteles: Κλέαρχός φησι, τὸ μὲν ὕδωρ, ὥσπερ καὶ τὸ γάλα, λευκὸν λέγεται.

49 — — τὸ δ' ὥστ' ἀλέκτρινον ὕδωρ ἐξ ἀματᾶν ἀνέθυε. Kallim. Demet. 29. — Il. II, 753: Πηνειῷ . . . ἀργυροδίνῃ; XXI, 8: ἐς ποταμὸν . . . ἀργυροδίνην. — Eurip. Jon. 95: ἀργυροειδὲς ὕδωρ. — Orph. Argon. v. 1128ff.:

ἔνθά περ ἀμβλύζων ποταμὸς δίναισι βαθείαις
θείει χρυσορόας Ἀχέρων κρυεροῦ διὰ χώρου,
Ἀργυροειδὲς ὕδος προρέων, λίμνῃ τε κελαινῇ
ἀνδέχεται . . .

50 Martial. VI, 42.

51 Steph. Byzant. s. v. Τηλέριος: Μέναιγμος γάρ φησιν ὅτι ἀπὸ ἑπτὰ σταδίων Πατάρων Τηλέρου κρήνη δείκνυται, διὰ τὸ Τήλεφον ἀπονίψασθαι ἐκεῖ τὸ τραῦμα· θολερὰν δὲ εἶναι.

52 Lukian. Dial. mort. 11, 2: θολερὸς, ὦ Ξάνθε, καὶ θερμὸς, ὡς εἰκός, τὸ αἷμα μὲν ἀπὸ τῶν νεκρῶν, ἡ θέρμη δὲ, ὡς φής, ἀπὸ τοῦ πυρός.

53 Woher die unter Arrians Namen gehende, aus dem 5. Jahrhundert n. Chr. stammende Kompilation περίπλους Πόντου Εὐξείνου die Angabe hat, ist nicht festgestellt. Einem Aberglauben folgend ließ man beim Einlaufen in den Phasis alles Wasser aus den Schiffen ausgießen, sonst war die Weiterfahrt nicht glücklich. Ἡ δὲ χρόα τῷ Φάσιδι οἷα ἀπὸ μολίβδου ἢ κασσιτέρου βεβαμμένου τοῦ ὕδατος· κατάστασιν δὲ καθαρώτατον γίγνεται κτλ. — Der sonst nicht erwähnte Fluß Psychros in Sizilien (nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen im Pontus) soll im Sommer schlammig, im Winter (also in der Regenzeit) dagegen klar gewesen sein: ποταμὸς Ὕψρος ὄνομα διὰ τῆς Σικελίας ῥεῖ· οὗτος τοῦ μὲν θέρους ἰλυώδες ἔχει ὕδωρ. τοῦ δὲ χειμῶνος καλόν τε καὶ διαυγές. Paradoxogr. Vitic. (Ed. Keller) 22.

54 Plut. Quaest. natur. 39. Leider ist dieser Titel nur in einer lateinischen Übersetzung des holländischen Arztes Gisbert Longolius aus der Mitte des 16. Jahrh. bekannt, der sie nach einem mailändischen Kodex angefertigt haben soll.

55 Arist. Problem. XXIII, 6, p. 932b, 1ff.: διὰ τί ἡ θάλαττα λευκοτέρα ἡ ἐν τῷ Πόντῳ ἢ ἡ ἐν τῷ Αἰγαίῳ; πότερον διὰ τὴν ἀνάκλασιν

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

τῆς ὄψεως τὴν γινομένην ἀπὸ τῆς θαλάττης εἰς τὸν ἀέρα; ὁ μὲν γὰρ περὶ τὸν Πόντον ἀὴρ παχὺς καὶ λευκός, ὥστε καὶ τῆς θαλάττης ἡ ἐπιφάνεια τοιαύτη φαίνεται, ὁ δ' ἐν τῷ Αἰγαίῳ κυανοῦς διὰ τὸ μέχρι πόρρω εἶναι καθαρρός, ὥστε καὶ ἡ θάλαττα ἀνταυγοῦσα τοιαύτη φαίνεται. Ἢ ὅτι πᾶσαι αἱ λίμναι λευκότεραι τῆς θαλάττης, ὁ δὲ Πόντος ἐστὶ λιμνώδης διὰ τὸ πολλοὺς ποταμοὺς εἰς αὐτὸν ῥεῖν; αἱ δὲ λίμναι διαλευκότεραι τῆς θαλάττης καὶ τῶν ποταμῶν· γράφουσι γοῦν οἱ γραφεῖς τοὺς μὲν ποταμοὺς ὠχρούς, τὴν δὲ θάλατταν κυανέαν. Ἢ ὅτι διὰ μὲν ποτίμου διέρχεται ταχὺ ἡ ὄψις, καὶ οὐκ ἀνακλᾶται πρὸς τὸν ἀέρα, ἀπὸ δὲ τῆς θαλάττης οὔ, οὔτ' ἄνω ἀνακλᾶται διὰ τὸ μὴ λεῖον εἶναι τὸ ὕδωρ· κάτω δ' ἀποκάμνει βαδίζουσα; διὸ μέλαινα φαίνεται. Ἐν δὲ τοῖς λιμνώδεσιν ἐπιπολῆς ὄντος τοῦ ποτίμου, κάτω δὲ τοῦ ἁλμυροῦ, οὐ διέρχεται, ἀλλ' ἀνακλᾶται πρὸς τὴν αὐγήν· διὸ φαίνεται λευκὴ ἡ ἐπιφάνεια αὐτῆς. Der Verfasser spricht die Tatsache der gänzlichen Lichtabsorption in größeren Tiefen klar aus.

56 διὰ τί ἡ θάλαττα εὐδιοπτέτερα τοῦ ποτίμου, παχυτέρα οὖσα; λεπτότερον γὰρ τὸ πότιμον τοῦ ἁλμυροῦ· ἢ οὐ τὸ λεπτὸν αἴτιον, ἀλλ' εὐθυωρίαι τῶν πόρων πλεῖσταί καὶ μέγισταί εἰσιν. τὸ μὲν οὖν πότιμον πυκνὸν διὰ λεπτομέρειάν ἐστι, τὸ δ' ἁλμυρὸν μεγάλα ἔχει τὰ διάκενα. Arist. Probl. XXIII, 8, p. 932 b, 8 ff. — — ἐν τοῖς βορείοις εὐδιοπτέτερα ἡ θάλαττα ἢ ἐν τοῖς νοτίοις. ib. XXIII, 9, p. 932 b, 16.

57 Paus. IV, 35, 9: γλαυκότατον μὲν οἶδα ὕδωρ θεασάμενος τὸ ἐν Θερμοπύλαις, οὔτι που πᾶν, ἀλλ' ὅσον κάτεισιν ἐς τὴν κολυμβήθρα ἥντινα ὀνομάζουσιν οἱ ἐπιχώριοι Χύτρους γυναικείους.

58 Diod. IV, 22, 1 (I, p. 267 Wessel.): ἔχουσα γὰρ ὕδωρ καθαρώτατον φαίνεται τῇ χρόᾳ κυανοῦν διὰ τὴν ὑπερβολὴν τοῦ βάθους. Auf seine große Tiefe spielt Lykophr. 705 an: καὶ χεῦμα Κωκυτοῖο λαβρωθὲν σκότῳ. Übrigens kann Diod. mit κυανοῦν nicht sowohl blau, als bloß dunkelfärbig gemeint haben. Die Himmelsbläue heißt bei Pseudo-Arist. de color. 3, p. 794 a, 12 κυανειδής. Wie mich Kollege Schenkl aufmerksam macht, wird das Meer erst bei Euripides ‚κυάνεος' genannt. Die Bezeichnungen: λούειν πηγάων κυαναυγέσιν ἐν δίνῃσι (Orph. Lith. 211); Oph. Hym. 22, 1: κυαναυγέτιν ἕδρην für das Meer; Hymn.: 21, 1 κυανόπεπλος ἄνασσα für die Thetys; κυανοπλόκαμος νύμφη (Quint. Smyrn. 5, 345) beziehen sich nicht, wie ich geneigt war anzunehmen, auf die blaue Farbe des Wassers, sondern bedeuten ‚schwarz'.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Über die Farbe des Borysthenes: Plin. XXXI [5], 30, S. 56. Et Borysthenes aestatis temporibus caeruleus fertur, quamquam omnium aquarum tenuissimus ideoque innatans Hypani. — Athen II, 5, p. 42, d. e: τὸ δὲ τοῦ Βορυσθένους κατά τινας χρόνους ἰοβαφές. Fast wörtlich gleich bei Eustath. ad Il. XI, 54; p. 762 (830) καὶ τὸ τοῦ Βορυσθένους δὲ, φασι, κατά τινας χρόνους ἰοβαφὲς ὁρᾶται. Plin., der Theophrasts Schrift περὶ ὑδάτων benützt hat, gibt die Zeit genauer an; und zwar ist die Beobachtung richtig, wenn man regenlose Sommer berücksichtigt.

59 Ἐρυθρὰν γὰρ λέγειν τινὰς τὴν θάλατταν ἀπὸ τῆς χροιᾶς τῆς ἐμφαινομένης κατ' ἀνάκλασιν, εἴτε ὑπὸ τοῦ ἡλίου κατὰ κορυφὴν ὄντος εἴτε ἀπὸ τῶν ὀρῶν ἐρυθραινομένων ἐκ τῆς ἀποκαύσεως· ἀμφοτέρως γὰρ εἰκάζειν. Κτήσιαν δὲ τὸν Κνίδιον πηγὴν ἱστορεῖν ἐκδιδοῦσαν εἰς τὴν θάλατταν ἐρευθὲς καὶ μιλτῶδες ὕδωρ. (Strabo XVI, 4, 20; p. 779.)

Wegen des zinnoberroten Wassers in Äthiopien beruft sich Antigon. Caryst. 160 (145), der aus Kallimachos' Paradoxa schöpft (O. Schneider, Callimachea II, p. 337, fr. 100 f., n. 19), auf Ktesias und Philon: Κτησίαν δὲ τὴν ἐν Αἰθιοπίᾳ τὸ μὲν ὕδωρ ἔχειν ἐρυθρόν, ὡσανεὶ κινναβάρι, τοὺς δ' ἀπ' αὐτῆς πίνοντας παράφρονας γίνεσθαι. τοῦτο δ' ἱστορεῖ καὶ Φίλων ὁ τὰ Αἰθιοπικὰ συγγραψάμενος. Sotion. 17 paraphrasiert ein wenig die Stelle und setzt nach τοὺς δὲ πίνοντας ἀπ' αὐτῆς παραλλάτειν τὴν διάνοιαν den Nachsatz ὥστε καὶ τὰ κρυφίως πεπραγμένα ὁμολογεῖν, wodurch diese Quelle den Eidbrunnen angereiht wird. Der Zusatz, Philon betreffend, fehlt. — Plin. XXXI 1 (2), 5, § 9 — — ne lymphatos agat, quod in Aethiopia accidere his, qui e fonte Rubro biberint, Ctesias scribit.

Wohl auf Ktesias zurückgehend, ohne Nennung der Quelle, hat Rufus die Notiz: τὸ δὲ ἐν Αἰθιοπίᾳ ὕδωρ τὸ καλούμενον ἐρυθρὸν μανίαν ποιεῖ. (Oribas. Coll. med. V. c. 3 [Daremb. Vol I, 334.)

Diod. II, 14 = p. 102 (Ed. Wessel I, p. 128) τὸ δὲ ὕδωρ τῇ μὲν χρόᾳ παραπλήσιον κινναβάρει, τὴν δὲ ὀσμὴν καθ' ὑπερβολὴν ἡδεῖαν, οὐκ ἀνόμοιον οἴνῳ παλαιῷ, δύναμιν δ' ἔχει παράδοξαν· τὸν γὰρ πιόντα φασὶν εἰς μανίαν ἐμπίπτειν καὶ πανθ' ἃ πρότερον διέλαθεν ἁρματήσας ἑαυτοῦ κατηγορεῖν. Doch meint Diodor, niemand werde derlei Fabeln glauben. Nach ihm war der See viereckig, 160 Fuß im Umfang.

60 Plin. XXXI, 30: sicut Babylone lacus aestate rubras habet diebus XI.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Lucian. de dea Syr. 8. ἔνι δὲ καὶ ἄλλο θωῦμα ἐν τῇ χώρῃ τῇ Βυβλίνῃ . . . οὔνομα τῷ ποταμῷ Ἄδωνις ἐπικέαται, ὁ δὲ ποταμὸς ἑκάστου ἔτεος αἱμάσσεται καὶ τὴν χροιὴν ὀλέσας ἐσπίπτει ἐς τὴν θάλασσαν καὶ φοινίσσει τὸ πολλὸν τοῦ πελάγεος καὶ συμαίνει τοῖς Βυβλίοις τὰ πένθεα. Man fabelte, der Fluß sei vom Blute des Adonis gefärbt. Ein Bewohner von Byblos gab aber dem Lukian die Aufklärung: ὁ Ἄδωνις ὁ ποταμὸς, ὦ ξεῖνε, διὰ τοῦ Λιβάνου ἔρχεται· ὁ δὲ Λίβανος κάρτα ξανθόγεώς ἐστιν· ἄνεμοι ὧν τρηρέες ἐκείνῃσι τῇσιν ἡμέρῃσιν ἱστάμενοι τὴν γῆν τῷ ποταμῷ ἐπιφέρους ἐοῦσαν ἐς τὰ μάλιστα μιλτώδεα, ἡ δὲ γῆ μιν ἀθμώδεα τίθησι· καὶ τοῦδε τοῦ πάθεος οὐ τὸ αἷμα, τὸ λέγουσιν, ἀλλ' ἡ χώρη αἰτίη.

Athen. II, c. 5 = p. 42 d, e: ποιεῖ δὲ τὸ γεῶδες καὶ τὰς ἐπιχροὰς τῶν ὑδάτων. τὸ γοῦν τῆς ἐν Βαβυλῶνι λίμνης ἐρυθρὸν γίνεται ἐπί τινας ἡμέρας.

61 Liv. XXIV, 10: ‚Mantuae stagnum effusum Mincio amni cruentum visum, et Calibus creta et Romae in foro bovario sanguine pluvisse' neben vielen anderen Wundern, an die nach Livius' ironischer Bemerkung, ‚credebant simplices ac religiosi homines'. Ein andermal (XXVII, 23) wird berichtet: ‚Cumis ... mures in aede Jovis aurum rosisse ... Vulsinîs sanguine lacum manasse'. Im Jahre 586 n. Chr. war ein venezianischer See rot.

Eustath. ad Il. XI, 54: ‚κατὰ δ' ὑψόθεν ἦκεν ἔερσας | Αἵματι μυδαλέας ἐξ αἰθέρος' berichtet: περὶ γὰρ τὰ Ἀρμένια ὄρη καὶ χιόνες, φασὶν, ἐρυθραὶ καταρρήγνυνται διὰ τὸ ἐκ μιλτώδους γῆς ἀναθυμιάσεις τοιαύτας ἀναφερομένας ὅμοιον ἀποτελεῖν τὸν πίπτοντα νιφετόν. καὶ τοιόνδε μὲν καὶ τοῦτο, τεθεώρηται δὲ οὐ πρὸ πολλοῦ καὶ τῆς τῶν Μακεδόνων γῆς περὶ τὸν εἴτε Ἄξιον εἴτε Βαρδάριον καταρραγεῖσα ὗραιμος ἀδρὰ χάλαζα, σημαίνουσα ὡς ἔοικε δεινά. ὧν ἡ πεῖρα μετ' οὐ πολὺ κατήραξεν ἐπ' ἀπωλείᾳ τῆς γείτονος πόλεως, ὡς δὲ καὶ ποταμοί ποτε ἔρρευσαν αἵμασιν, ἱστόρηται καὶ αὐτό. οὕτω δὲ καὶ ὅτι οὐ μόνον εἰς αἷμα χρώζονται ὕδατα πολλάκις, ὡς καὶ τὸ ὕδωρ τῆς ἐν Βαβυλῶνι φασὶ λίμνης ἐρυθρὸν ἐπί τινας ἡμέρας γίνεται, ἀλλὰ καὶ εἰς ἑτεροίας χρόας. Oft wird Staub hoch emporgewirbelt und kann dem Schnee, mit dem er herabfällt, eine Färbung erteilen. Man denkt bei dem ersten Bericht an den feinsten roten Ton, den man armenischen Bolus nennt. — Chladni will ähnliche Erscheinungen mit dem Falle von Meteorstaub erklären, ebenso wie das berühmte Wunder Mosis, der den Nil in Blut verwandelte. Vgl. übrigens die folgende Anmerkung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Cicero erwähnt zweimal, daß der Atratus, ein sonst nicht näher bekanntes Flüßchen wahrscheinlich in der Nähe von Rom, Blut geführt habe, de divin. I, 43, 98 und II, 27, 58: ‚sauguine pluisse senatui nuntiatum est, Atratum etiam fluvium fluxisse sanguine, deorum sudasse simulacra: num censes his nuntiis Thalen aut Anaxagoran aut quemquam physicum crediturum fuisse? nec enim sanguis nec sudor nisi e corpore'. Dann fügt Cicero belehrend hinzu: ‚sed et decoloratio quaedam ex aliqua contagione terrena maxume potest sanguini similis esse'. Das Schwitzen der Götterbilder erklärt er wie wir das ‚Schwitzen' der Steine. Auch Eustath. 762 (830) ad Il. XI, 54 εἰ δέ τισιν ὕδασι καὶ πράσιον ὤπται συμβεβηκὸς χρῶμα, ἀλλ' αὐτὸ οὐ σημεῖον, πάθος δὲ ἀπὸ γῆς φυμάτων τοιουτοχρόων.

62 Ehrenberg, Neue Beobachtungen über blutartige Erscheinungen in Ägypten, Arabien und Sibirien (Poggend. Ann. 1830, Bd. 18, S. 477 ff.). Ähnliche Färbungen als Folge von Organismen sind öfter beobachtet worden, z. B. in Frankreich von Girod Chantran durch Volvox lacustris (ib. S. 490), Ehrenbergs eigene Beobachtungen in Ägypten. (ib. S. 504—506). Ähnlich sind wohl die folgenden Angaben (und Mosis Wunder) zu deuten. Athenaeus II, sect. 15, p. 42 a: αὐχμῶν δέ ποτε γενομένων περὶ τὸν Νεῖλον ἐρρύη τὸ ὕδωρ ἰῶδες καὶ πολλοὶ τῶν Αἰγυπτίων ἀπώλοντο. Fast wörtlich wiederholt bei Eustath. ad Il. XI, 54. αὐχμῶν γοῦν, φασὶ, γενομένων ποτὲ περὶ τὸν Νεῖλον ἐρρύη τὸ ὕδωρ ἰῶδες καὶ ἦν φαῦλον καὶ αὐτὸ τέρας· πολλοὶ γὰρ τῶν Αἰγυπτίων ἀπώλοντο. Vielleicht haben beide die Notiz aus Pamphilos?

63 Itiner. Hierosolymit. Ed. Wesseling, p. 589, 9—16 = Parthey. 278: aquam autem habent hae piscinae in modum coccini turbatam. Eusebius bestätigt es für einen der Teiche (den ‚Schafteich'): ὧν ἑκατέρα μὲν ἐκ τῶν κατ' ἔτος ὑετῶν πληροῦται, θατέρα δὲ παραδόξως πεφοινιγμένον δείκνυσι τὸ ὕδωρ, ἴχνος, ὥς φασι, φέρουσα τῶν πάλαι καθαιρομένων ἐκ αὐτῆ ἱερείων. παῤ ὃ καὶ ‚προβατικὴ' καλεῖται, διὰ τὰ θύματα. (Onomasticon urbium et locor. sacrae script. s. v.: ‚Βηζαθά'; so schreibt Eusebius statt ‚Βηθσαϊδά' (III, 1, p. 58, 23 Ed. Klostermann, Patres).

64 Paus. IV, 35, 9: ξανθὸν δὲ ὕδωρ οὐδέν τι ἀποδέον τὴν χρόαν αἵματος, Ἑβραίων ἡ γῆ παρέχεται πρὸς Ἰόππῃ πόλει· θαλάσσης μὲν ἐγγυτάτω τὸ ὕδωρ ἐστί, λόγον δὲ ἐς τὴν πηγὴν λέγουσιν οἱ ταύτῃ, Περσέα

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ἀνελόντα τὸ κῆτος ᾧ τὴν παῖδα προκεῖσθαι τοῦ Κηφέως, ἐνταῦθα τὸ αἷμα ἀπονίψασθαι.

65 Paus. IV, 35, 10: Ῥωμαίοις δὲ ὑπὲρ τὴν πόλιν, διαβάντων τὸν Ἄνιον ὀνομαζόμενον ποταμόν, ὕδωρ λευκόν ἐστιν· ἀνδρὶ δὲ ἐσβάντι ἐς αὐτὸ τὸ μὲν παραυτίκα ψυχρόν τε πρόσεισι καὶ ἐμποιεῖ φρίκην, ἐπισχόντι δὲ ὀλίγον ἅτε φάρμακον θερμαίνει τὸ πυρωδέστατον. — Plin. XXXI (2), 6, § 10 nennt die Aquae Albulae ‚egelide' — lau. Martials (I, 13) Bezeichnung ‚canaque sulphureis Albula fumat aquis' darf nicht als Beweis eines hohen Wärmegrades angesehen werden. Die Wasser des heutigen Lago delle Colonelle ist so außerordentlich reich an Kohlensäuregas, daß bei dessen Entweichen das sonst laue Wasser zu sieden scheint; der sich fortwährend ausscheidende Kalk trägt zur Trübung auch bei. Pausanias' Angabe, wenn man von der Übertreibung (πυρωδέστατον) absieht, stimmt gut zu einem starken Kohlensäuerling, was die Wärmeempfindungen angeht, besonders die Angabe starken Wärmegefühls beim Heraussteigen infolge der reizenden Einwirkung der Kohlensäure auf die Haut. Der Eindruck größerer Kühle beim Hineinsteigen beruht zum Teil auf Täuschung des Urteils, weil man nach dem Aussehen ein heißes Wasser erwartet hat.

Die weiße Farbe des Wassers der Paliken schildert Polemon (Macrob. V, 19, 26 ff.): τὸ δὲ ὕδωρ ἐστὶ . . . τὴν χρόαν ὁμοιότατον χαλαρύπῳ λευκῷ (Laugenwasser, in dem Kleider gewaschen worden sind).

66 Paus. IV, 35, 10: ὕδωρ δὲ ἀπὸ πηγῶν ἀνερχόμενον μέλαν ἰδὼν οἶδα ἐν Ἀστύροις. — Die dunkelbraune Färbung des Wassers rührt von Huminsubstanzen her; ob die Thermen von Astyra solches Wasser enthielten, wird sich heute kaum mehr entscheiden lassen.

Hom. Il. II, 825: πίνοντες ὕδωρ μέλαν Αἰσήποιο. Schol. B: τοῦτο κοινὸν ὑδάτων ἐπίθετον. — Il. XXIV, 79: ἔνθορε μείλανι πόντῳ. — Od. XIII, 409: μέλαν ὕδωρ. — Od. XX, 156: ἐπὶ κρήνην μελάνυδρον. — Eurip. Iph. Taur. 107: μέλας πόντος. — Im gleichen Sinne und um den Eindruck des Unheimlichen zu erhöhen, heißt es in Lykophrons Alexandra — elendestem Produkt alexandrinischer Gelehrsamkeit und Geschmacklosigkeit — Στυγὸς κελαινῆς νασμόν (v. 706).

Auch im Deutschen finden wir Namensbildungen, wie ‚Schwarzsee' bei Kitzbühel in Tirol, ‚Schwarzach', ‚Schwarzbach', ‚Schwarzwasser' unzähligemal in Österreich und Deutschland.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

67 Plut. de Js. et Ot. 33: ὅτι πᾶν ὕδωρ καὶ γὴν καὶ ἱμάτια καὶ νέφη μελαίνει μιγνύμενον, καὶ τῶν νέων ὑγρότης ἐνοῦσα παρέχει τὰς τρίχας μελαίνας. ἡ δὲ πολίωσις οἷον ὠχρίασις ὑπὸ ξηρότητος ἐπιγίνεται τοῖς παρακμάζουσι.

Pseudo-Arist. de color. 1, p. 791 b, 17: τὸ δὲ μέλαν χρῶμα συμβαίνει γίνεσθαι, ὅταν ὁ ἀὴρ καὶ τὸ ὕδωρ ὑπὸ τοῦ πυρὸς διακαυθῇ διὸ καὶ πάντα τὰ καόμενα μελαίνεται . . . dann ἀὴρ μὲν γὰρ καὶ ὕδωρ καθ' ἑαυτὰ τῇ φύσει λευκά (ib. p. 791 a, 2) . . . τὸ ὕδωρ πάντων λευκότατόν ἐστιν (ib. c. 3, p. 794 a, 14). Unter Wasser wird alles schwarz: ὅσα μέν ἐστιν ἀεὶ καθ' ὕδατος, ταῦτα μὲν ἅπαντα γίνεται μέλανα διὰ τὸ κατ' αὐτὰ μὴ ξηραίνεσθαι διαψυχόμενον τὸ ὑγρόν (ib. c. 5, p. 794 b, 32 ff.). Die Haare der Zugtiere werden, wo das Joch aufliegt, früh weiß wegen dürftiger Ernährung und ταχέως καταξηραινόμενον τὸ ὑγρὸν γίνεται λευκόν (ib. 6, p. 798 a, 20).

68 Jos. Flav. Bell. Jud. IV, 8, 4: ἔστι δὲ τούτῳ καὶ ἡ τῆς χρόας μεταβολὴ θαυμάσιος· τρὶς γὰρ ἑκάστης ἡμέρας τὴν ἐπιφάνειαν ἀλλάσσεται καὶ πρὸς τὰς ἡλικὰς ἀκτῖνας ἀνταυγεῖ ποικίλως.

69 Bei den römischen Schriftstellern wird diese Erscheinung ausdrücklich erwähnt.

Lucret. IV, 439 ff.:

> **Nam quaequomque rorem salis edita pars est**
> **Remorum, recta est; et recta superne guberna:**
> **Quae demersa liquore obeunt, refracta videntur**
> **Omnia convorti, sursumque supra revorti;**
> **Et reflexa prope in summo fluitare liquore.**

Sen. I, 3, 9: remus integer in tenui aqua fracti specimen reddit [remus tenui aqua tegitur et fracti speciem reddit. Ed. Gercke].

70 Lukian. de Electro, 6 erwähnt, daß die Gegenstände in Wasser größer erscheinen als sie sind: οἷόν τι πάσχουσιν οἱ τὰ ἐν τῷ ὕδατι ὁρῶντες· οἰόμενοι γὰρ τηλικαῦτα εἶναι αὐτὰ οἷα διεφαίνετο αὐτοῖς ἄνωθεν, εὐρυνομένης τῆς σκιᾶς πρὸς τὴν αὐγήν; ἐπειδὰν ἀναspάσωσι, πολλῷ μικρότερα εὑρίσκοντες ἀνιῶνται.

Kleomedes erklärt die Vergrößerung des Sonnenbildes in der Nähe des Horizonts als Brechung in der feuchten Luft: μείζων δὲ ὁ ἥλιος ἡμῖν ἀνίσχων καὶ δυόμενος φαντάζεται, ἐλάττων δὲ κατὰ τὸ μεσουράνημα, ἐπειδὴ πρὸς μὲν τῷ ὁρίζοντι ὁρῶμεν αὐτὸν διὰ παχυτέρου τοῦ ἀέρος καὶ νοτερωτέρου μᾶλλον (τοιοῦτος γὰρ ὁ προσγειότερος ἀήρ) — — — ἡ δ' ἐπὶ τὸν ὁρίζοντα ἐκπεμπομένη [sc. ἀκτίς],

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ὁπότε ἀνίσχου ἢ δύοιτο, περικλᾶται ἀναγκαίως παχυτέρῳ καὶ νοτερωτέρῳ τῷ ἀέρι, ἐντυγχάνουσα. καὶ οὕτως μείζων ἡμῖν φαντάζεται ὁ ἥλιος· ὥσπερ ἀμέλει καὶ τὰ καθ' ὕδατος ὄντα ἀλλοιότερα ἤ ἐστι φαντάζεται ἡμῖν διὰ τὸ μὴ κατ' εὐθυωρίαν [direkt] ὁρᾶσθαι, — — λέγεται δὲ καὶ ἐκ βαθέων θεωρούμενον φρεάτων ὁ ἥλιος, ὅπου γε τοῦτο ἐγχωρεῖ, πολὺ μείζων φαντάζεσθαι, ἅτε διὰ νοτεροῦ τοῦ ἐν τῷ φρέατι ἀέρος ὁρώμενος.

Theon. (Ptolem. Syntax. I, p. 10. Ed. Basil): καὶ τῶν ἀπ' αὐτῆς [τῆς ὄψεως] ἐπὶ τὸν ἀέρα προσπιπτουσῶν ἀκτίνων κλάσιν ὑπομενουσῶν καὶ μείζονα ποιουσῶν τὴν πρὸς τῇ ὄψει γωνίαν, κατὰ καὶ Ἀρχιμήδης ἐν τοῖς περὶ κατοπτρικῶν ἀποδεικνύων φησίν, ὅτι καὶ τὰ εἰς ὕδωρ ἐμβαλλόμενα μείζονα φαίνεται, καὶ ὅσῳ κάτω χωρεῖ, μείζονα.

Die Vergrößerung als Folge von Strahlenbrechung erwähnt auch Olympiod. Comment. in Arist. Meteor. p. 371 b, 18 (48, r. 20). Comment. in Arist. gr. XII, 2, p. 214, 13 ff. Als Unterschied von ἀνάκλασις und διάκλασις: ἔστι δὲ καὶ ἑτέρα τρίτη διαφορά· ὅτι ἐπὶ μὲν τῆς ἀνακλάσεως ἔλαττον φαίνεται τὸ ὁρώμενον, ἐπὶ δὲ τῆς διακλάσεως μεῖζον. Ἡ δὲ αἰτία τούτου ἐστίν, ὅτι ἐπὶ μὲν τῆς ἀνακλάσεως συνάγονται αἱ ἀκτῖνες πρὸς τὸ ὁρώμενον, ἐπὶ δὲ τῆς διακλάσεως διαχέονται. καὶ ὅτι μεῖζον φαίνεται τὸ ὁρώμενον ἐπὶ τῆς διακλάσεως δῆλον· ἰδοὺ γὰρ τὰ ἐν ὕδασιν ὁρώμενα λιθίδια μεγάλα δοκεῖ εἶναι, καὶ ὅσῳ ἐν βαθεῖ κεῖνται τοσούτῳ μείζονα δοκοῦσιν· ἀλλὰ καὶ ὁ ἥλιος ἀνίσχων δι' ὁμίχλης θεωρούμενος μείζων εἶναι δοκεῖ.

71 Kleomedes, de motu corp. cael. II, 6, p. 125 (Ed. Ziegler p. 224): Δύναιτο δ' ἂν καὶ ἡ ἀπὸ τῶν ὀμμάτων ἀπεργομένη ἀκτὶς (nach der falschen Ansicht, daß der Lichtstrahl vom Auge zu den Gegenständen gehe) ἐνίκμῳ καὶ νοτερῷ τῷ ἀέρι ἐντυγχάνουσα κατακλάσθαι καὶ ἐντυγχάνειν τῷ ἡλίῳ ἤδη ὑπὸ τοῦ ὁρίζοντος κεκρυμμένῳ. Kleomedes deutet also die Tatsache, daß man die Sonne noch sieht, wenn sie schon unter dem Horizont versunken ist, aus der feuchten Luft, die eine Brechung (κατακλάσθαι) der Strahlen bewirke. Als Bestätigung für diese Ansicht führt er den Versuch mit dem Ring an: τούτῳ γάρ τι ὅμοιον καὶ παρ' ἡμῖν (auf der Erde) γίνεσθαι τετήρηται· ἐὰν γὰρ εἰς ποτήριον ἢ ἕτερόν τι σκεῦος χρυσοῦς δακτύλιος ἐμβληθῇ, ἐὰν μὲν κενὸν ᾖ τὸ σκεῦος, ἐκ συμμέτρου διαστήματος οὐχ ὁρᾶται τὸ ἐγκείμενον ἅτε ἀκωλύτου τοῦ ὁρατικοῦ πνεύματος κατὰ τὰ χείλη τοῦ σκεύους διενθέοντος ἐπ' εὐθείας. Ὅταν μέντοι ὕδατος ἐμπλησθῇ, ὡς γενέσθαι ἰσοχειλές, ὁρᾶται ἐκ τοῦ αὐτοῦ διαστήματος ἐγκείμενος τῷ σκεύει ὁ δακτύλιος οὐκέτι κατὰ τὰ χείλη διενθέοντος τοῦ ὁρατικοῦ πνεύματος, ἀλλ' ἐφαπτομένου τοῦ ὕδατος κατὰ

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

τὰ χείλη τοῦ πεπληρωμένου καὶ οὕτω κατακλωμένου καὶ εἰς τὸ βάθος τοῦ σκεύους ἰόντος καὶ τῷ δακτυλίῳ ἐντυγχάνοντος. Δύναιτ' ἂν οὖν τι καὶ ἐπὶ νοτεροῦ καὶ διύγρου ἀέρος παραπλήσιον ἀπαντῆσαι, ὡς κατακλασθεῖσαν τὴν ἀπὸ τοῦ ὄμματος ἀκτῖναι ὑπὸ τὸν ὁρίζοντα νεῦσαι καὶ ἤδη καταδεδυκότι τῷ ἡλίῳ ἐντυχεῖν, ὡς φαντασίαν ἐγγενέσθαι ἔτι ὑπὲρ τὸν ὁρίζοντα εἶναι αὐτόν.

‚Es könnte wohl auch der von unseren Augen ausgehende Strahl, in nasse, feuchte Luft geratend, gebrochen werden und zu der schon unter dem Horizont versteckten Sonne gelangen. Etwas ähnliches beobachtet man auch bei uns (an irdischen Dingen). Denn wenn man in einen Becher oder sonst ein Gefäß einen goldenen Ring wirft, so wird, wenn das Gefäß leer ist, das Hineingeworfene von einer entsprechenden Entfernung nicht gesehen, weil der Sehhauch (etwa unser Lichtäther) ungehindert über den Rand vorbei geradewegs fortschreitet. Wird es aber mit Wasser bis an den Rand voll gefüllt, so sieht man den in das Gefäß geworfenen Ring aus derselben Entfernung, da nun der Sehstrahl sich nicht mehr über den Rand weg fortbewegen kann, sondern, in das Wasser gelangend, am Rande des vollgefüllten Gefäßes auf diese Weise gebrochen wird, zum Boden des Gefäßes geht und auf den Ring trifft. So wäre es nun wohl auch möglich, daß etwas ganz ähnliches in der nassen, durchfeuchteten Luft vorgeht, daß der vom Auge ausgehende Strahl sich unter den Horizont beugt und auf die bereits untergegangene Sonne stößt, so daß er die Erscheinung erzeugt, als sei sie noch über dem Horizont.'

Sextus Empiricus, der Skeptiker, zweifelt an der Richtigkeit dieser Deutung nicht: κατὰ ἀνάκλασιν τῆς ὄψεως τὸ ὑπὸ γῆν ἔτι καθεστὼς ζῴδιον δοκεῖν ἤδη ὑπὲρ γῆς τυγχάνειν (Advers. Mathem.) Die Angabe über Archimedes: ἄλλως τε καὶ Ἀρχιμήδης αὐτὸ τοῦτο δείκνυσιν, ὅτι κλᾶται ἡ ὄψις, ἐκ τοῦ δακτυλίου τοῦ ἐν ἀγγείῳ βαλλομένου bei Olympiod. ad Aristot. Meteor. (Ideler. Meteorol. II, p. 94).

In der Einleitung zu Pseudo-Eukleides' κατοπτρικά ist auch der Versuch, einen Gegenstand, der auf dem Boden eines Bechers befindlich ist, durch Eingießen von Wasser sichtbar zu machen, erwähnt, aber nicht weiter erörtert. ἐὰν εἰς ἀγγεῖον ἐμβληθῇ τι καὶ λαβὴ ἀποστῇμα ὡς μηκέτι ὁρᾶσθαι, τοῦ αὐτοῦ ἀποστήματος ὄντος ἐὰν ὕδωρ ἐγχυθῇ, ὀφθήσεται τὸ ἐμβληθέν. Seneca I. 6, 5 wiederholt nach griechischen Quellen: ‚quod manifestum fiet, si

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

poculum implevis aqua et in id conieceris anulum: nam quum in ipso fundo anulus iaceat, facies eius in summa aqua redditur'. —

Poggendorff (Gesch. der Physik, S. 25 — nach Vorlesungen nach seinem Tode herausgegeben) gibt an, Kleomedes habe gewußt ‚daß ein Lichtstrahl, wenn er schief aus einem Mittel in ein dichteres übergeht, dem Perpendikel zugelenkt wird, wenn er jedoch in ein lockeres Mittel tritt, von ihm abbiegt'. In Kleomedes' Werk, κυκλικὴ θεωρία μετεώρων, darin die Angabe stehen soll, kommt davon gar nichts vor. Auch sonst ist Poggendorffs Angabe unrichtig; Kleomedes spricht von einem in den Becher gelegten Ring, nicht (wie Poggendorff angibt) von einer Münze. Auch wo sonst der Versuch erwähnt wird, ist von einem Ringe die Rede, ausgenommen bei Ptolemaios.

Rosenberger (Gesch. d. Physik, I, S. 44) und Heller (Gesch. d. Physik, I, S. 150) haben Poggendorffs Irrtum betreffend den Brechungswinkel kritiklos übernommen. Letzterer behauptet sogar, in Kleomedes' ‚Theorie der Himmelskörper' finde sich die ‚Lehre vom Sehen, von der Reflexion und Refraktion abgehandelt(!)'.

72 A. v. Humboldt, Kosmos (Originalausg. II, 216 u. 228). — Durch eine Stelle in Laplaces Expos. du Syst. du Monde aufmerksam gemacht, las Humboldt einen der Pariser Codices, der die lateinische Übersetzung der Optik des Ptolemaeus enthält (das aus 211 Quartseiten bestehende Exemplar) und veranlaßte Delambre, darüber einen eingehenden Bericht zu liefern (Connaissance des Tems pour l'an 1816, p. 239 ff.). Die Auszüge aus dem Pariser Kodex hat A. v. Humboldt zuerst, und zwar in der Einleitung seines ‚Recueil d'Observations astronomiques' T. I, p. LXV—LXX bekanntgemacht. Später Venturi, Comment. sopra la storia e le teorie dell' Ottica. Bologna 1814, p. 227, und Delambre, Hist. de l'Astronomie ancienne. 1817. T. I, p. LI und T. II, p. 410—432. — Dieser letztere berechnete das Verhältnis der Sinus der von Ptolemaeus bestimmten Winkel, um sie mit Newtons Daten vergleichen zu können. Das wichtige Werk ist nur in einer lateinischen Übersetzung des Siziliers Ammiracus oder Ammiratus Eugenius, der sie nach einer arabischen angefertigt hat, auf uns gekommen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

G. Govi hat nach dem bessern der beiden Codices der Ambrosiana eine sehr gute kritische Textausgabe geliefert und durch 98 Figuren dem Verständnisse zugänglich gemacht — ein äußerst mühevolles Unternehmen, das nicht hoch genug geschätzt werden kann (G. Govi, L'ottica di Claudio Tolomeo, da Eugenio Ammiraglio di Sicilia. Torino 1885).

73 Ptolemaeus' Anschauungen und Beobachtungen finden in nachstehenden (nach der Ed. Govi zitierten) Sätzen Ausdruck:

1. Nur der schief einfallende Strahl wird gebrochen, nicht der die Trennungsfläche senkrecht (im Einfallslot) treffende: ‚Rursus si posuerimus oculum super perpendicularem ae (Einfallslot) . . . non accidit ei aliqua fractio' (p. 145, l. 19 ff.).

2. Die Brechung des Strahles erfolgt nur an der Trennungsfläche zweier Medien, nicht beim Durchgang durch eines derselben; die beiden Winkel (Einfalls- und Brechungswinkel sind nach der verschiedenen Dichte der Medien) verschieden: — — ‚quod secundum rectitudinem procedit [sc. visibilis radius], per fractiones radiorum sine impulsu tantum in superficiebus determinantibus diversitates humorum in substantia sua; et quod flexio non fit in translatione a rebus subtilioribus et tenuioribus ad grossiores tantum, sicut fit in reverberationibus (Reflexion des Lichtes) verum etiam in translatione (Übergang) a grossiori re ad subtiliorem; et quod nulla fit in eis flexio ad aequales angulos (wie bei der Reflexion), sed habent similitudinem quandam et quantitatem, quae sequitur habitudinem perpendicularem, dictum est in praecedentibus' (p. 142).

3. Je größer der Unterschied der Dichten beider Medien, um so größer der Unterschied beider Winkel: ‚augmentum (Winkeldifferenz) fit maius quanto magis alterius istorum condensitas crescit' (p. 155) ‚— — substantia vitri spissior est quam substantia aquae' (p. 155). Der Unterschied des Brechungs- und des Einfallswinkels zwischen Wasser und Glas ist nicht so groß wie zwischen Luft und Wasser, Luft und Glas, weil der Unterschied im feinem Gefüge zwischen den beiden ersteren nicht so groß ist wie bei den anderen Paaren: ‚differentia refractionum, quae fiunt inter haec [sc. vitrum et aqua], non est magna. Differentia enim in subtilitate, quae est inter aquam et vitrum, minor est eâ quae est inter aërem et unumquodque istorum corporum [sc. aqua et vitrum]' (p. 149).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

4. Den ersten Teil des Brechungsgesetzes formuliert Ptolemaeus, wie es in unseren Lehrbüchern noch geschieht: ‚In transitu visibilis radii (Lichtstrahles) a subtiliore corpore ad grossius, declinat ad perpendicularem; in transitu autem eius a grossiori corpore ad subtilius declinat ad diversam (entgegengesetzte) perpendicularis partem‘ (p. 154).

5. Ptolemaios nahm die Messungen mit sehr einfachen Instrumenten vor; die Brechung des aus Luft in Wasser tretenden Strahles mit zwei einander ergänzenden ‚Transporteuren‘, die Brechung bei Übergang aus Luft in Glas und aus Wasser in Glas mit einem Transporteur, in dessen halbkreisförmigen Ausschnitt ein gläserner Halbzylinder eingepaßt war. Leider haben sich in Delambres Angaben Rechenfehler eingeschlichen, die Gilbert (Annalen 40, S. 385 ff.) berichtigt hat. Abweichende Angaben über die Größe der Brechungswinkel können vielleicht auf den benützten Pariser Kodex zurückzuführen sein.

Die Unterschiede sind:

Beim Übergang aus Luft in Wasser:

Für d. Einfallswinkel 40°, d. Brechungswinkel { 28 (Delambre) / 29 (Govi)

„ 70° „ { 45 (Del.) / $45^1/_2$ (Govi).

Beim Übergang aus Luft in Glas:

Für d. Einfallswinkel 20°, d. Brechungswinkel { $15^1/_2$ (Del.) / $13^1/_2$ (Govi)

„ 30° „ { $20^1/_2$ (Del.) / $19^1/_2$ (Govi).

Govi (p. XXV) vermutet, daß Ptolemaios die beobachteten Winkelwerte korrigiert hat. Stellt man nämlich die Differenzen der Größe zweier aufeinander folgender Brechungswinkel auf, so bekommt man eine arithmetische Reihe, deren Glieder um je $^1/_2{}^0$ voneinander verschieden sind. Dies allein bewiese, daß Ptolemaios einen gesetzmäßigen Zusammenhang in der Beziehung der Brechungswinkel, der sich in der Konstanz der ‚zweiten Differenzen‘ ($^1/_2{}^0$) verrät, annahm. — Die nachstehende Tabelle gibt die Winkelwerte nach Govis Ausgabe:

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Beim Übergang aus Luft in Wasser:

Einfallswinkel:	Brechungswinkel:	I. Differenz:	II. Differenz:
10°	8°		
20	15½	7½°	je ½°
30	22	7	
40	29	6½	
50	35	6	
60	40½	5½	
70	45½	5	
80	50	4½	

Beim Übergang aus Luft in Glas:

10°	7°		
20	13½	6½°	je ½°
30	19½	6	
40	25	5½	
50	30	5	
60	34½	4½	
70	38½	4	
80	42	3½	

Beim Übergang aus Wasser in Glas:

10°	9½°		
20	18½	9°	je ½°
30	27	8½	
40	35	8	
50	42½	7½	
60	49½	7	
70	56	6½	
80	6	6	

6. Ptolem. untersuchte verschiedene Arten von Wasser, fand aber keinen Unterschied im Brechungsvermögen: ‚Quantitates quidem fractionum quae fiunt in aqua, invenimus, sicut est expositum, non existente inter aquas sensibili diversitate propter grossitudinem et subtilitatem earum (Govi, p. 146).

7. Ptolem. bestimmt den Ort, an welchem ein im Wasser befindlicher Gegenstand dem Beschauer erscheint, und weiß, daß der einfallende und gebrochene Strahl in derselben, senkrecht

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

zur brechenden Oberfläche gedachten Ebene liegt: ‚quidquid iterum in aliquo istorum videtur, videtur secundum directionem radii, qui ad illud flectitur a visu, id est secundum rectitudinem radii, qui procedit a visu ad superficiem de qua fit fractio, et secundum rectitudinem perpendicularis cadentis a re videnda in superficiem, de qua fit fractio. Debet ergo iterum exinde, sicut ex praecedentibus, superficies (Ebene) quae transit per radium fractum, esse directa super superficiem (Trennungsfläche der Medien), de qua fit fractio' (Govi, p. 143). Man muß sich gegenwärtig halten, daß auch Ptolemaios wie die Mehrzahl der griechischen Physiker und Physiologen annahm, daß der Lichtstrahl vom Auge zum gesehenen Gegenstande geht. Die Breite der arabischen Übersetzung und das entsetzliche Latein, in das diese weiter übertragen ist, macht (wie Hirschberg richtig bemerkt) das Lesen des Werkes zu einer wirklichen Qual. Den Sinn mancher Stellen kann selbst der mit dem Gegenstande ganz Vertraute nicht erraten.

8. Als Beispiel für die Refraktion gibt Ptolemaios das Sichtbarmachen einer in einem leeren Becher liegenden Münze durch Eingießen von Wasser. Man merke die Brechung des Strahles nicht und täusche sich, als rückte der Gegenstand (die Münze) empor: ‚videri tunc super lineam rectam protractam a visu ad locum sublimiorem vero loco, et existimabitur radius non esse refractus ad eas [sc. res], sed quod ipsae natent et eleventur ad radium, et hac de causa apparebunt secundum perpendicularem cadentem super aquae superficiem, iuxta principia quae prius explicavimus' (Govi, p. 143).

9. Aus gleichem Grunde sieht man schon untergegangene Gestirne; sie erscheinen näher dem Polargestirn, also höher über dem Horizont: ‚Invenimus res quae oriuntur et occidunt magis declinantes ad septemtrionem, cum fuerint prope horizontem' (Govi, p. 151).

10. Der in Wasser befindliche Gegenstand, z. B. ein in Wasser getauchtes schmales Lineal, erscheint nicht bloß näher, sondern auch größer: ‚Cum vero erexerimus ibi (sc. in cubo = gläserner Würfel) regulam [moderatae latitudinis] ad rectos angulos (senkrecht und parallel zur Gefäßfläche), erit forma procedens secundum rectitudinem partis regulae, quae est supra aquam (d. h. nicht gebrochen), tamen apparebit propinquior et

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

maior quam res vera, et habebit similem illi figuram' (Govi, p. 164). An drei verschieden gestalteten Gefäßen demonstriert er die verschiedenen Orte und Größen des eingetauchten Körpers; hier bricht der Text ab.

In dem fehlenden Teil gab Ptolemaios die Erklärung, warum der Reflexionswinkel dem Einfallswinkel gleich, der Brechungswinkel verschieden sein muß: ‚Quod necessario oportet sic fieri per ea quae exposuerimus, ex quibus dinoscetur etiam res mirabilior, videlicet et cursus naturae in conservandis actibus virtutis' (Govi, p. 156).

Auf diese Stelle macht Govi (p. XXXV) aufmerksam: ‚Tolomeo sembra alludere alla conservatione della forza, o a quel principio che fu detto della „minima azione".'

11. Während Ptolem. im Almagest (I, c. 3) die ältere Erklärung, daß die Gestirne (natürlich auch Mond und Sonne) in der Nähe des Horizontes darum größer erscheinen, weil man sie durch feuchte Erddünste sieht, gibt er in der Optik merkwürdigerweise als Grund an, daß wir die kulminierenden Gestirne kleiner sehen, weil wir sie in einer unbequemeren, ungewohnten Haltung anschauen:

Optica, lib. III (Ed. Govi, p. 77, in fine): ‚Universaliter enim cum visibilis radius, quando cadit super res videndas aliter quam inest ei de natura et consuetudine, minus sentit omnes diversitates quae in eis sunt, similiter etiam erit sensibilitas eius de distantiis, quas comprehendit, minor. Videtur autem hac de causa quod de rebus quae sunt in coelo, et subtendunt aequales angulos inter radios visibiles, illae quae propinquae sunt puncto, qui super caput nostrum est, apparent minores; quae vero sunt prope horizontem, videntur diverso modo et secundum consuetudinem'.

Im allgemeinen nimmt ein Sehstrahl, wenn er auf zu sehende Dinge anders fällt, als seiner Natur nach und gewöhnlich ist, alle Verschiedenheiten (Einzelnheiten), die ihnen eigen sind, weniger deutlich wahr. Ahnlich wird auch seine Wahrnehmungsfähigkeit betreffend die Entfernung kleiner sein. Darum bemerkt man, daß von den Dingen, die am Himmel sind und gleiche Winkel zwischen den Sehstrahlen umspannen (gleiche Sehwinkel haben), jene, die dem Punkt über unserem Kopfe (Zenit) näher sind, kleiner erscheinen; die aber dem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Horizonte nahe stehen, anders (d. h. größer) gesehen und nach der Gewohnheit.

Poggendorffs Behauptung (Gesch. d. Physik, S. 27), Ptolemaeus sei mit ‚den von Kleomedes beschriebenen Versuchen bekannt' gewesen, ist aus der Luft gegriffen, wie überhaupt seine das Altertum betreffenden Angaben ganz unzuverlässig sind. Wenn der Satz, daß das Licht bei der Reflexion den kürzesten Weg einschlägt, von Damianos (Sohn des Heliodor von Larissa) in einer Zeit nach der Abfassung der Optik des Ptolemaeus, die von Damianos erwähnt wird, aufgestellt worden ist, so kann des letzteren Vater nicht wohl unter Tiberius gelebt haben, wie Poggendorff (S. 24) annimmt, denn Ptolemaeus lebte noch unter Marcus Aurelius.

Auch Hellers Angabe (Gesch. d. Physik, S. 137), Ptolemaios spreche es ‚als höchst wahrscheinlich aus, daß zwischen dem Einfalls- und Brechungswinkel ein festes Verhältnis für jedes Paar von Substanzen bestehe', habe ich in Ptolemaios' Werk nicht gefunden.

74 Im 1. Jahrh. v. Chr. bedeutet ἀνάκλασις die Reflexion = Zurückwerfung, Spiegelung des Lichtes; κατάκλασις die Brechung = Refraktion. Später heißt diese διάκλασις (Damianos, Olympiodoros). Als Unterschied von ἀνάκλασις und διάκλασις gibt Olympiod. (Comm. ad. Arist. Meteor. p. 47[b] und 48[a]), Comment. in. Aristot. Gr. XII/$_2$, p. 213, 22 und 314, 11) unter anderm an: ἡ μὲν γὰρ ἀνάκλασις κατὰ ἴσας γίνεται γωνίας, ἡ δὲ διάκλασις δὲ κατὰ ἀμβλείας (was Ptolemaios' Übersetzer mit ‚habent similitudinem quandam et quantitatem' ungeschickt wiedergibt). Unsere wenig bezeichnenden Ausdrücke ‚reflexio' und ‚refractio' schlägt Kepler vor, durch ‚repercussio' und ‚infractio' zu ersetzen.

75 Urteilt Hirschberg in seiner trefflichen Geschichte der Augenheilkunde S. 166. (Graefe-Saemisch, Handb. der ges. Augenheilkunde, Bd. XII, Abt. 2.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Sitzungsberichte
der
Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien.
Philosophisch-Historische Klasse.
163. Band, 3. Abhandlung.

Beiträge
zum
Dîwân des Ru'bah.

Von

R. Geyer.

Vorgelegt in der Sitzung am 28. April 1909.

Wien, 1910.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

III.

Beiträge zum Dîwân des Ru'bah.

Von

R. Geyer.

(Vorgelegt in der Sitzung am 28. April 1909.)

Die seltsame und merkwürdige Erscheinung der 'Urjûzenpoesie ist in jüngster Zeit Gegenstand wiederholter Erörterung gewesen; Ahlwardt hat in den Einleitungen zu seinen Ausgaben der Dîwâne von al-'Ajjâj und Ru'bah damit begonnen, ich habe sie in meinen ‚Altarabischen Diiamben' fortgesetzt und Rhodokanakis hat in der Besprechung des genannten Buches ZDMG LXII 569—577 wertvolle ästhetische Betrachtungen daran geknüpft. Ich glaube in meinem Buche den Nachweis geführt zu haben, daß die 'Urjûzendichtung nicht etwa eine erst mit dem Zeitalter von al-'Ajjâj beginnende, sondern schon viel früher einsetzende Episode der arabischen Nationalliteratur ist, und möchte dem als eine interessante Ergänzung noch beifügen, daß der als Zeitgenosse des Jarîr und Farazdaq bekannte, also ein Menschenalter vor Ru'bah blühende Qaṣîdendichter aš-Šamardal ibn Šuraik nach 'Ag. XII 11r bereits die 'Urjûzenform zur Darstellung von Jagdepisoden verwendet haben soll. 'Abû 'Ubaidah berichtet nämlich, er habe viele 'Urjûzen über den Jagdfalken und den Jagdhund gedichtet, und führt ein solches Stück an, das ganz im Stile der später unter den 'Abbâsiden blühenden Episodendichtung gehalten ist. Das setzt aber voraus, daß zu seiner Zeit in der Handhabung des Rajaz für lange, zusammenhängende Gedichte eine von früher überlieferte Kunstübung vorhanden gewesen sein muß, so daß wir hierin eine neue Stütze für meine Annahme zu sehen haben

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

werden. Ferner zeigt das Rajazstück des Nâbiġah von Ḏubyân App. X ganz deutlich, daß die Verwendung des diiambischen Trimeters für Stoffe, die ihrer Natur nach nur im Zusammenhange der großen Qaṣîdah am Platze waren, schon in der Zeit der Laḫmidendynastie den Dichtern alten Stiles nahe genug lag. Das Stück ist wahrscheinlich wirklich improvisiert, wie der zugehörige Bericht ʿAġ. IX ١٧١ behauptet, wenigstens scheint V. 1 darauf hinzudeuten; wie dem aber auch sei, so behandeln die Verse 2—5 ein Thema, das an-Nâbiġah auch in der Qaṣîdah V 27—35 ausführlich nach jenem Schema darstellt, das ich in meinen ‚Zwei Gedichten von al-ʾAʿšâʿ I 154—168 für die Lobpreisung fürstlicher Freigebigkeit bei den alten Dichtern als typisch nachgewiesen habe. Man darf darnach mit aller Wahrscheinlichkeit schließen, daß auch App. X nur einen Teil der ganzen Episode darstellt; sollte dies aber auch nicht zutreffen, so ist doch durch die Existenz dieses Stückes allein bewiesen, daß bereits in dieser frühen Zeit sich beachtenswerte Ansätze zur Entstehung der ʾUrjûzah beobachten lassen, so daß es nicht mehr überraschen kann, wenn aš-Šammâḫ und seine Reisebegleiter schon als kunstfertige ʾUrjûzendichter auftreten, wie ich in der Einleitung zu dem betreffenden Teile meiner ‚Diiamben‘ gezeigt habe.

Die ʾUrjûzenpoesie ist ein echtes Erzeugnis des arabischen, d. i. beduinischen Geisteslebens. Aber wenn sie auch von ihren Zeitgenossen und ihren Meistern nicht nur als solches, sondern geradezu als ein Regenerationsprodukt dieses nationalen Geistes angesehen und empfunden wurde, so zeigt sie sich unserem historischen Verständnisse keineswegs als ein Wiedererwachen arabischer Sprachkunst, sondern vielmehr als ein Verfallssymptom. Denn, wie Rhodokanakis in überzeugend klarer Weise ausführt, bestand diese angebliche Neuerweckung des altarabischen Dichtergeistes nur in einer archaisierenden Anknüpfung an alte, für die Zwecke der in Frage stehenden Poesie völlig ungeeignete Formen, also in Äußerlichkeiten, denen jedes inhaltliche Substrat mangelte. Die arabischen Dichter des ʾUmayyaden-Zeitalters hatten ihren Zeitgenossen und Landsleuten nichts Neues zu sagen und das Alte, das sie immer und immer wieder zu sagen hatten, war schal und unwichtig geworden; hier half auch die neu-alte Form nicht mehr. Solange die nationale

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Dynastie sich als Beherrscherin des islamischen Weltreichs behauptete, fristete die alte Poesie in der Form der Qaṣîdah und der Pseudoform der 'Urjûzah noch eine Art Scheindasein. Es gab am Hofe, in der Armee und in der Verwaltung noch verhältnismäßig viele Leute, die sich für diese Beduineninteressen, diese Stammprahlereien und Tränkplatzhändel erwärmen konnten, für die packenden Schilderungen der Wüstenromantik ein mehr als literarisches Verständnis hegten und sich durch die plumpen Schmeicheleien und Lobhudeleien dieser bäuerlichen Dichter angenehm in ihrer Eitelkeit gekitzelt fühlten. Aber mit den geistigen und materiellen Zusammenhängen der Zivilisation, mit den Vorgängen und Bedürfnissen des staatlichen Lebens, mit dem Gange der Weltgeschichte, die in den Städten und Militärlagern Horâsâns, Mesopotamiens, Syriens, Ägyptens gemacht wurde, hatten diese Dinge keine aktuelle Fühlung und es ging ihnen, wie es den unhistorischen Gestaltungen des täglichen Lebens im historischen Entwicklungsgange jeder Zeit zu gehen pflegt: sie lebten weiter, aber sie wurden nicht mehr wichtig genommen. Da aber diese Poesie gerade diesen Unwichtigkeiten den Schein höchster Wichtigkeit verleihen mußte, so verlor sie selbst jeden Znsammenhang mit dem Geiste der Zeit, denn das war der beduinische Geist, wenn überhaupt jemals, so doch gewiß damals schon lange nicht mehr. Das Schwergewicht der Nation hatte sich verschoben, oder besser gesagt: die Nation hatte sich selbst verloren. Das, worauf sich ihre kulturelle Existenz, ihre Eigenart und individueller Charakter gründete, war zur Nebensache geworden; ihre besten Kräfte vergeudeten sich im Kampfe um Entwicklungen, an denen sie selbst keinen lebendigen Anteil hatte. Darum war der Araber — und das ist im nationalen Sinne stets nur der Beduine — unfähig, die weltgeschichtlichen Kämpfe um und für das Reich von den gewöhnlichen Beduinenhändeln zu unterscheiden, und darum ging das ‚arabische' Reich, soweit es auf die nationale Kraft der Beduinen gestützt war, unter, ohne daß dies den beiseite Geschobenen jemals klar bewußt worden wäre. Das zeigt sich in der Art, wie sich die Zeitereignisse in der arabischen Poesie jener Periode wiederspiegeln; die Stumpfheit der Auffassung für solche Dinge ist geradezu fabelhaft. Die Dichter hatten doch den Wandel der Verhältnisse am eigenen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Leibe zu spüren; was die Beduinenstämme an heldenhaften Persönlichkeiten, an Intelligenz und Tatkraft hervorbrachten, stand im Felde unter den Fahnen der verschiedenen einander bekämpfenden Parteien oder versuchte sich an den — für Araber freilich unlösbaren — Aufgaben der Staatsorganisation und des Verwaltungsdienstes. Die Dichter mußten, um ihre Lobgedichte an den Mann zu bringen, in die Städte oder ins Lager reisen; nicht wenige wurden dadurch veranlaßt, sich daselbst dauernd niederzulassen, d. h. ihr Beduinentum und damit den mütterlichen Boden aufzugeben, aus dem ihre Kunst einzig und allein ihre Kraft sog. Gerade Ru'bah ist das beste Beispiel für diesen Vorgang, denn er siedelte sich im höheren Alter in al-Baṣrah an, ‚wo mehrfachere Gelegenheit gegeben war, seinen Lebensunterhalt zu gewinnen' (Ahlw. S. XXVII). Man sollte nun erwarten, eine so einschneidende Veränderung seiner Lebensverhältnisse müsse in seinen Gedichten spürbar, die städtische Art der Lebensführung seiner Gönner wenigstens in den ihrem Lobe gewidmeten Stellen angedeutet oder zufällig erwähnt sein. Aber nichts von alledem. Genau so, wie etwa Zuhair den Sinân, oder an-Nâbiġah den Phylarchen an-Nu'mân IV., preist auch er seinen jeweiligen Protektor in den gleichen Wendungen als das Muster aller Tugenden eines Beduinenšaiḫ's, gleichgiltig, ob der Gepriesene Halîfah, Qâḍî oder General ist. Auch er, der Dichter selbst, bleibt sogar in der Stadt immer Beduine, nimmt seine Gefühle, Situationen, Bilder und Vergleiche stets und ausschließlich nur aus dem Wanderleben der Nomadenstämme und deutet nirgends auch nur mit einem Worte eingehendere Kenntnis städtischer Verhältnisse an, als sie eben aus gelegentlichen Besuchen eines zu Markte ziehenden Beduinen gewonnen werden kann. Der Inhalt dieser Gedichte bleibt stationär derselbe; er ist stets unhistorisch, wie der Beduine unhistorisch ist und bleibt; weil er wohl Ereignisse mitmacht, aber keine Erlebnisse erfährt, so spiegeln sich jene in seinen Gedichten immer wieder in der gleichen Weise. Das gilt so gut für die 'Urjûzah, wie für die Qaṣîdah. Wenn also die 'Urjûzah den mit einer ganzen Reihe schwerer ästhetischen Mängel teuer genug erkauften äußeren Schein größerer formaler Originalität gegen die ältere Schwester ins Feld führte. so konnte ihr das doch nicht über den Mangel an geistigem Inhalte hin-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

weghelfen: hier zeigen sich bei beiden Dichtungsarten dieselben Anzeichen des unaufhaltsamen Verfalls, den die in der alten guten Zeit unerhörte Geschwätzigkeit nicht nur nicht verhüllt, sondern geradezu charakterisiert. Die endlose Ausspinnung der Schilderungen, die Häufung der malenden Vergleiche und Epitheta, überhaupt das beinahe vollständige Zurücktreten des eigentlichen Zweckteiles der Gedichte hinter die konventionell einleitenden Beschreibungen zeigen sich hier wie dort und entsprechen der Menge der produzierten Stücke. Aber auch wo die persönliche Note noch stärker hervorklingt, geschieht dies ausschließlich in der Polemik, wie einerseits bei Jarîr und Farazdaq, andrerseits bei al-ʿAjjâj, und zwar in einer so kleinlich konventionellen, auf unmittelbar persönlichen Schimpf ausgehenden, aller höheren Gesichtspunkte und ästhetischen Rücksichten entratenden Weise, daß es uns unbegreiflich erscheinen muß, wie Leute, die um die Herrschaft eines Weltreichs kämpften, an den öden Schimpftiraden solcher literarischer Klopffechter überhaupt ein Interesse zu nehmen vermochten; uns kommen da die breitspurigen Beschreibungs-Wortschwälle eines Ḏû-r-Rummah oder Ru'bah noch immer annehmbarer vor. Zwischen diesen beiden zeigen sich überhaupt allerlei Ähnlichkeiten; wenn jener von Brockelmann mit Recht als ‚der letzte Vertreter der alten Beduinenpoesie' bezeichnet wird, so darf Ru'bah diese Stellung bezüglich der 'Urjûzendichtung für sich beanspruchen, und neben den endlosen ka'anna-Perioden des Ḏû-r-Rummah können sich die des letzten Râjiz sehr wohl sehen lassen; wenn die bekannte Qaṣîdah des ersteren, ‚Mâ bâlu', im Dîwân einhundertsiebenunddreißig Verse zählt, so brachte es Ru'bah fertig, eine 'Urjûzah (Ahlw. LV) von nicht weniger als vierhundert Versen mit schwierigem Reime zu komponieren. Diese Analogien waren auch den alten Philologen wohlbekannt und gaben Anlaß zu den verschiedenen Anekdoten, in denen die beiden Dichter in Beziehung zueinander gebracht wurden; daß Ḏû-r-Rummah den soviel jüngeren Ru'bah bestohlen habe, wird wiederholt erzählt, klingt aber nicht recht wahrscheinlich, besonders wenn man erwägt, daß Ru'bahs Ruhm und Hauptproduktion in sein höheres Alter fällt (Ahlw. S. XXVII und LXIV), als Ḏû-r-Rummah längst tot war. Etwas anderes ist es natürlich, wenn diesem literarischer Diebstahl an al-ʿAjjâj vorgeworfen wird. (Šiʿr ٢٦٩.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ein weiterer Beweis für diesen Verfallscharakter der 'Urjûzen- wie der Qaṣîdenpoesie jener Zeit darf in dem rhetorischen Bewußtsein aller dieser Dichter erblickt werden, daß sich bei Jarîr, al-'Aḫtal, Farazdaq, Ḏû-r-Rummah, al-'Ajjâj, Ru'bah usw. zuweilen sehr kräftig ausspricht. Von Ḏû-r-Rummah finden sich Beispiele dafür bei Goldziher, Abh. I 94 ff., von Ru'bah hat Ahlwardt die betreffenden Stellen S. LIX ff. seiner Ausgabe zusammengestellt. Ru'bah fühlt sich da als Sprachtechniker in einem Grade, der bei allem echten Beduinentume, das er unzweifelhaft repräsentiert, doch die Naivität des Dichters völlig ausschließt. Damit stimmt auch das für einen Philologen ehrenvolle, für einen Dichter aber etwas zweifelhafte Lob, das ihm Ma'âhid ∧ gespendet wird (كان بصيرا باللغة قيّما بموحشها وغريبها).

Müssen wir nun auch demnach Ru'bah als den Hauptvertreter und Abschluß einer Verfallserscheinung der arabischen Nationaldichtung betrachten, so darf uns dies doch nicht verhindern, seine bedeutenden dichterischen Anlagen, sein Darstellungstalent, die Anschaulichkeit seiner Schilderungen, die poetische Stimmung seiner Naturbilder rühmend anzuerkennen. Lebte er auch in einer Zeit des absteigenden nationalen Geisteslebens, so war er doch ein Dichter von außerordentlicher Begabung, die jeden frappieren muß, der sich durch die Dornenhecke der sprachlichen Schwierigkeiten zu einem wirksamen Verständnisse seiner Werke durchgearbeitet hat. Für solche, die nicht Muße oder Lust genug zu einer derartigen Bemühung besitzen, ist übrigens die Sache durch Ahlwardts sachkundige metrische Übersetzung von Ru'bahs Gedichten sehr erleichtert, obwohl natürlich auch hier das Abbild das Original nicht ersetzen kann, u. zw. schon darum nicht, weil Ahlwardts Übersetzung reimlos ist und daher die Meisterschaft, aber auch den oft recht störenden Zwang des sprachlichen Ausdrucks nicht wiedergibt. Denn darin zeigt sich gerade die von Rhodokanakis mit Recht so stark verurteilte Unbrauchbarkeit dieser metrischen Form für die Darstellung längerer gedanklicher Zusammenhänge, daß die Rede in lauter kurze, oft recht gezwungen und verstümmelt erscheinende und untereinander nur sehr lose, oft gar nicht merkbar verbundene Satzatome zerhackt ist, und daß dem gegenüber eben selbst die Sprachmeisterung

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

eines Ru'bah stellenweise völlig versagt. Und eine für unser Verständnis sehr mißliche Folge dieser Eigentümlichkeit ist der unsichere Textzustand, in welchem diese Gedichte uns überliefert sind. Ist schon die Vollständigkeit und die Versfolge der Qaṣîden in den allermeisten Fällen infolge des losen Zusammenhanges der einzelnen Distichen äußerst fraglich und schwer zu rekonstruieren, so wächst diese Schwierigkeit bei den kurzen diiambischen Trimetern, aus denen sich die 'Urjûzah zusammensetzt, in geometrischer Progression mit der Kürze der Verse, also mindestens auf das Vierfache. Dazu kommt noch die vom Dichter beabsichtigte Seltenheit und Sonderbarkeit des Wortmaterials, die zu zahllosen Mißverständnissen schon bei den alten Erklärern, in weiterer Folge aber zu Korruptelen der schlimmsten Art Anlaß gab und dem europäischen Forscher die schwierigsten Rätsel zu lösen aufgibt. Die Kürze der Verse hatte in Verbindung mit dem Reimzwange außerdem die Folge, daß die Verse verschiedener 'Urjûzendichter leicht verwechselt werden konnten. Bildet doch hier das Reimwort allein durchschnittlich schon ein Drittel des ganzen Verses. Die Nötigung für ein Gedicht mehrere hundert untereinander der Bedeutung nach verschiedene Reimwörter desselben Ausganges zu finden, führte namentlich bei schwierigerer Reimgestaltung naturgemäß dazu, daß auch die selteneren Reimwörter bei den verschiedenen Rujjâz immer wieder Verwendung fanden. Zwei verschiedene Rajazverse des gleichen Reimworts stimmen aber schon in einem ganzen Drittel überein. Bedenkt man ferner, daß gerade die Verwendung der selteneren, also semasiologisch weniger differenzierten Reimwörter auch eine Verwandtschaft des Gedankeninhalts in den betreffenden Versen bedingt, so wird man unschwer begreifen, wie leicht zwei Verse verschiedener Autoren verwechselt werden konnten, und wird nach der Darlegung aller dieser Momente überhaupt einsehen, wie schlimm es um den Überlieferungszustand derartiger Gedichte bestellt ist. Der Dîwân des Ru'bah macht hierin denn auch keine Ausnahme.

Angesichts dieser Sachlage gewinnen aber die für die Kenntnis und Erforschung der altarabischen Gedichte überhaupt so wichtigen Zitate der späteren belletristischen, philologischen, historischen und theologischen Autoren in Betreff der 'Urjûzenliteratur eine ganz besondere Bedeutung. Und gerade

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

für die Rekonstruktion des ursprünglichen Textes des Dîwân Ru'bah steht die Sache in solcher Hinsicht besonders gut, weil dieser zu den am allermeisten zitierten Dichtern des arabischen Schrifttums gehört und infolge dessen das bezügliche Material ein ganz außerordentlich reichhaltiges ist. Doch verteilt es sich selbstverständlich nicht gleichmäßig auf den ganzen Dîwân; vielmehr sind einzelne Gedichte bei den zitierenden Autoren besonders beliebt, so die Nummern I, X, XVI, XXIII, XXVIII, XXX, XXXI, XXXII, XXXIII, XXXVI, XL, XLI, XLIII, XLV, LIII, LV, LVII und LVIII, während andere seltener oder nur mit wenigen bestimmten Versen zitiert werden. Interessant ist, daß einzelne Gedichte gänzlich unbekannt geblieben zu sein scheinen; wenigstens sind sie im Zitatenmaterial gar nicht vertreten, wie z. B. Nr. IV, VII, VIII, XVIII, XXVI, XXVII, XXXIX, XLVIII, XLIX, L, LI; darunter befinden sich Stücke mit 116 (VIII), 117 (XVIII), 101 (XXVII) und 103 (XLIX) Versen. In Nr. XXI werden von 252 Versen sieben, in Nr. XXII von 238 Versen achtzehn, in Dii. III von 66 Versen zwei zitiert. So ungleich aber auch die Verteilung des in den Zitaten erhaltenen Hilfsmaterials ist, so ist uns mit diesem doch die Möglichkeit geboten, den auf uns gekommenen Text der Gedichte im ganzen und großen mit der gebotenen Kritik zu benützen und zu verstehen. Je mehr Dichter uns auf diese Weise bekannt werden, desto klarer wird uns das Bild einer beachtenswerten Richtung des geistigen Lebens in jener Zeit der Auflösung des arabischen Reiches vor Augen treten. Durch die Publikation der Dîwâne von al-'Ajjâj und Ru'bah sind wir diesem Ziele aber schon um einen sehr großen Schritt näher gerückt; ihre Werke liegen uns nun in Ahlwardts Ausgabe, ergänzt durch meine ‚Altarabischen Diiamben' ziemlich vollständig vor; allein das Hilfsmaterial bedurfte noch einer wesentlichen Vervollständigung, und so habe ich im XXIII. Bande der WZKM. (S. 74—101) eine Ergänzung zum Dîwân des al-'Ajjâj veröffentlicht, der ich nunmehr eine solche zu dem seines Sohnes Ru'bah folgen lasse.

Wie die Nachträge zu Ahlwardts 'Ajjâj auf Müllers Kopie der Konstantinopeler Dîwânhandschrift fußen, so ist die Grundlage der folgenden Bemerkungen zum Dîwân des Ru'bah durch Vergleichung der Spittaschen Abschriften der beiden Kairoer

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Manuskripte gewonnen. Wie aber schon die Ergänzungen zu al-ʿAjjâj weit über die bezeichnete Basis hinausgreifen, so ist dies auch hier der Fall, indem sich eine Nachprüfung von Ahlwardts kritischem Apparate überhaupt als notwendig herausstellte, die denn auch eine weit über alle Erwartung reiche Ausbeute ergab. Namentlich eine nochmalige sorgfältige Durchforschung der großen Lexika Lisân al-ʿarab und Tâj al-ʿarûs, denen ich auch Jauharîs Ṣiḥâḥ hinzufügte, lieferte eine ganze Menge von Ergänzungen und wichtigen Varianten. Ein Hauptaugenmerk wendete ich den zahllosen anonymen Zitaten der lexikographischen Literatur zu, und wenn hierbei auch vielleicht noch die eine oder die andere Stelle übersehen worden sein mag, so hoffe ich doch manchen wertvollen Beitrag für die Beurteilung und das Verständnis dieser so schwerverständlichen und seltsamen, aber außerordentlich wichtigen Gedichte geliefert zu haben. Wenn meine nun schon des öfteren ausgesprochene Meinung, daß wir nur durch Monographien über die einzelnen Dichter Ordnung und Klarheit in das Chaos der altarabischen Poesie zu bringen hoffen können, richtig ist, so kann der erhoffte Erfolg nur dann auch wirklich erreicht werden, wenn solche Monographien vor allem sich dem Ideale absoluter Vollständigkeit so weit als möglich nähern. In diesem Sinne wollen also meine Nachträge zu Ahlwardts großen Arbeiten aufgefaßt sein.

Über die beiden der Straßburger kais. Universitäts- und Landesbibliothek gehörigen Spittaschen Dîwânabschriften habe ich mich schon in meinen ‚altarabischen Diiamben' S. 40—44 eingehend geäußert. Ich meine nicht erst auseinandersetzen zu müssen, wie bedauerlich es ist, daß Ahlwardt diese beiden Handschriften nicht benützt hat. Ca, die Schwesterkopie von Ahlwardts Textgrundlage, übertrifft diese an Vollständigkeit und Güte um ein sehr Beträchtliches; sie verdankt dies der sorgfältigen und sachverständigen Revision und Kollationierung durch Spitta selbst. Ich hoffe, daß dieser Umstand aus meinen Notizen klar ersichtlich ist, und betone nochmals ausdrücklich, daß Spittas Arbeit an diesem Kodex vortreffliche Früchte gezeitigt hat, so daß wir innig beklagen müssen, daß nicht er selbst diese Früchte auch ernten durfte. Cb ist wohl im Textzustande lang nicht so gut wie Ca, aber auch hier ist durch Spittas Mühe vieles gebessert; außerdem hat aber Cb den Vorzug

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

einer anderen Redaktion des Dîwâns anzugehören und dadurch nicht nur ganze 'Urjûzen zu enthalten, die wir in Ca vermissen, (sie sind in meinen ‚Diiamben' gesammelt), sondern auch die schon in Ca vorkommenden Gedichte vielfach durch Verszusätze zu ergänzen, die häufig genug den lexikographischen Zitaten Recht geben. So hat z. B. Cb in Nr. XXXIII zwischen V. 53 und 54 Ahlwardts Fragment **57** 2 und bestätigt so die Richtigkeit der Zitate im Tâj al-'arûs V ٢٨٩ (٢٨٥) und X ٢٥٥. Hätte Ahlw. diese Handschrift benutzt, so hätte er viele Lücken vermeiden können. Aber auch die Textvarianten in Cb sind wertvoll und tragen sehr oft zur richtigen Auffassung der betreffenden Verse bei. Die Reihenfolge der Gedichte weicht bedeutend von jener in Ca ab; sie ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich, in welcher die Ziffern der Ahlwardtschen Nummern, bezw. meiner ‚Diiamben' (D.) jener Ordnung folgen, die in Cb herrscht.

41	10	13	D. 8	51	20	57	D. 14
25	D. 4	D. 5	D. 9	48	53	18	23
43	9	37	D. 10	50	D. 11	D. 3	36
40	30	D. 6	33	34	42	D. 13	32
46	24	Fr. 36	29	31	D. 12	55	
19	58	D. 7	12	1	11	28	

Für die Uberlassung der Spittaschen Handschriften spreche ich der Direktion der kais. Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg auch hier meinen besten Dank aus. Desgleichen danke ich Herrn Prof. Littmann in Straßburg für seine Mühewaltung; da mir das Blatt, auf dem ich die Reihenfolge der 'Urjûzen verzeichnet hatte, verloren gegangen war, sah er die Handschrift Cb auf diese Ordnung hin durch. Sehr dankbar bin ich auch Herrn Fritz Krenkow in Leicester für die Zusendung seiner Rajazkollektaneen, die mir bei der Kontrolle meiner Notizen von großem Nutzen waren.

Den Nachträgen zum Dîwântext lasse ich einige Ergänzungen zu meinen Diiamben folgen und gebe dann Bemerkungen zu Ahlwardts Sammlung von Einzelversen. Zum Schluß steht eine Nachlese von Fragmenten, die bei Ahlwardt fehlen. Bei der Aufnahme dieser Stücke ging ich von dem auch von Ahlwardt mit Recht festgehaltenen Grundsatze aus, alles aufzunehmen, was irgendwo unter Ru'bahs Flagge segelt. Das Material zur

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Kritik solcher Zuweisung stelle ich gleich dazu. Neben der Aufdeckung handgreiflicher Irrtümer ist dadurch auch einige Male die Verfolgung merkwürdiger literarischer Zusammenhänge ermöglicht oder angeregt. Freilich wäre zur erfolgreichen Durchführung solcher Untersuchungen eine alphabetische Zusammenstellung aller Rajazverse der alten Zeit nötig, und ich möchte wünschen, daß Herr Krenkow seine oben erwähnten Sammlungen vervollständige und publiziere; auch inhaltlich ist diese Poesie von höchstem kulturhistorischen Interesse und eine derartige Zusammstellung wäre also in mehr als einer Hinsicht von großem Werte. Daneben ist nun freilich meine kleine Nachlese zu Ru'bahs Fragmenten nur ein recht bescheidener Behelf; aber ich ging auch hier von der Absicht aus, nach Kräften zur Vervollständigung des auf Ru'bah bezüglichen Materials beizutragen.

Bezüglich der im folgenden verwendeten Abkürzungen verweise ich auf das am Schlusse abgedruckte ‚Verzeichnis der benützten Werke'.

I.

Beiträge zum kritischen Apparat.

I. **1, 2, 17, 18.** Suy. ٣٣٨, Das. II ٤١٤. — **1, 2, 17.** Bâqir ٣٥١ (312). — **1, 2.** Bânat ٢٥ und ١٥٥, Šuḏ. ٨٥ (anon.), Ašb. I ٢٩٤, Ma'âhid ٨٦, Jauh. II ٥٢٣, Takm. 40³, Lane 2162 (nach Jauh. und Tâj). — **1, 17, 18.** Muḥ. II ٣٥٩ (٢٧١). — **1.** Taḏk. 57ᵇ. — Cb. und Muḥ. وَبَلْدَةٍ; Bânat, Ma'âhid, Suy., 'Ašb., Das., Takm. und Bâqir وَمَهْمَهٍ مُغْبَرَّةٍ أَرْجَاؤُهُ; Šuḏ. وبلد مغبرّة أرجاؤه. — **44, 3.** Lis. IV ٢٧٧, Tâj II ٤٨٠ (٤٨٤). — **3.** Cb. هَيْهَاتَ مِنْ. — **4.** Tâj III ١٤١ (١٤٣). — **9.** Cb. يُحِي الْحَصَى أَحْسَاؤُهُ. — **13.** Cb. حَتَّى اصْطَفَقْتْ. — **15, 16.** Fâ'iq II ٣٢٧. — **17.** Cb. وَضَبَحَتْ فِي لَيْلَةٍ; Muḥ. II ٣٥٩ (٢٧١) قد ضبحت فى ليلة; Suy., Das. und Bâqir وَضَبَّحَتْ فِي لَيْلَةٍ. — **21.** Cb. أَنُوحُهُ. — **29.** Cb. تَنْحُو إِلَى. — **32.** Cb. إِذَا طَالَتْ. — **35** Cb. لَمْ يَدْرِ. — **38.** Lis. XVII ٤٥٢ ('Ajjâj) und XX ٢٥٣ ('Ajjâj) مِنْ مُنْخَرِقٍ; Taḏk. 133ᵃ (anon.) إِقْرَاؤُهُ; IYa'îš ٥٢٨ هيهاءة. — **39.** Lis. XVII ٣٧٥ (anon.), Tâj. IX ٣٨٣ (anon.). — **40.** Cb. لَمْ يَدْرِ مَا مَيْذَاؤُهُ. — **41.** Ca. مَا بُعْدَ, Cb. مَا بَعْدَ. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

42—48. Tâj. VII ١٩٣. — **42, 48.** Lis. XII ٣٩٣ (anon.). — **42.** Lis. حتّى انْبَجَلَتْ. — **50.** Cb. أنْتِجَاؤُهُ . . . اذَا انْتَجَى. — **51.** Cb. حَتَّى بَرَّدَتْ اعْرَاؤُهُ. —

II. **2.** In Ca. ist nur das Reimwort erhalten. — **3.** Desgleichen. — **4.** In Ca. Lücke. — **7.** In Ca. fehlen die beiden ersten Wörter. — **9.** Jauh. I ٧٧ ومابى ظبظاب. — **19.** Ca. عَوَاجِزُ الدَوَاهِي الأَجْلَابْ. — **34.** بعد fehlt in Ca. — **39.** Ca. فِي جُنْحٍ. — **40.** Ca. بِرِقْيَةٍ. — **41.** Ca. عَبَّوْا. — **47.** In Ca. nur das erste und das letzte Wort. — **52.** Tadk. 17[b] (anon.), Tâj. I ٣٣٠ (I[b] ٤٨). — **54.** In Ca. fehlt das Reimwort. — **64.** Ca. نَعْشًا وَمُقَّ. — **67.** In Ca. nur das erste und das letzte Wort. — Lis. I ٤٥٤ يراع سير. — **68.** In Ca. fehlt das Reimwort. — **69, 70.** Iqt. ٣٥١ f., Śarḥ ʾad. 107[b], Lis. XV ٣٨٤. — **69.** Lis. طاوِينَ مُجْدُولَ الخُرُوقِ الأَحْدَاب. — **70.** Jauh. II ٣٥٠, Lis. II ٩٩. — **73.** In Ca. fehlen die beiden ersten Wörter. — **75.** Ca. المَرِّ. — **85.** In Ca. Lücke. — **88.** Ca. أَمْرِزَنَ. — **89, 90.** Tâj. I ٢٩٨ (I[b] ١٦). — **89.** Lis. I ٤٤٢, Tâj. I ٢٩٤ (I[b] ١١) und Lane 1286 (nach Taj.) كَعَصَا السَّبْسَابِ (vgl. Fr. **5**, 1, der keine selbständige Anführung verdient), Lane 1356 (nach dem Muḥkam) wie der Text. — **93.** In Ca. fehlt الجراء. — **95.** Ca. فِي نَحْوِ. — **96.** In Ca. fehlt فُوَيْقَ. — **99.** In Ca. fehlt رَاسَيْهِ. — **100.** Ca. يَعْدِلُ عَنْهَا; vom Reste des Verses ist nur das Reimwort صِلْقَابْ erhalten. — **102.** In Ca. nur das Reimwort erhalten. — **103.** In Ca. nur das Reimwort مِنْهَابْ (!) erhalten. — **104.** Ca. ضَدَّرْنَ. — **105.** Ca. الإِكْتَابْ. — **106.** Jauh. I ٩٣, Lis. II ١٦٩, Tâj. I ٤٣٠ (I[b] ١٥١), Lane 2530. — **107.** In Ca. nur das Reimwort erhalten. — **110.** In Ca. nur die beiden letzten Wörter erhalten. — **110.** Lis. I ٣٥٨. — **113.** Lis. I ٣١١ تَصَدَّى. — **115.** In Ca. nur das erste und das letzte Wort erhalten. — **116.** In Ca. nur das erste Wort erhalten. — **118.** Ebenso. — **122.** In Ca. Lücke. — **126.** In Ca. nur das Reimwort erhalten. — **128.** In Ca. fehlt كَوَرِّ. — **129.** Ca. النَّعَّابْ. — **130.** In Ca. nur das Reimwort erhalten. — **131.** In Ca. nur das erste und das letzte Wort erhalten. — **132.** In Ca. nur das Reimwort erhalten. — **137.** Ebenso. — **143.** In Ca. Lücke. — **144.** In Ca. nur das erste Wort erhalten. — **149—152.** In Ca. nur Spuren. — **165.** Ca. أَقْرَانُهُ (bei

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ahlw. Druckfehler). — **169.** In Ca. nur die beiden ersten Wörter erhalten. — **170.** In Ca. fehlt das Reimwort. — **177.** Ca. عَبْلُ. — **187.** In Ca. nur das Reimwort erhalten. — **189.** In Ca. Lücke. — **190.** In Ca. nur das erste Wort erhalten. — **191.** Ca. أَرْجُو أَمِينَ اللَّهِ. — **198.** In Ca. nur die beiden ersten Wörter erhalten. — **202.** In Ca. fehlt das Reimwort. — **204.** Ca. بِسَيْفِ الْأَشْقَاتْ. — **208.** In Ca. fehlen die beiden letzten Wörter. — **210.** Ebenso. — **212.** In Ca. Lücke. — **221.** In Ca. nur das erste und das letzte Wort erhalten. — **229.** In Ca. fehlt das erste Wort. — **231.** In Ca. Lücke. — **234.** In Ca. fehlt das Reimwort. — **240.** Ca. ثِمَارُ الْأَرْطَابْ. —

III. **6.** Ca. بِالنَّوَارِي حَسْبَا. — **11.** Ca. وَقَدْ ذُرَى. — **20, 21.** Jauh. I ٣١. — **25.** Ca. ضَخْمُ. — **29.** Ca. مِنْ كَرْبِ غَيْظِ. — **31.** Ca. بَلْ يَبْدِ. — **51.** Ca. الْقَرَبَ. — **55, 56.** Tâj. III ٤٨٧ (٤٩٧), Lane 1399 (nach dem Muḥkam). — **71.** Ca. أَطْوَلُ, darüber am Rande von Spittas Hand: ‚La. أَطْوَلَ'. — **133, 134.** ISa'îd I ٣٧٣. — **133.** ISa'îd فذاك. —

IV. Mit diesem Gedicht beginnt in Ca. fol. 305ᵇ unvermittelt ein neuer Teil des Manuskripts von anderer Hand. Vorher geht noch XV, das mitten im Zusammenhang abbricht; ebenso ist IV Bruchstück (vgl. Ahlw. p. LXVI). Spitta schreibt am Rande ‚(hier) muß lücke sein. Von hier an neue hd. unvokalisiert'. — **3.** Ca. وقلد الحين السفا و استحقبا. — **4.** Ca. قوما مسوا فى. —

V. und **VI.** Über das Verhältnis dieser beiden Nummern vgl. das von Ahlw. Gesagte. Seinem Vorgange folgend bezeichne ich den Text der Wiederholung (Ca. 314ᵇ—320ᵃ) mit Ca.⁵, während der Text des von Ahlwardt als VI. bezeichneten Gedichts (Ca. 76ᵇ - 84ᵃ) mit Ca. notiert ist. Die Verse **1—9** und deren Kommentar sind übrigens in Ca. am Rande nachgetragen, und zwar mit folgendem Vermerk: وَجَدْتُ فى نسخةٍ أول هذا الرجز قال رؤبة يمدح بلال بن أبي بردة وهو عامر بن عبد الله بن قيس. — **1.** Ca. قَدْ أَتْبَعَتْنِي und ذُو تَعَبٍ; Ca.⁵ اتبعتنى und ذو تعب. — **3.** Ca. فِى الْعَطَفِ. — **4.** Ca. عَنْ رَعْيِي. — **5.** Ca. مُشْبِي. — **6.** Ca. مُولَعَ. — **7.** Ca.⁵ من شعرها; Ca. النَّارُ. — **8.** Ca. فَلَا تَجِدِّى; Ca.⁵ ولا تحدى. — **10, 11, 13.** Lis. IX ٣٥٥. — **10, 13.** Jauh.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

I ٥٧٥, Lis. IX ٣٥٥ Z. 11. — **10.** Jauh. und Lis. IX ٣٥٥ Z. 11 لا تُعْدِلينى بامْرِئٍ إِرْزَبّ; Ca. بأرْنَب. — **11.** Jauh. I ٥٦ كرّ المحيّا; Lis. I ٤٠١ أنّم. — **13.** Jauh. I ١٠٩ (anon.). — Lis. IX ٣٥٥ Z. 14 ولا بِبِرْشامِ. — **14.** Ca.[5] حضاج الوطب. — **15.** Ca.[5] اذا وعرت. — **23.** Ca.[5] او قول بلدع. — **25.** Ca.[5] القراح الرعب. — **32.** Jauh. I ٤٤. — **34.** Ca.[5] مضلهب. — **36.** Ca.[5] المغبى. — **37.** Ca.[5] غثا القشب. — **40.** Ca.[5] وانا مبد. — **45.** Jauh. I ١٩٦, Lis. III ٤٤٧ (anon.). — **46.** Ca.[5] وانا نطوى. — **47.** Ca.[5] من فرط اسعا فى. — **49.** Ca.[5] وقلت. — **52.** Ca.[5] الطالب الملبى. — **54–56.** Maid. II ٢٠٨, Ṭab. tafs. II ٢٠٨. — **54.** Jâḥ. 56[b] لاقينا. — **55.** Ca. وَعِدَّةٍ. Maid. und Ṭab. tafs. وعدة هاج عليها. — **56.** In Ca. Lücke; Maid. und Ṭab. tafs. كالشهد بالماء الزلال; Ca.[5] فى مآء الفرات, Lis. I ٤٠٣, Tâj. I ٢٧٠ (I[a] ٢٨٥) من الماء الرضاب. — **58.** In Ca. Lücke; Ca.[5] من عملى. — **59.** Ca.[5] وانا ارجو. — **61.** Ca.[5] من سيل الفرات. — **62.** In Ca. Lücke; der Beginn fragmentarisch اذا عَضّ. — **63.** In Ca. Lücke. — **64.** In Ca. fehlt der Anfang. — **67.** Ca.[5] اعض; Ca. شَرِّ جَنْبٍ. — **68.** Ca.[5] السنن الحذب. — **70.** Ca. الخُشْبِ لِجاء. — **71.** In Ca. Lücke. — **72.** Ca.[5] والنحط هزلى; in Ca. fehlt هَزْلِي. — **73.** ist in Ca. am Rande nachgetragen; وَسَغبٍ. — **74.** In Ca. Lücke. — **77.** In Ca. nur das Ende erhalten. — **78.** und **79.** In Ca. Lücke. — **80.** Ca.[5] ولا. — **82.** In Ca. fehlt der Anfang. — **83.** Ca.[5] اليك فارتت. — **84.** Ca.[5] غيرها فى الغب. — **94.** Ca.[5] جرى الحلب. — **101.** Ca.[5] باعناق القلاص. — **102.** Ca. بِأَعْنَاقِ الْمَهَارِي; Ca.[5] رب العزة. — **103.** Ca.[5] قد تباين. — **109.** Tâj. VIII ٣٩٠. — **112.** Ca.[5] اجرد بسباس. — **113.** Ca.[5] بجانج البدن حريم الشرب; Ca. الشَّزَبِ. — **117.** Ca.[5] ليل الركب. — **119.** Ca.[5] تسحن سحح. — **124.** Ca.[5] ابلغ يحمو. — **125.** Ca. النَّزَعِ. — **126.** Ca. غَيْرُ جَأْبِي. — **129.** Ca.[5] مرحاتها او عند. — **132.** Ca.[5] ريش رسيه. — **135.** Ca.[5] مغتمس. — **137.** Ca.[5] من نداك. — **138.** Ca.[5] انوا الربيع. — **139.** Ca.[5] وَانكشف. —

VII. **1.** Ca. اذا ما الحرد حد. — **2.** Ca. وصر لى قصر اسبابها. — **3.** Ca. مقللا. — **5.** Ca. غاب وسمح سلح. — **6.** Ca. عاتبا رقابها. — **10.** Ca. والخمل تغدوا. —

VIII. **11.** Ca. عدب عدابها. — **12.** Ca. تعطفى شارب. — **13.** Ca. مووزة لا تحلى عدابها. — **16.** Ca. شهابها. — **21.** Ca.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

يحبو لحابى. — **28.** Ca. وقد كرب الدا اذ حمانها. — **34.** Ca. من عوريه. — **38.** Ca. وقد ترى حما ركاما. — **48.** Ca. من تجب غادية. — **75.** Ca. من سعب سعابها. — **82.** Ca. انبابها. — **89.** Ca. دبابها. — **90.** Ca. وعلمت. — **93.** Ca. اعبلت اعلابها. — **95.** Ca. تاب مسمابها. — **102.** Ca. اطبابها. — **104.** Ca. والحزب. — **110.** Ca. لم صعف. — **114.** Ca. والسم من شعشاعه لعابها.

IX. **1.** Cb. يَا ابْنَةْ عَمْرِو mit der Randnote يَا بْنَتْ عَمِّي. ويروى. — **6.** Cb. فِي مَسْكِبٍ. — **9.** Cb. وَحَسْبَتِي بَعْدَ. — **12.** Cb. كَمَحَيَّةْ الْمَل جَرَى فِي الفَكَّتِ. — **13.** Cb. أَغْيَدُ لَا أَذْكُرُ. — **15.** Cb. ذَّفقًا وَتَهْزِيمًا. — **16.** Cb. وَاسْتَقَامَ سَبْتِ الْبَخْتِ. — **21.** Cb. شَيْطَانِهِ المفت, 'Amâlî I ٦٥. — **22—24.** 'Amâlî شَيْطَانِهِ التَّعْتِي. — **24.** Cb. صَدَّى عَرَانِينَ. — **25.** Ca. und Cb. تحت حر; Cb. كَالْأَوْتِ حَتَّى تَرَى — **26.** fehlt in Cb. — **27.** Cb. حر شخت, am Rande verbessert in ابت. — **29.** Cb. يُغْشِي. — **31.** Ca. بِأَصْغَاء. — **32, 33.** Lis. VII ٣٧١ ('Ajjâj.), dazu 'Ajj. Fr. 6. — **33.** Cb. حشى; Qutr. 10ᵇ جِسًا und المُنجِبِ. — **36.** As. I ٩٤ ('Ajjâj). — **37.** Jauh. I ١١٢. — **40, 41.** Lis. XX ٢٤٢ ('Ajjâj). — **40.** Lis. جافِينَ عوجًا; Cb. عَنْ خِفَافِ; Lis. النَّكَت. — **41.** Lis. وهَنَت. — **43, 44.** Haff. ٢٢٧ 8. — **44.** Ca. بِأَرْجُلِ رَاحٍ; Cb. بِأَرْجُلِ رُوحٍ أَتَتْ مَا نات; Haff. أَتَتْ مَا تَأْتِي. —

X. **1—3.** IYa'îs ٨١٢. — **1, 2.** Tâj. I ٦١ (٦٦) — **3.** Tâj. X ٣٩٦ (anon.). — ISîdah XIV ٢٠٠ مِثْلُ ما وَقِيتُ, Lis. V ١٩١ (anon.) und Tâj. III ٩٠ (٩٣) (anon.) مِثْلُ ما لَقِيتُ, Lis. XX ٢٨٢ (anon.) مِثْلُ ما وَقَّيْتُ; Sîb. II ٢٦٨ und IYa'îš وُقِيتُ. — **8.** Jauh. I ١١٦ وبلدة. — **9.** Ca und Cb. شَتِيتُ. — **10.** Jauh. I ١١٣ (anon.). — **11.** Cb. مَرْتٍ يُناهِي خُرمها. — **12.** Lis. II ٤٠٢ (anon.) بَيْدَاء لم. — **13.** Ca. und Cb. يُمْسِي بِهَا ذُو الشِّرَّةِ. — **14.** Lis. II ٤٠٣ (anon.). — **16.** ISîdah X ١١٦ يَنْشَقُّ عَنْهُ الخَرْقُ والبِرِيتُ. — **25.** Tâj. X ٢٥٠ (anon.). — **26, 27.** Haff. ٢١٩ 5. — **26, 28.** Haff. ١١٨ 13. — **27.** Haff. مِنْ ذَاء صَدْرِي. — **28.** Haff. ١١٨ 13 und Cb. طَنَى الابِلِ وما طَنِيتُ; Šâ' 14 طَنَى آلإِبِلِ وَمَا طُنِيتُ ١٥٣ 19 وما طنيت. — **30.** Cb. مَا بَقِيتُ. — **31.** Cb. فضلك والعهد; das Reimwort fehlt. — **32, 33.** Jauh. II ٤٩٥, Lane 1418 (nach dem Muḥkam und Jauh.), v. Kremer Arab., vor d. Islam (nach IHamdûn) 32. — **32.** v. Kremer l. c. ما شفِيتُ. — **35.** Cb. مَا تَقِيتُ.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

— **39.** Cb. قَدْ خَرَقَ النَاس; Ca. النَّاسَ. — **48, 40.** Lis. XX ١٣٢ (anon.), Tâj. X ٣٣٥ (anon.). — **43.** Cb. رقفها بَلِيتُ. — **45.** Cb. ولا تشبيت. — **46.** Cb. من صوت سعد. — **47.** Ca. إذا عُصِيتُ. — **48.** Lis. XX ١٣٢ أو لَوِيتُ. — **49.** folgt in Cb. auf 50; Cb. ولولا اجيب الرّعب ان وقيت; Lis. I ٤٠٥ ان دُعِيتُ. — Ca. حَتَّى يُفِيقَ, Jauh. I ١١٥ und ٢٠١ حتّى يبوخ. — **51.** Cb. لِما استدار; Lis. II ٣٦٨ البَرِمُ. — **52.** Lane 2485 (nach dem 'Ubâb und Tâj.). — **53.** Cb. قُوِيتُ. — **54.** Cb. إذا اسْتَنْطَقَنِى. — **56, 57.** Jauh. I ١١٨, ٣٩٢, Lane 2588 (nach Jauh.). — **56.** ISîdah V ٩ und Jauh. I ١١٨ هَلْ يُنْجِيَنِّى حَلِفٌ, Jauh. I ٣٩٢ und Lane هَلْ يَنْفَعَنِّى كَذِبٌ. — **57.** 'Iqd. III ١٥٩. — Cb. او ابل اَوْ ذَهَبٌ. — **62.** Cb فَقَدْ خُبِيتُ. — Hinter **66** steht in Cb. noch folgender Vers:

وَٱلْحَوْتُ فِي ٱلْمَاءِ لَهُ نَهِيتُ

67. Cb. وَظُلُمَاتٌ. — **68.** Cb. لِلْحَوْتِ مِنْ إِثْنَائِهِ بُيُوتُ. — **69—74.** stehen in Cb. in folgender Ordnung: 69, 73, 70, 72, 74, 71. — **69, 73.** Jauh. I ١٢٦, Lis. II ٤٠٠, Tâj. I ٥٨٨ (I° ١١٤), Lane 2743 (nach Jauh.). — **69.** Cb., Jauh. und Lane وَزَبَدُ ٱلْبَحْرِ. — **72.** Cb. وَجُوشَنَ الحوتِ لَهُ. —

XI. **1.** Cb. عفت بالعنكث. — **2.** Cb. لِذَاكَ الشادن. — **3.** Cb. فِى مُرْشِفَاتٍ. — **4.** Cb. falsch والثَّانِيثِ; hinter 4 ist in Cb. folgender Vers eingeschoben:

أَسْرَارَ دِينِ ٱلْعَابِدِ ٱلْمُلَبِّدِ

6. Lis. II ٤٥٢. — **11.** Lane 542 (nach Tâj.). — **12.** Ca. und Cb. يدلُمْ. — **13.** Cb. مَا اعْتَاقَ رَفْدِي. — **15.** Cb. مِنْ دُونِي جِبَالُ. — **17.** Cb. يَنْفَعُ لِنَسْمٍ. جَاثِمٍ مُغَرَّثٍ. — **18.** Cb. نُشْكُرُ. — **22.** Cb. مِنْ حُسْنِ البَلا. — **23.** Cb. تُبْرِي حَيَازِيمَ. — **24.** Cb. اوِمة الأَقْدَامِ غَيْرَ الْمَخْذَثِ. — Nach **28** ist in Cb. folgender Vers eingeschoben:

وَارِثِ مَجْدٍ دَائِمِ ٱلتَّأَثُّلِ

Vgl. XVIII 83. — **30.** Cb. وَيَوْمَ شل. — **33.** Cb. مِنْ فِتْنَةِ التعيث. — **34.** Cb. وَعِنْد تمغاث. — **37.** Cb. حَتَّى اشفتر. — **41.** Cb. وقد مَنوا منك بلبث مُلبث. — **42.** Cb. خُفَّ الغلث. — **46.** Cb.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

وَكَانَ أَمْرُ. — 48. Cb. وَقَدْ أَرَى. — 50. Cb. وَ الْكُرْدُ وَالْأَكْرَادُ. — 51. Cb. خيما وَصُكُّوا بِالْقَنَاف الْمُطَلَّتِ. — 53. Cb. فِى غِثَامٍ. — 54. Lis. XII ٣٨٨ ثَنْبُوكُ und الْعَوْثَبِ. — 56. Cb. فاعتركوا بَعْدَ الْغِرَارِ الْمُتَقَّتِ; Lis. III ١٤ الْمِنْأَثِ. — 58. Cb. الْمَاء الْهَثِى. — 61. Ca. الْمُمَرَّثِ; Cb. الْمُحَوَّثِ. —

XII. 1, 2. 'Iqd. III ١٥٩. — 1. Jauh. I ١٣٥, Lis. II ٤٧٣. — 2. Zajj. nn, Jauh. I ١٨٩. — Ši'r ٣٧٩ 15 مِنْ بَعْدِهِمْ والبُرَقُ; Ca. (in einer von Spittas Hand ergänzten Stelle) وَالبُرَّقُ. — 5, 6. 'Ukb. I ٥٥. — 5. Jauh. I ١٨٨, ١٧٤, Tâj II ١٤١ (١٤٣). — 10. Cb. لَوْ هَايَتْنِي. — 12. Cb.(!) عن صَرْبِخَةٍ. — 14. Ca. (in einer von Spittas Hand ergänzten Stelle) وَقُلْنَ إِذَا; Cb. وقلن اذ. — 15. Jauh. I ١٣٥, Lis. II ٤٧٢. — 17. Cb. أَعَزَّنِي مَجْدَ. — 18. Ca. اذَامَا اسْتُورِدَ. — 20, 21. 'Ukb. I ٧٩. — 20. Ca. تُرْمَى بِكَ. — 21. Jauh. I ١٣٦, ٤٤٨, II ٣٣٥. — Lis. VII ٣٥٦ الْمُغَالِبُ. — 24, 27. Ši'r ٣٧٩ 18. — 24. Lis. III ٢٦ وقلتُ إذ; Cb. شَرٌّ وَالِثُ; Ši'r und Lis. دَيْنٌ وَالِثُ. — 27. Ši'r فما ثَنِى. — 28. Ca. عِدَّةٍ. — 34. Cb. دينا وحل العقد — 35, 36. Ṭab. tafs. I ٢٣٥. — 36. Ṭab. tafs. أو ماخر. — 37. Cb. وَعَضَّنِي. — 41. Jauh. I ١٣٧, Lis. II ٤٨٥, Tâj I ٦٤٠ (I^e ١٦٨). — Cb. بكم ثَجَلَّى . — 42, 43. Lis. II ٤٥٢. —

XIII. 4, 5. Haff. ١٩٩ 9. — 4. Ca. وَمُلْجِمٌ حسنٌ. — 6. Ca. بَعْدَ مُعَنَّى; Cb. بعد منا. — 8. Ca. كُلِّ أَنِيسٍ — 9. Ca. und Cb. مَيَّالَةٍ. — 10. Cb. فى جدلٍ. — Versfolge in Cb. 14, 18, 15, 16, 17, 19. — 16. Lis. III ٢١٦. — Cb. لَيْسَ بِالأَهْمَاجِ. — 17. Ca. und Cb. وَلَيْسَ; Cb. بالخَزَامِكِ. — 19. Ca. فِيهَا لَمًى; Cb. فَيَا لَهَا مِنْ. — 22, 23. Haff. ١٨٢ 12. — 22. Cb. عَيَّقُهنَ. — 25. Cb. وَاللَّجَاجِ. — 28. Cb. مِنْ مَوَاصِلِ السَّماج. — 31. Ca. und Cb. عَنْ سِيرَةٍ. — 32. Cb. وطول اسبابى. — 35. Cb. يكفيك هزج المهزوج الازاج. — 37. Cb. مِنْ ثَرَاقُبٍ. — 38. Cb. يُقْضِى. — 40. Cb. سبرن الفيل. — 41. Cb. واحسين فى لحج. — 42. Cb. اخْضِرَارَ السَّاجِ. — 44. Cb. عن معتف. — 50. fehlt in Cb. — 54. Cb. غرن الالحاج. — 55—57. Lis. XVII ٣٢٠. — 57. Jauh. II ١٧٤. — Cb. جيهل وعاج. — 60, 61. Ṭab. tafs. XXIX ١٠٩. — 60. Ṭab. tafs. يطرحن كل. — 61. Ṭab. tafs. لم يك خلدا. — 62. Cb. خَلَقَ الرِّيَاجِ. — 63. Cb. الشفر الشجاج. — 64. Ca. غَادَرْتُهُ; Cb. عادرته und الشجاج. — 68. Cb. بالعنق النساج. — 71. Lane 1065 (nach dem Qâmûs). — 73. Cb. فى الاسهاج. — 75. Cb.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

اذا استزاد العيس بالاهداج. — **80.** Cb. الزجل الضياج. — **82.** und **83.** fehlen in Cb. — Die Versfolge in Cb. ist: **86, 89. 88, 87, 90.** — **86.** Ca. und Cb. النَّسَّاجِ. — **94.** Cb. من سفة. — **95.** Cb. شهباء يلقى. — **96.** Cb. عالجتها والدهر. — **99.** Ca. und Cb. ٱلأَبْلَاج. — **106, 107.** Jauh. I ١٦٢, Lis. III ١٨٢ (anon.), Tâj II ٩٥. — **106.** Jauh., Lis. und Tâj فى العُسْرِ. — **108.** Cb. لِلرَّاجِ. — **110.** Tâj II ٦٢. — **112.** Ca. und Cb. ثَنَاهَبُوا ٱلْمَجْدَ. — **113.** Cb. بِمُغْرَفٍ ثَجَّاجِ. — **116.** Ca. ٱلأَثْبَاجِ; Cb. الابْثَاجِ. — **120.** Cb. ثَرَى عَلَى. —

XIV. **9.** Ca. مَا يَحْتَهُ. — **28.** ʾAd. ٤٤٦, Iqt. ٣٩٦, Jauh. I ٢٥٧ und Tâj IV ٤٨٩ (٤٩٢) قَدْ كاد مِن طُولِ البِلَى أن يَمْصَحَا. — **63.** Ca. مُشَحْشِحَا. — Hinter **83** ist in Ca. am Rande folgender Vers eingeschoben:

إِنِّي وَلَا لَوْمَ إِذَا ٱلْمَرْءُ ٱسْتَحَا

Hinter **89** ist in Ca. am Rande folgender Vers eingeschoben:

وَٱلدَّهْرُ لَا يُبْقِي إِذَامَا قَرَّحَا

XV. **14, 15, 4, 5.** Jâḥ. IV ٧٨. — **4, 5.** Lis. III ٢٢٦. — **4.** Jauh. I ١٢٩ (anon.) nnd Lis. يَكادُ من تَنَحْنُحٍ وَاَحِّ; Jâḥ. أصحّ من نحنحة. — **5.** Jâḥ. سعال النشز. — **10.** In Ca. fehlen die beiden letzten Wörter. — **12.** In Ca. ist nur das erste Wort erhalten. — **14, 15.** Jâḥ. VI ٤٢. — **14.** Jâḥ. IV ٧٨ und VI ٤٢ فتحي فلا أفرق. — **15.** Jaḥ. ll. cc. وأن ترحّي كرحى المرحّي. — **17.** In Ca. fehlt der Anfang. — **27.** Ca. أَثَارُ. — **38.** Ca. ٱلرَّمْحِ. — **42.** Ca. ذِي الضَّبْحِ . — **48.** Ca. بِشِمِرِيَّاتِ. —

XVI. **8—10.** Tâj IV ٧٣. — **8, 10.** Jauh. I ٢٦٩, ٤٣٥. — **10, 11.** ʾAg. XVIII ١٢٥, Ši'r ٣٧٦. — **10.** ʾAg. كالوزز المشدود. — **11.** ʾAg. عنه الريش كرّ; Ši'r عَنْهُ الرِّيشُ قَبْلُ. — **15, 16.** Fâ'iq II ١١٩. — **15.** Fâ'iq في ليلة بجوزها. — **31.** Ca. ٱلعِرَاضُ. — **35.** Tâj IV ٤٢٧ (٤٣٠). — **37.** Tâj VI ٣٢٧. — **38.** Jauh. I ٢٣٥, Lis. IV ٢٠٤, Lane 1424 (nach Tâj und Lis.). — **58.** Tâj II ٤٧٨ (٤٨٢). — **91, 92.** Haff. ٢٣١ 11. — **91.** Haff. ذُوْدُ ٱلذَّوَّادْ. — **92.** Haff. سَوَاعِدُ ٱلْقَوْمِ وَقُمْدُ. — **93—95.** Haff. ٩١ 16. — **94, 95.** Haff. ١٢١ 8 und ١٥٦ 4, Ša', Lis. VI ١٨٥ (anon.). — **94.** Lis. اذا اسْتُطِيرَتْ. — **95.** Haff. ٩١ 17, ١٢١ 8, ١٥٦ 4 und Ša'

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

فَقَانَ. — **102, 104.** Ṭab. tafs. VII ٧٩, Jauh. I ٢٦١. — **102.** Ṭab. tafs. يهدى, Jauh. تهدى; Ca. ٱلْمُتْرَفِينَ; Ṭab. tafs. und Jauh. الانداد. — **120, 121.** Jauh. II ١٩٢. — **120.** Jauh. II ١٣٣ (anon.). — **128.** Ca. شَدَّاتُهُ. — **135.** 'As. II ١٦٥ قسب العلابىّ جراء الألغاد. —

XVII. **1.** Lis. IV ٥٤٠ (anon.). — **3, 2.** Taḏk. 96ª. — **6.** Ca. أَوْشَالَ. — **7, 8.** Quṭr. 10ᵇ. — **8.** Quṭr. يَسْتَلِبُ السَّيْرَ اسْتِلَابًا. — **15.** In Ca. fehlen die beiden ersten Wörter. — Nach **16** sind in Ca. am Rande die beiden folgenden Verse eingeschoben

رَكِبْنَ مِنْ ظَلْمَى بِهِ مَا ٱسْوَدَّا

وَإِن رَأَيْنَ عَلَمًا مُقْوَدَّا

wozu der Kommentar bemerkt: العَلَمُ الجبل و ٱلْمُقْوَدُّ المُنْقَاد المستطيل على وجه الأرض. — **36.** In Ca. fehlt das Reimwort. — **37.** Ca. فِي نَوْمٍ; zu غَشِينَ am Rande von Spittas Hand die Notiz ‚la. غَشِينَا'. — **49.** Ca. ٱلْمُحْلِبُ. — **53.** In Ca. fehlen die drei ersten Wörter. — **55.** يَوْمَ fehlt in Ca. — **62.** Ca. وَآلِ und وَرْقَدَا. — **64.** إِنْ رَامَ أَمْرًا fehlt in Ca. — **66.** Ca. وَجِلَّةٍ. — **72.** Ca. وَاسْمَغَدَّا. — **73.** Lis. IV ٢٨١ (anon.), Tâj II ٤٢٢ (٤٢٦) (anon.). Vgl. Fr. **135,** 3. — **74.** In Ca. fehlt das erste Wort. — **81.** Ebenso. — **86.** Ca. أَوْ غَضَدَا. — **88.** In Ca. fehlt das erste Wort. — **89.** Lis. IV ١٨٤. —

XVIII. **1.** Cb. أَمِنْ جِهَامٍ. — **3.** Ca. طِوَالَاتٍ; Cb. طَوَالَاتٍ. — **5.** Ca. أَلْفِيتُ; Cb. أَلْفَيْتُ. — **7.** Cb. أَمْسَتْ باكمال, dazu am Rande بأَكْوَاع. — **9.** Ca. وَقَدْ نَرَى; in Cb. fehlt der Vers. — **11.** Ca. und Cb. وَقَدْ نَرَى. — **15.** Cb. مُسْتَرْفِدًا وَعَايِدَا. — **20.** Cb. وَالرَّيْكَ الرَّوَافِدَا. — **27.** Cb. وَإِنْ رَأَيْنَ. — **37.** Ca. خَوْقَاءَ; Cb. desgleichen und الجَوَافِدَا. — Nach **40** ist in Cb. folgender Vers eingeschoben:

قَطَعْتُهَا ذَا صَاحِبٍ أَوْ وَاحِدَا

41. Cb. استنفد. — **45.** Cb. وان اجر. — **48.** Ca. und Cb. إِذَا جُفَالُ. — **49.** Cb. واكدت النواكدا. — **58.** Cb. اذا الامور. — Nach **58** ist in Cb. folgender Vers eingeschoben:

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

مِن مُضْلِعَاتٍ يَسْتَثِرْنَ ٱلرَّاقِدَا

wozu am Rande die Notiz: هكذا بأصله ولعلّه معضلات. — **59.** Ca. und Cb. المَعَاقِدَا. — **65.** Cb. او عاضدا. — **73.** Cb. الى الهند. — **74.** Cb. الهند والاهاندا. — **78.** Cb. يشهد; darauf folgt in Cb. folgender eingeschobene Vers:

قَرْعًا وَصَقْعًا يَقْرَعُ الصَّمَائِدَا[1]

79. Cb. بنوا مجالدا. — **83.** l. وَارِثِ. — Nach **83** ist in Cb. folgender Vers eingeschoben:

وَأَسَدٍ كَانَ ٱلْعَمِيدَ ٱلْقَائِدَا

86. Cb. فى محقد und الحاقدا. — **87.** Cb. اصلا وفرعا. — **88.** Ca. ٱلمَعَادِدَا. — **92.** Cb. المقذة الجلامدا. — **94.** Cb. بِحَامِدٍ. — **101.** Cb. طَلَقْتَ — **105.** fehlt in Cb. — **112.** fehlt in Cb. — **115.** Ca. und Cb. يُجْدِي. —

XIX. **3.** und **5.** fehlen in Cb., sind aber am Rande nachgetragen. — **3.** Tâj II ٣٩٦ (٤٠٠). — **10.** Ca. مِنْكَ فَبِٱلْكَدِّ; Cb. مِثْلَ قَبْلَ الكَدِّ. — **14.** Cb. وَهَذَا. — **19.** Cb. مِنْهَا قَصْدِي. — **23.** Ca. und Cb. أَوْسَطَ فِي قِبْصٍ. — **25.** Cb. فى طيب البقة. — **26, 27.** Lis. V ٣٢٦, Tâj III ١٧٨ (١٨٤). — **26.** Cb. وَفِى الْحَصِيرِ. — **27.** Cb. كَهْفُ ظَلِيمٍ. — **30.** Cb. إِلَيْنَا يَهْدِى. — **33—36** fehlen in Cb. — **34.** Ca. عَنْ مِلْطَاسِ; das Ende des Verses fehlt; am Rande von Spittas Hand ‚nicht auszufüllen‘. — **36.** In Ca. Lücke; am Rande von Spittas Hand ‚nicht auszufüllen‘. — **37.** Ca. und Cb. مَدْحِى (lies مَدْحِيَ). — **42.** Ca. und Cb. يَنْسِجُ. — **43.** Lis. IV ٩٢ (anon.) على صَمود; Lis. IV ٩٢, XII ٣٤٧ (anon.) und Tâj VII ١٥٦ (anon.) مُجَرْهِدِ. — **44.** Ca. نَعْدِلُ; Cb. يَعْدِلُ عَنْهُ وَعَنْ كُلِ صَدِّ. —

XX. **3, 4.** Haff. ٢١٧ 21 (‘Ajjâj). — **3.** Cb. وَكُنْتُ; Haff. تَحَفَّشُ ٱلْهَيْقِ; ٱلْعَلِيِّ ٱلْأَمْجَدِ. — **4.** Haff. وَلَمَّا تُفْقَدِ. — **5.** Ca. Cb. desgl. und (!) انْتَحَى لِلْمَمْهَلِ. — **6.** Cb. يَقُولُ يَكْفِينِى. — **12.** Cb. ٱلْحُبَيْكِ ٱلْأَصْلَدِ. — **16.** Cb. مِنَ التَّقَنُّدِ. — **18.** Ca. وَاشْبُرَ

[1] In der Hschr. يفرع الصمادا.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

الْمِقْيَاسِ. — **26.** Cb. لَا يُخْلِفُ قَوْلَ. — **27.** Cb. مَرْقُوفَ. — **29.** Cb. مَرْذَاةُ الزَّرِ. — **30.** Cb. وَاقْصُدِ. — **33.** Cb. وَالرَّشْدُ فَاعْمَرْهُ — **37.** Cb. أَمْرَارَ الْمِغَارِ. —

XXI. **9.** Ca. لَمَّا رَأَتْنِي. — **16.** Ca. أُمَّ. — **22.** Ca. أَلْهُنَابِرَا. — **24.** Ca. عَلَى يَاسِرَا. — **33.** الأُنَّس fehlt in Ca. — **35.** Ca. لَوْ نِلْتُ. — **36.** Ca. وَالْعُصَمَ. — **39.** In Ca. ist nur das Reimwort erhalten. — **42.** Ca. يُمْسِي الْخَادِرَا. — **43.** Ca. مِنْ وِلْوِ. — **45.** Ca. قَنَّعَهَا. — **51.** Ca. تُحْمِي. — **61.** Ca. دَارَ بَنَاهَا. — **62.** Ca. وَقَدْ فُرِغَتْ. — **65.** Ca. الْقَابِرَا. — **76.** Ca. صُهْبًا. — **78.** Ca. الْخَرَقُ. — **82.** Ca. أَنْصُرُ. — **128.** Ca. وَقْعُهُ. — **137.** Ca. حَلِفًا. — **155.** Ca. الْعَقَدَ. — **166.** Ca. دَائِرَا. — **168.** Ca. قِمَطْرًا. — **178.** Ca. الدَّمَاغِرَا. — **196.** Ca. أَوْ يُهْوُونَ. — **235.** lies وَإِنْ عَلَوْتَ. — **243.** Ca. الزَّأْرَ. — **246.** Ca. تُرْزَقُ. — **250.** Ca. طَاوَلْتُهُ. —

XXII. **6.** Ca. بِمَقْصِرِ. — **7.** In Ca. fehlt der Anfang. — **9.** Desgleichen. — **10.** Ca. عُمْرِ الْمُعَمَّرِ (metrisch unmöglich). — **11.** In Ca. fehlt der Anfang. — **13.** In Ca. fehlen das zweite und das dritte Wort. — **17.** Ca. الْمُصْعَنْفِرِ. — **26.** Ca. فِي الْمَخْدَرِ. — **27.** Ca. أَحْرَامُ. — **30.** Ca. تَسْحَرِي. — **34.** Ca. أُورِّل. — **36.** Ca. وَلَمْ تَسَوَّرِي. — **49.** Ca. تَرْمِي الْمُرَامِينَ. — **51.** Ca. hat über dem Anfang die Lesart لَا تُشْبِهِينَ notiert. — **54.** Ca. يَكْبُرِ. — **55.** In Ca. fehlt das Reimwort. — **57.** Ca. بِالْأَرْبَارِ. — **61.** Ca. تَحْجَرُ und مُجْحَرٍ كُلَّ. — **70.** مُطْرِقٍ fehlt in Ca. — **71.** In Ca. nach عليه Lücke, dann لَهُنَّ بَعْدَ الخ. — **77, 78.** Lis. XX ١٠ (ʿAjjâj), Tâj X ٢٧٩ (ʿAjjâj). — **77.** Lis. und Tâj يَقْلِبُ أَوْلَاهُنَّ. — **80.** Ca. إِذَا رَاجَعَ نَقْضَ الزِّبْرِ. لَطْمَ الأَعْسَرِ. — **86.** Ca. يَخْتِلُ خَتْلَ. — **95.** Ca. لِذَاكَ الْحَائِزِ. — **106.** Ca. وَالْقَوْلُ مَاضِي. — **111.** In Ca. ist nur das Reimwort erhalten. — **112.** In Ca. nur die beiden letzten Wörter. — **115.** In Ca. Lücke. — **117, 118.** Haff. ٧٧ 16, ١٤٣ 4 (dem Ḏû-r-Rummah unterschoben) und ١٦١ 21, Lis. VI ٣٨٢. — **117.** ISîdah VII ٢٦ يُهْوِي رُؤُسَ, Haff. رُؤُوسَ. — **118.** Haff. ١٤٣ 4: بَيْنَ اللَّهَى مِنْهَا وَبَيْنَ الْحَنْجَرِ; Haff. ٧٧ und ١٦١ اللَّهَى. — **124.** Lis. VI ٥ (von al-ʿAjjâj) und Tâj III ٥٤٢ (٢٦٢) (von al-ʿAjjâj) يمشي السِّبَطْرَى مِشْيَةَ; Ca. التَّبَخْتُرِي, Lesart bei Lis. التَّجَبْبُرِ, bei Tâj البختير. — **126.** In Ca. Lücke; Spitta konjekturiert am Rande رُكْنًا جَادِ إِضَمِ مُضَمْعَرِ, viell. so, ex conj. nach dem comm.' Dieser lautet nämlich: الجَمَادُ ما غَلُظَ من الأرض

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ومُصَمْعَرٌ مُشَدَّدٌ الصَّمْعَرِيُّ الشديدُ وإضَمَّ جَبَلٌ. — **129, 130.** Lis. VI ٤٢٠ (anon.). — **129.** In Ca nur das Reimwort erhalten. — **130.** Lis. عنكَ وما بِى عنك. In Ca. nur das Reimwort تأسُري. — **133.** Ca. فِي عَيْنَيْهِ; dazu Spitta am Rande ‚? La. unsicher'. — **134.** Ca. مِمَّا تُنْبِرِي. — **138.** In Ca. nur die beiden ersten Wörter. — **143.** In Ca. fehlt نِقَابُ. — **159.** Ca. جَذْبٌ. — **162.** Ca. مَلْمُومَةٌ; der Rest des Verses fehlt. — **183.** In Ca. Lücke. — **184.** Ca. قَامَرْتُ und يُقْمَرِ; dazu Spitta am Rande ‚La' يُقْهَرِ'. — **185.** In Ca. Lücke. — **187.** In Ca. Lücke. — **189.** مَرَّ fehlt in Ca. — **191.** Ca. المِحْمَرِ. — **197.** زَيْدٍ fehlt in Ca. — **198.** Ca. فى ثرو, dann Lücke, dann الجَيْدَرِ. — **204.** In Ca. fehlt das Reimwort. — **205.** Ca. مِنْ خَشَبٍ. — **206.** In Ca. nur Anfang und Ende erhalten. — **207—209.** In Ca. Lücke, aber am Rande nachgetragen. — **211.** In Ca. Lücke. — **212.** Ca. بِالتَّسَوُّرِ. — **214.** Ca. مَيْلُ الأَصْعَرِ. — **215.** Ca. لَمْ يَغْفِرِ. — **217.** In Ca. fehlt das Reimwort. — **218.** Ca. بِمِعْبَرِ; dazu Spitta am Rande ‚La. بالمِعْبَرِ'. — **238.** Ca. أَسْلِمَتْ.

XXIII. **12, 13, 1, 2.** IYa'îš ٨٦٥. — **1, 2.** 'Ukb. II ٣١٠. — **1.** 'Ukb. ذو النبز. — **2.** Jauh. I ٤٣٨. — IYa'îš لا تُوعِدَنَّ حَيَّةً. — **3.** Jauh. I ٤٣٦. — Tâj IV ٧٧ ذى جلد. — **4, 5.** Jauh. I ٤٢٢, ٤٣٠, ٦١٤. — **4.** Haff. ١٩٥ 12 يُقْرَعُ. — **5.** Jauh. I ١٤٤. — **7.** Jauh. II ٤٨٣. — **8.** Lis. II ٤٨١ نَغْرِفُ مِنْ ذِى غَيْثٍ ونُوْزى; Ca. مِنْ ذِى جَدَبٍ, Cb. مِنْ ذِى غُيَّثٍ. — **78, 10.** Jauh. I ٤٢٢. — **10.** Cb., Jauh., Lis. VII ١٨٠ und Taj IV ١٢ يَسْقِي العِدَى. — **12.** Cb. ابْنَاء كُلِّ مَصْعَب; IYa'îš ٨٦٥ ابناء كلّ مُصْعَب شمّخر; Zub. 35, 24 شُمَّخِرِ. — **13.** IYa'îš ضُمَّخِرِ. — **14.** Cb. انْرِفْنَ شُدَّحْنَ. — **15.** Jauh. I ٤٣٦. — **16.** Ca. طُوَال, Lis. VII ٢٩٨ طويلٍ. — **17.** Jauh. I ٤٢٨ (anon.). — Lis. VII ٢١٥ (anon.) الدَّلَمْزِ. — **19.** Jauh. I ٤٢٩. — **20.** Cb. والحرب عسل لِلِقَاء المَعْزِ; Lis. VII ٢٥٥ اللِّقَاحِ مُعْزِى. — **21—24.** in Cb. in folgender Ordnung: 21, 23, 24, 22. — **21, 22.** Tâj IV ١٣ Z. 10. — **24, 22.** Lis. VII ١٨٢, Tâj IV ١٣ Z. 8. — **22.** Jauh. I ٤٢٢ (anon.) und ٦٠٥ (anon.) والصقع من خابطة وجرز; Cb. والصقع من; Ca. وَجُرْزٍ. — **23, 24.** Ṭab. tafs. VIII ١٤٦. — **23.** Cb. كَمْ رَامَنَا; Ṭab. tafs. كم قد رأينا من عديد مبزى. — **24.** Cb. und Ṭab. tafs. حتى وهمنا. — **29.** Cb. فَاجِزَاتُ الفَحْجِزِ. — **30.** Cb. عَنَّا وَاكْبَا. — **35, 36.** Bal. II ١١٦; Lane 2325

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

(nach 'Ubâb und Tâj). — **35.** Lane التَّفْئِيلُ وَالتَّحَزّى. — **36.** Bal. ولا قول العدى, Lane وَلَا قَذْفُ العِدَى. — **39, 40.** Sîb. I ٢٨٩, IYa'îš ١٢١٠. — **39.** Sîb. und IYa'îš إِمَّا تَرَيْنِي. — **40, 42.** Ṭab. tafs. X ٩٥. — **40.** Ṭab. tafs. فاريت بعد عنقى; Sîb. und IYa'îš وَجْزِي. — **41.** Cb. وَبَعْدَ ثَغْمَاصٍ. — **44.** Tâj IV ٣٣ (٣٤) لاقى حمام الأجل المعتز. — **50.** Cb. جُلَالٍ وَشْزٍ. — **52.** Jauh. I ٤٣٤. — Cb. كَم ثَامَلَتْ مِنْ جَدَبٍ وَقَرْزٍ. — **53.** Cb. وَنُكْبَةً. — **54.** Lis. VII ٣٦٣ Z. 13 (anon.) und Tâj IV ١٣٦ (١٣٧) (anon.) وَأَيْزَمَ أَخْرَسُ, Lis. VII ٣٦٣ Z. 15 (anon.) وَارَمَ أَعْيَسُ. — **58.** Cb. أَوَاشِرًا; Ca. und Cb. مِنْ أَرَنٍ. — **68.** Cb. غُرَّبَاهُ غَرَّفَانِ. — **76, 77.** Tâj IV ٧٧. — **77, 80, 81.** Haff. ٩٩ 8 f. — **77.** Jauh. I ٤٢١, II ١٥٥, Lis. VII ١٦٨. — **78, 81.** Jauh. I ٤٢٢. — **78.** Jauh. I ٤٣٥. — **81.** Haff. أَجْرَدَ. — **89.** Cb. أَعْلَى وَأَبْقَى. —

XXIV. **6.** Ca. أَوْ مَالِيَاتٍ; Cb. اوْ بَالِيَاتٍ. — **8.** Ca. und Cb. وَإِيئَاسَ. — **9.** Ca. فِي خُرُدٍ. — **15.** Cb. وَمِرَقَّل und رَقَّلَ. — **23.** Cb. يجهزها ليل وهاد. — **27.** Cb. راكب وقماس. — **30.** Ca. **33.** Ca. und Cb. وَإِقْبَاسَ; in Cb. am Rande verbessert in والماس. — **35.** Ca. الجَهَدَ العِرَاكُ. — **42.** Ca. مَنْ يَرِدُ. — **45.** Cb. بعشرى ضَيْغَمِيٍّ. — **50.** Cb. وَهَضَّ هَمَّاسُ. — **51.** Cb. مِرْأَسُ. — **55, 56.** Tâj IV ١٥٧ (١٥٨). — **55.** Lis. VII ١٧٤ مِجَذٍّ. — Tâj IV ٦. — **57.** Cb. وَالرَّبِيسُ. — **62.** Cb. فى ثراة. — **64.** Lis. XVIII ٤٦ الأَلَا وَالآسُ. — **66.** Ca. und Cb. إِنْ عَضَّ. — **69.** Cb. وغهق ثَمَّ. — **70.** Cb. ومذعن لنا واعجاس. — **71.** Cb. وَالأَخْسَاسُ. — **76.** Cb. وَالصَّبْرُ مِنَّا. —

XXV. **1—3.** 'Amâlî I ١٤٧, Lis. VII ٤٠٤, Tâj IV ١٦٢ (١٦٣). — **3.** Jauh. I ٤٥٦ حتّى رأينا, Lis. und Tâj حتّى أرانى. — **4.** Cb. وَالدِّينُ يُحْيِي. — **8.** Cb. وَأَوْجَعَ النَّحِيسَا. — **15.** Ca. صَلَمْتَهُ; in Cb. fehlt dieser Vers. — **16.** Ca. und Cb. أَلَا تَخَافُ (besser). — **17, 18.** Tâj IV ٢٢٤ (٢٢٥) ('Ajjâj). — **17.** Ca. أَشْرَبَا. — **19.** Cb. تَخْشَى شَذَّاةَ. — **20.** Cb. ذِى الجَنْبَيْنِ أَوْ تَنْجُوسَا. — **23, 24.** Jâḥ. VII ٥٠, Jauh. I ٩٥, ٤٨٣. — **23.** Cb. لَبْثًا; Jaḥ. الهاموسا. — **24.** Jâḥ. والافهمين. — **30.** Lane 643 (nach aṣ-Ṣaġânî's takmîlah und Tâj) خَمْسًا جَيِسَا. — **31.** Ca. لَقَيْتُ. — **34.** Cb. بَخْبَاخَةٌ. — **35.** Ca. صَرْعًا. — **39, 40.** 'Amâlî III ٦٧. — **42.** Cb. المَسْلُوسَا. — **45.** Cb. الجَدِلَ التنكيسا. — **48, 49.** fehlen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

in Ca (Lücke). — **48.** fehlt in Cb. — **49.** Cb. نَدَّ العِدَا. — **50.** Ca. النَّاسَ. — **52.** Cb. لَجْلَجَنَ مِنّي. — **53.** Cb. فحبيسا. — **54, 55.** Haff. ١٧٧ 9. — **55.** Haff. أَوْ رَأَيْنَ. — **56.** Cb. فِي شَائِع. — **60.** Cb. المَلْمُوسَا. — **61, 62, 72.** Lis. VIII ١٦٧ (anon.), Tâj IV ٢٦٢ (٢٦٤) (anon.). — **61, 62.** Jauh. I ٤٨٠, Muḥîṭ ٢١١٧ (Dû-r-rummah). — **62.** Jauh. Lis., Tâj und Muḥîṭ طَبًّا بِأَدْواء; Ca. und Muḥîṭ نِقْرِيسَا. — **63.** Cb. خُبْأَ العَقْدَةِ. — **64.** Ca. وَالنَّشْرَة. — **66.** Tâj IV ١٧٨ (١٧٩) mit Fr. **143** 5. — **67.** Ca. لَوْ كُنْتَ. — **69.** Cb. والتَّلْمِيسَا. — **72.** Lis. und Tâj يُحْسَبُ. — **76.** Cb. مَرْمُوسَا. — **78.** Cb. لَمْ تَرَ مِن حر لَهُ. — **81.** Jauh. I ٤٦١. — **83.** Ca. وَقَدْ تُرَى. — **86.** Cb. وَتَحْسِبُ. — **88.** Jauh. I ١٥٨, Lis. VIII ١١٦ ('Ajjâj). — Lis. III ١٦٠ العَوْهَجَ. — **89.** Cb. خُنُوسَا. — **90.** Cb. الهيسا. — **91.** Lis. VII ٤٣٠ (anon.) und Tâj IV ١٧٨ (١٧٩) (anon.) وَجَوْنٍ خَرِقٍ. — **92.** Cb. عليه الزفرن. — **98.** Lis. VII ٤٢٩. — **99.** Cb. عَلَوْتُ حَتَّى ارجف; Lis. VII ٤٠٣ (anon.) حين. — **101.** Ca. كُوُّوسَا; Cb كُوُّوسَا. — **103.** Ca. und Cb. المَعْكُوسَا. — **106.** Ca. القُلُوسا. — **110.** Cb. التَّجْسِيسَا. — **114, 115.** Tuf. 4ᵃ. — **114.** Cb. يلس منه. — **116.** Ca. قَدْ أَكْذِبَ. — **119.** Cb. يَمْطُو السَّرَى و العنق; Ca. السَّرَى, sonst wie Ahlw. — **120.** Lis. VIII ١٩, Tâj IV ١٩٢ (١٩٣). — **125.** Cb. بِمُشْرِفَاتٍ. — Versordnung in Cb. **127, 129, 130, 128, 131.** — **131.** Cb. باعد عنا. — **140.** Ca. حَدَّادُوكَ بَنِي ابْلِيسَا (falsch); Cb. جَدُّوكَ بَنِي ابلِيسَا. — **141.** Ca. وَبِلاً وَسَيْبًا. — **142.** Ca. und Cb. مَخْسُوسَا; in Ca. darüber von Spittas Hand ,la مَحْبُوسَا.'. — **146.** Cb. وَالتَّانِيسَا. — **153.** Cb. لَيْسَتْ يحز. — **155—158, 160.** Haff. ٢٣٢ 5 ff. — **155.** Haff. أَمَّهُ أَلُوسَا. — **156.** Haff. لَمْ يُعْطِهَا. — **158.** Cb. أَوْ عَاشَ; Haff. مَقْعَدًا. — **159.** Ca. الْمَنْجُوسَا; dazu am Rande من النجاسة; in Cb. fehlt dieser Vers. — **160.** Ca. حَتَّى يُضَمَّ. —

XXVI. **9.** Ca أَمَّارَةً. — **23.** Ca. لَمْ تُعَرِّسِ. — **24.** Ca. يَتَمَأْسَنَ. — **31.** Ca. بَوَّاعَةُ und صِلَابُ. — **42.** Ca. إِنْ حَبَّ. — **47, 48.** Fâ'iq I ١٨. — **47.** Fâ'iq وزيد المجلس. —

XXVII. **5.** Ca. لا يستطيعها. — **13.** Ca. ثقف. — **19.** Ca. افلح ان عاصيته. — **24.** Ca. وما بغرات. وسيت عساتها. — **65.** Ca. ثوى عليه. — **72.** Ca. المهلب اللسس. — **73.** Ca. ادلحثت عى. — **96.** Ca. وحند فى وراسها. — **98.** Ca. ومرحهاووردها. — **101.** Ca. جعفها التيوس. —

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

XXVIII. **1, 2.** Jauh. I ٤٩٠, ٤٩٧ (anon.), II ١٠١, Lis. VIII ٢٤١ (anon.). — **1.** Ca und Lis. قَدْ أَوْلَعَتْ, قَدْ أُولِعَتْ, ʿAsk. I ١٣٥ und Jauh. ll. cc. قد أولعت. — **2.** Ca. und Cb. إِلَى سُرًا. — 3. Cb فِى الْخَسْرِ. — **7.** Ca. und Zub. 31, 23 الجِرْبِيشى. — **8, 9.** Lane 47 (nach Lis. und Taj). — **8.** Lis. VIII ٢١١ المُزْعَجِ المَعْنُوشِ. — **11.** Tâj IV ٣٣٦ (٣٣٨). — Cb. عَنْ مُسْمَهِرٍّ; Ca. بِٱلْفَيُوشِي. — 13. Cb. ذُو التَّكْمِيشِ. — **14.** Naʿam (Mélanges Beyrouth III) 53, Jauh. I ٤٩٦, Lis. VIII ٢٣٣. — **15.** Ca und Cb ٱلْبَهُوشِ. — **19—22.** Tâj IV ٣٤٠ (٣٤٢). — **33, 20.** ISîdah XIII ٥١. — **23.** ʿUmdah II ٢٠٥ جَرَّتْ رجالًا; Jâḥ. VI ٦٦ حوت رجالا. — **24.** Ca. und Cb. وَغَيْرَنَا. — **28.** Jauh. I ٤٩١ (anon.). — **29.** Ca. und Cb. وَالتَّحْرِيشِ. — **30.** Ca. حَصَّاءُ تَنْفِي الْمَالَ بِالتَّخْوِيشِ; Cb. حَصَّاءُ تَبْقَى الْمَالَ بِالتَّخْوِيشِ; Lis. VIII ١٨٩ حَصَّاءُ تُفْنِى المالَ بالتَّخْوِيشِ; vgl. Fr. 48 1. — **31, 32.** Jauh. I ٣٨٦. — **31.** Ca., Cb. und Jauh. دَقَّا كَرَقْشِ. — **36.** Jauh. I ٤٩٠, Lis. XVII ٣٢٠ (anon.) und Tâj IX ٣٦٩ (anon.) فى مُهْوَأَنّ. — **37—39.** Lis. VIII ٢٠٠. — **38.** Cb. وَٱلْخَثْلِ; Lis. تَساقُطِ العَرُوشِ. — **40.** Cb. حَبَّشْتُ لَهُمْ تَحْبِيشِى. — **43, 44.** Haff. 11, ʾAmâlî II ٩٩, Jauh. I ٤٨٧. — **43.** Haff., ʾAmâlî und Jauh. حُبَاشَاتٌ مِنَ ٱلتَّحْبِيشِ. — **47.** Cb. وَكُنْتُ لَا أُوبَنُ. — **48, 49.** Fâʾiq II ١٥٦ (s. r. عشش). — **48.** Fâʾiq und Jauh. I ٤٩٢ حجّاج ما سجلك; ʾAmâlî II ١٦٨ حَجَّاجُ ما نَيْلُكَ بالمَعْشُوشِ; Lis. VIII ٢٠٨ بالمعشوش; vgl. Fr. 48 2. — **49.** Cb. وَلَا جَدَى وَبْلُكَ; Fâʾiq ولا جدا وبلك بالطشيش; Jauh. I ٤٩١ (anon.) ولا حدا وبلك بالطشيش. — **51, 52.** Fâʾiq II ٢٩٥, ٣٣٣, Jauh. I ٤٩٨. — **53, 55.** Haff. ٨٩ 14. — **53.** Lis. VIII ١٩٧ (anon.) أنت الكريمُ رِقَّةُ الهَشُوشِ. — **55—59.** in Cb. in folgender Ordnung: 55, 58, 56, 57, 59. — **57.** Cb. أَبْلَهُ صَدَّافُ. — **59, 61—66.** Iqt. ٤٢٥. — **59, 61.** Ṭab. tafs. II ٢١٤. — **59.** Cb., Iqt. und Ṭab. tafs. وَمرّ أعوام نتفن ريشى; Cb. نزَعْنَ رِيشِي. — **61.** Iqt. und Ṭab. tafs. إِلَيْكَ أَشْكُو. — **62.** Jauh. I ٤٩١, Tâj IV ٣١٥ (٣١٧). — **63—66.** Šarḥ ʾad. 157ᵇ. — **63, 64.** ʾAmâlî II ١٦٨ . — **63.** Ca. und ʾAmâlî أَعْظَمَ. — **64.** Cb. und ʾAmâlî عَلَى حُدْبًا. — **65.** Iqt. عث ضعيف; Šarḥ ʾad. رَثًّا ضَعِيفَ. — **66.** Jauh. I ٤٩٥. — l. المَنْكِبَيْنِ. — Iqt. ٢٣٩ قوشن. — **68.** Lis. VII ١٨٢. — **71.** Ca. رِعْشَةُ. — **72.** Cb. صَدًّا كَضَبٍّ. — **76.** Lis. VIII ١٧٥ (anon.) الحَفْوَةِ. — **77.** Ca. نُزِقَ التَّفْحِيشِ; Cb. نَزَقَ التَّفْحِيشِ. — **82.** Cb. مِنَ

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

الجُؤْشُوشِ. — **83.** Cb. مَرْسَ التَّغْبِيشِ. — **84.** Cb. بِهَبْشِ; Cb. und Jauh. I ٥٠٠ الْمَهْبُوشِ. —

XXIX. **1, 2.** ʾAg. XXI ٨٤ (mit Fr. **146** 1, 2), Twsl. ١٢١. — **2.** Twsl. فما طلت. — **3, 4.** ʾAmâlî I ٦٥. — **3.** ʾAmâlî وقد ثَرَى. — **4.** Jauh. I ٥٤٠. — **5, 6.** Jauh. I ٥١٩. — **5.** Cb. فَقَالَ قَوْلًا عَرَبِيًّا مَحْضًا. — **7, 8.** Lis. IX ١٠٥ (anon.). — **9—14.** Tâj V ٨٠ (٧٩). — **9, 10, 14.** Jauh. I ٥٣٨. — **9, 10.** Jauh. I ٤٩٢, ٦٠٥. — **9.** Jauh. I ٥٢٢. — Ca., Cb. und ISîdah XIII ٢٣٦ إِمَّا تَرَى, Tâj V ٨٠ امّا ترى; ISîdah دَهْرِي; Cb. حَنَابِي خَفْضًا; Jauh. I ٤٩٢ خفضا. — **10.** Jauh. I ٦٠٥ أظر. — **12.** Jauh. I ٥١٨ فى حقبة عشنا; Ca. بِذَاكَ أَيْضًا. — **13.** Jauh. I ٥٤١ (anon.) من اللواتى; Cb. يَقْتَصِينَ. — **15.** Cb. لِمَهْمَهٍ. — **19.** Cb. إِذْ نَظَرْنَا . — **22.** Jauh. I ٥٤٣ (anon.), II ٥٢٤. — **24.** Lis. IX ٦٤ (anon.). — **27.** Cb. عَنْهَا الْمَهَارَى . — **30.** Lis. VIII ٤٠٤. — Cb. فايَّهَا. — **31.** Ca. إِنَّا إِذَا نَأْذِي. — **32.** Cb. وَجَدْتُ. — **38.** Ca. und Cb. الْأُمُور; Cb. الْقَبْضَا. — **40.** Lis. IX ٩٧. — **43.** Cb. شَدَخًا وَرَكْضَا. — **44.** Cb. لَمْ تُعَوِّدْ. — **45.** Cb. شَدَدْنَا قَبْضَا. — **46.** Cb. وَنُعْطِي الْقِرْضَا. — **48, 49.** ʾAmâlî I ١١٩, Jauh. I ٥٢٨. — **49.** Lis. IX ٥٢ (anon.). — **52.** Lis. VIII ١٣٩ (anon.) هوّاسَةٌ عَرِيضَا, dagegen IX ٥٠ (anon.) wie der Text. — **53.** Cb. ومنطحا مهضا. — **55.** Cb. لا نقضا. — **56.** Cb. لا رفضا. — **58.** المقام الدحضا. — **59.** Cb. ونحمض; Lane 644 الْمُسْتَوْرِدِينَ حَمْضًا (seine Quelle Tâj hat jedoch wie der Text الحمضا). — **60.** Lis. VIII ٤٠٢ (anon.). — **61.** Jauh. I ٢٠٦ (anon.), Lis. III ٣١, IV ١٧ (anon.), IX ١١٨ (anon.), Tâj II ٥. — **62.** Cb. الاك يحمون. — **63.** Ca. فِي الْعَقْدِ. —

XXX. **1.** In Ca. zu الْغَمَاضِ am Rande von Spittas Hand التَّغْماض, La التَّغْماض. — **2.** Jauh. I ٥٤١ برق ترى فى عارض نقّاض. — **4.** Cb. تُسْقَى. — **7.** Ca. الْغَضَاضِ. — **8, 10.** Lis. IX ٨١ (anon.). — **8.** Cb. أُبِي فِيَّاضِ, Lis. أبى الفَضّاضِ. — **10.** Lis. وسُرْعَتِى بالقَوْمِ. — **11.** Cb. يَمْشِي بِنَا, Jauh. I ٥٤٣ تمشى بنا. — **12—16.** Šarḥ ʾad. 186ª. — **12—15.** Iqt. ٤٧٤. — **13.** Jauh. I ٥٢٦ (anon.) كالعيس; Cb. und Šarḥ ʾad. الرَّفَّاضِ. — **15.** ʾAd. ٦٣٥, Jauh. II ٥٢٧. — Der Kairoer Druck von ʾAd. hat من أجواف. — **18, 21, 22, 19.** ʾAmâlî I ٢٣. — **18, 21.** Jauh. I ٥٣٨ (anon.). — **19—22.** in Ca. und Cb. in folgender Ordnung: 21, 22, 19, 20. — **19.** Ca., Cb. und ʾAmâlî يُلْقِي. — **21.** Cb. فَضْفَاضِ. — **22.** Lis.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

IX ٩ (anon.). — **23.** Ca. لَسْنَ بِأَدْنَاسٍ. — **25.** Cb. دُونَ أَنْتِهَاضِ. — **26.** Cb. مَدْجِى الحدا شنعاض. — **30, 31.** Lis. IX ٥٥ (anon.). — **34.** Lis. XIII ١٧٠ (verbunden mit ʿAjj. Fr. **27,** 1) يَبْرُق und النَّغَاضِ. — **35.** Lis. IX ٩١. — **36.** Cb. بِأَلْمَقَامِ الْفَاضِ. — **37.** Ca. وَخَانِقِيْ; Lis. VIII ٣٩٩ (anon.) وَخانِقٍ ذى غُصّةٍ جِرِّياض, XI ٣٨٠ (anon.) وخانِقٍ ذِى غُصّةٍ جِرَّاضِ. — **42, 43.** Bayân I ١١٤. — **42.** Ca. يَابْنُ الْقَاضِبِينَ. — **43.** Bayân مغترم und ماض. — **45.** Ca. وَمُسْتَمِرّ. — **47.** Cb. انست صدغيه. — **50.** Ca. فِى مِضْمَاضِ. — **53.** Ca. خُلَّةً. — **54.** Jauh. I ٥٢٢; Haff. ١١١ 5 قُرُوم; Cb. بالاخماض. — **59.** Cb. وصلق بابى مجذب فضّاض. — **61.** Cb. جم السحال. — **64.** Ca. يَجْفُلُ, Cb. يجدل. — **65, 66.** Lis. IX ٨٧ (anon.). — **65.** Lis. ما كُنْتَ. — **66.** Cb. الحف من الافضاض. — **67, 68.** Lis. IX ١٠٥ (anon.). — **67.** Cb. يمتاح; Lis. يَمْتاحُ دَلْوِى مُطْرَبُ النِّضاض. — **68.** Jauh. I ٥٢١. — **69.** Cb. لولا. — Hinter 69 steht in Ca. und Cb. noch folgender Vers:

وَلَا ثِمَادًا يُبَسَ الْبِرَاضِ

Ca. hat ثِمَادًا يُبَّسَ, Cb. ثماد اليبس. —

XXXI. **1, 2.** Taj V ١٠٧ (١٠٥) (Ru'bah oder ʿAjjâj). — **1.** l. بَلَدٍ. — **4.** fehlt in Cb. — **5.** Cb. غَيْظٍ. — **9.** Cb. مَا كَانَ. — **10.** Cb. يَمْطُوهَا فياو ثَمْتَطِي. — **13.** Cb. ينفضن اقْتَادَ. — **14.** Tâj V ١١١ (١٠٩) يأوى إلى بلاط. — **16.** Cb. لَمْ يُشَبَّطِ. — **22.** Lis. IX ٢٣٠ (anon.). — Cb. لِعُنُقٍ. — **23.** Lis. III ١٣٦ (anon.) und Taj II ٦٧ (٦٨) (anon.) فى ظَهْرِ ضَوْجان القَرَى. — **24, 25.** Tâj V ٢٣٢ (٢٢٩). — **24.** Tâj ينضى المطايا; Ca. عَنَقَ. — **26.** Cb. تحتث عجلا رجعها لم تقسط; Ca. لَمْ يَقْسَطِ. — **29.** Cb. وَالْمُشَتِّطِ. — **32.** fehlt in Cb. — **34.** Cb. وَلَا تَشَحَّطِ. — **35.** Cb. وَالنَّاسُ und الْمُسَلَّطِ. — **41.** Cb. بعض اكال. — **45.** Ca. يَحْلَطِ, Cb. يُخْلَطِ. —

XXXII. **3.** Cb. ذِى انْكِشَاطِ. — **9.** Jauh. I ٥٥٩ يأيّها. — **18, 19.** Tâj V ١٩٢ (١٨٩). — **19.** Cb. und Tâj أَرْوَى بِثَرْثَرَيْنِ. — **20.** Cb. أَفْرَغَ. — **22, 23.** Šiʿr ٣٧٨. 8. — **22.** Šiʿr مِنِ اغْتِبَاطِى. — **25.** Cb. عَوَازِمًا. — **26.** Ca. und Cb. لَازِمُ الْأَلْيَاطِ. — **27.** Cb. صَقْعَ وتَخْطِيمَ مَعَ الْعُمْلَاطِ. — **28.** Cb. فَقَدْ كَوَذِى تَخَمَّطَ. — **29.** Lis. IX ٢٣٣ (Ḏû-r-rummah). — **30.** Ca. عَنْ أَسْخَاطِي; Cb. عَنْ اَمْخَاطِى. — **31.** Cb. رُؤُسَ النَّاسِ. — **33.** fehlt in Cb. — **38.** Ca. مِقْذَفَ.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

— **41.** Cb. وَوَاسِعُ. — **46.** Lis. IX ٢٥٥. — **48, 49.** Fâ'iq II ٢٢٤. — **48.** Jauh. I ٥٦٤. — **49.** Jauh. I ٥٦٨. — **50.** fehlt in Cb. — **52.** Ca. مِنْ جَادِثٍ. — **57.** l. عِرَاكُ; Cb. ذِى ٱلعِفَاطِ. — **59.** Lis. IX ٢٩٠ (anon.) und Tâj ٢٣٠ (٢٢٧) (anon.) وزادَ بَغْى. — **62, 63.** Tâj V ١٩٢ (١٨٩). — **65.** Cb. بِبَجَيْشٍ. — **67.** Lis. IX ٢٥٤. — **74.** Cb. شَوْبَ السَّرْدَقِ العِطَاطِ. — **78.** Ca. بِٱلْقِطْعَاطِ; Cb. بِالْقِطْعَاطِ. — **87.** Ca. حَلَائِبُ. — **89. 91.** Taḍk. 148ª, Lis. IX ١٣١ (anon.), Tâj X ١٧٢ (anon.). — **89.** Taḍk. und Lis. يُعَنِّيهِنَّ; Taḍk. und Tâj بِالإِيعَاطِ. — **90.** Ca نَضَّاخٌ; Cb. نَضَاخٌ مِنَ ٱلْأَبَاطِ. — **91.** Cb. إِذَا اسْتَدَى نُوَّهَنَّ; Lis. und Tâj إِذَا أَشْدَنُوهُنَّ بالسِّيَاطِ. — **93, 94.** in Cb. vertauscht. — **93.** Cb. بِهَا بِعَاطِ. — **94.** Cb. مُعْجٍ إِمَامَ ٱلْقَوْمِ وَالتَّيَاطِي. —

XXXIII. **1, 2.** Jauh. II ٢٤٧ (ʿAjjâj), Lis. XIV ٢٠٨ (ʿAjjâj), VIII ١٤٧ (ʿAjjâj). — **1.** Cb. عَاجَتْ وَمِثْلِي. — **2.** fehlt in Cb. — **3.** Cb. ابا العجفاء. — **4.** fehlt in Cb. — **6—8.** Ṭab. tafs. I ٣٨٣. — **6.** fehlt in Cb. — Ṭab. tafs. فايها القاسى العراق; Ca. ٱلأَتْيَعَا. — **7, 8.** Lane ١٦٧ (nach Tâj). — Vor **7.** steht in Cb. neuerdings وقال روبة أيضا. — **8.** Ṭab. tafs. ان تبتدعا. — **10.** Cb. مَا كَانَ لتقى زَادَ. — **13, 14.** Lis. X ٢ (ʿAjjâj), Tâj V ٣٦٧ (٣٦١) (ʿAjjâj). — **13.** Lis. und Tâj تَزَبَّعَا. — **18, 19.** Lis. X ٢٠ und Tâj V ٣٨٠ (٣٧٤) verbunden mit Fr. **148.** — **18.** Taj قالت ولم تَأل. — **19, 20.** Ṭab. tafs. XXX ٤٣. — **173, 19.** Jauh. I, ٦٢٦, Tâj V ٥٢٤ (٥١٣). — **20.** Ṭab. tafs. رجا بيع الصبى يتبعا. — **21.** Cb. يَا هَنتاه لُؤمَا. — **31.** Tâj V ٣٦٨ (٣٦٢). — **32.** l. مُوَدَّعا; Cb. مُوَدِّعَا. — **35.** Lis. X ١١٦ فَإِنَّ; Lane 1918 (nach Tâj) فَإِنَّ تُخَالِجْنَ. — **37.** Jauh. I ٦٣٥. — **38.** Lis. X ٢٥٢. — **41.** Cb. مِنْ جَلَالٍ مُشرِعَا. — **43.** Cb. وَقَدْ أَشُقَّ. — **46.** Ca. أَشْنَعَا, Cb. أَشْجَعَا. — **47.** Ca. und Cb. هَمَّ بِهِمْ. — **52.** Jauh. I ٦٠٠ فهنّ يخبطن السراب; Cb. ٱلأَشْيَعَا. — Hinter **53** steht in Cb. Fr. **57** 2:

صَكَّةَ عُمْيٍ زَاجِرًا قَدْ أَتْرَعَا

Die Belegstellen für diesen Vers s. bei Ahlwardt. — **55, 56.** Lis. X ٢٤٤ (ʿAjjâj). — **57. 58.** in Cb. vertauscht. — **59.** Cb. يبذ ٱلأَنْسَعَا. — **61.** Ca. كَأَنَّ عَلَى ضَبْعَيْهِ (falsch). — **62.** Ca. أَنْوَاعُ مَتَاحٍ. — **68.** Ca. وَإِنَّ خَبَطْنَا. — **69.** Cb. امعز. — **73.** Cb.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

وَجُزَّعَا. — **75.** Cb. وَقَدْ تَوَرَّكْنَ. — **76.** Cb. ذِى عِرَاضٍ. — **79.** Ca. خِلْتَهُ. — **80.** Cb. بِنَيْقَةٍ. — **82.** Cb. مخالك التَّقْلِيصِ — **83.** Cb. وَبَيْضًا نَقْيَعَا. — **84.** Jauh. I ٦١٩. — **86.** Ca. und Cb. الأَكْرُعَا. — **87.** Jauh. I ٦٣٥ (anon.) وطلّ همعا. — **88, 89.** ISîdah X ٢٢١. — **88.** Cb. فَاسْتَوْمَعَا. — **89.** ISîdah تَحْتَ غَيْنٍ. — **93.** Cb. عَطَّارُ بيت. — **97.** Ca. مِنْ جَوْفِ, Cb. فِى جَوْفِ. — **107.** Lis. X ٢٤٦ (ʿAjjâj). — Cb. أَشْعَرَ. — **108, 109.** Haff. ٢١٠ 2. — **108, 110.** Lis. X ٢٧٤. — **108.** Lis. X ٨٤, Tâj. V ٤٢٥ (٤١٧). — **109.** Haff. فِي وُسْغٍ; Cb. فى نطف ثور. — **110.** Jauh. I ٦٣٠ (anon.). — **111.** Cb. وَالشَّدُّ يُذْنِي. — **112.** Ca. وَصَاحِبٍ; Cb. وَيُذْنِي مَيْلَعَا. — **113.** Ca. أَوْ ضَرَّعَا, Cb. تَلَمَّعَا. — **114, 115.** Jauh. I ٦٢٧. — **114.** Lis. XVIII ١٨٢ (ʿAjjâj). — Cb. اَنْ يُمْنَعَا. — **115.** Jauh. جلده وأنصعا. — **116.** Cb. اذ ضَعْضَعْنَهُ وَضَعْضَعَا. — **122.** Cb. يَنْفَضْنَ عَنْه الضَّارِبَاتِ. — **125.** Cb. إِذَا أَمْيَلَا شَعْبِهِ. — **128.** Cb. اَلْقَعْقَعَا. — **130.** Lis. X ١٩١ (ʿAjjâj.) مِنْ نَفْثِه. — **131.** Lis. IV ٤ (ʿAjjâj) حتّى إِذَا صَرَّ. — **133, 135.** Lis. IX ٤٨٣ (ʿAjjâj). — **133.** Ca. und Cb. يَطْعُنُ, Lis. تَطْعُنُ. — **134.** IWallâd ١٢٨ 3 اَلْوَغَى; vgl. Fr. **127.** — **135.** Jauh. I ٥٩٣. — **143.** Lane 1867 (nach Tâj). — **144.** Jauh. I ٦٠٢ (anon.) كلمع برق, Lis. X ٥٢ (anon.) كلمع برق. — **147.** Lis. X ١٣٤ (ʿAjjâj) يا أَيُّها. — **149.** Cb. وَاكِلْ. — **151.** Cb. فَقَدْ ذَاقَ مِنْ أَجْرَابِهِمْ. — **153, 154.** Tâj V ٢٧٤ (٢٧١) (ʿAjjâj). — **153.** Lis. IX ٣٥٧ (ʿAjjâj) und Tâj l. c. تَبَزَّعَا. — **154, 155.** Taḍk. 133.b — **155.** Taḍk. حَرْفُ تَضُمُّ الخَاذِلَيْنِ — **159.** Cb. حَامِلُ مَا. — **161. 162.** Quṭrub k. mâ ḥâlafa (Cod. Vindob. N. F. 61) 87a, Jauh. I ٤٩٨, II ٥٢٢. — **162.** Cb. بِشيعش لَعَا. — **163, 164, 172—175.** Tâj V ٥٢٤. — **163, 164.** Lis. X ١٢ (ʿAjjâj). — **163.** Ca. لَمْ يُرَاضِعْ, Jauh. I ٥٩٧ , Lis. VI ١٨٧ und X ١٢ لم يُرَاضَعْ. — **168.** Cb. فِى رَاسِ طَوْدٍ. — **170, 171.** Haff. ٢١١ 11. — **170.** Cb. ابْشَعَا, Haff. أَتْلَعَا. — **171.** Lis. X ٣٨, Tâj V ٣٩٣ (٣٨٧) (ʿAjjâj). — **173.** Jauh. I ٦٢٦ قال الجوارى; Cb. وَأَبَتْ أَنْ. — **174.** Ca. أَشْرَيَةً, Cb. أَشْرِيَةً. — **180, 181.** Lis. IX ٣٨٠ (ʿAjjâj, berichtigt). — **180.** Lane 303 (nach aṣ-Ṣaġânî und Tâj). — Jauh. I ٥٧٩ (anon.) بسير. — **181.** Lis. يَمْلَأُ أجواف. — **188.** Cb. وَارَدْنَا مَطْلِعَا. — **189.** Cb. جُزْنَا. — **193.** Cb. اَلْمُزْدَرِي. — **194, 196.** Ṭab. tafs. XVI ١٢, Jauh. I ١٤١. — **195.** Ca. شِيَعَا, Cb. شَيَّعَا. — **196.** Ṭab. tafs. und Jauh. وعاد عادوا. — **198.** Cb. عَلَى ثَمِيم اذا أَبَى أَنْ. — **200.**

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ca. und Cb. جُدَّبًا. — **205.** Ca. فَرْسِي, dazu am Rande von Spittas Hand: ‚wohl zu lesen فَرْسَى'. — **206.** Ca. طُوَالٍ, Cb. كوال. — **207.** Cb. تُمَرَّ الْأَصْبُعَا. — **208.** Cb. حَيْثُ تَهْوِي ; Ca. und Cb. الْقَافِفَاتِ. — **209.** Ca. وَالصَّلْبَ. — **210.** Cb. وَمن هَمَزْنَا عَظْمَهُ. — **211, 212.** Haff. ٨٠ 5, 'Amâlî I ١٠٥, Jauh. I ٤٤٠ (anon.), ٥٧٦ (anon.), ٥٩٥ (anon.). — **211.** Haff., 'Amâlî und Jauh. ll. cc. وَمَنْ هَمَزْنَا. — **212.** Haff. زَوْبَعَةً وَزَوْبَعَا, 'Amâlî زَوْبَعَةٌ أو زَوْبَعَا.

XXXIV. **1–3.** 'Ašb. III ١٨. — **1.** 'Ašb. سلمى بليل. — **2.** Cb. تَطْوِي إِلَيْنَا, 'Ašb. يطوى إليها. — **3.** Cb. بِالْحِلْمِ. — **6.** Cb. النَّقَائِعَا. — **10.** Cb. مِنَ الشَّرَابِ. — **13.** Cb. بِشَامِيَاتٍ. — **15.** Cb. إِذَا طَفَتْ أَعْلَامُهَا (vgl. V. **11**). — **17.** Cb. اذا ابْتَذَلْنَ. — **19.** Cb. وَرَاجِعَا. — Hinter V. **28** stehen in Ca. und Cb. folgende beiden Verse:

وَأَوْلَجَ ٱلزَّجَاجَةَ القَوَادِعَا
أَرْطَى ٱلْمَحَانِي وَٱلْأَلَاءَ ٱلْيَانِعَا

29, 30. in Ca. und Cb. in umgekehrter Folge (vgl. Ahlw.). — **29.** Cb. مَرًّا وَأَمَّا. — **30.** Ca. und Cb. مِنْ أَظْلَالِهِ الْمَنْخَادِعَا. — **35, 36.** Haff. ١٩٩ 3. — **35.** Cb. الْهَوَامِعَا. — **36.** Cb. und Haff. فِي هَاجِرَاتٍ. — **38.** Cb. ذَا جُدَدٍ. — **40.** Cb. تُطَرِّدُ. — **45.** Cb. لَيْلَةُ الْهَزَايِعَا. — **47.** Ca. أَكْنَافُهُ; Cb. النَّهَارِ الْقَاشِعَا. — **54.** Cb. يُقْسِمُ. — **56.** Cb. اذا أَرْهَفْنَه. — **59.** Ca. نَجَّا; Cb. نُجًّا وَرَحْضًا. — **60.** Cb. يدعن عَنْ تَخْرِيقِهِ لَوَامِعَا. — **62.** Ca. ذَا نَجْدٍ. — **65.** Cb. حَتَّى سَقَى. — **73.** Cb. ضَرْعَى أَوْلَا. —

XXXV. **3.** Ca. جَعْدُ; لَجِزٍ fehlt. — **4.** In Ca. fehlt das erste Wort. — **5.** In Ca. Lücke. — **6.** الطَمَعِ fehlt in Ca. — **8.** Ca. وَلا يُجِيبُ فِيهِ; das Ende des Verses fehlt. — **16.** Ca. أَبْقَى مِن. — **28.** In Ca. fehlt das Reimwort. — **45.** Ca. وَيُرْتَمِي. — **47.** Ca. وَالْفُرُوع. —

XXXVI. **2.** Cb. شَيْبُ الشَّمَطِ. — **3, 4.** Jauh. II ٣. — **4.** Lis. X ٣٠٠. — **5, 7.** Tâj VI ٤. — **6.** Ca. und Cb. لَمْ أَفْرَغِ. — **7.** Tâj مستبحا حسن. — **8.** Ca. und Cb. فَأَنْفَحِ. — **10.** Jauh. II ٨. — **11.** Cb. und Jauh. II ٧ خَلْطُ الْخَلَقِ. — **13.** Ca. und Cb. سَيْبًا; Cb. طِوَال اصلغ. — **14.** Cb. من سيب الإلَهِ. — **15.** Cb. اذى دفاع كسيل. — **17.** Cb. لَم تَشَغْشَغِ. — **19, 20.** Fâ'iq II ٢٧٥,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Jauh. II ٨. — **19.** Cb. عَلِمْتُ إِنِّى نَاشِغٌ. — **20.** Fâ'iq und Jauh. من نداك الأسبغ. — **21.** Jauh. II ٥. — **24.** Cb. ٱلْمُثْغِثِ. — **26.** Haff. ٤٣ 8 لَذَّتْ أَحَادِيثُ; Jauh. II ٨ مالت لاقوال الغوى. — **28.** Cb. بِنَاجٍ كَالرِّيَاحِ ٱلْمُسْبَغِ. — **31.** Ṭuf. 7.b — Cb. مُسْتَقْرِعِ النَّصْلِ. — **32.** Jauh. I ٣٩٣. — Lis. VI ٤٤٩ الرُوع. — **33.** Cb. يَسْتَنَّ بَعْدَ. — **34.** Ca. ٱلْهَنْبَغِ, Cb. ٱلْهَنْبَغِ. — **38.** Cb. بِٱلْمُدَغْدَغِ. — **39.** Cb. إِنِّى عَلَى نَشْغِ ٱلْعُدَاةِ النَّشْغِ. — **40.** Jauh. II ٧. — Cb. بِٱلْمُمَتَّغِ — **42.** Ca. ٱلْمُحْدَثِينَ. — **43.** Cb. فَاعْلَمْ. — **48.** Cb. ودق حَيَّاتُ الدَّوَاهِى ٱلْهِدغ. — **49.** Lis. X ٣٢٧. — **53.** Jauh. II ٤ (ohne شياء). — **54, 55.** Cb. in umgekehrter Folge. — **54.** Jauh. II ٦. — **55.** Tâj VI ٢٢ mit vorangehendem Fr. **59** verbunden. — Lis. X ٣٣٦ يُمارِسُ الأَغْصانَ; Cb. بِالتَّمَيُّغِ. — **57.** Ca. مُسْتَوْلَغِ. — **61, 62.** ISîdah XVI ٧٣, Jauh. II ٢. — **61.** Jauh. II ٧, ٥٤٥. — **62.** Cb. لَوْلَا رَبْقَاءُ الحَشَا لم; Haff. ٤٧ 9, ISîdah, 'Amâlî II ١٥٩, Jauh. II ٢ und ٨١ لَمْ يَبْطَغِ, IWallâd ٤٩ note d لَمْ يَنْدَغْ, Jawâlîqî locutions vic. (Morgl. Forsch.) 135 لَمْ يَبْدَغْ. — **64.** Lis. X ٣٣٣ والتمَزُّغِ. — **65, 66.** in Cb. vertauscht. — **65.** Cb. مِنْ بَيْنَ ذَاكَ. — **66.** Tâj. V ١٥ الخلق المزغزغ. — **68.** Cb. فَعَضَّ بِٱلْوَبْلِ وَجُوعٍ هَنْبَغِ.

XXXVII. **3.** Cb. ثم علمت. — **4.** Ca. und Cb. ربى وان. — **6.** Cb. تغدو على من حمى الخطاف. — **8.** Ca. بمزيد; Cb. دم الرعاف. — **20, 21, 11, 22, 47, 48.** Bâqir ٣٧٤ (333). — **20, 21, 11, 47, 48.** Suy. ٣٢٣. — **11.** Suy. und Bâqir ظَلِمَتْنِى غَيْرُكَ ذُو الاَسْرَافِ. Vgl. Fr. **60.** — **13.** Cb. نقد المجيد. — **15.** Cb. وانا عما اسفت. — **20.** Cb. انا لم نتعف. — **22.** Bâqir دَائِمُ التَّعْطَافِ. — **23.** Cb. الذى تخافى. — **24.** Cb. وانت جاف. — **25.** Cb. على الاعطاف. — **30.** Cb. فلا تشن. — **31, 32.** Maid. II ١٠٣. — **31.** Maid. خلفت من; Šarîšî I ٢٣٩ نبت من. — **33.** Cb. ويوم. — **36.** Cb. رتب نياف. — **39** Cb. ذو عطف. — **40.** Cb. لو كان احجارى. — **43.** Tâj. X ٤٤٤ لقد عرفت. — **45.** Ca. من الاسحاف; Cb. من الاسخاف. — **47. 48.** Fâ'iq II ٢٠٥, Mugnî II ١٩١ und Muḥ. I ٣٤٥ (٢٦٧) dem al-'Ajjâj beigelegt). — **47.** Mugnî, Muḥ., Suy. und Bâqir يَا لَيْتَ; Fâ'iq, Muḥ. und Suy. من نداك und الصافى; Mugnî und Bâqir الصاقى. — **48.** Mugni, Suy. und Bâqir وَالفَضْلُ اَنْ; Muḥ. والحظ ان und كفافى. — **49.** Cb. بالضفاف. — **51.** Cb. اقحمنى. — **54. 53.** Jauh. II ٣٠. — **55.** Lane 1792 (nach Tâj). — **56.** Ca. واستصحاف. — **57.** Ca. من لولايه التحافى; Cb. من لولائه التحافي.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

— **58.** Cb. يغترف; Ca. بعرف اعترافى. — **62.** Cb. سيبا وذاك السيب. — **64.** Cb. بالجهد; Ca. بالجهد والنهض. — **66.** Ca. من سمل الكتافي. — **67.** Cb. او غير. — **69.** Cb. ان كان هذا. — **70.** Cb. ترعمه دفا في. — **74.** Cb. بالخذاف. — **75.** Cb. لا تعشها نارى; Ca. لا تعشها حارى. — **79.** Ca. und Cb. من اسوق. — **81.** Cb. هذا التغاني. —

XXXVIII. **10, 13, 11, 12.** Haff. ٣٢ 5 f. — **12.** Haff. وَيَأْ جِلُ آلْأَثْلَافَ; Ca. للتليف. — **13.** Haff. آلْطِرَادَ آلْعَنَقِ und als Lesart آلْخُطْرِيفِ. — **15.** Ca. فقل لذاكر. —

XXXIX. **11.** Ca. قَطَعْتُهَا وَٱلْعِيسُ. — **13.** جَاتِهَا fehlt in Ca. — **18.** Ca. أَسَّسَتْهَا. — **20** Ca. بِمُسْتَحَدَّاتٍ لَهَا كَوَائِفُ. — **26.** Ca. دُونَ الذُّرَى مِنْ. — **33.** Ca. أَاسَوْكَ. — **38.** Ca. إِذَا أَلَمَّا. — **41.** Ca. إِذْ مَدَّ العُيُونِ. — **44.** Ca. رَيَّا. — **53.** Ca. الشَّرَائِفُ. —

XL. **1—3, 9, 20—22, 72, 73, 23.** Suy. ٢٥٩, Bâqir ١٠٩ (186). — **1—3, 9, 20—22, 72.** Bâqir ٣١٦ (280). — **1, 2.** IYaʿîš ١٢٣١, Das. II ٧, Jirjâwî ٤, Muḥ. Quṭṭah ٤, Tâj VI ٣٣٣. — **1.** ʿÂm. 46ᵇ, Jauh. II ١١٠, Lis. IV ٣٧٦ (anon.), XVII ٤٥٨ (anon.), Tâj II ٤٨٠ (٤٨٤) (anon.), IX ٤١٨ (anon.). — Cb. وَخَاتِمُ; IYaʿîš, Muǧnî II ٢٤, Jirjâwî und Muḥ. Quṭṭah المُخْتَرِقْنَ. — **2, 3.** Lis. XIV ١١١, Tâj VIII ١٠٣. — **2.** Jauh. II ٧٩. — IYaʿîš, Jirjâwî und Muḥ. Quṭṭah الخَفَقِنْ. — **3.** Jauh. II ٢٣٦. — Ṣin. ٢٢٢ يَسْبِقُ وَفْدَ, Suy. und Bâqir بِكُلِّ وَفْدِ. — **4.** Jauh. I ٤٢٩, II ٤٢٩. — **6, 7.** Jauh. II ٨٢, ٥٦٦. — **8.** Cb. خاجة اعناقها. — **9—13.** Iqt. ٣١٣ (mit Kommentar nach ʾAbû Ḥâtim as-Sijistânî und al-ʾAṣmaʿî). — **9, 12, 10, 11, 14.** Šarḥ ʾad. 73ᵃ. — **9, 10,** IWallâd ١٠٠. — **9.** Jauh. II ٥٢٧, Lis. IX ٢٩٣ (anon.), Tâj V ٢٣٢ (٢٢٩) (anon.). — Ṭab. tafs. XXX ١٧ كلّ معلات; Bâqir كُلِّ مُعَلَّاةِ الرَّهَقْ. — **10.** Lis. XX ٣٦ (anon.). — Jauh. I ١١ تنشّطته كلّ هرجاب. — **11.** Šarḥ ʾad. مائرَهِ الضبْعَيْنِ. — **13.** Iqt. ١٢١, Jauh. II ٣h. — **14. 15.** Lis. I ٣١٥. — **14.** Jauh. I ٤٥ (anon.), II ٨٩. — **15.** Jauh. I ٢٩٥ وجادر. — **16.** Lis. III ٦٥. — Cb. مجلجٍ أُدْرِجَ — **17. 18.** ʿÂm. 35ᵇ. — **17. 19.** Sîb. I ١٥٠, Iqt. ٦٦. — **17.** Sîb. und Iqt. لَوَّحَهَا من بَعْدِ. — **19.** Sîb. und Iqt. تُضَمِّيرَكَ السابقَ. — **21. 22.** ISîdah V ٨٩ (anon.), Jauh. I ٦٣٣, II ٧١, Muǧnî II ١٩٠, ʿUkb. I ١٥٧, ʿAšb. III ٣٠, Šarḥ al-k. ١٩٧. — **22.** Cb., Jauh., Muǧnî, ʿUkb., Šarḥ al-k. und Bâqir كَأَنَّهُ; ISîdah كَأَنَّهَا فى الجِسْم. —

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

25. Lis. XII ٦٢ (anon.), Lane 1667 (nach dem ʿUbâb und Tâj). — **26.** Ḥansâ ٢٠٨. — **28. 29.** Ṭab. tafs. II ٣٠٠, ʿUkb. I ٢٢٩, Lis. VI ٢٢. — **28.** Jauh. I ٣٢١, II ١٠٦. — ʾAʿšâ's Lobged. (Morgl. Forsch.) 259, Ṭab. tafs. und ʿUkb. العُشَّق. — **29.** Jauh. II ١٠٦, ١٤٢. — **30.** Jauh. II ٩٣, Tâj VI ٢٩٠. — **31.** Lis. XVII ٤٥٨ (anon.), Tâj IX ٤١٨ (anon.). — **33.** Jauh. I ٤٣٧. — **34.** Jauh. II ٤٣٦. — **35.** Tâj VI ٣٨٣. — **40, 41, 45, 46,** 48. ISîdah X ١٢٩. — **40, 41.** Šarḥ ʾad. 142ᵃ. — **40.** Jauh. II ٨٣ حتّى إذا ما هاج حيوان الذرق. — **41, 42, 44.** Iqt. ٤٠٦. — **41.** ʾAd. ٤٧٥, Jauh. I ١٦٩. — **42.** Ṭab. tafs. VIII ٢١ وسعها اللوح بماروك. — **43, 44.** in Cb. vertauscht. — **46.** Lis. XX ٧٦ وخَبَّ أعْرفُ. — **47.** Cb. فِي ٱلْأَرْضِ. — **48.** Cb. زباض الهَزَّق. — **52.** In Ca. Lücke, von Spittas Hand ausgefüllt; مُوَارَاتِ. — **54.** Ca. وَٱفْتَرَسَتْ. — **55.** Cb. مِنْ وَاجِفٍ. — **56.** Jauh. II ١٠٠. — Cb. إذْ حَلَّفَهَا. — **58.** Tâj I ٣١١ (Iᵇ ٢٨) تشذب أدلاهنّ عن ذات. — **60.** Lis. VII ٤١٢ (anon.) مَسْلُوسُ. — **62.** Jauh. I ٥٢ (anon.) منسرحا عنه. — **63.** Tâj X ٣٦٠ (nicht 260). — **65.** Tâj VI ٣٨٩. — **71.** Jauh. II ٩٢, Lis. XII ٣٤ (anon.). — **72, 73.** Haff. ٢١٤ 11, Muḥ. Quṭṭah ١٣٣. — **72, 76.** ʾAmâlî I ١٠٥. — **72.** Bâqir لَوَاقِعُ. — **73—76.** Iqt. ٣٧٠. — **73, 74.** Šarḥ ʾad. 120ᵃ, ʾAšb. III ٣٣. — **73.** Jauh. II ٩٠ كأنّ أيديهنّ تهوى; Jauh. II ١١٧ (anon. mit Fr. **66,** 2), Lis. XII ١٩٧ (anon., verbunden mit Fr. **66,** 2), XVI ٢٣١ (anon.), Tâj IX ١٥٧ (anon.), ʿUmdah II ١٩٣, Ḥiz. III ٥٢٩ (verbunden mit Fr. **66,** 2) und Muḥ. II ٣٨٤ (٢٩١) (verbunden mit Fr. **66,** 2) كأنَّ أيْدِيهِنَّ بِالقاعِ القَرِقْ; ʾAšb. تكاد أيديها تهادى; Iqt. تكاد أيديها تهاوى; Muḥ. Quṭṭah شَدًّا سَرِيعًا مِثْلَ بالزهق. — **74.** ʾAd. ٣٣٦, Iqt. und Šarḥ ʾad. l. c. إضْرَامِ. — **75.** Lis. XIX ٩٣ (anon.). — Cb. سَوْسَى. — Hinter **77** steht in Cb. تقطيط الحقق كما يقطّ الحقق (in der Hs. beidemale الحق) als selbständiger Vers, ist aber in Wirklichkeit nur Scholion zu V. 75. — **78, 79.** Lis. XII ٧٧. — **78.** Cb. يَتْرُكْنَ تُرْبَ القَاعِ, Lis. يَدَعْنَ تُرْبَ الأَرْضِ; Jauh. II ٩٨ يترك ترب البيد. — **79.** Jauh. I ١٨٥ (anon.). — **80.** Ca. يَنْضَاحُ (ebenso auch im Kommentar). — **81.** Tâj VI ٤٠٨. — **82.** Jauh. I ٢٠٧, II ١٢١. — Gur. I ١٠٨ مُعْتَزِمِ التَّجْلِيحِ مَلَّاخِ. — **83.** Lis. XI ٣٨٩ Muḥ.² II ٢٨٨. — Sin. ٣٣٠ مَدَقّ. — **85, 86.** Bayân I ٦٤, Ṭab. tafs. XII ٦٥, XXIX ٣, Šarḥ al-k. ٥٧. — **85.** Tâj. II ٢٢. — Šarḥ al-k. فى الصدر صهيلا وشهق. — **87—89.**

Digitized by Google · Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Lis. XII ١١. — **87, 89.** Tâj VI ٣٧٣. — **88.** Cb. und Lis. حَرًّا (auch im Kommentar; vgl. Ahlwardts Apparat). — **89.** Jauh. II ٨٩. — Ca. unrichtig أَوْ مُقْرِعً; der Kommentar sagt المقرع الّذي قد أُقْرِعَ فرفع رأسَهُ. — **90.** Lis. XII ١٧٠ (anon.), Tâj VII ٤٠ (anon.). — **92, 93.** Jauh. I ٦١٦. — **94.** Cb. إذا لقمها. — **98, 99.** Lis. XI ٣٨٦. — **99.** Jauh. I ٤٥٢ (anon.). — **102, 103.** Tâj VI ٣٤٦. — **103.** Tâj VI ٢٨٣ فى حاجر كعكة. — **104.** Ca. und Cb. لَهَا بَيْنَ الْأَوْقِ; in Ca. von Spittas Hand ‚ex altro' ergänzt. — **106.** 'Iqd. III ١٥٨ (١١٣) من عطس ولا عنق. — **108.** Ca. نىء وَلَا يَدَّخَرُ; Cb. وَلَا يُدَّخَرُ مَصْبُوخَ. — **110.** Jauh. II ١١٣ (anon.). — **112.** Tâj VI ٢٨٠. — Jâḥ. VI ١٠٣ حتّى وجدت ألقة; Ca. مِنَ الْأَلَقّ. — **113.** fehlt in Cb. — **114, 115.** 'As. I ٣٢٧ (anon.). — **114.** Ca. und 'As. لو صَنِجَبَتْ; Cb. لو صحبت. — **115.** Cb. ترمد فى الباطل; in Ca. am Rande von Spittas Hand ‚ex altro' ويروى ترمدّ فى الباطل. — **116.** Ca. und Cb. لِسَبَنْدَا. — **118, 120.** Haff. ١٨٣ 2. — **118.** Lis. XII ٢٥٣. — **119.** Cb. كبس مِنْ. — **120.** Haff. وَلَا. — **124.** Lane 1608 (nach Tâj). — Lis. XII ٥٤ كأنّها كُبَّداء. — **126.** Ca. und Cb. تَنْتُرُ. — **127, 128.** Jauh. II ١١٩. — **127.** Jauh. بعد التاق. — **128.** Ca. عَوْلَهُ عَبْرِى, Jauh. عولة ثكلى. — **129—131.** Lis. XIX ١٦٦. — **129.** Ca. تَحْتَ الرَّوْقِ. — **131.** Ca. شَفًا. — **132.** Cb. فَهُوَ ضُرُوجُ. — **133.** Cb. لَوْلَا ثُدَانِي خِفْضَةُ; Ca. خَفْضُهُ. — **135, 136.** in Cb. vertauscht. — **135.** Ca. خُفِيَّ الْمُمَرَّقِ (ebenso im Kommentar; vgl. Ahlw.). — **140, 141.** 'Amâlî I ٢٧. — **141.** Jauh. II ٣٤١, Lis. I ٤٣١. — **143.** Cb. واوفقت للرمى حشرات, 'Amâlî II ٢٥٢ وَوَافَقْتَ للرَّمى حَشَرات, Tâj VII ٩١ (anon.) وأوفقتَ فى الرمى حشرات. — **144.** Ca. und Cb. بِأَيْدِيهَا وَمِنْ قَصْدِ. — **147, 148.** Jâḥ. V ١٥٥. — **148.** Tâj VI ٢٨٣. — Jâḥ. ضحضاح اليقق. — **150.** Jauh. I ١٩٣, ٦٢٤, Lis. XI ٣٠٤. — Lis. III ٤٢١ لُوحٍ. — **151.** Ca. und Cb. إذَامَا خُضْنَ. — **152.** Lis. XVII ٤٥٨ (anon.), Tâj IX ٤١٨ (anon.). — Ca. und Cb. وبلّ نَضْحُ الماء; Jauh. II ١١٨ اللسق. — **153, 154, 141.** Šarḥ. al-k. ٢٠٥. — **153, 154.** Jauh. II ٣٥٥. — **154.** Lis. XII ١٢٩. — Ca. und Cb. تَأْوِينَ الْعَقَقْ. — **155.** Ca. und Cb. وَأَرْتَازَ عَيْرَيْ سِنْدَرِيّ; Lis. VI ٤٨ ganz entstellt: وأَوْتَارُ غَيْرى سَنْدَرِيَّ مُخَلَّقُ. — **156.** Cb. اوراقا. — **159.** Ca. und Cb. صَفْقَةُ. — **160.** Ca. und Cb. حتى كثامر (anon.) Jauh. I ٥٢٢; تهاوى اربع فى المنغفق Jauh. II ١١٢. — **163.** كَاذِبَ لَوْمَ النَّفْسِ عَنْهَا أَوْ صَدَقْ. — **166.** Jauh. II ٨٥. — **172.** Cb. الحمّاض.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

XLI. **1, 2.** Jauh. I ٥٢٦ (anon.), Tâj V ٣٤ (٣٥) (anon.). — **1, 5.** Fâ'iq. II ٢٥٠. — **1.** Ca. und Cb. هَمٍّ أَرَّقَا, Ḡur. III ٩٨ هَمٍّ طَرَقَا. — **2.** Jauh. und Tâj نعّقا. — **8.** Cb. am Rande verbessernd ان عاد النقا. — **13.** Tâj VII ٩٢ وقد أرانى. — **15.** Cb. إذا ذو هزة, dazu am Rande verbessernd اذا زَوَّجَتْهُ. — **16.** Lis. XII ٢٢٩ أَعَدّ أَخْطَالاً له وذَرْمَقَا, XIII ٢٢٢ (anon.) أَعَدّ أخطـــالا له وترمقا. — Cb. am Rande verbessernd غَنَيْمَقَا; Lis. XII ١٥٢ (anon.) und Tâj VII ٣١ (anon.) عَيْهَقَا. — **18.** Cb. كَأَنَّ بِى مَنْ أَلَقَ جِنَّ. — **21.** Ca. وَشَرَّ أَلَافِ. — **24.** Ca. von Spittas Hand ergänzt عَوَقَا. — **26.** Cb. فَسَمَّحَ. — **27—30, 34, 35.** Buḥt. 142. — **28.** Cb. رُقَّقَا. — **29.** Cb. بِنَا وَانْطَلَقَا. — **30.** Cb. وَلَا يُجَدَّانِ. — **40.** Ca. الْمَهَارِي, Cb. المُهَاوِى. — **41.** Lis. XI ٣٨٢ (Ibn Muqbil). — Cb. أَوْ تَحَرَّقَا. — **42.** Cb. شَقَّقَنَ. — **43.** Cb. اغْمَقَا. — **45.** Ca. الحَصَى. — **50.** Cb. العَابِيْنِ. — **52.** Šarḥ 'ad. 45ᵇ فِيْفِ حَزْنٍ. — **54.** Cb. اذا رَقْرَقَتْهُ. — **56, 57.** Lis. XII ٦٠, Tâj VI ٤٠٣. — **56.** Ca. حَسِبْتُ فِي جَيْبٍ, Cb. رأيتُ فِى جَيْبٍ. — **58.** Tâj VII ٩٧. — Cb. أَرْمَلُ قَطْنًا, Lis. XII ٢٤٨ أرْمِلُ قُطْنًا; Tâj VI ٣٣٣ أو يستّى خشنقا. — Vgl. Fr. **72, 1.** — **59—62.** Iqt. ٤٢٤. — **59, 62.** Jauh. II ٨٥, Lis. XI ٤٠٦, Tâj VI ٣٥٥. — **59.** Cb. وَالْعَيْسُ; Lis. XII ٢٢٢ und Tâj VII ٧٠ إذا مضات فيه السياطُ المُشَقُّ (vgl. Fr. **65, 5**). — **61.** Iqt. الغُلْفَقَا. — **62.** Ca., Cb. und Iqt. الزَّرْدَقَا. — **63.** Cb. نَوْقًا تُبَارِى. — **64.** Cb. أَوْ نَجَاةٌ رشقا. — **67.** Tâj VI ٣٨٩. — **72.** Cb. قَدْ طَارَ مِنْهَا. — **73.** Cb. جُرْدًا. — **77.** Ca. مِنْ مَزْقِ الْمَصْقُولِ; dazu am Rande von Spittas Hand ‚من مَرْوَ مَصْقُولَ' L. A., Tâj VII ٥٧. — **78.** Cb. مُوَشَّعٍ. — **79 - 82.** Lis. XII ١٩٧, **79.** Ca. und Cb. رَهْبِى. — **80.** Cb. مُرًّا وَرَوْضًا غَرِقًا, Lis. und Tâj مُرًّا وَمَرًّا أَغْدَقَا. — **83.** Cb. بُرَّقَا. — **84.** Ca. إلَى مَعًا. — **85.** Cb. فَإِنْ رَعَاهَا الْعَرِكُ. — **89.** Cb. مِنْ جُهْدِ خَوْضَى und مُطْرِقًا. — **90, 91.** Jauh. II ٨٣. — **90.** Jauh. I ٦٣٢ und II ٨٣ بكلّ موقوع النسور أخلقا. — **91.** Cb. لَامٍ يَدُقّ. — **92.** Cb. رُنِّقَا. — **93.** Cb. ابْوَالَهُنَّ. — **96.** Cb. وَحَزَّقَا. — **97.** Ca. und Cb. مَا أَزَرَقَا. — **98.** Cb. تَخَرَّقَا. — **99.** Cb. قَلْقِلَهُ. — **101.** Cb. إذَا كَسَا ظَاهِرَةً. — **104.** Cb. جِزَّقَا. — **106.** Lis. VI ٣٥٨ und Tâj III ٤٦٧ (٤٧٦) كأنّما افْتَرَّ; Cb. نُشُوقًا. — **107.** Ca. مِنْ غَلْوِهِ; Cb. مِنْ غُلْوِهِ. — **108.** Cb. نَشَاجًا. — **109.** Ca. صِلْدِمًا, Cb. صَلْدِمًا. — **111.** Cb. الْمُزْلَقَا. — **112.** Cb. أَوْ فَكَّ. — **115.** Cb. جَدُولًا يَحْمِدْنَهُ. — **116.** Jauh. II ١٢٧, ٤٣١. — **117.** Ca. نَبَّبَ فِي. — **119, 120.** Lane 1202 (nach Cb. قَهْقَاهِ.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Tâj). — **119.** Cb. مِنْ رُبَاغٍ. — **120.** Lane ثُهْوِى und بِهِ مُدَقَّقًا. — **126.** Cb. مُدًّا مُجِدًّا, Ca. مِجَدًّا. — **130.** Cb. يَصْرَخْنَ. — **131.** Cb. مُرًّا وَمُرًّا. — **133, 134.** ISîdah XI ٤٥, Lis. VIII ١٧٩ (anon.). — **133.** Cb. فَوُجِدَ الْجَايِشُ, Lis. فَوُجِدَ الحَايِشُ. — **137.** Cb. النِّقَقَا. — **138.** Cb. لَيْلٍ طَرَقَا. — **140.** Cb. فِي غَيْرِهِ. — **142.** Jauh. II ١٠٦ طالما تعسّقا (s.v. عسق) ألفا وحبّا. — **144.** Jauh. II ٧٦ (anon.) محقّقا. — **146.** Cb. فِرَقًا. — **148.** Tâj VI ٣٨٦. — Vgl. die beiden anonymen Verse Lis. XI ٤١٩ und Tâj VI ٣٦٢:

يَضْرِبُهُمْ إِذَا ٱللِّوَاءُ رَنَّقَا
ضَرْبًا يُطِيحُ أَذْرُعًا وَأَسْوُقَا

149. Ca. وَالْهَامَ. — **151.** Cb. رَمْنَاهُ und يَرْفُقًا. — **152, 153.** fehlen in Cb. — **157.** ISîdah XIII ١٩٩ مِنِّى وان كانَ ابْنُ; Cb. أَوْ كَانَ; Ca. und Cb. (wie ISîdah) ابْنُ. — **160.** Cb. مَتَى إِذَا; Ca. حُذَاءَ. — **161, 162.** Lis. XII ٢٦٣ (anon.), Tâj VII ٩١ (anon.). — **161.** Cb. حَتَّى ضَغَانًا بِحَهْم. — **163, 164.** Lis. XI ٣٥٥ (anon.). — **163.** Lis. يَحْمِى أَجْمَعًا. — وَيَمْلَقَا. — واللَّيْثُ إِن أَوْعَدَ يَوْمًا حَلْقَا. — **167.** Cb. فَاسْتَحْنَقَا. — **168.** Cb. بَلْ شَاءِ. — **171.** Ca. مُسْتَوْلَغًا. — **175.** Ca. und Cb. كَقَلَفِ. — **176.** Ca. und Cb. يَقْلَقُــا. — **177.** Cb. الْمُصْعِبَاتِ الشَّقْشَقَا. — مِنْ عَضِّ أَنْيَابٍ تُمُدُّ الْمَيْشَقَا. — **178.** Cb. أَلْقَيْنَ مِنِّي, **179, 180.** Haff. ٢٠٢ 7. — **179.** Cb. سَامِينَ مِنِّى; Haff. يَعْدِلُ هَدْلَاءَ بِشِدْقٍ. Jauh. II ٣٨٢ (anon.) جرّين منّى. — **180.** Haff. نَصِيحُ نَابَاهُ. — **181.** Ca. und Cb. الْهَدِيرَ. — **182.** Ca. und Cb. صَعْقًا; Cb. الْبَزْلَ. — **183.** Ca. und Cb. وَدَقْدَقَا. — **185.** Cb. يَقْرِقْنَ; Ca., Cb. und Haff. **186, 187.** Haff. ٢٠١ 7. — **186.** Ca. und Cb. قِبْصًا. — **191.** Ca. und Cb. مِنْ قَحْرِ. — **196.** Ca. ايْتَقَى; Cb. اَتَّقَى. — **201.** Ca. مَرْوَنَ. — **207.** Cb. حَتَّى اشقبروا. — **208.** Lis. XII ٢٦٢. — **215.** Cb. مُرْتَقا. — **218, 219.** Jauh. II ١٢٦. — **218.** Jauh. مخافة الله وأن يوعّقا. — **220.** Cb. دات الْحِسَامِ. — **221.** Cb. حَيْثُ. نَقْنَقَا. — **225.** Cb. فَكَانَ عَقْعَقَا. — **226.** Cb. ثَعَمَّقَا. — **231.** Ca. und Cb. جَاشَتْ فَأَعْمَى. — **233.** Cb. ومنزل الْأَشْقَيْنَ مِرْدَاءُ. — **234.** **235.** Jauh. II ٧٠, Tâj VI ٢٩٧. — **234.** Ca. مَرْوَنَ. — **238, 239.** Tâj VI ٣٠٢. — **238.** Cb. und Tâj مَدًّا لَهُ الْمَجْــدِ. — **239.** Cb. سَقَاهَا فَارْوَى. — **242.** Cb. ضَارَ كَرَاعِي und لَا بَلْ أَخْرَقَا. — **247.** Cb. إِذَا أَرَدْنَا طَحْنَ قَوْمٍ. — **249.** Ca. فَقُلْ لِقَوْمٍ. — **250.** Ca. تَقْتَضِبُونَ;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Cb. السَّمَلَّقَا. — **251.** Cb. لاَ يُدَاوَى بِالرَّقَى. — **255.** Cb. حَتَّى رَأَى الأَعْدَاء مِنَّا بَهْلَقَا. — **259.** Cb. يخق الارْتَقَا. — **263.** ISîdah V ٩٣ (anon.) اذا أَرَدْنَا; ISîdah und Lis. XII ٢٣٧ (Dû-r-rummah) تَنَفَّقَا. — **264.** Ca. und Cb. بِنَاجِشَاتٍ. — **266.** Ca. und Cb. أَنْسِجُ. — **267.** Ca. وَالْخُسْرَوَانَ; Cb. الاخشروان. — **268. 269, 271.** Jauh. II ٨٨. — **269.** Cb. ثَرْمِى لِمَنْ; Jauh. بمن تصعّقا. — **271.** Ca. طَنْخَطَاخِهِ, Jauh. طنخطاخها. —

XLII. **1.** Cb. سَاقَهُ; Ca. und Cb. مِنْ نَازِحٍ. — **5.** Cb. وَالأَرْكِبُ الرانون. — **6, 7.** Lane 2157 (nach dem 'Ubâb). — **6.** Lane الأَعْلاَقِ. — **7.** Ca. غُبْرَ الْفِجَاجِ; Cb. غُبْرَ الْعِجَاجِ. — **8.** Tâj VII ٦٦ (anon.) تقضي الى; Lis. XX ١٧. — Cb. Lis. XI ٣٨٢ (anon.) مَفْضَاها إِلَى مُخْتَاقِ. — **14, 15.** Maid. II ٦٢ (dem al-'Ajjâj beigelegt). — **14.** Maid. وقد أتانا زمن. — **19.** Cb. بِنَخْسَاتٍ وَلاَ مُحَّاقِ. — **20.** Cb. تخطم الأَخْلاَقِ. — **22.** Cb. الْمِنْفَاقِ. — **24.** Cb. الا بطلق البدر. — **29.** Cb. ولا مراقاتك. — **30.** Cb. الْخُلَّبِ الْبراق. —

XLIII. **1, 2, 5, 7, 37, 54, 50, 51, 55.** Suy. ١٩. — **1, 2, 5, 37, 7, 54, 50, 51, 55.** Bâqir ٢٦٧ (326). — **1.** Jauh. I ٥٤٣, II ١٤٢. — Cb. كَمَا أَنَّهَا مِنَ الفَكَكْ; Bâqir كَمِنْهَاضِ الفَلَكْ. — **3.** Cb. أَوْ زَحَكْ. — **5.** Cb. وَقَدْ رَأَتْنَا; Bâqir فَقَدْ أَرَقْنَا حُسْنُهَا ذَاتَ الْمِسَكْ. — **10.** Lane 1158 (nach dem 'Ubâb und Tâj). — Cb. كَفِردون الرَّمَكْ. — **13.** Cb. وَجَوْزِ خَرْقَكْ; dazu am Rande لعلى خَرْقٍ; Ca. مُؤْتَفَكْ; Cb. الْمُرْتَفَكْ. — **17.** Cb. يَنْتَقِي الْمُحَالاَتِ. — **18.** Ca. رُتُــكْ. — **21.** Jauh. II ١٣٤. — **22.** In Ca, ursprünglich Lücke, aber von anderer Hand ausgefüllt; Cb. من خَطِّ ايديهن. — **27, 30, 28, 29, 31.** Versordnung in Cb. — **27.** Ca. مَنْ يَكُّ لِيَكُّ. — **28.** Cb. حَيْلَةُ الشعد الرَّبِكْ. — **30.** In Ca. ursprünglich Lücke, aber von anderer Hand ausgefüllt; Cb. من الشعر بين. — **31.** Cb. أَوْلَى بِحَقِّ. — **36.** Cb. وَالأَرْحَامُ. — **37, 54.** Tadk. 118b (anon.). — **37, 38, 45, 46, 49, 50, 51, 55,** Fr. **74.** An. Chr. ١٥٧. — **37.** Ca., Cb., Tadk. und Bâqir الْوَارِثُ; Tadk. und Suy. عن عبد الملك. — **38.** An. Chr. مُنْسَلِكْ. — **41.** Cb. لِعَيْضَةِ أَغْيَاصِ. — **46.** Cb. وَالجزارُ مُبْتَرِكْ. — **50.** Bâqir أَنْتَ بِإِذْنِ اللهِ; An. Chr. تَدَّرِكْ. — **51—58.** in Ca. in folgender Ordnung: 51, 55, Fr. **74,** 52—54, 56, 57, 58; in Cb. 51, 55, Fr. **74,** 52—54, 58. — **51.** An. Chr. und Bâqir مِفْتَاحَ; An. Chr. بَغَيْنَــاهُنَّ. — **52.** Jauh. II ١٣٥. — **54.** Tadk. 118b, Jauh. II ١٤١ (anon.), Tâj X ٨٢. — Cb. أَوْدَيْتَ إِنْ لم يُحْبُ جَهْرَ;

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Bâqir أَوْدَيْتَ أَنْ تَنْجَبَّ خِبَّ ٱلْمُعْتَنَكْ. — **55.** Cb. فَالذَّخْرُ مِنْهَا; Bâqir الذَّخْرُ فِيهَا. — Hinter diesem Vers steht in Ca., Cb. und An. Chr. der von Ahlwardt als Fr. **74** notierte:

مَا بَعْدَنَا مِنْ طَلَبٍ وَّلَا دَرَكْ

An. Chr. مَا بَعْدَهَا; Cb. مِنْ مَطْلَبٍ. — **56, 57.** fehlen in Cb. — **58.** ISîdah XVII ٢٥ (anon.) أَجِدْ بِهَا; ISîdah und Lis. XII ٣٧٦ المِسِكْ. — **59.** Cb. ذَاكِيَةٍ لَفَّاحٍ مِنَ ٱلْقَاءِ الصَّكْ. — **61.** Cb. فَلَسْتَ und وَلَا الْخَدْبِ. — **63.** Cb. تَنْسَاءِ. — **64.** l. لَيْئِسَ. —

XLIV. In Ca. beginnt dieses Gedicht auf Bl. 235^{b} mit V. **1—8.** Dann folgen Bl. 236^{a}—237^{b} die Verse **21—56** des Gedichtes III; auf Bl. 237^{b} geht der Kommentar zu III, **56** unmittelbar in den Kommentar zu XLIV, **1** ff. über, dann kommen Vers **9** ff. — **6.** Ca. أَفْكَا. — **8.** Ca. التَّرْكَا. — **13.** Das Reimwort lautet in Ca. البِكَّا; dazu am Rande von Spittas Hand: ‚unsicher: etwa الحَنْكَا oder ähnl.‘. — **19.** Ca. فِي ٱلْأَكْرَمَيْنِ مَعْدِنُـــا. — **20.** Lis. XII ٣٥٦. — **22.** Ca. حَتَّى هَلَكْتُ أَوْ رَهِبْتُ. — **39, 40.** Sîb. II ١٤١ (anon.), ISîdah I ٣١ (anon.). — **39.** Sîb. und ISîdah صُبَيَّةٌ على الدُّخان. — **60.** Ca. فَرُحْتُ. — **62.** Ca. وَقُلْتُ. —

XLV. **6.** Lis. XV ١١٤ (anon.) الرِّئْمِ أو مَطَـــافِلَا. — **9.** Ca. وَقَدْ نَرَى. — **10—12.** Tâj VII ٤٢٥ (ʿAjjâj). — **10, 12.** Jauh. I ٢٩٨ (anon.), II ٢١٠ (anon.), Lis. XIII ٤٣٥ (ʿAjjâj). — **10.** Jauh. I ٤٦٩ (anon.). — **16, 17.** Lis. XIII ٤١٤ (ʿAjjâj), Tâj VII ٤١٠ (ʿAjjâj). — **16.** Lis. خَسِبْتُ يَوْمًا. — **20.** Lis. XIII ٢٦٧ (anon.) عَقَدَ لِلرِّيَاحِ العَقِدَ الدَّمَاخِلَا. — **27.** Lis. XIV ١٣٨, Tâj VIII ١١٢. — **37.** أَصْبَحَتْ fehlt in Ca. — **38.** Ca. وَقَدْ نَرَى. — **39.** Lis. XIV ١١٧ (ʿAjjâj) und Tâj VIII ١٠٣ (ʿAjjâj) حَتَّى يَحُلُّونَ الرَّبَا الكَلَاكِلَا; Ca. hat ebenfalls يَحُلُّونَ. — **40.** Ca. مُؤَدِّينَ يُحْمُونَ السَّيْلَ. — **41.** Lis. XIII ٤٦٥ (anon.) und Tâj IX ٢٧٨ (anon.) حَرَاجِلَا. — **59.** Ca. يَنْقُضُ مَجَاوِلَا. — **63.** Jauh. II ١٢٢ (anon.). — **68.** Ca. ٱلْهَاصِلَا. — **71.** Ca. وَأَثَبَّ. — **89.** Ca. وَٱلْبُخْتُ. — **129.** Ca. تُبْقِي. — **130.** Lis. XIII ٤٩٤. — **131.** Lis. XIII ٤٢٥ بَلْ بَلَدٍ يُكْسَى القَتَامَ الطَّاسِلَا. — **137.** Lis. XIII ١٧١ (anon.). — **141.** Tâj VIII ١٦١ in Verbindung mit Fr. **159.** — Ca. يَدْعُو. — **143.** Lis. XIII ١٣٦ صَخِبًا جُنَادِلَا (vgl. Fr. **81,** 1). — **144.** In Ca. Lücke. — **155.** Tâj V ٥٤٨ (٥٣٦). — **169, 170.** ISîdah IV ٦٩. — **172.** Ca. جَرَّدَ. — **180.** Ca. وَأَخْلَفَ ٱلْوَقَّطَـــانَ,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Lis. IX ٣١٣ (anon.) وأخْلَفَ الوِقْطانَ, — **187.** بِهِنَّ fehlt in Ca. — **189.** Lis. XIII ٤٢١. — **194.** Ca. الحَشْرَاجِ. — **202.** In Ca. fehlt das Reimwort. — **204.** In Ca. fehlen am Versende zwei Wörter. — **206.** Ca. عَنْ مَبْهَلِ. — **207.** Lane 979 (nach dem Tahḏîb von al-'Azharî und Jauh., woselbst aber der Vers nicht vorkommt) مِثْلُ الأَجِيرِ. — **208** Ca. سَمْعًا. — **212.** Ca. تَنْتَنُقُ الحلافلا. — **217.** Ca. الجَوَازِلَا. — **221.** In Ca. ist nur das Reimwort erhalten. — **224, 226, 230.** Lis. XIII ٣٢٣ ('Ajjâj). — **224, 226.** Lis. IX ١٩٦ ('Ajjâj). — **226.** Jauh. I ٥٥٣ ('Ajjâj), II ١٩٤ ('Ajjâj). — Lis. XIII ٣٢٣ وُلْدَةً. — **227.** Lis. XIV ١٠٦ ('Ajjâj), Tâj VIII ٩٨ ('Ajjâj). — **229.** Ca. الخَيَابِلَا. — **230.** Ca. und Lis. وَاغِلَا. — **234.** Lis. X ٣٣٩ (anon.) und Tâj VI ٣٤ (anon.) نُـــاشَعَ شِرْبًا. — **255.** Ca. الحَزُونَ. — **257.** Ca. يَحْتَمِي. — **259.** In Ca. sind nur die beiden letzten Wörter erhalten. — **266, 267.** Sîb. I ٣٤٤ ('Ajjâj), Ḡufr. ١٦ (anon.), Šarîšî II ١٦٨, Jirjâwî ١٢٠, Muḥ. Quṭṭah ١٢٩, Takm. 21⁷, Bâqir ١٩١ (170). — **267.** Ḡufr. كَمَا وَلَا, Jirjâwî, Muḥ. Quṭṭah, Takm. und Bâqir كَهُ وَلَا. —

XLVI. **1.** Cb. جَادَتْ بعين. — **9—12.** ISîdah XII ٢٨٧. — **9, 10, 12—15, 134, 136, 16.** Lis. XIV ٤٣, Tâj VIII ٦٤. — **10—16.** Jâḥ. VI ٣٥f. (anon.). — **10.** Jâḥ. تعلّقت. — **11.** Jâḥ. حصى وهزّت und تشتبلى. — **12.** Cb. تسكنى مـــن. — **134, 136, 13—16.** Maid. II ٦٣. — **13—16.** Jauh. II ٢٢٧ a. R. ('Ajjâj). — **13, 134, 136.** Jâḥ. IV ٨. — **13.** Jâḥ. IV ٨ لو أنّنى عمّرت عمر الحسل, Jâḥ. VI ٤٢ ('Ajjäj) ثمّة لا آتيه سنّ الحسل, Jâḥ. VI ٣٥ فقلت لو عمّرت إنّك لو عمّرت. — Jauh. أو أنّنى عمّرت عمر الحسل, Maid. عمر الحسل, **14, 15.** Jâḥ. IV ٦٧ ('Ajjâj oder Ru'bah), Jauh. II ٢٢٧. — **14.** Jauh. II ٢٢٧ وقد أتانا زمن الفطحل; am Rande dagegen wie der Text. — **134, 136, 16.** Jauh. II ١٧٣ ('Ajjâj). — **16.** Maid. und Jauh. كنت رهين. — **17.** Cb. مِنْ طَوْلِ دَهْرٍ. — **24.** Ca. und Cb. زَجْرَ الْمَهْلِ. **29.** Cb. نَضَّالُ. — **30.** Cb. ولو إذا. — **39.** Cb. يَحْفِرُهَا. — **40.** Ca. und Cb. مَجَذَّاتٍ. — **41.** Ca. und Cb. رَاتُ كَصَوْتٍ. — **42.** Cb. ضرب العنق. — **44.** Ca. كَرَادِيشَ. — **47.** Ca. und Cb. مُسْتَعْبِرَاتِ النَّكْلِ. — **48.** Cb. كَصَوْتِ الدَّجْلِ. — **51, 52.** Sin. ٦٧, Si'r ٣٧٨ 16, 'Iqd. III ١٥٨ (١١٣). — **51.** Sin. وكُلّ زَحَّاجٍ, 'Iqd. وكلّ زحّاء; Si'r سُحَامُ; 'Iqd. سحام الحبل. — **53.** Ca. und Cb. لِهِقْلٍ. — **57.** Cb. جاوزته. — **58.** fehlt in Cb. — **62.** fehlt in Cb. — **63.**

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Cb. تَطْوِي. — **64.** fehlt in Cb. — **66.** Cb. اذا انتحى قريا انتحاء النقل. — **68.** Cb. الى صرى. — **71.** Ca. لَهَامٍ, Cb. لُهَامٍ. — Hinter **73.** steht in Cb. folgender Vers:

يَقْتَادُ مِنْهَا مُخْزَمًا ذَا جَدْلِ

79. Cb. يَنْسَقُّ. — **84.** Ca. مِنْ شُغْلِى. — Versfolge in Cb. **88, 86, 89.** — **87.** Cb. وقد اقود. — **94.** Ca. بِالْعِجْلِ. — **103.** Ca. مُبْرَقَاتٍ; Cb. بَهْرَقَاتِ. — Versfolge in Cb. **104, 110, 111, 105—109, 112.** — **104.** Cb. الْمُسْتَهَلِّ الْعَطْلِ. — **109.** Cb. يجنا لها. — **113.** Cb. فَلَّل عظمى وانبرا من فصل. — **114.** Cb. هِزَّةُ أَيَّامٍ. — **118.** Cb. وَرْقَلِى. — **123.** Cb. أَرْوَى الصبا. — **127.** Cb. جلحا ليست; Ca. مُسْتَغَاثٌ. — **128.** Ca. تَجَنَّى. — **130.** Cb. قالت وشر اللوم. — **131.** Ca. تَمُرُّ مَرَّةً. — **134, 136.** Haff. ١٩٧ 6, Jâḥ. IV ٣, Bayân I ١٩. — **134.** Jâḥ. IV ٨ und Bayân أو أَنَّنى أوتيت, Haff., Lane 616 (nach Tâj) und Maid. II ٦٣ لَوْ أَنَّنِي أُوتِيتُ; Jâḥ. IV ٣ لو كنت علِمت كلام الحكل, Jauh. II ١٧٣ لو كنت قد أوتيت. — **135.** Cb. مستسس الدخل. — **139.** fehlt in Cb. — **142—144.** fehlen in Cb. — **145.** Cb. وما التمانى صاحيا. — **146.** Cb. تدرك الحاجة. — **150.** Cb. واذ رمتنا. — **157, 158.** Lis. VII ٧١. — **158.** Cb. اعراقى الشرى. — **163.** Ca. مِنْ سِنْجِهِ; Cb. من سحة. — **166.** Cb. يلين المولي. — **173.** Cb. مقارى لفض. — **179.** Cb. الامور المنزل. — **180.** Cb. نامل وهاب. —

XLVII. **5.** Ca. يُعْوِيكَ. — **22.** Ca. مُرَّ. — **23.** Ca. وحَرْمَلُهْ. — **24.** Ca. فِي نَابٍ. — **30.** Ca. نُحْفَلُهْ. — **32.** In Ca. fehlt das Reimwort. — **33.** Ca. يَثُورُ قَسْطَلُهْ. — **35.** Ca. مُخْتَلِطًا. — **38.** Ca. ومحملهْ. — **43.** Ca. تَحْرُقُ. — **53.** In Ca. nur das erste und das letzte Wort erhalten. — **54.** In Ca. nur das Reimwort. — **65, 67.** Haff. ٢٠١ 10. — **65.** Haff. فَكُلَّ. — **66, 67.** 'Amâli II ٢٦١. — **66.** 'Amâli أَدِمَّهُ صِيَاغَةَ. — **67.** Ca. أَوْقَصَ; 'Amâli عَيْطَلُهْ. —

XLVIII. **3.** Ca. الصَّوَابُ. — **14.** Cb. وَالْعَجَمْ. — **15.** Cb. لزائد. — **18.** Cb. اجفا عن النوم. — **20.** Cb. إِلَى النَّدَى. — **24.** Ca. und Cb. مُنْحَدِرْ. — **26.** Cb. نُجْلَى. — **33.** Cb. بِالسَّاجِلِينَ. — **34.** Cb. مفلم الأَعْرَافِ. —

XLIX. **9.** Ca. بين السادي. — **11.** Ca. بادرت وزدا من وطا الذآم. — **39.** Ca. تحاجد عن. — **44.** Ca. تحفى احدام. — **45.** Ca. بمزحام. — **66.** Ca. ان هز ذو جية. — **73.** Ca. من ممفرِ مانون.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

— **76.** Ca. ازمهـــا بالابرام. — **77.** Ca. من حدهم. — **82.** Ca. والمسول السامي بور ادهام. — **88.** Ca. البلا الغمـــام. — **94.** Ca. والصيد يحضعن. — **98.** Ca. نهد نهم هواد نهم ونسمها المـــام. — **100.** Ca. معاقلا und الاعزام. —

L. **2.** Ca. لَأُهْدِيَنَّ. — **15.** Cb. إِنْ يَمُجَّ سَمًّا; Ca. سَمَّا. — **16.** Cb. يُقْتَلُ قَتْلًا أَنْ تُشَمَّ شَمًّا. — **17.** Cb. فَارْحَلْ بِعَجَدٍ. — **19.** Cb. إِذَامَا هَمَّا. — **20.** Cb. أَذَى عُرُوقَ. —

LI. **7.** Cb. وَبِالْمَعَالِي لَكَ. — **13.** Cb. قَدْ عرفوا. —

LII. beginnt in Ca. und in Cb. mit vierunddreißig bei Ahlw. fehlenden Versen. Das ganze Gedicht samt Kommentar s. Diiamb. III.

LIII. **2.** Cb. هَيْهَاتَ عَهْدُ الْغُرَبِ. — **3, 5.** Jauh. II ٨١. — **3.** Jauh. قبل الكبر الطاخم. — **5.** Jauh. ودرياقى. — **6, 7.** Maid. I ٣٣٣; 'Ukb. II ٤٤٥, Jauh. II ١٢٥, ٤٧٦. — **8, 9.** Ṭab. tafs. I ١٠٧. — **8.** Ṭab. tafs. عنّى همّى. — **9.** Ṭab. tafs. وتجلّى غمّى. — **16.** Cb. مكرخم. — **18.** Cb. فِي النَّوَاطِي. — **19, 20.** fehlen in Cb. — **25.** Cb. عَلَى النَّثَمِ. — **26.** Cb. لَا تَخْذُلَنِّي. — **27.** Ca. عَالَجْتُ, Cb. عالجت. — **29.** Cb. يَنْتَشِفُ und بَعْدَ الْقُمِّ. — **33—35.** 'Amâlî II ٨٩. — **38.** Ca. سَامِيَ الْمَأْمِ, Cb. سَابِرِ الْمَأْمِ. — **40.** Ca. فِرْغَ, Cb. فرق. — **42.** Cb. ارْكَانُهُ رَعَمِ. — **44.** Tâj IX (nicht X) ٣٤٣. — **46—48.** Lis. XV ٢٥٤ ('Ajjâj, korrigiert), Tâj VIII ٣٧٧ ('Ajjâj, korrigiert). — **46, 47.** Jauh. II ٣٠٨ ('Ajjâj). — **46.** 'Itbâ' ٢٢ 10 مُطْرَهِمّ. — **48.** Lis. XVI ٤٩, Tâj IX ٧٣ bis. — Lis. XV ٢٥٤ und Tâj VIII ٣٧٧ نُحْمَانِ حسدٍ. — **51.** Lis. X ٤٤٧ إِنّى إذاما; Ca. und Cb. خَنْذَفَ. — Hinter **54** steht in Cb. folgender Vers:

وَبِتَمِيمٍ عَوْدُنَا الْقَشْعَمّ

55. Cb. ضَرْسَ الْقُهَم. — **58.** Cb. مجيز الناس. — **61.** هذا وَفينا. —

LIV. **1—3.** Bayân I ١٨. — **1.** Bayân يا حد Mfṣl. ١٧٥, IYa'îš ١٣٧٧ und Bâqir ٣٧٧ (335) التَّمْثَامِ; vgl. Fr. **83,** 1. — **2.** Bayân فى اللمام. — **3.** Bayân حديث شيطان بنى همام. — **34.** Ca. مَا أَعْيَا. — **42.** Ca. بِالْأَضْرَامِ. — **50.** Ca. الْوُجَّامِ. — **53, 54.** Ca. in umgekehrter Folge. — **55.** Ca. Lücke am Versende (vgl. Ahlw.). — **59.** Ca. مُعَرَّدٍ. — **70.** Ca. الدَّوَّامِ. — **86.** Ca. لَمْ تَسْتَقِمْ. — **98.** Ca. الْأَقْدَامِ. — **120.** Ca. إِلَى الْأَحْكَامِ. — **122.** Ca. وَالْمُقَدِّمِ. — **124.** Ca. ذُو اعْتِزَامِ. — **125.** Ca. أَبْدِي. — **135.**

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ca. أُرَامِ. — **136.** وَسْطَ fehlt in Ca. — **139.** Ca. زِدْنَا. — **141.** Ca. الرَّامِ. — **151.** Ca. أَكْبَرَ الْأَثَامِ. — **154.** Ca. مَنْزِى امْرِئٌ. — **172.** Ca. بَعْدَ إِنَّا. — **184.** Ca. مَعَ احْتِقَارِ. — **188.** Ca. دَحْتَهُمْ. —

LV. **1, 3, 4, 34—36, 379, 380, 66, 67.** Suy ١٢٠ und Bâqir ٩٨ (90). — **1, 2** Šarḥ al-k. ٢٦٧, Tâj VII ٤١٢. — **1.** Cb. لِزَيْدٍ. — **2.** Ca. ضِلِّيلُ; Cb. تَنَدَّمُهُ; Šarḥ al--k. تندمه. — **3.** Cb. Lis. IV ٣٠٨ (Ḏû-rRummah) und Ṭâj II ٤٤٢ (٤٤٦) (Ḏû-r-Rummah): تعرف الْعَهْدَ; Lis. und Tâj l. c. رَسْمُهُ. — **6.** Ca. und Cb. وَحِمُهُ. — **7.** Cb. بَوَّا. — **11.** Cb. ثَبْقَى دَمْعَهَا وَتَسْجِمُهُ. — **12.** Cb. سَهْوًا كَسِمْطِ. — **13—15.** Ṭab. tafs. III ١٦٧. — **13, 14.** Lis. XVII ٣٤ (Ḏû-r-Rummah), Tâj IX ٣١٢ (Ḏû-r-Rummah). — **14.** Ṭab. tafs. ومن ثعنات الدحون. — **15.** Cb. أَنْجِيلُ ثَوْرَاةٍ; Ṭab. tafs. لِنخيل توراة. **19.** Cb. وحَلَقُ التَّرْقِيشِ. — **22.** Ca. وَقَدْ نُرَى. — **24.** Cb. تُزْدَجُ بِالْجَادِى. — **25.** Lis. XV ٣٢٤. — **27, 28.** Ṭab. tafs. XIII ١٣٥. — **27.** Ṭab. tafs. وهتانه كالزوز على صممه. — **34, 35.** Baṭ. ٨٧ (dem al-ʿAjjâj beigelegt), Taḏk. 17ᵇ (anon.), Šumunnî I ٣٣٣, Jirjâwî ١٢٩, Muḥ. Quṭṭah ١٤٠. — **35.** Cb. لَا يَشْتَرِي كَتَّانَهْ. — **36.** Bâqir مَنْخَبَابُ ضَحْضَاحِ; Suy. ضحضاح التراب. — **37.** Cb. ولممه. — **40.** Cb. اَضْحَانُهُ وَلُجَّمُهُ. — **43.** Cb. تُتَمْتِمُهُ. — **45.** Cb. فِي رَجِسٍ. — **50.** Tâj VIII ٣٤٧ (anon.) فارقنى. — **51.** Cb. يَهْجُمُهُ. — **52, 53.** Lis. XI ٣٧٠. — **53.** Cb. وَاللَّهْبُ لَهْبُ الْخَافِقِينَ يَهْذِمُهُ. — **54.** Cb. تُبَجِّشُمُهُ. — **55.** Cb. كَأَنَّهَا وَاللَّيْلُ. — **56.** Cb. قَيَّاسُ بَارٍ نَبْعُهُ وَنَشَّمُهُ. — **59.** Cb. يَنْهُو. — **61.** Cb. دَوِيَّ الْخَرْقِ. — **62.** Cb. هَامًا وَبَوْمًا مُسْتَنَاحًا. — **64.** Cb. اَحَنَّ عَيْرَانَ. — **68.** fehlt in Cb. — **70.** Cb. تُبْدِلُ حِلًّا لَا تَنَالُ. — **71.** Ca. سَارِ بِعَدْلٍ. — **72.** Ca. und Cb. فَتَمَّتْ. — **73.** Cb. قَدْ لَبِسَتْ. — **74.** Cb. وَوُكِلَتْ; Ca. سُمِمَهْ; Cb. سِمَمُهُ. — **78.** Cb. ان تُدِيمُ ذِيَمُهُ. — **80.** Cb. صَارَ أَدْهَمُهُ. — **81.** Tâj IX ٤. — Cb. وَعَشَّمُهُ. — **83.** Cb. ضَيْقُ ثَرَاءِى. — **85.** Cb. ثَمَّمُهُ. — **88.** Cb. مُجْرِمُهُ. — **94.** Cb. تبدى شيمه. — **95.** Cb. كجمتها كجمه. — **98.** Ca. وَالْمُكْرِمَاتُ مَعَ الْعَرْضِ. — **103.** Cb. الرَّائِ يغير حكمه. — **104.** Cb. بغير ادراك. — **105.** Cb. واحكمه. — **110.** Ca. لَقِيتُ; Cb. لقت بغياك بالفرق. — **112.** Ca. أَمَمُهُ. — **113.** Cb. وَحَطَبُ الشَّرِّ. — **114.** Cb. فَلَمْ يَزِلْ. — **115.** Cb. مِنْ رَابِهِ. — **118.** Cb. رَتَعْتُهُ حِكَمُهُ. — **124.** Cb. ثَغْثَانُهُ. — **126.** Ca. يَخْفِقُ; Cb. تَخْفُقُ. — **129.** Cb. شديد مهدمه. — **130.** Cb. يدفع ادواء. — **132.** Cb. والصَّماخ. — **133, 134.** ʾAmâlî

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

II ٢١٩. — **133.** Lis. XII ٢٧٢ (anon.) تَضَرَّجَتْ und غَمَمُهُ. — **134.** Ca. und Cb. عَنْ مُسْتَنِير. — **135.** Cb. وتخشى لغمه. — **138.** Cb. بغيا كبيرا. — **139.** Cb. فِى سَالِعٍ; Ca. تُضَرِّمُهُ. — **143.** Ca. und Cb. أَجَّهُ. — **145.** Ca. لَجَبٍ. — **150.** Cb. بِهِدَارِ حوار. — **151.** Cb. فرع اللهاء. — **155.** Cb. نوت مَرَادِيهِ. — **156.** Cb. يَنْفُضْنَ فَيْسَانَ. — **157.** Cb. بالصَّرِيفِ هزمه. — **160.** Cb. يكفى المورى. — **161.** Cb. هقما تهقمه. — **162.** Cb. اذا شَجَى. — **163.** Ca. مُهَقِّمُهُ; Cb. مهقمه. — **168.** Cb. اذا السطح. — **171.** Ca. مُلَمْلِمُهُ. — **173.** Cb. يانف من تفييمه. — **176.** Cb. الْعَبِيطِ. — Hinter **177** ist in Cb. folgender Vers eingeschoben:

وَكَمْ رَأَيْنَا مِن مُّحِيءٍ يَقْطَمُهْ

178. Ca. und Cb. عَنَّا وَلَوْلَا أَنْتَ. — **179.** Cb. يعك. — **182.** Cb. وِرْدٍ لَا يَغْشِمُهُ. — **183.** Cb. من شَرْقٍ لطى. — **194.** Lis. IV ٤٧٣ مكْمَهِ. — **195.** Cb. اذا اصطك. — **196.** Tâj V ٥٠٨ (٤٩٨) من متع أعداء; Cb. مِنْ صَنْعِ أَعْدَاهُ وحوض يهدمه. — **203.** Cb. والكح سانى; Ca. und Cb. دُبُرَكُمُهُ. — **204.** Cb. نَعْرِهِ مُخْرَنْطَمُهُ. — **206.** Ca. نَبَجَمُهُ. — **207.** Tâj VII ٢٨٢. — **209.** تسغمه. — **210.** Ca. قَدْ عضّ بِالْجَوْبَاء مِمَّا; Cb. ebenso ohne Vokale. — **212.** Cb. فَعِزَّنَا الصَّبْرُ. — **213.** Cb. أَفَاقَتْ قمقمه. — **215.** Cb. لَا تُخَاضُ جِرَمُهُ. — **216.** Ca. وَجَدَّ أَجْدَادٍ. — **218.** Cb. صامل مصممه. — **221.** Cb. تَفَخَّرَ السَّيْلُ أَشْجَارَ شَجِمُهُ. — **223.** فَتَخِرَّ fehlt in Ca. — **224.** Ca und Cb. جَرْجَمَهَا. — **225.** Cb. فَهْىَ تُهَاوِي; Ca. تُلْكُمُهُ. — **228.** Ca. دَفَارِي. — **230.** Cb. فِى كُلِّ أَجْرَازٍ. — **232.** Cb. مَا لَمْ يَلُجِّ. — **233.** Ca. أَوْ يُهْدِ; Ca. und Ši'r ٣٧٧. — **234—236.** Ši'r ٣٧٧. — **234.** Ca. und Ši'r وَالسَّدَّ; Ši'r أَرْدِمَهُ. — **238.** Cb. مَا لَمْ يَجِي. — **239.** Cb. ثَبْقَى und تَجَرْزِمُهُ. — **241.** Ca. لَا يَكْلِمُهُ. — **242.** lies بِالْاَعَادِى. — **248.** Ca. und Cb. صَغِيرُ. — **250.** Cb.. لَمْ تَقْطُمْ. — **253.** Ca. نِمَمُهُ. — **255.** Ca. und Cb. نُقَطِّمُهُ. — **263.** Tâj V ٤٦٤ (٤٥٥). — **264.** Ca. und Cb. مَضَّاضِ. — **266.** Ca. und Cb. يُفْرِى حلفا; Cb. او يقصمه. — **268.** Ca. und Cb. وانا احدوه und اقسمه; die Lesart bei Ahlw. ist im Kommentar Ca. als von Ibn al-'A'râbî und 'Abû 'Amr herrührend zitiert. — **270.** Cb. ومُعْلِما. — **272—279.** fehlen in Ca. im Text, sind aber am Rande samt dem Kommentar nachgetragen. — **272.** Cb. فجيهمه ودون ادراى الادناء. — **275.** Ca.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

أَرْعَنُ. Hinter diesem Verse fehlt in Ca. nach einer Randnote Spittas ein (Doppel = ?) Vers; in Cb. sind an dieser Stelle die beiden Verse eingeschoben, die bei Ahlwardt im Fr. **92** als V. 4 und 3 stehen:

وَلَامِعًا مُخَفَّقٌ فَعَيْهَمُهْ
وَٱلْحَجْرُ وَٱلصَّمَّانُ يَجْهُو رَجْمُهْ

Den Zitaten bei Ahlwardt ist für den ersten Vers hinzuzufügen Lis. XI ٢٧١, für den zweiten Lis. XVI ١١٥. — **276.** Cb. والدو هدهاد. — **277.** Cb. ضمضمه. — **278.** Cb. فى ذات لوث تسحمه. — **293.** Ca. رافعٌ; Cb. رافع. — Hinter **294** ist in Cb. folgender Vers eingeschoben

أَوْ يَخْبِطُ ٱلصَّيْدَ مُجِدًّا أَقْرَمُهْ

den auch Ahlwardt in seinem Apparat S. 89ª nach R. anführt. — **300.** Ca. كَعُلَقٍ. — **302.** Ca. ضَمَّمَ بِى. — **303.** Ca. und Cb. يَمْضِى . — **304.** Cb. نامك فَضْلًا. — **305.** Cb. ان واسع. — **307.** Cb. يَمْطُرْنَ. — **310.** Ca. und Cb. إذا سقام. — **312.** Cb. وَٱسْحَمُهُ. — **315.** Cb. اذا شفاء البُخْلِ. — **317.** Cb. فَٱلْبُخْلُ. — **319.** Cb. حَتَّى اذا الدَّهْرُ احز. — **322.** Cb. وَلَا يُعْتَدَمه. — **324.** Cb. مِلْفِ مُحْشِمُهْ. — **326.** Cb. يَشُجُّ وَرْدًا. — **327.** Cb. مقعمه. — **330.** Cb. جَهَالُهُ وَلُحْمُهْ, Lis. XIII ١٣٣ جهاله ولحمه. — **338.** Ca. صفد المدح. — **339.** Cb. لا يكثر. — **344.** Cb. أَلَيْكَ أَكْرَمُهُ. — **346.** Cb. وَسَهَمُهْ. — **347.** Cb. أَفْيَحُ فِيَاحِ. — **350.** Cb. مُحَامَاتُكَ. — **358, 360.** Tâj I ٥٠١ (I° ٢٦) (anon.). — **358.** Tâj فجاء عوذ خندفى خشعمه. — **360.** Ca. مُوَجَّبٌ; Cb. غَارِى. — **363.** Ca. und Cb. الْجَشَبَ. — Hinter diesem Verse steht in Cb. Ahlwardts Fr. **92**, 5:

فَصَارَ إِذْ لَمْ يَبْقَ إِلَّا شِرْذِمُهْ

366. Ca. أَعْظَمُهْ. — **370.** Cb. ان لاتعد لحا يصيد ازهمه. — **375.** Ca. فِي جَرْجَرَةٍ, Cb. فِى زَجْرَجَةٍ. — **377.** Ca. und Cb. شِعَارٌ يَسْهَمُهْ. — **379, 380.** Jâḥ. III ٨٢, Dam. I ٣١٥ (anon.), Muḥ. I ٣٩٢ (Jarîr), ʿAsk. I ١٤٣, II ٩٣, Ṣin. ١٧٩, Cheikho III ١٩٢. — **379.** Jâḥ, Ṣin. und Cheikho والحوت لا يَكْفِيه, Durr. Einltg. 31 كالحوت لا يلويه, Dam. und Muḥ. كالحوت لا يلهيه. — **380.** ʿAsk. II ٩٣ يظلّ عطشان, Durr. ٦٩ يُصْبِحُ عَطْشَانَ, Jâḥ. يصبح عطشانا; Jâḥ. und ʿAsk. I ١٤٣

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

وفى الماء. — **383.** Cb. الرَوَاءُ أَطْعَمُهُ. — **386.** Ca. بُلْغُمُهُ. — **387.** Cb. غَيْلَمُهُ. — **388.** Cb. مُحْدِمُهُ. — **389.** Ca. und Cb. فَتَشْفِ. — **390.** Ca. وَيَنْتَفِخْ. — **394.** Cb. قَدْ عَضَّهُ دَهْرٌ مُدَقٌّ. —

LVI. **4.** Ca. وَالشَّحْمُ مَحْضًا بِالكَبَابِ. — **5.** Ca. جِسْمٍ مَخَنْ und أَامَلُ. — **6, 7.** Tâj IX ٢٧٧. —

LVII. **1—4, 111—116, 117, 121, 122, 120. 123, 124.** ʿAsk. II ٢٥٨. — **1—4.** Maid. II ٢٣٩ — **1.** Tâj IX ٢٩٦ (anon.). — Maid. الاغصن. — **2.** ʿAsk. وقابل; Maid. und ʿAsk. تلقنى. — **3, 4.** Kin. ١٣٩. — **3.** Kin. حرق على; ʿAsk., Maid. und Kin. جهرك أو ثبيّن; Ca. und Cb. أَوْ ثَبَيَّنِ. — **4.** Maid. إذ غرفنا; Kin. إن غرفت تسقين. — **6.** Cb. فالهوم und الهيام. — **8, 9.** ʿUkb. I ١١٢. — **8.** ʿUkb. باسمى فادعنى. — **9.** ʿUkb. باسمى. — **11.** Cb. und Jauh. II ٣٨٨ انى اذا. — **12.** Cb. لم أُنْسَهُ. — **14.** Ca. مَقْرُوعُ الْعَصَالِ لِأَذْهَنِ. — **15—18.** Iqt. ٤٧٢. — **15.** Jauh. II ٣٩٦. — ISîdah XVI ١٦٤, ʾAd. ٦٢٢, Iqt., Sarḥ ʾad. 183ᵇ الْعَيَّنِ. — **17.** Tâj VIII ٣١٧ (anon.), IX ٢١٨ (anon.). — Iqt. ٩٤ الكاتب المرقّش, المُرَقِّنِ ٤٧٢. — **18.** Cb. بَيْنَ النَّقَى الْمُقَلَّى. — **19, 21, 22.** ISîdah III ٢٩ f. — **19.** Sîb. I ٢٦٤, ISîdah und Tâj IX ١٣٦ (anon.) يَا دَارَ عَفْرَاءَ وَدَارَ الْبُخْدُنِ; Cb. التُّخْدُنِ. — **23.** Cb. مِنْ ذِكْرِ ذَاتِ. — **25.** Tâj IX ٣٥٩. — **29.** Cb. نَوَا شآمي اونوا معمّن. — **36.** Cb. وَالشَّبَابِ الأَدْوَنِ. — **39.** Tâj IX ٣٩٨, Lane 1950 (nach Tâj). — Cb. فى عتقى الهبس. — **40—42.** Šiʿr ٣٨٠ 13 f. (Reimausgang auf -نْ). — **41.** Šiʿr من جِبَرَاتِ. — **45. 46.** Jauh. I ٣٩١, II ٣٨٧. — **45.** ISîdah XI ١١ وعادَ عُودِى. — **46.** Jauh. II ٣٨٧ عند اقورار. — **50.** Cb. لِهَمِّ الْأَبْتَنِ. — **55.** Cb. الْمَشَاشِ السَّنْسَنِ; Ca. und Haff. 5 ٢١١ السِّنْسِنَ. — **61.** Tâj IX ١٦٦ (anon.). — Ca. جَنْجَنِ. — **68.** Cb. فِى وَقْتِ خَوْضَاءَ. — **73.** Ca. ذُرًا. — **78.** Cb. يُفْتَنَّ عَرْضَ الْبَلَدِ. — **79.** ISîdah XVII ٢٣ إذا رَمَى. — **81, 83.** Haff. ٦٢ 10, Jauh. I ٤٩ (anon.), ١٣٣ (anon.), ١٥٨, Lis. I ٣٥٢ . — **81.** Tâj I ٦٢١ (I° ١٤٨). — Ca., Cb. und Lis. II ٤٥٣ كُلَّ دِلَاثٍ; Cb. خَلْفَنِ. — **82.** Cb. الأَجُرِ الْمُلَفَّنِ. — **85.** Cb. مِنْ جِدَادِ الأَزْعَنِ. — **88.** Cb. اللَّاءِبَيْنِ الذَّقَنِ. — **90.** Lis. XVI ١٩١ (anon.) und Tâj IX ١٣٥ (anon.) من رَمْلِ تُرْنَى und الْبَحْوَنِ. — **91.** Jauh. II ٣٥٠. — **93.** Lis. XVII ٣٤٤ (anon.), Tâj IX ٣٦٣ (anon.). — **94.** Cb. بَعْتَكٌّ مِنْ. — **97, 98, 116—118.** Lis. VI ١٣٣ (ʿAjjâj, in Ru'bah korrigiert). — **97, 98.** Jauh. II ٣٩٨, Lane 2320 (nach Jauh.), Haf. ١٢٣. —

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

98. ISîdah XIII ٢٨٣ und Lane غَيْنٍ مُغْنٍ, Ḥaf. غيم معين. — **99.** Jauh. II ٤١٥. — **101.** In Ca. am Rande eine Notiz Spittas ‚zweite vershälfte (d. i. V. 192) zuerst'. — **103.** Ca. مِنْ أَاذِيّ. — **105.** Tâj IX ٣٧١ (anon.). — **115.** ʿAsk. محبس. — **116.** Cb., Sîb. II ٢٣ (ʿAjjâj) und Lis. VI ٢٣٣ وَرُبَّ وَجْهٍ; Cb. مِنْ جَرَاء. — **117—126.** Buḥt. 160. — **117, 118.** Jauh. I ٣٦٢ (ʿAjjâj). — **118.** Jauh. und Lis. نُصْحًا ولا عَرَّك إلّا عَرَّنِى. — **119.** Buḥt. اما الشُركر. — **120.** Cb. أَرجُوكَ وَالرَّاعِي. — **121, 122.** ʿUkb. I ١٥٣. — **121.** ʿUkb. وإن لم; ʿAsk. ترنى فإنّنى. — **122.** Buḥt. بِالعَيْنِ. — **123.** Buḥt. من غَشّى او نائ; ʿAsk. فَإِنَّ لَا. — **124.** Buḥt. عن شُكْرِكُمْ. — **125.** Buḥt. فكيف لا. — **126.** ʿAsk. عن مدحكم يوما, ذَهْرِى l. فُؤَادِ. — **129, 130.** Lis. XVII ٣٤٢ Z. 2 v. u. — **130—132.** Jauh. II ٤١٦, Lis. XVII ٣٤٢ Z. 4 v. u. — **130, 131.** Tâj IX ٣٦٢ Z. 5 v. u. — **130.** Jauh., Lis. XVII ٣٤٢ Z. 4 v. u. und Tâj IX ٣٦٢ Z. 5 v. u. وَطْنًا لم يكن. — **133.** Cb. وَاللّٰهُ. — **134.** Cb. وَالضَّعِيفِ الأَرْهَنِ. — **144.** Cb. دَعْمَقَ لَوْنٍ. — **145.** Jauh. II ٣٧٢, Tâj IX ٢٠١. — Ca. سَلَّمْتَ حِرْضًا, dazu am Rande von Spittas Hand ‚? viell. عِرْضًا'. — **146.** Ca. يَدْمَنِ; Cb. يُدْهَنِ. — **151.** Cb. وَالْمُهْتَضِمِ الْمُرَمَّنِ. — **152.** Cb. إِنَّ الدَّوَاهِي — **161.** Ca. und Cb. قُرْبَانَ مُلْكٍ. — **163.** Cb. شَدِيدَ. — **166.** Jauh. II ٤١٠ لزاز خصم معل. — **172.** Ca. دَهْدَ الْفَطِنِ; Cb. زهو الافطن. — **174.** Ca. und Cb. الْأَعْلَى; Cb. وَإِنْ لَمْ. — **175.** Cb. رَأَيْتُ عَقْدًا فِى الطَّوِيلِ الأَمْتَنِ. — Versfolge in Cb. **176, 179, 177, 178, 180, 182.** — **177.** Cb. تَعْتَرُّ. — **178.** Cb. مِنَ اللَّوَاتِى بِالرِّيَاضِ الْمُخْضِنِ. — **179.** Ca. رَأْسُ الْمُسِىِّ; Cb. مَاءَ الْمُسِىِّ. — **181.** fehlt in Cb. — **183.** in Ca. defekt هَامَ الخ فَوْقَ . . . وَذَى; dazu am Rande von Spittas Hand ‚im zweiten (Kodex = Cb.) وصَاعِقَاتٍ'. — **184.** l. الأَشْؤُنِ. — **185.** Jauh. II ٤١١ (ʿAjjâj). —

LVIII. **1, 2.** Luz. I ٣٤. — **2, 7.** Haff. ١٧٩ 2. — **2.** l. غَفْلَةُ. — **3—5.** ʾAmâlî II ٤٨. — **3, 4.** Ṭab. tafs. III ٤١. — **3.** Lis. XVII ٤٤٢. — Ṭab. tafs. حلق المموه. — **4, 7.** Jauh. II ٤٢٤. — **4.** Jauh. I ٢٤٠, Tâj II ٤٠١ (٤٠٥). — **5.** Jauh. II ٣٩٧, ٤٢٢. — **6, 7.** Lis. XVII ٣٩٤ Z. 3 f. — **6.** Jauh. II ٤٢٦ (anon.). — Cb., ʿIqd. III ١٥٩ (١١٣) und Lis. XVII ٣٩٤ Z. 2 ياليتنا وَالدَّهْرَ; Maid. I ١١٣ ebenso (ohne Vokale), daneben auch die Lesung des Textes. — **7, 8.** IYaʿîš ٢, Ṭab. tafs. I ٤٠, Jauh. II ٤٣٢. —

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

8. Jauh. II ٤٢١. — **11, 12.** Jauh. II ٤٢٨. — **14.** Cb. ازمان تعطِينِى. — **15.** Cb. بِلَذَّاتِ الصها. — **19—22.** Maid. I ٢٩ — **19—21.** Ṭab. tafs. IV ٩١. — **19, 20.** Ṭab. tafs. XXIV ٥٩. — **19.** Maid. نهنهنى منهنهى. — **20.** Ṭab. tafs. XXIV ٥٩ وأولى und بالمشقّة; Cb. بِالْمُسَلَّهِ. — **21.** Jauh. II ٢٣٣, ٤٢٤. — IYa'îš ٥٣٧ وقُوَّلِ إنَّ لاَدَهِ, Ṭab. tafs. IV ٩١ وقولهم الاده. — **24, 25.** Ṭab. tafs. I ٢٧٠. — **25.** Ṭab. tafs. بالدفع من دراء. — **27.** Jauh. II ٤٢٢. — **29, 30.** Ṭab. tafs. III ١٧٣. — **29.** Jauh. I ١٦٨, II ٤٣١. — **30.** Ṭab. tafs. فى عائلات الحائر; Cb. الحائر المنهنه. — **32.** Cb. وكامح. — **33.** Jauh. II ٤٣٤ (mit Lesart كفكفته). — Cb. بالزجر. — **34.** Jauh. II ٤٣١. — ISîdah XIII ٢٧٥ يُخافُ, Haff. ٢٦ 10 und Lis. XVII ٤٣٠ وَخَافَ. — **35.** Cb. يبسط صهميم; Jauh. II ٤٢٨ عيده. — **36.** Cb. وَدُون نهج النَّاهج. — **40, 41.** Jauh. II, ٤٢٣ ٤٢١. — **41.** Cb. بزجر بَخْبَاخِ, Jauh. برجس بهباه, Lis. X ٣٠٠ (anon.) بِرَجْسِ بَغْبَاغِ. — **42.** Tâj IX ٤٠٩ (anon.). — **44—46, 56—58.** Bal. II ٤٧٥. — **44,** Jauh. II ٤٣٢ (anon.). — Bal. فى لهله. — **45, 46.** Jauh. II ٤٢٩, Šarḥ al k. ٣٢٥. — **45.** Bal. فى مهمه أطرافه من مهمه, Jauh. II ١٥٩ (anon.) und Tâj VII ٢٣٦ (anon.) بل مهمه قطعت بعد مهمه. — **51.** Tâj IX ٤٠١ (anon.). — Cb. جَذْبَ المُلَهَّى يشهز. — **52.** Ca. und Cb. أَشْبَاهُهُ بِالأَشْبُهِ. — **53, 54.** Jauh. II ٤٢٥. — **53.** Lis. XVIII ٤٣٧ Z. 16 (anon.), Tâj IX ٤١١ Z. 22 (anon.). — **54.** Cb. يهتزّ من. — **55, 51.** Ša' 6. — **55.** Cb. يمسى به, Ša' تُمْسِي بِهِ; Ca. الأَدْمَانُ. — **56, 57.** 'Amâlî I ١٢, 'Ukb. I ٣٣٧ und ٤٥٣, Jauh. I ٤٠١, II ٤٣٦, ٥٤٩, Lis. XIV ٢٢ (anon.). — **56.** Jauh. II ٤٣٦ und ٥٤٩ عرض كلّ; Jauh. I ٤٠١ كلّ مهمه, Lis. XVII ٣٧٤ (anon.) كُلِّ مَتْلَهِ. — **57.** 'Amâlî المَهَارِى; Bal. المهاوى النعمه. — **58.** Bal. بالهوج. — **61.** Ca. أَنْضَادَ. — **62.** Ca. وَأَثْبَاجَ. — **63.** Cb. تُرْجَافُ الحى; Jauh. II ٤٣١ ألحى الواعسات. — **64, 65.** Jauh. II ٤٣١. — **64.** Haff. ٢٧ 17, ISîdah XIII ٢٧٦ und Jauh. يُصْبِحْنَ بَعْدَ. — **65.** Jauh. بالهيف من. —

Diiamb. V. **41—43.** Tâj IX ٢٠٦. — **41, 42.** Jauh. I ٦٢٣, II ٢٧٣. — **124, 125.** Jauh. I ٦٠٦. — **124.** Jauh. وما تنى أيد علينا. — **125.** Jauh. أصبناه. — **162.** Lis. X ٢٥٦. —

Diiamb. VII. = 'Ajj. XXVII 1—5. —

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Diiamb. VIII. **102, 103.** Lis. X ٤٣٥ ('Abü-n-Najm). —
Diiamb. XI. **17, 18.** Tâj VI ٣٧٧. — **27.** Ši'r ٣٧٩ 5 ثَنْهِوى. — **28, 29.** Zajj. ٢٢. — **28.** Zajj. لا يغتلقن. — **29.** 'Uyûn ٤٤٥, Lis. XII ٢٦٢ (anon.), Tâj VII ٩١ (anon.). — Zajj. يهوين مثنى, 'Iqd III ١٥٩ (١١٣) يهوين مسّا; 'Iqd I ٦h ويقعن وقعا, ١٥٩ (١١٣) ويقعن وقفا. —

Diiamb. XII. **11.** Ši'r ٣٨٠ 11 يُكْسَيْنَ; 'Iqd III ١٥٩ (١١٣) يلبسن من لين الثياب. — **39.** Jauh. II ٣٤٢ (anon.) ينهمن بالدار. — **60.** Jauh. II ٥٢٠ بالعقم التعقيما. — **87, 88, 89, 91.** Jauh. II ٢٠٦ (al-Muḫayyis). — **88.** Jauh. لا تشتكى. — **110.** Lis. XVI ١٠٦. — **143.** Lis. XX ٣٥٩. — **168.** Tâj V ٤٤ حتّى ينصب الخيشوما. — **182.** 'Iskâfî ١٠١ يُعاطى فُرُجًا. — **185, 186.** Lis. XIX ٢٢, Lane 262 (nach Tâj). — **205.** Tâj IX ٣٧. — Zu diesem Gedichte gehören auch die beiden unter Fr. **168** stehenden Verse. —

Diiamb. XIII. **10.** Lis. XX ٢٥١ (anon.), Tâj X ٤١٤ (anon.). — **11.** Tâj VIII ٣٨٨. — **16.** Jauh. I ٤٤٠ (anon.). — **27.** Lis. XV ٩٤, Tâj VIII ٢٩٢. — **31.** Jauh. II ٢٨٣ (anon.) und Tâj IX ٧ (anon.) تحت ظلال الموج. — **33.** Jauh. II ٣٤٧ (anon.) كالبحر يدءو هيقما وهيقما. — **36, 39.** Jauh. II ٤٧٨. — **36.** Lane 964 (nach Jauh. und dem Muḥkam). — **39.** Jauh. بهذر هذار. —

Diiamb. XIV **1—5.** Iqt. ٣٨٩. — **1.** Lis. IX ٣٢١ Z. 9 (anon.). نمنع الحفاظا. — **2.** Iqt. und Jauh. I ٥٧٣ (anon.) إذ سئمت. — **3.** 'Amâlî I ١١ und Lis. IX ٣٤٤ لَأُواءها. — **5, 6.** Jauh. I ٥٧٢. — **5.** 'Ad. ٤٣٢. — Iqt. ٢١٨ فيهم من فاظا. — **7, 8.** Jauh. I ٥٧١. — **9.** Lis. IX ٣٤٠. — **14.** Jauh. I ٥٧٠ فعوا به. —

Fr. **1. 1—10.** Suy. ٤٨ (Versordnung und Varianten bei Ahlwardt), Ḫiz. III ٣٣٨ ('Abû-n-Najm, ein Ḥâriṯit, ein Yamanit), Bâqir ٧١ (71) ('Abû-n-Najm, Ru'bah, 'Abû-l-Ḡûl, ein Yamanit). — **2.** Hiz. und Bâqir شالوا علاهنّ. — **5, 7. 8, 4.** Lis. XVII ٤٦٢ ('Abû-n-Najm); außerdem zwischen V. 8 und 4 noch:

فَاضَتْ دُمُوعُ ٱلْعَيْنِ مِنْ جَرْعَاها

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Dieser Vers mit 5 auch Lis. V ٢٠٠ ('Abû-n-Najm) und Tâj III ٩٤. — **5, 7, 8.** Jauh. II ٤٣٦ ('Abû-n-Najm), Tâj IX ٤٢٢ ('Abû-n-Najm). — **5, 7.** Muslim ed. de Goeje ٤٦. — **5.** An allen aufgeführten Stellen, mit Ausnahme von Bâqir, واهًا لِرَيَّا. — **7.** Lis., Tâj und Bâqir عَيَّنَاهَا. — **9, 10.** IHišâm šarḥ šuḏûr aḏ-ḏahab ١٨ (anon.), in der Ḥâšiyah des Muḥammad al-'Amîr jedoch dem 'Abû-n-Najm beigelegt; vgl. hierzu auch Ahlwardts Bemerkung nach Jauh. —

Fr. **5. 1.** ist nichts als eine Variante von II 89 (s. o.). — **2.** Sîb. I ٢١٧ (anon.), ٢٨٥ und Bâqir ٩٩ (91) يُكَشَّفُ. —

Fr. **7. 2.** Jauh. I ٣٥ (anon.), Tâj I ١٧١ (I^a ١٨٣) ('Ajjâj; Lesart والعلم أنّ الله واع جأبى), Lane 369 (nach Jauh. und Tâj). —

Fr. **8. 1—5, 7, 8, 6.** Bâqir ٢٥٠ (220). — **1, 2.** Sîb. II ٣٠٨, Lis. I ٢٤٧ (anon), ٣٤٣ (anon.), IYa'îš ١٢٧٠ (anon.), Tâj I ١٧٧ (I^a ١٨٩) (anon.), ٢٣٥ (٢٤٩) (anon.). — **1, 7.** Jirjâwî ٢٢٠, Muḥ. Quṭṭah ٢٢٣. — **1.** Muḥ. Quṭṭah وقد خشيت; Lis. جَدَبًّا. — **4.** Bâqir ثُمُورُ هَبًّا. — **7.** Jirjâwî, Muḥ. Quṭṭah und Bâqir مِثْلَ الحَرِيقِ. —

Fr. **9. 3.** Tâj I ١٨٣ (I^a ١٩٥). — **4.** Lis. I ٢٣١ (anon.). — **11, 12.** Lis. II ١٩ (anon.). — **13, 14.** Lis. I ٤٥١, Tâj I ٢٩٩ (I^b ١٦), Lane 1378 (nach Tâj). — **14.** Jauh. I ٦٣ (anon.). —

Fr. **10. 3.** Lis. II ١٤٦ (in Verbindung mit Fr. **129,** 1) und Tâj I ٤١٥ (I^b ١٣٥) (in Verbindung mit Fr. **129,** 1) حَسِبْتَ فى. — **6.** Lis. II ١٣٨. —

Fr. **12. 1, 2.** Tahḏ. ٢٣٩ (anon.), Jauh. I ٦٩ (anon.), Lis. I ٤٩٢ (anon.), Tâj I ٣٢٨ (I^b ٤٧) (anon.), Šum. II ٤٢, Suy. ٢٠٦, Jirjâwî ٦٥, Muḥ. Quṭṭah ٦٣, Takm. 6^6, Bâqir ٦٧ (63). — **2.** Lis. und Tâj تَرْضَى من الشاة. —

Fr. **13. 1, 2.** + Fr. **14, 1—4.** Muġnî II ٥٣, Muḥ. Quṭṭah ٩٤, Bâqir ٢٢٦ (235) und ٢٧٢ (331); die beiden Nummern gehören also zusammen, und zwar in der unmittelbar aus ihrer Stellung bei Ahlwardt sich ergebenden Versfolge. Der Reim ist ـَوْتُ; Vgl. auch Fr. **132.** — **1, 2.** Jauh. II ١٧٢ (anon.), Lis. XIII ١٧١ (anon.), Tâj VII ٢٨٢ (anon.). — **1.** Muġnî und Muḥ. Quṭṭah

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

أقول إذ حوقلت; Lis. دَنَوْتُ. — **2.** Bâqir an beiden Stellen وَبُعْدَ حِيقَالِ; Lis. المَوْتُ. —

Fr. **14. 1, 2.** Jauh. I ١١٤ (anon.), II ٥٠٣ (anon.) 'As. I ٤٩ (anon.), Lis. II ٣٢٠ (anon.), XIX ١٨١ (anon.), Tâj I ٥٣٠ (I° ٥٤) (anon.), X ٢٠٥ (anon.), Gur. II ٤٥ (anon.). — **1.** Jauh., 'As., Lis. und Tâj مالِي إِذَا أَذْرِعُهَا. — **2.** Jauh., 'As., Lis., Tâj X, Mugnî und Muḥ. Quṭṭah أَكْبَرُ غَيَّرَنِي أَمْ بَيْتُ, Bâqir أَكْبَرُ قَدْ غَالَبَنِي أَمْ بَيْتُ. — **3, 4.** Jirjâwî ٩٥, Takm. 17³. — **4.** Mugnî, Jirjâwî, Muḥ. Quṭṭah, Takm. und Bâqir بُوعَ فَاشْتَرَيْتُ. —

Fr. **15. 1.** Jauh. I ١١٦ (anon.), Lis. II ٣٣٤ (anon.). —

Fr. **16. 1—3.** = Diiamb. IV 8—10. —

Fr. **17.** Vgl. auch Fr. **133.** — **1, 3, 4, 2.** Tâj VI ٤٢٢ (anon.). — **1, 2.** Jauh. I ١١٩, Lis. II ٣٤٧ (anon.), Tâj I ٥٥٢ (anon.). — **1.** Lane 1847 (nach Jauh., dem 'Ubâb und Tâj). — Jauh. I ١١٩ und II ١٠١ وأطرقت. — **2.** Jauh. I ١١٨. — Lis. II ٣٥٥ (anon.) الشِّخْتِيتَا. — **3, 4.** Lis. II ٣٤٢ (anon.), Tâj I ٥٤٨ (I° ٧٣) (anon.). — **3.** Lis. und Tâj مَسْبُوتًا. — **4.** Lis. und Tâj قد هَمَّ لمّا. —

Fr. **18. 1.** ISîdah V ١٧, Jauh. II ٣٠٨, Lis. XV ٢٥٣ (bei XI 54), Tâj VIII ٣٧٧ (bei XI 54), Çi. 48ª (vgl. Ahlwardt zu XI 54.) — Die Stellennachweise zu den Versen 2—6 sind bei Ahlw. mit unrichtigen Versziffern bezeichnet; sie sind richtig je um Eins zu erhöhen. — **2, 3.** Lane 2544 (nach Jauh. und Tâj). — **2.** Jauh. I ١٣٧. — Lis. VIII ٢٤٨ أَنْعَشَنِي, Tâj IV ٣٥٧ (anon.) أنعشنى منه بسيب مفعم. — **6.** Jauh. I ١٣٨ (anon.). —

Fr. **19. 3.** Lis. III ٢٢٨ البُجَّح. — **4, 5.** Lis. III ٥٠٤, XVIII ٣١٤. — **5, 4.** Iqt. ٤١٦, Jauh. I ٢١, II ٣٤٩, 'Ad. ٥٢٣, IṬâhir II ٥٨. — **4.** Iqt., Jauh., 'Ad. und IṬâhir مُيَمَّم البيت كَرِيمُ السِّنْخِ; auch Lis. XVIII ٣١٤ hat السِّنْخِ. — **5.** Iqt., Jauh., 'Ad. und IṬâhir أَزْهَرُ لَمْ يُولَدْ; der Vers des al-'Ajjâj Diiamb. I 44 ist nur im Reimwort von diesem verschieden. — **6.** Jauh. I ٤٨ (anon.). —

Fr. **21. 1, 2.** Ḥaf. ٣٢ (vgl. Thorbecke's Einleitung zu seiner Ausgabe S. 21), IYa'îš ١٠٢٣, Bâqir ١٣٧ (124). — **1.** Ḥaf. mit der Lesart رَبَّعَ عَفَاهُ الدَّهْرُ طُولًا فَانْمَحَى; so hat auch IYa'îš; Bâqir قَدِ انْمَحَى. — **2.** Sîb. I ٤٢٧, Durr. ١٥, Jauh. I ٢٥٧, Lis. IV ٣٨٧, Tâj II ٤٨٩ (٤٩٢), Lane 2636 (nach Jauh.). —

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Fr. **22.** Nach ʿAinî I ٤٢٧, auf welchem Ahlwardts Text beruht, ist der Dichter dieses Stückes ʾAbû Ḥarb al-ʾAʿlam ibn Ḫuwailid al-ʿUqailî; eine Episode aus seinem Leben und aus dem seines Bruders ʿAqqâl ibn Huwailid wird ʾAg̃. IV ١٢٢ erzählt. Auch der Lailâ al-ʾAḫyaliyyah werden die Verse nach ʿAinî beigelegt. Zamaḫšarî, lex. geogr. ١٥٢ führt als ihren Dichter aṭ-Ṭammâḥ an. Wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht, stimmen aber die meisten Quellen in der Angabe überein, ʾAbû Ḥarb sei der Dichter. — **3, 4, 5, 1, 2, 6, 7, 8. 9.** Ḥiz. II ٥٠٧ (im folgenden mit Ḫiz.^{b} bezeichnet) (von Lailâ). — **3, 4, 9, 5, 8, 7, 1, 2, 6.** Bâqir ٢٨٤ (252) (von ʾAbû Ḥarb وقيل لغيره). — **1—4, 7—9, 5.** Suy. ٢٨١ f. (von ʾAbû Ḥarb, Ru'bah oder Lailâ). — **1—3, 7—9, 5.** ʾAbû Zaid ٤٧ f. (von ʾAbû Ḥarb ibn al-ʾAʿlam), Ḥiz. II ٥٠٦ f. (Ḫiz.^{a}) (von ʾAbû Ḥarb). — **1—3, 7, 8.** Tahḏ. ٢٧٥ f. (von ʾAbû Ḥarb). — **1, 2, 4.** Mug̃nî II ٦٢ (von einem ʿUqailiten; nach dem Randkommentar des ʾAzharî von ʾAbû Ḥarb oder Ru'bah). — **1, 2.** Zam. ١٥٣ (von aṭ-Ṭammâḥ), Jirjâwî ١٧ (von Ru'bah), Muḥ. Quṭṭah ١٩ (von Ru'bah), Howell I 583. — **1.** Ḫiz.^{b} قومى الذين; ʾAbû Zaid und Tahḏ. ٱلَّذِينَ ضَبَّحُوا; Zam. الذين ضَبَحُوا اصباحًا; Bâqir ضَبَّحُوا صَبَاحًا. — **5.** ʾAbû Zaid und Bâqir ٱلْيَوْمَ; ʾAbû Zaid مُزَاحًا mit Variante nach ʾAbû Ḥâtim as-Sijistânî مِرَاحًا; Ḫiz.^{a} und Ḫiz.^{b} مراحا. — **6.** Bâqir مُذْجِجٍ. — **7.** ʾAbû Zaid, Tahḏ., Ḫiz.^{a}, Suy. und Bâqir وَلَمْ; Bâqir مِرَاحًا. — **8.** Tahḏ. وَذَمًا. — **9.** ʾAbû Zaid صُرَاحًا, Bâqir صِرَاحًا. —

Fr. **23. 1, 2.** Takm. 4^{5}, Bâqir ٢٨٣ (251). — **1.** Takm. und Bâqir نُبِّئْتُ. — **2.** Takm. und Bâqir فَدِيد. —

Fr. **24. 1, 2, 5.** Tâj VI ٣٧٩. — **1, 2.** Jauh. II ٩١. — **1, 5.** Ṭab. tafs. XV ١٤٦, ʿUkb. II ١٨٣. — **5, 6.** Lis. XVII ١٩٤. —

Fr. **25. 3.** Lane 2199 (nach Tâj) فِذَاكَ. —

Fr. **26. 4, 5, 7, 8.** Taḏk. 53^{b} (anon.). — **4.** Jauh. I ٢٦٩ (anon.). — Taḏk. طَلَقُ الإهْمَادِ. — **8.** Taḏk. تَكَادِى. —

Fr. **27. 1, 2.** Prov. II 131 (XVIII 160, bei Ahlw. unrichtig 60). — **3, 4.** Jirjâwî ٩٦, Muḥ. Quṭṭah ٩٥ (anon.), Takm. 17^{2}, Bâqir ٢٥٥ (225). — **3.** Jirjâwî, Muḥ. Quṭṭah, Takm. und Bâqir لَمْ يُعْنَ. — **7, 8.** Jâḥ. II ٤٩ (mit Fr. **136** 4), IV ١٠١

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

(mit Fr. **136** 3, 4), Ṣin. ٦٧, Ši'r ٢٧٨ 13, Zajj. ٢٢, 'Iqd III ١٥٨ (١١٢). —

Fr. **28. 1, 2.** + Fr. **137** 3. + **3.** + Fr. **137** 5, 6. Hud. 133 (von einem ungenannten Hudailiten), Suy. ٢٥٧ (von einem Hudailiten, Ru'bah oder einer Sklavin). — **1—3** mit Fr. **137.** 5, 6 Suy. ٢٥٨. — **1—3.** 'Mugnî II ٢٢ (anon.), Šum. II ٩٥, Lis. XIX ٤ (anon.). — **1.** Mugnî, Šum. und Suy. ٢٥٧ أرأيت, Suy. ٢٥٨ ان جئت. — **3.** Suy. ٢٥٧ أعجلوا الشهودا. —

Fr. **29. 3.** Lis. IX ٧٥, Tâj V ٧٠. —

Fr. **30. 1.** Lis. V ٢٣٥. —

Fr. **31. 1.** Jauh. I ٣٠٤ (anon.), Lis. V ٢٤٨ ('Abû-n-Najm, mit folgendem Verse:

أَوْ تَجْعَلُوا دُونَكُمُ وَبَارِ),

Tâj III ١٣١ (١٣٥) ('Abû-n-Najm, in derselben Verbindung). —

Fr. **32. 1.** IYa'îš ١٠٠٧ له شَبِيرُ. —

Fr. **33. 5, 6.** Sîb. I ٢٦٣, IYa'îš ١٦٤ und ٣٩٤, Mugnî II ٥١, Suy. ٢٧٤, Jauh. I ٣٣٢, ٤٠٥, Lis. V ٢٨ (anon.), Tâj III ٢٦٧ (٢٧٥) (anon.), Šarḥ al-k. ١٣٢, Bâqir ٨٤ (74). Die Verfasserschaft Ru'bah's wird von aṣ-Ṣagânî bestritten (Šum. II ١٢٣). — **6.** Mugnî und Šarḥ al-k. يا نصر نصر نصرا, IYa'îš ١٦٤ يا نَصْرُ نَصْرًا; IYa'îš ٣٩٤ und Bâqir يَا نَصْرُ نَصْرَ نَصْرًا; nach aṣ- Ṣagânî verzeichnet Šum. (s. o.) die Lesart يا نضر نضر نصرا, wobei نضر der Name eines Gefährten des Emîrs von Ḫurasân Naṣr ibn Sayyâr sein soll. —

Fr. **34. 1.** Lane 2722 (nach Tâj). —

Fr. **36. 1—5.** 'Ag. XVIII ١٢٣, XXI ٨٧. — **1—4.** Cb. Nr. 17, Muḥ. I ٩٩ (٧٧). — **1.** Cb. يأتى الملك في قراره. — **2.** Cb. وعن يمينه وعن يساره; 'Ag. XVIII ١٢٣ عن اليمين وعلى. — **3.** Cb. und Muḥ. مشمرا ما يصطلى, 'Ag. XXI ٨٧ مُشَمِّرًا لَا يُصْطَلَى. — **4.** Muḥ. حتى استقرّ. —

Fr. **38. 1, 2.** Jauh. I ٤٥٩. —

Fr. **39. 1.** Lis. VII ٤٣٣. —

Fr. **40. 4, 5.** Jauh. I ٤٧٧. — **5.** Jauh. II ٥٤٨ (anon.). —

Fr. **42. 1, 2.** Fâ'iq II ٢٣٤ (anon.), Mugnî I ١٤٧, Šum. II ٨, Suy. ١٦٧, Jirjâwî ١١, Muḥ. Quṭṭah ١٣, Takm. 4[1], Bâqir ١٥٦ (140).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

— **1.** Jauh. I ٤٦٠ (anon.). — Fâ'iq عهدى بقومى. — **2.** Mugnî II ٢٥, Šum. II ٩٩, Suy. ٢٦١. — Fâ'iq قد ذهب. —

Fr. **43. 1.** Ag. XVIII ١٢٥ يا منزل الوحى. — Das Reimwort ist إدْرِيسَا zu lesen, wie aus Fr. **143** hervorgeht. —

Fr. **44. 1, 2.** Takm. 12² (ʿAjjâj). —

Fr. **46. 1.** ist nichts als eine Variante zu XXV 120 und auch von Ahlw. dort als solche angeführt. —

Fr. **48. 1.** ist identisch mit XXVIII 30. — **2.** ist identisch mit XXVIII 48. —

Fr. **49. 1.** Tâj IV ٤٣٣ (٤٣٥). —

Fr. **50. 1, 3, 6, 7.** Lis. IX ٢ (anon.), Tâj V ٢٥ (anon.). — **1, 3.** Lis. IX ٢٢ (anon.), Tâj V ٣٧ (٣٦) (anon.). — **1.** Lis. und Tâj ll. cc. جاريةٌ فى رمضانَ. — **2, 4.** Jauh. I ٥٢٠ (anon.), Lis. VIII ٣٩١ (anon.), Tâj V ١١ (anon.). — **2.** Lis. فى دِرْعِهَا. — **3.** l. تُقَطِّعُ. — **6.** Lis. مِثْلُ الغَزَالِ. — **8, 9.** Lis. IX ١١٥ (anon.). — **8.** Lis. الدَّهْرَ فى. — **9.** Jauh. I ٥٤٢ (anon.), Lis. IX ١١٦. — Zu diesem Gedichte gehört jedenfalls auch ʿAjj. Fr. **27.** —

Fr. **55. 1—3.** = Diiamb. XIV 19—21. —

Fr. **56.** Vgl. Diiamb. V Einltg. —

Fr. **57. 2.** steht in Cb. zwischen XXXIII 53 und 54 (s. o.). —

Fr. **58. 1.** Lane 253 (nach Tâj). — Jawâlîqî locutions vic. (Morgl. Forsch.) 144 دِيَارُهُمْ. —

Fr. **60. 1.** ist nichts als eine Variante zu XXXVII ١١ (s. o.). —

Fr. **61. 1, 2.** Lis. I ١٨, Tâj I ١٤ (١٨), VI ١٥ (anon.). — **1.** Tâj VI ١٥ بل أيّها. —

Fr. **62. 1.** Lis. XI ٨ (anon.). — **5.** Jauh. II ٥٢, Lis. XIV ٢٣٧. —

Fr. **63. 1, 2.** ʿUmdah II ١٨٨. — **1.** ʿUmdah أمست شواتى كالصفات صفصفا. —

Fr. **64. 5, 6.** Sîb. I ٢٤٦, Takm. 11⁷, Bâqir ٧٧ (72). —

Fr. **65. 5.** ist nichts als eine Variante zu XLI 59 (s. o.); l. السِّيَاطَ ٱلْمُشَقَّا. —

Fr. **66. 1.** = XL 73. — **2.** Jauh. II ١١٧ (anon., bei XL 73), Lis. XII ١٤ (bei XL 73), Tâj VI ٣٧٥ (bei XL 73), VII ٥٧

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

(bei XL 73), Kâm. ٤٤٠ 10 (bei XL 73), Muḥ. II ٣٨٤ (٢٩١) (bei XL 73). — Ištiq. 80ª (bei XL 73) أيدي عذاري, Lis. XII ١٩٧ (anon.; bei XL 73) أيدى نساء. Vgl. auch Ahlw. zu XL 73. —

Fr. **68. 10.** Tâj VI ٣٧. —

Fr. **69. 1, 2.** ISîdah VIII ١٥١. — **2.** ISîdah مِثْلَ. — **3.** Jauh. II ٤٧٤. —

Fr. **70. 1, 2.** Takm. 5⁴, Bâqir ١٠٩ (١٢٠). —

Fr. **71.** Vgl. Diiamb. XI Einltg. —

Fr. **72. 1.** ist nur Variante zu XLI 58 (s. o.). — **2.** Dieser Vers ist von 'Abû Nuḥailah und wird meistens in folgender Verbindung zitert:

بَرِيَّةٌ لَمْ تَأْكُلِ ٱلْمُرَقَّقَا
وَلَمْ تَذُقْ مِنَ ٱلْبُقُولِ ٱلْفُسْتُقَا

Ši'r ٣٨١, 'Ainî III ٢٧٦ (im ersten Verse جارية لم), Suy. ٢٥٠ f. (جارية لم), 'Iqd III ١٥٩ (١١٣) (سريّة لم), Lis. XII ١٨٤ (دَسْتِيَّةٌ لم), Tâj VI ٤٨ (دستيّة لم); V. 2 allein Mu'arr. ١٠٩ (anon.), Muġnî II ١٥, Jauh. II ٣٣ (anon.). — Über فُسْتُقٌ vgl. Fraenkel, Aram. Fremdw. 143 und Löw, Aram. Pflanzennamen 68 ff. —

Fr. **73. 1—3.** 'Aġ. XXI ٨٩. — **2.** 'Aġ. رائحةُ. —

Fr. **74. 1.** steht in Ca. und Cb. hinter XLIII 55 (s. o.). —

Fr. **75. 1, 2.** Muġnî I ١٣٢, Suy ١٥١, Bâqir ١١٢ (101) (mit 'Ajj. Fr. 37 2). — **2.** Sîb. I ٢٤٠, Tadk. 26ª (anon.) 149ᵇ, Šum. II ٣٠٠. — Tadk. 6ª (anon.) عَسَاكَنْ. — **3, 4.** Sîb. I ٨٠. — **3.** Sîb. أخاكا. —

Fr. **77. 1—4.** Muġnî I ١٥٤, Suy. ١٧١, Bâqir ٣٣٢ (295). — **1.** Bâqir أَصْحَابُ. — **2.** Bâqir تَرْمِيهِمْ بِحِجَارَةٍ. —

Fr. **78. 1.** ISîdah X ١٧٤ يَلْمُجْنَ مِنْ كُلِّ عَمِيسٍ; XI ٤٣ يَلْمُجْنَ, aber sonst wie bei Ahlw. —

Fr. **79. 1, 2.** Lis. XIII ٢٥ (anon.). —

Fr. **81. 1.** ist nichts als eine Variante von XLV 143. — **2.** Tâj VII ٤٠٨. —

Fr. **82. 4, 5.** Fâ'iq II ٣٣٢. — **7.** Lis. XV ٩٤ — **15, 16.** Jirjâwî ٥, Muḥ. Quṭṭah ٦, Takm. 1⁸, Bâqir ٩٢ (84). —

Fr. **83.** Der Reim ist sicher mit ـامِ anzusetzen und das Fragment als Ergänzung zur 'Urjûzah LIV zu betrachten, deren

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

erster Vers mit **83** 1 identisch ist (s. o.). — **1, 2.** IYa'îš ١٣٧٧, Bâqir ٣٧٧ (335). — **1.** l. المَنْطِقِ; Mfṣl. ١٧٥ (Ahlwardt's Quelle), IYa'îš und Bâqir التَّمْثَامِ. — **2.** Mfṣl., IYa'îš und Bâqir البَنامِ. —

Fr. **84. 1, 2.** = Diiamb. III 4, 5. —

Fr. **85. 1.** Tadk. 21ª (anon.). —

Fr. **86. 6.** Ši'r ٣٧٨ ('Ajjâj; voran geht 'Ajj. Fr. **75** 1; s. das.) تُمْضِي ٱلدَّوَاهِي. — **10.** Sîb. I ٤٠٨. —

Fr. **88. 1.** Jauh. II ٢٩٧ (anon.) mit Lesart أصطمّا. — **4.** Bânat ١٢٣ ضَخْم, Sîb. I ٨ und Lis. XVII ٤٢٣ (anon.) ضَخْمً, Jauh. II ٣٠٧ (anon.) ضخم; Sîb. II ٣٠٨ بَدْءَ يُحِبَّ. —

Fr. **89. 3, 4.** Haff. ١٨٥ 10. — **5—23.** Vgl. Diiamb. XIII Einl. —

Fr. **90.** Vgl. Diiamb. XII Einl. —

Fr. **91. 1, 2.** Bâqir ٤٧ f. (45). —

Fr. **92. 1.** Tâj IV ٨٠. — **2.** Lis. XII ١٨١ und Tâj VII ٤٥ ورَعْنُ مَفْرُوقٍ; Lis. XII ١٨١ أَزَمَّهُ, Lis. XV ٣٧٤ أَزَمَهُ. — **4, 3.** stehen in Cb. zwischen LV ٢٧٥ und ٢٧٦ (s. o.). — **5.** steht in Cb. zwischen LV ٣٦٣ und ٣٦٤ (s. o.). — **6, 7.** Jauh. II ٢٧٥ (anon.). — **8.** Tâj X ١٦ غض الشعار und زيم. — **11.** Jauh. I ٢٦٠, Lane 2715 (nach Lis.). — Jauh. II ٢٥٨ (anon.) أعلى حبله. — **14—18.** 'Aġ. XVIII ١٢٢ f. — **14.** 'Aġ. ما زال بيني خندقا ويظلمه. — **15.** 'Aġ. ويهزمه. — **16.** 'Aġ. ويقسمه. — **20.—24.** Tâj VIII ٣٩٠ (Ru'bah oder al-Ḥutai'ah). Diese Verse sind tatsächlich von al-Ḥuṭai'ah und stehen in dessen Dîwân (Goldziher) unter Nr. LXXXVIII b 1, 2, 3ª. — **20.** Ḥuṭ. فالشِّعْرُ. — **23, 24.** Jauh. II ٣١٢ (Ru'bah). — **24.** Sîb. I ٣٨٢ (Ru'bah). —

Fr. **93. 1—6.** Muġnî II ١٧٦, Suy. ٣١٦, Takm. 1³ f., Bâqir ٢١١ (187). — **2.** l. mit allen Zitaten يَغْسِلُ. — **5.** l. يا سَلْمَى. —

Fr. **94. 1—6.** Suy. ٢٠, Bâqir ٣٦٤ (324). — **1.** Suy. احزان, Bâqir احْزَانٌ. — **2.** Bâqir ذِرْوَةٌ (falsch). — **3.** Suy. القزان, Bâqir القُذَّانٌ. — **4.** Bâqir لَا تَأْلَفُهُ. — **5.** Suy. من وخز برغوث, Bâqir مِنْ عَضِّ بُرْغُوثٍ. — **6.** Bâqir وَلِلْخَمُوشِ فُوْقَنَا ثَنَّانٌ. —

Fr. **96. 1.** Tâj IX ٢١٢. — Tâj IX ٢٢٤ مروبن. — **3.** Lis. XX ١٧٣. —

Fr. **99. 1—6.** 'Abû Zaid ١٥ (einem Manne von Ḍabbah beigelegt), Bâqir ٤١ (39) (von einem Ḍabbiten oder Ru'bah).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

— **1.** Bâqir إنّ سُلَيْمَى عِنْدَنَا زَمَانًا. — **2.** 'Abû Zaid يُعْجِبُنِي فُلَانًا وَٱبْنَهُ فُلَانًا, Bâqir أَدْتْ فُلَانًا وَٱبْنَهُ فُلَانًا. — **3.** 'Abû Zaid عَمِرَتْ, Bâqir عَمَرَتْ. — **4.** 'Abû Zaid und Bâqir وَهْيَ تَرَى. — **5.** 'Abû Zaid مِنْهَا الأَنْفَ. — **6.** 'Abû Zaid وَمَنْخِرَانِ, Bâqir وَمِنْخَرَيْنِ. — **7—9.** Sîb. I ٨١, Suy. ٢٩٤. — **7, 8.** Mugnî II ٩٦ (nach al-'Azharî dem Ziyâd al-'Anbarî oder dem Ru`bah beizulegen). — **9.** Sîb. und Suy. بَيْعَ الأصل. —

Fr. **100. 1.** Lis. XX ٧٠. —

Fr. **101. 1. 2.** Lis. XVII ٤٣٧ (anon.), Tâj IX ٤١١ (anon.). — **1.** Lis. und Tâj تُمَدِّهِي ما شئتِ أنْ تُمَدِّهِي. —

Fr. **102. 1, 2.** Tâj IX ٣٩٦. —

Fr. **103.** Über das Verhältnis dieses Stückes zu Diiamb. VIII vgl. Diiamb. S. 56. — **1—6.** Tâj X ٤٣٣ (einem Beduinen in den Mund gelegt). — **1—4.** Jirjâwî ٣٥ (Ru'bah oder ein Anderer), Muḥ. Quṭṭah ٥١, Takm. 11⁴ (Ru'bah oder ein Beduine an seine Frau), Howell II 398. Die Antwort der Frau, an welche diese Verse gerichtet sein sollen, lautet nach 'Ainî II ٣٣٢, Jirjâwî, Tâj und Takm.:[1]

١ لَا وَٱلَّذِي رَدَّكَ يَا صَفِيِّ
٢ مَا مَسَّنِي بَعْدَكَ مِنْ إِنْسِيِّ
٣ غَيْرَ غُلَامٍ وَاحِدٍ فَتِيِّ
٤ بَعْدَ ٱمْرَأَيْنِ مِنْ بَنِي لُؤَيِّ
٥ وَٱخْرَيْنِ مِنْ بَنِي عَدِيِّ
٦ وَخَمْسَةٍ كَانُوا عَلَى ٱلطَّوِيِّ
٧ وَسِتَّةٍ جَاءُوا عَلَى ٱلْعَشِيِّ
٨ وَغَيْرَ تُرْكِيٍّ وَنَصْرَانِيِّ

[1] V. **1.** Takm. ما مسّنى بعدك يا صفيّ. — V. **3.** fehlt im Takm.; 'Ainî واحد قيسىّ, Tâj واحد صبىّ. — V. **4.** Takm. غير امرأين; 'Ainî und Tâj من بنى عدىّ. — **5.** 'Ainî und Tâj من بنى بلىّ. — V. **7.** Tâj مع العشىّ. — V. **8.** 'Ainî und Tâj وبصروىّ. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

2. Tâj ذا القاذورة. — **3, 4.** Jauh. II ٥٧٥ (anon.). — **7—9.** Lis. XIX ١٩٧ (al-ʾAḫyal). — **7, 9, 8.** Jauh. II ٥٠٥ (anon.), Lis. XX ٢١١ (al-ʾAḫyal), Tâj V ٥٤٨ (٥٣٦) (al-ʾAḫyal). — **7, 8.** Jauh. II ٥٥٨ (anon.), Lis. VIII ٣٧٣ (ʿAjjâj oder al-ʾAḫyal), X ٢٨٥ (anon.). — **7.** Jauh., Lis. und Tâj كأنّ مَتْنَيْهِ. — **8.** Lis. VIII ٣٧٣ مَهايِصُ الطَّيْرِ. — **9.** Jauh., Lis. und Tâj مِنْ طُولِ. —

Fr. **104.** Lis. III ٩٨, X ٢١٢ (von ʿAbdah ibn aṭ-Ṭabîb; die Zuweisung an Ru'bah dürfte durch eine Verwechslung entstanden sein, die durch die Stellung der beiden Verse Diiamb. V 41, 43 unmittelbar vor dem Artikel مزع bei Jauh. I ١٢٣ und im Lis. erklärlich wird). —

Fr. **105. 1.** Ist von Ḏû-r-rummah und steht in dessen Dîwân XXII 33; vgl. auch Lis. XIX ٣٦١. —

Fr. **106.** Beide Verse gehören dem Ḏû-r-rummah an und stammen aus dessen Qaṣîdah Mâ bâlu (Smend V. 122 und 43). —

Fr. **108. 1, 2.** Maʿâhid ٩, Ḡur. III ٥٤. — **2.** Ḡur. غَضًّا جَدِيدًا. —

Fr. **109. 1.** Jauh. I ٤٨ (anon.), Lis. I ٣٤٢ (anon.), Tâj I ٢٣٤ (٢٤٨) (anon.). — Ṭûsî im Kommentar zum Dîwân Labîd ١٣٧ تَحْسَبُهُ إِذَا عَلَاهَا أَخْشَبَا. —

Fr. **110. 1—3.** Lis. II ٣١٢ (anon.), XIX ١٤٩ (anon.). — **1, 2.** Jauh. II ٤٩٩ (anon.), Tâj X ١٩٣ (anon.), Jirjâwî ٣٧, Muḥ. Quṭṭah ٣٥, Bâqir ٢٨٢ (249). — **1.** Jauh. I ١١٢ und Lis. II ٣١٢ مَن كان. — **3.** Lis. an beiden Stellen تُنجِذُتُه من نَعَجَاتٍ. —

Fr. **114. 1, 2.** Ṭab. tafs. XV ١٥٨, Šar. I ٥٩, Tâj VII ٤٨, Šifâʾ ١٧٠, Šuḏ. ٨٨ (anon.). — **2, 1.** Fâʾiq II ١٣٥, Šarḥ al-k. ١١٠. — **1.** Sîb. I ٣٨ und Šarḥ al-k. يَذْهَبْنَ فى; Ṭab. tafs., Šar. und Tâj وغورا غائرا, Sîb., Šifâʾ und Šarḥ al-k. وغَوْرًا غَائِرًا; Fâʾiq وغورا. — **2.** Lis. XII ١٨٣ (anon.) عن أمره; Fâʾiq und Šifâʾ حوائرا. —

Fr. **116.** Der Reim ist mit Ahlwardts Quelle Wuḥ. 390 ناسِ zu lesen; vgl. auch unten zu Fr. **145.** — **1.** l. بِسُلَّقَةٍ. —

Fr. **118. 1.** Bâqir ٣٣ (31) (von al-ʿAjjâj, in Verbindung mit dessen Fr. 33). —

Fr. **124. 1—3** = Diiamb. XII 89—91. —

Fr. **126. 1.** Sîb. I ٢٤٩, II ٩٥, IYaʿîš ٥٥. —

Fr. **127. 1.** ist identisch mit XXXIII 134 (s. o.). —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

II.

Beiträge zur Sammlung der Fragmente.

١٢٨

١ إِنَّ ٱلرُّدَافَى وَٱلكَرِيَّ ٱلأَرْقَبَا
٢ يَكْفِيكَ رَنُّ ٱلفِيلِ حَتَّى تَرْكَبَا
٣ سُعَادَيَ ٱلعِيرَانِ حَتَّى أَجْنَبَا
٤ شَرًّا مَعِيرًا أَوْ لُبَاخًا مُعْرِبَا

* * *

٥ إِنَّ تَمِيمًا كَانَ قَهْبًا قَهْقَبَا

* * *

٦ أَخْمَسَ وَقَّاعًا هِقَبًّا قَهْقَبَا

* * *

٧ كَمْ مِنْ عِدًى جَمْجَمَهُمْ وَجَخْجَبَا

* * *

٨ قَدًا بِخَدَّادٍ وَهَذًا شَرْعَبَا

١٢٩

١ إِذَا ٱللَّهَاةُ بَلَّتِ ٱلغَبَاغِبَا
٢ حَسِبْتَ فِي أَرْآدِهَا غَنَادِبَا

* * *

---

128. 1—4. Jâḳ. VII ٢٩. — **4.** Jâh. معير أو لباحا. — **5.** Lis. II ١٨٥. — **6.** Tâj I ٤٤٢ (I^{b} ١٦٢). — **5 und 6 sind möglicherweise nur Varianten eines und desselben Verses, und zwar dürfte V. 6 die ursprünglichere Form darstellen. V. 5 wäre dann in Anlehnung an XVI 67 entstanden.** — **7.** Lis. I ٢٤٦, XIV ٢٧٧, Tâj I ١٧٥ (I^{a} ١٨٧), VIII ٢٢٢. — **8.** Lis. I ٤٧٦. — **129. 1, 2.** Lis. II ١٤٦, Tâj I ٤١٥ (I^{b} ١٢٥). — **2.** = **Fr. 9 3.** —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

٣ إِذَا تَزَابَى مِشْيَـةً أَزَائِبَـا
٤ سَمِعْتَ مِنْ أَصْوَاتِهَا دَبَادِبَا

* * *

٥ وَإِنْ تَقَبَّى أَثْبَتَ ٱلْأَنَائِبَـا
٦ فِي أُمَّهَاتِ ٱلرَّأْسِ هَمْزًا وَاقِبَا

١٣٠.

١ وَٱللَّوْنُ فِي حُوَّتِهِ حُلْبُوبُ

١٣١

١ عَجِبْتُ مِن لَيْلَاكَ وَٱنْتِيَا بِهَا
٢ مِنْ حَيْثُ زَارَتْنِي وَلَمْ أُورَا بِهَا

١٣٢

١ وَلَيْلَةٍ ذَاتِ نَـدًى سَرَيْـتُ
٢ وَلَمْ يَلِتْنِي عَنْ سُرَاهَا لَيْتُ

---

129. 3, 4. Lis. I ٣٥٨, Tâj I ٢٤٤ (I^{a} ٢٥٩). — **3.** Lis. XIX ٧٣, Tâj X ١٦٢. — **5, 6.** Lis. XX ٢٨. — Dieses Stück ist von Ahlw. als Nr. 3 unter die Fragmente des al-ʿAjjâj aufgenommen. Alle Zitate weisen es aber dem Ru'bah zu. — **130. 1.** Lis. I ٣٢٤, Tâj I ٢٢٣ (I^{a} ٢٣٧). — **131. 1, 2.** Sîb. II ١٦٩ (vgl. Anm. 20). — **2.** Lis. I ١٨٩ (anon.), Tâj I ١٣٣ (١٤٢). — **132. 1, 2.** Ṭab. tafs. XXVI ٣٢ (Ru'bah), Jauh. I ١٢٥ (anon.). Lis. II ٣٩٣ (anon.), Tâj I ٥٨٢ (I^{c} ١٠٨). — **1.** Jauh. ذات دجى. — **2.** ISîdah XIV ٢٠ (Ru'bah). — Diese beiden Verse stehen 'Amâlî II ٢٤٨ in folgendem Zusammenhange (nach Ibn al-'Aʿrâbî, anon.):

وَمَنْهَلٍ فِيهِ ٱلْغُرَابُ مَيْتُ
كَأَنَّهُ مِنَ ٱلْأُجُونِ زَيْتُ

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

١٣٣

١ وَيَأْكُلُ ٱلْحَيَّةَ وَٱلْحَيُّوتَا
٢ وَيَدْمُقُ ٱلْأَقْفَالَ وَٱلتَّابُوتَا
٣ وَيَخْنُقُ ٱلْعَجُوزَ أَوْ تَمُوتَا
٤ أَوْ تُخْرِجَ ٱلْمَأْقُوطَ وَٱلْمَلْتُوتَا

سَقَيْتُ مِنْهُ ٱلْقَوْمَ وَٱسْتَقَيْتُ
وَلَيْلَةٍ ذَاتِ نَدًى سَرَيْتُ
وَلَمْ يَلِتْنِي عَنْ سُرَاهَا لَيْتُ
وَلَمْ تَصُرْنِي كِنَّةٌ وَبَيْتُ
وَجُمَّةٍ تَسْأَلُنِي أَعْطَيْتُ
وَسَائِلٍ عَنْ خَبَرِي لَوَيْتُ
فَقُلْتُ لَا أَدْرِي وَقَدْ دَرَيْتُ

Von diesem Stücke werden die ersten drei Verse Lis. XVI ١٤٥ und Tâj IX ١١٨ dem ʾAbû Muḥammad al-Faqʿasî beigelegt, während Jauh. II ٣٥١, auf den sich Tâj beruft, nur die beiden ersten Verse u. zw. anonym hat. Die letzten drei Verse stehen ebenfalls anonym ʾAmâlî I ٥٣ (nach IDuraid), werden aber Lis. XIV ٣٧٤ und Tâj VIII ٢٣٢ nach Ibn al-ʾAʿrâbî wiederum dem ʾAbû Muḥammad zugeschrieben. Jauh. II ٢٧١ führt den siebenten Vers anonym an. ʾAmâlî I, Lis. und Tâj haben im achten Verse عَنْ خَبَر. Nach dem Angeführten ist das Stück wohl in der Tat von ʾAbû Muḥammad al-Faqʿasî. **Fr. 13** und **14** gehören jedenfalls auch dazu. — **133.** Vgl. auch **Fr. 17.** — **1—4.** Bal. I ٢٣٨, Jauh. II ٨٣ (anon.), Lis. IX ١٢٥ (anon.), XI ٣٩٢ (anon.), Tâj VI ٣٤٩ (anon.). — **1—3.** Lis. XVIII ٢٤١ (anon.). — **1, 3.** Dam. I ٢٢٢ (anon.), Tâj X ١٠٧ (anon.) — **1.** ISîdah VIII ١٠٦ (anon.; der Verf. hält den Vers wegen der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

١٣٤

١ سَحْقَ ٱلْبِلَى جِدَّتَهُ فَأَنْهَجَا

١٣٥

١ ٱلْحَمْدُ لِلّٰهِ ٱلْعَزِيزِ فَرْدَا
٢ لَمْ يَتَّخِذْ مِن وَلَدٍ شَيْءٍ وَلَدَا

* * *

٣ لَاقِي ٱلْعِدَى فِي حَيَّةٍ عِرْبَدَّا

١٣٦

١ كُنْتُمْ كَمَنْ أَدْخَلَ فِي جُحْرٍ يَدَا
٢ فَأَخْطَأَ ٱلْأَفْعَى وَلَاقَى ٱلْأَسْوَدَا
٣ لَوْ مَسَّ حَرْفَيْ حَجَرٍ تَقَصَّدَا
٤ بِٱلشَّمِّ لَا بِٱلسَّمِّ مِنْهُ قَصَدَا

١٣٧

١ أَرَأَيْتَ إِنْ جَاءَتْ بِهِ أُمْلُودَا

Wortform الحَيَّوت für bagdâdisch), XVI ١٠٧ (anon.), Jauh. II ٤٦٨ (anon.). — Na'am 127 (anon.) قَدْ أَقْتُلُ. — 2. Lis. XII ٣ (anon.) und Tâj VI ٣٦٧ (anon.) ويزبق الأقفال; Lis. XVIII ٢٤١ الأَغْفَالِ. — 3, 4. Jauh. I ٥٤٤ (anon.), Tâj V ١٠٤ (١٥٢) (anon.). — Ähnliche Verse Lis. II ٣٨٨ Z. 8 (anon.), XVII ٤٦١ Z. 5 (anon.), Tâj I ٥٨٠ (I^{c} ١٠٥) (anon.) und IX ٤٢٢ (anon.). —

134. 1. Lis. XII ١٨, Tâj VI ٣٧٨. — **135. 1, 2.** Tab. tafs. XVI ٨١. — **3.** Iqt. ١٢٧ (vgl. XVII 73). — **136. 1—4.** Jâḥ. IV ١٠١. — **1, 2, 4.** Jâḥ. II ٤٩ ('Ajjâj oder Ru'bah). — **1, 2.** = Fr. 27 7, 8. — **4.** Jâḥ. IV ١٠١ بالشم لا بالاسم; Jâḥ. II ٤٩ أقصدا. — **137. 1—6.** Suy. ٢٥٧ (nach Sukkarî von einem Hudailiten, nach 'Ainî von Ru'bah), Hud. 133 (von einem ungenannten

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

٢ مُرَجَّلًا وَيَلْبَسُ ٱلْبُرُودَا
٣ وَلَا يَرَى مَالًا لَهُ مَعْدُودَا
٤ أَقَائِلُنَّ أَعْجِلُوا ٱلشُّهُودَا
٥ فَظِلْتُ فِي شَرٍّ مِنَ ٱللَّذْ كِيدَا
٦ كَٱللَّذْ تَرَبَّى صَائِدًا فَٱصْطِيدَا

١٣٨

١ أَقْسَمَ بِٱللهِ أَبُو حَفْصٍ عُمَرْ
٢ مَا إِنْ بِهَا مِن نَّقَبٍ وَلَا دَبَرْ
٣ ٱغْفِرْ لَهُ ٱللّٰهُمَّ إِنْ كَانَ فَجَرْ
* * *
٤ تَشْيِيدَ أَعْضَادِ ٱلْبِنَاءِ ٱلْمُجْتَدَرْ

١٣٩

١ إِنَّ تِرَارًا أَصْبَحَتْ تِرَارَا
٢ دَعْوَةَ أَبْرَارٍ دَعَوْا أَبْرَارَا
* * *

Hudailiten). — **1, 2, 4, 6.** Suy. ٢٥٨ (nach 'Abû 'Ubaidah von der Sklavin eines Beduinen, der ihren von ihm gezeugten Sohn nicht anerkennen wollte). — **1, 2, 4** = Fr. **28** 1—3. — **6.** Hud. تُزَبِّي زُبْيَةً. —

138. 1—3. IYa'îš ٣٩٢, Šarb. ٣٠, Tâj III ٤٦٤ (٤٧٣ f.) (von einem Beduinen auf 'Umar I.), Bâqir ٤٥ (desgl.).— **1, 2.** Qaṭr 343 (anon.), Lis. II ٢١٣ (von einem Beduinen auf 'Umar I.), Tâj I ٤٩٣ (I^{c} ١٦) (desgl.). — **1.** Mfṣ. l. ٥٠ 4 (anon.). — **2.** Qaṭr, Šarb., Lis., Tâj und Bâqir مَا مَسَّهَا مِنْ نَقَبٍ. — **3.** Šarb., Lis. VI ٢٥٣ (anon.), Tâj und Bâqir فَٱغْفِرْ لَه. — **4.** Lis. V ١٩١, Tâj III ٩٠ (٩٢). — **139. 1, 2.** Sîb. I ١٦٠, IYa'îš ١٤٥ (anon.). —

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

٣ حَرْبٌ كِشَافٌ لَقِحَتْ إِعْشَارَا

١٤٠

١ لَقَدْ خَشِيتُ أَنْ تَكُونَ سَاحِرَا

٢ رِوَايَةً مَرًّا وَمَرًّا شَاعِرَا

١٤١

١ أَسُوقُ عَيْرًا مَائِلَ ٱلْجِهَازِ

٢ صَعْبًا يُنَزِّينِي عَلَى أَوْفَازِ

١٤٢

١ كَمْ جُبْنَ مِنْ بِيدٍ وَلَيْلٍ قَسْقَاسْ

١٤٣

١ يَا مُنْزِلُ ٱلْوَحْيَ عَلَى إِدْرِيسَا

٢ وَمُنْزِلُ ٱللَّعْنَ عَلَى إِبْلِيسَا

٣ وَخَالِقُ ٱلْإِثْنَيْنِ وَٱلْخَمِيسَا

٤ بَارِكْ لَهُ فِي شُرْبِ إِذْرِيطُوسَا

* * *

---

139. 3. Haff. ٦٦ 7. — Haff. ١٣٨ 11 كَشُوفَ. — **140.** 1, 2. ʿUmdah I ٩, ١٣٢, Cheikho 'adab IV ٣٨٧. — 2. Cheikho مُرًّا وَمُرًّا. — **141.** 1, 2. Har. ٨٣, Faṣ. (Barth) ٤٣ (anon.), Jauh. I ٤٣٩ (anon.), Lis. VII ٢٩٧ (anon.), Tâj IV ٩٠ (٩١) (anon.). — 1. Faṣ. الجَهَاز. — **142.** Lis. VIII ٥٨, Tâj IV ١١٨. — **143.** 1—4. 'Aġ. XVIII ١٢٥. — 1. = Fr. **43** 1 (s. o.). — 'Aġ. ادريس. — 2. 'Aġ. ابليس. — 3. 'Aġ. والخميس. — 4. ISîdah XIV ٤٤. — 'Aġ. اذريطوس. Der Reim wäre somit nach 'Aġ. (mit Ahlw.) بِيسِ; da aber der grammatisch richtige Ausgang بِيسَا durch die ohnehin bessere Quelle ISîdah überliefert ist, so verdient dieser den Vorzug. —

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

٥ لَا يَعْتَرِي مِنْ طَبَعِي تَطْفِيسَا

١٤٤

١ يَوْمًا تَرَانِي فِي عِرَاكِ ٱلْجَحْسِ
٢ تَنْبُو بِأَجْلَالِ ٱلْأُمُورِ ٱلرُّبْسِ

١٤٥

١ يَطْرَحْنَ بِٱلدَّوِيَّةِ ٱلْأَمْلَاسِ
٢ لِكُلِّ ذِئْبِ قَفْرَةٍ وَلَّاسِ
٣ مَوْتَى ٱلْعِظَامِ حَيَّةَ ٱلْأَنْفَاسِ
٤ أَجِنَّةً فِي قُمُصِ ٱلْأَغْرَاسِ

١٤٦

١ يَا لَيْتَ أَرْوَى إِذْ لَوَتْكَ ٱلْقَرْضَا
٢ جَادَتْ بِقَرْضٍ فَشَكَرْتَ ٱلْقَرْضَا

١٤٧

١ لَهُ زِجَاجٌ وَلَهَاةٌ فَارِضُ
٢ حَدْلَاءُ كَٱلْوَطْبِ نَحَاهُ ٱلْمَاخِضُ

---

143. 5. Tâj IV ١٧٨ (١٧٩) (voran geht XXV 66; vgl. Ahlw. zu diesem). — **144. 1, 2.** Jauh. I ٤٤٤, Lis. VII ٣٣٣ (anon.). — **145.** Der Reim ist, wie auch in Ahlwardts Fr. **116** nach dessen Quelle Wuh. 390 (s. o.), سَابِس; de Goejes Ansatz سَائِس ergibt einen rhythmisch verschnittenen und daher äußerst ungern gebrauchten apokopierten Trimeter. Das Gleiche gilt von den in Ši'r unmittelbar folgenden Versen des Ḏû-r-rummah, wozu man Diiamb. XXII vergleiche. — **1—4.** Ši'r ٣٣٩ 3 ff. — **3.** 'Ag. XVI ١٢١ حيّ الشهيق ميّت الأنفاس. — **146. 1, 2.** 'Ag. XXI ٨٤ (voran gehen XXIX 1, 2; s. o.). — **147. 1, 2.** Haff. ٢٠٤ 3 (قل رؤبة أو غيره). —

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

١٤٨

١ مِنْ بَعْدِ مَا كَانَ فَتًى سَرَعْرَعَا

١٤٩

١ يَا إِخْوَتِي جَاءَ ٱلْخِوَانُ فَٱرْفَعُوا
٢ حَنَّانَةً كِعَابُهَا تَقَعْقَعُ
٣ لَمْ أَدْرِ مَا ثَلَاثُهَا وَٱلْأَرْبَعُ

١٥٠

١ سَبْعِينَ بِسْطًا فِي خَلَايَا أَرْبَعِ

١٥١

١ قُبِّخْتِ مِنْ سَالِفَةٍ وَمِنْ صُدُغْ
٢ كَأَنَّهَا كُشْيَةُ ضَبٍّ فِي صُقُعْ

148. 1. Lis. X ٢٠ (voran gehen XXXIII 18, 19), Tâj V ٣٨٠ (٣٧٤) (desgl.); (s. o.). — **149.** 1—3. 'Ağ. XVIII ١٢٥, XXI ٩١, Muḥ. I ٤٤٩ (٣٤٦), Ma'âhid ٩. — 2. Muḥ. حتانة. — 3. Muḥ. واربع. — **150.** 1. Haff. ١٤٤ 16. Dagegen wird der Vers Haff. ٨٣ 18—20 dem 'Abû-n-Najm beigelegt in folgender Verbindung:

بَلْهَاءُ لَمْ تُحْفَظْ وَلَمْ تُضَيَّعِ
يَدْفَعُ عَنْهَا ٱلْجُوعَ كُلَّ مَدْفَعِ
خَمْسُونَ بِسْطًا فِي خَلَايَا أَرْبَعِ

Die beiden letzten Verse finden sich auch ISîdah XVI ١٦٢, Lis. IX ١٢٩, XX ٢٦, Tâj V ١٠٧ (١٠٥) und X ٢٨٦ dem 'Abû-n-Najm zugeschrieben. — **151.** 1, 2. Haff. ٣٤ 9, Wright ٥٧ (anon.), 'Ad. ٥٢٣ (anon.), Jâḥ. VI ٣٤ (anon.), 'Umdah I ١١٠ (anon), Lis. X ٧٠ (anon.), ٣٢٢ (anon.), ٣٢٣ (anon.), Tâj VI ٢٢ (anon.). — 1. Jâḥ. صدع. — 2. Jâḥ. كأنّها كشّة; Lis. X ٣٢٣ und Tâj صُقُعْ. —

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

١٥٢

١ أَعْيَى ٱقْتِرَافَ ٱلْكَذِبِ ٱلْمَقْرُوفِ
٢ تُقْوِي ٱلنَّقَى وَعِفَّةَ ٱلْعَفِيفِ

* * *

٣ تَرْكَبُ قُطْرَيْ وَثَبَى ذَفُوفِ

* * *

٤ وَجْهُكَ وَجْهُ ٱلْمَلِكِ ٱلْغِطْرِيفِ

١٥٣

١ كَمْ مِنْ عِدًا أَمْوَالُهُمْ طَلِيفُ

١٥٤

١ حَتَّى إِذَا ٱبْتَلَّتْ حَلَاقِيمُ ٱلْحُلُقْ

١٥٥

١ جَاذَبْتُ أَعْلَاهُ بِعَنْسٍ دَمْشَقِ
٢ خِطَارَةٍ مِثْلِ ٱلْفَنِيقِ ٱلْمُخْنِقِ
٣ قَرْوَاءَ فِيهَا مِنْ بَنَاتِ ٱلْعَوْهَقِ
٤ ضَرْبٌ وَتَصْفِيحٌ كَصَفْحِ ٱلزَّوْرَقِ

* * *

٥ وَٱلسَّبُّ تَخْرِيقُ ٱلْأَدِيمِ ٱلْأَخْلَقِ

* * *

---

152. 1, 2. Ṭab. tafs. VIII ٦. — **3.** ISîdah XV ١٩٩. — **4.** Bal. II ٤٨٧. — **153. 1.** Tâj VI ١٨٣, Lane 1871 (nach Tâj). — **154. 1.** Lis. XI ٣٤٣ (anon.). ʿUmdah II ٢١٠ (Ruʾbah) إذا بلّتْ. — **155. 1—4.** Tâj VII ٣١. — **3, 4.** Jauh. II ١١١ (anon.). — **3.** Lis. XII ١٥٢ فيهنّ حَرْفٌ من. — **4.** Jauh. كصفح الرونق. — **5.** ISîdah XVII ٧٨. —

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

٦ قَدْ عَلِمَنَّا عِنْدَ كُلِّ مَـأْرِقِ
٧ ضَيْقٍ بِوَجْهِ ٱلْأَمْرِ أَيُّ ضَيِّقِ

١٥٦

١ مَا إِنْ يَقَعْنَ ٱلْأَرْضَ إِلَّا وَفْقَا

١٥٧

٢ أَوْ أَخْدَرِيًّا بِٱلثَّمَانِي سُوقُهَا

١٥٨

١ قَدْ جَرَّبَ ٱلْأَعْدَاءُ مِنِّي نُكْلَا
٢ نَطْحًا مَعَ ٱلصَّكِّ وَمَضْغًا أُكْلَا

١٥٩

١ وَٱلْبُومُ يَدْعُو ٱلْهَامَ ثُكْلًا ثَاكِلَا

١٦٠

١ كَمْ يَا ٱبْنَ أَيُّوبَ جَمَعْتَ شَمْلِي
٢ وَقَدْ نَقَضْتُ جَدَيَاتِ ٱلرَّحْلِ
٣ وَخِفْتُ نَأْيًا عَنْ بِلَادِ ٱلْأَصْلِ

١٦١

١ ٱلْحَمْدُ لِلّٰهِ ٱلْعَلِيِّ ٱلْأَجْلَلِ

---

155. 6, 7. Ṭab. tafs. VIII ٢١. — **7.** Ṭab. tafs. أى مضيق. — **156. 1.** ʿUyûn ٤٤٥ 4; sieht wie eine Variante von Diiamb. XI 29 aus, wird aber von IQutaibah als besonderer Vers neben jenem (s. o.) zitiert. — **157. 1.** Lis. XVI ٢٢٢, Tâj IX ١٥٨. — **158. 1, 2.** Fâ'iq II ٢٩١. — **159. 1.** Tâj VIII ١٦١ (in Verbindung mit XLV 141). — **160. 1—3.** 'Isk. ١١٢. — **161. 1.** Bal. II ٧٥. — Der Vers ist indessen aus einer 'Urjûzah von 'Abû-n-Najm, von der Suy. ١٥٤ und Bâqir ٥٥ dreiundzwanzig Verse anführen. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

١٦٢

١ وَكَمْ تَخَطَّتْ مِنْ ضُبَاثِيٍّ أَضِمْ

* * *

٢ كُرِّزَ يُلْقِي رِيشَهُ حَتَّى جَثَمْ

١٦٣

١ أَنْحَى عَلَى أُمِّكَ بِٱلْمَرْدُومِ

٢ أَعْوَرُ جَعْدٌ مِنْ بَنِي تَمِيمِ

٣ شَرَّابُ أَلْبَانِ خَلَايَا كُومِ

١٦٤

١ لَا أَتَشَكَّى رَضَفَ ٱلْقَوَائِمِ

١٦٥

١ رَأَيْنَ قَحْمًا شَابَ وَٱقْلَحَمَّا

٢ طَالَ عَلَيْهِ ٱلدَّهْرُ فَٱسْلَهَمَّا

٣ فَٱلْيَوْمَ تَدْعُونِي ٱلْغَوَانِي عَمَّا

---

162. 1. Lis. II ٤٦٨, Tâj I ٦٣٠ (I^{c} ١٥٧). — **2.** Iqt. ١٦١. — **163. 1—3.** ʾAg̃. XVIII ١٢٤, Maʿâhid ٨. — **164.** ISîdah II ٥١. — **165.** Dieses Stück ist nicht von al-ʿAjjâj, wie Ahlwardt nach Kâm. ٦٩٧ 12 annimmt, sondern von Ru'bah, wie die hier angeführten Zitate und der Zusammenhang mit Ru'bah L und Fr. 88 beweisen. — **1—3.** Kâm. Gothaer Hschr. (vgl. Wrights Apparat 58, letzte Zeile) (anon.). — **1, 2.** Haff. ١٦١ 19 (Ru'bah), Kâm. ١٤٦ 11 (anon.) und ٦٩٧ 12 (ʿAjjâj), Lis. XV ٣٦٠ (Ru'bah) und ٣٩٣ (anon.), Tâj IX ١٧ (Ru'bah). Vgl. ʿAjj. Fr. **52.** — **1.** Tâj رأيت und فاقلحمّا. —

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

١٦٦

١ أَبْلِغْ أَبَا صَخْرٍ بَيَانًا مُعْلَمَا
٢ صَخْرَ بْنَ عُثْمَانَ بْنِ عَمْرٍو وَٱبْنَ مَا
٣ صُرْنَا بِهِ ٱلْحُكْمَ وَأَعْيَى ٱلْحَكَمَا

١٦٧

١ تَأْنَفُ لِلْجَارَةِ أَنْ تَتَّامَا

١٦٨

١ وَرَامِيًا مُبْتَرِكًا مَزْكُومَا
٢ فِي ٱلْقَبْرِ لَوْلَا يَفْهَمُ ٱلتَّفْهِيمَا

١٦٩

١ بِٱسْمِ ٱلَّذِي فِي كُلِّ سُورَةٍ سَمُهْ
٢ قَدْ وَرَدَتْ عَلَى طَرِيقٍ تَعْلَمُهْ
٣ أَرْسَلَ فِيهَا بَازِلًا يُقَرِّمُهْ
٤ فَهْوَ بِهَا يَذْحُو طَرِيقًا يَعْلَمُهْ

* * *

166. 1—3. Lis. VI ١٤٥. — **3.** ʿAjj. Fr. 50, 1. Auch die beiden ersten Verse sind von Ahlwardt im Apparate zu diesem Verse als von Ru'bah herrührend erwähnt, fehlen aber aus Versehen in seinem Appendix zu Ru'bah. — **167. 1.** Sukk. ٣٠, Ḥuṭ. 99 (zu IX 10). Lis. XIV ٣٤٣ und Tâj VIII ١٢٦ wird dieser Vers aber dem ʿUmânî beigelegt, und zwar in folgender Verbindung:

يَأْنَفُ لِلْجَارَةِ أَنْ تَتَّامَا
وَيَعْقِرُ ٱلْكُومَ وَيُعْطِي حَامَا

168. 1, 2. Lis. XX ٣٥٩. — **169. 1—4.** Šarḥ. al-k. ٤ (r). —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

٥ لَمَّا سَأَلْتُ ٱلنَّاسَ أَيْنَ ٱلْمَكْرُمَهْ
٦ وَٱلْعِزُّ وَٱلْجُرْثُومَةُ ٱلْمُقَدَّمَهْ
٧ وَأَيْنَ فَارُوقُ ٱلْأُمُورِ ٱلْمُبْهَمَهْ
٨ تَتَابَعَ ٱلنَّاسُ عَلَى ٱبْنِ شُبْرُمَهْ

* * *

٩ يَكْفِيهِ مِخْرَابَ ٱلْعِدَى تَهَقُّمُهْ

١٧٠

١ يَا ٱبْنَ هِشَامٍ أَهْلَكَ ٱلنَّاسُ ٱللَّبَنْ
٢ فَكُلُّهُمْ يَعْدُوا بِقَوْسٍ وَّقَرَنْ

١٧١

١ أَجْرَدُ كَٱلْحِصْنِ طَوِيلُ ٱلنَّابَيْنْ
٢ مُشَرَّفُ ٱللِّحَى صَغِيرُ ٱلْعَيْنَيْنْ
٣ عَلَيْهِ أُذْنَانِ كَفَضْلِ ٱلثَّوْبَيْنْ

١٧٢

١ بِٱلْقَوْمِ غِيدًا وَٱلْمَهَارِي ٱلذُّقُنِ

١٧٣

١ يَا أَيُّهَا ٱلْمَائِحُ دَلْوِي دُونَكَا
٢ إِنِّي رَأَيْتُ ٱلنَّاسَ يَحْمَدُونَكَا

---

169. 5—8. Zajj. ٦٤ (auf den Qâḍî ʿAbdallâh ibn Šubrumah). — 9. Lis. XVI ١٠٠, Tâj IX ١٠٧. — **170.** 1, 2. Ṣin. ٢٩١. — **171.** 1—3. Jâḥ. VII ٢٦, ʿUmdah II ٢٢٧f. — 1. ʿUmdah أجردُ الخصرِ (metrisch unrichtig) und eine Lesart أبيض كالحصن. — 2. Jâḥ. Hs. von Cambridge und ʿUmdah صغير الفقمين. — **172.** 1. Haff. ١٠٧ 7. — **173.** 1, 2. ʿUkb. II ٢٣٩, Ṭirâz ٥, Jauh.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

١٧٤

١ لَا تَعْلُوَاهَا وَأَدْلُوَاهَا دَلْوَا
٢ إِنَّ مَعَ ٱلْيَوْمِ أَخَاهُ غَدْوَا

١٧٥

١ عَجَبٌ لِتِلْكَ قَضِيَّةً وَإِقَامَتِي فِيكُمْ عَلَى تِلْكَ ٱلْقَضِيَّةِ أَعْجَبُ

١٧٦

١ فَأَدْرَكَ إِرْقَالُ ٱلْعِرَادَةِ ظَلْعَهَا وَقَدْ جَعَلَتْنِي مِنْ حَزِيمَةَ إِصْبَعَا

I ١٩٦ (anon.), Lis. III ٤٤٧ (anon.), Tâj II ٢٣٣ (٢٣٥) (anon.); 'Amâlî II ٢٤٨ (anon.) in folgender Verbindung:

يَا أَيُّهَا ٱلْمَائِحُ دَلْوِي دُونَكَا
إِنِّي رَأَيْتُ ٱلنَّاسَ يَحْمَدُونَكَا
يُثْنُونَ خَيْرًا وَيُمَجِّدُونَكَا

Dazu gehört höchst wahrscheinlicher Weise auch folgender Vers aus Lis. V ١١٦ (anon.):

يَبَرُّكَ ٱلنَّاسُ وَيَفْجُرُونَكَا

Das Ganze ist wohl nichts anderes, als eines von den vielgenannten Brunnenliedern, wie sie nach St. Nilus schon im Altertum gesungen wurden und wie sie bis auf den heutigen Tag in den Ḥedawiliedern fortleben, von denen uns z. B. Musil, Arabia Petr. III 259 und 381 eine ganze Reihe mitteilt.

174. 1, 2. Baih. ٤٢٩. — Jauh. II ٤٧٥ (anon.) und Lis. XVIII ٢٩٢ (anon.) لا تَقْتُلُوَاهَا. — **175. 1.** IYa'îš ١٤١. — **176. 1.** Muġnî I ١٢٥, Šum. II ٢٥٦, Mfṣl. ٤٣ 18 (von al-'Aswad). Nach al-'Azharî und Šum. ist der Vers von Kalḥabah. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

١٧٧

١ أَبَا مَالِكٍ هَلْ لُمْتَنِي مُذْ حَضَضْتَنِي عَلَى ٱلْقَتْلِ أَمْ هَلْ لَامَنِي لَكَ لَائِمُ

---

177. 1. Sîb. I ٤٣٥. Nach Šantam. I ٤٨٦ ist der Vers von al-Jaḥḥâf ibn Ḥakîm.

Verzeichnis der benützten Werke.

'Abû Zaid = كتاب النوادر في اللغة لأبي زيد سعيد ابن أوس بن ثابت الأنصاريّ مع تعاليق عليه لمصحّحه سعيد الخوري الشرتوني بيروت ١٨٩٤.

'Ad. = Ibn Kutaibas Adab-al-kâtib . . . hg. von Max Grünert. Leiden 1900.

'Ag̃. = كتاب الأغاني لأبي الفرج الإصبهانيّ ∴ بولاق ١٢٨٥.

'Ainî = كتاب المقاصد النحويّة في شرح شواهد شروح الألفيّة . . . ∴ للإمام العينيّ محمود (am Rande von Hiz.). —

'Ajj. = Sammlungen alter arabischer Dichter. II. Die Dīwāne der Reg̃ezdichter Ela'g̃g̃āg̃ und Ezzafajān hg. von W. Ahlwardt. Berlin 1903.

'Âm.[1] = Dîwân des 'Âmir ibn aṭ-Ṭufail. Hs. des Brit. Mus. Or. 6771.

'Amâlî = كتاب الأمالي في لغة العرب تأليف أبي عليّ اسمعيل ابن القاسم القاليّ البغداديّ ∴ ويتلوه الكتاب المسمّى ذيل الأمالي والنوادر للمؤلف المذكور ∴ بولاق ١٣٢٤.

An. Chr. = Anonyme arabische Chronik Band XI . . . hg. von W. Ahlwardt. Greifswald 1883.

'As. = كتاب أساس البلاغة تأليف أبي القاسم محمود ابن عمر الزمخشريّ ∴ مصر ١٢٩٩.

'Ašb.[1] = كتاب الأشباه والنظائر تأليف جلال الدين السيوطيّ ∴ حيدراباد ١٣١٦—١٣١٧.

---

[1] Die Exzerpte aus diesem Werke verdanke ich Herrn F. Krenkow in Leicester. —

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

'Ask. = كتاب جمهرة الأمثال لأبي هلال الحسن بن عبد الله ∴ العسكريّ (am Rande von Maid.). —

Bal. = كتاب ألف با لأبى الحجّاج يوسف بن محمّد البلويّ ∴ مصر ١٢٨٧.

Bânat = Ǵemâleddîni Ibn Hiśâmi commentarius in carmen Ka'bi ben Zoheir Bânat Su'âd appellatum. Edidit Ignatius Guidi. Lipsiae 1871.

Bâqir = جامع الشواهد تأليف محمّد باقر ∴ قم ١٣١٩. (Die — im Drucke nicht bezeichneten — Seitenzahlen der ersten Ausgabe von 1308 sind in Klammern jenen dieser zweiten Auflage beigesetzt.)

Baṭ. = شرح ديوان رئيس الشعراء أبي الحارث الشهير بامرئ القيس ابن حجر الكندي للوزير أبي بكر عاصم بن أيّوب (البطليوسيّ) ∴ مصر ١٣٠٨.

Bayân = كتاب البيان والتبيين تأليف أبي عثمان عمرو الجاحظ بن بحر بن محبوب الكنانيّ البصريّ ∴ مصر ١٣١١—١٣١٣.

Buḥt. = كتاب الحماسة تأليف أبي عبادة الوليد بن عبيد البحتريّ ∴ Hs. der Universitätsbibliothek in Leiden Warn. 889 (Catal. Nr. DCXIV).

Ca. = شرح ديوان رؤبة بن العجّاج ∴ Hs. der kais. Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg, Sp. ar. 2.

Cb. = ديوان رؤبة بن العجّاج ∴ Hs. der kais. Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg, Sp. ar. 3.

Cheikho = كتاب علم الأدب تأليف لويس شيخو ∴ بيروت ١٨٨٦—١٨٨٩.

Çi = كتاب صفر السعادة Hs. der königl. Bibliothek zu Berlin (vgl. Ahlwardts Apparat).

Dam. = كتاب حياة الحيوان الكبرى لكمال الدين الدميريّ ∴ بولاق ١٢٧٤.

Das. = حاشية الدسوقيّ على متن مغني اللبيب لابن هشام الانصاريّ ∴ مصر ١٣٠١.

Diiamb. = Altarabische Diiamben von R. Geyer. Leipzig und New-York 1908.

Durr. = Al-Ḥarîrîs Durrat-al-ġawwâṣ. Hg. von Heinrich Thorbecke. Leipzig 1871.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Fâ'iq.[1] = كتاب الفائق في غريب الحديث لأبي القاسم محمود بن عمر الزمخشريّ ∴ حيدراباد ١٣٢٤.

Faṣ. = Ta'labs Kitâb al-faṣîḥ. Hg. von J. Barth. Leipzig. J. C. Hinrichs 1876.

Fraenkel: Die Aramäischen Fremdwörter im Arabischen von Siegmund Fr. Leiden. 1886. 8°.

Ġufr. = رسالة الغفران وهي الرسالة آلتي كتبها أبو العلاء المعرّيّ ∴ مصر ١٣٢٥.

Ġur. = كتاب أمالي السيّد المرتضى الشريف أبي القاسم عليّ بن الطاهر أبي أحمد الحسين ∴ مصر ١٣٢٥.

Ḥaf. = شرح درّة الغوّاص في أوهام الخواص للحريريّ تأليف أحمد شهاب الدين الخفاجيّ ∴ قسطنطينيّة ١٢٩٩.

Haff. = Texte zur arabischen Lexikographie . . . hg. von August Haffner. Leipzig 1905. 8°.

Ḥansâ' = Commentaires sur le Diwan d'al-Ḥansâ' . . . publiés . . . par L. Cheikho. Edition critique avec Supplément et Tables. Beyrouth 1896.

Ḥar. = كتاب فصيح اللغة العربيّة لأبي العبّاس أحمد بن يحيى ثعلب مع شرحه التلويح في شرح الفصيح لأبي سهل محمّد بن عليّ بن محمّد الهرويّ ∴ مصر ١٣٢٥.

Ḥiz. = شرح عبد القادر بن عمر البغداديّ المسمّى خزانة الأدب ولبّ لباب لسان العرب على شواهد شرح الكافيّة آلتي هي بمقاصد القواعد وافيّة للإمام المحقّق الشهير بالرضى ∴ بولاق ١٢٧٧.

Howell = A grammar of the classical Arabic language . . . by M. S. Howell. Allahabad 1880—1883.

Hud. = Carmina Hudsailitarum quotquot in codice Lugdunensi insunt arabice edita . . . ab Joanne Godofredo Ludovico Kosegarten. Volumen primum. Gryphisvaldiae 1854.

Ḥuṭ. = Der Dîwân des Ġarwal b. Aus al-Ḥuṭej'a. Bearbeitet von Ignaz Goldziher. Leipzig 1893.

'Iqd = العقد الفريد لشهاب الدين أحمد المعروف بابن عبد ربّه الأندلسيّ المالكيّ ∴ بولاق ١٢٩٣.

[1] Die Exzerpte aus diesem Werke verdanke ich Herrn F. Krenkow in Leicester.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Iqt.[1] = ∴ الاقتضاب فى شرح أدب الكتّاب لابن السيّد البطليوسيّ بيروت ١٩٠١.

ISa'îd = الحاشية الموسومة بظواهر الكواكب لبواهر المواكب على شرح نور الدين أبي الحسن عليّ بن محمّد الأشمونيّ الشافعيّ المعنون منهج السالك إلى ألفيّة ابن مالك تأليف أبي عبد الله محمّد بن عليّ بن سعيد التونسيّ المالكيّ ∴ تونس ١٢٩٠.

ISîdah = كتاب المخصّص تأليف أبي الحسن عليّ ابن اسمعيل النحويّ اللغويّ الأندلسيّ المعروف بابن سيدة ∴ بولاق ١٣١٦—١٣٢١.

'Isk. = كتاب مبادي اللغة مع شرح أبيات مبادي اللغة لأبي عبد الله محمّد بن عبد الله الخطيب الإسكافيّ ∴ مصر ١٣٢٥.

Ištiq. = Abu Bekr Muhammed ben el-Hasan Ibn Doreids genealogisch-etymologisches Handbuch . . . hg. von Ferdinand Wüstenfeld. Göttingen 1854. 8°.

IṬâhir = كتاب شرح التنوير على سقط الزند تأليف أبي العلاء المعرّيّ للشيخ أبي يعقوب يوسف بن طاهر ∴ مصر ١٣٠٣.

'Itbâ` = Das Kitâbu-l-itbâ'i wa-l-muzâwağati des Abû-l-Ḥusain Aḥmad Ibn Fâris ibn Zakarîyâ . . . Hg. von R. Brünnow. Gießen 1906.

IWallâd = The Kitâb al-maḳṣūr wa-l-mamdūd by Ibn Wallād . . . edited . . . by Paul Brönnle. London 1900.

IYa'îš = Ibn Ja'îš' Kommentar zu Zamachšarîs Mufaṣṣal . . . hg. von G. Jahn. Leipzig 1876—1886.

Jâḥ. = ∴ كتاب الحيوان لأبي عثمان عمرو بن بحر الجاحظ البصريّ مصر ١٣٢٥.

Jauh. = كتاب تاج اللغة وصحاح العربيّة تصنيف أبي نصر اسمعيل ابن حماد الجوهريّ رواية أبي محمّد اسمعيل بن محمّد بن عبدوس النيسابوريّ ∴ بولاق ١٢٨٢.

Jirjâwî = شرح شواهد ابن عقيل على ألفيّة ابن مالك لعبد المنعم الجرجاويّ ∴ مصر ١٣٠٨.

Kâm. = The Kāmil of el-Mubarrad, edited . . . by W. Wright. Leipzig 1864.

Kin. = المنتخب من كنايات الأدباء واشارات البلغاء لأبي العبّاس أحمد بن محمّد الجرجانيّ ∴ مصر ١٣٢٦.

---

[1] Die Exzerpte aus diesem Werke verdanke ich Herrn F. Krenkow in Leicester.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

v. Kremer, Alfred, Über die Geschichte und die Sitten der Araber vor dem Islâm (Sitzungsber. der kais. Akad. der Wissensch., phil.-hist. Kl. 1851).

Labîd = Der Diwan des Lebîd . . . Hg. von Jûsuf Ḍijâ-ad-dîn al-Châlidî. Wien 1880.

Lane = An Arabic-English Lexicon . . . by Edward William Lane. London 1863—1893.

Lis. = لسان العرب لأبي الفضل جمال الدين محمّد ابن مكرّم بن منظور الافريقيّ المصريّ الأنصاريّ الخزرجيّ ∴ بولاق ١٣٠٠—١٣٠٧.

Löw, Immanuel: Aramaeische Pflanzennamen. Leipzig 1881.

Luz. = اللزوميّات أو لزوم ما لا يلزم وهو ديوان أبي العلاء المعرّيّ ∴ مصر ١٨٩١—١٨٩٥.

Ma'âhid = كتاب شرح شواهد التلخيص المسمّى معاهد التنصيص لعبد الرحيم بن عبد الرحمان بن أحمد العبّاسيّ ∴ مصر ١٢٧٤.

Maid. = مجمع الأمثال لأبي الفضل أحمد بن محمّد النيسابوريّ المعروف بالميدانيّ ∴ مصر ١٣١٠.

Mfṣl. = Al-Mufaṣṣal, opus de re grammatica arabicum, auctore Abu-l-Ḳâsim Maḥmûd bin 'Omar Zamaḫśario . . . ed. J. P. Broch. Christianiae 1879.

Morgl. Forsch. = Morgenländische Forschungen. Festschrift . . . H. L. Fleischer . . . gewidmet. Leipzig 1875.

Mu'arr. = Ǵawâlîḳî's Almu'arrab . . . Hg. von Ed. Sachau. Leipzig 1867. 8°.

Mugnî = كتاب مغني اللبيب لجمال الدين ابن هشام الأنصاريّ ∴ وبهامشه حاشية الشيخ محمّد الأمير ∴ مصر ١٣٠٢.

Muḥ. = محاضرات الأدباء ومحاورات الشعراء والبلغاء لأبي القاسم الحسين بن محمّد المعروف بالراغب الاصبهانيّ ∴ مصر ١٢٨٧.

Die Seitenzahlen der zweiten Ausgabe von 1326 sind jenen des ersten Druckes in Klammern beigesetzt. Wo nur die zweite Ausgabe allein zitiert ist, geschieht dies durch die Bezeichnung Muḥ.²

Muḥîṭ = كتاب محيط المحيط تأليف بطروس البستانيّ ∴ بيروت ١٧٨٠.

Muḥ. Quṭṭah = فتح الجليل بشرح شواهد ابن عقيل لقطّة العدويّ ∴ (am Rande von Jirjâwî).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Na'am = Kitâb an-na'am, texte lexicographique arabe édité et annoté par M. Bouyges. (Mélanges de la faculté orientale III. Beyrouth 1908.)

Prov. = Arabum proverbia . . . edidit G. W. Freytag. Bonnae 1838—1843.

Qaṭr = La pluie de rosée, étanchement de la soif. Traité de flexion et syntaxe par Ibnu Hijām. Traduit par A. Goguyer. Leyde 1887.

Quṭr. = كتاب الأضداد عن محمّد بن أحمد المستنير قطرب (Hs. der Königl. Bibliothek zu Berlin. Pet. II 713).

Quṭrub = كتاب ما خالف فيه الإنسان البهائم عن قطرب (Hs. der k. k. Hofbibliothek zu Wien. N. F. 61).

Šâ' = كتاب الشاء عن الأصمعيّ (Hs. der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen).

Šantam. = كتاب سيبويه مع شرح شواهده ليوسف الشنتمريّ ∴ بولاق ١٣١٧.

Šar. = شرح المقامات الحريرية لأبي العبّاس أحمد ابن عبد المؤمن القيسيّ الشريشيّ الطبعة الثانية ∴ بولاق ١٣٠٠.

Šarb. = شواهد القطر للخطيب الشربينيّ ∴ مصر ١٢٩٢.

Šarḥ 'ad. = شرح أدب الكاتب لابن قتيبة تأليف أبي منصور موهوب بن أبي طاهر أحمد الجواليقيّ البغداديّ ∴ (Hs. der k. k. Hofbibliothek zu Wien. N. F. 45).

Šarḥ al-k. = تنزيل الآيات على شواهد من الأبيات شرح شواهد الكشّاف لمحبّ الدين أفندي ∴ مصر ١٢٨١.

Sîb. = Le livre de Sîbawaihi . . . texte arabe publié . . . par Hartwig Derenbourg. Paris 1881—1889.

Šifâ' = كتاب شفاء الغليل فيما في كلام العرب من الدخيل تأليف شهاب الدين أحمد الخفاجيّ ∴ مصر ١٢٨٢.

Ṣin. = كتاب الصناعتين الكتابة والشعر من تصنيف أبي هلال الحسن ابن عبد الله بن سهل العسكريّ ∴ مصر ١٣٢٠.

Ši'r = Ibn Qotaiba. Liber poësis et poëtarum quem edidit M. J. de Goeje. Lugduni-Batavorum 1904.

Šuḏ. = شرح شذور الذهب في معرفة كلام العرب لابن هشام الأنصاريّ ∴ وبهامشه حاشية العلامة الأمير على الشرح المذكور ∴ مصر ١٣٠٣.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Sukk. = ديوان الحطيئة بشرح أبي الحسن السكّريّ ∴ مصر ١٣٢٣.
Šum. = المصنف من الكلام على مغني ابن هشام تأليف تقيّ الدين أحمد بن محمّد الشمنّيّ ∴ مصر ١٣٠٥.
Suy. = شرح شواهد المغني تأليف جلال الدين عبد الرحمان بن أبي بكر السيوطيّ ∴ مصر ١٣٢٢.
Ṭab. tafs. = تفسير أبي جعفر محمّد بن جرير الطبريّ المسمّى جامع البيان في تفسير القرآن ∴ مصر ١٣٢١.
Ṭadk.[1] = تذكرة أبي عليّ الفارسيّ ∴ (Hs. der Königl. Bibliothek zu Berlin. Wetzst. II 274).
Tâj = شرح القاموس المسمّى تاج العروس من جواهر القاموس لمحبّ الدين أبي الفيض محمّد مرتضى الحسينيّ الواسطيّ الزبيديّ الحنفيّ ∴ مصر ١٣٠٦—١٣٠٧.

(Den Seitenzahlen der ersten fünf Bände sind jene des ersten Druckes in Klammern nachgesetzt.)

Takm. = تكميل المرام بشرح شواهد ابن هشام لأبي عبد الله محمّد ابن أبي محمّد عبد القادر الفاسيّ ∴ فاس ١٣١٠.
Ṭirâz = طراز المجالس لشهاب الدين أحمد بن محمّد الخفاجيّ ∴ مصر ١٢٨٤.
Ṭuf.[1] = Dîwân des Ṭufail al-Ganawî. Hs. des Brit. Mus. Or. 6771.
Twsl. = كتاب حسن التوسّل إلى صناعة الترسّل تأليف شهاب الدين أبي الثناء محمد بن سليمان الحلبيّ الحنفيّ ∴ مصر ١٣١٥.
'Ukb. = شرح التبيان للعكبريّ على ديوان أبي الطيّب أحمد بن الحسين المتنبّيّ ∴ مصر ١٣٠٨.
'Umdah = كتاب العمدة في صناعة الشعر ونقده تأليف أبي عليّ الحسن بن رشيق القيروانيّ ∴ مصر ١٣٢٥.
'Uyûn = Ibn Qutaibas 'Ujûn al-aḫbâr . . . hg. von Karl Brockelmann. Berlin (Straßburg) 1900 ff.
Wright = Opuscula arabica, collected and edited . . . by William Wright. Leyden 1859.
Wuḥ = Das Kitâb al-wuḥûš von al-'Aṣma'î mit einem Paralleltexte von Quṭrub hg. von Rudolf Geyer. Wien 1888.

[1] Die Exzerpte aus diesem Werke verdanke ich Herrn F. Krenkow in Leicester.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zajj. = كتاب الأمالي إملاء أبي القاسم عبد الرحمان ابن اسحـــاق الزجّاجيّ ∴ مصر ١٣٢٤.

Zam. = Az-Zamakśarii lexicon geographicum cui titulus est كتاب الجبال والأمكنة والمياه quod . . . edidit Matthias Salverda de Grave. Lugduni-Batavorum 1856.

Zub. = Il ‚Kitâb al-istidrâk' di Abu Bakr az-Zubaidî. Memoria di Ignazio Guidi. Roma 1890.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Sitzungsberichte
der
Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-Historische Klasse.
163. Band, 4. Abhandlung.

Der Denar der Lex Salica.

Von

Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth,
wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

(Mit 1 Tafel, 1 Karte und 4 Textabbildungen.)

Vorgelegt in der Sitzung am 16. Juni 1909.

Wien, 1910.
In Kommission bei Alfred Hölder
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

IV.

Der Denar der Lex Salica.

Von

Dr. **Arnold Luschin von Ebengreuth,**
wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

(Mit 1 Tafel, 1 Karte und 4 Textabbildungen.)

(Vorgelegt in der Sitzung am 16. Juni 1909.)

Einleitung.

Die Frage nach dem Denar der Lex Salica betrifft sowohl den Münzforscher als den Rechtshistoriker, mehr jedoch diesen, da von der richtigen Antwort Klärung der Ansichten über das Alter eines wichtigen Rechtsdenkmals zu erwarten ist. Bis vor kurzem war unbestritten und herrschende Lehre, daß das Frankenrecht seine erste Aufzeichnung unter Chlodowech gefunden habe, und galt es als selbstverständlich, daß die Lex Salica, in welcher bekanntlich die Bußsätze doppelt — nach Solidi und Denaren — angegeben sind, in dieser Gestalt schon unter Chlodowech, also zwischen den Jahren 481—511 niedergeschrieben worden sei.

Die Schlüssigkeit dieser Lehre ist seit einigen Jahren vornehmlich durch Benno Hilliger angefochten worden.[1] Dieser hat 1903 in seinen Untersuchungen über den Schilling der Volksrechte und das Wergeld zuerst die Frage nach dem Alter der Lex Salica nebenher gestreift und dabei seiner Ansicht Ausdruck verliehen, daß die uns erhaltene Textgestalt des Gesetzes nicht vor Chlotar II. fallen könne, weil es den in der

[1] Abhandlungen in der ‚Historischen Vierteljahrsschrift': Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld 1903, S. 175 ff., 453 ff. Der Denar der Lex Salica 1907, S. 1 ff. Alter und Münzrechnung der Lex Salica 1909, S. 161 ff. Hier zitiert nach Erscheinungsjahr und Seitenzahl.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Lex erwähnten Denar nicht früher gegeben habe. Diese Behauptungen Hilligers haben heftigen Widerspruch erfahren und viele seiner Beweisgründe sind ungeachtet späterer, vertiefender Ausführungen erschüttert oder entkräftet worden. Aber damit ist die Frage noch keineswegs beseitigt, ob Hilliger nicht intuitiv das Richtige getroffen habe.

Der Kampf um das Alter der Lex Salica ist bisher zumeist auf dem Boden und mit den Mitteln der Quelleninterpretation geführt worden. Was an Scharfsinn und Belesenheit darin geleistet werden konnte, ist in den Widerlegungsschriften unzweifelhaft niedergelegt worden. Dagegen ist ein anderer Weg, der auch zur Klärung der Streitlage führen kann, bisher nur ungenügend verfolgt worden, ich meine die Untersuchung, ob die in der Lex Salica erwähnten Münzverhältnisse im Zeitalter Chlodowechs schon vorhanden waren. Es sind zwar sowohl von Hilliger als von seinen Gegnern die Münzzustände im Frankenreich erörtert worden, doch ohne die fachmännischen Hilfen, die in solchen Fragen dem Numismatiker zu Gebote stehen, der sich mit Münzen als dem unmittelbaren Gegenstand seiner Forschung beschäftigt. Hilliger z. B. hat sich große Mühe gegeben, die numismatische Literatur über den Gegenstand zu erschöpfen, beherrscht auch vortrefflich die Metrologie und bietet uns daher manch feine Bemerkung. Ich erwähne beispielsweise jene über den vom Eusebianischen Fragment als 4 Unzenstück bezeichneten byzantinischen Denar, den Hultsch nicht zu deuten wußte, während Hilliger durch Verwendung des dort Unze genannten *Nummus* (zu 40 Kupfereinheiten) und des *Assarion* oder Viertelunzenstückes, die Brücke zum Denar der römischen Kaiserzeit findet, der ebenfalls in 16 Asses geteilt wurde.[1] Aber Hilliger ist nicht Numismatiker, er berücksichtigt z. B. nicht die Unvollkommenheiten, welche zu jener Zeit im Münzwesen vorkommen und die schönsten Rechnungen stören, falls man die Fehlerquellen nicht zu beseitigen vermag. Den Münzfuß aus dem Gewichte einzelner kleiner Stücke abzuleiten, ist gewagt. Ich greife als Beispiel heraus die von Hilliger im Anschluß an Obiges angeführten Münzchen mit dem Kopfe und Titel Kaiser Justinians und den Zahlzeichen

[1] 1907, Denar der Lex Salica S. 13 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

CN (250) PKЄ (125) und PK (120), die in ihren Gewichten die größte Verschiedenheit zeigen. Die wohl erhaltenen Stücke mit CN im Berliner Kabinett wiegen 0·82, 0·88, 0·95, 1·04, 1·26, 1·32 *g*, die Wiener 1·05, 1·06, 1·08 *g*. Babelon im Traité (I, 579) gibt 1·05, 1·18, 1·24, 1·27, 1·38, 1·40, 1·46, 1·50, 1·60 *g* als Schwere an. Ich selbst besitze zwei gut erhaltene Münzchen dieser Gattung, von welchen das eine mit 0·62 *g* nicht einmal die Hälfte des zweiten (1·4 *g*) erreicht! Die PKЄ in den Kabinetten zu Berlin und Wien wiegen 0·52, 0·72, 0·73, die PK 0·60, 0·66 (2 mal), 0·69, 0·77 *g*. Mein Stück mit PKЄ wiegt 0·73 *g*, während mein PK, obwohl es nach dem Münzwert blos um $^1/_{25}$ geringer sein sollte, nur 0·67 *g* schwer ist und außerdem etwas kupferig aussieht. Hilliger errechnet nun das Normalgewicht dieser Münzchen aus dem Silberwert des ganzen Solidus, ‚der bei 24 Siliquen genau 2·4 Unzen oder 65·4912 *g* betrug', für das CN mit 1·7055 *g*, für PKЄ mit 0·85275 *g* und für PK mit 0·81864 *g* und bemerkt schließlich, ‚die Fundgewichte scheinen dieses Ergebnis unbedingt zu bestätigen'. (!) Auf solche theoretische Aufstellungen muß ich aus meiner Erfahrung entgegnen, daß bei kleinen Silbermünzchen Gewichtsuntersuchungen nur dann einigen Erfolg versprechen, wenn man ihnen das mittlere Gewicht zu Grunde legen kann, das sie in größeren Funden erreicht haben. Dabei muß man sich aber gegenwärtig halten, daß das mittlere Gewicht durch den Umlauf abgenommen hat und daß es daher zur Zeit der Münzemission etwas höher gewesen ist. Selbst bei den viel genauer ausgebrachten Goldstücken sind, wie wir sehen werden, die Gewichtsschwankungen oft recht beträchtlich, weil die Genauigkeit der alten Wagen Unterschiede von ein paar Zentigramm nicht mehr klar erkennen ließ und das kleinste sicher meßbare Gewicht kaum unter das Troy-Grain von 0·0648 *g* Schwere herabgegangen sein dürfte. Umso größer waren daher die Gewichtsunterschiede bei kleinen Silberstücken, die nicht Hartgeld waren, sondern den Charakter von Scheidemünzen hatten.

Die nachfolgenden Untersuchungen wurden nun vom Standpunkt eines Numismatikers unternommen. Ich erachtete mich zur Veröffentlichung meiner Ergebnisse in diesem Augenblick umso mehr gedrängt, als die Ausgabe des Frankenrechts in der Sammlung der ‚Monumenta Germaniae historica' im Zuge

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ist und ich dem Herausgeber Gelegenheit bieten wollte, auch auf die Antwort Bedacht zu nehmen, welche in der Frage über das Alter der Lex Salica die Numismatik zu geben vermag.

Meine Abhandlung war bereits abgeschlossen und der kais. Akademie der Wissenschaften vorgelegt, als Hilligers Antikritik gegen Heinrich Brunner und Mario Krammer: Alter und Münzrechnung der Lex Salica, erschien. Ich begnüge mich, diese Tatsache hier festzustellen, und bemerke, daß ich während der Drucklegung auf die neuesten Forschungsergebnisse Hilligers, soweit sie sich mit dem Gange meiner Untersuchungen berühren, so gut es ging Rücksicht genommen habe.

I.

In den ersten Bänden der Forschungen zur deutschen Geschichte hat Adolf Soetbeer unter dem bescheidenen Titel von Beiträgen zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland eine Reihe von Untersuchungen über das Geld- und Münzwesen im Frankenreich veröffentlicht, welchen noch heute vielfach zugestimmt werden kann. Manches darin ist freilich zu berichtigen, da in nahezu fünfzig Jahren, die seit der Niederschrift der Aufsätze verflossen sind, sich der Vorrat an fränkischen Münzen durch Funde wesentlich vermehrt hat und die Durchforschung dieses Quellenstoffs von neuen Gesichtspunkten aus und mit neuen Mitteln ins Werk gesetzt werden konnte. Es lohnt daher festzustellen, was von den Soetbeer'schen Ergebnissen als gesichert gelten kann und wo Änderungen seiner Ansichten geboten erscheinen. Von diesen Erwägungen aus möchte ich heute untersuchen, ob und wieweit die in den erhaltenen Fassungen der Lex Salica vorkommenden Münzen nach dem gegenwärtigen Stande der Münzforschung nachgewiesen werden können.

Die Münzen, die in der Lex Salica genannt werden, sind der *Solidus* mit seinen Teilstücken *Semissis*, *Tremissis*, *Triens* oder *Trians* und der *Dinarius* oder *Denarius*.

Solidus und *Denarius* werden von Tit. I, 1 angefangen ungezählte Male erwähnt. *Semissis* — in jüngeren Handschriftenklassen durch *(solidus) dimidius* ersetzt — erscheint bei den Bußsätzen zu $17^1/_2$ und $62^1/_2$ solidi, *Tremissis* nur c. 6 des

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

pactus pro tenore pacis: *minus tremisse* im Texte der zur ersten Klasse gehörigen Münchener und der Wolfenbütteler Handschrift, den Triens aber nennen 3 Stellen des Gesetzes,[1] die ich hier anführe, weil sie seine Größe erkennen lassen.

IV, 1: *VII dinarios qui faciunt medio trianti* nur in der Wolfenbütteler Handschrift. XXXV, add. 1. *solidum I et triante I* oder nach dem Heroldschen Texte XXXVIII, 4: *XL denarios qui faciunt solidum I et triente uno*; die Emendata XXXVII, 4 fügt als Erläuterung hinzu: *trianti uno quod est tertia pars solidi* — XXXVIII add. 4 in den Handschriften der Klasse 2 *triante I*, bei Herold XLI, 15 und in der Emendata XL, 13 ausführlicher: *trientem, quod est tertia pars solidi, id est XIII denarii et tertia pars unius denarii.*

Daß der Solidus, die Semissis und Tremissis der Lex Salica mit den gleichnamigen Goldmünzen des späten Römerreichs in Verbindung stehen, wird allgemein zugegeben, der *Triens* durch den Text der jüngeren Handschriftenklassen als Drittel eines Solidus zu 40 Denaren bezeichnet, fehlt den spätrömischen Münzbezeichnungen,[2] der *Denarius* hingegen kommt noch bei Cassiodor, also zu Anfang des 6. Jahrhunderts vor, hat aber hier eine mit den Angaben der Lex Salica nicht vereinbarliche Größe. Den *Sex milia denariorum solidum esse voluerunt veteres* (Var. I, 10) steht die Rechnung der Lex Salica gegenüber, welche 40 Denare auf den Solidus veranschlagt, was ein Verhältnis von 150 dieser spätrömischen Denare gleich einem fränkischen Denar ergibt. Wollte man diesen Gegensatz durch die Annahme beseitigen, die Franken hätten die Summe von 150 römischen Kleinkupferstücken als Einheit zusammengefaßt und ihrerseits Denar genannt, so steht dem die Tatsache entgegen, daß der Denar der Lex Salica keine Rechnungsmünze, sondern ein geprägtes Geldstück war. Dies erweist abgesehen von der Freilassung per denarium (XXVI, 1) unzweifelhaft die bekannte Stelle vom Reipus (XLIV, 1), laut welcher der Bräutigam der Witwe *tres solidos aeque pensantes et denario habere debet.* Der Denar war also wirkliche Münze, und zwar eine Silbermünze, da es Großkupferstücke im Werte von 150

---

[1] Zitate nach den Ausgaben von Behrend, 1897 und Holder.

[2] Vgl. die Ausführungen S. 51, Anm. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

spätrömischen Denaren nicht gab, sondern nur den Nummus zu 40 dieser kleinen Denare und dessen Teilstücke zu 30, 20, 10 und 5 Denaren. Die Winzigkeit dieser spätrömischen Denare lehrt auch der Augenschein. Zehn wohlerhaltene Stücke von 9—10 Millimeter Durchmesser aus der Zeit des Arcadius und Honorius, die ich aus einem in Ägypten gemachten Funde erwarb, wiegen zusammen 5·8 *g*, es treffen also im Durchschnitt nicht einmal 0·6 *g* aufs Stück. Wie man später in Portugal die Prägung der Reisstücke aufgab und sich auf Vielfache dieser Münzeinheit beschränkte, so war es auch im spätrömischen Reiche. Es gibt Silbermünzen mit dem Namen und Bilde Kaiser Justinians und den Zahlzeichen CN (250), PKϵ (125), PK (120) in einem Kranze,[1] die in ihren Gewichten (wie in der Einleitung ausgeführt wurde) zwischen 0·62—1·60 *g*, 0·52—0·73 *g*, 0·60—0·69 *g* schwanken und trotzdem Summen von 250, 125 und 120 kupferner Werteinheiten darstellen. Da ist es wahrlich nicht zu verwundern, wenn der Kurs des Solidus von 4·55 *g* Feingold, dem damals als Gleichwert 65·5 *g* Feinsilber entsprachen, auf 8000 und mehr Kupferdenare emporschnellte.

Woher haben nun die Franken ihren um so viel größeren Denar, der am Goldwert des konstantinischen Solidus gemessen nahezu auf $^1/_4$ Mark veranzuschlagen wäre und selbst nach der Berichtigung der Solidus-Größe noch immer etwa 20 Pfennig Wert erreichte?

Zur Beantwortung dieser Frage haben wir die Wahl zwischen drei Möglichkeiten: die Franken haben entweder die Werteinheit des Silberdenars aus ihrer Heimat nach Gallien mitgebracht, oder sie haben sie hier schon vorgefunden, oder aber sie haben den Silberdenar erst später, also nach ihrer Niederlassung in Gallien, selbst geschaffen.

II.

Die Erörterung der an erster Stelle erwähnten Möglichkeit, daß die Franken den in der Lex Salica vorkommenden Denar schon vor ihrer Einwanderung nach Gallien gekannt hätten,

[1] Wroth, *Catalogue of the imperial byzantine Coins* I, 74 hält sie für ostgotische Gepräge.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

bedarf eines Ausblicks auf die ältesten Münzzustände in Germanien.

Münzen der freien Kelten gibt es etwa vom 3. Jahrhundert vor Christo an, die freien Germanen hingegen haben die Münzprägung erst viel später, als sie Staaten an der römischen Reichsgrenze (Markomannen) oder auf römischem Reichsboden gegründet hatten, aufgenommen. Selbst dann noch haben sie sich — wie ihre ältesten Münzen zeigen — in Gepräge wie im Münzfuß eng an die gefundenen Einrichtungen der Römer angeschlossen. Um so mehr kann man erwarten, daß sie auch in der vorhergehenden Zeit, soweit nicht Tauschverkehr stattfand, vom Münzwesen des Weltreichs abhängig waren, welches Germanien von den britischen Inseln bis zum Schwarzen Meer umklammerte und nur die Verbindung mit dem münzlosen Osten frei ließ. Mit dieser allgemeinen Erwägung stimmen die geschichtlichen Zeugnisse bestens, nur gewahrt man — was nicht überraschen kann — daß die Münzzustände bei den Germanen jeweilig auf eine frühere Entwicklungsstufe des römischen Münzwesens hinweisen. So bedienten sich die freien Germanen noch am Schlusse des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung nur römischer Silbermünzen, unter welchen sie nach dem Zeugnisse des Tacitus (Germania c. 5: *serratos bigatosque*) die älteren Konsulargepräge bevorzugten. Diese Vorliebe für Silber behielten die Germanen lange. Wahrscheinlich ist, wie Mommsen (Geschichte d. röm. Münzwesens 772) bemerkt, die Masse des altrömischen Silberkurants zu ihnen über die Grenze gewandert und muß hier Jahrhunderte lang im Umlauf geblieben sein. Seine Zusammenstellung von Römermünzfunden auf S. 773 und 809 zeigt indessen, daß mit dem Sinken des Münzfußes im Römerreich die Germanen von den schwereren Geprägen zum leichteren neronischen Denar und weiters zu den im Feingewicht stetig abnehmenden Denaren Trajans, der Antonine und des severischen Hauses übergingen.[1] Nur den Jammer der römischen

[1] Funde von Römermünzen im freien Germanien bei Soetbeer in Forschungen I, 253ff. Er verzeichnet, daß vorzugsweise Denare aus dem 1. und 2. Jahrh. und Goldmünzen aus dem 4. Jahrh. angetroffen wurden, während sowohl spätere römische Silbermünzen als auch Billon- und Kupfermünzen aus der Zeit der römischen Münzwirren im 3. Jahrh. sehr selten vorkommen. Kleine Funde mit geringer Stückzahl sind häufiger. Unter

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Weißkupferwährung haben sie nicht mitgemacht und dadurch gewinnt die gelegentliche Bemerkung eines Schriftstellers aus der Mitte des 3. Jahrhunderts vielleicht tieferen Sinn. Bei Schilderung des Kriegszugs, den Alexander Severus 234/5 an den Rhein unternahm, erzählt Herodian (VI, 7), die Germanen ließen sich φιλάργυροί τε ὄντες den Frieden von den Römern immer in gutem Gold bezahlen. Selbst wenn man das hier den Germanen beigelegte Eigenschaftswort nur mit ‚geldsüchtig' und nicht etwa mit ‚silberliebend' übersetzen will, erhält man eine Nachricht, die sich aus dem damaligen Zustande des römischen Münzwesens bestens erklären läßt. Der Silberdenar, den Alexander Severus als letzter unter den römischen Kaisern noch in großer Menge schlagen ließ, war — obgleich Alexander durch Münzaufschriften als restitutor monetae gefeiert wird — im Feingehalt fast auf ein Drittel herabgegangen. Da wird es begreiflich, daß die Germanen ungeachtet ihrer alten Vorliebe für Silber die entwerteten Denare ablehnten und den Preis in Goldmünzen verlangten, die ihr gutes Korn beibehalten hatten. Wir müssen daher in Übereinstimmung mit dem Inhalt der Münzfunde annehmen, daß die nach Alexander Severus an die Stelle der verschlechterten Silberdenare tretenden Weißkupfermünzen bei den freien Germanen keinen nennenswerten Umlauf gewonnen haben.[1] Diese hüteten vielmehr ihren Vorrat an

---

den größeren Silberfunden hebe ich den von Neuhaus an der Oste hervor: 344 Stück, von Nero (2) bis M. Aurel (4), darunter 115 Trajan, 84 Hadrian. Ferner Osterode in Ostpreußen: 1123 Denare von Nero (1) bis Septimius Severus (7 Stück), die große Mehrzahl (872 Stück oder mehr als $^4/_5$ von den 1073 kennbaren Münzen) aus dem Zeitalter der Antonine (138—192); vgl. auch die Bemerkung Soetbeers in Forschungen I, 559: ‚Der Natur der Sache nach konnten dies, als die Ausmünzung guter Denare seit Alexander Severus aufgehört hatte, vornehmlich Denare aus den nächst vorhergegangenen Regierungen sein, also aus dem Zeitalter der Antonine'. Auch Friedensburg hebt in seiner Abhandlung über die schlesischen Münzfunde hervor, daß hier die Funde von Römermünzen mit dem 3. Jahrh. beginnen und meist Stücke aus der Zeit von Nero bis Septimius Severus enthalten (Aus Schlesiens Vorzeit N. F. V 1909, S. 55).

[1] Wohl aber kommen sie bei den unter Römerherrschaft geratenen Germanen vor. Vgl. Hettner, Römische Münzschatzfunde in den Rheinlanden. Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst VII, S. 119 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

guten alten Denaren als Schatzmünzen und richteten ihr Augenmerk fortan auf römisches Gold. Ich berufe mich dabei nicht auf den großen Schatz, der 1299 zu Stadt Steyer in Oberösterreich, oder auf die sechzehnhundert Goldstücke, die 1607 bei Alost in Flandern gehoben wurden, weil beide Schätze Gepräge der Antonine enthielten und die Fundstätten auch nicht im freien Germanien lagen, wohl aber auf den großen 1907 zu Dortmund gehobenen Goldschatz (um 408 vergraben), dem heuer in derselben Stadt ein kleinerer Fund gleicher Art gefolgt ist.[1] Ferner gehören — abgesehen von zahlreichen Einzelfunden spätrömischer Goldstücke in Norddeutschland — auch Goldschmuckfunde wie jener von Lengerich hieher,[2] deren Metall gutenteils aus eingeschmolzenen Römermünzen bestehen dürfte. Nach alledem sind unzweifelhaft im 3. und 4. Jahrhundert beträchtliche Goldmengen aus dem Römerreich nach Deutschland abgeflossen, so daß man in Rom ernstlich um den eigenen Goldvorrat besorgt wurde. Eine Verordnung der römischen Kaiser Gratian, Valentinian II. und Theodosius aus den Jahren 379—383, die lange in Kraft geblieben ist, da sie in den Kodex Kaiser Justinians aufgenommen wurde (IV, 63, 2), verbietet bei Todesstrafe Goldzahlungen im Handel mit den Barbaren; vielmehr sei diesen ihr Gold mit Listen abzulocken, um es wieder einzuführen.

In die Münzzustände, wie sie bei den Franken kurz vor der Eroberung Galliens herrschten, gewährt uns der 1653 aufgedeckte Grabschatz des Frankenkönigs Childerich († 481) erwünschten Einblick. Aus der mit gelehrten Weitschweifigkeiten erfüllten Beschreibung, die uns Chiflet in seiner *Anastasis Childerici I. Francorum Regis* (Antwerpen 1655) über die Auffindung hinterlassen hat, erfahren wir, daß zu Tournai auf dem rechten Ufer der Schelde nördlich von der Brixius-Kirche am 27. Mai 1653 beim Ausschachten eines Hausgrundes in

[1] Beschrieben durch Kurt Regling: Der Dortmunder Fund römischer Goldmünzen 1908; S. 13 finden sich Angaben über andere Goldmünzenfunde im freien Germanien (Krietenstein 99 goldene Valens, Hannenkamp, Wurselca usw.). Den 2. Dortmunder Goldfund (13 Solidi, Constans bis Honorius) erwähnen die Blätter f. Münzfreunde, Februar 1909, Sp. 4115.

[2] Hahn, Der Fund von Lengerich. Hannover 1854.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

7 Fuß Tiefe eine goldene Fibel gefunden wurde, gleich darauf öffnete ein Hieb mit der Haue einen Klumpen, der wie verfaultes Leder aussah und über 100 Goldstücke enthielt. Man stieß ferner auf etwa 200 römische Silbermünzen, die aber großenteils verworfen wurden — da sie so verwetzt und mit Grünspan überzogen waren, daß man sie schwer entziffern konnte — auf Menschenknochen, verrostetes Eisen, und endlich auf vielen Goldschmuck und darunter auf einen Siegelring mit dem Brustbild und dem Namen des Frankenkönigs Childerich.

Die Goldstücke, von welchen nur zwölferlei Gepräge vorkamen, waren nach Chiflets Abbildung auf S. 252 römische Solidi aus den Jahren 438 bis etwa 480. Nur drei von 90 Stücken, über welche Zahlenangaben vorliegen, gehörten weströmischen Kaisern, alle übrigen dem Ostreich an. 58 Stück oder fast zwei Drittel entfielen auf K. Leo I (457—474), 15 oder $^1/_6$ auf K. Zeno (476—491) usw. Von den Silbermünzen hat Chiflet nur 42 untersucht, es befanden sich darunter 41 Silberdenare aus der Zeit der Republik bis Caracalla († 217) und eine Silbermünze des K. Constantius Gallus (351—354). Zu je einem Denar der Konsularzeit, K. Neros, der Julia Domna und des Caracalla kamen 2 von Trajan, 5 von Hadrian. die übrigen 30 Stück waren aus dem Zeitalter der Antonine (138—192). Die Beschaffenheit jener Silbermünzen, die Chiflet nicht zu Gesicht bekam, weil sie gleich anfänglich verloren gegangen waren (über 150 Stück), kennen wir nicht; daß sich darunter auch Billonmünzen aus dem 3. Jahrhundert befunden haben, ist in seinem Berichte nicht enthalten. Sie werden, wie Soetbeer (I, 256) bemerkt, höchst wahrscheinlich ähnlicher Art gewesen sein wie der beschriebene Rest derselben, es liegt wenigstens keinerlei Grund vor, das Gegenteil anzunehmen. Dagegen ist es nach den mitgeteilten Umständen bei der Auffindung der Grabbeigaben sehr wahrscheinlich, ‚daß die Goldmünzen ursprünglich in einem ledernen Beutel am Gürtel des Königs, die Silbermünzen aber in einem besonderen mit Metallstreifen beschlagenen hölzernen Kästchen zu den Füßen der Leiche, als Repräsentanten des königlichen Schatzes verwahrt waren‘ (a. a. O. I, 550).

Der Fund von Tournai eröffnet uns einen unmittelbaren Einblick in den Zustand des Geldwesens bei den Franken, als

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

diese ihre Herrschaft von Toxandrien bis an die Schelde und den Kohlenwald vorgeschoben hatten. Aus der Lage, in welcher wahrscheinlich die Gold- und Silbermünzen dem toten König ins Grab mitgegeben wurden, muß man schließen, daß römische Solidi, und zwar namentlich oströmische Gepräge bei den Franken damals als Geld umliefen, während man das Silber mehr als Schatzgeld behandelte. Aber auch die Beschaffenheit der im Grabe gefundenen Silbermünzen gibt zu denken. Die *serrati* und *bigati* waren offenbar schon recht selten geworden, ebenso der neronische Denar, die große Mehrzahl des deutschen Silberkurants bildeten im 5. Jahrhundert: Gepräge der Antonine, die man im Durchschnitt auf 0·750 fein veranschlagen kann.[1] Das Feingewicht der dem Schatze Childerichs entnommenen Denare belief sich daher — selbst wenn man den Umlaufsverlust ganz außer Spiel läßt — im Durchschnitte kaum höher als auf $3{\cdot}41\,g \times 0{\cdot}750 = 2{\cdot}5575\,g$, rund $2{\cdot}56\,g$, oder kam dem Silberäquivalent der spätrömischen Goldsiliqua ($= 2{\cdot}73\,g$)[2] nahe.

Ziehen wir aus dem Gesagten die Folgerungen:

1. Bei den Franken waren römische Goldsolidi schon vor der Reichsgründung in Gallien die umlaufende Münze.

2. Sie besaßen außerdem noch einen gewissen Vorrat von alten römischen Silberdenaren, die sie als Schatzmünzen behandelten. Wie sie diese nannten, ist ungewiß, wahrscheinlich *scat* oder latinisiert *scotus*.

3. Durch den langen Umlauf hatten diese alten Römerdenare sicherlich an Gewicht verloren; auch wenn man diesen Abgang unberücksichtigt läßt, dürfte das Feingewicht dieser Denare im Mittel kaum höher als auf $2{\cdot}56\,g$ Feinsilber zu veranschlagen sein, weil sie der großen Mehrzahl nach dem Zeit-

---

[1] Francesco Gnecchi, *Appunti di numismatica Romana* CX[1] (S. A. aus der Rivista Italiana di Numismatica, 1908) veranschlagt die Abnahme im Feingehalt der römischen Silbermünze (S. 14) wie folgt:

Augustus = 98 %
Hadrian = 84 %
M. Aurel = 74 %
Severus = 50 %.

Andere Zahlen bei Momsen, Röm. Münzwesen S. 766, der zu weite Zwischenräume annimmt und den Feingehalt von Trajan bis Severus auf 80 % veranschlagt. Vgl. auch Lepaulle in der Revue numism. 1888, S. 395 f.

[2] Vgl. S. 14 Anm. 1 und S. 17.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

alter der Antonine angehörten. Sie standen daher dem Gleichwert sehr nahe, den man in ungemünztem Silber (2·73 *g*) für die *Siliqua auri* bezahlte. Es mögen daher solche Denare von den Franken, soweit sie im Verkehr vorkamen, auch als Siliqua gegeben und genommen worden sein. Mit anderen Worten: es wurden gleich der Siliqua wahrscheinlich 24 dieser Römerdenare auf den Solidus gerechnet.[1]

4. Zu beachten ist, daß in dem Grabe Childerichs, soweit der Bericht Chiflets darüber Auskunft gibt, nicht eine Kupfer- oder Billonmünze vorkam. Es bestätigt dies die frühere Bemerkung, daß die Germanen sich dies entwertete Geld vom Halse zu halten wußten, obwohl es die benachbarten römischen Provinzen überschwemmte.

5. Die Franken kannten demnach vor der Reichsgründung keine Münzeinheit im Werte von $^1/_{40}$ Solidus, sie haben daher den in der Lex Salica erwähnten Denar nicht aus ihrer Heimat nach Gallien mitgebracht.

III.

Anders als im freien Germanien waren die Münzzustände in Gallien, das die Franken unter König Chlodowech allmählich eroberten. Dieser römischen Provinz waren die Münzverschlechterungen nicht erspart geblieben, welche seit Gallienus (253—268) das Silbergeld im Reiche vernichtet hatten. Die in Frankreich gar nicht seltenen Großfunde von Kupfermünzen aus spätrömischer Zeit gestatten einen Schluß auf den Umfang, welchen zuletzt der Kupferumlauf in Gallien erreicht haben muß.[2] Die

[1] Soetbeer in Forschungen I, 555 ff. sucht die Vermutung zu begründen, daß die Germanen ursprünglich den Solidus zu 12 der alten Denare gerechnet hätten. Gegen diese Annahme und die Beweisführung Soetbeers haben jedoch schon Fahlbeck, la royauté et le droit royal francs, 1883, S. 283 ff. und Ernst Mayer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum 1886, S. 35 ff. entschiedenen und begründeten Widerspruch erhoben.

[2] Die Zusammenstellung bei Soetbeer, Forschungen I, 564 ist veraltet. Quellenwerk ist jetzt Blanchet, *les trésors de monnaies Romaines et les invasions Germaniques en Gaule*. Paris 1900. Blanchet führt hier 868 Funde an, die nach der Vergrabungszeit von den letzten Jahrzehnten des römischen Freistaats bis in die Zeiten Valentinians III. (425—455) reichen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

guten römischen Silberdenare waren Ende des 5. Jahrhunderts hier längst verschwunden, was im Verkehr als ‚Denar' noch vorkam, war jene winzige Werteinheit, die Cassiodor auf $^1/_{6000}$ des Goldsolidus veranschlagte, die aber nach Zeit und Ort auch zum Kurse von 5700—8400 Stück auf den Solidus gerechnet wurde.[1] Der Umlauf dieser Kupfermünzen hat hier unzweifelhaft auch nach der Niederlassung der Franken fortgedauert. In den nördlichen und mittleren Gegenden Galliens, die sie zunächst besetzten, gab es eine Anzahl größerer und kleinerer Städte mit lebhaftem Verkehr; Geldwirtschaft mit dem Bedarf nach Kleinmünzen hat hier vorgeherrscht und fortgedauert, weil die neuen Ansiedler gegen die alte Bevölkerung stark in der Minderzahl waren. Unleugbare Zeugnisse für das Gesagte sind die Kleinkupfermünzen der Frankenkönige, die uns von Chlodowechs Söhnen: Theoderich (511—543) und Childebert (511—558) sowie von König Theodebert (534—548) in wenigen Stücken erhalten sind.[2]

Wertgeld in Gallien waren die allmählich zur Weltmünze gewordenen römischen Solidi. Nach Konstantins I. Vorschrift waren 72 Stück aus dem Pfunde Feingold auszubringen, es sollte also der einzelne Solidus 4·55 *g* Feingold werten, doch ist das Gewicht selbst bei stempelfrischen Stücken meist geringer, schon Solidi von 4·50 *g* Schwere werden in unsern Sammlungen nur vereinzelt angetroffen.[3] Es gab ferner den ziemlich seltenen Halbsolidus (*semissis*) und das bei den Germanen sehr beliebte Drittel, *Tremissis*, die zu 144 und zu 216 Stück aufs römische Pfund veranschlagt waren und demnach 2·27 *g*, beziehungsweise 1·52 *g* Feingold bedeuteten. Bei diesen sind die Gewichtsschwankungen größer; neben vereinzelten Stücken, die ein kleines Übergewicht haben,[4] übersteigt die Mehrzahl selten 2·20 *g*, be-

---

[1] Soetbeer a. a. O. 274.

[2] Prou, *Monnaies Mérovingiennes*, Paris 1892, Nr. 32, 33, 36, 57—59.

[3] S. Anhang I, in welchem auch ausgeführt wird, daß das Vollgewicht des Solidus etwas geringer als $^1/_{72}$ ℔ oder 4·55 *g* (genauer 4·548 *g*) gewesen sein muß, weil der Abzug des Schlagschatzes stattfand.

[4] Im k. Münzkabinett zu Wien sind beispielsweise vorhanden Tremissen von Valentinian I. zu 1·61 *g* und 1·63 *g*, von Valens von 1·645 und 1·653 *g*, von Gratian (ohne OB) mit 1·69 *g*; s. auch die Angaben im Anhang. Ich hebe hervor, daß im Dortmunder Goldfund unter 429 Solidi aus der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ziehungsweise 1·45 *g*. Dahingestellt sei, wieviel von diesem Abgang dem Umlaufsverlust, wieviel etwa auf Ungenauigkeit oder Absicht bei der Ausprägung entfällt.

Schwieriger ist es, ein richtiges Bild vom Silberumlauf zu gewinnen, welchen die Franken bei der Besetzung Galliens vorgefunden haben. Den Denarius der Lex Salica zu 40 Stück auf den Solidus haben sie, wie gezeigt wurde, nicht aus ihrer Heimat mitgebracht, es wurde ferner dargetan, daß der Ausdruck der Lex auf den in Gallien umlaufenden spätrömischen Kupferdenar seiner Winzigkeit wegen nicht bezogen werden kann. Es wäre jedoch an sich möglich, daß die Franken bei ihrer Einwanderung in Gallien irgend eine andere Münze von entsprechender Wertgröße vorgefunden, diese dann ihrerseits Denar benannt und zu 40 Stück auf den Solidus veranschlagt hätten. Diese Frage ist nun näher zu untersuchen.

Einer solchen Annahme würden freilich erhebliche Bedenken entgegen stehen, da römische Prägungen der älteren Zeit vorweg ausgeschlossen sind. Die konsularen und die neronischen Denare könnten schon ihrer größeren Schwere wegen nicht als Vierzigstel des Solidus in Betracht kommen, auch zeigen die Beigaben in König Childerichs Grab, daß die freien Germanen in einer Zeit, da das Gold bei ihnen Umlaufsmittel geworden war, die römischen Denare des 2. Jahrhunderts als Schatzgeld behandelten. Falls nun bei ihnen das Wertverhältnis der Edelmetalle von dem im Römerreiche gängen abwich, so dürfte dies eher zu gunsten des Silbers als des Goldes gewesen sein. Goldmünze stand nun im Römerreich nach einer Verordnung der Kaiser Arcadius und Honorius vom Jahre 397, die Justinian in seine Gesetzsammlung unverändert aufnahm, zu ungemünztem Silber wie 1 : 14·4.[1] Der konstantinische Solidus von 4·55 *g* Feingold erforderte demnach im Römerreich zu Ende

Zeit von 307—408 nur 11 Stück das Gewicht von 4·50 *g* erreichten oder überschritten. In der Sammlung Weber, welche ausgesucht schön erhaltene Münzen hatte, wogen von 125 Solidi aus der Zeit von 307—640 nur 9 Stück 4·50 *g* oder mehr. Vgl. Anhang I.

[1] Bei Zahlungen an den Fiskus durften statt eines Pfundes Silber auch 5 Solidi bezahlt werden. Cod. Theod: XIII, 2, 1; Cod. Justin: X, 76, 1. Es waren also 327·45 *g* Silber ohne Münzeigenschaft = 5 × 4·55 *g* = 22·75 *g* gemünztes Gold, was das Verhältnis 1 Teil Gold = 14·4 Teile Silber ergibt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

des 4. und wieder um die Mitte des 6. Jahrh. eine Gegenleistung von 65·5 *g* ungemünztes Feinsilber. Damit ist die Größe einer Münze von $^1/_{40}$ Solidus Wert für die Zeiten Chlodowechs gegeben; sie beträgt 65·5 *g* : 40 = 1·64 *g* unvermünztes Silber, zugleich ist aber auch erwiesen, daß ihrer Schwere wegen weder der neronische Denar von 3·41 *g* noch der abgeschwächte Denar aus dem Zeitalter der Antonine, welcher rund 2·56 *g* vermünztes Silber enthielt, der in der Lex Salica erwähnte Denar gewesen sein können. Die Gewichtsverhältnisse würden annähernd nur bei dem zum Quinar gewordenen Victoriatus von 1·95 *g*, in der Kaiserzeit von 1·70 *g* Schwere stimmen, der überdies die Grundlage der autonomen Silberprägung in Gallien war,[1] doch sind diese Quinare niemals in größerer Menge geschlagen worden und müssen auch bald aus dem Umlauf verschwunden sein. Sie sind nach Mommsen (S. 683) bisher nur mit Familienmünzen, noch niemals aber mit solchen der Kaiserzeit gemischt gefunden worden. Nach dem Gesagten ist es wohl ausgeschlossen, daß sich dergleichen Quinare in Gallien zu Ende des 5. Jahrhunderts mit einer für den Verkehr ausreichenden Menge im Umlauf befunden haben. Wir müssen uns daher zu den spätrömischen Silberprägungen wenden. Von diesen kommen die seit Diocletians Münzreform wieder nach dem neronischen Fuß zu $\frac{1}{96}$ Pfund geschlagenen Silberstücke und das noch schwerere Miliarense wegen ihrer Größe hier nicht weiter in Betracht, es bleibt also nur die Siliqua übrig.[2]

Die Siliqua war von Haus aus keine Münze, sondern ein Gewicht, u. z. der $^1/_{1728}$ Teil eines römischen Pfundes, oder das Sechstel eines *scripulum*, Skrupel. Da nun der konstantinische Solidus zu 4·55 *g* vier scripula oder 24 Siliquen schwer sein

---

[1] Darauf hat Marquis de Lagoy in der Revue numismatique 1839, S. 403 ff. aufmerksam gemacht und 1841 darauf hingewiesen, daß der Victoriat auch die Schwere des merowingischen *denier ou saiga* gewesen sei.

[2] Vgl. für das nun Folgende: V. Queipo, *Essai sur les systèmes métriques et monétaires des anciens peuples.* Paris 1859, T. II; Mommsen 787 ff.; Soetbeer in Forschungen I, 270 ff.; Seeck, Münzpolitik Diocletians u. s. Nachfolger, Z. f. Num. XVII (1890) 65 ff. — Babelon, *La silique romaine, le sou et le denier de la loi des Francs Saliens*, Revue numismatique 1901, S. 325 ff. — Hilliger: Der Schilling der Volksrechte, Histor. Vierteljahrschr. 1903, S. 185 ff. — Der Denar der Lex Salica a. a. O. 1907, S. 1 ff. Alter u. Münzrechnung der Lex Salica a. a. O. 1909, S. 161 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sollte, so bezeichnete die siliqua auri den vierundzwanzigsten Teil eines vollwichtigen solidus und man konnte auch, wie Isidor von Sevilla es tut, sagen: *Siliqua vigesima quarta pars solidi est.* Als Goldgewicht hatte die Siliqua eine Schwere von 0·189 *g*, sie war also zu klein, um in Gold gemünzt zu werden. Da für den Verkehr die Lücke zwischen dem goldenen Tremissis und den Kupfermünzen zu groß war, so mußte ein passendes Silberstück eingeschoben werden und dies war die Silbersiliqua.

Mommsen hat nun die Siliqua in gewissen Silbermünzen erkannt,[1] die seit Konstantin d. Gr. neben dem diocletianischen Denar zu $^1/_{96}$ Pfund nach einem leichteren Fuße, wie er annimmt zu $^1/_{144}$ Pfund, ausgebracht wurden. Das Gewicht der einzelnen Stücke ist ungemein schwankend, es verläuft z. B. nach den von Soetbeer I, 273 mitgeteilten Wägungen Queipos meist ohne scharfe Abgrenzungen bei 36 Geprägen Valentinians I. von 0·87, dann 1·35—2·72 *g*, bei 20 Münzen des Honorius von 0·70—1·88 *g*, bei 12 Justinus zwischen 0·55—1·38, bei 22 Justinian von 0·60—1·60 *g*. Soetbeer berechnet daraus einen sinkenden Münzfuß; nach gesetzlicher Vorschrift wären die Siliquen zu 2·27 *g* oder 2·73 *g* schwer auszubringen gewesen, tatsächlich hätten sie im Durchschnitt unter Valentinian I. etwa 2 *g* unter Honorius 1·70 *g*, unter Justinus I. und Justinian nur 1·30 *g* erreicht.

Sowie diese aus den Münzen selbst abgeleiteten Ergebnisse, so schwanken auch die Berechnungen nach den in Betracht kommenden Quellenzeugnissen. Mommsen veranschlagt S. 787 die Siliqua auf $\frac{1}{144}$ ℔ oder 2·27 *g*, Soetbeer I, 271, je nachdem man das Wertverhältnis der Edelmetalle auf 1 : 14·4 oder 1 : 12 annehme, auf $\frac{1}{144}$ oder $\frac{1}{120}$ ℔, d. i. zu 2·27 oder 2·73 *g*. Seeck[2]

[1] Daß die Siliqua und die Halbsiliqua als wirklich geprägte Münzen vorkommen, erweist er S. 791; vgl. dazu die Zusammenstellung von Zeugnissen bei Soetbeer a. a. O. I, 277. Den bündigen Beweis, daß die Siliqua als Münzeinheit ausgeprägt wurde und daß sie im Jahre 323 schon da war, liefert eine durch W. Kubitschek herangezogene Inschrift von Feltre; s. Monatsbl. d. num. Gesellschaft in Wien, Nr. 309, April 1909, S. 38 und Num. Zeitschr. 1909, S. 47 ff.

[2] Die Münzpolitik Diolectians, Zeitschrift f. Numismatik, Berlin 1890, XVII, S. 71.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

meint, die Siliqua seit 357 auf $\frac{1}{120}$ ℔ = 2·73 *g* bestimmt, sei zwischen 384—392 auf $\frac{1}{125}$ ℔ = 2·62 *g* herabgesetzt worden, Hilliger lehnt das Letztgesagte ab und glaubt (1903, 182 ff.) das Gewicht der Siliqua mit absoluter Sicherheit auf 2·7288 *g* angeben zu dürfen, Babelon wieder geht vom Gewicht des Miliarense aus, das er zu 4·55 *g* veranschlagt, und gelangt so zu einer Siliqua von 2·60 *g*.

Ich glaube, daß die auf die Ermittelung der Siliqua verwendeten Untersuchungen darum zu keiner Einigung geführt haben, weil sie von der falschen Voraussetzung ausgingen, daß die Siliqua als Wertmünze ausgegeben wurde. Das möchte ich entschieden bestreiten; die *Siliqua* war wie der Beisatz *auri* in Rechnungen erweist, nur Ersatzwert in Silber für einen Anspruch auf rund 189 Milligramm gemünztes Gold, sie war daher immer von dem bestehenden Wertverhältnis der Edelmetalle abhängig, das wir keineswegs mit absoluter Sicherheit für jeden Zeitpunkt vom Ende des 4. bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts angeben können. Die Gleichung von 1 ℔ Silber = 5 Solidi, die 397 amtlich bekanntgegeben und von Justinian 534 anerkannt wurde, beweist nur, daß es für die kaiserlichen Kassen in den genannten Jahren vorteilhaft war, statt 327·45 *g* unvermünztes Silber 22·75 *g* vermünztes Feingold zu erhalten. Damit ist noch gar nicht dargetan, daß das gleiche Wertverhältnis in der langen Zwischenzeit von 397—534 unverändert fortbestanden hat, es können da mehr minder große Schwankungen vorgekommen sein, wie denn in der Tat eine Verordnung von Honorius und Theodosius II. vom Jahre 422 auf eine Ermäßigung des Silberpreises schließen läßt.[1] Wir können daher nur sagen, daß, solange das vermünzte Gold zu ungemünztem Silber wie 1 : 14·4 stand, die Siliqua auri, d. h. 189 Milligramm vermünztes Gold, durch 2·73 *g* ungemünztes Silber beglichen war, wie hoch

[1] Cod. Theod. VIII, 4, 27 *pro singulis libris argenti quas primipilares viris spectabilibus ducibus sportulae gratia praestant, quaterni solidi praebeantur si non ipsi argentum offere sua sponte maluerint.* Daraus könnte man die Wertgleichung 1 : 18 berechnen. Ich stimme Soetbeer, I, 270 bei, daß im 5. Jahrh. ein Wertverhältnis von 1 : 18 im freien Verkehr unwahrscheinlich ist, übrigens enthält die Stelle nur eine Ermäßigung der Sportulae zu Gunsten der Primipilares. Über Kursschwankungen des Goldes: Babelon in Daremberg, Dictionnaire II, 878, s. v. Exagium.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

indessen sich ihr Gewicht in effektiver Silbermünze stellte, wie groß der Schlagschatz war, den dabei der Fiskus in Abzug brachte, mit andern Worten, nach welchem Münzfuß die silberne Siliqua geschlagen wurde, das ist noch nicht erkundet. Dieser Mangel ist jedoch nicht so schlimm, weil die Silbersiliqua von Hause aus Kreditmünze war, also 2·73 *g* ungemünztes Silber nur bedeutete, aber sicher nicht enthielt. Sie dürfte anfänglich als bessere Scheidemünze mit mäßigem Gewinn ausgegeben worden sein, verfiel aber mit zunehmender Not des Staatsschatzes bald der Verschlechterung. Ob sich diese nur aufs Gewicht bezog, oder ob sie auch das Korn ergriff, müßte noch genauer untersucht werden. Die großen Abweichungen im Gewicht der Siliquen und ihrer Teilstücke — ich nehme mit Babelon an, daß es solche gab[1] — lassen auf almarco-Prägung schließen, welche auf einem gewissen mittleren Durchschnitt aufgebaut ist und das Untergewicht der einen Stücke durch das Übergewicht der anderen ausgleicht. Nun ist es zwar ein Erfahrungssatz, daß diese unvollkommene Justierung die Verschlechterung des Münzfußes erleichtert, die tatsächlich bei der Siliqua eintrat, allein der Verkehr konnte selbst merklich abgeschwächte Stücke lange Zeit als Scheidemünze zum vollen Nennwert im Umlauf dulden, weil deren Ausprägung niemals übertrieben wurde. Bei kleinen Beträgen bis zum Tremissis, den man später häufiger ausprägte, war der Ausfall an Silber für den Empfänger nicht empfindlich, größere Zahlungen in Silber sind dagegen zweifellos zu beiderseitigem Vorteil in ungemünztem Metall nach Gewicht geleistet worden.[2]

Solche Siliquen, vielleicht auch Halb- und Viertelsiliquen müssen in Gallien, als die Franken unter Chlodowechs Führung

[1] Andere, z. B. G. F. Hill, Numismatic Chronicle 1906, S. 344 bestreiten dies. Ich berufe mich, um das Vorhandensein von Halbsiliquen zu erweisen, weniger auf die schon erwähnten Silbermünzchen mit den Wertzahlen CN (250) oder PK€ (125) und PK (120), welche man als Siliqua und Halbsiliqua eines Solidus zu 6000 nummi (bezw. 5760 nummi) erklären kann, als auf die *Siliquaticum* genannte Abgabe. S. unten S. 49, Anm. 1.

[2] Das erklärt auch die von Mommsen S. 796 hervorgehobene Erscheinung, daß von den aus dem Jahre 411 bei Coleraine vergrabenen 1500 Siliquae weit über die Hälfte beschnitten befunden wurden, was offenbar geschah, um die älteren, besser geprägten Siliquae den neugeschlagenen, bereits stark reduzierten gleich zu halten.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

eindrangen, in Umlauf gewesen sein. Diese Behauptung steht allerdings in einem gewissen Gegensatz zu Mommsens Meinung, der S. 821 annimmt, daß das Kurant seit ungefähr 360 im ganzen römischen Reich außer in Britannien überwiegend aus Gold und Kupfer bestanden habe. Bei den Briten allerdings müsse der Silberumlauf angedauert haben, denn es könne kein Zufall sein, daß man bisher nur dort und in Irland Siliquenschätze aufgedeckt habe.[1]

Für meine abweichende Ansicht kann ich mich auf später aufgedeckte Funde von Siliquen beziehen: Missong hat in den Wiener numismatischen Monatsheften IV, 1868, S. 248 ff. mehr als hundert Stücke von ziemlich ausgeglichenem Gewicht und den Prägejahren 360—367 beschrieben, die ihm ein Händler aus den Gegenden der unteren Donau brachte, ein Fund von 75 Siliquen aus den Jahren 335—355 wurde 1906 im Standlager zu Lauriacum bei Enns ausgegraben, zu Limoges wurden 36 silberne ‚Quinare' von Honorius, zu Cazères sur l'Adour 1894 ein Gefäß mit Silbergeschmeide und einem Dutzend Silbermünzen von Valentinian, Gratian und Theodosius I aufgedeckt.[2]

Die Tatsache, daß Britannien noch in spätrömischer Zeit starker Silberabnehmer war, steht zweifellos fest. Zu den Funden, die schon Mommsen kannte, sind neue, zumal in der Grafschaft Somerset, aber auch in anderen Gegenden, hinzugekommen,[3] man darf jedoch daraus nicht schließen, daß gleichzeitig in anderen Teilen des römischen Reichs der Silberumlauf schon aufgehört hatte, sondern muß vielmehr fragen, woher und auf welchem Wege hat Britannien dies Silber bezogen? Für die Antwort möchte ich die Bemerkung verwerten, daß manche Münzen weniger in den Landen ihres Ursprungs als in Auslandsfunden vorkommen. Das gilt von den Geprägen solcher Reiche, die von wiederkehrenden Plünderungszügen oder dauernder Tribut-

[1] Mommsens Ansicht wiederholt Soetbeer a. a. O. I 276 mit der Einschränkung, daß das wenige Silber, das in Gallien in spätrömischer Zeit umlief, wohl Siliquen (einfache und doppelte) gewesen seien.

[2] Der römische Limes in Österreich, Heft IX, Sp. 136 ff. Blanchet Nr. 566, 610.

[3] Verzeichnet von G. F. Hill bei Beschreibung des Siliquenfundes zu Grovely-Wood (Grafschaft Wilts), Numismatic Chronicle IV. Reihe, Bd. 6, 1906, S. 337.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

leistung heimgesucht waren, aber auch von Ländern, die starken Aktivhandel betrieben. Ich erinnere beispielsweise an die großen Funde von Arabermünzen an der Ostsee, angelsächsischer Gepräge in Skandinavien, an die Funde deutscher Kaisermünzen in Polen und Rußland, aus späterer Zeit an das Vorkommen von Friesacher und Wiener Pfennigen in Ungarn. Nun wissen wir, daß man zu Trier im 4. Jahrhundert viel Silber münzte; etwa $^2/_3$ des Fundinhalts der Schätze von Holwel und Grovely-Wood und etwa die Hälfte des Fundes von Lauriacum gehörten dieser Münzstätte an, deren Gepräge zunächst wohl in Gallien Absatz fanden und von hier nach den britischen Inseln gelangten. Auf uralte Handelsbeziehungen zwischen Gallien und Britannien hat schon E. Cartier bei Beschreibung von Merowingermünzen aus englischen Funden aufmerksam gemacht,[1] die Fortdauer solcher erweisen auch die Nachahmungen fränkischer Gepräge auf angelsächsischen Sceattas und die Tatsache, daß solche neben merowingischen Denaren in Frankreich ihren Umlauf hatten.[1] ‚*La présence . . . d'une vingtaine de deniers anglo-saxons à côté de deniers mérovingiens vient encore mieux affirmer l'existence des échanges entre ces deux pays*‘ bemerkt Prou bei Beschreibung des merkwürdigen in der Bretagne aufgedeckten Silberschatzes von Bais.[2]

Es fehlt endlich — ganz abgesehen von den schon erwähnten Funden — auch nicht an unmittelbaren Zeugnissen für den Umlauf der Siliqua in Gallien während des 6. Jahrhunderts. Die Westgoten, die ihr Reich im südwestlichen Gallien zeitweise bis an die Loire ausgedehnt hatten, nennen die Siliqua in ihrem ältesten Gesetze als umlaufendes Geld.[3] Daß man sie

[1] Revue numismatique 1847, S. 17 *Notice sur des monnaies mérovingiennes trouvées en Angleterre.* S. auch Zimmer: Über direkte Handelsverbindungen Westgalliens mit Irland im Altertum und Mittelalter. Sitzungsb. der kgl. preußischen Akad. d. W. Berlin 1909, Nr. XIV—XVI, XX.

[2] S. A. aus der Revue numismatique 4e série 1906, 1907: *Catalogue des déniers mérovingiens de la trouvaille de Bais.* S. 14. Unter 401 Münzen befanden sich 20 = 5% angelsächsische Sceattas, die übrigen 95% waren Denare aus der Merowinger Zeit.

[3] Cod. Euricianus (466 485) CCLXXXV *nullus qui pecunias commendaverit ad usuram per annum plus quam tres siliquas de unius solidi poscat usuras* aufgenommen in die folgenden Sammlungen V, 5. 8. — Ferner hier VIII, 5. 7 *quaternas siliquas.*

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

auch im Frankenreich kannte, erweist weniger die Nachricht, der heilige Eligius habe dem König Chlotar einen goldenen Prachtsessel *absque ulla fraude vel unius etiam siliquae in minutione* geliefert, die sich im echten Teil seiner Lebensbeschreibung findet (I, 5), weil sie auf die Siliqua als Gewicht bezogen werden kann, wohl aber bezeugen es Inschriften auf fränkischen Münzen aus dem 6. und 7. Jahrhundert.

Wir können daher das Ergebnis dieser Untersuchung in folgende Leitsätze zusammenfassen:

1. Die Niederlassung der Franken erfolgte in Gallien in Gegenden, welche stark entwickelten Geldverkehr hatten.

2. Als Wertmünzen waren hier zu Chlodowechs Zeiten Goldmünzen des konstantinischen Münzfußes im Umlauf; dem Kleinverkehr dienten Kleinkupferdenare, die man rund 6000 und darüber auf den Solidus rechnete, sowie silberne Gepräge des Siliquafußes.

3. Die Siliqua war nicht Wert-, sondern Scheidemünze, sie war Gleichwert in ungemünztem Silber für 0·189 *g* gemünztes Gold und bedeutete bei einem Wertverhältnis der Edelmetalle von 1 : 14·4 eine Silbermenge von 2·73 *g*.

4. Da die Siliqua Kreditmünze war und dies blieb, so ergab ihr Feingewicht niemals den vollen Gleichwert. Es konnten daher auch große Gewichtsschwankungen bei den geprägten Siliquen vorkommen. Nach der Schwere einzelner Stücke könnte man diese als ganze oder Halbsiliquen erklären; dehnt man aber die Beobachtung aus, so kann man zweifelhaft werden, weil die Gewichtsreihen ohne erkennbare Unterbrechung aneinander schließen. Diese Schwankungen erklären sich indessen teils aus der sorglosen Ausmünzung nach dem mittleren Durchschnitt (al marco), teils aus der Verschlechterung des Münzfußes, die lange fortgesetzt werden konnte, ohne die Umlaufsfähigkeit zu gefährden, weil die Ausprägung von Siliquen nicht übertrieben wurde.[1]

5. Aus dem unter 1 und 2 Gesagten ergibt sich, daß die Franken bei ihrer Ankunft in Gallien unter dem umlaufenden römischen Gelde keine Münze zu $^1/_{40}$ Solidus Wert, die dem Denar der Lex entsprechen würde, vorgefunden haben.

[1] Vgl. auch Abschnitt VI S. 49.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

IV.

Die Darlegungen haben bisher ergeben, daß eine Münzgröße wie der zu 40 Stück auf den Goldsolidus gerechnete Denar der Lex Salica weder von den Franken aus ihrer Heimat mitgebracht wurde, noch auch dem römischen Gelde bekannt war, das zur Zeit ihrer Niederlassung in Gallien umlief. Dieser im fränkischen Gesetz erwähnte Denar ist also späteren Ursprungs, doch könnten die gängen Annahmen über das Alter der uns erhaltenen Texte der Lex Salica demungeachtet bestehen bleiben, falls man zu erweisen vermöchte, daß jene Münzreform, welche den Denar von $^1/_{40}$ Goldsolidus Wert einführte, noch in die Zeiten Chlodowechs I. fällt.

Wir haben daher nun zu untersuchen, wann und aus welchem Anlaß die Werteinheit des fränkischen Silberdenars von den Franken in Gallien neu geschaffen wurde.

Das Münzwesen beginnt bei den Franken wie bei den übrigen germanischen Stämmen mit Nachahmungen römischer Gepräge. Die Zeit dieser mehr oder minder gelungenen Nachmünzungen dauerte indessen bei ihnen weit länger als bei den Vandalen, den Sueven in Spanien oder selbst bei den Burgundern, denn diese alle haben auf ihren Münzen Königsnamen ziemlich bald teils ausgeschrieben, teils in Buchstabenverschränkung angebracht.

Solidi und Drittelstücke mit dem mehr minder entstellten Bilde und Titel der Kaiser Anastasius (491—518), Justinus I. (518—527) und Justinian (527—565), die nach ihrer Mache oder auch durch Angabe einer Münzstätte fränkischen Ursprung verraten, sind nicht gerade selten. Es gibt aber auch solche Münzen mit dem Namen späterer Kaiser bis auf Fokas (602—610) und Heraklius (610—643) herab, namentlich gibt es viele mit dem Namen des Mauricius Tiberius (582—602), die im südlichen Gallien, vor allem zu Marseille geschlagen wurden. Da die fränkischen Stücke jünger sein müssen als die byzantinischen Vorbilder, so ergibt sich ohne weiters, daß solche Nachahmungen, die sicher auch handelspolitische Gründe hatten, im Frankenreich bis ins 7. Jahrhundert fortgesetzt worden sind.

Daneben gibt es auch einige Münzen mit den Namen der Söhne und Enkel Kg. Chlodowechs, die aber fast alle sehr selten

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sind. Zuerst scheinen sie die Kupferprägung aufgenommen zu haben, die unter König Theoderich I. (511—534) beginnt und bis gegen die Mitte des 6. Jahrhunderts angedauert haben mag, da man auch Kleinkupfermünzen der Könige Theodebert (534—548), Childebert I. (511—558) und Chlotar I. (511—561) kennt.[1] Silbermünzchen aus der Prägestätte Niviers mit dem Namen Kg. Theoderichs I. und Kg. Sigeberts I. (561—570) hat kürzlich der Fund von Narbonne gebracht.[2] Das Pariser Kabinett besitzt ferner von König Childebert I. (511—558) ein Golddrittel und ein Silbermünzchen von 0·10 *g* Schwere (Prou 34, 35) und von Chlotar I. eine kleine Silbermünze, die im Bilde und in der Anordnung der Inschrift in einem Kranze: DN CHLO THAH ARIVI RIX sich (selbst im RIX statt REX) genauestens den Silbergeprägen der Ostgotenkönige seit Athalarich (526—534) anschließt. Häufiger sind nur die Gepräge König Theodeberts I. (534—548), der zum Entsetzen der Byzantiner in den Jahren 544—548 die Goldprägung unter eigenem Namen begann (Prou 38—56), zu welcher Zahlungen der Goten, der Byzantiner und die italische Beute ihm die Mittel geliefert hatten, der aber daneben auch Silber und Kleinkupfer schlagen ließ. Die Söhne Chlotars I. und ihre Nachkommen haben die Goldprägung unter eigenem Namen nur im geringen Umfang fortgesetzt, weil die Ausmünzung gegen persönliche Haftung des Auftraggebers und des ausführenden Münzmeisters freigegeben worden war. Es wurden daher auch nur die am königlichen Hofe oder die auswärts auf Rechnung des Staatsschatzes hergestellten Münzen mit dem Namen des Königs bezeichnet und der Prägeort beigesetzt, vor allem wichtig aber wurde nun der Name des beteiligten Münzmeisters. Dies der Grund, weshalb seit der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts fränkische Münzen mit Königsnamen nur vereinzelt vorkommen, während Stücke mit dem Namen von Bistümern, Klöstern oder Kirchen häufiger sind, die auf solchem Wege die Abrechnung der eingehobenen grundherrlichen Einkünfte vornahmen. Weitaus die

---

[1] Prou, *Catalogue des monnaies françaises de la Bibliothèque nationale. Les monnaies Merovingiennes*, Paris 1892, Nr. 32, 33, 36, 57—59. Engel-Serrure, Traité de Numismatique I, Fig. 144—148.

[2] Revue numismatique IV. S. 1907, S. 66.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

größte Menge der fränkischen Gepräge nennt uns indessen nur den Prägeort und den Münzmeister, auch wohl letzteren allein.

Neben der Prägung von Solidi und der allmählich immer häufiger gewordenen goldenen Drittelstücke wurde im Frankenreich auch die Ausmünzung von Silberstücken fortgesetzt,[1] vor allem als rohe Nachahmung römischer Gepräge, da nur wenige Silbermünzen mit Königsnamen ausgegeben wurden. Wie lange diese Nachmünzung anhielt, die uns hauptsächlich durch Grabfunde bekannt geworden ist, läßt sich weniger genau als beim Golde bestimmen. Prou hält sie für andauernd und versetzt die zu Herpes aufgedeckten Stücke in die Mitte des 6. Jahrhunderts. Trotz des schwankenden Gewichts dieser Münzchen, das von 0·907 *g* bis auf 0·07 *g* herabgeht, erklärt er sie für wirkliche Münzen,[2] man finde ja bedenkliche Schwankungen auch unter den römischen Vorbildern aus dem 5./6. Jahrhundert, weil das Gepräge damals nur mehr den Feingehalt, nicht aber ein bestimmtes Gewicht verbürgt habe und alle größeren Zahlungen sicherlich mit der Wage geleistet wurden.

Genauer als bei diesen germanischen Nachahmungen römischer Gepräge läßt sich das Alter der Silbermünzchen mit Namen fränkischer Könige des 6. Jahrhunderts bestimmen. Die 7 Stücke, die bekannt geworden sind, ergeben folgende Reihe:

Theoderich I. (511—534) w. 0·30 *g* (Revue num. 1907 S. 66), Theodebert I. (534—548) 2 Stempel bei Prou S. CIV ohne Gewichtsangabe als Halbsiliquen bezeichnet. Hilliger (1909 S. 203) gibt das Gewicht eines Stückes mit 0·45 *g* an. Childebert I. (511—558) w. 0·10 *g* (Prou Nr. 35), Chlotar I. (511—561) w. 0·55 *g* (Prou Nr. 37), Sigebert I. (561—570) 2 Stück zu 0·25 *g* (Revue num. 1907 S. 66, Fund von Narbonne).

Hilliger versucht (1909, S. 204), auch diese Münzgewichte in ein System zu bringen, ich vermag jedoch seinen scharfsinnigen Ausführungen nicht beizutreten, weil ich — wie schon eingangs bemerkt — die Ableitung eines ganzen Münzsystems aus dem Gewichte einzelner Münzchen für gewagt halte. Mir

[1] Prou wendet sich S. CIV entschieden gegen die verbreitete Meinung, daß die Franken nach ihrer Ankunft in Gallien die Silbermünzung eingestellt hätten.

[2] *C'est une fraction du miliarense, mais laquelle? Nous ne saurions le dire* S. CI.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

genügt für meinen Zweck die Feststellung der Tatsache, daß sämtliche fränkische Silbermünzen aus dem 6. Jahrhundert mit ihrem zwischen 0·10 bis 0·55 *g* liegenden Gewichten für den in der Lex Salica erwähnten Denar viel zu leicht sind, der als der vierzigste Teil eines Solidus des konstantinischen Münzfußes einen Gleichwert von 1·64 *g* Silber erfordern würde.[1]

Im Laufe des 7. Jahrhunderts begann jedoch eine Silberprägung ganz anderer Art. Das römische Vorbild wird jetzt verlassen und das Gepräge schließt sich jenem der späteren Merowinger Goldstücke an, der Schrötling ist nicht mehr dünn, sondern derb und plump, das Gewicht erheblich höher: es schwankt meist zwischen 1·20—1·30 *g*, ja erreicht selbst 1·37 *g*. Einzelne Stücke dieser Art bezeichnen sich selbst als *Dinarius*.[2] Die Prägung dieser neuen Münzgattung war in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts schon im Gange, da ein Stück den Namen des Königs Charibert II., 629—631, trägt (Prou Nr. 65), in größerer Zahl sind jedoch nur jüngere Gepräge dieser Art bekannt geworden.

Schon aus dieser Übersicht ist zu ersehen, daß im Frankenreich unter Chlodowech und dessen Söhnen die römischen Einrichtungen im Münzwesen fortdauerten. Man hielt sich an die römische Münzeinteilung: Solidus, Semissis, Tremissis, Siliqua, man ahmte das römische Gepräge nach, man hielt sich endlich, und das ist das wichtigste bis gegen die Mitte des 6. Jahrhunderts, entschieden an den konstantinischen Münzfuß, der den Solidus zu rund 4·55 *g*, den Semissis zu 2·27 *g* und den Tremissis zu 1·52 *g* Feingold vorschrieb, eine Schwere, die allerdings in Wirklichkeit von den erhaltenen römischen Urstücken meist nur annähernd erreicht wird. Die fränkischen Nachahmungen von Goldmünzen der Kaiser Justin I. und Justinian (Prou 1—26) müssen wir dabei allerdings aus dem Grunde beiseite lassen, weil die Zeit ihrer Entstehung ganz unbestimmt ist, wohl aber

[1] Es wird später gezeigt werden, daß der Denar der Lex Salica nur 1·36 *g* Gleichwert in Silber war, da er auf einen leichteren Solidus zu beziehen ist. Auch an diese Schwere reichen die fränkischen Silbermünzen aus dem 6. Jahrh. bei weitem nicht heran.

[2] LVGDVNO DINARIOS; DINARIO AVRIL . . . Prou S. CVII.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

lassen sich die Goldprägungen König Theodeberts I. für diesen Zweck verwerten, weil sie in größerer Menge vorhanden sind und einer eng umgrenzten Zeit, den Jahren 544—548 angehören. Von 10 Solidi Theodeberts, die Prou unter Nr. 39, 41, 42, 44, 46, 49, 51, 53, 55, 56 verzeichnet, haben 3 Stück das Gewicht 4·40 *g*, 2 von 4·35 *g*, die übrigen fünf wiegen einzeln 4·21, 4·36, 4·39, 4·41 und selbst 4·44 *g*. Von den 9 Tremisses dieses Königs, die das Pariser Kabinett besitzt (Prou 38, 40, 43, 45, 47, 48, 50, 52, 54), wiegen 3 Stück je 1·46, zwei sogar 1·50 *g*, die übrigen vier einzeln 1·23, 1·30, 1·45, 1·48 *g*. Zu ähnlichen Ergebnissen führen die von Soetbeer I 607 mitgeteilten Gewichte von Theodeberts Münzen. Unter 8 Solidi, die er anführt, besitzen je 2 : 4·40 und 4·37, je 1 Stück 4·29, 4·35, 4·42 *g* Schwere, 1 vernutztes Sück wiegt 4·13. Unter 5 Drittelstücken haben 2 das Gewicht von 1·49, die übrigen sind 1·46, 1·45, 1·36 *g* schwer. Außer Betracht lasse ich einen beschnittenen Triens von 1·30 und ein abgenutztes Stück von 1·15 *g* Schwere. Man ersieht daraus, daß die große Mehrzahl der erhaltenen Prägungen Theodeberts noch heute dem Vollgewicht des konstantinischen Solidus nahe kommt und daß sie namentlich das Umlaufsgewicht der Solidi K. Justinians I. ziemlich einhielt.[1] Ich schließe die Nachrichten über das einzige Gepräge, das uns von König Childebert I. (511—558) überliefert ist, gleich an. Es ist ein Tremissis, der außer dem Königsnamen auch den seines Neffen Chramnus trägt und daher wohl in die Zeit ihres gemeinsamen Kampfes mit Chlotar I., also in die Jahre 557—558 fällt. Von zwei Stücken, die bekannt geworden sind, wiegt jenes des Pariser Kabinetts (Prou Nr. 34) 1·43 *g*, das zweite, das C. Robert im Jahre 1842 in der Revue numismatique (S. 340) veröffentlichte, wog 1·50 *g*.[2] Man darf daher mit gutem Recht behaupten, daß die Frankenkönige bis zur Reichsteilung unter Chlotars Söhnen den konstantinischen Münzfuß bei ihren Ausmünzungen in gleichem Grade genau wie die Byzantiner bis auf Justinian eingehalten haben, dessen Solidi bekanntlich selbst bei bester

[1] S. Anhang I die S. 71, 72 mitgeteilte Tabelle.

[2] Das Stück mit MARETOMOS FECET das Soetbeer I, 608 Childebert I. beilegt (es wiegt 1·30 *g*), gehört Childebert III. an (695—711). Vgl. Prou n. 1869.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Erhaltung das Gewicht von 4·55 *g* nicht mehr erreichen.[1] Mit andern Worten, bis zum Tode Chlotars I. haben die Frankenkönige den vollwichtigen konstantinischen Solidus zu 3 Tremissen oder 24 Siliquen Wert ausgeprägt. Die schon mitgeteilte Angabe Isidors von Sevilla: *Siliqua vigesima quarta pars solidi est* war also auch fürs Frankenreich bis über die Mitte des 6. Jahrhunderts giltig.

Würde es noch eines weiteren Beweises für die Richtigkeit des Gesagten bedürfen, so liefern diesen fränkische Drittelstücke, welche ihren Wert selbst auf 8 Siliquen angeben. Ein Tremissis von Mâcon (Prou Nr. 240, Taf. IV, 17) hat die Aufschrift IVSE FACIT DE SELEQAS und die Zahl VIII,[2] ein zweiter von Chalon-sur-Saône (Nr. 171, Taf. IV, 1) nennt auf einer Seite PRISCVS ЄT DOMNOLVS, auf der andern CABILONNO FIT DE SELEQAS und wieder V—III, ferner zur Vervollständigung einen Tremissis von Lausanne (Prou 1269 Taf. XXI, 7) mit den Buchstaben CE, vielleicht der Abkürzung für CELEQAS[3] im Felde und der Ziffer VIII im Abschnitt, einen zweiten von Dijon (159 Taf. III, 22) mit dem Zahlzeichen V—III im Felde zu beiden Seiten des Kreuzes.

Von den mitgeteilten Stücken verdient nun jenes von Chalons noch einige Worte der Erläuterung, weil man, wie ich glaube, die auf der Münze genannten Persönlichkeiten näher bestimmen kann. Ich möchte den Priscus für den bei Gregor von Tours öfter (VI, cap. 5, 17) erwähnten reichen Juden Priscus

[1] Soetbeer in Forschungen I, 266, Anm. 2 führt nach Queipos Wägungen (die allerdings auch Münzen aus der Zeit nach Justinian umfassen) als Durchschnittsgewichte an bei 251 solidi 4·425 *g* (4·125 *g* ist ein von Soetbeer aus Queipo übernommener Druckfehler), bei 6 Semissen 2·237 *g*, bei 119 Tremissen 1·301 *g*. Dagegen stellt sich das Durchschnittsgewicht der 10 von mir angeführten Solidi König Theodeberts auf 4·371 *g*, der 11 Tremissen desselben Königs und Childeberts I. auf 1·432 *g* und — wenn man Soetbeers Angaben I, 607/8 nach Abschlag der abgenützten oder beschnittenen Stücke berücksichtigt, auf 4·371 *g* für den Solidus, auf 1·45 *g* für den Tremissis Theodeberts. Vgl. auch die Angaben über das Solidusgewicht Anhang I.

[2] Bei einem zweiten Stück Nr. 241 ist der Name verwischt und nur DE SELEQAS VIII zu lesen.

[3] Dieser Ansicht würde widersprechen, was Prou S. LXXV über das CG ausführt. S. weiter unten S. 30 Anm. 1.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

halten, der dem Könige Chilperich *ad species coemendas familiaris erat* und 582 getötet wurde, den Domnolus aber für den gleichnamigen Domesticus, den Fredegar im Jahre 585 anführt. Ist diese Deutung richtig, dann liefert das Stück den Beweis, daß man im Frankenreich noch ums Jahr 580 an der Einteilung des Solidus in 24 Siliquen festhielt, wiewohl das Gewicht der Tremisses schon stark (bis auf 1·23, 1·26, 1·28, 1·31, 1·32 *g*) vermindert war.

Bald darauf erfuhr jedoch der Münzfuß der Solidi in Frankreich eine offen einbekannte Abschwächung. Die erste Spur einer solchen möchte ich darin erblicken, daß es Tremisses gibt, die ihren Wert auf $7^1/_2$ Siliquen angeben. Hieher gehört ein Tremissis von Darantasia (Moutiers—Tarantaise in Savoyen) mit der Aufschrift IVSTVS FACIT ΔE SELEQVS und dem Zahlzeichen im Felde. Prou Nr. 1275 liest es V—II, allein der Lichtdruck auf Taf. XXI, 12 läßt ein V—IIS oder V—IIꝟ deutlich erkennen. Ein zweiter Stempel dieser Münze, den Deloche in der Revue Numismatique 1884, S. 67 abgebildet hat, zeigt als Spiegelbild JII—V, also VIII oder, da der eine Schaft undeutlich und verlängert ist, wohl ebenfalls VIIS. Die Gewichte betragen 1·20 und 1·29 *g*. Ein zweites Beispiel von Autun (Prou Nr. 131, Taf. III, 5) mit AVGVSTE DVNO FIT DE SELEQVAS zeigt das Zahlzeichen V—II✱ im Felde, das schon Deloche a. a. O. S. 77 bei Veröffentlichung dieses Münzchens im Sinne des später vielfach vorkommenden $\frac{1}{2}$ Zeichens deutet, und daher mit $7\frac{1}{2}$ auflöst. Diese Tremissen zu $7\frac{1}{2}$ Siliquen lassen auf einen Solidus von $22\frac{1}{2}$ Siliquen oder 4·27 *g* Schwere und auf eine Erhöhung der Aufzahl von 72 auf $76\frac{4}{5}$ Stück aus dem Pfunde Feingold schließen.

Solidi dieser Art, die unter den von Prou *monnaies pseudo-imperiales* genannten Stücken (etwa mit dem Namen der Kaiser Justinus oder Justinian) zu suchen wären, sind bisher nicht nachgewiesen, wohl aber solche mit der noch weitergehenden Herabsetzung auf 21 Siliquen, oder 3·993 *g*, rund 4 *g* Schwere. Dergleichen Stücke mit dem Namen des byzantinischen Kaisers Mauricius Tiberius (582—602) und dem Zahlzeichen XXI kommen, wie Prou bemerkt, häufig vor und stammen aus südfranzösischen Münzstätten aus Arles (Nr. 1360) und namentlich aus Marseille. Ich biete hier die Liste der von Prou aus den

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Sammlungen der Bibliothèque Nationale beschriebenen und zum Teil auch abgebildeten Stücke und schließe gleich die Gepräge der späteren Merowinger Könige an.

Marseille.

Mauricius Tiberius, 582—602, Solidi mit der Bezeichnung XXI:

Nr. 1368 (Taf. XXII, 26) . . . . . wiegt 3·94 *g*
„ 1374 („ „ 28) . . . . . „ 3·89 *g*
„ 1378 („ „ 30) . . . . . „ 3·82 *g*

Dagobert, 629—634, ebenso:

„ 1393 . . . . . „ 3·82 *g*
„ 1394 (Taf. XXIII, 7) . . . . . „ 3·85 *g*

Siegebert, 634—656, Solidi mit der Wertzahl XXI:

„ 1396 . . . . . wiegt 3·73 *g*
„ 1401, Weißgold, gelocht . . . . . „ 3·46 *g*
„ 1402, Blaßgold . . . . . „ 3·71 *g*
„ 1405 . . . . . „ 3·66 *g*
„ 1412 (Taf. XXIII, 14, ohne Wertzahl) . . . „ 3·80 *g*

Childerich II., 663—675 (ohne Wertzahl):

„ 1413 . . . . . „ 3·31 *g*
„ 1413[b] (Revue num. IV, Vol. 12, 1908, S. 490 ff. Nr. 15), Blaßgold . . . . . „ 3·87 *g*
„ 1414 (Taf. XXIII, 15) . . . . . „ 3·41 *g*
„ 1415, Blaßgold . . . . . „ 3·86 *g*
„ 1417 (Taf. XXIII, 16), Blaßgold . . . . . „ 3·45 *g*

Childebert III., 695—711 (ohne Wertzahl):

„ 1420 . . . . . „ 3·61 *g*
„ 1421 (Taf. XXIII, 18) . . . . . „ 3·41 *g*
„ 1422 . . . . . „ 3·14 *g*
„ 1424 aus Blaßgold . . . . . „ 3·42 *g*
„ 1425 . . . . . „ 3·71 *g*

So trocken diese Zusammenstellung von 20 Posten ein und derselben Münzstätte ist, so gewährt sie uns doch den wertvollen Aufschluß, daß das durch Rechnung abgeleitete Gewicht des abgeschwächten Solidus von 3·993 *g* nicht ein einziges Mal überschritten oder voll erreicht wird. Annähernd erreicht wird es in acht Fällen, die zwischen 3·94 — 3·80 *g*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

schwanken, die übrigen zwölf bleiben mit 3·73—3·41 *g* (ein Stück sogar nur 3·14 *g*!) erheblich unter dem Normalgewicht.

Weit häufiger sind die Drittelstücke des abgeschwächten Solidus mit der Wertzahl VII, die zuweilen überdies durch die mehr minder ausgeschriebenen Worte DE SELEQAS näher bestimmt wird[1] (Prou 1248—50, Besançon). Den Münzstätten nach gehören diese abgeschwächten Drittelstücke zu 7 Siliquen vorwiegend dem Osten und dem Süden des merowingischen Reiches an, wie aus beigedruckter Karte ersehen werden wolle, welcher die nach Lognons Angaben begrenzten Stadtgebiete zugrunde gelegt sind.

Das Gewicht der Drittelstücke zu 7 Siliquen sollte nach der Rechnung etwas über 1·33 *g* betragen, bleibt aber in Wirklichkeit gewöhnlich weit darunter,[2] die Mehrzahl schwankt zwischen 1·20—1·15 *g*. Ich biete nun zur Vergleichung eine Zusammenstellung solcher Drittelstücke mit VII, die den Namen des Kaisers Mauricius Tiberius oder von Frankenkönigen tragen.[3]

Mauricius Tiberius, 582—602:

Münzstätte	Viviers,	Prou Nr.	1346	. . . . .	wiegt	1·23 *g*
„	Arles,	„	„	1360	(T. XXII, 21)	„	1·24 *g*
„	Marseille,	„	„	1369	(T. XXII, 27)	„	1·28 *g*
„	„		„	1370	. . . . .	„	1·20 *g*
„	„		„	1371	. . . . .	„	1·27 *g*
„	„		„	1372	. . . . .	„	1 *g*
„	„		„	1373	. . . . .	„	1·25 *g*
„	„		„	1375	. . . . .	„	1·19 *g*
„	„		„	1376	. . . . .	„	1·27 *g*
„	„		„	1377	. . . . .	„	1·23 *g*

[1] Dürfte man das neben dem Kreuz bisweilen vorkommende C—G, das einige Male sicher Civitas Gabalorum aufzulösen ist, andere Male als Abkürzung von C(ele)—G(as) deuten, so kämen noch die Drittelstücke bei Prou Nr. 165, 2177, 2428, 2436, 2438/39, 2456 hier in Betracht. Prou S. LXXV bestreitet diese Deutung, während Engel-Serrure Traité I, 115, ihr beistimmt.

[2] Prou LXV kennt nur ein einziges Beispiel, in welchem das rechnungsmäßige Gewicht überschritten ist, Nr. 1011 = 1·35 *g*, denn Nr. 1279 mit 1·37 *g*, das er gleichfalls anführt, ist gehenkelt und kömmt daher fürs Gewicht nicht in Betracht. Vgl. auch die folgende Anmerkung.

[3] Solche Trientes mit dem Namen Justins II erwähnt Prou XXIV. Ein Stück (Belfort, Déscription des monnaies mérovingienes, Nr. 2435) w. 1·40 *g*.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Chlotar II., 613—629:

Münzstätte	Viviers	Nr. 1347 (T. XXII, 13) . .	wiegt	1·24 *g*
„	Valence	„ 1354 (T. XXII, 18) . .	„	1·13 *g*
„	Arles	„ 1362	„	1·04 *g*
„	„	„ 1363 (T. XXII, 22) . .	„	1·24 *g*
„	Marseille	„ 1381	„	1·21 *g*
„	„	„ 1382 (T. XXIII, 2) . .	„	1·21 *g*
„	„	„ 1385	„	0·88 *g*
„	„	„ 1386	„	1·25 *g*
„	„	„ 1387	„	1·22 *g*
„	„	„ 1388	„	1·21 *g*
„	„	„ 1389 (T. XXIII, 6) . .	„	1·05 *g*[1]
„	„	„ 1391	„	1·07 *g*
„	„	„ 1392	„	1·04 *g*

Dagobert I., 629—634:

Münzstätte	St. Moriz, Schweiz	Nr. 1296 (T. XXI, 19)	„ 1·24 *g*
„	Marseille	Nr. 1395 (T. XXIII, 8) . .	„ 1·13 *g*[2]

Sigebert III., 634—656:

Münzstätte	Marseille	Nr. 1397 (T. XXIII, 9) . .	„	1·07 *g*
„	„	„ 1398 (Blaßgold) . . .	„	1·04 *g*
„	„	„ 1404 (T. XXIII, 11) . .	„	1·17 *g*
„	„	„ 1406	„	1·04 *g*

Chlodwig II., 639—657:

Münzstätte	Arles	Nr. 1364 (T. XXII, 23) . . .	„	1·05 *g*

Blaßgold mit ЄLЄGIVS MO(netarius).

Anzuschließen ist noch ein Triens des westgotischen Königs Reccared (586—601), den Lelewel, *Numismatique du moyen Âge*, Taf. I, 24 ohne Gewichtsangabe abbildet. Die Reversseite zeigt neben dem Kreuz im Felde die Buchstaben M — A und die Wertzahl V—II, also eine Nachbildung des Marseiller Gepräges.

Das Zahlzeichen VII verschwindet von den Drittelstücken um die Mitte des 7. Jahrhunderts, denn sowohl von Sigebert III. als von Chlodwig II. gibt es Stücke, die zwar die Münzstätte Arles (1365) oder Marseille (66, 1399, 1407—1411), nicht aber

[1] Mit ЄLЄ(GIVS) MONTI.

[2] Mit ЄLЄGIVS MONЄ; Nr. 1348 (T. XXII, 14) Viviers 1·10 *g* ist gelocht und hat vom Zahlzeichen nur Spuren.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

die Siliquenzahl deutlich angeben; sie sind sämtlich leicht ausgebracht mit Gewichten, die zwischen 0·97—1·13 *g* schwanken.

Zur Vervollständigung des Bildes lasse ich hier die bisher nicht berücksichtigten Gewichte der übrigen Merowinger Goldmünzen mit Königsnamen nach Prous Angaben in chronologischer Reihe folgen. Es sind das — da ich ein paar Solidi späterer Besprechung vorbehalte — durchaus Gewichte von Drittelstücken ohne die Wertzahl VII.

Charibert I., 561—564:

Münzstätte Aire, Nr. 2433 (XXXIV, 5), ist gelocht und von Blaßgold . . . . . wiegt 1·27 *g*

Sigibert I., 561—575:

Münzstätte Toul, Nr. 978 (XVI, 4), gelocht . . „ 1·34 *g*
„ Reims, „ 1028 (XVII, 5), ausgebrochen . „ 1·26 *g*

Childebert II., 593—597:

Unbestimmte Münzstätte (Revue Num. IV, vol. 12, 1908, S. 490 ff.) . . . . . „ 1·30 *g*

Theodebert II., 595—612:

Münzstätte Clermont-Ferrand, Nr. 1713 (T. XXV, 26) „ 1·30 *g*

Chlotar II., 584—629:

Münzstätte unbestimmt, Nr. 60 (T. I, 24) . . . „ 1·16 *g*
„ Chalon sur Saône, Nr. 166 (T. III, 28) . „ 1·14 *g*
„ „ „ „ „ 167 (T. III, 29) . „ 0·99 *g*
„ Uzès, Nr. 2474 (T. XXXIV, 25) . . . „ 1·32 *g*

Dagobert I., 623—639:

Unbestimmte Münzstätte, Nr. 61 (T. I, 25) . . . „ 1·28 *g*
„ „ „ 62 (T. I, 26) . . . „ 1·29 *g*
„ „ „ 63 (T. I, 27) . . . „ 1·40 *g*
„ „ „ 64 (T. I, 28) . . . „ 1·10 *g*
Paris, Nr. 685 (T. XII, 15) . . . . . „ 1·35 *g*
„ „ 693 (T. XII, 19) . . . . . „ 1·31 *g*
„ „ 694 . . . . . „ 1·39 *g*

alle drei vom Münzmeister Eligius.

Uzès, Nr. 2475 (T. XXXIV, 26) . . . . . „ 1·21 *g*
„ „ 2476 . . . . . „ 1·05 *g*

Charibert II., 629—631:

Münzstätte Banassac, Nr. 2056 (T. XXX, 8) . . „ 1·26 *g*
„ „ „ 2057 . . . . . „ 1·27 *g*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Münzstätte Banassac Nr. 2058 . . . . . wiegt 1·28 *g*
„ „ „ 2059 . . . . . „ 1·27 *g*
„ „ „ 2060 . . . . . „ 1·29 *g*
„ „ „ 2061 . . . . . „ 1·11 *g*

Chlodwig II., 639—657:

Unbestimmt Nr. 66 (T. I, 30) . . . . . „ 1·— *g*
Münzstätte Orleans Nr. 617 (T. XI, 20) . . . . „ 1·29 *g*
„ „ „ 617bis (Rev. num. IV v. 12, S. 140 ff.) . . . . . „ 1·19 *g*
Münzstätte Paris Nr. 686 (T. XII, 16) . . . . „ 1·24 *g*
„ „ „ 687 . . . . . „ 1·24 *g*
„ „ „ 688 . . . . . „ 1·18 *g*
„ „ „ 689 von Weißgold . . . „ 1·14 *g*
„ „ „ 690 (T. XII, 17) . . . . „ 1·08 *g*
Moneta Palatii „ 695 (T. XII, 20) . . . . „ 1·23 *g*

Nr. 686—690 und Nr. 695 sämtlich vom Münzmeister Eligius — Nr. 691 mit vergoldetem Silberkern (w. 1·16 *g*) — ist als alte Fälschung hier ausgeschieden.

Amiens Nr. 1107 (T. XVIII, 25) . . . . . wiegt 1 *g*

Childebert, Sohn Grimoalds, 656—657:

Münzstätte Clermont-Ferrand Nr. 1714 (T. XXV, 27) wiegt 1·27 *g*

Sigebert III. 634—656:

Münzstätte Banassac Nr. 2062 (T. XXX, 9) . . „ 1·16 *g*
„ „ „ 2063 . . . . . „ 1·25 *g*
„ „ „ 2064 . . . . . „ 1·24 *g*
„ „ „ 2065 . . . . . „ 1·21 *g*
„ „ „ 2066 von Blaßgold . . „ 1·10 *g*

Chlotar III., 657—673:

Münzstätte Paris Nr. 692 . . . . . „ 1·20 *g*

Childerich II., 663—675:

Münzstätte Marseille Nr. 1416 . . . . . „ 1·11 *g*

Dagobert II., 674—679:

Münzstätte unbestimmt Nr. 67 (T. II, 1) . . . . „ 1·21 *g*
„ „ „ 69 (T. II, 3) . . . . „ 1·26 *g*
„ „ „ 70 (T. II, 4) . . . . „ 1·34 *g*
„ Marseille „ 1418 (T. XXIII, 17) . „ 1·17 *g*
„ „ „ 1419, Blaßgold . . . „ 1·08 *g*
„ Clermont-Ferrand Nr. 1715 (T. XXV, 28) „ 1·21 *g*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Die Drittelstücke Nr. 68 Dagobert II., w. 1·15 *g* und 71, Chlodwig III., w. 1·28 *g*, sind alte Fälschungen und wurden daher von der Reihe ausgeschlossen.

Childebert III., 695—711:

Münzstätte Marseille Nr. 1423 etwas ausgebrochen wiegt 0·97 *g*
„ „ „ 1426 (T. XXIII, 19) . . „ 0·92 *g*
„ Rodez Nr. 1869 (T. XXVII, 11) . . „ 1·29 *g*
„ „ „ 1870 . . . . . „ 1·32 *g*

Überblickt man die Gewichtsreihen dieser Drittelstücke, welchen, wie bemerkt, durchwegs die Wertzeichnung VII fehlt, so scheint es, daß man in Neustrien bis gegen die Mitte des 7. Jahrhunderts bei der Prägung nur hie und da sich noch an den schwereren Fuß gehalten hat. Vereinzelte Drittelstücke mit 1·34, 135, 1·39 und selbst 1·40 *g* können aus der unvollkommenen (al marco-) Stückelung herrühren, weitaus die größere Zahl bleibt aber unter dem rechnungsmäßigen Gewicht der Drittel zu 7 Siliquen (1·33 *g*), ja es gibt sehr wohl erhaltene Stücke, die wenig mehr als 1 Gramm wiegen.

Der Zeitpunkt, in welchem die Herabsetzung des Solidus von 24 auf 21 Siliquen im Frankenreich erfolgte, läßt sich annähernd bestimmen. Die ersten Spuren finden sich auf Nachahmungen von Geprägen der byzantinischen Kaiser Justin II. (565—578) und Mauricius Tiberius (582—602), müssen demnach später als 565 fallen, können aber ebensogut 10 als 20 oder 30 Jahre jünger sein als die Vorbilder. Man hat sie mit dem Auftreten des Prätendenten Gundovald in Verbindung gebracht, der um das Jahr 582 aus Konstantinopel nach Südfrankreich kam und sich hier mehrere Jahre hielt. Da Gundovald als Schützling von Byzanz galt und mit Schätzen reich ausgestattet in Marseille landete, in welcher Stadt diese Mauricius Tiberius-Solidi in großer Zahl hergestellt wurden, so erscheint mir obige Ansicht trotz der Gegengründe, die Prou geltend macht,[1] gar nicht unwahrscheinlich. Die Umprägung von Solidi des konstantinischen Fußes in solche, die um 3 Siliquen leichter waren, erscheint als eine im Mittelalter häufig geübte Finanzmaßregel, um die Geldmittel für den Augenblick zu mehren, und gerade

[1] S. XXV; die Urheberschaft Gundovalds ist namentlich durch Lenormant und Deloche verteidigt worden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Gundovald hatte alle Ursache dazu, da ihm Herzog Boso bald nach der Ankunft den größten Teil der Schätze geraubt hatte. Läßt man solche Wahrscheinlichkeit gelten, so kann man den Beginn dieser Solidiprägung bis in die Jahre 583—585 zurückverlegen. Sie hat jedoch das Auftreten Gundovalds jedenfalls lange überdauert und verbreitete sich auch von Marseille aus über einen großen Teil des südlichen Gallien. Münzen mit den Wertziffern XXI und VII finden sich auch mit Namen der fränkischen Könige von Chlotar II. an bis gegen die Mitte des 7. Jahrhunderts.

Man ist im Frankenreich aber nicht bei der Herabsetzung des Solidus auf 21 Siliquen stehen geblieben, sondern hat auch solche zu 20 Siliquen Wert geprägt. Diese Tatsache war der Beobachtung bisher entgangen und bedarf einer näheren Begründung.

Prou bemerkt in seiner Einleitung u. a., daß es auch fränkische Nachahmungen byzantinischer Kaisergepräge aus der Zeit des Phokas (602—610) sowie des Heraklius I. (610—641) gebe, und bildet Proben auf S. XXVII, XXVIII ab. Es sind Solidi und Drittelstücke mit den Wertzahlen X—XI und V—II aus den Prägestätten von Marseille und Viviers, das Gewicht wird leider nicht angegeben. Es kommen indessen auch Nachmünzungen des Gemeinschaftsgepräges vor, auf welchem Heraklius mit seinem Sohne abgebildet ist. Ich selbst habe kürzlich ein solches Stück erworben, das im Münzbild mit den gewöhnlichen Solidi dieser Kaiser treuestens übereinstimmt, jedoch auf der Kaiserseite das CONOB unter dem auf Stufen erhöhten Kreuz durch BO XX ersetzt. Der Hauptunterschied liegt im Gewicht, das bei den Solidi mit CONOB nahe an die vorgeschriebenen 4·55 *g* heranreicht, bei dem Stück mit BO XX jedoch nur 3·69 *g* beträgt. Daß dabei kein bloßer Zufall waltet, ersieht man daraus, daß zwei gleiche Stücke mit BO XX im Britischen Museum[1] als 57·6 und 57·3 Troy-Grains schwer angegeben sind, daher ebenfalls nur 3·73 und 3·71 *g* wiegen. Einmal auf dieser Spur, habe ich sie weiterverfolgt und in den Kabinetten von Berlin, München und Wien, im

[1] W. Wroth, *Catalogue of the imperial Byzantine coins on the British Museum*, London 1908, Vol. I, 184 ff, Nr. 14 und 25. Das mittlere Gewicht von 33 Solidi des Kaisers Heraklius mit seinem Sohne, die a. a. O. unter Nr. 1—38 verzeichnet sind, beträgt (nach Abrechnung der zwei

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Grazer Landesmuseum Joanneum, ferner in den Sammlungen Fürst Windisch-Grätz und Konsul Weber eine Reihe solcher Stücke mit Regentennamen von Justinian (527—565) bis Heraklius (610—641) gefunden, welche sämtlich auf der Rückseite im Abschnitt statt des bekannten CONOB die Buchstaben und Zahlenzeichen BO XX zeigen. Ich biete zunächst die mir bekannt gewordenen Stücke nach der Reihenfolge der Herrscher und bemerke, daß alle Solidi sehr gut erhalten sind, sofern nicht eine einschränkende Bemerkung beigesetzt ist.

Justinian, 527—565:

Wien, k. Münzkabinett . . . . . = 3·68 *g*
Sammlung Weber, Nr. 3016 . . . . . = 3·64 *g*

Justin II., 565—578:

Berlin, kgl. Münzkabinett . . . . . = 3·47 *g*

Phokas, 602—610.

Bei Sabatier, *Description générale des monnaies byzantines* 1862 I, Taf. XXVI, 28 abgebildet. Gewichtsangabe fehlt leider. Die Schrift im Abschnitt OB XX. Sabatier bemerkt S. 252, daß er auf die Erklärung des Zahlzeichens XX verzichte, da er es mit dem OB = 72 nicht zu vereinigen wisse.

Heraklius allein, 610—613:

Berlin . . . . . = 3·68 *g*

Heraklius mit Konstantin, 613—641:

Berlin . . . . . 2 Stück = 3·52 *g* (gelocht) und 3·73 *g*
London . . . . . 2 „ = 3·71 *g*, 3·73 *g*
München . . . . . 2 „ = 3·70 *g*, 3·75 *g*
Wien. . . . . 1 „ = 3·68 *g*.

Sammlung Fürst Windisch-Grätz, 1 Stück gelocht, doch ohne Metallverlust = 3·66 *g*.

Meine Sammlung 1 Stück = 3·69 *g*.

Landschaftliches Münzkabinett zu Graz = 3·65 *g*, ein Fehlschlag, der die Rückseite mit BO XX auf einer Seite erhaben, auf der andern vertieft zeigt.

BO XX Stücke und dreier Solidi fremden Ursprungs) fast genau 68 Troygrains oder 4·40 *g*, im einzelnen schwanken die Gewichte von 64·6—69·4 Troygrains, oder von 4·19—4·50 *g*. Eine Abbildung des BO XX-Stückes s. Taf. XXIII, Nr. 4. S. auch die Zusammenstellung über Solidus-Gewichte im Anhang.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ordnet man diese Stücke nach dem Gewicht aufsteigend, so erhält man nach Ausscheidung der zwei gelochten Stücke folgende Reihe:

1 =	3·47 *g*	(Justin II.,	Berlin
1 =	3·64 *g*	(Justinian,	Sammlung Weber
1 =	3·65 *g*	Fehlschlag, mit zwei Rückseiten (Heraklius?	Graz, Joanneum
3 =	3·68 *g*	(Justinian,	Wien, Heraklius allein, Berlin, Heraklius und Sohn, Wien)
1 =	3·69 *g*	Heraklius und Sohn,	meine Sammlung
1 =	3·70 *g*	-	München
1 =	3·71 *g*	-	London
2 =	3·72 *g*	-	Berlin und London
1 =	3·73 *g*	-	London
1 =	3·75 *g*	-	München.

In dem rätselhaften BO XX hat man das BO einerseits und die XX andererseits zu unterscheiden und zu deuten. BO ist sicherlich nur die Umkehrung der letzten zwei Buchstaben von CON OB, das einerseits den Namen der Münzstätte Konstantinopel, andererseits die Erklärung enthält, daß es aurum obryzatum, geläutertes, d. h. Feingold sei.[1] Dem entspricht die äußere Erscheinung der BO-Stücke, die in der Goldfarbe hinter vollwichtigen Prägungen der Kaiser Justinian bis Heraklius keineswegs zurückstehen; die XX hingegen sind eine Wertangabe, und zwar, da es sich um einen Solidus handelt, in Siliquen. Mit anderen Worten, das BO XX will sagen, daß dieser Solidus 20 Siliquen Feingold enthält; damit stimmt das Gewicht aufs beste, denn 20 Siliquen zu je 0·189 *g* Schwere geben ein Höchstgewicht von 3·78 *g* für den Solidus,[2] während die mitgeteilten Stücke von 3·47—3·75 *g* wiegen. Nun könnte man freilich ein-

[1] Jul. Friedländer deutete seinerzeit das OB auf den Münzfuß = 72 Stück aus dem Pfund. Seine Erklärung ist durch die Auffindung von Goldbarren widerlegt, welche das OB, auch OBR, eingestempelt zeigen, ebenso durch Goldmedaillons, welche das OB ohne Rücksicht auf ihre Schwere zeigen. Näheres im Anhang.

[2] Will man umgekehrt die 4 Siliquen, um welche diese Stücke gekürzt sind, vom Gewicht des konstantinischen Solidus abziehen, so erhält man: 0·189 × 4 = 0·756 *g* abgezogen von 4·55 *g* = 3·794 *g*.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

wenden, daß der fränkische Ursprung dieser Solidi zu 20 Siliquen, die mit den Bildern der Kaiser Justinian, Phokas, meist aber mit dem Doppelbildnis des Heraklius und seines Sohnes vorkommen, nicht sicher sei; um so wichtiger ist nun die Tatsache, daß es auch unzweifelhaft fränkische Solidi mit der Wertzahl XX gibt. Ich kann allerdings bisher nur dreierlei Gepräge dieser Art nachweisen, u. z. ein Nachgepräge mit dem Namen des Mauricius Tiberius aus der Münzstätte Viviers (Prou Nr. 1345, T. XXII, 12 mit X—X.) und zwei Gepräge König Chlotars II. 613—629 aus der Münzstätte Marseille: Prou Nr. 1380, T. XXIII, 1, mit X.—X und 1384, T. XXIII, 3, mit der in Punkte aufgelösten Wertzahl : :—: :. Dies letzterwähnte Stück ist als Schmuckstück gefaßt, so daß sein ursprüngliches Gewicht nicht zu ermitteln ist, die beiden andern Gepräge mit XX (Nr. 1345 und 1380) wiegen je 3·73 *g*, stimmen also mit den BO-Stücken und dem 20 Siliquenfuße bestens überein.

Fassen wir nun die Ergebnisse der Untersuchung über die merowingischen Goldprägungen kurz zusammen:

1. Die Goldmünzung der Frankenkönige begann in engstem Anschluß an den Münzfuß und an die Münzbilder des spätrömischen Geldwesens. Erst in den Jahren 544—548 fing König Theodebert an, Goldmünzen unter eigenem Namen auszugeben. Geprägt haben die Frankenkönige bis gegen das Jahr 580 nach dem konstantinischen Fuß, nach welchem der vollwichtige Solidus 4·55 *g*, die Drittelstücke 1·52 *g* Schwere haben sollten. Doch wird dies Gewicht, wie noch erörtert werden wird, bei den erhaltenen Stücken nur selten erreicht, noch seltener überschritten. Daß die Franken beim Solidus außer der Schwere auch die römische Einteilung in 24 Siliquen beibehielten, ist durch Drittelstücke, die ihren Wert selbst auf 8 Siliquen angeben, gesichert.

2. Nach 580 erfolgte im Südosten des Frankenreichs eine stufenweise Herabsetzung des Solidus von 24 auf 22½ und bald darauf auf 21 Siliquen. Die Prägung der Solidi zu 21 Siliquen hat begonnen mit Stücken, die Bild und Namen des byzantinischen Kaisers Mauricius Tiberius (582—602) tragen, sie fällt also nach 582 und hat unter den Frankenkönigen Chlotar II., Dagobert I. und Sigebert III. bis gegen die Mitte des 7. Jahr-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

hunderts — vor allem im Süden und Osten des Frankenreichs — fortgedauert. Die Schwere des Solidus sank dadurch auf rund 4 *g* (3·993 *g*), beim Drittelstück auf 1·33 *g*. Die Einteilung des Solidus in Siliquen dauerte fort und wird auf Drittelstücken zu $7\frac{1}{2}$ und 7 Siliquen durch Umschriften bezeugt.

3. Wahrscheinlich im 1. Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts, sicherlich aber unter der Regierung König Chlotars II. (613—629), erfolgte die Abschwächung des fränkischen Solidus auf 20 Siliquen Gewicht oder 3·78 *g*. Die Einteilung in Siliquen wurde noch festgehalten und darum die Wertzahl XX auf diesen Stücken angebracht. Der Beginn dieser Prägung läßt sich nicht genauer bestimmen, da es an Anhaltspunkten fehlt, um zu erkunden, ob und wie viele Jahre nach Justinians Regierung († 565) die ersten Solidi mit BO XX gemünzt wurden. Der Umstand, daß weitaus die Mehrzahl dieser Stücke die Bildnisse des K. Heraklius und seines Sohnes Konstantin zeigt, die erst nach 613 auf Münzen erscheinen, begründet indessen die Vermutung, daß etwa in den Jahren 615—620 die Herstellung solcher Solidi stark im Gange war.

4. Durch die Einführung von Solidi eines leichteren Münzfußes und durch die Auslieferung der Prägung an zahlreiche Münzmeister, welche bei durchaus ungenügender Überwachung die Ausmünzung als Wandergewerbe betrieben, war die Einheit des fränkischen Münzwesens durchbrochen. Es scheint vorgekommen zu sein, daß ungefähr um dieselbe Zeit im Osten und im Westen des Frankenreichs Solidi und Drittelstücke von verschiedenem Siliquenwert nebeneinander ausgegeben wurden, was den Verkehr um so mehr erschwerte, als keineswegs alle Stücke mit Wertangaben versehen waren und die Ausprägung immer sorgloser wurde.

V.

Wie stand es nun mit der Silbermünzung? Es wurde schon oben (S. 24 ff.) bemerkt, daß die Franken ihre Silberprägung mit der Nachahmung römischer Vorbilder eröffneten, daß aber diese mehr minder gelungenen Nachmünzungen sich einer chronologischen Anreihung entziehen. Es gibt ferner höchst seltene Silbermünzen mit dem Namen fränkischer Könige von Theoderich I. (511—534) bis Sigebert I. (561—570), doch lassen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sich diese bei den großen Gewichtsschwankungen, die sie zeigen, ebensowenig als die erwähnten Nachahmungen römischer Gepräge in ein Münzsystem sicher einteilen. Gewiß ist nur, daß die einen wie die andern, d. h. daß alle bekannten fränkischen Silbermünzen des 6. Jahrhunderts für den Denar der Lex Salica viel zu leicht sind, der ja der vierzigste Teil eines Goldsolidus war. Was von der römischen Siliqua schon gesagt wurde, daß sie nicht Kurant-, sondern Kreditgeld war, galt zweifelsohne auch von diesen fränkischen Silbermünzen des 6. Jahrhunderts. Sie dienten dem Kleinverkehr für Beträge unter dem Tremissis; ob sie staatlich beigelegten Nennwert hatten, oder ob sie sich mit dem Umlaufswert allein begnügen mußten, der ihnen gewohnheitsmäßig zukam, wissen wir nicht; groß scheint ihr Vorrat nicht gewesen zu sein.

Das alles änderte sich, wie gesagt (S. 25), im Laufe des 7. Jahrhunderts. In jüngeren Münzschätzen kommen Silbermünzen ganz anderer Art vor, sie sind keine beabsichtigten Nachbildungen römischer Gepräge, haben dickeren Schrötling, derbere Schrift, oft nur einzelne Buchstaben, und zeichnen sich durch viel höheres Gewicht aus. Auf zwei Geprägen dieser Art lesen wir den Münznamen Dinarius. Leider lassen die Aufschriften in den seltensten Fällen eine genaue Zeitbestimmung zu. Das älteste Beispiel dieser Art ist ein Denar König Chariberts II. (629—631) im Gewicht von 1·16 *g* (Prou 65, Taf. I, 29), der Fund von Bais hat Gepräge gebracht (Nr. 62, 99), die der Mitte oder der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts zugewiesen werden, andere Stücke gehören nach Bischofsnamen, die sie tragen, in die Wende vom 7. zum 8. Jahrhundert.

Fränkische Silberdenare galten lange als große Seltenheiten. Guérard hat seinerzeit, als er das Polyptychum des Abtes Irminon bearbeitete (1837), nur 102 Stück für seine Untersuchungen auftreiben können, heute sind ihrer an 1000 Stück allein im Pariser Kabinett. Den Funden von Plassac, Cimiez und kürzlich von Bais — um nur die wichtigsten zu nennen — verdanken wir einen Zuwachs von mehr als 2800 fränkischen Denaren, so daß manche dieser Gepräge jetzt zu billigen Preisen im Münzhandel zu haben sind. Hat doch der Fund von Cimiez allein bei 1200 Gepräge mit dem Namen oder Monogramm des Nemfidius gebracht(!).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Denare

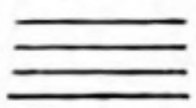

Trientes m

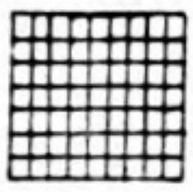

Denare unc
Trientes m

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Einen Überblick über die bekannt gewordenen Münzstätten dieser fränkischen Denare vermittelt die beigegebene Karte. Man ersieht daraus, daß die Zahl der Münzstätten nicht unbedeutend ist, daß sie jedoch dem nordöstlichen Drittel des Frankenreichs bisher gänzlich fehlen und vor allem auf Neustrien entfallen. Einzelne Münzstätten haben bisher nur ein oder das andere Silbergepräge geliefert, bei andern geht ihre Zahl in die Hunderte. Besonders häufig sind Denare aus den Münzstätten zu Marseille, Paris und Poitiers. Eine chronologische Anreihung dieser Denare ist noch nicht durchgeführt worden; man kann nur im allgemeinen sagen, daß Stücke aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts bisher recht selten sind, sie werden häufiger in der 2. Hälfte, die große Mehrzahl von ihnen scheint aber den ersten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts anzugehören. Über die Gewichtsverhältnisse äußert sich Prou (Einleitung CVIII), daß die Mehrzahl der merowingischen Denare zwischen 1·20—1·30 *g* wiege, daß man selbst Stücke bis zu 1·37 *g* Schwere finde, sie seien also schwerer als die Denare der Pipinschen Vorschrift vom Jahre 752, die 1·24 *g* haben sollten.

Diese Angaben sind so günstig für meine Schlußfolgerungen, daß ich mich gern mit ihrer Anführung begnügt haben würde, wenn ich nicht meine Bedenken gegen den Weg hätte, auf welchem sie gewonnen wurden, sie sind nämlich aus Einzelgewichten abgeleitet. Nun ist Prou wohl weit davon entfernt, dem blendenden Trugschluß Pétignys[1] beizustimmen, der das gesetzliche Gewicht nach dem Höchstgewicht einzeln vorkommender Stücke bestimmen will, da es undenkbar sei, daß man Münzen überwichtig geschlagen habe, solange man der Münzvorschrift entsprechende leichtere Stücke als vollwichtig in Umlauf setzen konnte. Das möge, sagt Prou, für die sorgfältig justierten Gepräge der Gegenwart zutreffen, nicht aber für die rohe Ausmünzung im Mittelalter. Nicht beizustimmen vermag ich jedoch seinem Verzicht auf jeden Versuch der Lösung. Prous Bedenken, daß man nicht wisse, ob im Laufe des 7. und 8. Jahrhunderts die vorgeschriebene Aufzahl der Pfennige un-

[1] Pétigny in Rev. Num. 1855, S. 72 Anm. 1: *En effet on ne fabrique, pas des monnaies au-dessus du poids legal, tandis qu'on peut émettre d'inférieures et que les monnaies en circulation deviennent plus légères par le frai et l'usure.*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

verändert blieb oder mehrfach gewechselt habe, ist gewiß schwerwiegend, aber für unüberwindlich halte ich die Schwierigkeiten nicht, sobald man zum Ausgangspunkt der Untersuchungen nicht die Einzelgewichte der in den Sammlungen verstreuten Stücke, sondern die Gewichte nimmt, welche einzelne Gepräge oder Geprägegattungen in bestimmten Funden aufweisen. Gerade für die Merowinger Denare liegen zwei treffliche Fundbeschreibungen vor: der von Chabouillet herausgegebene Bericht von Morel-Fatio[1] über den Fund von Cimiez und die von Prou und Bougenot besorgte Beschreibung des Fundes von Bais. Suchen wir zunächst das mittlere Gewicht festzustellen, welches die Denare in den erwähnten Funden hatten. Ich habe zu dem Zwecke das Einzelgewicht von 352 Denaren, das in der Beschreibung des Fundes von Bais angegeben ist, und ebenso das Gewicht von 478 Denaren, die im Katalog der Sammlung der Bibliothèque Nationale den Fundvermerk Cimiez haben, einzeln herausgeschrieben und dann nach dem Gewicht geordnet. Es ergaben sich dabei folgende Reihen:

Einzelgewicht *g*	Bais		Cimiez		Einzelgewicht *g*	Bais		Cimiez	
	Stückzahl	Gesamtgewicht *g*	Stückzahl	Gesamtgewicht *g*		Stückzahl	Gesamtgewicht *g*	Stückzahl	Gesamtgewicht *g*
						12	7·28	16	12·53
0·62	—	—	1	0·62	0·86	—	—	1	0·86
0·67	—	—	1	0·67	0·87	3	2·61	3	2·61
0·70	1	0·70	1	0·70	0·88	2	1·76	3	2·64
0·73	—	—	1	0·73	0·89	—	—	2	1·78
0·75	—	—	1	0·75	0·90	3	2·70	4	3·60
0·76	—	—	1	0·76	0·91	1	0·91	—	—
0·77	1	0·77	—	—	0·92	4	3·68	5	4·60
0·79	—	—	1	0·79	0·93	5	4·65	2	1·86
0·80	4	0·80	1	0·80	0·94	4	3·76	6	5·64
0·82	3	2·46	2	1·64	0·95	5	4·75	11	10·45
0·84	—	—	3	2·52	0·96	5	4·80	5	4·80
0·85	3	2·55	3	2·55	0·97	5	4·85	3	2·91
	12	7·28	16	12·53		49	42·75	61	54·28

[1] Morel-Fatio—Chabouillet, *Catalogue raisonné de la collection de derniers Mérovingiens des VIIe et VIIIe siècle de la Trouvaille de Cimiez*, Paris 1890, und die schon erwähnte *Trouvaille de Bais* in Revue numismatique IV, 1906/7 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Einzelgewicht *g*	Bais		Cimiez		Einzelgewicht *g*	Bais		Cimiez	
	Stückzahl	Gesamtgewicht *g*	Stückzahl	Gesamtgewicht *g*		Stückzahl	Gesamtgewicht *g*	Stückzahl	Gesamtgewicht *g*
	49	42·75	61	54·28		231	246 43	379	408·45
0·98	5	4·90	7	6·86	1·23	5	6·15	7	8·61
0·99	4	3·96	5	4·95	1·24	7	8·68	7	8·68
1·00	4	4·00	7	7·00	1·25	15	18·75	14	17·50
1·01	5	5·05	6	6·06	1·26	12	15·12	6	7·56
1·02	5	5·10	8	8·16	1·27	10	12·70	7	8·89
1·03	5	5·15	7	7·21	1·28	9	11·52	7	8·96
1·04	—	—	14	14·56	1·29	14	18.06	4	5·16
1·05	8	8·40	21	22·05	1·30	13	16·90	7	9 10
1 06	5	5 30	11	11·66	1·31	4	5·24	7	9·17
1·07	2	2·14	22	23·54	1·32	12	15·84	6	7·92
1·08	9	9·72	12	12·96	1·33	3	3·99	2	2·66
1·09	4	4·36	12	13·08	1·34	4	5·36	2	2·68
1·10	18	19·80	16	17·60	1·35	3	4·05	5	6·75
1·11	10	11·10	12	13·32	1·36	1	1·36	1	1·36
1·12	12	13·44	23	25·76	1·37	3	4·11	5	6·85
1·13	6	6·78	13	14·69	1·38	2	2·76	1	1·38
1·14	5	5·70	26	29·64	1·39	1	1·39	1	1·39
1·15	15	17·25	21	24·15	1·40	3	4·20	1	1·40
1·16	6	6·96	12	13·92	1·41	—	—	2	2·82
1·17	9	10·53	17	19·89	1·42	1	1·42	—	—
1·18	9	10·62	11	12·98	1·43	1	1·43	—	—
1·19	6	7·14	7	8·33	1 44	—	—	1	1·44
1·20	19	22·80	16	19·20	1·45	1	1·45	3	4·35
1·21	1	1·21	5	6·05	1·47	—	—	2	2·94
1·22	10	12·20	7	8·54	1·59	—	—	1	1·59
	231	246 43	379	408·45		352	405·84	478	535·40

Zusammen: Bais 352 Stück mit 405·84 *g* Gesamtgewicht.
Cimiez 478 Stück mit 535·40 *g* Gesamtgewicht.

Die Gewichtsverhältnisse in beiden Funden zeigen beim ersten Anblick solche Mannigfaltigkeit, daß man leicht verzagen könnte, einen Ausweg aus diesem Wirrsal von Zahlen zu finden. Die Gewichte der 352 Denare von Bais schwanken zwischen 0·70—1·45 *g* und weisen 60, jene der 478 Denare von Cimiez, die zwischen 0·62 — 1·59 *g* liegen, sogar 70 Abstufungen in Centigrammen auf. Mit anderen Worten, der leichteste Denar im Funde von Bais verhält sich zum schwersten Stück wie

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

1 : 2, im Funde von Cimiez nahezu wie 1 : 3. Berücksichtigt man indessen die Stückzahl der Pfennige auf den einzelnen Stufen, so gewinnt man ein ganz anderes Bild. Denare mit einem Gewicht von weniger als 0·92 oder von mehr als 1·35 *g* kommen nur vereinzelt vor, die Gewichte der großen Fundmasse liegen demnach zwischen 0·92—1·35 *g*, das heißt mit andern Worten:

Einzelgewichte	Stufen	Pfennige	Einzelgewichte	Stufen	Pfennige
Bais: 0·70—0·91 *g*	9	18	Cimiez: 0·62—0·91 *g*	17	29
1·36—1·45 *g*	8	13	1·36—1·59 *g*	10	18
	17	31		27	47

Nach Abzug der unter 0·92 *g* oder über 1·35 *g* wiegenden Denare, die im Funde von Bais 31 Stück = rund 9%, im Funde von Cimiez 47 Stück = 10% ausmachen, verteilen sich die übrigbleibenden 91—90% nur mehr auf 43 Stufen von je 1 Centigramm Unterschied.

Die Abstufung nach Centigrammen ist jedoch für die Wagen in der Merowingerzeit viel zu fein, diese waren wohl höchstens auf ein Mindestgewicht von 5 bis 6facher Schwere des Centigramms eingerichtet. Ich wähle daher das englische Troy-Grain von rund $6\frac{1}{2}$ Centigramm (0·0648 *g*) zur Einteilung und rechne dabei alle unterhalb eines bestimmten Troy-Grain bleibenden Gewichte der vorhergehenden Stufe zu. Wir erhalten demnach folgendes Bild:

			Bais		Cimiez	
		Stufe	Stück	%	Stück	%
14 Troy-Grains	= 0·9072	0·91—0·96	24	7	29	6
15 „ „	= 0·9720	0·97—1·03	33	$9\frac{1}{2}$	43	9
16 „ „	= 1·0368	1·04—1·09	28	8	92	19
17 „ „	= 1·1016	1·10—1·16	72	$20\frac{1}{2}$	123	26
18 „ „	= 1·1664	1·17—1·22	54	15	63	13
19 „ „	= 1·2312	1·23—1·29	72	$20\frac{1}{2}$	52	11
20 „ „	= 1·2960	1·30—1·35	39	11	29	6
			322	$91\frac{1}{2}$	431	90

In der Reihe, die uns die Gewichte von 14—20 Troy-Grains bieten, nimmt die Hauptmenge der Denare in beiden Funden je drei aufeinander folgende Stufen ein. Im Funde von Bais wiegen 198 Stück oder $55\frac{1}{2}$% des ganzen Schatzes zwischen 17—19 Troy-Grains oder zwischen 1·10—1·29 *g*, im Münzschatz von Cimiez entfallen 278 Denare oder 58% des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Fundinhalts auf Stücke von 16 –18 Troy-Grains (1·04 -- 1.22 *g*). Der allgemeine Durchschnitt der 352 Pfennige von Bais, die im Einzelgewicht von 0·70 – 1·45 *g* schwanken, beträgt 1·15 *g*, beim Funde von Cimiez, dessen Einzelgewichte von 0·62—1·59 *g* reichen, aber 1·12 *g*. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese Durchschnittsgewichte hinter der Münzvorschrift zurückbleiben. Ehe wir aber den Versuch der Richtigstellung unternehmen, möchte ich beispielsweise das mittlere Gewicht einer bestimmten Geprägegruppe ableiten. Hiebei lege ich Wert darauf, daß die Münzen wenn möglich nicht aufs Geratewohl, wie sie in den Sammlungen liegen, sondern einem einzelnen Funde entnommen werden, weil man nur in solchem Falle mit einiger Wahrscheinlichkeit die Größe des Verkehrsverlustes abzuschätzen vermag. Ich wähle nun die Gruppe der Nemfidius-Denare, die im Funde von Cimiez so zahlreich waren, und bemerke, daß Morel-Fatio die Gewichtsabstufung gewöhnlich nur bis auf 5 Zentigramm genau gibt und daß Schwankungen von 0·70—1·50 *g* in dieser Geprägegruppe vorkommen.

(Siehe Tabelle auf S. 46.)

Auch bei den Nemfidius-Geprägen bilden Denare von 1 *g*—1·20 *g* oder 16—18 Troy-Grains Schwere die große Mehrzahl: 1036 oder 88% gegenüber 141 oder 12% Ausläufern von 0·70—0·95 *g* und 1·25—1·50 *g* (10—15 und 19—23 Troy-Grains) Schwere. Dem allgemeinen Durchschnitt nach stellt sich ihr Gewicht auf rund 1·10 *g*,[1] bleibt also gegenüber dem Durchschnittsgewicht, das wir früher aus dem Einzelgewicht der in die Pariser Sammlung gelangten Fundstücke auf 1·12 *g* bestimmt haben, um 2 Centigramm zurück. Zur Erklärung dieses Untergewichts stehen vor allem zwei Wege offen. Man könnte erstens an eine Abschwächung des Münzfußes denken, denn der Münzschatz von Cimiez scheint später vergraben zu sein als jener von Bais; möglich, daß seine Verbergung mit dem Einfall der Langobarden im Jahre 737 zusammenhängt, welche damals

[1] Genau: $\frac{1291{\cdot}33\,g}{1177} = 1{\cdot}099\,g$. Zieht man die 141 Ausläufer mit 145 8 *g* Gewicht ab, so erhält man aus dem Gewicht der 5 Mittelstufen nahezu das gleiche Ergebnis: $1291{\cdot}33 - 145\,g = \frac{1144{\cdot}53}{1036} = 1{\cdot}105\,g$. Der Unterschied beträgt nur 6 Milligramm.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Morel-Fatio Nr.	Stückzahl	Gewichtsstufen															
		0·70	0·75	0·80	0·85	0·90	0·95	1·00	1·05	1·10	1·15	1·20	1·25	1·30	1·35	1·40	1·45	1·50
25—28	34	—	—	—	1	—	—	—	3	11	11	8	—	—	—	—	—	—
30	30	—	—	—	—	—	—	—	9	9	8	4	—	—	—	—	—	—
31—33	8	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	—	—	—	—
34	19	—	—	1	1	—	—	1	4	8	2	2	—	—	—	—	—	—
36	23	—	—	1	—	—	1	4	2	10	4	—	1	—	—	—	—	—
37—43	46	—	—	—	—	—	—	2	7	25	11	1	—	—	—	—	—	—
44—46	20	—	—	—	—	—	—	—	1	8	7	2	2	—	—	—	—	—
47	23	—	—	—	—	—	1	—	5	2	7	8	—	—	—	—	—	—
48	17	—	—	—	—	—	3	1	2	5	6	—	—	—	—	—	—	—
49—51	20	—	—	—	1	—	—	3	3	3	7	3	—	—	—	—	—	—
52	48	—	—	—	1	—	2	4	2	20	14	3	1	1	—	—	—	—
53	63	—	—	—	—	—	2	8	11	17	12	10	3	—	—	—	—	—
54—55	12	—	—	—	—	—	—	—	1	5	3	3	—	—	—	—	—	—
56	6	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
57	10	—	—	—	—	1	—	—	—	3	4	2	—	—	—	—	—	—
58	85	—	1	—	—	1	5	6	22	23	12	9	4	1	1	—	—	—
59	60	—	1	—	—	1	2	9	12	13	11	6	5	—	—	—	—	—
60	50	—	—	—	—	—	1	4	6	19	15	4	1	—	—	—	—	—
61	50	—	—	—	1	1	2	3	11	14	10	5	2	—	1	—	—	—
63	12	—	—	—	—	—	1	—	3	6	1	1	—	—	—	—	—	—
64	157	—	—	—	—	1	2	10	27	45	53	11	7	—	—	1	—	—
65/66	7	—	—	—	—	—	—	1	—	1	4	—	1	—	—	—	—	—
67	118	—	—	—	—	3	3	9	21	18	55	3	3	2	—	1	—	—
70	255	1	—	—	8	9	26	23	51	76	29	18	7	3	2	1	—	1
71	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
72	3	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1177	1	2	2	14	17	52	91	203	346	290	106	38	7	4	3	—	1

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Cimiez gänzlich zerstörten. Sicher ist, daß er vor allem Denare des 8. Jahrhunderts enthielt und daß darin die Nemfidius-Gepräge weitaus die größte Gruppe, etwa die Hälfte des Schatzes, ausmachten, daher sie wohl zu den jüngeren oder jüngsten Münzen des Fundes gehören dürften. Weit mehr glaube ich aber einen andern Umstand zur Erklärung dieses Unterschieds benützen zu sollen. Die Gewichtsangaben über die Nemfidius-Denare sind der Beschreibung Morel-Fatios entnommen, der den ganzen Fund berücksichtigte und oft unter einer Nummer Gewichte von 30, 50, 100 und mehr Stücken einer Präge, aber von mehr oder minder guter Erhaltung anführte, während die 478 Stück, die ich dem Prou'schen Verzeichnisse entnahm, die Auswahl darstellen, die Morel-Fatio aus dem ganzen Funde für sich machte und später der Pariser Sammlung schenkte. Da dies zweifellos die besterhaltenen Stücke des Fundes waren, erklärt sich dadurch ihr größeres Durchschnittsgewicht ganz ungezwungen.

Der Fund von Bais ist meines Erachtens ein bis zwei Jahrzehnte früher vergraben worden als jener von Cimiez, er enthielt beispielsweise keines der Nemfidius-Gepräge, wohl aber Stücke, die der Mitte oder der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts angehören (Nr. 62, 99). Dies mag auch sein höheres Durchschnittsgewicht (1·15 *g* gegen 1·10 *g* im Funde von Cimiez) erklären, falls man annehmen darf, daß der Münzfuß der Denare langsam abbröckelte. Dies durchschnittliche Denargewicht von 1·15 *g* bleibt jedoch sicherlich unter jenem, das die im Münzschatz von Bais vorkommenden Denare im Zeitpunkt ihrer Ausgabe hatten. Gewichtsminderung ist eben die unvermeidliche Folge der Gewichtsschwankungen, jede al-marco-Prägung reizt zur Ausseigerung, d. h. zum Auswippen der schwersten Stücke. Da im Funde von Bais 56% der Stücke auf die Stufen von 17—19 Troy-Grains (darunter $20\frac{1}{2}$% auf 19 Troy-Grains) entfielen und weitere 16% zwischen 20—22 Troy-Grains wogen, so darf man wohl annehmen, daß die Denare in den ersten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts mit dem Durchschnittsgewicht von 19 Troy-Grains oder etwa 1·23—1·24 *g* ausgegeben wurden, was einer Aufzahl von 266—264 Stück aufs römische Pfund entsprechen würde. Für die jüngeren Gepräge des Fundes von Cimiez würde sich das vorgeschriebene Denargewicht im Mittel

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ebenso auf etwa 18 Troy-Grains = 1·16 *g* und die Aufzahl von 280 Stück aufs römische Pfund ergeben.

Die Funde von Bais und Cimiez erweisen die Tatsache, daß der fränkische Denar zu Anfang des 8. Jahrhunderts im Frankenreich schon starken Umlauf hatte; das geht abgesehen von der Zahl der Stücke auch aus der großen Menge von Stempelverschiedenheiten hervor, die auf lebhafte Prägetätigkeit schließen läßt. Offen bleibt aber die Frage der Entstehungszeit, mit anderen Worten: wann haben die Franken ihren Denar geschaffen?

Leider gewähren die wenigsten Denare sichere Anhaltspunkte zur Feststellung ihrer Entstehungszeit. Im Funde von Bais befand sich ein Stück mit der auffällig angeordneten Aufschrift Ebroino (Nr. 99), das man mit Wahrscheinlichkeit dem 681 ermordeten Hausmeier Ebroin zuschreibt, ein zweites Nr. 62 verlegt Prou in die Zeit Chlotars II. (639—657), wegen übereinstimmender Darstellung einer eigentümlichen Kopftracht; dann haben wir einige Stücke, die uns Namen von Bischöfen von Clermont und Lyon nennen, doch ist leider die chronologische Reihenfolge dieser kirchlichen Würdenträger nicht sichergestellt. Ähnliche Schwierigkeiten bietet die zeitliche Einordnung der Marseiller Denare des Antenor, Ansedert und Nemfidius. Bei Stücken, die uns lediglich Namen von Münzmeistern nennen, ist überhaupt die Zeitbestimmung nur in den allerseltensten Fällen möglich. Glücklicherweise ist die erwähnte Silbermünze König Chariberts II. bekannt, welche von den Silbergeprägen der Merowingerkönige im 6. Jahrhundert ganz abweicht und alle kennzeichnenden Merkmale des Denars bietet: der Schrötling ist erheblich dicker, denn das Stück (Prou 65, T. I 29) wiegt 1·16 *g*, während die fränkischen Nachahmungen römischer Silbermünzen bei gleichem Durchmesser bis auf 0·30 *g* herabsinken (vgl. Prou 28, T. I, 8 und dazu das Gepräge Chlotars I., Prou 37, T. I, 13 mit 0·55 *g*). Das Münzbild zeigt größere Selbständigkeit, Man darf daher wohl sagen, daß unter König Charibert II. (629—631) die Denarprägung schon im Zuge war. Wir gelangen so bis knapp an die Regierungszeit König Chlotars II., in welche ich den Anfang der Denarprägung verlegen würde. Die Schaffung des Denars hängt nämlich mit der Einführung von Solidi zu 20 Siliquen eng zusammen, sie war ein Versuch zur Besserung der unbefriedigenden Münzzustände.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

VI.

Wir haben gezeigt, daß die Franken Gold als Zahlungsmittel schon besaßen, als sie noch in Toxandrien in ihren alten Sitzen lebten. Durch die Eroberungszüge König Chlodowechs wurden sie in einem Lande ansässig, in welchem sie die Münzzustände und Einrichtungen der spätrömischen Zeit vorfanden: große Mengen von Kleinkupfer einerseits, Gold andererseits dienten den Bedürfnissen des Klein- und Großverkehrs. Die Vermittelung zwischen beiden übernahm die Siliqua, die zwar auf die Goldmünze bezogen und als der 24. Teil eines Solidus angesehen wurde, für kleinere Zahlungen aber unter dem Tremissis zu 8 Siliquen, in einer silbernen Kreditmünze verkörpert war. An die Siliqua hatte sich nun das römische Steuerwesen angeschlossen, das gewisse Abgaben geradezu als Siliquaticum erhob.[1] Die Siliqua spielte ferner bei Geldgeschäften eine große Rolle und diente namentlich zur Berechnung von Zinssätzen,[2] kein Wunder, daß die Franken auch ihrerseits die Siliquenrechnung annahmen, als sie in diese Verhältnisse eintraten. Anfänglich teilten sie nun, Zeuge jener fränkischen Golddrittel, welche die Aufschrift *de Selequas VIII* tragen, den Solidus nach römischem Vorbild gleichfalls in 24 Siliquen. Ungeachtet der Gewichtsverminderung auf $22\frac{1}{2}$ und dann auf 21 Siliquen, die der Solidus nach 580 im Frankenreich erfuhr, wurde die Rechnung nach Siliquen hier fortgesetzt, wie dies Drittelstücke mit den Aufschriften *de Selequas VII S* und *de Seleqs VII* oder mit dem bloßen Zahlzeichen VII, sowie die Solidi mit XXI klar

---

[1] Cod.: Theodosianus II Leges novellae S. 99 *De siliquarum exactionibus*: Verordnung der K. Theodosius II. und Valentinian III. (444/5) *ut omni venditione per solidum dimidia siliqua ab emptore, dimidia a venditore per omnem contractum . . conferatur . . haec in omnibus provinciis atque urbibus una eademque volumus ratione servari.* — Novelle Majorians VII, 1, § 16 *de curialibus . . .* es habe zu erhalten *palatinus siliquam mediam pro siliquatico . . .* auch Cassiodor erwähnt das Siliquaticum als Abgabe an mehreren Stellen. Var. II, 4, 30; III, 25, 26; IV, 19; V, 31. S. auch die Zusammenstellung bei Soetbeer in Forschungen I, 277.

[2] Vgl. Cod. Theodosianus II, 33, 2 und die übereinstimmende Stelle in der westgotischen Euriciana CCLXXXV, wer Geld auf Zinsen leihe, solle nicht mehr als 3 Siliquen jährlich vom Solidus fordern. — Vgl. auch Justinians Nov. 34, c. 1.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

erweisen. Da es solche Solidi sowie Drittelstücke zu 7 Siliquen mit den Namen der Könige Chlotar II. und Dagobert I. gibt, so ist dargetan, daß die Franken den Solidus noch im ersten Drittel des 7. Jahrhunderts nach Siliquen teilten.

Als Siliquen oder als Teilstücke solcher dienten nun jene spätrömischen Silbermünzen, die im 3. Abschnitt besprochen worden sind. Sie wurden seit Konstantin I. in mäßiger Menge, doch mit stetig abnehmendem Münzfuß namentlich zu Trier geprägt und später auch von den Franken in mehr minder gelungenen Nachbildungen nachgeschlagen. Sie waren gemünzter Gleichwert in Silber für 0·189 *g* gemünztes Gold, waren jedoch von Hause aus niemals Wertgeld, sondern nur eine bessere Scheidemünze, die im Laufe der Jahrhunderte auf die Hälfte ihres ursprünglichen Gewichts oder noch tiefer gesunken war. Störender noch als die allmähliche Abnahme war die Ungleichheit der Gewichtsverhältnisse unter den umlaufenden Stücken. Die Zusammenstellung von Münzgewichten, die Soetbeer in den Forschungen I, 273 darbietet, umfaßt 35 Silbermünzen Valentinians von 1·35 *g* bis 2·72 *g* Schwere, 20 Silbermünzen des Honorius von 0·70—1·88 *g*, zwölf solche von Justin I. von 0·55—1·38 *g* und 23 von Justinian I. von 0·60—1·60 *g*. Die Tabellen bei Queipo,[1] die von Konstantin I. bis Heraklius 610 Posten geben, lassen sogar ein ununterbrochenes Aufsteigen der Gewichte von 0·33 bis nahezu 5 *g* erkennen, so daß nicht bloß die Grenzen zwischen den Teilstücken und der ganzen Siliqua, sondern auch zwischen dieser und dem von Diocletian erneuerten neronischen Denar und dem noch schwereren Milliarense verwischt sind. Zu den römischen Urstücken kamen noch die erwähnten Nachbildungen der Franken und anderer germanischer Volksstämme, die vollends regellose Gewichte haben, sind doch in den Frankengräbern zu Noroy Silbermünzchen von nur 0·07 bis 0·09 *g* Schwere gefunden worden![2]

[1] *Essai sur les Systèmes métriques et monétaires des anciens peuples.* Paris 1859, Tables II, 450 ff. Ich habe sowohl bei Queipo als bei Soetbeer nur die eng zusammenschließende Gewichtsgruppe berücksichtigt.

[2] Das sind wohl die *minuti argentei*, die zeitweise als Almosen ausgestreut wurden, damit sich der König an dem Gedränge der hastenden Armen ergötze. Vgl. den von M. Conrat in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung 1908 (XXIX/XLII S. 249) veröffentlichten Traktat über romanisch-fränkisches

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Das führte mit der Zeit zu unhaltbaren Münzzuständen. Der Verkehr erforderte entweder endlose Verhandlungen über den Nennwert, zu dem man ein Stück annehmen sollte, oder man mußte selbst bei kleinen Beträgen zur Wage greifen. Dazu kamen Veränderungen, die der eigentliche Wertmaßstab — der Solidus und die Drittelstücke — erfuhr. Die Herabsetzung des Solidus-Gewichts auf $22\frac{1}{2}$, 21 und schließlich 20 Siliquen änderte zwar nicht die Wertgröße der Siliqua, aber es war mißlich, Solidi und Drittelstücke von verschiedenem Siliquenwert im Umlauf anzutreffen, und zweifelsohne hat dies zu manchen Störungen geführt. Die Unsicherheit, die dadurch hervorgerufen wurde, äußerte sich u. a. auch im Wechsel der Münzbezeichnungen. Die früher üblichen Münznamen *Solidus*, *Tremissis*, *Siliqua*, die bestimmte Größen bezeichneten, verschwinden nun und machen den unsichern Ausdrücken *aureus*, *triens*, *argenteus* Platz.[1] Das ist z. B. beim fränkischen Geschichtschreiber

Ämterwesen. Die *minuti argentei* sind Gegensatz zu den als Münze umlaufenden Denaren, der Traktat fällt daher frühestens ins 7. Jahrh.

[1] Hilliger bemerkt (1903, S. 457), daß der Ausdruck *Tremissis* immer das Drittel des konstantinischen Solidus, hingegen *Triens* das Drittel des merowingischen Goldschillings zu 21 Siliquen bezeichne. Gegen diese Behauptung wandte sich Heck, Ständeproblem, Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. II, 539 ff. ‚Triens ist einfach die ältere römische Bezeichnung für die Rechnungsgröße, Drittel wie Tremissis die jüngere. Triens ist von vornherein ebenso als Bezeichnung für das Golddrittel verwendet worden wie Tremissis, ‚daher würden auch beide Ausdrücke in den numismatischen Hauptwerken als gleichbedeutend behandelt.‘ Allein die Frage, ob nicht Triens und Tremissis während einer bestimmten Zeit zur Unterscheidung ähnlicher doch in der Wertgröße verschiedener Münzen dienten, ist durch die Einwände Hecks nicht erledigt. Ich würde Tremissis als technische Bezeichnung für das Drittel des konstantinischen Solidus halten und berufe mich dafür auf den Sprachgebrauch der Euriciana, der Gundobada und des Pactus pro tenore pacis, der nach der herrschenden Ansicht in die Jahre 511—558 (Heck meint bald nach 511) fällt. Der Triens, der in beiden erstgenannten vorkommt, ist hier technische Bezeichnung eines Vermögensdrittels, der Tremissis aber Solidusdrittel. Andererseits kömmt Triens nicht bloß in der Lex Salica, deren erhaltene Fassung ich im Gegensatz zu Heck in den Anfang des 7. Jahrh. verlege, sondern auch bei Gregor von Tours als Solidusdrittel vor, der Triens kann daher im Sprachgebrauch zu Ende des 6. und Anfang des 7. Jahrh. die Beziehung auf den leichteren Solidus von 21 Siliquen gehabt haben, die Hilliger annimmt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Gregor von Tours († 595) der Fall, der in seiner *Historia Francorum* das Wort *Solidus* regelmäßig vermeidet, dafür aber 25 mal einen *Aureus*, 12 mal den *Triens* und 9 mal den *argenteus* als Münze anführt.[1] Noch andere Übelstände machten sich jetzt geltend: der Goldvorrat wurde knapper, da er im Handelswege abfloß, ohne die nötige Ergänzung zu erfahren, und der innere Verfall der heimischen Goldmünze nahm zu, weil die Tätigkeit der Münzmeister nicht mehr unter staatlicher Aufsicht stand.[2] Man kürzte am Gewicht und später auch am Feingehalt: statt des *obryzum*, des Feingolds, kamen nun Goldlegierungen in Gebrauch, die zum Blaßgold und endlich zu fast farblosem Weißgold führten. Schließlich kehrten auch die Franken in dem Maße, als bei ihnen die Erinnerung an die Einrichtungen des römischen Reichs verblaßte, von der in Gallien vorgefundenen Geldwirtschaft wieder mehr zu den einfacheren Verkehrsformen zurück, die früher bei ihnen geherrscht hatten. So war also zu Anfang des 7. Jahrhunderts hinlänglich Anlaß zu einschneidenden Änderungen im Geldwesen gegeben.

Die Münzreform, die unter Kg. Chlotar II. oder Dagobert I. erfolgte, knüpfte an die Herabsetzung des Solidus auf 20 Siliquen an und sollte dreierlei dem Frankenreich bringen: den Übergang von der Gold- zur Doppelwährung, die Abschaffung der Siliqua, die reine Kreditmünze geworden war, und 3. als Ersatz eine neue silberne Wertmünze vom halben Nennwert der Siliqua, den fränkischen Denar, der bei Geldzahlungen das immer seltener werdende Gold ersetzen sollte.[3]

---

[1] Brunner in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung XXIX, german. Abteilung, S. 144.

[2] Vgl. die Nachweisungen aus Ägypten, wo ähnliche Zustände herrschten, durch W. Kubitschek in der Wiener num. Zeitschr. XXIX, 166 ff. Kurstreiberei am Solidus.

[3] Gegen diese u. a. von Soetbeer und Vinogradoff vertretene Annahme einer starken Goldabnahme im Frankenreich zu Ende der Merowinger Herrschaft wendet sich Heck, Ständeproblem (Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte II, 516). Seine Haupteinwände sind ein zu Anfang des 8. Jahrh. vergrabener Schatz, der 3000 Trientes enthielt, auch dürfe man aus dem Aufhören der Goldprägung noch nicht auf das Fehlen des Goldes schließen. Heck übersieht, daß es seit der Mitte des 6. Jahrh. keine namhaften Goldeingänge fürs Frankenreich gab, während fortdauernder Goldabfluß im Wege des Handels nach dem Orient sehr wahrscheinlich ist. Es würde übrigens der unvermeidliche Verlust

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Vermutlich haben die Erschließung reicher Silbergruben im Lande und der stätige Goldabfluß vereint diese Maßregel herbeigeführt,[1] deren Einwirkung auf das Frankenrecht wir aus der erhaltenen Textform der Lex Salica kennen lernen.

Wie schwer der Denarius anfänglich ausgebracht wurde, läßt sich jetzt noch nicht ermitteln, es mangelt an einer genügenden Anzahl von Fundmünzen aus dieser Zeit und wir kennen auch nicht das damalige Wertverhältnis der Edelmetalle. Sofern die von Justinian für das Gold und Silber anerkannten Verhältniszahlen 1 : 14·4 im ersten Drittel des 7. Jahrhunderts im Frankenreich bestanden — Heck a. a. O. S. 524, nimmt das Verhältnis 1 : 12 an — würde der Denarius ein Gewicht von 1·36 *g* = 21 Troy-Grains gehabt und in einer Aufzahl von 240 Stück das römische Pfund erreicht haben. Wir können nun das Ergebnis dieser Untersuchung in folgende Leitsätze zusammenfassen.[2]

---

durch Umlauf und Umprägung des vorhandenen Goldes, falls kein entsprechender Ersatz zuströmte, schon für sich allein hingereicht haben, um die Golddecke mit der Zeit empfindlich zu schmälern. Michel Chevalier nahm an, daß ein Vorrat von 5000 Millionen Goldstücken, wenn keine Ergänzung stattfindet, innerhalb tausend Jahren (von Konstantin d. Gr. bis Philipp IV., † 1314) durch den Umlaufsverlust allein auf 300 Millionen zusammenschmelzen würde (Cours II, 322). Weitere Angaben über Umlaufsverlust von Münzen bei Roscher, Nationalökonomie I, 120, Anm. 9, § 138 (16. Aufl. 1882, S. 293, 345), III (3. Aufl. 1882) § 42, Anm. 6, S. 208.

[1] Ich würde an Silbergruben im Poitou denken, wo silberhältiges Blei mehrfach vorkommt. Aus Münzstätten dieser Gegend stammen, wie bemerkt wurde, auffallend viele Denare. Vor allem könnte Melle, das unter den Karolingern so münzreiche ‚Metallum' in Betracht kommen. A. Richard in Revue numismatique 1893, 144 ff. führt in seinen *Observations sur les mines d'argent et l'atelier monétaire de Melle* aus, daß diese Gruben unzweifelhaft unter den Merowingern abgebaut wurden. Die in ihrem geschichtlichen Werte freilich zweifelhaften Gesta Dagoberti erzählen, dieser König habe *plumbum quod ei ex Metallo censitum in secundo semper anno solvebatur*, u. zw. 8000 ℔ der Abtei s. Denis zur Bedachung geschenkt. Diese Nachricht ließe sich auf ein durch Abtreibung des Silbers gewonnenes Blei deuten. Vgl. auch Soetbeer in Forschungen II, 307 und IV, 253.

[2] Mit dieser Rechnung stimmt das Fragment aus dem Codex Gudianus bei Hultsch, *Metrologicorum Scriptorum Reliquiae* II, 139: *Iuxta Gallos vigesima pars unciae denarius est et duodecim denarii solidum reddunt* . .

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

1. Die Silbermünzung begann bei den Franken wie bei anderen germanischen Stämmen mit sklavischer Nachahmung römischer Gepräge. Diese keineswegs häufigen Nachmünzen, die als Beigaben in fränkischen Gräbern aus dem 6. und 7. Jahrhundert vorkommen, lassen sich bei den großen Gewichtsschwankungen, die sie zeigen, in kein Münzsystem einteilen und auch nicht zeitlich begrenzen. Sie waren jedoch nicht bloße Schmucksachen, sondern hatten Münzeigenschaft. Als Fortsetzung erscheinen im 6. Jahrhundert einige wenige Silbermünzchen mit fränkischen Königsnamen, die bis Sigibert I. (561—570) reichen und zwischen 0·10—0·55 *g* schwer sind.

2. Ganz verschieden von diesen Münzchen sind fränkische Silbermünzen, die uns im 7. und 8. Jahrhundert begegnen. Sie sind al marco geprägt, haben andere Münzbilder, derbere Schrift, dickeren Schrötling und daher auch ein weit höheres Gewicht, einzelne Stücke bezeichnen sich selbst als *Denarius*. Das älteste Beispiel dieser Art ist von König Charibert II. (629—631); dies Stück wiegt 1·16 *g*.

3. Die Franken haben den Solidus ursprünglich gleich den Römern in 24 Siliquen eingeteilt und haben an der Siliquenrechnung lang festgehalten, trotzdem der Solidus nach dem

---

12 *unciae libram XX solidos continentem faciunt. Sed veteres solidum qui nunc aureus dicitur nuncupabant*, das zwar erst in karolingischer Zeit niedergeschrieben sein dürfte, aber Nachrichten aus Isidor († 636) enthält. 327·45 : 12 = 27·29 *g* : 20 = 1·36 *g*. Diese Stelle wurde von Lachmann aus dem Cod. Gudianus in *Gromatici veteres* I, 373 veröffentlicht. Hultsch a. a. O. Vorredo XXIII erklärt sie als Auszug aus Isidor, in dessen bekannten Werken sie jedoch nicht vorkommt. Ihn hat bestimmt, daß die unter Nr. 137—139 aus den *Gromatici* veröffentlichten Auszüge im Cod. Gudianus aufeinander folgen, und daß Nr. 137 auf Isidor Bezug nimmt. *Mensura est juxta Isidorum* . . . Man kann jedoch darnach nur sagen, daß die Angaben von jemandem herrühren, der Isidors Schriften überhaupt kannte. Dadurch wird freilich das Alter dieser Notiz ungewiß, sie wird wohl nach Isidors Tod († 636) fallen, wahrscheinlich sogar mehrere Jahrzehnte jünger sein, da sich der Ausdruck solidus als Benennung des Goldschillings schon aus dem Verkehr verloren hatte. Die untere Zeitgrenze gibt uns das Alter des Cod. Gudianus, der ins 10. Jahrhundert gesetzt wird. *Gromatici* II, 472. Einen Fingerzeig für das höhere Alter der Vorlage bietet die Schreibweise ‚*dinarius*' im Cod. Gudianus, die durch nachträgliche Ausbesserung des *i* in *e* ‚*denarius*' verwandelt wurde. *Gromatici* I, 374 Anmerkung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Jahre 580 auf $22\frac{1}{2}$ und 21 Siliquen Gewicht herabgesetzt wurde. Dies läßt sich durch Aufschriften und Wertzahlen auf fränkischen Goldmünzen erweisen.

4. Die weitere Herabsetzung des Solidus auf die Schwere von 20 Siliquen, die in die Zeit König Chlotars II. fiel, gab diesem Herrscher oder seinem Sohne Dagobert den Anlaß zu durchgreifender Änderung des fränkischen Münzwesens. Die reine Goldprägung wurde verlassen und durch Doppelwährung ersetzt, an die Stelle der Siliqua, die immer nur Scheidemünze war, trat nun eine silberne Wertmünze, der neugeschaffene fränkische Denar, von welchem 40 Stück auf den Solidus gingen.

5. Der fränkische Denar ist nicht der vierzigste Teil des konstantinischen Solidus von 24 Siliquen oder 4·55 *g* Schwere, sondern ist auf den abgeschwächten Solidus zu 20 Siliquen oder 3·78 *g* Gold zu beziehen, der erst in den Zeiten Chlotars II. nachweisbar ist. Er ist somit Gleichwert nicht von $\frac{4{\cdot}55}{40} =$ 0·1138 *g*, sondern von $\frac{3{\cdot}78}{40} = 0{\cdot}0945\ g$ Feingold, d. h. er entspricht genau der halben Siliqua.[1]

VII.

Diese Untersuchungen, welche sich auf dem Boden der fränkischen Münzgeschichte, soweit dieser schon gesichert ist, bewegen, ergeben neue Anhaltspunkte zur Bestimmung der uns bekannten Lex Salica. Ist es mir, wie ich hoffe, gelungen zu zeigen, daß die Franken vom Augenblick der Reichsgründung an bis in den Anfang des 7. Jahrhunderts die von den Römern übernommene Goldwährung und die Rechnung nach Solidi und Siliquen festhielten, so wird man auch zugeben müssen, daß die Bußsätze in der unter König Chlodowech oder einem seiner Nachfolger gemachten Aufzeichnung des Volksrechts nur auf

[1] Nimmt man hingegen mit Heck das Wertverhältnis der Edelmetalle mit 1 : 12 an, so wären $3{\cdot}78 \times 12 = 45{\cdot}36\ g$ Silber der Gleichwert des Solidus und $\frac{45{\cdot}36}{40} = 1{\cdot}13\ g$ das Gewicht des Denars. Ich halte jedoch die Voraussetzung für falsch, aus welcher Heck das Wertverhältnis 1 : 12 ableitet.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Solidi, *Semisses*, *Tremisses* und *Siliquae* gelautet haben können.[1] Dieselben Münzen kommen in mehr minder vollständiger Aufzählung auch in der Gesetzgebung der Westgoten und der Burgunder darum vor, weil die germanischen Volksstämme vor den Reichsgründungen auf römischem Boden kein eigenes Münzwesen hatten und sich noch hinterher geraume Zeit an die vorgefundenen römischen Münzeinrichtungen: Goldwährung, Münzfuß, Rechnungsweise u. dgl. gehalten haben. Ist mir ferner der Nachweis gelungen, daß die Franken den Denar als Silbermünze im Werte von $\frac{1}{40}$ Solidus vor Chlotar II. oder Dagobert I. nicht gekannt haben, so ergibt sich als weitere Folgerung, daß unser Gesetzestext, in welchem die Wertgleichung 40 Denare = 1 Solidus unzählige Male wiederholt wird, seine jetzige Gestalt frühestens im 1. Drittel des 7. Jahrhunderts erhalten haben kann.

Mit dieser Erkenntnis eröffnen sich der Forschung neue Aufgaben, sie wird — ähnlich wie dies für die Lex Visigothorum schon geleistet wurde — festzustellen haben, wie weit uns der unter Chlodowech oder einem seiner Nachfolger[2] aufgezeichnete Gesetzestext in seiner ursprünglichen Gestalt überliefert ist, ob sich die Veränderung auf die Einschaltung der Denarsätze beschränkte oder ob sie weiter ging. Ich würde ersteres vermuten, es ist uns mindestens kein Anlaß bekannt, der Chlotar II. zu materiellen Zusätzen oder Abänderungen des Chlodowechischen Textes bestimmt haben könnte, wohl aber war die Währungs-

---

[1] Erhalten ist uns diese ältere Form von Bußsätzen (ohne Erwähnung der Siliqua) in den Kapitularien II—V zur Lex Salica, während in den Kapitularien I, VI, VII die Umrechnung in Denare schon durchgeführt ist.

[2] Auch Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I, 2. Aufl., S. 431 erklärt, daß der ursprüngliche Text der Lex Salica uns nicht erhalten sei und daß er sich auch aus den vorhandenen Handschriften nicht mit voller Sicherheit rekonstruieren lasse. Rietschels Abhandlung: Die Entstehungszeit der Lex Salica (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, germanische Abtlg. XXX 117 ff.), die mir erst bei Drucklegung des Schlusses der eigenen Arbeit zuging, führt aus, daß Childebert und Chlotar I. ‚das fränkische Recht im christlichen Sinne neu redigiert' hätten. Auch dieser Ansicht gegenüber bleiben meine Ergebnisse aufrecht, da bei den Franken unter Childebert und Chlotar I. noch Siliquenrechnung und der konstantinische Solidus herrschten und der Übergang zum Solidus von 40 Denaren erst unter Chlotar II., also später fiel.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

änderung zu berücksichtigen.[1] Alle Bußsätze, die unter Chlodowech nur auf Gold gestellt waren, sollten fernerhin auch in Silbermünze entrichtet werden können, außerdem sollte bestimmt werden, welcher von den verschiedenen Solidi zu 24, $22\frac{1}{2}$, 21 und 20 Siliquen der im Gesetze erwähnte Solidus sei, das waren zwingende Gründe, um Umrechnungen vorzunehmen. Erst mag man sich mit Privatarbeiten wie jene *Incipit chunnas* überschriebene Zusammenstellung von Denarhunderten und Solidi beholfen haben; als solche zur Behebung der aus der Währungsänderung folgenden Verwicklungen nicht genügten, entschloß man sich, die einzelnen Bußsätze von Amts wegen in die neue Währungsmünze umzurechnen, und im Wege der Gesetzgebung dem alten Texte einzuverleiben. So erklärt sich ungezwungen jene Schwerfälligkeit im Ausdruck, jenes ungezählte *dinarios tantos, qui faciunt solidos tantos,*[2] das uns in keinem andern Volksrecht begegnet, weil diese in Zeiten aufgezeichnet sind, in welchen entweder noch einfache Goldwährung herrschte, oder aber die Denarrechnung schon längst eingebürgert war.

Es erübrigt noch zu untersuchen, wie der Text der Lex Salica an Stellen, die jetzt den Denar erwähnen, ursprünglich, d. h. in Münzen der Goldwährung gelautet haben wird. Die Antwort bietet keine Schwierigkeit, wenn der Bußsatz auf einen oder mehrere Solidi gestellt ist, man hat in solchen Fällen nur den Einschub *dinarios qui faciunt* wegzulassen. Erhalten ist uns diese ursprüngliche Form der Bußsätze noch an mehreren Stellen des Gesetzes selbst, z. B. (Ausgabe von Behrend I, 2, II, add. 4, III, add. 3, VII, add. 5, 6, 7, XIII, 1—3 und add. 3 und 5, XIV, 3 u. ö.), ferner in den Kapitularien zur Lex Salica II—V, im Remissorium: *Hoc sunt septem causas* usw. Zu be-

---

[1] Ebenso ist Richard Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 1907, S. 250 der Ansicht, daß etwa unter Chlothar II. oder Dagobert I. eine Revision des Textes stattgefunden habe, die sich aber auf die Neuberechnung der Geldbeträge beschränkte. Diese kann jedoch — und darin stimme ich Brunner, Zeitschr. d. Savigny Stiftung, germ. Abtlg. XXIX 142 bei — nur im Wege der Satzung durchgeführt worden sein.

[2] Waitz, Die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reichs (Abhdl. d. Ges. d. Wissenschaften zu Göttingen IX, 1861). hielt die Angabe der *denarii* im Text der Lex Salica für das Ursprüngliche, die Anzahl der *solidi* als erklärenden Zusatz. Diese Ansicht ist jetzt in Deutschland allgemein schon aufgegeben, nicht so in Frankreich.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

achten ist jedoch, daß die Handschriften der Lex Salica zahlreiche Verstöße in den Zahlenangaben sowohl der *Solidi* als der *Denarii* aufweisen und daß manche Ansätze in Solidi, sei es durch Mißverständnis der Abschreiber, sei es absichtlich, oft abgerundet worden sind. Hieher gehört das häufige MMD *dinarios qui faciunt solidos LXII et semissem*, das gewöhnlich in solidos LXIII geändert ist.

Der Ansatz XII, 2 . . *quod valit XL dinarios* hat von Hause aus gewiß *quod valit solidum* gelautet und XII, 1 *si servus foris casa quod valit II dinarios furaverit* hat ursprünglich . . *quod valit siliquam* gehabt. Der Bußsatz zu 10 Denaren, den die Wolfenbütteler Handschrift in Tit. IX und *Recapitulatio legis salicae* nennen, wird ursprünglich entweder auf *quarta pars solidi* oder wahrscheinlicher auf *sex* und später auf *quinque siliquas* gestellt gewesen sein; das schwerfällige *XIII dinarios et tertia pars unius dinarii* der Emendata XL, ist nur mühsame Umschreibung von Triens. Die Buße des Lämmerdiebstahls IV, 1 war ursprünglich medius triens (das sich in der Wolfenbütteler Handschrift noch findet), ich erblicke in den *VII denarii* nur eine Abrundung nach oben, weil sich der Bruch $6^2/_3$ *denarii* nicht durch Münzen begleichen ließ.[1]

Es bedürfen daher nur jene Stellen des Gesetzes noch einiger Erläuterung, in welchen von einzelnen Denaren die Rede ist, also XXVI und XLIV, die von der Freilassung und vom *Reipus* handeln. In beiden Fällen ist der Denar weder Wertgrenze noch Zahlungsmittel, sondern hat symbolische Bedeutung, ebenso auch im Capitulare I, cap. 11, wo er als Zubuße zur Strafe von LXIII oder C Solidi verlangt wird. Bei der Freilasssung *per denarium* macht Brunner selbst aufmerksam,[2] daß hier die altfränkische Bezeichnung, nach den Glossen *scazwurf, scazfrigitha* zu schließen, *scat* gelautet haben könnte, als Schatzgeld aber dienten den Franken schon zu König Childerichs Zeiten die alten Römerdenare.[3] Für symbolische Rechtshandlungen hat man sich noch weit später mit Vorliebe des Schatzgeldes bedient, weil dabei Erinnerungen an weit zu-

[1] In der Wertung dieser Stelle stimme ich jetzt mit Brunner, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, germ. Abtlg. XXIX, S. 143 überein.

[2] A. a. O. 146.

[3] S. oben Abschnitt II, S. 10, 11 und Soetbeer in Forschungen I, 279.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

rückliegende Zustände mitspielten und es hier auf die Währungseigenschaft des Stückes nicht ankam. Ich darf wohl an die aus der Zeit Karls d. Gr. stammende Freilassungsformel erinnern, welche den Worten *excutientes denarium* ein *vel numum, vel argentum, vel aurum, vel dragmam* usw. folgen läßt.[1] Daher wird auch beim sg. *Reipus* die Stelle *ille qui viduam accipere debet, tres solidos aeque pensantes et scat* (statt *dinario*) *habere debet*, gelautet haben. Was endlich die übrigen von Brunner (a. a. O., S. 145) für das Alter des *denarius* beigebrachten Zeugnisse betrifft, so stehen diese mit den Ergebnissen meiner Untersuchung in bestem Einklang. Da ich die Währungsänderung, welche mit dem Aufkommen des Denars verbunden war, in die Zeiten König Chlotars II. oder Dagoberts verlege und als ältesten bekannten Denar ein Gepräge König Chariberts II. (629—631) anführe, so steht meiner Annahme weder die Schenkungsurkunde des h. Eligius vom Jahre 632 noch die Erwähnung des denarius beim sg. Fredegar III, 18 hinderlich entgegen, der ‚vielleicht schon bald nach 613', spätestens aber 642 die Geschichte von der Verlobung Chlodovechs mit Chrodehildis *solido et dinario ut mos erat Francorum* niederschrieb und dabei eine Münzbenennung seiner Zeit auf Vorgänge in der Vergangenheit anwandte.

Anhang.

Die Gewichtsverhältnisse des Solidus in der Zeit von Konstantin I. bis Heraklius (312—643).

Die Gewichtsverhältnisse der spätrömischen Gold- und Silbermünzen hat Queipo in seinem Werke *Essai sur les systèmes métriques et monétaires des anciens peuples*, Paris 1859, Bd. 2 behandelt, das u. a. Soetbeer in seinen Beiträgen zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland benützt hat. Queipos Buch ist jedoch recht selten geworden und leidet auch an dem methodischen Fehler, daß es in dem einschlägigen Abschnitt Gewichte von Münzen, die verschiedenen Münzfußes sind, ungetrennt zur Ermittelung eines gemeinsamen Durchschnitts-

[1] Mon. Germ. 4° formulae ed. Zeumer, S. 434 ‚*Concessio regalis*'.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

gewichtes benützt. Nicht unbedenklich scheint mir auch, daß Queipo die Gewichtsreihen des Solidus, von Konstantin d. Gr. bis ins 13.—14. Jahrhundert zusammenzieht, statt sie vorerst für kleinere Zeiträume zu verwerten. Da überdies Queipo in seiner zusammenfassenden Tabelle das Durchschnittsgewicht des Solidus infolge eines Druckfehlers, der von Soetbeer übernommen wurde, aus den mitgeteilten Gewichtsreihen auf 4·125 *g* statt auf 4.425 *g* angibt, so dürften die Tabellen, die ich zunächst nur für mich angefertigt hatte, vielleicht auch andern willkommen sein.

Meine Zusammenstellung fußt für das erste Jahrhundert der Solidus-Prägung auf den Gewichtsangaben, die Kurt Regling in seiner erschöpfenden Beschreibung des Dortmunder Goldmünzenfundes (429 Stück aus den Jahren 307—408) und Dr. Jakob Hirsch im Versteigerungsverzeichnis der Sammlung weiland Konsul F. Webers (München 1909) veröffentlicht haben. Für die Zeit von Valentinian III. bis Zeno (425—491) habe ich nur Webers Sammlung benützt, von Anastasius angefangen bis Konstans II. (491—668) standen mir außer Weber auch die Gewichtsangaben der Goldstücke in den Sammlungen des Allerh. Kaiserhauses in Wien (bezeichnet W) und des British Museum in London (bezeichnet L) zu Gebote. Erstere hat Kubitschek in seinen wichtigen Beiträgen zur byzantinischen Numismatik (W. Num. Zeitschr. XXIX. 190 ff.), letztere Wroth im Katalog der Byzantiner Münzen — allerdings in Troy-Grains, die der Umrechnung in Gramm bedurften — veröffentlicht. Angeschlossen habe ich noch die Gewichte der wenigen byzantinischen Solidi, die sich in der Sammlung des landschaftlichen Joanneums zu Graz und in meiner eigenen befinden. Diese sowie die der Sammlung Weber für die Zeit von 491—668 entnommenen Angaben sind durch ein V kenntlich gemacht.

Alle Gewichtsangaben sind, sofern nicht das Gegenteil bemerkt ist, gut erhaltenen Stücken entnommen, gelochte Solidi habe ich, wenn ich eine Gewichtsabnahme wegen der Beschädigung vermuten mußte, von der Aufnahme ins Verzeichnis ausgeschlossen, die übrigen, da auch Durchschlag ohne Substanzverlust vorkommt, zwar aufgenommen, jedoch mit einem Sternchen versehen. Über die verschiedene Brauchbarkeit von Gewichtsangaben zur Ermittelung des Münzfußes, je nachdem sie von einzelnen Stücken oder aus ganzen Funden abgeleitet

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sind, habe ich mich schon im V. Abschnitt (S. 45) gelegentlich, bei Besprechung der Denare aus dem Münzfunde von Cimiez, geäußert. Fundbeschreibungen mit sorgfältigen Gewichtsangaben, wie sie Kurt Regling in seiner Beschreibung des Dortmunder Goldschatzes, oder v. Kenner im 9. Heft der österreichischen Limesberichte über einen Silberschatz aus dem Standlager von Lauriacum veröffentlicht haben, sind für geldgeschichtliche Untersuchungen an erster Stelle zu verwerten, Gewichte von einzelnen Sammlungsstücken sind für diesen Zweck weniger geeignet, obwohl die entgegenstehenden Bedenken bei den mit größerer Sorgfalt ausgebrachten Goldstücken weit geringer sind als bei kleinen Silbermünzen.

Zur Ermittelung des Gewichts der byzantinischen Solidi stehen uns verschiedene Wege offen, je nachdem wir uns an die Münzvorschriften, an das Gewicht erhaltener Münzen oder an Münzgewichte, *Exagia* halten. Wir wollen nun alle drei Wege betreten.

Solidi quaternorum scripulorum auri cocti nostris vultibus figurati werden in einer Zuschrift Konstantins d. Gr. vom Jahre 325 an Eufrasius den *Rationalis* dreier Provinzen erwähnt.[1] Da das *scripulum* als 288. Teil eines römischen Pfundes 1·137 *g* wiegt, so wird die Schwere eines Solidus von 4 *scripula* Gewicht auf 4·548 *g* oder rund 4·55 *g* veranschlagt. Zugleich ergibt 288 : 4 = 72 Stück als Aufzahl auf das römische Pfund von 327·45 *g*. Daß an dieser Stückelung noch im 6. Jahrhundert festgehalten wurde, schließt man daraus, daß die von den Kaisern Valentinian I. und Valens im Jahre 367 erlassene Vorschrift: *quotiescunque certa summa solidorum pro tituli qualitate debetur, aut auri massa transmittitur, in septuaginta duos solidos libra feratur accepta* von Justinian I. in seinen 534 erlassenen Kodex (X, 70, l. 5) aufgenommen wurde. Diese Stückelung wird möglicherweise auch auf Münzen angegeben. Es gibt einige sehr seltene Solidi von Konstantin d. Gr. und seinen Söhnen Konstans und Konstantius aus der Münzstätte Antiochia mit der Zahl LXXII im Felde, welche den Jahren 333—337 angehören, doch ist deren Deutung als Wertausdruck

[1] Cod. Theodos. XII, lit. 7, 1 auch abgedruckt bei J. Friedländer, *de la signification des lettres OB*. Berlin 1873, S. 19.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

bestritten. Die Gewichte von 14 Solidi dieser Gattung, die ich kenne, würden einer Beziehung der Zahl LXXII auf den Münzfuß nicht entgegen sein; sie liegen zwischen 4·30—4·51 *g* und ergeben im Mittel etwas über 4·445 *g*, also schwach 4·45 *g*. Ich lasse die Angaben hier folgen:[1]

Gewicht	Herrscher	Sammlung	Stücke
4·30 *g*	Konstantius II.	Brera	1
4·35 *g*	„	Weber Nr. 2660	1
4·38 *g*	Konstantin	Paris	1
4·41 *g*	Konstantius II.	Trau	1
4·45 *g*	Konstantin	Berlin, Brera, Westphalen	3
4·49 *g*	Konstantius II., Konstans	British Mus., Berlin	2
4·50 *g*	„ „	„ „ „	2
4·51 *g*	Konstantin, „	„ „ Gotha.	2

Weit verbreitet und durch J. Friedländer mit vielem Geschick verteidigt ist die Meinung, daß die Buchstaben OB, die seit Valentinian I. neben dem Namen der Prägestätte auf Goldmünzen vorkommen (CONOB, TESOB, TROB usw.), das griechische Zahlzeichen für 72 und daher gleichfalls Wertangabe seien. Heute ist diese Annahme nicht mehr haltbar, sie wird durch gestempelte Feingoldbarren mit der Aufschrift OBR und durch den Parallelismus der Silberprägungen mit PS = *pusulatum* widerlegt. Die Buchstaben OB sind tatsächlich Abkürzung von OBRYZON = Feingold, also Feingehaltsmarke,[2]

[1] Zusammenstellungen bei Friedländer a. a. O. 5, 19; Sabatier, Monnaies byzantines I 56, und R. Mowat in der Revue numismatique, Paris 1897, 151, 556: Combinaisons secrétes de lettres dans les marques monétaires de l'empire Romain. — Willers, Wien. num. Zeitschr. XXX, 235 erklärt die Zahl LXXII zum Typus dieser Solidi gehörig und lehnt es ab, daß sie Wertausdruck ist. Sabatier a. a. O. 63 macht aufmerksam, daß die Zahl LXXII auch auf Kupfermünzen des Konstantius II. und Konstantius Gallus vorkommt, dazu Mowat a. a. O. 136 ff., 147.

[2] Kenner, Römische Goldbarren mit Stempeln. Wien. num. Zeitschr, XX, 19ff. Entscheidend für die neue Deutung *obryziacus* sind die Ausführungen von Willers, Römische Silberbarren mit Stempeln; nochmals die Silberbarren nebst COMOB; u. a. XXX, 211, XXXI, 135; s. auch XXXIV, 29: Römische Goldmünzen nebst Gold- und Silberbarren aus Italica bei Sevilla. — Ich lasse dabei die Frage außer Erörterung, ob auf einem Solidus von Zeno (Weber, Taf. LVII, 2980) die Buchstaben im Abschnitt CONOBRV oder CONOBRY oder endlich wie Friedländer will (S. 41) CONOB, RaVenna zu lesen sind, weil die Bedeutung des OB durch die gestempelten Barren schon entschieden ist. Neuestens hat

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

das seit Valentinian I. gebräuchliche COM OB, das in Verbindung mit den Siglen von Münzstätten des Westreichs erscheint, ist angeblich auf den hier vorkommenden Verwalter des kaiserlichen Goldschatzes, den *Comes auri* zu beziehen und durch COM*es* OB*ryziacus* aufzulösen.

Wenden wir uns nun zu den Gewichten erhaltener Stücke. Regling hat als Durchschnittsgewicht der 429 Solide des Dortmunder Fundes 4·43 *g* ermittelt. Er teilt ferner auf S. 21 auch Einzelgewichte von 85 Solidi mit, die zwischen 4·18—4·58 *g* liegen. Auf die einzelnen Gewichtsstufen verteilt kamen:

je einmal vor	4·18, 4·21, 4·27, 4·58 *g*	(4 Posten)
„ zweimal:	4·28, 4·30, 4·31, 4·36, 4·37, 4·38, 4·46, 4·51, 4·52, 4·55 *g*	(10 „)
„ dreimal:	4·39, 4·40, 4·41, 4·49, 4·50, 4·53 *g* . .	(6 „)
„ viermal:	4·44 *g*	(1 „)
„ fünfmal:	4·34, 4·42, 4·43, 4·45 *g*	(4 „)
„ sechsmal:	4·48 *g*	(1 „)
„ dreizehnmal:	4·47 *g*	(1 „)

Ordnen wir nun diese Angaben nach Gruppen mit je 1 Dezigramm Spielraum:

	Stück		Stück
4·18—4·27 *g* =	3	4·48—4·55 *g* =	21
4·28—4·37 *g* =	15	4·58 *g* =	1
4·38—4·47 *g* =	45		

so ersieht man auf den ersten Blick, daß über die Hälfte auf die Gruppe von 4·38—4·47 *g* Schwere entfällt. Solidi von 4·28—4·37 *g* bilden ungefähr ein Sechstel, solche von 4·48—4·55 *g* Gewicht etwa ein Viertel der einzeln gewogenen Stücke. Ganz vereinzelt sind Gewichte unter 4·28 *g* und über 4·55 *g* Schwere, das Mindestgewicht ist 4·18 *g*. Überraschend ist die genaue Übereinstimmung des Durchschnittsgewichts, sie ist, ob man nun das Gesamtgewicht der 429 Stücke des Fundes 1902·04 *g* oder der einzeln gewogenen 85 Stücke, 346·43 *g* der Berechnung zu Grunde legt, beidemal 4·43 *g*.

Es folgen nun die Angaben des Dortmunder Goldmünzenfundes, verglichen mit Gewichten der Solidi in der Sammlung Weber.

Kubitschek in der Num. Zeitschr. N. F. II, 1909 S. 33 einen Feinstempel besprochen, der das Wort OBRYZON ausgeschrieben zeigt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Herrscher	Dortmunder Goldfund					Sammlung Weber	
	Nr.	Stück	Gesamtgewicht	Durchschnitt	Anmerkung	Nr.	Gewicht
Konstantin I., 312 (306)—337	1	1*	4·47			2570	4·48
						2574	4·62
						2575	4·40
						2582	4·23
						2583	4·98
						2585	4·45
						2586	4·46
						2587	3·95
						2589	4·50
						2597	4·43
						2598	5·30
						2588	2·67 Semissis
Fausta † 326						2606	4·45
Krispus † 326						2611	4·48
						2613	4·35
						2617	4·55
Konstantinus jun. 317—340						2621	4·47
						2625	4·34
Konstans I. 333—350	2	1*	4·41			2638	4·43
	3	1	4·21			2639	4·40 Loch
	4— 7	4	17 85	4·46		2641	4·25
						2640	2·18 Semissis
Konstantius II. 337—361	8	1	4·45			2649	4·44
	9	1	4·47		berieben	2653	4·39
	10	1	4·50			2660	4·35 mit LXIII im Felde
	11	1	4·44				
	12	1	4·53			2661	4·20
	13	1	4·58			2664	4·47
						2657	1·63 Tremissis
						2662	1·70 „
Magnentius 350—353	14	1	4 39				
	15	1	4·27		1 barbarisch, blasses Metall = 4·31	2681	4·53
	16—30	15	66·01	4·40		2682	2·53 Semissis
Decentius 350—353	31—34	4	17·66	4·41	(1 gelocht = 4·47)	2687	4·47
						2688	2·15 Semissis
Julianus 360—363	35	1	4.17			2698	4·42
	36	1*	4·48			2699	4·45
	37	1	4·37			2706	4·37
						2704	1·65 Tremissis

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Herrscher	Dortmunder Goldfund					Sammlung Weber	
	Nr.	Stück	Gesamtgewicht	Durchschnitt	Gesamtdurchschnitt	Nr.	Gewicht
Jovian 363—364	38	1	4·43			2712	4·32*
	39	1	4·50			2713	4·34
Valentinian I., 364—375 (112 Stück, Gesamtgewicht 486·73 *g*)	40, 41	2	8·68	4·34			
	42—133	92	406·34	4·42		2719	4·47
	134	1	4·34			2722	4·46
	135	1	4·53			2724	4·48
	136	1	4·47			2726	4·40
	137	1	4·39		4·42 *g*	2729	4·41
	138	1	4·41			2725	1·65 Tremissis
	139—148	10	44·39	4·44			
	149	1	4·43				
	150	1	4·45				
	151	1	4·30*				
Valens 364—378 (47 Stück, Gesamtgewicht 207·86 *g*) (193—196 barbarisch blasses Gold)	152—187	36	159·19	4·41			
	188	1	4·30			2732	4·46
	189, 190	2	8·96	4·48		2737	4·48
	191	1	4·44			2739	4·44
	192	1	4·46			2743	4·45
	193	1	4·55		4·42 *g*	2735	1·88 Tremissis?
	194	1	4·51			2740	1·66 Tremissis
	195	1	4·36				
	196	1	4·31				
	197	1	4·44				
	198	1	4·34				
Prokopius 365—366	—					2748	4·27*
Gratianus 367—383 (38 Stück, Gesamtgewicht 169·10 *g*, Nr. 205 = 4·52 *g*)	199	1	4·28				
	200	1	4·48			2752	4·47
	201	1	4·51			2753	5·13?
	202	1	4·42			2754	4·42
	203—233	31	138·10	4·45	4·45 *g* 1 Stück 205 = 4·52		
	234	1	4·47				
	235	1	4·37				
	236	1	4·47				
Valentinian II., 375—392 (44 Stück, Gesamtgewicht 195·35 *g*)	237	1	4·50			2760	4·46
	238—279	42	186·45	4·44	4·44 *g*	2761	4·30
	280	1	4·40			2763	4·50
						2767	4·43
						2765	1·48 Tremissis
Theodosius I., 379—395 (32 Stück,	281—286	6	26·46	4·41		2770	4·41
	287	1	4·43			2771	4·10

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Herrscher	Dortmunder Goldfund					Sammlung Weber	
	Nr.	Stück	Gesamtgewicht	Durchschnitt	Gesamtdurchschnitt	Nr.	Gewicht
Gesamtgewicht = 141·57 *g*	288	1	4·38			2772	4·44
	289	1	4·39			2773	4·39
	290	1	4·48		4·42 *g*	2776	4·37
	291	1	4·47			2774	1·49 Tremissis
	292—295	4	17·50	4·37		2775	1·49 Tremissis
	296—312	17	75·46	4·41			
Flaccilla † 381	313	1	4·42				
Magnus Maximus 383—388	314—319	6	26·46	4·41		2782	4·40
						2784	1·37 Tremissis
Victor 383—388	320	1	4·55				
	322	1	4·49			2790	1·51 Tremissis
Eugenius 392—394						2792	4·12
(Nr. 323 = 4·43 *g*)	323—328	6	26·74	4·46	4·46 *g*	2793	1·47 Tremissis
Arkadius 383—408	329	1	4·40			2940	4·42
(40 Stück, Gesamt-	330	1	4·47			2941	4·40
gewicht 178 *g*)	331	1	4·38			2942	1·31 Tremissis
	332	1	4·45		4·45 *g*		
	333	1	4·42				
	334	1	4·44				
	335	1	4·49				
	336—368	33	146·95	4·45	336 = 4·42 vernutzt		
	369	1	4·28				
Eudoxia 395—404						2945	4·35
Honorius 393—423	370	1	4·41			2796	4·32
(57 Stück, Ge-	371	1	4·36			2799	4·40
samtgewicht =	372—424	53	236 39	4·46	4·46 *g*	2803	4·45
254·13 *g*	425	1	4·47			2800	1·47 Tremissis
	426	1	4·50				
Konstantinus III,	427	1	4·40			2812	4·42
407—411	428	1	4·47			2813	3·45 beschnitten
	429	1	4·49				
Konstantius III,	—					2804	4·49
† 421							
	—					2805	1·56 Tremissis
Placidia † 450	—					2808	4·49
	—					2809	1·47 Tremissis
Jovinus 411—413	—					2815	4·47
Attalus 409—416	—					2818	4·42
Johannes 423—425	—					2820	4·38

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Eine Vergleichung der Gewichtsverhältnisse des Dortmunder Goldmünzenfundes mit den Einzelgewichten der Weberschen Sammlung ergibt so ziemlich Übereinstimmung. Dem Zeitraum, den der Dortmunder Schatz umfaßt, 312—408,[1] gehören 69 Solidi der Sammlung Weber an. Von diesen sind jedoch zwei Gepräge von Konstantin (Nr. 2583 und 2598 mit 4·98 und 5·30 *g*) wohl noch dem ältern Münzfuß von 60 Solidi aufs Pfund angehörig und daher auszuscheiden, ebenso ein Gratian Nr. 2753 mit 5·13 *g*, der, wenn die Gewichtsangabe richtig ist, vielleicht ein Medaillon ist. Läßt man ferner die wenigen Stücke weg, die unter dem Mindestgewicht der Dortmunder Fundmünzen (4·18 *g*) liegen, von welchen Nr. 2813 mit 3·45 *g* im Katalog selbst als beschnitten bezeichnet wird, so verbleiben 62 Stück von 4·20 bis 4·62 *g* Schwere zur Vergleichung mit 85 Dortmunder Fundmünzen, deren Einzelgewichte bekannt sind.

Solidusgewicht	Dortmund	Sammlung Weber
4·18 — 4·27 *g*	3 Stück = 3·5 %	4 Stück = 6·5 %
4·28 — 4·37 *g*	15 „ = 17·5 %	10 „ = 16·1 %
4·38 — 4·47 *g*	45 „ = 53 %	37 „ = 59·7 %
4·48 — 4·55 *g*	21 „	10 „
über 4·55 *g*	1 „ = 26 %	1 „ = 17·7 %

Da das Gesamtgewicht obiger 62 Solidi aus der Sammlung Weber 273·49 *g* beträgt, so erhalten wir hier ein Durchschnittsgewicht von 4·41 *g*, das von dem Durchschnittsgewicht der entsprechenden Solidi des Dortmunder Schatzes 4·43 *g* nur wenig abweicht.

Der Dortmunder Schatz gibt aber auch Gelegenheit zu einer Vergleichung des durchschnittlichen Gewichts, welches den Solidi eines Herrschers zukommt.

Valentinian I. 364—375 (Nr. 40—151), 112 Stück, Gesamtgewicht 486·73 *g*, Durchschnitt . . . . . 4·42 *g*

Valens 364—378 (Nr. 152—198), 47 Stück, Gesamtgewicht 207·86 *g*, Durchschnitt . . . . . 4·42 *g*

[1] Die obere Zeitgrenze ist durch die Einführung des Solidus gegeben, die Mommsen 778 als wahrscheinlich 312 geschehen annimmt, die untere durch die von Regling bestimmte Vergrabungszeit des Schatzes.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Gratian 367—383 (Nr. 199—236), 38 Stück, Gesamtgewicht 169·10 *g*, Durchschnitt . . . . . 4·45 *g*
Valentinian II. 375—392 (Nr. 237—280), 44 Stück, Gesamtgewicht 195·35 *g*, Durchschnitt. . . . . 4·44 *g*
Theodosius I. 379—395 (Nr. 281—312), 32 Stück, Gesamtgewicht 141·57 *g*, Durchschnitt . . . . . 4·42 *g*
Arkadius 383—408 (Nr. 329—368), 40 Stück, Gesamtgewicht 178 *g*, Durchschnitt . . . . . 4·45 *g*
Honorius 393—423 (Nr. 370—426), 57 Stück, Gesamtgewicht 254·13 *g*, Durchschnitt . . . . . 4·46 *g*

Zur Ergänzung dieser Übersicht sei erwähnt, daß die 39 Solidi der Kaiser von Konstantin I. bis Jovian (312—364), welche den ältesten Bestandteil des Dortmunder Schatzes ausmachen, zusammen 173·41 *g* oder im Durchschnitt 4·45 *g* wogen. Schweres Gewicht hatten auch die 6 Solidi des Kaisers Eugenius (392—394) Nr. 324—328, die zusammen 26·74 *g*, im Durchschnitt also 4·46 *g* wogen.

Für die Goldstücke von Valentinian III. bis einschließlich Zeno (425—491) bietet das Verzeichnis der Weberschen Sammlung folgende Angaben:

A. Westrom:

Valentinian III. 425—455:

2823	4·40	Semissis 2825	2·06
2826	4·48	Tremissis 2827	1·43

Licinia Eudoxia:

2828	4·39

Honoria:

2829	4·45	Tremissis 2830	1·38

Petronius Maximus † 455:

2831	4·50

Avitus 455—456:

2832	4·41	Tremissis 2833	1·38

Majorianus 457—461:

2835	4·35	Tremissis 2837	1·46

Libius Severus 461—465:

2840	4·26	Semissis 2838	2·18
		Tremissis 2839, 2842 je	1·42

Anthemius 467—472:

2843	4·42	Tremissis 2845	1·48

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Olybrius † 472:		Tremissis 2848	1·52
Glycerius 473—474:			
2849	4·45		
Julius Nepos 474—475:			
2851	4·42	Tremissis 2854	1·45
Romulus Augustulus 475—476:			
2856	4·40	Tremissis 2857	1·24

B. Ostrom:

Theodosius II. 408—450:			
2947	4·45	Semissis 2952	2·20
2948	4·43		
2949	4·30		
2950	4·39		
2951	4·41		
Eudoxia 421—450:			
2955	4·47	Tremissis 2956	1·50
2958	4·37		
Marcianus 450—457:			
2959	4·28	Semissis 2961	2·15
2960	4·25	Tremissis 2962	1·49
Pulcheria † 453:			
2964	4·45	Semissis 2967	2·20
2965	3·60	Tremissis 2968	1·52*
2966	4·38		
Leo I. 457—474:			
2969	4·47	Semissis 2972	2·15
2970 barbarisch	3·05	Tremissis 2973	1·45
2971	4·48		
Aelia Verina:			
2976	4·44	Tremissis 2977	1·40*
Leo II. und Zeno 474:			
2979	4·30		
Zeno 474—491:			
2980	4·36	Semissis 2982	2·15
2981	4·45	Tremissis 2983	1·40
„	4·25		
Aelia Ariadne † 515:		Tremissis 2985	1·35
Basiliscus 476—477:			
2986	4·22	Tremissis 2987	1·47
2989	4·45	2988	1·45
		2990	1·44*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Nach Ausscheidung der beiden unterwichtigen Stücke Nr. 2965 und 2970 verbleiben 32 Solidi mit einem Gesamtgewicht von 140·53 *g*. Das Durchschnittsgewicht des Solidus stellt sich demnach auf 4·40 *g*.

Die Gewichtsverhältnisse der oströmischen Goldmünzen aus

Gewicht

	Anastasius 491—518			Justinus I. 518—527			Justinus I. und Justinian 527			Justinian I. 527—565			Justinus II. 565—578			Tiberius Konstantinus 578—582		
	W	L	V	W	L	V	W	L	V	W	L	V	W	L	V	W	L	V
4·55	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4·53	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
4·52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4·51	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4·50	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4·49	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
4·48	1	.	.	.	.	.		1	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.
4·47	1	2*	.	.	1	.	.	1	.	2	1	.	.	4	.	.	1	.
4·46	1	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	1	.	.		.
4·45	2	.	.	1	1	.	1	.	.	2	.		1	3	.	2	1	.
4.44	.	2	.	.	1	.	.	2		2	2*	.	.	.	1		.	.
4·43	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
4·42	2	.	.	2*	.	1	.	.		1	1	.	.	2	.	.	1	.
4·41	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.
4·40	1	.	1	1	.	.	.	.	.	3	1	.	1	1	.	.	.	1
4·39	.	.	.	.	.		.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.
4·38	1	.	1	.	.	.	.	.		.	.	.	.	1	.	.	.	.
4·37	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1		.	1	1	.	.	2	.
4·36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	1	.
4·35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	1	1	.
4·34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
4·33	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
4·32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
4·31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.
4·30	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1*	.	.	.	.	.
4·29	.		.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
4·28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4·27	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.
4·26	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4·25	.	.	1*	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.
4·24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4·23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4·22	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4·21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.
4·20	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stückzahl . .	28			14			8			34			25			16		
Gewicht . . .	123·95			61·93			35·64			149·19			110·17			70·27		
Durchschnitt	4·43			4·43			4·45			4·38			4·43			4 39		

Allgemeiner

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

derZeit von Anastasius bis Konstans II. (491—668) können aus folgenden Übersichten entnommen werden. Ausgeschlossen sind hier Stücke mit offensichtlicher Beschädigung sowie Solidi von weniger als 4·20 *g* Schwere, die in unbeschädigtem Zustand nur selten vorkommen und dann wohl fremden Ursprungs sind.

des Solidus.

Mauricius Tiberius 582–602			Phokas 602—610			Heraklius I. 610–641			Konstans II. 641—668			Anzahl	Gewicht
W	L	V	W	L	V	W	L	V	W	L	V		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	13·65
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4·53
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	4·52
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	4	18·04
.	2*	.	.	.	.	1	2	1	.	.	1	9	40·50
.	.	.	1	.	.	.	3	.	.	3	.	10	44·90
.	.	.	1	1	.	1	2*	.	.	4	.	15	67·20
.	2*	.	.	3	.	2	13	.	1	8	.	42	187·74
.	.	.	1		.	.	2	.	2	2	.	9	40 14
1	2	2	.	4*	1	2	5	1	1	11	1	45	200·25
1	1	.	.	2	.	1	9	2	.	7	.	33	146·52
1	.	.	1	2	1	.	5	1	1	1	.	16	70·88
2	1	.	3	2	.	2	6	.	.	4	1	31	137·02
.	1	.	.	1	.	4	2	.	.	5*	.	18	79·38
1	6*	.	3	2	.	2	11*	1	.	8	1	45	198·00
1	1	.	2	1	.	.	4*	.	.	1	.	14	61·46
.	.	.	2	3	.	.	9*	.	3	2	.	22	96·36
.	2	.	.	.	.	.	3	2	2	4	.	18	78·66
1*	.	.	.	.	.	2	5	.	.	3*	1	16	69·76
4	.	.	1	1	.	.	3	.	1	8	1	24	104·40
.	2	.	.	1*	.	1	4	.	.	5	.	14	60·76
2	.	.	.	1	.	1	.	.	3	.	.	10	43·30
.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	2	1	7	30·24
1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	2	.	8	34·48
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	7	30·10
.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.	5	21·45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1*	.	.	1	4·28
.	.	.	.	1*	.	1	.	.	.	2	.	4	17·08
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	8·52
.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	1*	.	8	34·00
.	2	.	.	.	.	.	1	.	2*	1	.	6	25·44
1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	8·46
.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	2	8·44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	5	21·05
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	8·40
42			49			126			117			459	2019·91
184·12			215·26			555·93			513·45				
4·38			4·39			4·41			4·39				

Durchschnitt 4·40.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

	Anastasius 491—518			Justinus I. 518—527			Justinian I. 527—565			Justinus II. 565—578			Tiberius Konstantin 578—582		
	W	L	V	W	L	V	W	L	V	W	L	V	W	L	V
Semisses.															
2·28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2·25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2·24	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.
2·22	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.
2·21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2·20	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1
2·19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2·18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2·17	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
2·16	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2·15	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1*	.	.	.	.
2·14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2·12	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
2·11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1*	.	.	.	.
2·10	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2·08	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2·06	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
2·05	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2·02	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1·94	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1·76	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
	6			4			5			5			5		
Tremisses.															
1·53	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
1·51	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1·50	5	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.
1·49	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
1·48	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
1·47	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.
1·46	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	2	.
1·45	.	1	1	5	.	.	2	.	.	.	2	.	1	1	.
1·44	2	.	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
1·43	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.
1·42	.	1	.	.	.	.	1	.	1	1*	.	.	.	1	.
1·41	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1·40	.	.	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.
1·39	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1*	.	.	.	.
1·38	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
1·37	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1·36	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
1·35	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
1·34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
1·32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
1·30	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
1·27	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1·22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1·20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
1·14	.	.		.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1·11	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	22			13			21			10			10		

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Mauricius Tiberius 582—602			Phokas 602—610			Heraklius 610—641			Konstans II. 641—668			Anzahl	Gewicht	
W	L	V	W	L	V	W	L	V	W	L	V			
Normalgewicht 2·27 *g*														
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2·28	Durchschnitt 2·15 *g*
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2·25	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4·48	
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	6	13·32	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2·21	
.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.	9	19·80	
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	3	6·57	
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2	4·36	
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	4	8·68	
.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	3	6·48	
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	8·60	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2·14	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	8·48	
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	4·22	
.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	4	8·40	
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	4·16	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4·12	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2·05	
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2·02	
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1·94	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1·76	
3			4			13			10			55	118·32	
Normalgewicht 1·52 *g*														
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3·06	Durchschnitt 1·43 *g*
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1·51	
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	11	16·50	
.	2	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	8	11·92	
.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	6	8·88	
1	1	.	.	3	.	1	4	.	.	1	.	14	20·58	
.	2	.	.	2	1	3	1	.	.	2	.	17	24·82	
.	1	3	.	.	.	1	2	.	.	.	.	20	29·00	
.	.	.	1*	1	.	.	.	.	.	.	.	8	11·52	
.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	6	8·58	
.	1	.	.	2	.	2	.	.	.	1	.	11	15·62	
.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	4	5·64	
2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	12·60	
1	1	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	9	12·51	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	2·76	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	4·11	
.	.	.	.	.	.		.	.	.	1	.	3	4·08	
.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	1	1·35	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1·34	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1·32	
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	3·90	
.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2·54	
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1·22	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	2·40	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1·14	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1·11	
20			16			23			12			147	210·01	

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Als nächstes Ergebnis dieser Übersichten ist die Anzahl der Solidi 459, zu den 55 Semisses und 147 Tremisses, die sich in den erwähnten Sammlungen befinden, ins Auge zu fassen. Der Nennwert dieser Stücke erreicht insgesamt 535½ Solidi, die zu 72 Stück aufs römische Pfund gerechnet, 7·44 römische Pfund oder 2436·23 *g* darstellen. Bekannt ist, daß die oströmischen Münzstätten ihre Goldvorräte vor allem zu Solidi umprägten und daß neben der weit geringeren Menge von Dritteln die Halbstücke nur selten vorkommen. Ein Versuch, das Verhältnis, nach welchem die Ausgabe in Ganz- und Teilstücken erfolgte, genauer festzustellen, ist bisher meines Wissens nicht unternommen worden. Aus der vergleichsweise großen Zahl (661) von Stücken, die in der Übersicht vereinigt sind, zu schließen, sind in der Zeit vom 6. bis zur Mitte des 7. Jahrh. vom Gold in Byzanz ungefähr 85% als Solidi, 5% als Semisses und doppelt soviel (10%) als Tremisses vermünzt worden, während die fränkischen Münzer sich fast ausschließend mit der Herstellung von Drittelstücken beschäftigt haben. Beachtenswerter erscheinen mir die Ergebnisse für die Gewichtsverhältnisse der Goldmünze. Dem Nennwert von 535½ *solidi* würde eine Goldmenge von 535·5 : 72 = 7·44 römischen Pfund oder 2436·23 *g* entsprechen, in Wirklichkeit beträgt jedoch das Gesamtgewicht nur 2339·24 *g*, d. h. es bleibt hinter der errechneten Größe um 96.88 *g* oder rund 4% zurück und die Münzen erreichen im allgemeinen Durchschnitt:

der Solidus	nur	4·40 *g*	statt	der	theoretisch	ermittelten	4·55 *g*
das Halbstück	„	2·15 *g*	„	„	„	„	2·22 *g*
das Drittel	„	1·43 *g*	„	„	„	„	1·52 *g*

Gehen wir nun von dem heutigen Durchschnittsgewicht des Solidus 4·40 *g* aus, das vom theoretischen Normalgewicht um 0·15 *g* übertroffen wird, und rücken wir auch ebensoviel unter das tatsächliche Durchschnittsgewicht herab, so liegen innerhalb dieses Spielraums von 0·30 *g* nicht weniger als 442 oder 96% der erwähnten Solidi. Mit andern Worten: Solidi aus kaiserlichen Münzstätten von weniger als 4·25 *g* Schwere scheinen im Verkehr selten gewesen zu sein. Damit stimmt überein, daß sich unter den 85 einzeln gewogenen Stücken des Dortmunder Goldschatzes nur zwei Stück (je 1 zu 4·18 und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

4·21 *g*) von weniger als 4·25 *g* Schwere befanden. Drücken wir dies Ergebnis mit andern Worten aus, so können wir auch sagen, daß Solidi von weniger als 4·25 *g* Schwere entweder nach ihrer Ausgabe durch Beschneiden, Befeilen, Ausbrechen des Randes, Durchlöchern u. dgl. eine Verkürzung ihres ursprünglichen Gewichts erfahren haben, oder daß es Stücke aus andern als kaiserlichen Münzstätten sind, die — wie wir es bei den fränkischen Prägungen gesehen haben — auch einem andern Münzfuß angehören können.

Die Untersuchung dieser unterwichtigen, im übrigen oft sehr wohlerhaltenen Goldstücke mit mehr minder gelungener Nachbildung byzantinischer Gepräge würde eine Abhandlung für sich erfordern, und vielleicht manch überraschendes Ergebnis bringen. Als Beispiel solcher Nachprägungen biete ich nachstehend die Abbildung dreier arabischer Solidi, von welchen der erste nach der Lesung meines verehrten Freundes Hofrat Ritter von Karabacek[1], auf Befehl des Abû Tomâma Muselima, Gesandten Gottes, Emirs der Gläubigen', geschlagen wurde. Zwei Stück: *a*, beschnitten und durch einen Sprung beschädigt, wiegt = 3·52 *g*, *b* gelocht, = 4·36 *g*, 2. ein Gepräge, das der Prophet Muhammed zu Mekka schlagen ließ, wiegt 4·26 *g*. 3. Nachprägung der Solidi des Kaisers Heraclius mit seinen Söhnen Heraclius Constantinus und Heracleonas vom Jahre 674, wiegt 4·50 *g*.

1.

2.

3.

Zur Erklärung der nachgewiesenen Gewichtsschwankungen des Solidus von 4·55 bis 4·25 *g* läßt sich mancherlei anführen. Wir wissen nicht, bis zu welchem Grade genau die Stückelung der römischen Goldmünzen war. Selbst heutzutage und mit

[1] S. dessen Abhandlung: Zur orientalischen Altertumskunde II, im 161. Bande dieser Sitzungsberichte S. 70, 72 und 84.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

allen Mittel des verfeinerten Münzbetriebs müssen kleine Gewichtsschwankungen hingenommen werden, die allerdings nach dem neuesten deutschen Reichsgesetz nicht mehr als $2^1/_2$ Tausendteile des vorgeschriebenen Gewichts nach oben oder nach unten erreichen dürfen. Das würde, auf das Gewicht des Solidus angewendet, nur Schwankungen nach auf- und abwärts von je einem Zentigramm, im ganzen von 0·023 *g* rechtfertigen, allein es unterliegt keinem Zweifel, daß in den Münzstätten des ost- und des weströmischen Reichs die Fehlergrenze viel weiter abgesteckt war. Es genügt an den Konstantius II. Nr. 13 im Dortmunder Funde zu erinnern, der ein Solidusgewicht von 4·58 *g* aufweist;[1] das läßt auf einen Spielraum von wenigstens 6 Zentigramm und auf eine Art al-Marco-Prägung schließen, die sich aber innerhalb engerer Grenzen gehalten haben muß, als jene, die im Mittelalter erlaubt war. Man könnte endlich auch noch auf den Abnützungsverlust hinweisen, doch reicht all dies nicht aus, um Gewichtsschwankungen von drei Dezigramm bei einer im ganzen doch sorgfältig geprägten Goldmünze, wie es der byzantinische Solidus im 6. und 7. Jahrhundert war, befriedigend zu erklären. Ich glaube nun, daß das mit 4·55 *g* oder genauer 4·548 *g* angenommene Normalgewicht des konstantinischen Solidus zu hoch veranschlagt ist, weil es den gesetzlichen Schlagschatz nicht berücksichtigt. Wie hoch diese Abgabe bemessen war, die bekanntlich als Abzug vom Gewicht des vermünzten Metalls eingehoben wird, wissen wir freilich nicht, da das Gesetz, durch welches Konstantin den Solidus einführte, sich nicht erhalten hat und die oben (S. 61) mitgeteilten Bestimmungen, aus welchen das Normalgewicht von 4·55 *g* errechnet wird, auch sagen können, daß die kaiserliche Kasse — die Zahlung mochte nun in gemünztem oder ungemünztem Feingold erfolgen — darauf zu sehen habe, daß sie das volle Gewicht von vier Skrupel für den Solidus, von sechs solchen Solidi für die Unze und von 72 für das Pfund Feingold empfange, was die Annahme leichterer Feingoldstücke nicht ausschloß, sofern entsprechende Aufgabe geleistet wurde. ‚Von der konstantinischen Goldwährung', sagt Mommsen S. 835,

[1] Noch schwerer (4·62 *g*) ist ein Solidus Konstantins I. Nr. 2574 in der Weberschen Sammlung.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

‚ist es ausdrücklich und vielfältig bezeugt, daß einerseits alle Zahlung in der Goldmünze nach dem Gewicht geleistet, andererseits alles probehältige nicht gemünzte Gold ebensogut wie der Solidus nach dem Gewicht an Zahlungsstatt genommen wird'. Vielleicht schärfer noch als Mommsen gibt Babelon dem Gedanken Ausdruck, daß der konstantinische Solidus nicht nach seinem Nennwert, sondern nur als eine Art Handelsmünze nach seinem Gewicht gegeben und genommen wurde,[1] weil die Münzvorschrift nicht hingereicht habe, um eine der heute geübten Stückelung angenäherte Genauigkeit im Schrot herbeizuführen. ‚La fixation de la taille de la nouvelle pièce d'or fût', bemerkt er, ‚plutôt énonciative que dispositive'. Für den Verkehr ergab sich daraus ‚l'usage nécessaire de la balance dans les moindres payements, personne ne voulait accepter la pièce d'or pour la valeur nominale'.

Dies geht zu weit, denke ich. Unleugbar ist allerdings, daß die Stückelung der Solidi nicht mit jener Genauigkeit vorgenommen wurde, die heute nach Vervollkommnung der technischen Verfahren bei der Prägung von Goldmünzen in unseren Münzstätten beobachtet wird. Sicherlich ist auch — selbst im Kleinverkehr — die Anwendung der Wage bei Zahlungen häufig vorgekommen, ebenso wie man im 17. und 18. Jahrhundert den Dukaten fast nur nach dem Gewichte nahm, allein Schuld daran war in beiden Fällen weniger die unvollkommene Stückelung, als die betrügerische Gewichtsentziehung durch Beschneiden oder Befeilen des Münzrandes, die hinterher stattfand. Aus den früher mitgeteilten Gewichtsvergleichungen ergibt sich meines Erachtens, daß die Justierung der Solidi doch sorgfältiger gewesen sein muß, als man gemeiniglich annimmt. Unter den 459 Solidi von Anastasius bis Konstans II., die in einer Tabelle vereinigt sind, entfallen 282 oder fast $61^1/_2\,\%$ auf die Gewichtsstufen von 4·45—4·35 *g*, 94 Stück oder mehr als 20% wiegen zwischen 4·55—4·46 *g*, nur 83 oder gut 18% sind 4·34—4·20 *g* schwer.

Ich vermute also, daß das mittlere Gewicht des Solidus durch das Gesetz unter 4·55 *g* bestimmt war, d. h., daß die

---

[1] Vgl. seine Abhandluug über Exagien in Daremberg, Dictionnaire des antiquités Greques et Romaines II., 873 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ausmünzung nach einem Durchschnitt von 4·50 *g* oder selbst weniger erfolgte, weil der Schlagschatz mit etwa 1% in Abzug kam. Dafür würden die Gewichtsreihen auf S. 70, 71 sprechen, da auf die Stufen von 4·55—4·50 *g* nur 18 Stück oder 4%, auf jene von 4·49—4·45 *g* jedoch 121 Solidi oder 27% entfallen. Den Münznutzen erhob die kaiserliche Kasse bei Auszahlungen, indem sie Solidi, die das Passiergewicht hatten,[1] zum vollen Nennwert von 4·55 *g* Feingold ausgab, während bei Zahlungen an sie — wie wir gesehen haben — Münze wie Münzgut nur nach dem Gewicht angenommen wurden.

Mit der Erwähnung des Passiergewichts kommen wir auf die Frage, welchen Grad von Genauigkeit man bei den römischen Wagen und Gewichten wohl annehmen könne. Dies führt uns zur Besprechung der byzantinischen Münzgewichte oder Exagien.

Aus den Gesetzen der römischen Kaiser erfahren wir, daß die Einhaltung des Passiergewichts bei den umlaufenden Solidi durch ämtliche Maßregeln gesichert werden sollte. Zu diesem Ende wurden geeichte Solidusgewichte abgegeben und amtliche Wagmeister (Zygostates) in den größeren Städten bestellt, welche auf Verlangen der Parteien Nachwägungen der beanständeten Goldmünzen vornahmen.[2]

Dergleichen Münzgewichte, die sich zuweilen selbst als *Exagium solidi* bezeichnen, sind uns, wenn auch nicht häufig, vom Altertum überliefert. Stoff, Ausstattung, Größe sind verschieden. Einzelne mit dem Namen des Kaisers, des Stadtpräfekten oder sonst eines hohen Beamten bezeichnete dürfen wir zu den amtlich geprüften Gewichten rechnen, von welchen in der Novelle K. Valentinians III. vom Jahre 455 die Rede ist, bei den übrigen bleibt der Ursprung zweifelhaft. Stücke aus Bronze mit eingeritzten oder eingelegten Verzierungen sind meist viereckig, seltener rund. Aus byzantinischer Zeit sind

[1] Verboten wurde den Beamten dergleichen vollwichtige und probehältige Stücke, die man im Mittelalter wohl auch *Solidos dominicos*, *probitos*, *obriziacos*, *optimos*, *pensantes* nannte, den Parteien über den Nennwert anzurechnen. Mommsen 780, Anm. 128.

[2] Verordnung K. Julians vom Jahre 363 im Cod. Justin.: X, 71, 2 und Novelle XVI, Valentinians III. (445) *de pretio solidi: de ponderibus quoque ut fraus penitus amputetur a nobis dabuntur exagia, quae . . . sine fraude debeant custodiri.* Cod. Theodos. ed. Mommsen II, 101. Vgl. auch Mommsen Münzwesen. 835.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

uns auch verschiedenfärbige Glasgewichte überliefert, diese sind rund und zeigen innerhalb eines wulstigen Ringes den erhabenen Eindruck des eingepreßten Stempels.[1]

Einen sichern Schluß auf das Passiergewicht des Solidus wage ich aus den Exagien nicht abzuleiten, weil sie in ihrer Schwere große Unregelmäßigkeiten aufweisen und dies sogar dann, wenn man in der Lage ist, mehrere Exagien desselben Herrschers oder Beamten zu vergleichen.

Ich biete hier als Proben Exagien der Kaiser:

1. Gratian und Valentinian II. (375—383), ohne Schrift, Sabatier S. 95, Nr. 1, w. 4·21 *g*, ein zweites Stück im kgl. Museum zu Berlin, w. 4·38 *g*.

2. Ebenso auf der Rückseite D. D. | NN, Sabatier a. a. O. Nr. 2, w. 4·09.

Honorius 395—423:

3. Mit D. N. HONORIVS AVG und EXAGIVM SOLID, Sabatier S. 96, Nr. 3, w. 4·20 *g*, ein zweites Stück, Sammlung Weber, Nr. 3481, w. 4·10 *g*. Außerdem C. I. L. XIII, 3 fasc. 2, Nr. 10030, (4): c = 4·168; d = 4·399; e = 4·40 *g*.

Arkadius mit Theodosius II. und Honorius (aus den Jahren 401—408):

4. Drei Kaiserbüsten ohne Schrift, auf der Rückseite AV | GGG, Sabatier Nr. 4, w. 4·03 *g*, ein zweiter Stempel a. a. O., Nr. 5, w. 3·75 *g*.

5. Die drei Kaiserbüsten und DDD NNN AAA VVV GGG, Rs. Bild der Moneta, im Abschnitte CONS, Sabatier a. a. O., Nr. 6, w. 4·28 *g*.

6. Ähnlich mit DDD NNN CCC und EXAGIUM SOLIDI a. a. O., Nr. 7, w. 4·18 *g*.

---

[1] Beschreibungen von Exagien finden sich vereinzelt bei Cohen, Description des monnaies frappées sous l'empire Romain, z. B. 2. Aufl. VIII, 190, bei Sabatier, Description des monnaies Byzantines I, 95 ff. und im Corpus Inscriptionum Latinarum in verschiedenen Bänden, z. B. VIII, supplementum, pars tertia (Africa), S. 2278 ff., Nr. 22655. X, S. 956, Nr. 8072, XIII, pars tertia, fasciculus 2 (Gallia, Germania) S. 736 ff., Nr. 10030, XV, pars posterior S. 887 ff., Nr. 7107 ff. Über byzantinische Glasgewichte handeln Schlumberger (Revue des études Grecques 1895, S. 59 ff.), Mordtmann (Byzantinische Zeitschrift 1898, S. 603 ff.). Rogers und Lane Poole (Numismatic Chronicle 1873, 1874) usw.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

7. Vs. gleich, Rs. GLORIA ROMANORVM a. a. O., Nr. 8, w. 4·18 *g*.

8. Die 3 Kaiserbüsten und DDD NNN AAA VVV GGG und EXAG(ium) SOL(idi) SVB V(iro) INL(ustri) IO(hanne) COM(ite) S(acrarum) L(argitionum), im Abschnitte CONS, Sabatier a. a. O., Nr. 9, w. 4·788 *g*, ein zweites Stück in der Sammlung Weber, Nr. 3482, w. 3·93 *g*, ein drittes im kgl. Museum zu Berlin 3·15 *g*.

Arkadius und Honorius (aus den Jahren 395—408):

9. DD NN AA VV GG Büsten der zwei Kaiser, Rs. EXAGIVM SOLIDI im Abschnitte CONS, Sammlung Weber, Nr. 3483, gelocht, w. 3·70 *g*.

Es gibt ferner viele Gewichte, die durch Nennung obrigkeitlicher Personen ihren amtlichen Ursprung bekunden, die man gewöhnlich als Exagien des Solidus ansieht, so Stücke, welche dem Worte SALVO oder SALVIS den Kaisernamen folgen lassen, die C. I. L. XV, pars posterior Nr. 7107 ff. in größerer Anzahl verzeichnet sind. Ich übergehe sie hier und wähle, um möglichst sicher zu gehen, auch aus den von mir unter Nr. 1—9 gebrachten Beispielen nur jene mit der Aufschrift: Exagium Solidi, also Nr. 3, 6, 8. Sie sind in mehreren Stücken bekannt und ergeben, nach den Gewichten absteigend geordnet, folgende Reihe:

Nr. 8[a]	w. 4·788 *g*	(andere Stücke:	3·93,	3·15 *g*)		
Nr. 3[d]; 3[e]	w. 4·40 *g*	(„ „	4·20,	4·17,	4·10 *g*)	
Nr. 3[a]	w. 4·20 *g*	(„ „	4·40,	4·17,	4·10 *g*)	
Nr. 6	w. 4·18 *g*		—	—	—	
Nr. 3[c]	w. 4·17 *g*	(„ „	4·40,	4·20,	4·10 *g*)	
Nr. 3[b]	w. 4·10 *g*	(„ „	4·40,	4·20,	4·17 *g*)	
Nr. 8[b]	w. 3·93 *g*	(„ „	4·79,	3·15 *g*)		
Nr. 8[c]	w. 3·15 *g*	(„ „	4·79,	3·93 *g*)		

Die Übereinstimmung im Gewicht läßt, wie man sieht, viel zu wünschen übrig.

Auch die gläsernen Exagien zeigen mancherlei Gewichtsschwankungen. Ich benütze für die folgende Zusammenstellung nur Stücke mit ämtlichem Stempel und verweise im übrigen auf die angeführten Arbeiten von Schlumberger und Mordtmann.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Alle Stücke, welche in der Aufzählung ohne erklärenden Zusatz vorkommen, werden von Mordtmann und Schlumberger für Exagien des Solidus erklärt.

Exagien mit Kaisernamen.

Theodosius II. 408—450.

10. Mordtmann Nr. 1, w. 4·22 *g*.

Justinus I. 518—527.

11. Mordtmann Nr. 3, w. 1·32 *g*, Tremissis.

Justinian I. 527—565.

12. Schlumberger Nr. 39, w. 4·08 *g*. Ein zweites Stück befindet sich in den Sammlungen des britischen Museums; Gewichtsangabe fehlt.

Justinus II. 565—578.

13. Mordtmann Nr. 2, w. 4·10 *g*.

Exagien mit dem Namen von Stadtpräfekten.

14. Johannes Eparch. Mordtmann Nr. 4, w. 3·30 *g*, andere Stücke desselben Eparchen erwähnt ohne Gewichtsangabe Schlumberger Nr. 5.

15. Flavius Gerontius Eparch. (um 560), Mordtmann Nr. 5, w. 1·70 *g* (Semissis?), 2 Glasexagien des gleichen Eparchen aus dem britischen Museum führt ohne Gewichtsangabe an Schlumberger Nr. 11.

16. Rogatus. Mordtmann Nr. 6, w. 2·20 *g*, Semissis. — Ein anderes Stück aus dem britischen Museum ohne Gewichtsangabe bei Schlumberger Nr. 7, beschädigt, einem Romanus zugeteilt.

17. Damian Eparch. w. 4·40 *g*, Schlumberger Nr. 1, wo ein zweites Stück ohne Gewichtsangabe aus dem britischen Museum angeführt wird.

18. Droserios Eparch. Schlumberger Nr. 2, w. 4·15 *g*.

19. Halbstück des gleichen Eparchen w. 2·17 *g*, im kgl. Museum zu Berlin, erwähnt von Schlumberger a. a. O., Nr. 2.

20. Zemarchos Eparch. (um 565—578), Schlumberger Nr. 3, w. 4·30 *g*.

21. Theodor Eparch. Schlumberger Nr. 9, w. 3·30 *g*, ein zweites Stück im Cabinet de France. Gewichtsangabe fehlt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

22. Eupraxios Eparch. Schlumberger Nr. 12, w. 2·20 *g* (Semissis), andere Stücke ohne Gewichtsangabe aus dem britischen Museum erwähnt Schlumberger a. a. O., der in gleicher Weise und meist aus derselben Sammlung auch gläserne Exagien der Eparchen Leo (Nr. 6), Simeon (Nr. 8), Theodot (Nr. 10) und Johannes (Nr. 13) anführt.

Gewichtsangaben von Exagien, deren ämtlicher Ursprung nicht nachgewiesen ist, bietet noch Mordtmann:

Nr. 10	mit dem Namen	Leo	w. 1·85 *g*
„ 11	„ „	Konstantinus	w. 1·32 *g*
„ 12	„ „	Johannes	w. 4·25 *g*
„ 13	unleserlicher Name		w. 1·80 *g*
„ 14	mit dem Namen	Julianus	w. 3·80 *g*
„ 15	„ „	Theodorus	w. 3·90 *g*

Ferner Schlumberger:

Nr. 14	. . . . .	w. 3·50 *g*
„ 17	(sehr vernutzt) . . .	w. 1·50 *g* (Semissis?)
„ 21	. . . . .	w. 4·10 *g*
„ 22	. . . . .	w. 4 *g*
„ 23	. . . . .	w. 4·45 *g*
„ 28	(sehr vernutzt) . . .	w. 2 *g* (Semissis)
„ 29	. . . . .	w. 1·98 *g* (Semissis)
„ 30	(vernutzt)	w. 3·80 *g*
„ 32	(vernutzt)	w. 1·95 *g* (Semissis)
„ 37	. . . . .	w. 1 *g* (Tremissis?)

Ein Stück aus meiner Sammlung von gelblichgrünem Glas, das ich hier als Beispiel abbilde, w. 4·60 *g*.

Man ersieht aus dieser Ubersicht, daß die Gewichte sich manchmal den errechneten Normalgewichten für Solidus (4·55 *g*), Semissis (2·27 *g*) und Tremissis (1·52 *g*) mehr minder nähern, allein der Ausspruch den E. T. Rogers in seinem Aufsatz *Glass as a material for standard coin weight*[1] bei Besprechung zweier byzantinischer Glasgewichte macht (S. 81): ‚*they are respectively of the exact weight of a solidus and a half solidus*' läßt sich nach meinen Erfahrungen nicht verallgemeinern. Weder die

[1] *Numism. Chron.* 1873 und Abbildung auf Taf. II, Nr. 10, 11.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Glasgewichte noch die Exagien aus Bronze vermag ich als exakt in unserm Sinn zu bezeichnen. Selbst wenn ich alle Fehlerquellen berücksichtige, die sich auf natürliche Abnützung oder Beschädigung der Stücke zurückführen lassen, vermag ich nicht ohne die doppelte Annahme auszukommen, daß die Empfindlichkeit der alten Goldwagen ziemlich gering und der Betrug durch verfälschte Gewichte im spätrömischen Reich sehr verbreitet gewesen sein muß. Babelon hingegen vermutet, daß man die Exagien je nach der Höhe des Goldpreises mit wechselnder Schwere ausgegeben habe.[1] Das könnte vielleicht zutreffen, wenn man Exagien aus verschiedenen Zeiten in Betracht zieht, es reicht aber nicht aus, um so bedeutende Gewichtsschwankungen im Gewicht von Exagien eines Stempels und eines Herrschers zu rechtfertigen, wie sie die Zusammenstellung der unter Nr. 3, 6, 8 vereinigten Stücke S. 80 darbietet. Endlich ist noch die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß sich die Exagien auf Solidi von verschiedenem Siliquengewicht beziehen können. Größere Genauigkeit ist wahrscheinlich nur bei Münzgewichten zu erwarten, die für eine Vielheit von Solidi bestimmt waren. Ich führe einige Beispiele und zunächst zwei Stücke aus dem kgl. Münzkabinett in Berlin und eines aus dem Pariser Kabinett an.[2]

a. Viereckiges Bronzegewicht zu 6 Solidi, vier Ringelchen, dazwischen SOL VI w. 26·04 *g*.

b. *c*. Desgleichen zu 12 Solidi in drei Zeilen:

+ II SOL | X + II, Berlin w. 53·46 *g*, Paris w. 53·86 *g*.

Das erste ist eine schwache römische Unze von 26·04 *g*, statt 27·288 *g*, das zweite und dritte etwas bessere zwei Unzenstücke von 53·86 und 53·46 *g* statt 54·58 *g*. Das Solidus-

[1] L'écart entre ce poids réel et le poids légal du sou d'or constitue la tolérance officiellement reconnue pour que la pièce d'or conserve sa valeur nominale de $^1/_{72}$ de la livre. Le poids des *exagia solidi* était fixé par une loi et cette *taxatio* ayant varié suivant les époques et suivant le cours de l'or, c'est ainsi que nous expliquons les différences de poids des *exagia* qui ont dû subir le contrecoups de ces fluctuations de bourses. Babelon s. v. Exagium in Darembergs Dictionnaire des Antiquités II, 876. Die Gewichtsschwankungen des Solidus werden S. 878 als Widerschein der wirtschaftlichen Notlagen aufgefaßt.

[2] Angeführt von Babelon in Daremberg, Dictionaire II, 877 s. v. Exagium.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

gewicht ist daher bei *c* auf 4·488, rund 4·49, bei *b* auf 4·455 *g*, bei *a* auf 4·34 *g* gegenüber dem errechneten von 4·55 *g* veranschlagt.

Ferner aus dem Corpus Inscriptionum Latinarum VIII, Supplement S. 736 ff., 22655, Nr. 1—46 und XIII, pars tercia, fasc. 2, 10030, Nr. 1—87 (hier mit VIII oder XIII und der Unterzahl angeführt):

SOL(idus) I, 17 Stück im Gewicht von 4·4, 4·3, 4·25, 4·1, 4 (dreimal), 3·9 (zweimal), 3·85, 3·8, 3·5, 3·3 *g* (6 Stück davon = 26 *g*). C. I. L. VIII, 17.

N = νόμισμα, 19 Stück, darunter die Gewichte: 4·60, 4·50, 4·475, 4·45, 4·35, 4·3 (zweimal), 4·2 (zweimal), 4·10, 4·05, 4·00, 3·75, 3·70, 2·85 *g*. C. I. L. VIII, 28.

SOL(idi) III, 4 Stück, w. 13, 12·8, 12·5, 11·5 *g*, daher das Solidusgewicht = 4·33, 4·26, 4·16, 3·83 *g*. C. I. L. VIII, 16.

–I SOL S (uncia I, solidi sex) w. 22·5 *g*, Solidusgewicht = 3·75 *g*. C. I. L. XIII, 60.

NI(= νομίσματα δέκα = solidi X), w. 39·8 *g*, Solidus = 3·98 *g*. C. I. L. VIII, 22.

NIB auch unciae II, solidi XII, w. 53·5, 50 und 46 *g*. C. I. L. VIII, 14, XIII, 64, daher das Solidusgewicht = 4·46, 4·16, 3·83 *g*.

NK(= νομίσματα κ. = 20 solidi), w. 89 *g*, Solidusgewicht 4·45 *g*. C. I. L. XIII, 62.

NKΔ(= solidi 24) auch mit unciae quatuor, solidi XXIIII, w. 105 und 103 *g*, Solidusgewicht 4·33. und 4·30 *g*. C. I. L. VIII, 12, XIII, 65.

Konstantin, unciae sex, solidi XXXVI w. 156 *g*, Solidusgewicht = 4·33 *g*, C. I. L. VIII, 9 tabella quadrata in angulis paulum mutila.

S LXXII (solidi 72) w. 290 *g*, Solidusgewicht = 4·03 *g*. C. I. L. VIII, 8.

Dem Herrn Generalkonservator, Professor Dr. W. Kubitschek, der mich bei dieser Arbeit wiederholt durch wertvolle Winke unterstützt hat, verdanke ich die folgenden Angaben über die meist vortrefflich erhaltenen Gewichtsstücke der Mordtmannschen Sammlung. In eckigen Klammern schalte ich an gehöriger Stelle überdies ein die Gewichte der Exagien im

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Museum zu Spalato, die Kubitschek im XV. Bande der Archäologisch-epigraphischen Mitteilungen aus Österreich-Ungarn (1892, S. 85 ff.) veröffentlicht hat. Die Gewichtsstücke haben teils runde, teils viereckige Gestalt. Monogramme sind durch (M) angedeutet.

Solidusgewichte (teils rund, teils viereckig).

N (= νόμισμα) auf viereckiger Platte: 1 Stück beiderseits mit N gezeichnet = 3·12 *g* (!). Ferner zweimal 4·12 *g*, je einmal 4·15, 4·32, 4·39 *g* [4·06, 4·18 *g*].
N auf runder Platte = 4·14, 4·475 *g*.
NA mit Silber ausgelegt, Rückseite (M) = 4·35 *g*.
NI (viereckig) 4·40 *g*.

2 Solidi (teils rund, teils viereckig).

N̊B und (M) in Silber eingelegt, runde Scheibe = 7·82 *g*, Solidusgewicht = 3·91 *g*.
N̊B, oder N+B auf runder Platte = 8·02, 8·32, 8·48, 8·75, 9·18 *g*. Solidusgewicht = 4·01, 4·16, 4·28, 4·38, 4·59 *g*.
(Viereckige) Platte = 8·11 *g*, Solidusgewicht = 4·05 *g*.

3 Solidi (teils rund, teils viereckig).

NΓ (viereckig) = 12·64 *g*, Solidusgewicht = 4·21 *g*.
N+Γ „ = 12·75, 12·90, 13·30, 14·48 [12·63 *g*], Solidusgewicht = 4·25, 4·30, 4·43, 4·83 (!) [4·21 *g*].
N+Γ (rund) = 12·39, 13·10, 13·34, 13·40 *g*, Solidus = 4·13, 4·37, 4·45, 4·47 *g*.
N(M)Γ auf viereckiger Platte: 12·23 *g*, Solidus = 4·08 *g*.
N̊+Γ viereckig = [12·72 *g*], Solidus = 4·24 *g*.

4 Solidi (viereckige Platte).

N+Δ = 16·80 *g*, Solidus = 4·20 *g*.
N̊Δ = 17·85 *g*, „ = 4·46 *g*.

5 Solidi (auf runder Platte).

NE = 22·17 *g*, Solidus = 4·43 *g*.
N+E = 21·20 *g*, „ = 4·24 *g*.
N̊+E = 21·87 *g*, „ = 4·37 *g*.
N̊E = [21·73 *g*] viereckig, Solidus = 4·34 *g*.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

6 Solidi (auf runder Platte).

N_+S = 26·90 *g*, Solidus = 4·48 *g*.
$\mathring{N}S$ = 25·68 *g*, „ = 4·28 *g*.
N^0+S = 25·88, 26·09, 26·50 *g*, Solidus = 4·31, 4·35, 4·41 *g*.

9 Solidi (viereckig).

N+Θ = 38·79 *g*, Solidus = 4·31 *g*.

10 Solidi (viereckig).

$\mathring{N}I$ = [44·21 *g*], Solidus = **4·42** *g*.

12 Solidi (viereckig).

NIβ = 52·96, 53·41 *g*, Solidus = 4·41, 4·45 *g*.

15 Solidi (viereckig).

$\mathring{N}IE$ = [66·00 *g*], Solidus = **4·40** *g*.

18 Solidi (meist viereckig).

N+IH = 79·59 *g* (rund), 80·02 *g*, Solidus = 4·31 *g*, 4·44 *g*.
$\dot{N}IH$ = [79·79 *g*], Solidus = **4·32** *g*.

72 Solidi.

$\overset{+\ +}{P\ A}_{SOL}$ LXXII Ein prächtiges Stück, w. 320·65 *g*, Solidus = 4·45 *g*.

Die Ergebnisse, zu welchen ich in meiner Untersuchung über das Gewicht des konstantinischen Solidus gelangt bin, lassen sich nun kurz zusammenfassen wie folgt:

1. Die gesetzlichen Bestimmungen, aus welchen man das Stückgewicht des Solidus auf genau $^1/_{72}$ Pfund Feingold oder 4·55 *g* berechnet, regeln meines Erachtens nur den Einlösungspreis des ungemünzten Feingoldes gegen vollwichtige Solidi. Die kaiserlichen Kassen werden ermächtigt, 72 vollwichtige Solidi für ein Pfund Feingold hinauszugeben, sie hatten aber beim Empfang von Geldern darauf zu achten, daß 72 in Zahlung genommene Solidi genau ein Pfund wogen, d. h. daß der vorkommende Gewichtsabgang durch Aufzahlung ausgeglichen wurde. Mit andern Worten, der vollwichtige Solidus wurde von den kaiserlichen Kassen als Münze zum Nennwert von $^1/_{72}$ Pfund ausgegeben, in Zahlung hingegen nur nach seinem Gewicht als Feingold genommen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

2. Daraus erhellt, daß der vollwichtige Solidus nicht genau $^1/_{72}$ Pfund oder 4·55 *g* wog, sondern daß er um den Schlagschatz leichter war. Wie hoch die Prägegebühr war, wissen wir nicht, ich vermute, daß man sie mindestens mit 1% in Abzug brachte, mit andern Worten, die Schwere des vollwichtigen Solidus dürfte etwa 4·50 *g*, zeitweise sogar weniger, betragen haben.

3. Verschieden von der Schwere der jeweilig als vollwichtig ausgegebenen Stücke dürfte das Durchschnittsgewicht der umlaufenden Solidi gewesen sein.

Der Dortmunder Goldschatz, nach Reglings Ausführungen (S. 12) ein Abbild des Geldverkehrs, wie er in Gallien um das Jahr 408 herrschte, hatte im allgemeinen Durchschnitt ein Solidusgewicht von 4·43 *g*, er zeigte aber nicht bloß in Einzelgewichten (von 4·58—4·18 *g*), sondern auch in den Durchschnittsgewichten, welche auf die Solidi eines Kaisers entfallen, mancherlei Schwankungen. Das Untergewicht kann zuweilen durch Abnützung oder absichtliche Beschädigung nach der Prägung herbeigeführt sein, um so auffälliger ist das Vorkommen von Stücken, die mehr als das errechnete Gewicht von 4·55 *g* besitzen. Der Dortmunder Schatz hatte neben zwei Stücken von 4·55 *g* auch einen Solidus zu 4·58 *g*, Solidi Konstantins I. erreichen nach Mommsen selbst 4·77 *g*, Queipo führt einen Konstantius Gallus von 4·68 *g*, eine Fausta und einen Magnentius mit 4·60 *g* an.[1] Obwohl solche Stücke heutzutage nur vereinzelt angetroffen werden, so darf man nach der Erfahrung, daß die überwichtigen Stücke zuerst aus dem Verkehr schwinden, ohne weiters schließen, daß ihre Zahl zur Zeit der ersten Ausgabe weit beträchtlicher gewesen ist. Diesen zu schwer ausgebrachten Stücken stand dann allerdings von Anfang an eine größere Zahl unterwichtiger Stücke gegenüber, mit andern Worten, die Goldmünzung erfolgte innerhalb gewisser Grenzen al-marco und die Stückelung war weit entfernt von der heute beobachteten Genauigkeit. Jede al-marco-Prägung führt aber, namentlich wenn die Gepräge längere Zeit im Umlauf sind, mit Notwendigkeit zu einer Herabdrückung des ur-

[1] Mommsen 780, Anm. 126, Queipo III, 484. Auch Webers Sammlung zählte Nr. 2574) einen Solidus des Konstantin von 4·62 *g* Schwere.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sprünglichen Durchschnittsgewichts, also zu einem von dem Vollgewicht verschiedenen Umlaufsgewicht und schließlich im Verkehr zur Anwendung der Wage, statt der Zählung.

4. Das Vollgewicht des Solidus scheint im Laufe der Zeit — etwa seit Valentinian (364—375) und Valens — eine kleine Herabminderung erfahren zu haben. Im Dortmunder Goldschatz stehen die 39 ältesten Solidi aus der Zeit von 312—364 über dem allgemeinen Durchschnitt von 4·43 *g*, und erreichen mit 4·45 *g* nahezu das Durchschnittsgewicht der jüngsten und schwersten Solidi im Funde (Honorius = 4·46 *g*), dagegen bleiben die 159 Stücke von Valentinian I. und Valens, die 37 % des Fundinhalts ausmachen, mit 4·42 *g* unter dem Durchschnitt, ebenso die 32 Stück des Theodosius I. Diese Abschwächung scheint fortgedauert zu haben. Der allgemeine Durchschnitt der 32 Stück aus der Zeit von 411—491 in der Sammlung Weber erreicht nur mehr 4·40 *g* und die gleiche Schwere ergab sich auch aus dem Gesamtgewicht der 459 Solidi von Anastasius bis Konstans II. (491—668), auf S. 70—71.

5. Die Solidusgewichte der Exagien, die wir haben, erweisen sich im Ganzen als wenig verläßlich, auch wenn sie durch Kaiserbildnisse oder Titel von Würdenträgern amtlichen Ursprung verraten, was teilweise von dem Erhaltungszustand abhängen mag. Selbst Vielfache des Solidusgewichts zeigen mancherlei Schwankungen. Während z. B. das Mordtmannsche Exagium zu 72 Solidi mit 320·65 *g*, ein Mordtmannsches, ein Berliner und ein Pariser Exagium von 12 Solidi zu 53·86, 53·46, 53·41 *g*, und das C. I. L. XIII, Nr. 10030, 62 beschriebene 20-Nomisma-Stück zu 89 *g* mit ihrem Solidusgewicht von 4·49, 4·46 und 4·45 *g* den allgemeinen Durchschnitt des Dortmunder Goldschatzes und die für die Zeit von 408—668 ermittelten Durchschnittsgewichte des Solidus überschreiten, die 12-Solidi-Gewichte C. I. L. Nr. 10030, 64 und Mordtmann von 52·96 und 53 *g* mit 4·41 *g* demselben nahekommen, weisen die Gewichte der Exagien zu 24 Solidi mit 105 und 103 *g* und zu 36 solidi mit 156 *g* (CIL. VIII, Nr. 22655, 12 und 9) auf einen Solidus von 4·33 und 4·30 *g*, der dem Solidus zu 22 ½ Siliquen = 4·27 *g* Schwere nahe kommt. In gleicher Weise könnte man das nur 290 *g* wiegende 72-Solidistück (C. I. L. VIII, Nr. 22655, 8) auf den herabgesetzten fränkischen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Solidus von 21 Siliquen oder rund 4 *g* Schwere beziehen. Aber auch Überschreitungen des errechneten Solidusgewichts von 4·55 *g* kommen vor. Ich erinnere an das Solidus-Exagium Nr. 8[c] mit 4·79 *g*, an das Nomisma-Stück C. I. L. VIII, 28 mit 4·60 und das S. 82 abgebildete Exagium aus Glas, das ebenso viel wiegt; ferner aus der Mordtmannschen Sammlung an ein 2 Nomisma-Stück von 9·18 *g* und ein 3 Nomisma-Exaginm von 14·48 *g*, die ein Solidusgewicht von 4·59 und 4·83 *g* ergeben.

Damit schließe ich heute. Ich bin weit entfernt, meine Ausführungen über das Gewicht des konstantinischen Solidus als abschließend anzusehen, sie sollten nur Andere zur Nachprüfung der angeregten Fragen bewegen und mir den Nachweis erleichtern, daß der von seinem Ursprung bis über die Mitte des 7. Jahrhunderts im oströmischen Reiche nach Feingehalt und Gewicht ziemlich unverändert gebliebene Solidus zu 24 Siliquen nicht der Solidus der Lex Salica war.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Erklärung der Tafel.

Solidi: 1—6; Tremisses: 7—11; Denarius: 12.

1. Kaiser Anastasius (491—518).
2. König Theodebert (534—548). Prou, Taf. 1, 16.
3. Marseiller Nachgepräge der Goldstücke des Kaisers Mauricius Tiberius (582—602), Solidus zu 21 Siliquen. Prou, Taf. XXII, 26.
4. Nachgepräge der Goldstücke des Kaiser Heraklius mit seinem Sohn Heraklius Konstantin 613—638 (641). Solidus zu 20 Siliquen.
5. König Chlotar II. (613—629), Prägeort Marseille. Solidus zu 20 Siliquen. Prou, Taf. XXIII, 1.
6. König Dagobert I, 623—639. Prägeort Marseille. Solidus zu 20 Siliquen. Prou, Taf. XXIII, 7.
7. Tremissis zu 8 Siliquen. Chalon, Münzmeister Priscus und Domnolus. Prou, Taf. IV, 1.
8. Tremissis zu $7\frac{1}{2}$ Siliquen, Moutiers—Tarantaise, Münzmeister Justus. Prou, Taf. XXI, 12.
9. Ebenso, Autun, Münzmeister Flavatus. Prou, Taf. III, 5.
10. Tremissis zu 7 Siliquen. Besançon, Münzmeister Gennardus Aerio. Prou, Taf. XX, 25.
11. König Chlotar II. (613—629), Arles. Tremissis zu 7 Siliquen. Prou. Taf. XXII, 22.
12. Denar, Lyon. Münzmeister Ragnoaldus. Prou, Taf. II, 23.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

1 — N

7 — N

2 — N

8 — N

3 — N

9 — N

4 — N

10 — N

5 — N

11 — N

6 — N

12 — R

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Sitzungsberichte

der

Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien

Philosophisch-Historische Klasse.

163. Band, 5. Abhandlung.

Die syrischen Rechtsbücher

und das

mosaisch-talmudische Recht.

Von

V. Aptowitzer.

Vorgelegt in der Sitzung am 9. Juni 1909.

Wien, 1909.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

V.

Die syrischen Rechtsbücher und das mosaisch-talmudische Recht.

Von

V. Aptowitzer.

(Vorgelegt in der Sitzung am 7. Juni 1909.)

Vorwort.

Eduard Sachau, der hervorragende und verdienstvolle Orientalist, hat vor kurzem einen zweiten Band syrischer Rechtsbücher[1] herausgegeben. ‚Die zu diesem Bande vereinigten syrischen Rechtsbücher haben drei Oberhirten oder, wie sie sich selbst nannten, katholische Patriarchen der östlichsten, nestorianischen Christenwelt zu Verfassern.‘

Diese Patriarchen gehörten alle drei der islamischen Zeit an und lebten und amtierten in Babylonien. Der älteste von ihnen, Chenanischo Xenias, bekleidete das Patriarchat von 686 bis 701 in Seleucia am Tigris, arab. Elmadâ'in. Die beiden jüngeren Patriarchen, Timotheos und Jesubarnun, lebten und wirkten im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts. Ihr Amtssitz war Bagdad, die Residenz der Kalifen.

Chenanischo lernen wir als Richter kennen. Er erteilt Bescheid auf Anfragen seitens der ihm unterstehenden Richter und in seiner Eigenschaft als Oberrichter kassiert er ungerechte Urteile der ihm untergebenen Behörden. Von ihm sind 25 Schriftstücke, Urteile, überliefert. Dagegen waren seine

[1] Syrische Rechtsbücher, herausgegeben und übersetzt von Eduard Sachau, II. Bd., Berlin 1908.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

beiden Nachfolger eigentliche Kodifikatoren. Timotheos schrieb einen Rechtsspiegel in 99 Paragraphen, die zum weitaus größten Teile Eherecht und Erbrecht zum Thema haben. Das Gesetzbuch des Jesubarnun enthält 130 Paragraphe, von denen mehr als die Hälfte, 71, Eherecht (32 Paragraphe) und Erbrecht (39 Paragraphe) behandelt. Die übrigen 59 Paragraphe enthalten Bestimmungen über Kirchenrecht, Kirchen- und Klosterzucht (24 Paragraphe), Sklavenrecht (7 Paragraphe) und andere Rechtsfragen.

Über ihre Quellen äußern sich die Patriarchen nicht. Das nächstliegende wäre, an islamischen Einfluß zu denken. Aber in der Gesetzgebung unserer Patriarchen ist vom islamischen Recht auch nicht die allergeringste Spur zu finden. Dafür haben wir das Zeugnis eines so gründlichen Kenners des mohammedanischen Rechtes wie Ed. Sachau: ‚Bei Jesubarnun wie auch bei Timotheos und Chenanischo ist, obwohl alle drei unter der Herrschaft des Islams lebten und mit der Staatsgewalt in andauernder Beziehung standen, vom Islam und der arabischen Sprache nur wenig zu verspüren. Das arabische Wort مال = Habe, Besitz hat sich in die Diktion des Timotheos eingeschlichen und das Urteil Nr. VII, des Patriarchen Chenanischo scheint mir auf islamisches Recht basiert zu sein.‘ Daß aber selbst in diesem einzigen Falle die Annahme mohammedanischen Einflusses nicht notwendig ist, wird in meiner Ausführung zu diesem Urteile gezeigt werden.

Auch vom römisch-griechischen Recht ist in den Rechtsbüchern der nestorianischen Patriarchen nur äußerst weniges zu finden. In einigen wenigen Entscheidungen treffen wohl die syrischen Juristen mit den Leges Constantini Theodosii Leonis zusammen; aber als Quelle der ersteren können diese Gesetze nicht angesehen werden.

Aus welcher Quelle haben nun die syrischen Richter und Kodifikatoren ihre Urteile geschöpft? Diese Frage hat die Veranlassung zu vorliegender Arbeit gegeben, deren Ergebnis kurz folgendes ist: Die gemeinsame Quelle, aus der die Patriarchen Chenanischo, Timotheos und Jesubarnun geschöpft haben, ist das biblisch-talmudische Recht.

Daß vielfache Berührungen und Beziehungen zwischen der Gesetzgebung unserer Patriarchen und dem biblisch-rab-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

binischen Rechte vorhanden sein müssen, hat D. H. Müller schon beim flüchtigen durchblättern der Rechtsbücher erkannt. Aber mit anderen Arbeiten beschäftigt, konnte er nicht selbst dieses Thema weiter verfolgen und forderte daher mich auf, die Untersuchung nach dieser Richtung hin durchzuführen. Ich muß gestehen, daß ich anfangs skeptisch war und von der Untersuchung mir nicht viel versprach. Auch Müller dachte bloß an Berührungen und Beziehungen. Daß aber das talmudische Recht oder richtiger das jüdische Schrifttum sich als die Hauptquelle der Rechtsbücher erweisen würde, hat auch Müller nicht erwartet.

In den Rechtsbüchern der nestorianischen Patriarchen zeigt sich dieselbe Erscheinung wie im armenischen Recht. Auch die Armenier lebten Jahrhunderte hindurch unter islamischer Herrschaft und doch sind in ihrem alten Rechte gar keine oder nur äußerst schwache Spuren der mohammedanischen Gesetzgebung zu entdecken. Dagegen wurde in den armenischen Rechtskodizes das mosaische Recht teils in seiner ursprünglichen, teils in der durch die talmudische Tradition und Interpretation modifizierten Form rezipiert.[1] Bis jetzt galt die Erscheinung, daß das mosaische Gesetz in einem fremden Rechte mit solch nachhaltiger Wucht und in so weittragender Bedeutung zur Geltung gekommen ist, als in der Rechtsgeschichte einzig dastehend. Nun nehmen wir dieselbe Erscheinung auch in den syrischen Rechtsbüchern wahr.

Auch die Ursachen, welche die Rezeption, respektive den mächtigen Einfluß des mosaisch-talmudischen Rechtes veranlaßten, waren bei den syrischen Christen Babyloniens dieselben wie in Armenien. Bezüglich des letzteren habe ich in dem erwähnten Aufsatze in der Wiener Zeitschrift folgendes ausgeführt:

‚Wie Armenien das Rezeptionsgebiet mosaischen Rechtes werden, wie das mosaische Gesetz im armenischen Rechte eine ‘in der Rechtsgeschichte fast einzig dastehende Bedeutung’ erlangen konnte, erklärt sich aus folgenden Tatsachen:

---

[1] Vgl. D. H. Müller, Semitica, sprach- und rechtsvergleichende Studien II, S. 1—54; Aptowitzer, Beiträge zur mosaischen Rezeption im armenischen Recht, Sitzungsberichte der kais. Akad. d. Wissensch. in Wien 1907; Aptowitzer, Zur Geschichte des armenischen Rechtes, in Wiener Zeitschrift f. d. Kunde des Morgenlandes XXI, S. 251—267.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

a) In Armenien gab es kein einheitliches, festausgeprägtes Nationalrecht. Die Mannigfaltigkeit der Rechtsgewohnheiten je nach den verschiedenen Landesteilen, der Mangel einer einheitlichen Handhabung der Justiz nach kodifizierten Rechtsnormen mochten, vom Gesichtspunkte benachbarter, auf einer höheren Stufe der Rechtsentwicklung stehender Nationen aus betrachtet, geradezu als Rechtlosigkeit erscheinen, — sagt Karst. Armenorum populi ab initio mundi sine lege vixerunt — sagt Jakob von Edessa. Dadurch war Armenien geeignet, fremdes Recht zu rezipieren.

b) Armenien war Jahrhunderte hindurch dem Einflusse mosaischen und mosaisch-talmudischen Rechtes ausgesetzt.

Unter solchen Umständen konnte nicht bloß, sondern mußte auch mosaisches und mosaisch-talmudisches Recht in Armenien rezipiert werden, eine wichtige Stellung und weittragende Bedeutung erlangen.'

In dieser Ausführung kann für Armenien ‚christliches Babylonien' gesetzt werden. ‚Streitigkeiten vor christlichen Tribunalen werden oft den Übertritt der Partei, welche dort nicht ihre Interessen durchsetzen konnte, zum Islam verursacht haben, und das ist es, was Timotheos und Jesubarnun, indem sie schwankendes, in verschiedenen Landschaften verschiedenes Gewohnheitsrecht durch einen allgemein gültigen Rechtskodex ersetzten, zu verhindern wünschten' — bemerkt Sachau. ‚Deshalb habe ich mich entschlossen .... eine Schrift der Urteile und Entscheidungen zu verfassen .... sodann aber um denjenigen, welche die göttlichen Gesetze übertreten, jede Entschuldigung zu nehmen, denjenigen, welche in Ermangelung richterlicher Entscheidungen und Gesetze (unter den Christen) beständig in die Höfe und Gerichte der Nichtchristen laufen, da Urteile und Entscheidungen, welche für den weltlichen Verkehr passen, nicht vorhanden sind' — sagt Timotheos.[1]

Babylonien aber war seit vorchristlicher Zeit bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts der Sitz und die eigentliche Heimat der talmudischen Gelehrsamkeit.

---

[1] Einleitung, S. 57. Vgl. weiter unten S. 46f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Für Armenien habe ich noch ein drittes Moment geltend gemacht, welches das Eindringen mosaisch-talmudischer Satzungen und Rechtsbestimmungen in die armenische Rechtspraxis begünstigte, nämlich den Verkehr und die Beziehungen zwischen der jüdischen und der armenischen Bevölkerung. Dieses Moment hat in bezug auf Babylonien eine weit größere Bedeutung. In Babylonien war der Verkehr zwischen Juden und Christen ein noch engerer, die Beziehungen beider Bevölkerungsschichten zueinander noch inniger als in Armenien. Während wir für letzteres auf wenig historisch klingende Nachrichten armenischer Schriftsteller angewiesen sind, wird der enge Verkehr zwischen den jüdischen und christlichen Bewohnern Babyloniens aus sicheren Nachrichten und Gesetzesbestimmungen der syrischen Gesetzgeber und auch aus jüdischen Quellen bestätigt:

Daß in mancher Landschaft Babyloniens bei der christlichen Bevölkerung die Beschneidung, und zwar ‚nach jüdischer Art' üblich war, erfahren wir aus Timotheos § 16[1] und Jesubarnun § 27.

---

[1] ‚Ob der Priester schlachten, beschneiden und zur Ader lassen darf oder nicht?

. . . . Er darf absolut nicht einen Knaben beschneiden, auch nicht sich selbst; denn der Priester soll ein Werkzeug zur Abschaffung der Beschneidung sein. Die Christen dürfen nur eine (Art der) Beschneidung ausüben: diejenige durch die Taufe; denn die Beschneidung am Fleische und der Vorhaut des Herzens ist Sache der alten und neuen Juden.'

Aus dem Umstande, daß der Patriarch die Beschneidung bloß als Sache der Juden und nicht auch der Mohammedaner bezeichnet, ist zu schließen, daß bei den syrischen Christen die Beschneidung nach jüdischem Ritus geübt zu werden pflegte. Dies wird durch Jesubarnun § 27 bestätigt, wo auch eine Stadt namhaft gemacht wird, in welcher die Sitte der Beschneidung gepflegt wurde.

‚(So bestimmen wir), wenn es auch Leute gibt, welche die Wiederverheiratung von Witwen verbieten, wie die Leute von Ḥîra (Ḥêrthâ), welche drei ganz unkirchliche Dinge tun:

1. Sie praktizieren die Beschneidung nach jüdischer Art . . .'

Auch bei den Armeniern war die Beschneidung üblich, aber, wie aus dem Berichte Jakobs von Edessa deutlich hervorgeht, nach mohammedanischer Art: Et Judaeis idcirco adhaerent, quia offerunt agnum cum Azymo . . . et contaminatas declarant creaturas Dei . . . Arabis autem assentiunt in eo, quod circumcidunt se . . . Vgl. D. H. Müller, Semitica II, S. 28.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Freundschaften zwischen Juden und Christen werden durch Jesubarnun § 118 bezeugt: ‚Wenn ein Priester, Diakon oder Laie mit Juden ißt und trinkt und mit dem Sohne der Kreuziger Freundschaft hält, sollen Priester und Diakone abgesetzt werden, bis sie Buße tun, sich verpflichten, dergleichen nicht wieder zu tun, und vor Vielen ein hierauf bezügliches Versprechen abgeben.

Wenn sie aber, nachdem sie diese Verpflichtung eingegangen, wortbrüchig werden und (das Verbotene) wieder tun, werden sie zweimal abgesetzt, weil ihr Vergehen ein zweifaches war, einmal, weil sie mit Juden gegessen und getrunken, und zweitens, weil sie ihr Wort gebrochen haben.

Ist der betreffende ein Laie, soll er vor der Gemeinde einen Verweis bekommen, und wenn er nicht aus der Gemeinde ausgestoßen wird, soll ihm (wenigstens) der Besuch der Kirche verboten sein.‘

Daß Heiraten zwischen Juden und Christen, und zwar auch ohne Wegschaffung des impedimentum disparitatis cultus stattzufinden pflegten, beweisen die Bestimmungen Jesubarnun §§ 10, 11, 119: § 10 ‚Wenn ein Christ seine Tochter mit einem Heiden, Juden oder dem Angehörigen einer anderen Religion verheiratet, soll er ausgeschlossen sein von dem Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten.‘ § 11: ‚Wenn ein Christ eine Heidin, Jüdin oder eine Angehörige einer anderen Religion heiratet und sie bei dem Glauben ihrer Väter beläßt, ohne sie für seinen Glauben zu gewinnen, soll er nicht mehr die Kirche besuchen noch an den heiligen Sakramenten teilnehmen.‘ § 119: ‚Wenn ein Christ seine Tochter mit einem Juden, Magier oder dem Angehörigen einer anderen Religion verheiratet, tritt er damit aus der Kirche.‘

Aus jüdischen Quellen wissen wir, daß das Oberhaupt des Lehrhauses zu Pumbaditha, der Gaon Hai,[1] sich an den syrischen Katholikos um Erklärung eines schwierigen Psalmverses gewendet. Der Gaon versichert auch, daß die jüdischen Gelehrten niemals sich gescheut haben, von nichtjüdischen Gelehrten sich belehren zu lassen.[2]

---

[1] In Pumbaditha, 986—1036.

[2] Vgl. Steinschneider, Arabische Literatur der Juden § 85.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Daß unter solchen Verhältnissen das mosaisch-talmudische Recht bei den syrischen Christen Eingang gefunden und von den syrisch-christlichen Juristen als Quelle benützt wurde, ist kein Wunder.

Meiner Untersuchung liegt die vorzügliche, wenn auch nicht streng wörtliche Übersetzung Sachaus zugrunde. Nur in einigen wenigen Fällen hat sich die Notwendigkeit ergeben, von Sachaus Übersetzung und Auffassung des Textes abzuweichen.

Zur Vergleichung sind außer der rabbinischen und der karäischen Literatur auch die Gesetze Hammurabis, das syrisch-römische Rechtsbuch und die armenischen Rechtsbücher herangezogen worden.

Prof. D. H. Müller, mein hochverehrter Lehrer, hat nicht bloß die Anregung zu vorliegender Arbeit gegeben, sondern er hatte auch die Güte, die Arbeit zu prüfen und strittige Fragen mit mir zu besprechen, so daß ich ihm auch im einzelnen vielfache Anregungen und lehrreiche Winke verdanke. Ich spreche ihm für diese Anteilnahme und Förderung meinen herzlichen Dank aus.

I.

Urteile des frommen Gottesmannes Mar Ḥenânîšô' (Chenanischo) Catholicus, Patriarch des Ostens.

N. II.

Der Patriarch empfiehlt zwei Mönche aus dem Kloster Beth-Ḥâlê an den Metropoliten von Elem und sagt unter anderem:

‚Die fremden Brüder (Mönche), durch deren Vermittlung wir Euer Ehrwürden dies schreiben, heißen Benjamin und Giorgir (Giwargis?) und stammen aus dem Kloster Bêth-Ḥâlê. Sie wünschen nämlich mit euch in Verkehr zu treten wegen der Nahrung, die ihnen von gottesfürchtigen Menschen gespendet wird (d. h. um bei Euch Gaben zu sammeln). Und da es gegenwärtig viele Lügenpropheten gibt, die von Irrgeistern getrieben werden, die sprechen: der Tempel Gottes! der Tempel Gottes!, die aber Gottes Widersacher sind, so haben sie uns gebeten,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

daß wir ihnen für Euer Ehrwürden ein Zeugnis ausstellen möchten, damit sie ohne Bedenken in deinem Amtsbereich aufgenommen werden.'

Dazu bemerkt Sachau S. 181:

‚Eine Sekte, deren Schlagwort lautete: Der Tempel Gottes, ist mir aus anderen Quellen nicht bekannt. Man denkt zunächst an die Euchiten oder عنوحمدا, doch ist von ihnen ein ähnliches Schlagwort nicht überliefert. Ich erinnere daran, daß es eine mandäische Sekte gab, welche als die Tempelleute, die Templer = صنمحلثا bezeichnet wurden.'

Gegen diese Vermutung, daß Chenanischo auf die Sekte der Templer anspielt, ist mancherlei einzuwenden.[1] Es ist aber überhaupt überflüssig, eine bestimmte Sekte zu suchen, deren Devise das fragliche Schlagwort war. Der Patriarch meint einfach die weitverbreitete Sekte der Heuchler und Schwindler, die immer Gott im Munde führen, in ihren Handlungen aber sich nicht nach Gottes Willen richten: er denkt an jene Frömmler, denen Jeremias zuruft: ‚Verlasset euch nicht auf die Lügenworte, indem ihr sprechet 'der Tempel Gottes, der Tempel Gottes, der Tempel Gottes', sondern bessert eure Wege und eure Taten . . .'[2]

Daß Chenanischo an diese Bibelstelle denkt, scheint mir außer Zweifel zu sein.

Ist es aber einmal sicher, daß Chenanischo an keine bestimmte Sekte denkt und daß die ‚Lügenpropheten' einfach Schwindler sind, so kann die angeführte Bibelstelle vielleicht auch über die Umstände Aufschluß geben, welche das Empfehlungsschreiben veranlaßt haben. Sachau meint: ‚Dies Schreiben ist eine ἐμφανή, eine Empfehlungs- und Beglaubigungsurkunde, wie sie durch den Kanon VII der Synode des Patriarchen Isaak vom Jahre 410 verlangt wird.' Aber die Tatsache, daß Chenanischo überhaupt von Lügenpropheten spricht, besonders aber die Bemerkung: ‚da es gegenwärtig viele

[1] 1. Auch von dieser Sekte ist das Schlagwort: Der Tempel Gottes! nicht bekannt. 2. Hätte auch der Patriarch aus dem Namen dieser Sekte das Schlagwort abgeleitet, so hätte dieses lauten müssen: ܗܝܟܠܐ ܕܨܡܚܠܗ und nicht: ܗܝܟܠ ܨܡܚܠܗ.

[2] Jer 7, 4—5: אל תבטחו לכם אל דברי השקר לאמר היכל י היכל י היכל י יהוה כי אם היטב תיטיבו את דרכיכם ואת מעלליכם . . .

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Lügenpropheten gibt', zeigt deutlich, daß das Empfehlungsschreiben nicht bloß vom alten Kanon verlangt wurde, sondern auch infolge bestimmter Vorkommnisse zur Zeit des Schreibers nötig war. Es sind dies gewiß dieselben Vorkommnisse, welchen in dem mittelarmenischen Rechtsbuch des Sempad ein besonderes Kapitel gewidmet ist:

,Wenn ein falscher (Pseudo-) Priester oder ein Gleisner in Mönchskutte auftritt, wie es deren in mannigfaltigen Abarten eine Menge gibt, welche Gott und die Menschen arglistig täuschen (dadurch, daß sie z. B. unechte Beglaubigungsschreiben zur Sammlung für Kirchenbauten) oder gefälschte, auf den Namen vorgeblicher Gefangenschaftsvorstände lautende Empfehlungsbriefe (zugunsten von Schuldgefangenen) anfertigen und mit Siegel versehen, — falls solche bei ihrer Fälschung betroffen werden, so soll sämtliches in ihrem Besitze befindliche eingesammelte Geld ihnen abgenommen und dasselbe jener Heiligtumsstätte zugeschickt werden, unter deren Firma der Betreffende seine trügerische Kollekte anstellte.'[1]

Aus Rücksicht auf solche Schwindler mußte Chenanischo die beiden Mönche, die eine Kollekte unternommen, besonders warm empfehlen und ihnen ein Zeugnis ausstellen, daß sie ‚in Wahrheit aus dem genannten Kloster stammen', daß man sie ‚ohne Bedenken aufnehmen' darf. Wenn Chenanischo an Leute denkt, die vorgeben, für Kirchenbau zu sammeln, so wird man es begreiflich und sehr treffend finden, daß er solche Schwindler als Lügenpropheten bezeichnet, ‚die sprechen: der Tempel Gottes! der Tempel Gottes!'

N. III.

Der Patriarch ermahnt einen Briefschreiber aus Ḥesnâ, unter Verfolgungen auszuharren und mit dem Bau einer Kirche fortzufahren:

,Die Sache hat uns nämlich nicht sehr beängstigt, wenn auch beängstigend war die Frechheit, deren Hochmut sich gegen dich gerichtet hat. Haben wir es doch erfahren, wie hoch der Feind Gottes ist, und wodurch und wie sehr Gott denjenigen hilft, die auf ihn vertrauen. Harre daher aus in deiner Tapfer-

[1] Armenisches Rechtsbuch ed. Karst, Straßburg 1905, § 67bis, S. 99f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

keit, ohne nachzulassen. Denn nicht wird derjenige, der bindet, gleichbefunden demjenigen, der löst.[1] Kämpfen sie doch wider uns, ausgerüstet mit der Macht des Armes und mit dem Ansturm (irdischer) Gewalt, wir aber stärken uns wider sie durch den Namen unseres Herrn Jesus Messias und seines Vaters und seines heiligen Geistes.'

Der Satz: ‚Denn nicht wird derjenige, der bindet, gleich befunden demjenigen, der löst' gibt in diesem Zusammenhange absolut keinen Sinn. Sachau erklärt:

‚d. h. anders ist das Urteil über denjenigen, der z. B. einen Menschen in die Gefangenschaft schleppt, als über denjenigen, der einen Menschen aus der Gefangenschaft löst?'

Daß aber dies kaum die richtige Erklärung sein kann, empfindet Sachau selbst, was er mit dem Fragezeichen andeutet. Dagegen wird man, wie ich glaube, nicht zögern, folgender Erklärung zuzustimmen. In dem Zusammenhange, in welchem der Satz steht, kann er nichts anderes als den Gedanken ausdrücken: deine Feinde stürmen wohl gegen dich an, aber der Sieg ist noch nicht ihrer, oder in der Sprache der Bibel: es rühme sich nicht der, welcher die Rüstung anlegt, wie der, welcher sie löst אל יתהלל חגר כמפתח,[2] was die Peschita folgendermaßen übersetzt: ‚es rühme sich nicht der, welcher bindet, wie der, welcher löst ؛هذا لمحلّص ضدّ ؛هذا اصفدَ. Es kann nun keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß in dem fraglichen Satze für لمحلّص zu lesen ist لمحلّص und daß dieser Satz dann nichts anderes ist als die erwähnte Peschitastelle. Chenanischo sagt nun: Harre aus in Tapferkeit, ohne dem Ansturm deiner Feinde zu weichen; Ansturm ist noch nicht Sieg. Denn ‚es rühme sich nicht der, welcher bindet, wie der, welcher löst'.

N. V.

Der freigelassene Joḥanân beklagt sich, daß der Sohn seines früheren Herrn ihn wieder in die Sklaverei reklamieren wolle:

‚Der Jüngling, durch dessen Vermittlung wir euch dies schreiben, der nach seiner Aussage eurer Stadt angehört und Jôḥanân heißt, hat vor uns die Beschwerde gebracht, daß ihm

---

[1] هذا لمحلّص ضدّ ؛هذا اصفدَ.

[2] I R. 20, 11.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Gewalt angetan werde von Mârî[1] (Mârai?), dem Sohne des Priesters Narses, einem Angehörigen eurer Stadt, welcher der Sohn seines (verstorbenen) Herrn (wörtlich: seiner Herren) ist, und zwar nachdem er von seinem Herrn, dem Priester Narses, an dessen Todestage der Freiheit gewürdigt worden sei. Es sinnt also sein Sohn Mârî darauf, ihn wieder zum Sklaven zu machen. (Lücke) — aber vor uns derselbe (Lücke. Gesehen haben) wir auch den Freilassungsbrief, der ihm von dem Priester Narses, der sein Herr war, gegeben worden ist, und wir wundern uns darüber, wie viele Frevler es in eurer Stadt gibt, wenn sie sich sogar erfrechen, Freigelassene wieder in das Joch der Sklaverei einjochen zu wollen.

‚Wenn ihr daher dies unser Schreiben lest, laßt den Mârai vor euch erscheinen und ermahnt ihn, daß er die von seinem Vater dem Joḥanân verliehene Freilassung bestätige.‘

Derselbe Fall, bloß mit dem Unterschiede, daß von einer freigelassenen Sklavin die Rede ist, wird auch in der rabbinischen Literatur behandelt und ebenso wie bei Chenanischo entschieden:

‚Wenn jemand ver seinem Tode sagt: ‘N. N. meine Sklavin soll nach meinem Tode nicht zur Arbeit verhalten werden’, so zwingt man die Erben, daß sie ihr eine Freilassungsurkunde ausstellen.‘[2]

Der Autor dieser Entscheidung ist der Amora R. Joḥanan, in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts. Gegen R. Joḥanan wird bloß eingewendet, daß der Erblasser mit dem Ausdruck ‚man soll mit ihr nicht arbeiten‘ nicht die Freilassung, sondern bloß Schonung der Sklavin beabsichtigte, und daher die Erben bloß verpflichtet sind, die Sklavin nicht schwer arbeiten zu lassen. Hat aber der Erblasser die Freilassung rite vollzogen oder dies seinen Erben aufgetragen, so muß auch nach den Gegnern R. Joḥanans die Sklavin vollständig freigelassen werden.[3] Die Gaonim haben aber merkwürdigerweise den Ein-

---

[1] סגיף. Im babylonischen Talmud (מרי, מארי) häufig. Vgl. Megillah 7[b], Berachoth 21[a], 40[a], Erubin 21[a], Gittin 86[b], Baba Mezia 39[b] u. ö.

[2] Gittin 40[a]: מי שאמר בשעת מיתתו פלונית שפחתי אל ישתעבדו בה לאחר מותי כופין את היורשים וכותבין לה גט שחרור.

[3] Gittin l. c. דלא אמרה בלשון שחרור, הא אמרה בלשון שחרור הכי נמי. Ein gaonäisches Responsum aus der Geniza zu Kairo, Jewish Quarterly Review 1906

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

wand des Talmuds nicht berücksichtigt und auch in dem Falle, wo der Erblasser bloß gesagt: ‚man soll mit ihr nicht arbeiten', wie R. Johanan entschieden.[1]

Die im Talmud strittige, von den Gaonim zugunsten des Sklaven entschiedene Frage betreffend eine als Freilassung aufzufassende Äußerung des Erblassers behandelt

N. VII.

‚Sefrai (Spêrai?) Bar Sûrên Bar Berônâ aus eurer Stadt — durch seine Vermittlung schreiben wir euch dies — hat vor uns über seine Brüder Mihrnarsê und Mihrân Beschwerde geführt, daß diese nämlich einem Sklaven, der von ihrem Vater in der Erbmasse hinterlassen worden sei, als ihrem Milchvater die Freiheit gegeben hätten. Sie geben nämlich als Grund an, daß er von ihrem Vater für die Freiheit hinterlassen worden sei. Sefrai verlangt nun von uns, daß wir eurer Rechtschaffenheit diese Untersuchung übertragen. Sobald ihr daher dies unser Schreiben lest, laßt die Brüder des Sefrai vor euch kommen und stellt eine Untersuchung mit ihnen an, wie es eurer Gewissenhaftigkeit ziemt. Und wenn ihr durch die Untersuchung findet, daß jener Sklave von seinem Herrn Sûrên freigelassen worden ist, so bestätigt die von ihm (Sûrên) verfügte Freilassung, wie es seinem Herrn (Sûrên) gefallen hat.'

Es handelt sich hier, wie Sachau richtig erklärt, darum, daß ‚die beiden Freilasser behaupten: ihr Vater habe den Sklaven für die Freiheit hinterlassen, d. h. er habe durch eine schriftliche oder mündliche Äußerung seine Absicht der Freilassung des Sklaven zu erkennen gegeben. Die anderen Kinder des Erblassers dagegen, Sefrai und seine Geschwister bestreiten die Gültigkeit dieser Freilassung'.

S. 455, bemerkt in bezug auf die Diskussion im Talmud: שמעינן מן הלין שמעתתא דכיון דר' יוחנן ורב אשי ורבינא דבתראי אינון הכין קאמרין דכי אמרה בלשון שחרור יצא להירות הילכתה כואתיהון. Vgl. noch Maimonides, Mischneh Torah, עבדים IV, 4.

[1] Responsen der Gaonim שערי צדק 26ᵇ N. 25: והילכתא, מי שאמר בשעת מיתתו סלוגית שפחתי לא ישתעבדו בה, כופין את היורשים וכותבין לה גט שחרור. Der Autor dieser Entscheidung ist wahrscheinlich einer der älteren Gaonim. Dafür spricht die kurze Art seiner Ausdrucksweise.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Da nun einerseits die Freilasser nicht behaupten, ihr Vater selbst habe den Sklaven freigelassen, und andererseits Sefrai die als Freilassung zu deutende Äußerung seines Vaters nicht in Abrede stellt, so kann, wenn durch die vom Patriarchen angeordnete Untersuchung gefunden werden soll, ‚daß jener Sklave von seinem Herrn Sûrên freigelassen worden ist' oder nicht, dies nur den Sinn haben, daß durch die Untersuchung festgestellt werden soll, ob die Äußerung des Erblassers so gelautet, daß sie als Freilassung aufgefaßt werden muß oder nicht. Chenanischo entscheidet demnach wie der babylonische Talmud in dem zu Nr. 5 angeführten Falle.

In der talmudischen Literatur werden auch noch andere ähnliche Fälle behandelt:

1. ‚Wenn jemand vor seinem Tode sagt 'N. N. meine Sklavin hat zu meiner Zufriedenheit gehandelt, man soll auch zu ihrer Zufriedenheit handeln', so zwingt man die Erben, daß sie zu ihrer (der Sklavin) Zufriedenheit handeln', weil es Pflicht ist, den Wunsch des Verstorbenen zu erfüllen.[1]

Auch diese Äußerung gilt nicht als eigentliche Freilassung und es heißt schon dem Wunsche des Testators entsprechen, wenn die Sklavin sich mit der bloßen Erleichterung ihres Dienstes zufrieden gibt.[2]

2. ‚Wenn jemand vor seinem Tode sagt: 'N. N. mein Sklave soll zum Freien gemacht werden'; so sagt Rabbi: er [der Sklave] hat [die Freiheit] erworben; die Weisen sagen: er hat sie nicht erworben, aber man zwingt die Erben, den Wunsch des Verstorbenen zu erfüllen.'[3]

3. ‚[Wenn ein Sterbender sagt:] gebt diese Freilassungsurkunde meinem Sklaven, so sagt Rabbi: der Sklave hat [die

---

[1] Gittin 40ᵃ: כי שאמר בשעת מיתתו סלונית שמחתי קודת רוח עשתה לי יעשו לה קודת רוח, כותין את היורשין ועושין לה קודת רוח. מאי טעמא? מצוה לקיים דברי המת.

[2] Vgl. Alfassi und Ascheri zur St. und Maimonides, עבדים VI, 4. Ist die Sklavin nicht so bescheiden und besteht sie darauf, freigelassen zu werden, muß auch dies geschehen. Vgl. Raschi z. St.: ואם אין רוחה נוחה בלא שחרור, ישחררה. Allgemein wird eine Gegensätzlichkeit zwischen dieser Erklärung Raschis und den erwähnten Kommentatoren und Kodifikatoren angenommen. Ich sehe die Notwendigkeit dieser Annahme nicht ein.

[3] Toseftha Baba Bathra IX. 14 (ed. Zuckermandel 411[20]); Jeruschalmi B. Bathra 16ᶜ 11: [האומר סלוני עבדי] יעשה בן חורין. ר' אומר זכה, וחכמים אומרים לא זכה וכופין את היורשין לקיים דברי המת.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Freiheit] nicht erworben; die Weisen sagen: er hat sie erworben. [Jedenfalls] zwingt man die Erben, den Wunsch des Verstorbenen zu erfüllen.'[1]

4. Über eine ähnliche den Sklaven betreffende Äußerung eines Erblassers urteilt der Gaon Zadok[2] in folgendem historischen Faktum: ‚Ein Mitglied der Exilarchenfamilie, namens Nathan bar Schariar, der einen Sklaven und eine Sklavin besaß, befahl auf seinem Sterbebette (in arabischer Sprache): 'N. N. mein Sklave und N. N. meine Sklavin sollen nach meinem Tode nicht von jemanden in Besitz genommen werden.' Es wurde aber weder diese Äußerung durch den üblichen Mantelgriff bekräftigt, noch eine Freilassungsurkunde geschrieben. Die Sache kam vor unseren Herrn, das Licht unserer Augen, R. Zadok Gaon, dessen Seele im Paradiese ruht, und er entschied, daß sie freigelassen werden müssen, und zwang den Erben Nathans, den Schemaja, den Sohn des Exilarchen Isaak, ihnen eine Freilassungsurkunde auszustellen.'[3]

Um eine ähnliche Äußerung dürfte es sich in causa Sefrai contra Brüder gehandelt haben.

Für den Fall, daß die Untersuchung im Sinne Sefrais ausfallen sollte, entscheidet der Patriarch wie folgt:

‚Wenn aber nicht ihr Vater Sûrên den Sklaven freigelassen hat, sondern seine Söhne Mihrnarsê und Mihrân ihn freigelassen haben, weil er mit ihnen (durch die Milch seiner Frau?) verwandt ist, so soll die Freilassung des Sklaven, soweit er ihnen gehört, bestätigt werden, ihre übrigen Brüder (Geschwister) sollen aber, falls sie ihn nicht freilassen wollen, berechtigt sein, von ihm ihren Teil zu nehmen (d. i. den Wert des Teiles, der ihnen gehört, sich von ihm zahlen zu lassen).'

Dazu bemerkt Sachau:

‚Das Urteil des Patriarchen basiert auf dem Rechte des Islams. Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam einen

---

[1] Jeruschalmi Gittin 43[d] 15: תנו שמר שיתרור זה לעבדי, ומת, ר' אומר לא זכה, וחכמים אומרים זכה. כופין את היורשין לקיים דברי המת.

[2] In Sura, um 820.

[3] Genizah-Fragment in Jewish Quarterly Review 1906 S. 455: כך היה מעשה באחד מן בני נשיאה ושמו נתן בר שהריאר והיו לו עבד ושפחה וצוה ואמר סלתי עבדי וסלונית שפחתי לא ימליכהום אחד מן בעדי (لا يملكهم احد من بعدى), ולא קינין הוה ולא נמ היית הוה ואתא לקמ אדונינו מאור עינינו מר רב צדוק נאון ניחא נפשיה בגן עדן ופסק להו דינא דיצאו לחירות וכפייה ליורש דנתן שמעיה בריה דיצחק ראש גלותא וכתב להן גיטא דהירותא.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Sklaven besitzen und einer von ihnen seinen Anteil an dem Sklaven freiläßt, so hat diese Freilassung eine ausstrahlende Wirkung, d. h. es wird dadurch der ganze Sklave frei, falls der Freilasser den Preis des ihm nicht gehörigen Teiles des Sklaven den Besitzern desselben zahlt. Wenn daher Mihrnarsê und Mihrân dem Kläger, ihrem Bruder Sefrai und seinen anderen Geschwistern, ihren, der letzteren Anteil an dem Sklaven ersetzten oder dem Sklaven in den Stand setzten, den Wert seines noch unfreien Teiles den Besitzern desselben zu zahlen, dann war der Sklave frei.'

Ohne den Einfluß der islamitischen Gesetzgebung auf diese Entscheidung Chenanischos absolut in Abrede zu stellen, will ich auf eine analoge Bestimmung des talmudischen Rechtes hinweisen, die vielleicht die Quelle unseres Patriarchen und des Islams ist:

‚Wenn von zwei Besitzern eines gemeinsamen Sklaven der eine seinen Anteil an dem Sklaven freiläßt, wird auch der zweite Besitzer gezwungen, den Sklaven gegen einen Schuldschein auf die Hälfte seines Wertes freizulassen.'[1]

Zu dem Namen سعنف bemerkt Sachau:

‚Der Name Sefrai ist mir nicht bekannt; vielleicht darf man Spêrai lesen und darin die volkstümliche Form eines Namens sehen, der mit siphir zusammengesetzt war, wie z. B. Σπιθριδάτης.'

Ich erinnere daran, daß einer der babylonischen Amoräer des 4. Jahrhunderts ספרא geheißen[2] und daß im babylonischen Talmud noch andere Personen namens ספרא erwähnt werden.[3] Traditionell wird dieser Name ‚Saphra' gelesen. Vielleicht aber ist diese Lesung durch ספרא, Schreiber, Gelehrter, veranlaßt worden. ספרא ist vielleicht bloß verkürzt aus ספר(א)י. — Auch

---

[1] Mischna Gittin 41ᵃ: Wenn ein Sklave zur Hälfte noch Sklave, zur Hälfte ein Freier ist . . . so zwingt man seinen Herrn, ihn (den Sklaven) zum Freien zu machen: מי שחציו עבד וחציו בן חורין . . . כופין את רבו ועושה אותו בן חורין וכותב שטר על חצי דמיו. Dies wird in der Gemara, 42ᵃ oben, erklärt, daß es sich um einen zweien Besitzern gemeinsamen Sklaven handelt, der nur von einem der Herren freigelassen wurde: בעבד של שני שותפין.

[2] Vgl. Pesaḥim 52ᵃ, 113ᵃ, Baba Kama 116ᵃ, Baba Bathra 144ᵃ, Ḥullin 93ᵃ u. ö.

[3] Safra, Sohn des R. Jêbha, B. Bathra 5ᵃ.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Berônâ ist als Name eines babylonischen Amoräers in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts bekannt:[1] סימון ברונה.

N. IX, XII.

In einem Prozeß zwischen Thomas und den Söhnen seines Bruders Simeon um die Erbschaft des kinderlos gestorbenen Markus, ihres Bruders, respektive Onkels entscheidet der Patriarch:

‚Ferner aber gehört die Erbschaft des Markus, der kinderlos und ohne Testament gestorben, seinen beiden Brüdern, d. i. den Söhnen des Simeon und dem Thomas, indem es dem Thomas nicht zusteht, deswegen, weil er der Bruder des Verstorbenen ist, ein Vorrecht gegenüber den Söhnen seines Bruders Simeon zu beanspruchen.‘

Das Prinzip ist durchsichtig: das Repräsentationsrecht der Deszendenz hat nicht nur in den Fällen Geltung, wenn bloß Deszendenten, sondern auch dann, wenn Verwandte näheren Grades vorhanden sind. Auf diesem Prinzipe beruht auch die Entscheidung in Nr. XII, wo es sich um die Erbschaft des Großvaters handelt:

‚Eine Witwe aus eurer Stadt, namens Chôschôî, ist mit ihrem verwaisten Knäblein zu uns gekommen und hat vor uns Beschwerde geführt über Bedrängnis von seiten ihres Schwagers (des Bruders ihres verstorbenen Mannes) und der (übrigen) Oheime ihres Sohnes, daß diese nämlich bestrebt seien, ihren Sohn um die Erbschaft zu bringen, die ihm aus seinem Vaterhause zusteht . . . Sobald ihr daher dies unser Schreiben empfangt, ermahnt in unserem Auftrage den Mihrnarsê, Mihrân, Zâdhôî und Jazdpenâh, die Brüder des Berônâ, daß sie ein Fünftel von allem, was sie von ihrem Vater Sûrên geerbt haben, dem Penôî, dem Sohne des Berônâ, und Häuser und alles Vermögen, das ihnen von ihrem Vater Sûrên hinterlassen ist, übergeben. Sie sind nicht berechtigt, den Anteil des Knaben, ihres Neffen, geringer zu bemessen als ihren eigenen.‘[2]

Genau so wie Chenanischo entscheidet auch Jesubarnun in beiden Fällen:

---

[1] Berachoth 9[b], Erubin 60[a], 74[a], 85[a], Abodah zarah 11[b].

[2] Vgl. auch Urteil XXV.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

‚Wenn ein Mann stirbt und nicht Söhne und Töchter, wohl aber Brüder hinterläßt; wenn er außerdem Brüder hatte, die gestorben sind, aber Kinder hinterlassen haben, der eine Knaben, der andere Mädchen, dann beerben die lebenden Brüder und die Söhne der verstorbenen Brüder den Erblasser zu gleichen Teilen . . . Die lebenden Brüder des Erblassers sollen nicht den Kindern ihrer verstorbenen Brüder Unrecht tun.‘[1]

‚Wenn ein Mann stirbt und Söhne hinterläßt; wenn noch zu seinen Lebzeiten einer von ihnen mit Hinterlassung eines Sohnes oder einer Tochter gestorben ist, dann wird der Enkel neben den Brüdern seines Vaters zur Erbschaft berufen‘.[2]

Soweit mir bekannt ist, wird in keinem der Erbrechtssysteme, die für unsere Patriarchen als Quelle in Betracht kommen können, ein so weitgehendes Repräsentationsrecht, wie es in diesen Urteilen zur Geltung kommt, so deutlich ausgesprochen wie im jüdischen Erbrechtssystem.

Numeri 27, 1—7 und Josua 17, 3—6 erben die Töchter des Zelafḥad neben den Brüdern ihres Vaters.

Darauf geht es zurück, wenn in einer Boraitha Baba Bathra 116[a] als bekannt und allgemein anerkannt vorausgesetzt wird, daß die Sohnestöchter neben ihren Vatersbrüdern die Erbschaft ihres Großvaters erben.[3]

Von dem Gaon R. Jehudai[4] ist folgende Entscheidung überliefert: ‚Rëuben hatte mehrere Söhne, von denen einer, der Erstgeborene, noch zu Lebzeiten des Vaters gestorben ist und Söhne und eine unmündige Tochter hinterlassen hat. Wenn nun nach dem Tode des Rëuben seine Enkel einen Anteil an dem von ihm hinterlassenen Vermögen beanspruchen, so gilt die Satzung, daß die Enkel des Rëuben den dem Erstgeborenen gebührenden Anteil erhalten.‘[5]

So entscheiden auch die Halachot Gedoloth: ‚Wenn der Erstgeborene zu Lebzeiten seines Vaters stirbt und Söhne hinter-

---

[1] § 52, S 151.

[2] § 45, S. 135.

[3] . . . מה לבת בנו שכן יפה כחה במקום האחין . . . Vgl. weiter unten S. 25.

[4] In Sura, um 756.

[5] Halachoth Gedoloth ed. Warschau 211[b], ed. Berlin S. 435: ופסיק בשאילתא דמר רב יהודאי גאון הכי: ראובן הוה ליה בנים וחד מינייהו בכור ומת בחיי אבוהי ושבק בני ובתא קטנה ושכב ראובן ושבק ממונא וקא תבעין בני בריה דראובן חלק בנכסי דראובן, דינא הוא דשקלוה בני בריה דראובן חלק בכורה. Vgl Responsen der Gaonim שערי צדק 50[b] Nr. 34.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

läßt, so erhalten diese Söhne den Primogenituranteil ihres Vaters neben ihren Vatersbrüdern. Denn so finden wir es bei den Töchtern Zelafḥads.'[1]

Das Repräsentationsrecht der Deszendenten neben Verwandten näheren Grades wird auch von den Karäern anerkannt und ausführlich behandelt:

‚Wenn jemand keinen Sohn hinterläßt und auch keinen Sohnessohn, nur einen Bruder, so erbt dieser vor jedem anderen die ganze Erbschaft . . . Die Brudersöhne haben vor jedem anderen den Vorzug bei der Erbverteilung neben den Brüdern, so nämlich, daß sie mit ihren Onkeln erben, wenn ihr Vater gestorben ist; auch die Tochter erbt vor jedem anderen mit ihrem Onkel den Nachlaß ihres Onkels . . . Und wenn jemand keinen Bruder hinterläßt und auch keinen Brudersohn, nur eine Schwester: so erbt sie allein alles. Und wenn mehrere Schwestern vorhanden sind und mit ihnen Schwesterkinder, deren Mütter gestorben sind, so teilen sie, Männer und Weiber, mit ihren Tanten. Wenn aber weder Sohn und Schwestersohn, weder Bruder noch Schwester, noch auch jemand von ihren Nachkommen und nur ein Onkel vorhanden ist, so fällt die Erbschaft dem Onkel zu; sind es ihrer mehrere, so teilen sie gleichmäßig. Und wenn von einem der Onkel Kinder hinterblieben sind, so erben sie mit ihren Onkeln; ebenso die Töchter mit ihren Onkeln an Stelle ihres Vaters . . . Die Söhne des Verstorbenen teilen mit ihren Vatersbrüdern das Vermögen ihres Großvaters. Nicht als ob sie direkt vom Großvater erben würden, sondern sie nehmen bloß das Erbteil ihres Vaters.'[2]

---

[1] Halachoth Ged. ed. Warschau 212[b], ed. Berlin 437: והיכא דשכיב בכור בחיי אבוה ושבק בני, הגך בני שקלין חלק בכורה דאבוהון בהדי אחי אבוהון דהכי אשכחן בבנות צלפחד. (Vgl. Mischnah B. Bathra 115[b].)

[2] Eschkol Ha-Kofer AB 255 (97[d]—98[b]): ואם לא יניח איש בן ולא בן הבן ויניח אח הוא יירש קודם מאחר: בכל ירושתו לעולמך . . . קודמים בני אחיו בירושה במקום אחיו משאר אחר: שיחלוקו עם אחיהם אם כת אביהם ובן הבת תירש עם דודה מאחר: אשר עזב דודה לעיניך: . . . ואם לא עזב אח ולא בן אח ועזב אחות היא תירש הכל יחד: ואם אחיות רבות הן לעיניך: עמהן בני אחיות ששתו האחות אמם: יחלקו עם דודותיהם בין זכרים בין נקיבות לאמם: ואם לא בן ולא בן הבן ולא אח ולא אחות לעולמך: סגלתו ולא אחד מבניהם: ועזב דוד תהיה ירושתו לדודו ואם רבים הם יחלקו שוה בשוה ביניהם: ואם יש בנים לדוד אחד מהם לפניך: נגדם יחלקו עם דודיהם: וכן הבנות עם דודיהן במקום אביהם מירושת דודה . . . כי בני המת הולקים עם אחי אביהם בנכסי אבי אביהם: לא כי הם יורשים לאבי אביהם אלא לוקחים נחלת אביהם כתוריתך. Vgl. weiter unten die Stelle aus Adereth Eliahu des Eliah Baschjazzi.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Im Gegensatz zu Chenanischo uud Jesubarnun urteilt Timotheos:

‚Wenn der sohn- und tochterlos Verstorbene keinen lebenden Bruder mehr hat, wird sein Nachlaß in gleichen Teilen über die Söhne und Töchter seiner Brüder verteilt. Wenn er dagegen noch einen Bruder hat, so erbt sein Bruder für Lebensdauer seinen Nachlaß, jedoch mit der Beschränkung, daß er ihn weder verkaufen noch verschenken darf. Wenn dann auch dieser Bruder gestorben ist, wird sein, des kinderlos verstorbenen Bruders, Nachlaß über die Söhne und Töchter seiner Brüder verteilt, wie wir soeben gesagt haben.‘ [1]

Dieses Urteil ist sehr merkwürdig. Einerseits wird formell das Repräsentationsrecht der Deszendenz zugunsten des näheren Verwandtschaftsgrades aufgehoben; andererseits kommt in der Beschränkung, welche das Besitzrecht des Bruders an dem deszendierenden Erbteil erfährt, das Prinzip der vollen Repräsentation wieder zum Durchbruch. Man gewinnt den Eindruck, daß Timotheos mit diesem seinem Urteile zwischen zwei entgegengesetzten Anschauungen vermittelt. Die Anschauung, nach welcher die Deszendenten auch neben näheren Verwandten zur Erbschaft berufen werden, haben wir kennen gelernt; die andere, welche neben ersten Graden der Deszendenz das Repräsentationsrecht abspricht, war in manchen karäischen Kreisen herrschend. Eine Gegenüberstellung dieser beiden Ansichten bei einem Karäer des 15. Jahrhunderts lautet wie folgt:

‚Die alten Gelehrten, z. B. unser Lehrer Jefeth und unser Lehrer Sahl und R. Josef der Sehende, haben entschieden, daß der vorhandene Grad [2] mit den Erben des nicht mehr lebenden Grades erbt. Es ist einerlei, ob es sich um die Erbschaft von Kindern, Eltern, Brüdern oder Vaters- und Muttersbrüdern handelt: wer ein Recht hat auf die Erbschaft des nicht mehr lebenden Grades, tritt an seine (des Grades) Stelle. Aber der Gelehrte R. Aaron, der Verfasser des Ez-Ḥajim, hat gesagt,

[1] § 63, S. 101.

[2] Wörtlich: Wurzel (עיקר). In der karäischen Terminologie bedeutet:
עיקר (Wurzel) = erster Grad, Aszendenz;
פרח (Blüte) = Deszendenz;
כנף (Flügel) = Agnaten, Kognaten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

'daß der eine erste Grad nur mit den Deszendenten des anderen ersten Grades miterbt, nicht aber mit Aszendenten oder Seitenlinien, sondern [in diesem Falle] erbt der erste Grad allein' ... Über diese Worte muß man sich wundern. Er selbst hat ja seine Zeitgenossen dafür getadelt, daß sie dem ersten Grad allein die Erbschaft zusprachen und die Deszendenten des anderen ersten Grades leer ausgehen ließen, er hingegen beruft nur die Deszendenten zur Erbschaft und die übrigen Verwandten nicht, woher hat er dies? Jene (R. Aaarons Zeitgenossen) haben ihre Ansicht begründet, er aber nicht.'[1]

Die Zeitgenossen Aarons haben gewiß ihre Usance auf eine alte Tradition zurückgeführt und aus dieser Tradition ist es auch zu erklären, daß Aaron selbst das Präsentionsrecht der Deszendenz auf andere Weise zu beschränken suchte.

N. X.

‚Der Streit zwischen Berônâ Bar Harêdhôî und der Tochter seines Bruders Aḥai über die Erbschaft ihres Vaters ist vor uns gebracht worden, und wir haben unter ihnen eine Entscheidung getroffen, wie sie der Gottesfurcht ziemt.

Das Vermögen, das ihnen ihr Vater Harêdhôî hinterlassen hat, soll in vier Teile geteilt werden. Das eine Viertel bekommt die Tochter des Aḥai Bar Harêdhôî und drei Viertel erbt Berônâ Bar Harêdhôî, indem er sich befleißigt, den Unterhalt seiner Mutter Schelâmâ (= Irene) aus den drei Vierteln, die ihm als sein Anteil an der Erbschaft zugekommen sind, zu bestreiten. Die Frau des Aḥai Bar Harêdhôî soll versorgt werden aus dem Erbteil, welcher ihrer Tochter zugefallen ist, und daraus soll ihr Unterhalt bestritten werden.'

[1] Adereth Eliahu, Odessa 1870, fol. 173[b]—173[c]: ההכמים הראשונים כגון רבינו יסת הדבינו סהל זל' יוסף הרואה נזרו אמר שיירש העיקר האחד הנמצא עם יורשי העיקר האחד שאינו נמצא, בן מבנים בין מאבות בין מאחים בין מאחי האב והאם, כל הזוכה בירושת העיקר האחד הבלתי נמצא. אמנם החכם רבינו אהרן בעל עץ חיים אמר שיירש העיקר האחד עם פרחי העיקר האחד לבד, אמנם עם עקריו או כנפיו ואין צריך לומר עם רחוקים מאלה לא יתכן. אמנם העיקר האחד הנמצא יירש כלל הנחלה ... ויש לתמוה בדבריו על שהיה מנגה לאנשי זמנו שהיו מורישים העיקר האחד ופרחי העיקר האחד ישאירו בלי ירושה והוא הוריש הפרחים לבד ולא שאר אהר, מניי לו זה! והם שמו יסוד לרעתם והוא לא שם.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Dazu bemerkt Sachau:

‚Nach der Entscheidung des Patriarchen erbt Berônâ drei Viertel der Erbschaft und übernimmt damit zugleich den Unterhalt der Witwe des Erblassers. Dagegen erbt die Enkelin, Aḥais Töchter, ein Viertel und übernimmt damit den Unterhalt ihrer Mutter.

Die gesetzliche Grundlage dieses Urteils ist mir nicht ersichtlich. Nach den Leges Constantini Theodosii Leonis[1] mußte die Witwe des Erblassers, die Mutter der Kinder, ebensoviel erben wie jedes ihrer Kinder, und nach Jesubarnun § 45[2] mußte die Sohnestochter erbrechtlich die Stelle ihres Vaters einnehmen.‘ —

Die gesetzliche Grundlage dieses Patriarchaturteils wird sich aus folgender Ausführung ergeben.

Was zunächst das betrifft, daß die Witwe nicht zur Erbschaft zugelassen wird, so kommt dieses Prinzip auch noch in anderen Urteilen Chenanischos zum Ausdruck. Ch. XXV heißt es in einem Erbteilungsstreit unter anderem:

‚Wenn aber die Brüder sterbend etwas für den Unterhalt ihrer Mutter bestimmt hatten, so soll dies bestimmungsgemäß verwendet werden, und niemand ist berechtigt, ihre Bestimmung zu ändern.‘

Die Witwe erhält also von der Erbschaft ihres Gemahls nichts und die Kinder müssen für den Unterhalt ihrer Mutter sorgen. Also genau dasselbe wie in X. Ch. XX § 6:

‚Wenn ein Mann stirbt, ohne Söhne, Testament und Blutsverwandte zu hinterlassen, verfügt seine Wittwe, so lange sie lebt, über seinen Besitz. Und wenn sie stirbt, wird er Gott übergeben‘.

Also selbst in dem Falle, wo gar keine Erben vorhanden sind, steht der Witwe bloß ein Nutznießungs-, aber kein Eigentumsrecht zu.

Ein Anteil an der Erbschaft ihres Gatten wird der Witwe ausdrücklich abgesprochen in XIX § 3:

---

[1] R II § 153 Abs. 8 (Syrische Rechtsbücher I S. 137): ‚Denn die Mutter wird im Erbrecht gerechnet wie eines ihrer Kinder und beerbt ein verstorbenes Kind, einerlei ob Sohn oder Tochter.‘ Vgl. R I § 1 Ende.

[2] Vgl. den Text oben S. 17.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

‚Wenn aber die Frau nach dem Tode ihrer Söhne (Kinder) nicht im Hause ihres Gemahls wohnen bleibt, sondern ausziehen will, so ist sie berechtigt, alles Übrige mitzunehmen, sei es die Dos ihrer Eltern, sei es die φερνή (hier = δωρεά) ihres Gemahls, sowie ein Drittel desjenigen Besitzes, den sie und ihr Gemahl durch glückliche Geschäfte erworben haben. Dagegen darf sie von demjenigen Besitz, den ihr Gemahl von seinen Eltern bekommen hat, nichts nehmen.'

Chenanischo entscheidet also prinzipiell gegen die Gesetze des Constantin, Theodosius und Leo. Dasselbe tut auch Jesubarnun. Und auch hier ist die Übereinstimmung zwischen ihm und Chenanischo dadurch merkwürdig, daß auch er seine Anschauung dreimal und in denselben Fällen wie die von Chenanischo behandelten zum Ausdruck bringt: Witwe neben Erben und Witwe ohne andere Erben:

‚Wenn der Mann aus erster Ehe Kinder hat und die Frau verspricht, ihm die Ehre und den Ehebund zu wahren (d. h. sich nicht wieder zu verheiraten), so soll sie, ob sie selbst Kinder hat oder nicht, von den Kindern ihres Gatten gleichwie ihre eigene Mutter geehrt werden, indem sie die Kinder (aus der ersten Ehe ihres Mannes) als ihre eigenen ansieht. Die Kinder bestimmen für sie einen Teil (ihrer Erbschaft) zu ihrem lebenslänglichen Unterhalt, der nach ihrem Tode an die Kinder ihres Mannes zurückfällt.'[1]

‚Wenn ein verheirateter Mann kinderlos stirbt, beerben ihn seine Brüder.

Wenn seine Witwe verspricht, sich nicht wieder zu verheiraten, geben die Erben ihr einen Teil des Nachlasses zu lebenslänglichem Unterhalt. Dieser Teil fällt nach dem Tode der Witwe an die Brüder des Erblassers zurück.'[2]

‚Wenn ein Mann stirbt und keine Kinder hinterläßt, wohl aber eine blinde oder anderweitig schwer kranke Frau, so bekommt sie von dem Nachlaß ihres Mannes neben dessen Erben einen gewissen Teil, der für ihren Unterhalt und denjenigen einer Dienerin ausreicht.

[1] § 41, S. 133.
[2] § 44, S. 135.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Wenn die Erbschaft bedeutend ist, gehört sie den Erben ihres verstorbenen Mannes. Wenn dagegen der Verstorbene arm war, gehört sein ganzer Nachlaß seiner unglücklichen Witwe.'[1]

Chenanischo und Jesubarnun, die im Gegensatz zu den Leges Constantini Theodosii Leonis die Witwe vom Erbrecht am Nachlasse ihres Gatten gänzlich ausschließen, stehen auf dem Standpunkte des jüdischen Erbrechtes, nach welchem

‚die Frau ihren Kindern, die Frau ihrem Manne . . . vererben, sie aber nicht beerben'.[2]

Die Rechtsbasis, auf welcher der erste Punkt in unserem Patriarchatsurteil beruht, ist also klar und ersichtlich genug. Nun kommen wir zum zweiten Punkt: die Sohnestochter repräsentiert nicht ihren Vater gegenüber ihren Onkeln. Dies steht nicht, wie Sachau meint, in Widerspruch zu der Anschauung Jesubarnuns, sondern stimmt vielmehr mit dieser vollkommen überein. Jesubarnun § 52 lautet nämlich:

‚Wenn ein Mann stirbt und nicht Söhne und Töchter, wohl aber Brüder hinterläßt; wenn er außerdem Brüder hatte, die gestorben sind, aber Kinder hinterlassen haben, der eine Knaben, der andere Mädchen, dann beerben die lebenden Brüder und die Söhne der verstorbenen Brüder den Erblasser zu gleichen Teilen.

Ebenso (d. h. wie die Söhne) erben auch Töchter, wenn sie (die verstorbenen Brüder) solche hinterlassen haben, wenn dieser Fall sich ereignet in einem Lande, wo die Töchter neben ihren Brüdern erben.'

Die Sohnestochter erbt also neben ihren Onkeln nur dort, wo auch die Tochter neben ihren Brüdern erbt. Es muß daher § 45, in dem die Enkelin neben den Brüdern ihres Vaters erbt,[3] auf ein Land bezogen werden, wo Söhne

---

[1] § 56, S. 141, 143.

[2] Mischnah Baba Bathra 108ᵃ: האשה את בניה, והאשה את בעלה ואחי האם מנחילין ולא נוחלין.

[3] ‚Wenn ein Mann stirbt und Söhne hinterläßt; wenn noch zu seinen Lebzeiten einer von ihnen mit Hinterlassung eines Sohnes oder einer Tochter gestorben ist, dann wird der Enkel neben den Brüdern seines Vaters zur Erbschaft berufen. Dasselbe gilt für eine Enkelin des Erblassers.'

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

und Töchter in gleichem Maße erbberechtigt waren.[1] Wir haben also folgende Proportion:

Sohnestochter *(a)* : Onkel *(b)* = Tochter *(c)* : Sohn *(d)*.

Nun lautet Ch. XXI § 5 folgendermaßen:

‚Wir haben nicht verfügt über eine Tochter, die nach dem Tode ihres Vaters verheiratet wird, und schreiben dir (darüber) weder ältere noch gegenwärtig geltende Bestimmungen, da wir überzeugt sind, daß es nicht in deiner Macht liegt, daß dies Gesetz im Lande der Wilden und Barbaren (wo du lebst) zur Ausführung gebracht werde. Was du aber durchaus wissen willst, das beantworten wir dir: Die Tochter, die nach dem Tode ihres Vaters verheiratet wird, muß am Tage ihrer Verheiratung dasjenige bekommen, was ihr Vater ihr zu seinen Lebzeiten gegeben haben würde.‘

Ch. kennt also ein Erbrecht der Tochter nicht, folglich hat auch die Sohnestochter kein Repräsentationsrecht neben ihren Onkeln; da $c : d = 0$ ist, so ist auch $a : b = 0$.

Wie sind aber die syrischen Patriarchen zu dieser merkwürdigen Proportion gekommen, das Präsentionsrecht der Sohnestochter vom Erbrecht der Tochter abhängig zu machen? Auf diese Frage antwortet folgende Ausführung im babylonischen Talmud:

‚R. Huna im Namen von Rab sagt: Wer da behauptet: Die Tochter (des Erblassers) beerbt ihn neben der Tochter des (verstorbenen) Sohnes, mag er auch ein Fürst in Israel sein, gehorcht man ihm nicht; denn dies ist sadduzäische Rechtspraxis. Es heißt nämlich in der Fastenrolle: Am 24. des Monats Tebet kehrten wir zu unserer Rechtspraxis zurück, denn die Sadduzäer behaupteten, daß die Tochter mit der Enkelin (Tochter des Sohnes) gleichmäßig erben. Da trat ihnen R. Jochanan b. Zakkai entgegen und sprach zu ihnen: ‘Ihr Toren, woher wisset ihr dies?’ Niemand konnte es ihm erklären, bis sich ein Greis erhob und ihn anfuhr und sprach: ‘Wenn ihn die Enkelin, die ihr Recht von seinem Sohne her-

[1] Dies ist durch die Stilisierung angedeutet, dadurch, daß nicht kurz gesagt wird: dann wird der Enkel oder die Enkelin zur Erbschaft berufen, sondern: dann wird der Enkel . . ., dasselbe gilt für eine Enkelin.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

leitet, beerbt, wie sollte ihn seine Tochter, die direkt ihr Recht auf ihn zurückleitet, nicht beerben?'

R. Jochanan antwortete ihm mit einer witzigen Anspielung auf einen Bibelvers. Der Alte aber sprach: 'Willst du mich damit abtun?' — Da sprach R. Jochanan: 'Tor! Unsere vollkommene Thora hat doch noch so viel Wert wie euer leeres Geschwätz. Wenn die Sohnestochter selbst den Brüdern ihres Vaters gegenüber ihr Recht behauptet (indem sie neben ihren Vatersbrüdern erbt), wie sollte sie ihr Recht nicht gegenüber der Vatersschwester behaupten, die ja neben ihren Brüdern nicht erbt.' So besiegten sie die Sadduzäer und machten diesen Tag zum Festtag.'[1]

Daraus ergibt sich: Wenn die Sohnestochter neben ihren Vatersbrüdern erbt, so ist für das Erbrecht der Tochter neben der Sohnestochter kein logischer Grund vorhanden und umgekehrt: Wer auf Grund der sadduzäischen Schlußfolgerung die Tochter neben der Sohnestochter erben läßt, darf, um dem Einwand der Pharisäer zu entgehen, konsequenterweise die Sohnestochter nicht neben ihren Vatersbrüdern zur Erbschaft berufen. Nun lesen wir bei Ch. XXV:

‚Der Mann, durch dessen Vermittlung wir euch dies Schreiben schicken, hat sich vor uns beschwert, indem er aussagte:

Ein Mann, sein Schwiegervater, habe vier Söhne und eine Tochter gehabt. Er habe seine Tochter verheiratet und seinen Besitz über seine Söhne verteilt. Darauf seien sie, Vater und Söhne, gestorben. Indessen der eine der Söhne habe aber eine Tochter hinterlassen, und diese Tochter habe nun den gesamten Besitz ihres Vaters und der Brüder ihres Vaters als ihre Erbschaft sich angeeignet und die Schwester ihres Vaters aus der Erbschaft verdrängt.

---

[1] Baba Bathra 115b: אמר רב הונא אמר רב כל האומר תירש בת עם בת הבן, אפילו נשיא שביישראל אין שומעין לו, שאינו אלא מעשה צדוקים. דתניא בארבעה ועשרים בשבת תבנא לדינגא שהיו צדוקין אומרין תירש הבת עם בת הבן. ניתפל להם רבן יוחנן בן זכאי אמר להם, שומים מנין זה לכם? ולא היה אדם שהחזירו דבר חרף מזקן אחד שהיה מפטפט כנגדו ואומר, ומה בת בנו הבאה מכח בנו תירשנו, בתו הבאה מכחו לא כל שכן? קרא עליו את המקרא הזה אלה בני וכו' (Gen. 35, 20. 24) . . . אמר ליה, רבי בכך אתה פוטרני! אמר לו שוטה, ולא תהא תורה שלימה שלנו כשיחה בטלה שלכם, מה לבת בנו שכן יפה כחה במקום האחין, תאמר בבתו שהורע כחה במקום אחין. ונצחום ואותו היום עשאוהו יום טוב. Vgl. D. H. Müller, Syrisch-römisches Rechtsbuch und Hammurabi, S. 15, woraus die Übersetzung entnommen ist.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Wenn ihr nun dies Schreiben lest, so stellt über die uns gemachten Aussagen eine Untersuchung an. Findet ihr sie richtig, so verfügt die Erbschaftsteilung in folgender Weise: Wenn der Vater der Frau, welche die Erbschaft in ihrer Hand hat, ein gesondertes, durch eigenen Fleiß erworbenes Vermögen hatte, so soll es seiner Tochter zum Vorteil gereichen. Das übrige Vermögen aber, das von ihrer aller Vater hinterlassen ist, soll seiner Tochter und seiner Sohnestochter zum Vorteil gereichen, zu gleichen Teilen sollen sie den Besitz ihrer Eltern (d. i. ihres Vaters, bzw. Großvaters) erben, die Tochter und die Sohnestochter'.

Ch. steht also auf dem Standpunkt der Sadduzäer, daß die Tochter zwar nicht neben dem Bruder, aber neben der Sohnestochter zur Erbschaft zugelassen wird,[1] daher muß er der Sohnestochter das Repräsentationsrecht neben ihren Vatersbrüdern aberkennen. Die Proportion lautet jetzt:

Sohnestochter : Onkel = Tochter : Sohn + Sohnestochter.

Ob diese Schlüsse und Proportionen ganz logisch sind, ist eine andere Frage; jedenfalls haben Chenanischo und zum Teil[2] Jesubarnun sich von ihnen leiten lassen.

Es ist nun aber die Frage: wenn die Sohnestochter neben ihren Vatersbrüdern kein Repräsentationsrecht besitzt, warum bekommt sie dennoch ein Viertel des großväterlichen Erbes? Auch dies erklärt sich aus der Proportion: Sohnestochter : Onkel = Tochter : Sohn. Die Tochter hat kein Erbrecht, aber ihre Ausstattung oder ihr Unterhalt muß ihr gesichert sein; ebenso wie die Witwe nicht erbt, aber von den Erben erhalten werden muß. Diese Bestimmung kann aber nur in solchen Fällen aufrecht erhalten werden, wo Bruder und Schwester und Mutter in Eintracht miteinander leben und eine Beeinträchtigung der Frauen nicht zu befürchten ist. Sind aber die Familienverhält-

[1] Gerade das Gegenteil gilt in den Leges Constantini Theodosii Leonis. R II § 1 Abs. 8 (Syrische Rechtsbücher I S. 51): ‚Nur im ersten Grade werden die weiblichen Wesen gewürdigt, neben den männlichen zu erben. Dagegen in zweiten, dritten und ferneren Graden sind die Weiber und ihre Kinder ausgeschlossen davon, neben ihren Brüdern oder Brudersöhnen zu erben.'

[2] Über das Erbrecht der Tochter neben der Sohnestochter hat Jesubarnun keine Bestimmung.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

nisse so geartet, daß die Sorge um Mutter und Schwester den Brüdern nicht anvertraut werden darf, so muß die Gesetzgebung für Mutter und Tochter sorgen, indem sie ihnen eine bestimmte Teilquote aus dem väterlichen Nachlaß zusichert.[1] Oft wird diese Quote auf einen halben Sohnesteil bemessen.[2] Das geschieht auch bei Ch. XXII., wo er in einem Erbschaftsstreit zwischen Mutter, Tochter und vier Brüdern Tochter und Mutter zusammen den fünften Teil des Nachlasses, d. h. je einen halben Sohnesteil zusichert.

Da nun $c : d =$ ein halber Sohnesteil ist, so muß auch $a : b$, die Sohnestochter neben ihren Vatersbrüdern einen halben Sohnesanteil bekommen, das ist in dem Urteil Ch. X ein Viertel des gesamten Nachlasses.

N. XI.

Der gläubige Isaak Bar Ḳaššîš hat uns eine Klage vorgetragen über Jazd Bar Šallîtâ, welcher der Gatte seiner (verstorbenen) Schwester war. Er sagt nämlich, daß Jazd am Hoch-

[1] Im syrisch-römischen Rechtsbuch, P § 1: ‚Wenn ein Mann stirbt, ohne ein Testament zu schreiben, und hinterläßt Kinder, männliche und weibliche, so erben sie seine Besitztümer gleichmäßig, indem die männlichen zwei Drittel, die weiblichen ein Drittel bekommen.‘ So auch einige karäische Autoritäten; vgl. D. H. Müller, Das syrisch-römische Rechtsbuch und Hammurabi S. 30 f. und diese Arbeit weiter unten, 33.

Im armenischen Recht lukriert die Witwe den sechsten Teil des Nachlasses; vgl. Karst, Armenisches Rechtsbuch II S. 178 f.

Bei Timotheos bekommt die Tochter ein Zehntel des Nachlasses; ebenso die Witwe. Vgl. weiter unten.

[2] Das Halberbrecht der Tochter kommt vor: im Stadtrecht von Gortyn, in den Rechten einiger griechischen Inseln, im mittelarmenischen Rechtsbuch des Sempad und bei dem Syrer Barhebraeus. Vgl. Karst, op. cit. S. 171 f. und Grundriß der Geschichte des armenischen Rechtes II S. 34. Wenn Mitteis und Karst diese Usance als hellenistisches Lokalrecht auffassen, so ist dies nicht sicher, weil das Halberbrecht der Tochter auch in manchen babylonischen Gegenden üblich war, wie wir aus Jesubarnun § 51 und § 113 erfahren.

Nicht identisch mit dem Halberbrecht der Tochter sind die Bestimmung der Version P des syrisch-römischen Rechtsbuches (gegen Karst, op. cit. S. 172) und die Ansicht der Karäer (gegen D. H. Müller, Semitica II S. 46). Ein halber Sohnesteil beträgt, wenn nur ein Sohn und eine Tochter vorhanden sind, nicht mehr als ein Viertel des Nachlasses, wie aus den Rechnungen im altarmenischen Kodex zu ersehen ist.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

zeitstage versprochen habe, daß er ihr als φερνή die Summe von 8000 Drachmen geben werde . . .'

Dazu bemerkt Sachau: ‚Es ist sehr auffällig, daß der Verfasser φερνή und δωρεά miteinander verwechselt, das erstere Wort im Sinne des letzteren braucht, während er an Stelle von φερνή das Wort (זבדא) اصداق setzt.' —

Chenanischo gebraucht durchwegs φερνή im Sinne von δωρεά: XIII Abs. 2 ‚Das Urteil, das du von uns verlangt hast in betreff der φερνή, welche deine Tochter Chôshôî am Tage ihrer Hochzeit von ihrem Gemahl Abhâ Bar Sperai erhalten hatte'. XIV,[1] XIX § 3 „. . . sei es die Dos ihrer Eltern, sei es die φερνή ihres Gemahls . . .' XX § 5 ‚Eine Frau ist berechtigt, die Habe, die sie von ihrem Vaterhause bekommen, wie die φερνή, die sie von ihrem Gemahl bekommen hat, zu geben, wem sie will, auch einem Fremden'.

Diese Erscheinung zeigt nun, wie wenig Chenanischo von den Leges Constantini Theodosii Leonis oder irgendeiner anderen griechischen Gesetzessammlung gewußt hat.[2] Ein Jurist, der einen griechischen Rechtsspiegel benützt hat, kann unmöglich in so konsequenter Weise so scharf ausgeprägte Termini wie φερνή und δωρεά miteinander verwechseln. Der Patriarch zeigt sich aber selbst in dieser falschen Anwendung der griechischen Termini von der jüdischen Literatur abhängig. Gen. 34, 12 מהר ומתן übersetzt das jerusalemische Targum פורן וכתובתא; Ex, 22, 15 מהר ימהרנה übersetzt Jon.: מפרנא יפרן; ibid. כמהר הבתולות, Jon.: כמפרוני בתולתא; Gen. rabbah Kap. LXXX: הרבו עלי מאר מהר ומתן, מוהר פרנון (φερνή) ומתן פראפורון (παραφερνή). Die Beispiele können noch vermehrt werden.[3]

§ XIV.

‚Die Frau, durch deren Vermittlung wir euch dies schreiben, welche nach ihrer Aussage aus eurem Dorfe ist und N. N. heißt, hat eine Klage gegen den Sohn ihres (verstorbenen) Gemahls (ihren Stiefsohn) vor uns gebracht, daß nämlich sein

[1] Text weiter unten S. 29.

[2] In den Leges ist in 65 Paragraphen die Rede von φερνή, natürlich in richtiger Anwendung.

[3] Dieser falsche Gebrauch des Terminus φερνή rührt von der Septuaginta her. Vgl. zu Gen. 34, 12; Ex. 22, 15.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Vater, als er sie heiratete, obwohl er nicht imstande war, ihr eine φερνή (hier im Sinne von δωρεά gebraucht) zu geben, wie sie gewohnheitsgemäß denjenigen Frauenzimmern, die sich als Jungfern verheiraten, gegeben zu werden pflegt, mit ihr den Vertrag gemacht habe, daß er ihr (später) eines Summe Geldes zahlen werde, welche in dem in ihrer Hand befindlichen, von dem Visitator Ischozechâ untersiegelten Schriftstück angegeben ist.'

Dazu bemerkt Sachau: ‚Eigentümlich ist die Angabe von der δωρεά, welche gewohnheitsgemäß denjenigen Frauenzimmern gegeben wird, welche als Jungfrauen in die Ehe treten, als ob Witwen, welche sich wieder verheiraten, keinen oder einen geringeren Anspruch auf eine δωρεά hätten.' —

Der Patriarch stimmt mit dem talmudischen Recht überein, nach welchem die normale δωρεά einer Jungfrau 200, die einer Witwe nur 100 Zûz beträgt: ‚Die δωρεά einer Jungfrau beträgt 200 (Zûz), die einer Witwe 100.'[1] ‚Obwohl die Weisen festgesetzt haben, daß eine Jungfrau Anspruch hat auf zweihundert (Zûz) und eine Witwe auf hundert, so kann man, wenn man will, mehr geben.'[2]

N. XVIII § 3.

In dem Bruchstück dieses Urteils kommen die Namen ܣܒܝ ܐܗܐܝܠܐ ܨ̈ ܒ̈ vor, was Sachau durch: Hailai der Gläubige, Sohn des Bâbhai, wiedergibt. Zu ܣܒܝ bemerkt Sachau, daß ihm dieser Name anderweitig nicht bekannt ist. Ich erinnere an den palästinischen Amora הילא[3] und an den Namen הילאי, der in gaonäischer Zeit vorkommt[4] und der traditionell Hilaï gesprochen wird. ܨ̈ ist als Name eines palästinischen und eines babylonischen Amoras bekannt. Vielleicht ist ܨ̈ nach Esra 2, 11; Neh. 7, 16 בֵּבַי Bêbhai zu sprechen.[5]

---

[1] Mischnah Kethuboth 10[b]: בתולה כתובתה מאתים, ואלמנה מנה.

[2] Mischnah Kethuboth 54[b]: אף על פי שאמרו בתולה נובה מאתים ואלמנה מנה אם רצה להוסיף אפילו מאה מנה יוסיף.

[3] Über ihn Bacher, Agada der palästinischen Amoräer III S. 699 ff.

[4] Natronai ben Hilai war Gaon zu Sura um 857; Hilai ben Natronai, um 904, ebenfalls in Sura.

[5] Vgl. Bacher, Agada der pal. Am. III S. 667 Anm. 5. So schon R. Jesaiah Hurwitz in שני לחות הברית (של"ה) II, 408[b]. Vgl. auch Seder Ha-Doroth v. בא.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

N. XIX § 4.

‚Wenn ein Mann kinderlos stirbt und zwei um seine Erbschaft prozessieren, ein Sohn des Bruders [des Vaters] des Verstorbenen und der Sohn des Bruders seiner Mutter, so sollst du also ihren Streit entscheiden: Alle Habe, die dem Verstorbenen von seiten seiner Eltern zugekommen ist, soll dem Sohne seines Vatersbruders zufallen, dagegen den Besitz der Mutter des Verstorbenen soll der Sohn ihres Bruders erben. Und schließlich soll derjenige Besitz, den der Verstorbene durch eigenen Fleiß erworben hat, zu seinem ewigen Angedenken Gott gespendet werden. Wenn sie aber widerspenstig und mit der Stiftung zum Angedenken nicht einverstanden sind, soll die von dem Verstorbenen erworbene Habe in drei Teile geteilt werden, zwei für den Sohn des Vatersbruders und einen für den Sohn des Bruders seiner Mutter.‘

Dazu bemerkt Sachau:

‚Auffallend ist, falls ich den Text recht verstehe, daß der Patriarch dem Vetter von mütterlicher Seite = dem Sohne des Bruders der Mutter ein Erbrecht neben dem Vetter von Vaterseite = dem Sohne des Vatersbruders vindiziert. Nach Timotheos § 67 kann das Geschlecht der Mutter erst dann zur Erbschaft berufen werden, wenn die Geschwister des Erblassers samt Deszendenz und die Geschwister seines Vaters samt Deszendenz ausgestorben sind‘. —

Das Urteil des Patriarchen bietet auch noch andere. größere Schwierigkeiten: prinzipielle und textliche. Was die gesetzliche Basis des Urteils betrifft, so ist noch mehr als das Erbrecht der mütterlichen Kognaten neben den Agnaten, das auch in anderen Erbsystemen durch mehr oder minder analoge Bestimmungen vertreten ist,[1] die Entscheidung auffallend, daß der Nachlaß nach seiner Herkunft verteilt werden soll. Ein solcher Teilungsmodus ist aus keinem anderen Erbrechtssystem bekannt. Nachdem einmal der Besitz des Vaters und der der Mutter in der Hand ihres Erben vereinigt und sein Besitz geworden sind, wird nach dem Tode dieses Erben nicht nach dem Stammbaum seines Vermögens gefragt.

[1] Vgl. weiter unten S. 32 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Textlich ist folgendes teils auffallend, teils schwierig: 1. Während das vom Vater herrührende Vermögen, dessen letzter Besitzer nicht der Vater, sondern der Erblasser gewesen, folgerichtig als die Habe bezeichnet wird, ‚die dem Verstorbenen seitens seiner Eltern zugekommen ist', wird das mütterlicherseits stammende Vermögen kurz der ‚Besitz der Mutter' genannt, wie wenn die Mutter und nicht ihr Sohn, der jetzige Erblasser, der letzte Eigner dieses Besitzes gewesen. 2. Es ist eine contradictio in adjecto, wenn einerseits dem Sohne des Vatersbruders alle Habe zufällt, die dem Verstorbenen seitens seiner Eltern, also Vater und Mutter, zugekommen ist, andererseits aber der Besitz der Mutter ihrem Brudersohne zugesprochen wird.

Diese Schwierigkeiten können nach meiner Meinung in folgender Weise behoben werden. Um den Widerspruch zu lösen, muß man für ‚seitens seiner Eltern إصهوّف إجـ' lesen ‚seitens seines Vaters إصهوف إجـ'. Wird nun nicht ausdrücklich gesagt, daß der Verstorbene Vater und Mutter beerbt hat, so kann man sich desto leichter zu der Annahme entschließen, die wegen der Bezeichnung des von der Mutter stammenden Vermögens als ‚Besitz der Mutter' notwendig ist, zu der Annahme, daß der Erblasser seine Mutter nicht beerbt hat, sie nicht beerben konnte, weil sie erst nach ihm gestorben ist. Daher ist die Mutter die letzte Besitzerin ihres Vermögens gewesen. Die Mutter ist bald ihrem Sohne in den Tod gefolgt; dann entstand der Streit um das hinterlassene Vermögen des Sohnes und der Mutter. So muß man sich die Prozeßlage denken.

Wird dies angenommen, so wird auch die gesetzliche Grundlage des Patriarchatsurteils nicht schwer zu finden sein. Schalten wir den Versuch, der Kirche erbrechtliche Ansprüche zu sichern,[1] dessen gesetzliche Basis einzig und allein das fromme Streben der Patriarchen ist,[2] aus dem Urteile aus, so

[1] Vgl. dazu auch Ch. XX § 3; Timotheos §§ 57, 90 und Jesubarnun § 86.

[2] Seit dem 9. Jahrhundert ist auf byzantinischem Rechtsgebiet der Kirchenteil bei Hinterlassung von nur entfernten Erben als gesetzliche Pflicht bekannt. Vgl. v. Lingenthal, Griechisch-römisches Recht S. 140 ff. Wir erfahren nun jetzt, daß dieses Gesetz schon im 7. uud 8. Jahrhundert

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

kommen in der Entscheidung folgende Rechtsprinzipien zum Ausdruck:

1. Wenn ein Sohn vor seiner Mutter stirbt, so haben die Seitenverwandten des Sohnes kein Erbrecht am Nachlasse der Mutter. Allgemein: Bezüglich der mütterlichen Erbschaft gibt es kein Repräsentationsrecht der Agnaten.

2. Das Geschlecht der Mutter wird neben dem Geschlecht des Vaters für ein Drittel des Nachlasses zur Erbschaft berufen.

Diese beiden Prinzipien sind aus dem jüdischen Erbrecht bekannt. Das erste ist ein Grundgesetz des talmudischen Erbsystems, das zweite wird von einigen karäischen Lehrern vertreten.

1. ‚Der Sohn beerbt nicht seine Mutter, wenn er im Grabe liegt, um seinen Brüdern väterlicherseits zu vererben.'[1]

‚Wenn Rëuben gestorben ist und nachher seine Mutter, wenn er einen Sohn hat, so erbt der Sohn und tritt an die Stelle seines Vaters, um dann das Vermögen der Mutter seines Vaters seinen Vatersbrüdern väterlicherseits zu vererben. Hat er (Rëuben) aber keinen Sohn, aber Brüder väterlicher- und mütterlicherseits, so könnte man meinen, daß (wie es sonst geschieht) seine Brüder väterlicherseits an die Stelle seines Sohnes treten, um das Vermögen seiner (Rëubens) Mutter mit seinen Brüdern mütterlicherseits zu teilen, daher wird ausdrücklich gesagt, 'ein Mensch beerbt nicht seine Mutter, wenn er schon im Grabe liegt, um dann seinen Brüdern väterlicherseits zu vererben'.'[2]

Die Brüder väterlicherseits sind nur als das nächstliegende Beispiel gewählt für die Erben des Sohnes, die durch sich selbst auf die Erbschaft der Mutter keinen Anspruch haben. In der Diskussion im Talmud wird dieses Prinzip in bezug auf die Aszendenz des Sohnes angewendet[3] und die Kodi-

---

bei den babylonischen Christen vorhanden war. Der Ursprung dieses Gesetzes scheint also nicht byzantinisch zu sein.

[1] Baba Bathra 114[b], 159[b]: אין הבן יורש את אמו בקבר להנחיל לאחין מן האב.

[2] Halachoth Gedoloth ed. Warschau S. 211[a], ed. Berlin S. 435: אבל מת ראובן ואחר כך מתה אמו, אם יש לו בן הבן יורש ועומד במקום אביו להנחיל בנכסי אם אביו לאחי אביו מן האב. אין לו בן ויש לו אחים מן האב ומן האם, מהו דתימא שיעמדו אחיו מאביו כבנו לירש בנכסי אמו עם אחיו מאמו, קא משמע לן: דאין אדם יורש את אמו בקבר להנחיל לאחיו מאביו.

[3] Baba Bathra 151[b].

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

fikatoren sprechen allgemein von Erben des Sohnes.[1] — Rëuben in den Halachoth Gedoloth ist der Erblasser im Urteile des Patriarchen.

2. ‚Was aber das Erbrecht der Wurzeln (d. h. der Eltern) betrifft, so herrscht darüber eine Meinungsverschiedenheit. Manche sagen, daß nur der Vater erbt, die Mutter aber nicht. Dies ist die Ansicht der Rabbaniten und einer Autorität der Karäer. R. Aaron, der Verfasser des Mibḥar, läßt die Mutter nach dem Vater erben. R. Daniel al-Komisi dagegen behauptet, daß die Mutter nur ein Drittel bekomme, so wie die Tochter. Die Mehrheit der Gelehrten aber entscheidet, daß Vater und Mutter unter sich die Erbschaft des Sohnes teilen.'[2]

Der Patriarch steht auf dem Standpunkte Daniel al-Komisis.[3] Da nun die Mutter nicht mehr als den dritten Teil vom Nachlasse ihres Sohnes bekommt, so können selbstverständlich ihre Erben auch nicht mehr bekommen, daher wird in unserem Urteil dem Sohne des Muttersbruders ein Drittel des Nachlasses ihres Vetters zuerkannt.

N. XX § 1.

‚Wenn Menschen sterben, die nicht ein schriftliches Testament hinterlassen, wohl aber mündlich bestimmt haben, daß ihre Habe Gott gespendet werden soll, dann sollen diejenigen,

---

[1] Vgl. Maimonides, Mischneh Torah, הלות: I, 13.

[2] Adereth Eliahu des Karäers Eliah Baschjazzi, 173ᵇ: אמנם בירושת העיקרים נהלקו החכמים, מהם אמרו שיירש האב ולא האם כל עיקר ואלה הם בעלי הקבלה ... ובואת הדעת הסכים גם החכם רבינו לוי ... והחכם ר' אהרן בעל המבחר הודיש לאם אחרי האב ... ור' דניאל אל קומסי הוריש לאם שליש הנחלה, היקש מן הבת. אמנם רוב חכמינו הודישו לעקרים בשוה ... Die Inhaltswiedergabe dieser Stelle ist D. H. Müllers Das syrisch-römische Rechtsbuch und Hammurabi, S. 30 Anm. 1, entnommen.

[3] Jedoch mehr des lieben Friedens willen in Fällen, wo, wie in unserem Urteil, er es mit widerspenstigen, streitsüchtigen Parteien zu tun hatte. Vom Standpunkte des strengen Rechtes aus entscheidet der Patriarch wie das talmudische Erbrecht, daß die Mutter nicht erbt und sie daher das Vermögen ihres kinderlos verstorbenen Sohnes nicht ihren Verwandten vererben kann, wie wir aus XIX § 1 und 2 erfahren: ‚Wenn Söhne (Kinder) zu Lebzeiten ihrer Mutter, ohne Erben zu hinterlassen und ohne ein Testament geschrieben zu haben, sterben, verfügt ihre Mutter, so lange sie in ihrem Hause zu wohnen beharrt, über die Habe

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

welche ihre Äußerung gehört haben, auf das Wort Gottes hin befragt werden,[1] einerlei ob sie Geistliche oder Laien sind.[1] Gemäß demjenigen, was diese Zeugen aussagen, soll die Verfügung der Verstorbenen gelten . . . . . (Text verderbt) Und diejenigen, welche sich nicht fügen wollen, schließe aus von den Kostbarkeiten der Kirche, bis sie von ihrem Frevel ablassen'.

Dazu bemerkt Sachau:

‚Die Worte, welche sich nicht in den Zusammenhang einfügen lassen, lauten in wörtlicher Übersetzung: 'wenn sie dieselben (wen?) für ihre Häuser zu Erben eingesetzt haben und wenn sie ihre Habe gegeben haben zu ihrer (fem. gen. — wessen?) Unterhaltung'.'[2] —

Ich glaube, daß der Text gar nicht verderbt ist und die in die Übersetzung nicht aufgenommenen Worte sich sehr gut in den Zusammenhang fügen.

Es handelt sich um die testamentarische Verfügung eines Erblassers, daß seine Habe Gott gespendet werden soll, worunter doch wohl nichts anderes zu verstehen ist, als daß sein Vermögen der Kirche oder den Armen oder beiden zugleich heimfallen soll. Solche Verfügungen werden auch in der gaonäischen Literatur in vier Fällen behandelt. Dort ist nun zweimal davon die Rede, daß die ganze Habe für Wohltätigkeits- und andere heilige Zwecke gespendet wurde, und in anderen zwei Fällen ist den Armen ein Haus, beziehungsweise der vierte Teil eines Hofes vermacht worden. Es ist die Gegend der Einflußsphäre unseres Patriarchen, in welcher derartige Schenkungen und Zuwendungen vorzukommen pflegten.[3] Daher sagt auch der Patriarch: Gemäß der Zeugenaussage soll

---

ihrer Söhne (Kinder) als Herrin, und niemand ist berechtigt, sie aus diesem Besitze zu verdrängen.' § 2. ‚Wenn sie stirbt mit Hinterlassung eigenen Besitzes, darf sie denselben geben, wem sie will, aber den Besitz ihrer Söhne (Kinder) erben deren Verwandte.'

[1] Diese Bemerkung scheint gegen das kanonische und kirchliche testamentum coram parocho gerichtet zu sein.

[2] ا. حك صدّمه، عجبه بلهه، منّا · ما. صلمّه، مـــقحـــه خعهزلهه.

[3] In einem der Fälle kam die Anfrage aus Kairuan in Nordafrika.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

die Verfügung der Erblasser gelten, ‚wenn sie dieselben (die Armen) für ihre Häuser zu Erben eingesetzt haben und wenn sie ihre Habe gegeben haben zu ihrer (der Armen) Unterhalt'. Für ܟܥܕܙܗܡ muß man lesen: ܟܥܕܙܗܘ.

Was das Juristische betrifft, so beruht dieser Paragraph auf folgenden zwei Prinzipien:

1. Gültigkeit des mündlichen Testamentes.[1]
2. Enterbungsrecht zugunsten frommer Zwecke.

Dies stimmt genau mit dem jüdischen Testierrecht überein. Die Gültigkeit des mündlichen Testaments ist ein Kardinalsatz des talmudischen Rechtes und das zweite Prinzip wird von den Gaonim ausgesprochen.

1. ‚Die Worte eines auf dem Sterbebett Liegenden gelten wie geschrieben und eingehändigt,' d. h. wie eine geschriebene und eingehändigte Urkunde.[2]

‚Wenn jemand ein Legat vermacht aus Anlaß seines Todes, so ist dabei der Mantelgriff nicht nötig.'[3]

‚Es ist Pflicht, die Worte eines Sterbenden zu befolgen.'[4]

2. ‚Jakob erkrankte und verfügte über das ihm gehörende Haus folgendermaßen: So lange mein Sohn Rëuben in jenem Hause wohnt, sollt ihr ihm nichts einwenden; wenn er aber daraus wegzieht, so soll das Haus verkauft und (der Erlös) den Armen gegeben werden . . . Sobald die Söhne des Rëuben und seine Frau aus dem Hause ziehen, tritt es sofort in den Besitz der Armen.'[5]

‚Betreffend eure Frage: Rëuben hat anläßlich seines Todes verfügt, daß der vierte Teil seines Hofes den Armen

---

[1] So auch XX, § 8: ‚Wenn ein Kind von 12 Jahren stirbt, so soll jede Bestimmung, welche dasselbe schriftlich oder nicht schriftlich über seine Habe trifft, angenommen werden.' Vgl. weiter unten S. 40.

[2] Gittin 13ᵃ, 15ᵃ; Baba Bathra 151ᵃ, 175ᵃ: דברי שכיב מרע ככתובין וכמסורין דמו.

[3] Baba Bathra 151ᵇ: מצוה מחמת מיתה לא בעיא קנין.

[4] Gittin 14ᵇ, 15ᵇ, 40ᵃ; Kethuboth 70ᵃ: מצוה לקיים דברי המת. Vgl. auch oben S. 12 f.

[5] R. Nahschon Gaon, zu Sura um 880, in Responsen der Gaonim שערי צדק 44ᵇ N. 4: וישאלתם, יעקב דאיקצר והיה ליה דרתא והוו בה תרין תלתא בתי וסקיד, דאי דייר ראובן בביתא סלוני לא תימרון ליה מידי, ואי נסיק מינה יזדבן ביתא ויתיהיב לעניי... הכין הזינא דמצוה לקיים דברי המת ומתבעי למייעבד כי היכי דאמר יעקב ..., ואי נסיק ראובן לזדבן ביתא וליתן לעניי כי היכי דסקיד יעקב ... ואי נסקי בני ראובן ואינתת ראובן מן ההוא ביתא, אלתר קים ליה בחזקת עניי ליזדבן וליתיהב דמיה לעניי ...

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Kairuans gehören soll. Der Hof ist zwar groß, aber auch sehr alt und erfordert Reparaturausgaben, so daß vom Zinserträgnis für die Armen nichts bleibt. Ist es gestattet, das Viertel zu verkaufen, um für den Erlös einen neuen Hof zu kaufen, damit die Armen einen Gewinn erzielen sollen? . . .'[1] Die Frage wird verneint.

‚Ein Mann aus unserer Umgebung starb kinderlos und verfügte, daß sein Vermögen den Armen gehören und den Erben bloß eine Abfertigung von je 20 Silbermünzen gegeben werden soll.'[2] Die Verfügung wird als gültig erklärt.

‚Betreffend eure Frage: Rëuben verfügte anläßlich seines Todes, daß seine ganze Habe den Armen heimfallen soll, hat aber die Erben nicht abgefertigt. Ist nun zu entscheiden, daß, weil keine Abfertigung erfolgte, das Testament ungültig ist?... oder daß, da alles den Armen zufällt, eine Abfertigung nicht nötig und das Testament gültig ist?... Eine Abfertigung ist nicht nötig.'[3]

N. XX § 4.

‚Die Angelegenheit der Erbschaft von Mann und Frau, die keine Kinder hinterlassen, laß einstweilen in statu quo(?), damit sie dir nicht lästig werde.'

Dazu bemerkt Sachau:

‚Meine Übersetzung in statu quo ist konjektural. Ist vielleicht וإسمع كفف ein technischer Ausdruck für 'gemäß

---

[1] Anonym in Responsen der Gaonim ed. J. Müller N. 7: וששאלתם, ראובן צוה מחמת מיתה שיהא רביע חצירו לעניי קירואן ונפטר לבית עולמו, ואותה חצר גדולה וישנה ביותר וצריך הוצאות הרבה ותיקונין בכל שנה כנגד שכרה ולא יעמוד ממנה שכר, מהו למכור את הרביע ונקנה בו חצר חדשה שיהנו עניים בה? . . . אבל רביע חצר זה שהוקצה לעניים בוודאי אין לשנותו לדבר אחר חוץ מהנאת אותן עניים . . .

[2] R. Hai Gaon, in Pumbaditha 986—1030, in Responsen der Gaonim שערי צדק 46[b] N. 13: . . . שאדם אחד מאצלנו מת בלא בנים והניח ממון הרבה וצוה (כדי) שיתנו ממונו לעניי העיר וצוה ליורשיו עשרים עשרים כספים לכל אחד ואחד מה שעשה עשוי או לא? . . . ואותו האיש שמת וצוה שיתנו ממונו לעניי העיר וצוה ליורשיו עשרים עשרים כספים לכל אחד ואחד מה שעשה עשוי ואין לשבור את דבריו, ודין הוא שאין לכל יורשיו בכל מה שהניח הון מעשרים עשרים כספים לכל אחד ואחד והכל לעניי העיר.

[3] R. Hai Gaon in Responsen der Gaonim ed. Harkavy, Studien und Mitteilungen IV, N. 260 S. 133 f.: וששאלתם, ראובן צוה מחמת מיתה שיתנו כל נכסיו לעניים ולא פשר את היורשין בכלום, מי אמרינן כיון שלא הפטירם בשלה צואתו . . . או דילמא כיון שהכל לעניים אינן בכלל «יכול אדם» וצואתו קיימת? . . . ולא צריך למפטריה ליורשו. Über den Satz יכול אדם vgl. Aptowitzer in I. Q. R. 1907, S. 609 Anm. 6.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

dem, was man hat, hält', d. h. gemäß dem momentanen Besitzstande?'

Daß diese Frage zu bejahen ist, wird aus folgender Ausführung wahrscheinlich werden. Warum sollte eigentlich die Angelegenheit lästig werden? Noch rätselhafter klingt XX § 9, wo ebenfalls eine Entscheidung in dieser Angelegenheit abgelehnt wird:

‚Aber über die Erbschaft von Mann und Frau haben wir dir gegenwärtig nicht unser letztes Wort geschrieben, denn die Sache geht über dein Können hinaus. Es wird sich aber eine Zeit dafür finden, wenn es Gott gefällt.'

Ähnlich finden wir XXI § 5, daß auch in Angelegenheit der Tochter, die nach dem Tode ihres Vaters verheiratet wird, der Patriarch eine Entscheidung ablehnt, aus dem Grunde: ‚da wir überzeugt sind, daß es nicht in deiner Macht liegt, daß dies Gesetz im Lande der Wilden und Barbaren (wo du lebst) zur Ausführung gebracht werde'. Wie ist dies zu erklären?

Die wahrscheinlichste Erklärung ist die Annahme, daß der Adressat in XX und XXI in einem Lande gelebt, wo bezüglich der Erbschaft von Mann und Frau und Tochter verschiedene Anschauungen und daraus entstehende Zwistigkeiten und Parteiungen geherrscht haben, so daß eine juristische Entscheidung in solchen Erbschaftsprozessen nicht möglich war; jede der prozessierenden Parteien konnte sich auf eine ihr günstige Usance berufen.[1]

Unter solchen und ähnlichen Umständen, d. h. in Fällen, wo aus irgendwelchen Gründen eine Urteilsprechung de jure

---

[1] Dies geht deutlich hervor aus dem Schlusse von XXI § 5: ‚Weil das Land, in dem du lebst, den alten Gewohnheiten, als wären sie Gott selbst, unterworfen ist, glauben wir nicht, daß es dir leicht ist, den Inhalt dieses Gesetzes der Gottesfurcht in neuer Weise zur Ausführung zu bringen.'

Bezüglich des Erbrechtes der Tochter wissen wir aus Jesubarnun § 51 und 113 und Timotheos § 56 und 58, daß es innerhalb der nestorianischen Christenheit verschiedene Usancen gegeben. In einigen Landschaften war die Tochter zur Erbschaft nicht zugelassen, in anderen Gegenden hatte sie ein Halb-, beziehungsweise Ganzerbrecht, und wieder in anderen hatte sie Anspruch auf ein Zehntel des väterlichen Nachlasses. Ein Zehntel bekam auch die Witwe vom Nachlasse ihres Gatten

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

nicht möglich war, pflegte die talmudische Rechtspraxis nach dem Grundsatze zu entscheiden: es bleibe beim momentanen Besitzstand:

‚Es ist eine wichtige Regel der Rechtsprechung: Wer eine Besitzveränderung herbeiführen will, an dem ist es, die Beweise herbeizuschaffen.‘[1]

Aus den zahlreichen Einzelfällen, in welchen diese wichtige Regel zur Anwendung kommt, wollen wir einen herausgreifen, in welchem eine rechtliche Entscheidung deshalb abgelehnt wird, weil die Frage Gegenstand einer Meinungsverschiedenheit ist; also genau dieselben Verhältnisse wie in den fraglichen Paragraphen des Patriarchen. Es handelt sich um die güterrechtliche Frage bezüglich der renitenten Ehegattin, die das debitum conjugale verweigert. In einem Falle von Renitenz[2] wird eine amoräische Entscheidung verschieden überliefert. Nach der einen Version wurde entschieden: eine Renitentin verliert die vorhandenen Überreste (בלאות) des ihr Gehörenden,[3] nach der anderen lautete die Entscheidung im gerade entgegengesetzten Sinne.[4] Infolge dieser unsicheren Überlieferung entscheidet dann die Gemara:

‚Hat sie sich (die Belaoth) angeeignet, so nimmt man sie bei ihr nicht weg; hat sie dieselben sich nicht angeeignet, so gibt man sie ihr nicht.‘[5]

Daß der Patriarch, dessen Entscheidungen fast durchwegs auf jüdische Rechtsprinzipien zurückgehen, auch diesen talmudischen Rechtssatz herübergenommen, ist nicht schwer anzunehmen. Daher ist هحدة حعدة واسع zu übersetzen: ‚lasse einstweilen gemäß dem, was man hält‘, d. h. bei dem, der das strittige Objekt im Besitze hat. —

Wie wir gesehen, meint der Patriarch, in Angelegenheit der Erbschaft von Mann und Frau keine endgültige Entscheidung treffen zu können. Dennoch läßt er uns über seinen Standpunkt in dieser Frage nicht im unklaren. XX § 7 lautet nämlich:

[1] Baba Kama 46ᵃ: ה כלל נהיל בידן, יבוצא מיבעי עלי ראיה.

[2] Kethuboth 63ᵇ, die Schwiegertochter des R. Zebid war eine Renitentin.

[3] מתני׳ דמבעיה בלאותיה קיימין.

[4] מתני׳ לא דמבעיה בלאותיה קיימין.

[5] ישמא דלא אתבי לא יהבי ליה, דמבי לא מסקינן מיניה, לא דמבי לא יהבינן ליה.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

‚Wenn eine Frau mit zwei Männern (nacheinander) verheiratet war und von beiden Kinder hat, so erben ihre Kinder von den beiden Vätern gleichmäßig dasjenige, was ihr (der Frau) freies Eigentum ist. Wenn sie aber nur von dem ersten Ehemanne Kinder hat, so sind diese die Erben der Habe ihrer Mutter, und der (zweite) Gemahl ihrer Mutter hat keinen Anspruch darauf.'

Der Gatte beerbt also seine Frau nicht. Dies steht im Gegensatze zum talmudischen Erbrecht und stimmt mit der Anschauung der Karäer überein:

‚Nicht beerbt der Mann seine Frau, noch die Frau ihren Mann. Eine Erwähnung dessen geschieht nicht im (biblischen) Gebote betreffend die Erben, sondern die Erbschaft des Gatten fällt seinen Erben heim, wie sie in der Lehre Gottes erwähnt werden; ebenso fällt die Erbschaft der Gattin ihren Erben heim, nach der göttlichen Vorschrift.'[1]

In der Tat kann man aus den gekünstelten Versuchen, die betreffende talmudische Satzung aus der Bibel zu belegen, die im Talmud selbst als solche bezeichnet werden,[2] leicht erkennen, daß die Rabbinen selbst die Empfindung hatten, daß das Erbrecht des Gatten am Nachlasse der Frau eine gegen den biblischen Wortlaut und den alten Rechtsbrauch verstoßende Neuerung war, und zwar eine Reform nicht sehr alten Datums. Daher meint auch einer der ältesten und hervorragendsten Amoräer, der Halbtannaite Rab: ‚Das Erbrecht des Mannes ist rabbinische Satzung.'[3]

Ebenso wie bei unserem Patriarchen und den Karäern wird auch in dem vom jüdischen Rechte mächtig beeinflußten altarmenischen Kodex des Mechitar Gosch ausdrücklich dem Manne das Erbrecht abgesprochen. Datastanagirk' I 85:

‚Wenn Mann und Frau ein langzeitiges Zusammenleben geführt und Kinder geboren haben und ihnen ihr Güterbesitz

---

[1] Eschkol ha-Kofer des Jehudah Hadassi, AB 259 (99ᵃ): לא האיש יירש את אשתו ולא האשה לבעלה בענין מצות ירושתך: זכרון זה לא נזכר בצוי ענין היורשים: כי אם ירושת האיש תשוב ליורשיו אשר בתורת ה' נזכרים: וכן ירושת האשה ליורשיה כתורת אלהיך. Eine weitläufige Polemik gegen die talmudische Satzung bezüglich des Erbrechtes des Mannes siehe in Aaron ben Eliahs Gan Eden 170ᵈ—171ᵈ.

[2] Baba Bathra 111ᵇ.

[3] Kethuboth 83ᵇ: ירושת הבעל דרבנן.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

gemeinschaftlich ohne Scheidung ist, so soll aus dem Gemeingute der Totenteil bewerkstelligt werden; wenn aber Sonderung vorliegt und das Eigentum der Frau klar für sich geschieden ist, so soll dasselbe ihren Erben gehören; und der Gatte hat zur Erbschaft keinen Zutritt ... Und falls die Frau unfruchtbar ist und ihr gemeinschaftliches Zusammenleben ist ein langzeitiges, so soll dem Manne der Totenteil zufallen; jedoch soll dies für den Mann keineswegs eine Teilberechtigung zur Erbschaft mitenthalten, sondern die Angehörigen der Frau beerben sie.'[1]

N. XX § 8.

‚Wenn ein Kind von zwölf Jahren stirbt, so soll jede Bestimmung, welche dasselbe schriftlich oder nicht schriftlich über seine Habe trifft, angenommen werden.'

Dazu bemerkt Sachau:

‚Der Inhalt dieses Paragraphen stimmt nur, soweit er sich auf Mädchen bezieht, mit den Leges Constantini R. II § 2 überein.'[2] —

Nach talmudischem Rechte wird das Mädchen mit 12 Jahren volljährig.[3] Unser Patriarch wäre daher auch in dem von Sachau angenommenen Falle nicht auf die Leges Constantini angewiesen. Da aber der Patriarch allgemein von einem Kinde spricht und auch ܛܠܝܐ in erster Reihe ein männliches Kind bedeutet, so ist zu dem Urteile des Patriarchen aus keinem anderen als dem talmudischen Rechte eine Analogie bekannt.

---

[1] Vgl. Armenisches Rechtsbuch ed. Karst, II S. 183. Vgl. noch Dat. II 64, Armenisches Rechtsbuch S. 176.

[2] Vom Knaben heißt es in R II § 2: ‚Ebenso untersteht ein Knabe bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre dem ἐπίτροπος und kann nicht ein Testament machen.'

Im syrisch-römischen Rechtsbuche beginnt die gesetzliche Testierfähigkeit männlicher Kinder mit dem Alter von 15 Jahren, syr.-röm. Rb § 3 bezw. 4. So auch in den Assisen von Antiochien und im mittelarmenischen Rechtsbuche des Sempad; vgl. Karst, Armenisches Rechtsbuch II S. 188. Im altarmenischen Kodex des Mechitar Gosch beginnt die Volljährigkeit mit dem 14. Jahre; vgl. Karst l. c. und S. 134. Ibn Alṭajjib in der arab. Übersetzung von R I § 2 hat 14 Jahre für Mädchen und Knaben. Vgl. Sachau, Syrische Rechtsbücher I S. 186.

[3] Mischnah Niddah V, 6; Babli ibid. 45[b] u. ö.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zu der Mischnah Niddah V, 6, wo gesagt wird, daß das Mädchen mit 12, der Knabe mit 13 Jahren volljährig wird, bemerkt die Baraitha: ‚Dies sind die Worte Rabbis; R. Simon ben Elasar sagt 'was vom Mädchen gesagt wird, gilt vom Knaben und was vom Knaben gesagt wird, gilt vom Mädchen.'' [1] D. h. das Mädchen wird mit 13, der Knabe mit 12 Jahren volljährig.[2]

Theorie blieb diese Ansicht bloß in der Rechtspraxis; im religiösen Leben ist das Alter von 12 Jahren beim Knaben auch nach der rezipierten Halachah von Bedeutung.[3]

N. XXI § 8.

‚N. hat dem X. eine Mühle gegeben. Wenn er sie ihm einfach durch ein Schreiben geschenkt hat, kann er das einmal gemachte Schreiben nicht mehr ändern. Wenn er aber die Schenkung der Mühle durch ein Testament verfügt hat, so kann er es ändern. Denn das Testament hat, so lange der Testator lebt, keinen Nutzen; verbindlich ist es nur für den Toten.'

Dies stimmt fast wörtlich mit folgenden Sätzen des talmudischen Rechtes.

---

[1] Niddah 45[b]: אלו דברי רבי, ר' שמעון בן אלעזר אומר דברים האמורים בתנוקת אמורים, דברים האמורים בתנוק בתנוקת אמורים.

[2] Vgl. auch Toseftha Niddah VI, 2 (ed. Zuckermandel 647[12]): מבן שתים עשרה שנה ויום אחד עד בן שלש עשרה שנה ויום אחד שהביא שתי שערות הרי הוא כאיש לכל דבר; d. h. Pubertät im 13. Jahre macht den Knaben großjährig in jeder Beziehung.

[3] *a)* Ein zwölfjähriger Knabe muß am Versöhnungstage fasten, zufolge rabbinischer Bestimmung. Nach R. Johanan ist diese Bestimmung sogar biblisch.

b) Die Gelübde eines zwölfjährigen Knaben sind nicht von vornherein wertlos, sondern sind gültig, wenn der Knabe die Bedeutung des Gelobens kennt.

c) Im Lehrhause zu Uscha wurde verordnet, daß in der religiösen Erziehung des Knaben bis zum Alter von 12 Jahren Milde vorzuwalten hat, nach diesem Alter aber strenge Erziehungsmittel anzuwenden sind.

a) Joma 82[a]: ... ורב נחמן אמר ... בן אחד עשר בן שתים עשר משליכין מדרבנן ... ור' יוחנן אמר השלמה מדרבנן ליכא ... בן שתים עשרה משליכין מדאורייתא

b) Mischnah Niddah 45[b]: בן שתים עשרה שנה ויום אחד נדריו נדרין.

c) Kethuboth 50[a]: באושא התקינו שיהא אדם מתגלגל עם בנו עד שתים עשרה שנה, מכאן ואילך יודד עמו לחייו. Vgl. Raschi z. St.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

‚Wenn jemand ein Testament schreibt, kann er es rückgängig machen; (wenn er) eine Schenkung (schreibt), kann er sie nicht rückgängig machen.'[1]

‚Wenn jemand aus Anlaß seines Todes Legate vermacht, so ist dabei der Mantelgriff nicht nötig; aber nur wenn er gestorben ist (wird die Zuwendung rechtskräftig); ist er genesen, kann er rückgängig machen, selbst wenn der Mantelgriff stattgefunden hat.'[2]

Während die Leges Constantini den Widerruf gestatten, wenn der Beschenkte ein Deszendent des Schenkenden ist,[3] kennen der Patriarch und das talmudische Recht einen solchen Unterschied nicht.

Das Prinzip der Widerruflichkeit der Testamente wird auch in dem altarmenischen Kodex des Mechitar Gosch hervorgehoben. Detastanagirk' II 99:

‚... Und falls der Kranke wieder genest, soll er ermächtigt sein, sein Testament umzuändern, denn das Testament wird vollrechtskräftig nach dem Tode gemäß des Apostels Ausspruch.'[4]

Darnach im mittelarmenischen Rechtsbuche des Sempad:

‚... Und wenn der Kranke wieder gesundet, so ist er nicht gebunden daran; denn nach dem Tode erst tritt das Testament in Rechtskraft nach des Apostels Gewähr.'[5]

Mit dem Ausspruch des Apostels ist Hebräerbrief 9, 16—17 gemeint:

‚Denn dort, wo ein Testament vorhanden ist, muß der Tod dessen, der es errichtet, bekannt sein. Denn nur durch den Tod wird gefestigt das Testament, und es hat keine Kraft, so lange der, der es errichtet, am Leben ist.'

---

[1] Tosefta Baba Bathra VII, 10 (409[23]): הכותב דייתיקי (διαθήκη) יכול לחזור בו. מתנה אין יכול לחזור בו.

[2] Baba Bathra 151[b] unten: מצה מהנת מיתה לא בעיא קנין והוא דמתי עמד חזר ואף על גב דקנו מיניה.

[3] Vgl. Sachau S. 189.

[4] Armenisches Rechtsbuch II S. 189.

[5] Armenisches Rechtsbuch I § 113, S. 166f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

N. XXIV.

In dieser ausführlichen Behandlung eines Erbschaftstreites kommen unter anderen folgende für uns wichtige Entscheidungen vor. Die Prozeßlage ist leicht zu erkennen. ‚Seine und seiner Brüder gesamte Habe soll in drei Teile geteilt werden, sowohl diejenige, die sie von ihrem Vater ererbt haben, wie diejenige, die sie durch ihre Arbeit erworben haben,[1] indem N. 1 nicht

---

[1] Dieselbe Entscheidung im Urteil XXII: ‚Es beklagten sich nämlich N. und N. über ihren ältesten Bruder, daß er mit dem reichlichen Gelde, das er von seiten seines Vaters, um Handelsgeschäfte damit zu treiben, in der Hand hatte, großen Reichtum erworben habe. Ihr Bruder N. sagte aber ebenso aus, daß auch sie Geld bekommen hätten von ihrem Vater, daß sie damit Handel getrieben und Gewinn erzielt hätten . . ., so haben wir verfügt: sie sollen alles, was jeder einzelne von ihnen mit dem vom Vater erhaltenen Gelde erhandelt hat, zu einer Gesamtmasse vereinigen, und sollen einander auf das Evangelium versichern, daß sie nichts verborgen haben von demjenigen, was sie durch Handel mit dem vom Vater erhaltenen Gelde verdient haben.‘

Aus den Aussagen der prozessierenden Parteien wie sie hier mitgeteilt werden, ist nicht ersichtlich, daß der Verdacht, sie hätten etwas von dem erzielten Gewinne verheimlicht, ausgesprochen wurde. Dennoch entscheidet der Patriarch: sie ‚sollen einander auf das Evangelium versichern, daß sie nichts verborgen haben von demjenigen, was sie durch Handel mit dem vom Vater erhaltenen Gelde verdient haben.‘ Dies erklärt sich daraus, daß in unserem Falle aus dem Aufwand an Zeit und Mühe, durch welchen der Gewinn erzielt wurde, leicht die Berechtigung abgeleitet werden könnte, etwas von dem Gewinne zu verbergen, dies also auch bona fide geschehen könnte. Daher besteht der Verdacht der Verheimlichung, auch ohne ausgesprochen zu werden. Aus diesem Grunde heißt es in der Mischnah Schebuoth 45ª:

‚Folgende schwören auch ohne die (den Eid veranlassende) Behauptung: Kompagnons, Teilpächter, Vormunde, die Frau, die im Hause ihres Mannes das Geschäft führt, und der die Hinterlassenschaft des Vaters verwaltende älteste Sohn.‘

Dazu bemerkt die Gemara, fol. 48ᵇ: ‚Warum bilden diese eine Ausnahme? Weil diese (Raschi: wegen ihrer Mühe) es für erlaubt halten könnten (etwas zu verheimlichen)‘: ואלו נשבעין שלא בטענה השותפין והאריסין והאפוטרופין והאשה הנושאת והנותנת בתוך הבית ובן הבית. Gemara: מיתיבי ומאי שנא הני? משום דמורי בה היתירא.

Zu ‚auf das Evangelium versichern‘ ist syrisch-römisches Rechtsbuch L. § 106 zu vergleichen: ‚Diese (die tauglichen Zeugen) nehmen die Gesetze an, daß sie Zeugnis ablegen über jede Sache, die sie wissen,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

mehr bekommt als seine Brüder, da diese noch Kinder waren (und daher nicht mitarbeiten konnten), und obwohl er mit ihrer Habe gearbeitet und sie vermehrt hat . . .

Was aber den Handel betrifft, den die Brüder dieses Mannes (des Klägers) mit dem gemeinsamen Gelde, dem ihrigen und dem ihres Bruders getrieben haben, so soll der Gewinn allen dreien gemeinsam gehören. Denn wie wir bestimmt haben, daß das Erträgnis der Arbeit, welches N. 1 mit dem gemeinsamen Vermögen, als seine Brüder noch Kinder waren, geleistet hat, ihm und ihnen zu gleichen Teilen gehören soll, ebenso soll auch der Gewinn aus dem Handel, den die Brüder mit ihrem und ihres Bruders Besitz vor der Aufteilung getrieben haben, zu gleichen Teilen den dreien gehören. Gemeinsam sollen aber auch die Geschäftsunkosten von ihnen getragen werden.

Was ferner das Geld, die 131 Estêrên,[1] betrifft, von denen er behauptet, er sei der Betrag der φερνή seiner Frau und sei zum Ankauf von Besitz verwendet worden, der nun aber einen Teil seines und seiner Brüder Gesamtbesitzes bilde, (so ist zu erfahren wie folgt:) Wenn festgestellt wird, daß jenes Geld seiner Frau gehörte, so gehört auch der Besitz, der mit diesem Gelde gekauft worden ist, seiner Frau. Wenn aber seine Brüder Schwierigkeiten haben, den mit diesem Gelde angekauften Besitz herauszugeben, sollen sie das Kapital samt Zinsen seinem Eigentümer (der Frau des klagenden Bruders) zurückgeben gemäß der Sitte der Sühne, welche unter ihnen üblich ist.'

Dazu sind folgende talmudische Bestimmungen zu vergleichen.

---

indem sie die gepriesenen und schrecklichen Gesetze Gottes anfassen und schwören, daß sie mit Wahrheit bezeugt haben.' Vgl. auch Datastanagirk', Intr. Kap. VIII ‚Zweierlei ist der Eid: der eine ist der Bekennungseid . . . derjenige, zu welchem man die Hand auf Kreuz oder Evangelium oder Kirche legt.' Vgl. Armenisches Rechtsbuch II S. 386, 387.

Das schwören auf einen heiligen Gegenstand ist talmudischen Ursprungs. Schebuoth 38[b] unten: ‚Der Schwur geschieht, indem man eine Thorarolle in der Hand hält; wenn der Schwörende ein Gelehrter ist, genügt das Halten der Tefillin (Phylakterien): שבועה בספר תורה, תלמידי חכמים לכתחילה בתפילין.' Vgl. D. H. Müller, Das syrisch-römische Rechtsbuch und Hammurabi, S. 56.

[1] Im Talmud oft, אסתירא.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

‚Wenn jemand erwachsene und minderjährige Kinder hinterläßt und die erwachsenen vermehren das Vermögen, so haben sie für die Mitte (d. h. die Erbmasse) vermehrt.‘ [1]

‚Haben sie Frauen heimgeführt und diese ihnen Immobilien in die Ehe gebracht, so nimmt jeder das, was ihm gehört . . . Haben sie Gerätschaften mitgebracht, so nimmt jeder das, was er (als das Seinige) erkennt.‘[2]

Summa:

Die Rechtsentscheidungen des Katholikos Mâr Henanischo‘, Patriarchen des Ostens, stimmen zum weitaus größten Teile mit dem talmudischen Rechte und nur mit diesem vollkommen überein. Die Abweichungen von diesem Rechte haben ihre Analogien in sadduzäisch-karäischen Traditionen und nichtrezipierten Ansichten talmudischer Autoritäten. Immer sind es jüdische Rechtsprinzipien und Rechtsusancen, mit welchen allein die richterlichen Urteile des Patriarchen in so auffallender Weise übereinstimmen und ohne welche so manches dieser Urteile recht dunkel und unerklärlich bliebe.

Würde man nicht wissen, daß diese richterlichen Urteile von einem syrischen Katholikos herrühren, so müßte man sie als die Rechtsgutachtensammlung eines etwas karäisch angehauchten Talmudisten aus den gaonäischen Lehrhäusern zu Sura und Pumbaditha erklären. Da aber ein syrischer Patriarch es ist, der eine solche gründliche Kenntnis des talmudischen Rechtes und jüdischer Tradition zeigt, so kann dies nur durch die Annahme erklärt werden, daß der Patriarch nicht bloß gelegentlich mit jüdischen Gelehrten verkehrt, sondern vielmehr jüdische Gelehrte zu Lehrern und ständigen Mentoren hatte. Ein Hieronymus des Ostens.

---

[1] Mischnah Baba Bathra 143[b]: הניח בנים גדולים וקטנים, השביחו גדולים את הנכסים, השביחו לאמצע.

[2] Tosefta Baba Bathra X, 5 (ed. Zuckermandel 412[4]): נשאו נשים והכניסו להן שדות זה נוטל את שהוא שלו וזה נוטל את שהוא שלו . . . הכניסו להן כלים זה נוטל את שהוא מכיר וזה נוטל את שהוא מכיר.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

II.

Gesetzbuch des Patriarchen Timotheos.

Einleitung, S. 57.

Der Patriarch entschuldigt sich, warum er bis jetzt am schreiben verhindert war. Für die Christen, meint er, die mystisch im Himmelreich sind, wo es weder Zank noch Streit gibt, seien eigentlich richterliche Entscheidungen überflüssig und unnütz. Weil aber die Christen bloß mystisch und typisch, nicht aber auch in Wirklichkeit im Himmelreich sind, so sind Gesetze und Urteile unentbehrlich. Sie haben aber keine eigenen weltlichen Gesetze.

‚Deshalb prozessieren die Menschen nicht vor Heiligen (den christlichen Klerikern?), sondern vor Sündern (mohammedanischen Richtern?), da sie (die Heiligen) keine Urteile und Verordnungen, welche für diese Welt und den Lebenswandel der Sterblichen passen, haben. Infolgedessen überschreiten die Gläubigen (d. i. die Christen) auch das apostolische und göttliche Gesetz, welches ihnen befiehlt, daß sie nicht vor den Sündern, sondern vor den Heiligen prozessieren sollen, von denen sowohl die Engel wie die ganze Welt abgeurteilt werden.[1]

Deshalb habe ich mich entschlossen, auf die Bitte unserer Brüder, der Bischöfe-Metropoliten (Erzbischöfe) Mâr Jakob, Erzbischof von Perath-Maišân[2] (Baṣra)[3] und Mar Habbîbhâ,[4] Erzbischof von Rhagae, sowie vieler christlicher Laien nah und fern eine Schrift der Urteile und Entscheidungen zu verfassen, und zwar aus zwei Gründen: zunächst um den Wunsch derjenigen, welche mich wiederholte Male dazu aufgefordert haben, zu erfüllen, sodann aber um denjenigen, welche die göttlichen Gesetze übertreten, jede Entschuldigung zu nehmen,

---

[1] 1 Korinther 6, 1—6.

[2] ܦܘܢܝ ؟ ܨܡܗܪ ؟, im Talmud: סרת דמישן; vgl. Joma 10ᵃ.

[3] Unter diesem Namen in der gaonäischen Literatur. Vgl. Responsen der Gaonim ed. Harkavy S. 104, 216. 269: בצרה.

[4] ܚܒܝܒܐ, ܡܨܡܨ. Im Talmud öfters; vgl. Ḥullin 51ᵃ; Baba Mezia 85ᵇ, 106ᵇ; Baba Bathra 143ᵇ; Moëd Katon 20ᵃ, 24ᵇ. Es war der Name mehrerer Lehrer.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

denjenigen, welche in Ermanglung richterlicher Entscheidungen und Gesetze (unter den Christen) beständig in die Höfe und Gerichte der Nichtchristen laufen, da Urteile und Entscheidungen, welche für den weltlichen Verkehr passen, nicht vorhanden sind,[1] und welche, wie das göttliche Buch sagt, 'weil kein Gott in Israel ist, gehen zu fragen den Beelzebub, den Gott von Ekron', dessentwegen einmal ein götzenanbeterischer König von Gott durch den Mund des feurigen Propheten Elias verflucht worden ist.'[2]

Nach dem Patriarchen verbietet also auch das göttliche Gesetz, worunter er das Alte Testament[3] versteht, das prozessieren vor den Sündern, d. h. nichtjüdischen, beziehungsweise nichtchristlichen Richtern. Im Alten Testament kommt aber ein solches Verbot nicht vor.

Dagegen wird im Talmud aus Ex. 21, 1 deduziert:

‚Überall, wo du götzendienerische Gerichtshöfe findest, mögen auch ihre Rechtssatzungen so sein wie die Rechtssatzungen Israels, darfst du dennoch mit ihnen nichts zu tun haben. Denn es heißt; 'Das sind die Rechtssachen, die du vorlegen sollst ihnen: ihnen und nicht den Götzendienern'.'[4]

Daß Timotheos an diese talmudische Deduktion denkt, ist sehr wahrscheinlich; möglich ist es aber auch, daß er dies Verbot aus der Stelle II R. 1, 3 ableitet. Da aber dort nicht von Recht und Gericht die Rede ist, so ist diese Ableitung vielleicht dadurch zu rechtfertigen, daß אלהים von den Rabbinen

---

[1] Vgl. Mechitar Gosch, Datastanagirk', Introduktion Kap. II. ‚Wiewohl wir nun gesagt haben, daß kein Bedürfnis vorlag für eine uns von unserem Herrn zu verleihende schriftliche Gerichtsgesetzgebung, so haben wir uns dennoch nunmehr zu solchem Unternehmen entschlossen, weil oftmals wir vernehmen mußten die diesbezüglichen abfälligen Äußerungen seitens der Ungläubigen und der Christen, es gebe im Gesetze Christi schlechthin kein Gerichtsrecht, Äußerungen solcher, die die Absicht der heiligen Schrift nicht verstehen; aus derartiger bösen Verdächtigung entspringen zwei Schäden: entweder die Meinung, der Gesetzgeber wäre unwissend gewesen, oder aber, er habe nicht gewollt, daß die Menschen nach gleichmäßiger Richtschnur ihren Wandel führten.'

[2] II R. 1, 3, 6, 16. 6: המבלי אין אלהים בישראל אתה שלח לדרש בבעל זבוב אלהי עקרון.

[3] Öfters. § 11: ‚Nach dem alten, göttlichen Gesetze Mosis . . .'

[4] Gittin 88b: ותניא היה ר' מרסון אומר כל מקום שאתה מוצא אגוריאות של נכרים אף על פי שדיניהם כדיני ישראל אי אתה רשאי להיזקק להם שנאמר אשר תשים לפניהם, לפניהם ולא לפני נכרים.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

oft in der Bedeutung Richter gefaßt wird,[1] wonach die angeführte Bibelstelle auch den Sinn haben kann: Geht ihr, weil kein Richter in Israel ist, zu befragen den Beelzebub, den Richter von Ekron? So deutet Timotheos in echt midraschischer Weise.[2]

Das Aufsuchen der mohammedanischen Gerichte verurteilt noch Timotheos in §§ 12 und 13; ebenso Jesubarnun § 115. Diese Urteile oder Verurteilungen sind kulturhistorisch sehr bedeutsam. Sie zeigen einerseits durch ihre scharfe, eifervolle Sprache und die Strenge der Bußstrafen, daß die mohammedanischen Gerichte auch von Christen gern und häufig aufgesucht zu werden pflegten, und lassen andererseits dadurch, daß trotz allem Eifer und aller Schärfe gegen die moslemische Gerichtsbarkeit selbst nicht der leiseste Tadel ausgesprochen wird, erkennen, daß jene Vorliebe berechtigt und wohl begründet war. Eine Tatsache, die auch aus dem altarmenischen Kodex des Mechitar Gosch indirekt bestätigt und von den Gaonim ausdrücklich bezeugt wird. Die Urteile Thimotheos' und Jesubarnuns lauten wie folgt:

T. § 12: ‚Ziemt es den Christen, Mann oder Weib (zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten) die Richter der Nichtchristen (wörtlich: der Exteri) aufzusuchen oder nicht?

---

[1] Ex. 22, 7, 8 אל האלהים und עד האלהים übersetzen die Targumim: לקדם דיניא; ibid. 8 ירשיען האלהים: די יחייבון דיניא; ibid. 27 אלהים לא תקלל: דינא לא תקיל. Jon. דייניכון לא תקלין. Vgl. Mechiltha ed. Friedmann 92ᵃ, Synhed. 66ᵃ und Mechiltha des R. Simon b. Joḥai ed. Hoffmann S. 152: אלהים לא תקלל, מלמד, שהמקלל את הדיין עובר משום שתים, משום דיין ומשום חבירו. Wer einem Richter flucht, übertritt ein zweifaches Verbot: das Verbot, seinem Nächsten, und das Verbot, einem Richter zu fluchen.‘

[2] Eine ähnliche Deutung von אלהים als ‚Richter‘ liegt folgendem Midrasch des Armeniers Mechitar Gosch zugrunde: ‚Und als Gott den Menschen schuf, da erwähnte er den richterlichen Namen, d. i. Herr.‘ In ms. Ven. 489: Deshalb wurde auch bei der Schöpfung des Menschen der Name des Richtertums in Anwendung gebracht, welcher ist ‚Herr‘. Dies kann nur aus der Deutung von אלהים in Gen. 1, 27 und 5, 1 בצלם (בדמות) אלהים ברא אתו im Sinne von Richter erklärt werden. In Vers. 448, 749 Sin. ist der Sinn dieses Ausspruches nicht erkannt und daher die Stelle so wiedergegeben worden, als ob Adam ‚Richter, Herr.‘ bedeuten würde: ‚Deshalb ward bei der Entstehung des Menschen demselben naturgemäß der Name ‘Herr’ (sic) beigelegt, d. h.: ‘Richter’.‘ — Die Stellen bei Karst, Armenisches Rechtsbuch II S. 343.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Wenn sie Christen sind, wie können sie dann zu nichtchristlichen Richtern gehen! Spricht doch Gott zu ihnen durch den Mund seines Propheten Elias: 'Geht ihr, weil kein Gott in Israel ist, zu befragen den Beelzebub, den Gott von Ekron?'[1] Und wenn sie zu nichtchristlichen Richtern gehen, wie können sie Christen sein? Spricht doch Paulus zu ihnen: 'Ihr könnt nicht teilhaben an dem Tische unseres Herrn und an einem anderen Tische und ihr könnt nicht den Becher unseres Herrn trinken und den Becher des Beliab.'[2] Wenn sich daher Menschen erfrechen, den apostolischen Kanon zu übertreten, dann (müssen sie) Buße und Almosen (leisten) und (in) Sack und Asche (stehn).'

T. § 13: ‚Wenn ein Christ (A) einen andern (B) überfällt und schlägt, wenn dann der Geschlagene zur (nichtchristlichen) Behörde geht, Rache fordert, und nun der Kläger den Verklagten schlägt, soll er (A) von der Kirche ausgeschlossen werden oder nicht? und was ist seine Buße?

Sie haben (beide) nicht christlich gehandelt und nicht, wie es sich für Christen ziemt, weder A noch B, (letzterer), weil er nicht Geduld geübt und weil er Böses mit Bösem vergolten hat. Denn wir dürfen nicht Böses mit Bösem vergelten.

Das Vergehen des B ist größer als dasjenige des A, denn dieser (der Angreifer) hat nur ein einfaches Vergehen, jener dagegen (der Angegriffene) ein doppeltes Vergehen begangen. Zunächst hat er den Befehl unseres Herrn, daß er Backe um Backe hinhalte und um des Rockes willen auch den Mantel fahren lasse,[3] übertreten. Sodann hat er das Gesetz des Gottes mißachtet, der da spricht: 'Wenn du dir nicht selbst Recht schaffest, werde ich dir Recht schaffen, spricht Gott.'[4] Er hat dem Rechte der Nichtchristen und der Menschen den Vorzug gegeben (vor Gottes Recht).

Beiden muß der Besuch der Kirche und die Teilnahme an den Sakramenten verboten werden: dem, der zuerst gesündigt hat, zwei Monate lang, dem andern drei Monate lang.

[1] II R. 1, 3.
[2] 1. Korinther 10, 21.
[3] Matth. 5, 39—40.
[4] Römer 12, 19; nur im syrischen Text. — Vgl. Deut. 32, 35 und Sirach XXVIII, 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Jeden Sonntag sollen sie in Sack und Asche stehen und nach ihren Verhältnissen den Armen Almosen geben. Danach wird ihnen Absolution erteilt; sie dürfen wieder die Kirche betreten und wieder an den Sakramenten teilnehmen.'

In. § 115: ‚Wenn Christen, die miteinander einen Rechtsstreit haben, das kirchliche Gericht mißachten und sich an nichtchristliche Richter wenden, damit sie zwischen ihnen entscheiden, bekommen sie von dem geistlichen Oberhaupt der Gemeinde einen schweren Verweis wegen solchen Vorgehens und werden für eine Zeitlang vom Besuch der Kirche ausgeschlossen.

Wenn aber die eine Partei (A) diesen Schritt wider Willen getan hat, weil die andere Partei (B) sie mit Gewalt herbeigeschleppt hat, dann soll nicht die erstere (A) einen Verweis bekommen und nicht von der Kirche ausgeschlossen werden, sondern die letztere (B), welche die erstere (A) mit Gewalt herbeigeschleppt und zu einem Entgegentreten wider Willen veranlaßt hat.'

Der eigentliche Grund, warum es nicht gestattet ist, vor nichtchristlichen Richtern Prozeß zu führen, ist also die Glaubensverschiedenheit. Ausführlicher und schärfer spricht sich darüber Gosch aus, in folgender Rechtssatzung:

‚Betreffend daß ein Christ nicht vor das Gericht eines Ungläubigen gehen soll, da ein großer Abstand zwischen ihnen ist, wie in folgender Darstellung gezeigt wird.

Offenkundig ist vor aller Welt die gegenseitige Trennung, die zwischen Gläubigen und Ungläubigen herrscht, nach dem Ausspruche des Apostels[1] ... Denn jene (die Mohammedaner) halten Gericht nach ihrer Religion; denn wiewohl sie die Prinzipien des Gerichtes aus dem Gesetze Mosis entnommen haben, so haben sie dasselbe dennoch in vielen Stücken heuchlerischerweise nach eigener Willkür umgewandelt ... Solche nun denn, die in Glauben und Werken so sehr von uns abweichen — wie möchte in deren Gerichten das unserer Religion gemäße Recht gefunden werden? Denn, obgleich auch bei ihnen gar vieles Recht herrscht, das auf dem Gesetze Gottes beruht und womit auch wir

[1] 2 Kor. 6, 14—15.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

einverstanden sein müssen, insofern als dem göttlichen Gesetze angehörigen, nicht aber ihrem eigenen – denn sie besitzen überhaupt keine Wahrheit . . . Da wir also solcherweise geschieden und voneinander abweichend sind, so darf ein Christ sich nicht an die Gerichte jener wenden. Die Zuwiderhandelnden aber, die sich dennoch an dieselben wenden, bringen den Verdacht mannigfacher Schlechtigkeit über uns sowohl als über unser Gesetz: über uns, als ob wir Unwissende seien oder vielfältig Lasterhafte: über unser Gesetz aber, als ob dessen Lehre keine wahrheitliche, sondern eine irrige und verkehrte sei. Wir sehen nämlich, wie jetzt die meisten, wann sie erkennen, daß sie vor unseren geistlichen Gerichten keine Rechtfertigung zu gewärtigen haben, zu den Gerichten der Ungläubigen hinströmen, in der Berechnung, sie könnten vielleicht durch deren Entscheidung über ihre Widersacher siegen. Für einen Christen ist dies unstatthaft, wegen eines nach falschem Verfahren zu erringenden Sieges die Fremdengerichte anzugehen, sondern er wende sich an die Gerichte der Gläubigen, wenn er auch hier nach richtigem Verfahren seines Rechtes verlustig gehen sollte, indem er beherzigt, daß, wenngleich an dem rechtlichen Christengerichte eine Rechtsverletzung vorkommt, er dennoch von Christus seine Vergütung erhalten wird.'[1]

Aus ganz demselben Grunde der Glaubensverschiedenheit verbieten auch die Rabbinen das Aufsuchen nichtjüdischer Gerichtshöfe. Besonders merkwürdig ist die Übereinstimmung zwischen der Ausführung Mechitar Goschs und folgenden Midraschstellen:

‚Wer die Richter Israels verläßt und vor die Götzendiener geht, der hat zuerst den Heiligen, gepriesen sei er, und dann die Thora abgeleugnet, wie es heißt 'Denn nicht wie unser Hort ist ihr Hort; wie sollen also unsere Feinde Richter sein? (Deut. 32, 31)'.[2]

'Denn wer die Rechtssachen der Israeliten vor Götzendiener bringt, der verunehrt den Namen Gottes und verherr-

[1] Armenisches Rechtsbuch II, S. 350—353.

[2] Tanḥuma משפטים § 3: שכל מי שמניח דייני ישראל והולך לפני כותים כפר בהקדוש ברוך הוא (Deut. 32, 31) תהלה ואדרי כן כפר בתורה, שנאמר כי לא כצורנו צורם ואיבינו פללים.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

licht den Namen der Götzen, um sie zu bevorzugen, wie es heißt: 'Nicht wie unser Hort ist ihr Hort, wie sollen unsere Feinde Richter sein?' Wenn unsere Feinde (unsere) Richter sind, so ist dies ein Zeugnis für die Vortrefflichkeit ihres Abgottes.'[1]

Zu der Ausführung Goschs bemerkt Karst treffend: ‚Von der Vortrefflichkeit dieser moslemischen Gerichte legen unsere Rechtsdokumente ein beredtes, wenn auch unwillkürliches Zeugnis ab. Denn sie verraten uns, wie groß das Vertrauen des armenischen Volkes auf die moslemische Rechtsprechung war und wie man allgemein, mit Umgehung der bischöflichen Gerichte, die doch eben nach offizieller Anordnung der islamischen Machthaber zu ordentlichen kompetenten Stellen für Zivilstreitigkeiten bestimmt waren, scharenweise zu den fremden Gerichten seine Zuflucht nahm, im Vertrauen auf eine gerechtere Rechtsentscheidung.'[2]

Der armenische Bischof aus dem 12. Jahrhundert erhebt gegen die mohammedanischen Gerichtshöfe unter anderen auch den Vorwurf: ‚Ihr Verfahren führen sie mit falschen Zeugen und heuchlerischem Gerichte.' Dagegen bezeugt der Gaon R. Hai, der von 996 bis 1038 Vorsteher des Lehrhauses zu Pumbaditha gewesen, folgendes:

‚. . . Und sie (die Mohammedaner) nehmen nur die Zeugenschaft solcher Zeugen an, die ihren Richtern gut bekannt sind und die mündlich Zeugenschaft ablegen und sagen: 'Dieser hier, den wir persönlich, namentlich und seiner Abstammung nach kennen, hat uns zu Zeugen gemacht gegen sich für N. N., den wir kennen, und zwar persönlich, namentlich und seiner Abstammung nach, betreffend die Summe von so und so viel.'[3]

‚In dieser Stadt, wo wir uns gegenwärtig befinden, nämlich Bagdad, nimmt man an den Gerichtshöfen der Nichtjuden nur

[1] Raschi zu Ex. 21, 1 aus einem Midrasch: שהמביא דיני ישראל לפני עכו"ם מחלל את השם ומיקר שם האלילים להשביחם שנאמר כי לא כצורנו צורם ואיבינו פלילים, כשאויבינו פלילים זהו עדות לעילוי יראתם.

[2] Arm. Rechtsbuch II S. 350.

[3] Responsen der Gaonim ed. Harkavy N. 239, S. 117: . . . ולא מקבלים אלא עדות שהן מומחין לשופטין שלהם, שמעידין על סה ואומרים על סה »זה שאנו יודעין אותו בעצמו ובשמו ובייחוסו העיד אותנו על עצמו לפלוני שאנו יודעין אותו ובעצמו ובשמו ובייחוסו בכך וכך«.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

solche Zeugen an, die erwachsen, vernünftig und reich sind, gegen die nicht (Verdacht oder Vorwurf bezüglich) Raub, lügnerische Worte, unnütze Worte aufgestiegen ist (erhoben wurde) und die hervorragend sind in ihrer Religion. Sie werden Al-Mu'addilun (die Gerechten) genannt. Und betreffend die anderen großen Städte Babyloniens, so gibt es unter ihnen solche, wo die Zeugen der Nichtjuden, die zur Zeugenschaft zugelassen werden, ebenfalls hervorragend sind in ihrer Religion und sich sehr in acht nehmen in bezug auf unnütze Reden und um so mehr in bezug auf lügnerische Worte.'[1]

Freilich gibt auch der Gaon zu: ‚es gibt aber auch Gegenden, Dörfer und entfernte Ortschaften, wo die Verhältnisse nicht so sind, in denen vielmehr Lüge und Falschheit bekannt sind und (die Zeugen) sich gegenseitig vergelten und von ihren Zeugenschaften Nutzen ziehen.'[2] Im großen ganzen aber wird der moslemischen Justiz ein ehrenvolles Zeugnis ausgestellt.

§§ 1, 2.

‚In welcher Reihenfolge sollen die Priester und Diakone stehen (beim Gottesdienst)?

Jeder Priester und Diakon gemäß seiner Weihung durch den Bischof, Erzbischof oder Patriarchen. Je nachdem er die χειροτονία früher [oder später] empfangen, soll er in der Reihenfolge über oder unter seinen Kameraden stehen, einerlei ob er älter oder jünger ist als der Kamerad. Und wenn ein Knabe die Priesterweihe vor einem Greise und der Greis das Geschenk des Priestertums nach dem Knaben erhält, so steht der Knabe über dem Greise, der Greis unter dem Knaben.

Wenn zufällig Priester und Diakone von draußen aus einer anderen Diözese (ὑπαρχία) zugegen sind, wie sollen sie in der Reihenfolge (beim Gottesdienst) gestellt werden?

[1] Resp. der Gaonim ed. Harkavy N. 278, S. 140: כי המדינה הזאת שאנו עכשיו בתוכה והיא בגדאד אין מקבלין בערכאות שלגוים אלא עדים סקחים וגדולים ועשירים שלא עלה עליהן [חשד] גזל ולא דברי שקר ולא דברי שוא ושמצוינין בדתן ונקראין אלמעדלין ... והמדינות האחרות הגדולות שבבבל יש בהן מי שעידי הגוים המוצבין לעדות כך הן מצויינין בדתן ומרבין להזהר בדבר שוא וכל שכן מדברי שקר ... .

[2] l. c.: ויש מקומות וכפרים ומרחקים שאינן כך, אלא שקרנות וכזבנות ידועה בהן וגומלין הן ונהגין מעדיותיהן.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Die Ordnung und der Kanon ist der, daß sie unter den Klerikern der Diözese und Stadt, welche sie besuchen, stehen... Jedoch, wenn die Diözesen-Kleriker (ὑπαρχικοί) sie (durch einen besonderen Platz) in der Reihenfolge ehren wollen, so steht ihnen das frei.'[1]

Ähnlich lautet eine talmudische Bestimmung: ‚Bei Gerichtssitzungen und im Lehrhause richte man sich nach der Gelehrsamkeit; bei Mahlzeiten richte man sich nach dem Alter.'[2]

§ 2 heißt es in bezug auf die Fremdlinge:

‚Falls sie (die Fremdlinge) aber mit Gewalt eine (solche) Ehre für sich beanspruchen, so werden ihre Backenknochen durch die Zügel des Gotteswortes gebändigt, bis sie von ihrer Unverschämtheit ablassen.'

Diese Phrase geht auf folgende Agada zurück:

‚Und Gott tat eine 'Sache' in den Mund Bileams (Num. 23, 5): Wie ein Mensch, der den Zügel gibt in das Maul eines Tieres und es lenkt, wohin er will, so lenkte der Heilige, gepriesen sei er, den Mund Bileams.'[3]

§ 5.

‚Was soll den Laien geschehen, welche ohne Grund den Bischof, die Priester und Diakone schmähen?

Sie sollen einen Monat lang durch Gotteswort von der Kirche und den Sakramenten, von (dem Genuß von) Fleisch und Wein ausgeschlossen sein, weil sie ohne Grund die Priester Gottes geschmäht haben; dann sollen sie in Sack und Asche stehen und nach ihren Verhältnissen den Armen Almosen geben. Alsdann wird das Interdikt aufgehoben.'

Nach talmudischem Rechte wird derjenige, welcher einen Gelehrten beleidigt, in den Bann getan und der Bann darf nicht weniger als 30 Tage dauern. Manche Lehrer pflegten dem Beleidiger auch eine Geldstrafe aufzuerlegen:[4]

[1] Vgl. die ähnlichen Bestimmungen im armenischen Kirchenrecht, Arm. Rechtsbuch I § 30 S. 47, II S. 32.

[2] Baba Bathra 120ᵃ: בישיבה הלך אחר חכמה, בסיבה הלך אדר זקנה.

[3] Tanḫuma בלק § 13: דבר אל בלעם וישם דבר בפיו, כאדם שנתן כלכום בפי בהמה וסוקמה להיכן שירצה, כך הקדוש בריך הוא סוקם את פיו (של בלעם).

[4] Die armenischen Rechtsbücher schreiben für die Schmähung eines Priesters bloß eine Geldbuße vor. Sempad § 9:

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

‚Ein Fleischhauer hatte sich gegen R. Tobi bar Mathnah frech benommen, da setzten sich Abaje und Raba zu Gericht und taten ihn in den Bann. Als er Abbitte geleistet, wollten einige Lehrer den Bann noch vor Ablauf der 30 Tage aufheben, was jedoch nicht zugelassen wurde.‘[1]

‚Ein Mann hatte R. Juda bar Ḥanina beleidigt. Als die Angelegenheit vor R. Simeon ben Lakisch kam, bestrafte ihn dieser mit einer Litra Gold.‘[2]

Auch der jüdische Gebannte wurde nicht zur Teilnahme an gemeinsamen kultischen Handlungen zugelassen.[3]

§ 6.

‚Was soll mit den Priestern und Diakonen geschehen, welche den Bischof ohne Grund schmähen?

Es wird ihnen zwei Monate lang die Ausübung ihrer Ämter sowie Fleischessen und Weintrinken verboten; danach sollen sie in Sack und Asche stehen und den Armen Almosen geben, weil sie sich erfrecht haben, ihren geistigen Vater zu schmähen und in ihrer Frechheit sich dem Kanaan und Ham ähnlich gemacht haben.‘

Genesis 9, 22—25 wird von der Frechheit Kanaans nichts erwähnt. Erst die Agada macht Kanaan zum Urheber

---

‚Wenn jenand einen Priester verunehrt [schimpflich behandelt] oder schlägt, so verunehrt er Gott. Denn Christus hat den Ausspruch getan: ‚Wer euch verunehrt, der verunehrt mich.‘ Demgemäß soll ein solcher zur Geldsühne verurteilt werden als Gottesschänder.‘

Hier ist der talmudische Einfluß nicht sicher, weil auch das kanonische Recht für dieses Delikt eine Geldsühne bestimmt. Gerade dies beweist nun, daß die Vereinigung von Bann und Geldstrafe in der Entscheidung des Patriarchen auf den Einfluß des talmudischen Rechtes zurückzuführen ist.

[1] Moëd Katon 16ᵃ: ההוא מבחא דאיתסקר ברב טובי בר מתנה, אימנו עליה אביי ורבא ושטתוהו, לסוף אול סייסיה לבעל דיניה אמר אביי היכי ליעביד, לישרי ליה לא חל שמתא עליה תלתין יומין... אבל לאסקירותא עד דחייל שמתא עליה תלתין יומין.

[2] Jeruschalmi Baba Kama IX, 8 (6ᶜ 14): הר בר נש איקסד לרבי יודה בר חנינה, אתא עובדא קומי ריש לקיש וקנסיה ליטרא דדהב.

[3] Maimonides Mischneh Torah, תלמוד תורה VII, 4 nach talmudischen Quellen: בעשרה לכל דבר שצריך עשרה (den Gebannten) ולא בוללין אותו; d. h.: der Gebannte wird zu den liturgischen Handlungen, für die die Anwesenheit von zehn erwachsenen männlichen Personen nötig ist, nicht zugelassen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

des Vergehens Ḥams. Auf die Frage: ‚wenn Ḥam gesündigt, warum ist Kanaan verflucht worden?'[1] antwortet R. Neḥemia:

‚Kanaan hat die Entblößung Noas gesehen und sagte es dem Ḥam, und so traf der Fluch den Fluchwürdigen.'[2]

Timotheos konnte diese Agada auch aus Origenes[3] und Ephraem Syrus[4] erfahren.

§ 8.

‚Was soll denjenigen geschehen, welche den Patriarchen ohne Grund schmähen und verunglimpfen?

Das göttliche Buch befiehlt: 'Wer seinen Vater oder seine Mutter schmäht, soll gesteinigt werden.' Hier aber ist das Urteil dasselbe, das im Vorhergehenden über diejenigen, welche den Erzbischof geschmäht haben, ausgesprochen ist.'[5]

Die Todesstrafe für Schmähung der Eltern wird im Pentateuch zweimal ausgesprochen, Ex. 21, 17 und Lev. 20, 9. Beidemal aber wird bloß gesagt: er soll sterben,[6] die Art der Todesstrafe ist nicht angegeben.

Wenn nun der Patriarch aus dem mosaischen Gesetze Steinigung als Strafe für Verunehrung der Eltern kennt, so hat er dies einzig und allein aus der rabbinischen Tradition erfahren können, die als Erklärung des mosaischen Gesetzes für ihn ebenfalls mosaisches Gesetz ist; wie drei Jahrhunderte später für Mechitar Gosch.[7]

In der Mischnah Synhedrin 53[a] heißt es: ‚Folgende werden gesteinigt ... wer seinen Vater oder seine Mutter

---

[1] חם חטא וכנען נתקלל? אתמהא!

[2] Genesis rabbah XXXVI, 11: ר' נחמיה אמר כנען ראה והגיד לחם, לסיכך הולין את הקללה במקולל.

[3] In Genes. z. St. im Namen seines ‚Ἑβραῖος': ὡς ἄρα ὁ χαναὰν πρότερα εἶδε τὴν ἀσχημοσύνην τοῦ πάππου, καὶ ἀνήγγειλεν αὐτοῦ τῷ πατρὶ μόνο καταμωκώμενος ὥσπερ τοῦ γέροντος.

[4] Vgl. Opp. Ephr. ed. Benedict, 56 F, 57 A.

[5] D. h. Bann und Almosen, Buße in Sack und Asche.

[6] Ex. 21, 17: ומקלל אביו ואמו מות יומת. Lev. 20, 9: איש איש אשר יקלל את אביו ואת אמו מות יומת.

[7] Vgl. Aptowitzer, Beiträge zur mosaischen Rezeption im arm. Recht, S. 30 und S. 41 N. 9; Aptowitzer in WZKM XXI S. 256.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

schmäht.'[1] Dies wird in anderen tannaitischen Quellen mittels Analogieschlusses aus Lev. 20, 27 deduziert.[2]

§ 17.

‚Ob das Meßopfer bis zum folgenden Tage auf dem Altar belassen werden darf?

Das darf absolut nicht geschehen. Es muß an demselben Tage genommen (genossen) werden. Denn auch von dem Manna und dem Osterlamm, welche ein τύπος für den Leib unseres Herrn sind, durfte man nichts für den folgenden Tag übriglassen. Darin aber, daß das Manna aufbewahrt wurde für den folgenden Sabbat, lag ein Mysterium und ein τύπος des Sinnes, daß wir weder in dieser Welt, welche der τύπος des Freitags ist, noch in der künftigen Welt, welche der τύπος des Sabbats ist, zu Gott gelangen können außer durch die Menschheit des Messias, welcher der Mittler zwischen Gott und den Menschen ist.'

Der Vergleich dieser Welt mit dem Freitag und der künftigen Welt mit dem Sabbat ist der Agada entlehnt.

‚. . . Der (Sünder) sagt (im Jenseits): 'lasset mich, damit ich Umkehr halten kann.' Da wird ihm erwidert: 'Geh, du Tor! weißt du nicht, daß diese Welt (das Jenseits) gleich ist dem Sabbat und die Welt, aus der du gekommen, gleich ist dem Freitag? wenn jemand am Freitag nicht vorbereitet, was soll er am Sabbat essen?'[3]

‚Es sagt R. Juda ben Pedajah: Die Frevler werden in der künftigen Welt sprechen vor dem Heiligen, gepriesen sei er, 'Herr der Welten, laß uns, daß wir Umkehr halten vor dir.' Aber der Heilige, gepriesen sei er, sagt zu ihnen 'O ihr Toren der Welt! die Welt, in welcher ihr waret, gleicht dem Freitag und diese Welt hier gleicht dem Sabbat; wenn ein

[1] ואלו הן הנסקלין . . . והמקלל אביו ואמו.

[2] Synhedrin 66ª: דמיהם בם, (Lev. 20, 27) דמיו בו ונאמר להלן (Lev. 20, 9) נאמר כאן מה להלן בסקילה אף כאן בסקילה. Vgl. Mechiltha, ed. Friedman 82ª; Sifra zu Lev. 20, 9.

[3] Koheleth rabbah zu 1, 15: . . . והוא אומר להם הניחו לי ואלך ואעשה תשובה, ומשיבין אותו ואומרים לו, אי שוטה שבעולם, אין אתה יודע שהעולם הזה דומה לשבת ועולם שבאת משנו דומה לערב שבת, אם אין אדם מתקן מערב שבת מה יאכל בשבת.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Mensch sich nicht am Freitag vorsieht, was soll er am Sabbat essen'.'[1]

§§ 18—25. Ehehindernis der Verwandtschaft und Verschwägerung.

§ 18.

‚Ob ein Mann eine Mutter und sein Sohn ihre Tochter, d. i. die Tochter der Frau seines Vaters, heiraten darf?

Das ist gänzlich unerlaubt, denn ein Christ darf solches nicht tun. Denn die Frau des Mannes ist seinem Sohne wie eine Mutter, und die Tochter der Frau seines Vaters ist ihm wie eine Schwester. Bei der Tochter der Frau seines Vaters zu liegen ist gleich, als ob er bei seiner Schwester liege. Es darf daher nicht ein Mann eine Mutter und zugleich sein Sohn ihre Tochter heiraten, denn sie ist seine Schwester.'

Lev. 18, 11: ‚Die Scham der Tochter der Frau deines Vaters, die deinem Vater geboren ist, die deine Schwester ist, sollst du nicht entblößen.' An diesen Wortlaut halten sich die Rabbinen und gestatten daher die Ehe zwischen zusammengeheirateten Stiefgeschwistern. Dagegen lehren die Karäer: ‚daß diese 'Tochter des Weibes deines Vaters, die deinem Vater geboren ist', weder von deinem Vater noch von deiner Mutter geboren ist, ... denn die Tochter der Frau eines Mannes ist wie seine Tochter, weil seine Frau wie sein Leib ist.'[2]

Es gibt aber auch unter den Rabbinen eine Ansicht, welche die Ehe zwischen Stiefgeschwistern, die zusammen aufwachsen, aus dem Grunde verbietet, weil es wie eine Heirat zwischen Geschwistern aussieht.[3]

[1] Midrasch Mischle VI § 6: אשר ר' יהודה בן סרייה, עתידין הרשעים לומר לפני הקדוש ברוך הוא לעתיד לבוא, רבון העולמים הניחנו ונעשה תשובה לפניך, והקדוש ברוך הוא אומר להם, שוטים שבעולם, העולם הזה שהייתם בו דומה לערב שבת והעולם הזה דומה לשבת, אם אין אדם מתקן עצמו בערב שבת מה אוכל בשבת.

[2] Eschkol ha-Kofer des Jehudah Hadassi, AB 316—319 (116b, 116c, 117b): שואת בת אשת אביך מולדת אביך: אינה הנולדת מאביך ולא מאמך ... כי בת אשת האיש היא כבתו בעבור כי אשתו היא בשרו.

[3] Jeruschalmi Jebamoth II, 5 (3d 63): ר' ירמיה בשם ר' לעזר שני חורנים שנדלו בבית אחד אסורין להינשא משני מראית העין ...

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

§ 19.

‚Ob Vater und Sohn oder zwei Brüder je zwei Schwestern heiraten dürfen?

Das ist heidnisch und gehört zu den Gesetzen der Magier. Es dürfen daher Vater und Sohn wie auch zwei Brüder nicht je zwei Schwestern heiraten.‘

Genau so die Karäer: ‚Das Verbot der Ehe zwischen zwei Verwandten mit zwei Verwandten wird abgeleitet aus dem Schriftwort Lev. 18, 11. Der Mann und sein Sohn, die Frau und ihre Tochter sind je zwei Verwandtschaftsgrade; ebenso zwei Brüder mit zwei Schwestern und zwei Brüder mit Mutter und Tochter oder zwei Schwestern mit Vater und Sohn.‘[1]

§ 20, 24.

‚Es darf ein Mann nicht zwei Schwestern (nacheinander), eine Frau nicht zwei Brüder (nacheinander) heiraten.‘

‚Es darf ein Mann nicht die Tochter seines Bruders oder die Tochter seiner Schwester, und eine Frau, nachdem ihr Gemahl gestorben ist, nicht den Sohn seines Brruders oder den Sohn seiner Schwester heiraten.‘

Quelle Lev. 18, 14, 16, 18. 18, 18 heißt es aber ‚während sie lebt‘;[2] daher gestatten die Rabbinen die Ehe mit der Schwägerin nach dem Tode der Frau. Dagegen sagen die Karäer: ‚Das Verbot 18, 18 entspricht genau dem Verbote 18, 16. Wie eine Frau zwei Brüder auch nacheinander nicht heiraten darf, ebenso darf ein Mann zwei Schwestern auch nacheinander nicht heiraten.‘[3]

§ 21.

‚Es darf ein Mann nicht die Tochter seines Bruders, noch seiner Schwester, noch deren Kinder heiraten.‘

---

[1] Adereth Eliahu 151[b]: אסור שני שארים על שני שארים מטה שכתוב ערות בת אשת אביך מולדת אביך וכו' (Lev. 18, 11) שהאיש עם בנו שני שארים והאשה עם בתה שני שארים: וכן שני אחים לשתי אחיות ושני אחים לאם ובת, ושתי אחיות לאיש ובנו.

[2] בחייה.

[3] Eschkol ha-Kofer 116[c]: אמר ערות אשת אחיך וגומר (Lev. 18, 16) כנגדה אחות אשתך עליך אסורה: כי כמו שאסורים שני אחים על אשה בחיים ובמות בדעתך: יחד כן שתי אחיות בחיים ובמות אסורות.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Karäer: ‚Das Verbot Lev. 18, 7 bezieht sich auf die Tochter deines Bruders und die Tochter deiner Schwester.‘[1]

§ 22, 25.

‚Es darf keine Ehe stattfinden zwischen
1. dem Sohne des Vatersbruders oder
2. der Tochter des Vatersbruders,
3. dem Sohne des Mutterbruders oder
4. der Tochter des Mutterbruders

oder ihren Kindern und
1. der Gattin des Vatersbruders oder
2. dem Gatten der Vatersschwester,
3. der Gattin des Mutterbruders oder
4. dem Gatten der Mutterschwester.‘

‚Der Vatersbruder und Mutterbruder dürfen nicht das Weib ihres Brudersohnes noch das Weib ihres Schwestersohnes heiraten, denn solches ist die Sitte der Magier.‘

Das Verbot der Ehe mit angeheirateten Onkeln und Tanten ist nicht biblisch. Angeheiratete Tanten gehören zu den 15 von den Rabbinen verbotenen Graden[2] und die Ehe mit angeheirateten Onkeln wird von den Karäern verboten.[3]

§ 29.

Ein Mann hat sich verlobt mit einem Weibe und ist dann fortgereist in Handelsgeschäften. Drei oder vier Jahre sind vergangen, ohne daß er zurückkommt. Nun sprechen die Eltern des Weibes oder ihre Brüder: Wir können nicht länger als bisher an dem von uns geschlossenen Vertrage festhalten. Wir fürchten, daß unsere Tochter dabei zu Schaden kommt, und möchten sie einem anderen geben.

Wenn er ihr den Unterhalt schickt, muß sie durchaus ihrem Gemahl die Treue wahren, denn die Verlobte ist die

---

[1] Eschkol ha-Kofer 116[b]: ... טעמו הוא על (Lev. 18, 7) ‚אמר ערות אביך וערות אמך בת אחיך ועל בת אחותך.

[2] Jebamoth I, 1; Maimonides, Mischneh Torah אישות I, 6 N. 7, 8

[3] Eschkol ha-Kofer 116[b]: כגון דודי הנכרי אשר הוא נקרא בשם הנשאל דודי מפני דודתי אחות אבי או אמי נאסר הוא על אחותי כשאני אסור על דודתי הנכריה אשת אחי אבי.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Frau des Mannes nicht allein drei oder vier Jahre, sondern sogar so lange sie beide leben.

Wenn sie dagegen nicht von seinem Unterhalt und von seinem Fleiße lebt, sondern sich selbst unterhält und von ihrem Vaterhause unterhalten wird, soll sie unter allen Umständen drei Jahre lang dem Vertrage treu bleiben, darüber hinaus aber darf sie nach Belieben handeln. Wenn es ihr möglich ist, dem Vertrage treu zu bleiben und in Geduld auszuharren, so ist das lobenswert; wenn es ihr aber nicht möglich ist, soll sie nach Belieben handeln.'

Diese Entscheidung ist sehr auffallend. In der orientalischen Kirche im allgemeinen hat die Verlobung, wie im biblisch-talmudischen Rechte, dieselbe Wirkung wie die Ehe[1] und unser Patriarch insbesondere betont ausdrücklich, daß das Verlöbnis nur aus den Gründen gelöst werden darf, aus welchen die Ehe geschieden wird. So lautet T. § 41:

‚Darf der Verlobte sich von seiner Verlobten, die letztere sich von dem ersteren lossagen?

Der Verlobte darf sich nicht von seiner Verlobten lossagen noch umgekehrt, wenn die Verlobung durch Vermittlung des Kreuzes, der Priester, Diakone und christlicher Zeugen abgeschlossen war,[2] außer wegen

[1] Vgl. Zhishmann, Eherecht, S. 394 ff., 660 ff., v. Lingenthal, Griechisch-röm. Recht, S. 75. Vgl. auch die bald mitzuteilenden Bestimmungen der arm. Rechtsbücher. — Daß es in unserem Paragraphen um ein kirchliches Verlöbnis sich handelt und nicht etwa um eine Zivilverlobung, ergibt sich aus § 28 und Jesubarnun § 29: T. § 28 ‚Die Verlobung geschieht durch Vermittlung des Priesters und des Diakons oder des Bischofs und wenigstens dreier Laien und mit dem Geschenk des angebeteten Kreuzes unseres Erlösers. Jede Verlobung, die nicht in dieser Weise vollzogen wird, darf nicht als Verlobung angesehen werden. Denn auf solche Weise unterscheidet sich unsere Verlobung von derjenigen der Heiden.'

Jesubarnun § 29: ‚Wenn Menschen in gewöhnlichen Worten miteinander über ihre Mädchen und Knaben reden, daß sie dieselben miteinander verheiraten wollen; wenn sie aber nicht rite eine Verlobung in Gegenwart von Priestern und Laienbekannten vornehmen und den Brautleuten nicht ein Kreuz, Weihwasser und Ring geben; wenn sie nun in der Folgezeit von dieser ihrer Verabredung nichts mehr wissen wollen, kann man sie nicht verurteilen.

[2] Vgl. die vorhergehende Anm.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

körperlicher oder geistiger Hurerei, d. i. wie wir oben[1] gesagt haben, wegen Hurerei und Ehebruch sowie wegen Gottesleugnung, Apostasie und Abfall usw.[2]

Wenn dagegen die Entlobung aus irgendeinem anderen Grunde stattfindet, so ist derjenige, der die Verlobung aufgehoben hat, zu verurteilen, und es soll ihm nicht ein anderes Weib gegeben werden.'

Da nun Verschollenheit nicht zu den Ehescheidungsgründen gehört, so ist ein Ausgleich zwischen § 29 und § 41 nicht möglich. Wegen § 41 steht § 29 auch im Widerspruch mit § 31, wo das Lösen der Ehe wegen Verschollenheit auch dann verboten wird, wenn der Mann der Frau nicht den Unterhalt schickt:

‚Ferner: ein Mann heiratet ein Weib und lebt mit ihr eine Zeitlang. Er geht dann in Geschäften nach einem anderen Ort und es vergehen drei oder vier[3] Jahre, ohne daß er seiner Frau den Unterhalt schickt.

Ferner: ein Mann heiratet ein Weib, geht dann in ein fernes Land und nun verstreichen fünf[3] Jahre, ohne daß er durch einen Brief seines Weibes gedenkt und daß ihr jemand von ihm Nachricht bringt. Wenn nun die Frau einen anderen Mann heiraten will, ohne von jenem geschieden zu sein, was soll man der Frau darauf antworten?

Nachdem einmal das Eheband geknüpft ist, gibt es keinen anderen Scheidungsgrund als Unzucht oder

[1] § 36: ‚Aus wievielen Gründen wird die Frau vom Manne, der Mann von der Frau geschieden?

Vier Gründe sind es, wegen deren sie voneinander geschieden werden:

1. daß man die Unschuld bewahren will (d. h. ein Gelübde der Enthaltung vom Geschlechtsleben) . . .

2. scortatio corporalis et adulterium;

3. scortatio spiritualis, d. i. Zauberei und Abfall von Gott durch Unglauben und Dämonenkult;

4. der Tod.

Dies sind die Ursachen, welche die Männer von den Weibern, die Weiber von den Männern scheiden.'

[2] Vgl. dazu die Bestimmungen der armenischen Rechtsbücher: Datastanagirk' I 87, Arm. Rechtsbuch II S. 133, I S. 130.

[3] § 32: 7 oder 10 Jahre. Daraus folgt, daß es auf die Dauer der Verschollenheit nicht ankommt. Vgl. zu § 32.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zauberei. Denn jeder, der sein Weib entläßt, ohne daß sie Unzucht begangen hat, ist selbst ein Ehebrecher. Gleichfalls ist auch jedes Weib, das ihren Mann verläßt, ohne daß er Unzucht begangen, selbst eine Ehebrecherin ... Die Frau soll sich also durchaus nicht einer zweiten Ehe zuwenden, nicht eher als bis sie genau erfährt, ob ihr Mann tot ist oder nicht.'[1]

§ 29 ist mit den Entscheidungen § 31 und § 41 nicht zu vereinigen und muß auf eine andere Quelle zurückgehen. Diese Quelle ist wahrscheinlich Hammurabi § 133, 134:

‚Wenn, nachdem ein Mann [kriegs-]gefangen wurde [und] in seinem Hause Mittel zum Leben vorhanden sind, seine Ehefrau aus dem Hause ... geht und in ein anderes Haus einzieht: nachdem (weil) jene Frau ihren ... nicht bewahrt hat und in ein anderes Haus ging, wird man diese Frau, sobald man sie gerichtlich überführt, ins Wasser werfen.'

‚Wenn, nachdem ein Mann gefangen worden ist [und] in seinem Hause Mittel zum Leben nicht vorhanden sind, seine Ehefrau in ein anderes Haus einzieht, hat diese Frau keine Schuld.'[2]

§ 32.

‚Wenn ein Mann sieben oder zehn Jahre verschollen ist und man nicht weiß, ob er noch lebt oder nicht; wenn seine Frau einen anderen Mann heiratet und er nun nach langer

[1] So das talmudische und das kanonische Recht. Letzteres macht jedoch bei Gefangenschaft eine Ausnahme, indem es für diesen Fall bloß einen Wartetermin von 7 Jahren, auch ohne Bestätigung des Todes, fordert. So auch das arm. Recht. Datastanagirk' I 7: ‚Gerichtssatzung betreffs Gefangenschaft von Gatte und Gattin. — Wenn aus dem Hause des Gatten in Gefangenschaft fortgeführt wird die Gattin ... Der Wartetermin aber soll der kanonische sein: wenn sie nämlich bis zum siebenten Jahre trotz Anstellung von Nachsuchung im Umkreise nicht aufgefunden wird, so verheirate er sich anderweitig ... Ebenso hat auch zu gelten für den Fall der Gefangenschaft des Gatten anderweitige Verheiratung der Frau nach dem statutenmäßigen Termin' (Arm. Rechtsbuch II S. 103, 104). Danach Sempad § 40, Arm. Rb. I S. 64: ‚Nachdem die sieben Jahre vorüber sind, können sie sich mit anderen verheiraten, frei und ohne weiteres.'

[2] D. H. Müller, Die Gesetze Hammurabis S. 35, 36, 120f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zeit doch zurückkehrt und seine Frau verlangt. was soll dann mit ihm und seiner Frau geschehen?

Er darf mit vollem Rechte die Frau wieder zu sich nehmen. wenn er will.'

Dazu sind folgende Bestimmungen der armenischen Rechtsbücher zu vergleichen:

Datastanagirk' I, 13: ‚Rechtssatzung. betreffs daß zu Handelsgeschäften oder irgend anderen Zwecken der Mann in der Ferne verzögert, indes sein Weib sich andererseits verheiratet. — Wenn ein Mann, sei es zu irgend sonstigen Geschäften oder auch zwecks Handelsbetriebes, auf Reisen geht und über die Zeit ausbleibt, so ist's Gebühr. daß die Gattin abwarte. Und wenn sich das Unglücksgerücht von seinem Tode und sonstigem Verluste verbreitet, so soll sie nicht eher eines anderen Mannes werden, bis dasselbe sich bestätigt, selbst wenn der Ausbleibsverzug ein langjähriger sein sollte. Wenn nun aber auch die Kunde von dessen Tode sich als sicher bestätigt, so soll sie dennoch sich an keinen anderen Mann verehelichen vor dem Ablauf siebenjährigen Termins, entsprechend dem Statute betreffend Gefangenschaft (Dat. I c. 104).[1] Wenn sie aber vor dem Termin einen Mann nimmt oder auch vor der Bestätigung und es kehrt jener ihr Mann zurück, so ist derselbe befugt, seine Frau wieder zu nehmen.'[2]

Sempad § 72 (X): ‚Wenn ein Ehemann aus irgend welcher Ursache sich aus seinem Lande entfernt, sei es, daß er auf Handel auszieht oder in die Sklaverei gerät, und es verbreitet sich das Gerücht, daß er gestorben sei, so muß die Gattin einen Termin von sieben Jahren abwarten. Hierauf, falls die Gattin den Tod bestätigt findet (Var. V: 'Sei es, daß die Gattin den Tod bestätigt findet, oder auch, daß die Bestätigung nicht erfolgt'[3]), kann sie sodann nach Ablauf der sieben Jahre einen anderen Ehegatten nehmen. Und wenn nach Ablauf des siebenjährigen Termins der [erste] Gatte zurückkehrt und einen anderen Mann mit seiner Gattin verehelicht findet, so hat der erste Gatte, falls er unverehelicht ist [d. i. falls er nicht ander-

[1] Vgl. oben S. 63 Anm. 1 und arm. Rb. II S. 136.
[2] Arm. Rechtsbuch II S. 112.
[3] Das stimmt mit § 40; vgl. oben S. 63 Anm. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

seitig eine zweite Ehe eingegangen ist], entschieden das Recht, seine Gattin zurückzunehmen . . . und wenn Kinder vorhanden sind, übergebe sie dieselben dem Vater.'[1]

Dazu ist wieder Hammurabi § 135 zu vergleichen:

‚Wenn, nachdem ein Mann [kriegs-]gefangen wurde,[2] in seinem Hause keine Mittel zum Leben vorhanden sind,[2] seine Ehefrau zu seiner Lebenszeit, nachdem sie in ein anderes Haus eingezogen ist, Kinder gebiert [und] hernach ihr Mann, nachdem er zurückgekehrt ist, seine Stadt erreicht, kehrt die Frau zu ihrem Manne zurück und die Kinder folgen ihrem Vater.'[3]

Auch nach dem talmudischen Rechte wird im Falle der Heimkehr des Verschollenen die zweite Ehe gesprengt.[4] Darüber sind alle Lehrer einig. Hingegen bezüglich der Wiedervereinigung mit dem ersten Gatten lautet die rezipierte Ansicht verneinend,[5] während einzelne sie unter gewissen Bedingungen[6] gestatten.

§ 39.

‚Erlaubst du, daß eine Hurerin oder ein Hurer nach vollendeter Buße sich verheirate?

Wenn sie genau (nach Befehl) Buße tun, erlaube ich es, denn auch unser Herrgott hat die Buße des David und die Tränen der Ehebrecherin nicht verschmäht.'

Dazu bemerkt Sachau:

‚Die Epitome dieser Gesetze im Codex Parisinus Syriacus 306, Bl. 112[a] bietet hier eine sachliche Differenz: ונשן

---

[1] Arm. Rb. I S. 116.

[2] Dies Moment kennen die arm. Rechtsbücher nicht, wohl aber Timotheos, § 29.

[3] D. H. Müller, Die Gesetze Hammurabis S. 36, 120.

[4] Jebamoth X, 1: האשה שהלך בעלה למדינת הים ובאו ואמרו לה, מת בעלך, וניסת ואחר כך בא בעלה, תצא מזה ומזה.

[5] תצא מזה ומזה.

[6] Wenn die zweite Ehe nicht mit ausdrücklicher Erlaubnis des Gerichts eingegangen wurde. Denn durch die Erlaubnis des Gerichtes erhält die zweite Ehe den Schein der Legitimität, dann ist die Wiedervereinigung mit dem heimkehrenden ersten Gatten nach Deut. 24, 1—4 verboten. Jebamoth X, 1: ואם ניסת שלא ברשות מותרת לחזור לו, ניסת על סי בית דין תצא. Tosefta Jebamoth XI, 5 (253[2]): האשה שהלך בעלה למדינת הים ובאו ואמרו לה מת בעליך, והלכה ונשאת על סי עצמה : . . ומותרת לחזור לראשון.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ואלמנה סדנ אלמסמאר ואלזוניה אלמסמאר ... כה כמר מנהן, d. i. ‘Hurer und Hurerin dürfen nach Ableistung der Buße sich wieder verheiraten, nicht miteinander’.‘ —

Die Entscheidung der Epitome stimmt mit § 32 überein:

‚Jene aber (der Mann und seine Frau, welche die Frau ihres abwesenden Gemahls war) sollen beide von der Kirche ausgeschlossen werden und es soll ihnen nicht erlaubt sein, miteinander zu leben, denn ihr Umgang ist Unzucht, noch eine zweite Ehe einzugehen, denn sie sind Gesetzesübertreter und infam (wörtlich: getadelte).‘ Vgl. § 40.

Dies stimmt mit der talmudischen Satzung überein:

‚Wie sie (die Ehebrecherin) verboten ist ihrem Gatten, ebenso ist sie verboten ihrem Buhlen.‘[1]

§ 40.

‚Wenn Bräute von anderen Menschen mit Gewalt geraubt werden, was sollen ihre Verlobten tun?

Wenn sie mit Gewalt fortgeführt sind, sollen sie durchaus zu ihren Verlobten zurückkehren. Denn es ziemt sich nicht, daß ihnen von beiden Seiten Unrecht geschieht, sowohl vonseiten ihrer Verlobten wie von seiten ihrer Räuber.

Wenn sie dagegen sich freiwillig haben rauben lassen, so sollen der Räuber sowohl wie sie von der katholischen Kirche ausgeschlossen sein und sollen wie Hurer und Ehebrecher voneinander geschieden werden.[2] Auch soll ihnen nicht erlaubt sein, eine neue Ehe einzugehen, weder dem Manne noch dem Weibe.‘

Auch die Entscheidung für den Fall der Gewalt stimmt mit dem talmudischen Rechte überein. Ein Punkt der Ehepakten lautete: ‚Wenn du in Gefangenschaft geraten wirst, werde ich dich loskaufen und wieder zu meiner Gattin machen.‘[3] Danach lautete die Satzung: ‚Wenn sie von Räubern gefangen genommen wird, so muß er sie auslösen; wenn er sie behalten will, darf er sie behalten.‘[4]

---

[1] Sotah V, 1: כשם שאסורה לבעל, כך אסורה לבועל.

[2] Vgl. § 39.

[3] Kethuboth 51ᵃ: אם תשתבאי אפרקינך ואותבינך לי לאינתי.

[4] Tosefta Kethuboth IV, 5 (264[16]): בשבוי ליסטות סדה, אם רצה לקיים יקיים.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ferner: ‚Ehefrauen, die von Dieben gestohlen werden, sind für ihre Ehemänner erlaubt (zur Beibehaltung).‘[1]

§ 43.

‚Wenn ein Mann schwört, daß er seinen Glauben verleugnen will, falls er sich nicht von seiner Frau scheide, was soll geschehen? Soll ein Meineid zur Ausführung gelangen (falls er die Frau behält) oder eine Ehescheidung (falls er seinem Schwur treu bleibt)?

Ungesetzlichkeit wird durch Ungesetzlichkeit aufgehoben, aber das Gesetz wird nicht durch Gesetzesübertretung aufgehoben. Das Gesetz Gottes bestimmt, daß eine Frau nicht aus einem anderen Grunde als wegen Hurerei geschieden werden kann, und der Schwur ist eine Gesetzesübertretung. Es ist daher gut, daß der Schwur, der eine Gesetzesübertretung ist, durch eine andere Gesetzesübertretung, den Schwurbruch, aufgehoben werde. Denn wenn es verwerflich ist, daß jemand schwört, und verwerflich, daß er einen Schwur bricht, so ist es noch verwerflicher, daß das Gesetz Gottes verletzt, und eine Frau, ohne daß sie Hurerei begangen hat, geschieden werde.‘

Dies ist ein talmudisches Prinzip:

‚Was ist ein unnützer (nichtiger) Schwur? . . . Wenn jemand schwört, etwas zu tun, was ihm unmöglich ist (zu tun) . . . wenn er schwört, ein Gebot zu übertreten . . .‘[2]

Auch der Spezialfall unseres Paragraphen hat seine Analogie in der rabbinischen Literatur. Obwohl nach dem rezipierten[3] talmudischen Rechte die Trennung der Ehe seitens des Mannes auch ohne schwere Gründe gestattet ist und nur aus ethischen Motiven perhorresziert wird, die Auflösung der Ehe also keine eigentliche Gesetzesübertretung bedeutet, entscheidet dennoch R. Hai Gaon:

---

[1] Kethuboth 51ᵇ: הני נשי דננבי ננבי שריין לבעליהו. Vgl. zu dem Thema noch Responsen der Gaonim שערי צדק 54ᵃ N. 4.

[2] Mischnah Schebuoth 29ᵃ: איזו היא שבועת שוא? . . . נשבע על דבר שאי אפשר . . . לו . . . נשבע לבטל את המצוה . . .

[3] Die Schule Schammais gestattet die Ehescheidung nur im Falle Ehebruchs seitens der Frau; Mischnah Gittin 90ᵃ. Vgl. Matth. 5, 32.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

‚Wenn jemand schwört, seine Frau zu entlassen, greift der Schwur nicht Platz; wie wenn jemand schwört, seine Schuld nicht zu bezahlen.'[1]

Der Schluß von § 43 lautet: ‚Wer sich von seiner Frau scheidet, begeht Ehebruch und veranlaßt seine Frau, Ehebruch zu begehen.' Dazu fügt Sachau erklärend hinzu: ‚d. h. ihrerseits gezwungen die Ehe aufzugeben.'

Mir scheint diese Erklärung nicht zutreffend. Es wäre Unrecht, das unfreiwillige Aufgeben der Ehe seitens der Frau als Ehebruch zu bezeichnen. In Wirklichkeit ist die fragliche Stelle ein Zitat aus Marc. 10, 11 und Matth. 5, 32,[2] und dort ist gemeint, ‚daß die Frau durch die Scheidung in die Lage versetzt wird, einen anderen zu heiraten und gewissermaßen dadurch Ehebruch zu begehen.'[3]

§ 46.

‚Ein Mann stirbt, hinterläßt viel Reichtum und Habe sowie eine Mutter, eine Gattin und Vettern (Söhne des Vatersbruders). Wer von ihnen beerbt ihn?

1. Wenn seine Mutter und Gattin sich nicht wieder verheiraten, beerben sie ihn, seine Mutter, weil sie ihn geboren, seine Gattin, weil sie ein Fleisch mit ihm ist.

Wenn sie dagegen wieder heiraten, bekommen sie ihre δωρεαί und das Legat, das der Verstorbene ihnen vermacht hat.

Hat er ihnen dagegen kein Legat vermacht, so gibt man ihnen ein Zehntel seiner Habe, derjenigen, die er erworben hat, seitdem sie in sein Haus eingetreten sind.

---

[1] Responsen R. Salomo ben Adereth N. 734: מי שנשבע שיוציא את אשתו, אין שבועה חלה והרי הוא כמי שנשבע שלא ירע חובו. Vgl. J. Müller, Einleitung in die Responsen der babylonischen Geonen, S. 230 N. 393. Vgl. ferner Resp. d. Gaonim ed. Lyck N. 44, שערי צדק 64ᵃ N. 44, ed. Harkavy S. 149 N. 319 und S. 172 N. 345; dagegen ed. Lyck N. 37.

[2] ‚Wer sein Weib entläßt, außer wegen Hurerei, der macht, daß sie die Ehe bricht.' Marcus 10, 11 und Luc. 16, 18: Wer sein Weib entläßt und ein anderes nimmt, begeht Ehebruch.

[3] Vgl. D. H. Müller, Die Bergpredigt im Lichte der Strophentheorie (Wien 1908) S. 20.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Im übrigen aber werden die Vettern zur Erbschaft des Verstorbenen berufen.'

Dazu bemerkt Sachau:

‚Die Bestimmungen dieses Paragraphen betreffend das Erbrecht der sich wieder verheiratenden Witwe des Erblassers widersprechen denjenigen der § 49, 50. Nach letzteren bekommt sie.

1. ihre φερνή,
2. ihre δωρεά,
3. Legate, die der Erblasser ihr vermacht hat, und
4. ein Zehntel desjenigen Vermögens, das der Erblasser seit dem Tage, da seine Frau in sein Haus gezogen ist, erworben hat.

Dagegen bekommt sie nach § 46 nur

1. ihre δωρεά, nicht ihre φερνή, und
2. die Legate, die der Erblasser ihr vermacht hat.

Und nur in dem Falle, wenn der Erblasser ihr kein Legat vermacht hat, bekommt sie das genannte Zehntel als einen Ersatz für das nicht vorhandene Legat.

Eine Erklärung dieser Differenz wüßte ich nicht zu geben. Man könnte annehmen, daß im Texte S. 90 vor ܕܝܗܒ̈ܬܗ (Z. 15) ausgefallen sei ○ ܕܝܢ̈ܬܗ, d. i. ihre φερναί und, aber die Differenz in der Bestimmung über das Legat und das Zehntel läßt sich nicht durch die Annahme einer Textkorruptel aus der Welt schaffen. Ist daher dieser § 46 vielleicht erst in späterer Zeit hinzugefügt worden, wobei dann die Diskrepanz zwischen ihm und den § 49, 50 übersehen wurde?‘ Soweit Sachau.

Ich glaube, daß diese Differenzen doch aus der Welt geschafft werden können.

Zunächst ist zu bemerken, daß auch in § 65 und § 86 der Witwe δωρεά und φερνή zugesprochen werden, was die Emendation Sachaus noch wahrscheinlicher macht. Diese scheint aber auch ohne den Widerspruch mit der viermal wiederholten abweichenden Bestimmung entschieden richtig. Denn es wäre widersinnig, die Frau ihre Dos verlieren zu lassen und ihr die Donatio zuzubilligen. Das Umgekehrte wäre verständlich und hat auch seine Analogien. So verliert z. B. nach talmudischem Rechte die ehebrechende Frau ihre Donatio, während sie die Dos, wenigstens soweit sie noch in Natura vorhanden ist,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

zurückbekommt.[1] Nach Jesubarnun[2] und dem altarmenischen Rechte der Datastanagirk' bekommt die Frau bei durch den Gatten verschuldeter Ehetrennung ihre Dos und hat auf die Donatio keinen Anspruch. Daß aber die Frau ihre δωρεά bekommen und ihre φερνή verlieren sollte, ist undenkbar. Die Emendation Sachaus ist daher absolut notwendig, einerlei ob der Paragraph echt ist oder nicht. Demnach muß man auch § 69 lesen: ‚Die Frau erbt von ihrem Gemahl ihre δωρεά und ihre φερνή ܡܕܡܗܝܪ ܡܝܬܐ.'

Was die zweite Differenz betrifft, so ist die Annahme, § 46 sei ein späterer Einschub, absolut unzulässig: aus dem Grunde, weil die Bestimmung, daß im Falle eines Legates die Frau keine weiteren Ansprüche erheben kann, auch aus §§ 65[3] und 86[4] zu erkennen ist, § 69 wiederholt und in § 98 ausdrücklich betont wird.

§ 69: ‚Die Frau erbt von ihrem Gemahl ihre δωρεά[5] und was er ihr zuwendet (als Legat?). Wenn er ihr aber nichts zuwendet, erbt sie, wie wir (in §§ 49, 50) gesagt haben, ein Zehntel von seiner Habe.'

§ 98: ‚Wenn ein Mann zu seinen Lebzeiten seiner Frau von seiner Habe eine testamentarische Zuwendung gemacht hat, hat sie dann (nach seinem Tode) noch einen anderen Anspruch auf seine Habe, abgesehen von diesem Legate, oder nicht?

[1] Kethuboth 101ᵃ: Wenn sie Ehebruch begangen, verliert sie nicht (den Anspruch auf) die noch vorhandenen Überreste ihrer Mitgift: דיתה לא המסידה בלאותיה קיימין. Vgl. Maimonides, אישות XXIV, 10 und dagegen Resp. der Gaonim ed. Harkavy S. 35 N. 71.

[2] § 5 ‚Gleichfalls, wenn der verheiratete Mann Unzucht begeht, soll seine Frau ihn verlassen und fortgehen, indem sie ihre ganze φερνή mitnimmt.'

[3] ‚Wenn sie dagegen nicht in ihrem Hause bleibt, vielmehr fortgehen will, darf sie sowohl die δωρεά, die sie von ihrem Gemahl erhalten hat, wie die φερνή, die sie von ihrem Vater bekommen hat, mitnehmen. Außerdem darf sie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes mitnehmen.'

[4] ‚. . . Wenn sie dagegen sich wieder verheiraten will, bekommt sie ihre δωρεά, alles, was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat, und ein Zehntel der Habe ihres Mannes.' —

Hätte die Frau neben dem Legate Anspruch auf ein Zehntel des Vermögens, so müßte logischer- und billigerweise im Falle, daß ihr kein Legat vermacht wurde, ihr ein größerer Anteil am Vermögen des Mannes zugesprochen werden.

[5] Vgl. oben S. 27 Anm. 1.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Wenn der Verstorbene ihr durch seine testamentarische Zuwendung ihr volles Recht gewährt hat, hat sie nichts weiteres zu beanspruchen.'

Dagegen wird in §§ 49 und 50 ausdrücklich gesagt, daß die Frau neben dem Legate auch noch ein Zehntel des Nachlasses bekommt. Wie können nun diese beiden entgegengesetzten Entscheidungen ausgeglichen werden? Beider Echtheit ist durch die Wiederholung verbürgt; auch die Annahme einer Meinungsänderung beim Patriarchen selbst, an sich unwahrscheinlich, ist wegen der Gruppierung der betreffenden Paragraphen ausgeschlossen. Ich glaube, daß der Patriarch selbst für die Lösung dieses Rätsels gesorgt hat, indem er am Schlusse von § 98 folgendes bestimmt:

‚Wenn er ihr aber nicht ihr volles Recht gewährt hat und dies evident ist, muß sie außer dieser Zuwendung noch etwas anderes bekommen.'

Im Falle, daß der Frau gar kein Legat vermacht wurde, beträgt dieses ‚etwas anderes' ein Zehntel des Vermögens. Wir haben also die Rechnung:

$$\begin{aligned} \text{Legat} + \text{Anteil} &= \tfrac{1}{10}, \\ \text{ist Legat} &= 0 \\ \text{oder Legat} &= \tfrac{0}{\sim}, \\ \text{so ist Anteil} &= \tfrac{1}{10}; \\ \text{ist Legat} &= \tfrac{1}{10}, \\ \text{so ist Anteil} &= 0. \end{aligned}$$

D. h.: in § 46 und § 86 handelt es sich um ein Legat, durch welches der Frau ihr volles Recht gewährt wird, es beträgt nicht weniger als ein Zehntel des Vermögens; daher darf die Frau keine weiteren Ansprüche erheben. Dagegen ist in den §§ 49 und 50 das Legat ganz unbedeutend; daher bekommt die Frau ein Zehntel der Habe.[1] —

Derselben Erscheinung begegnen wir auch beim Erbanteil der verwaisten Tochter. Dieser beträgt nach § 66 ebenfalls ein Zehntel des Nachlasses, und aus §§ 50, 51, 52, 67 und 83 erfahren wir, daß die festgesetzte Quote nicht das primäre, sondern ein subsidiärer Ersatz ist für den ‚Unterhalt'. Auch

[1] Es ergibt sich also, besonders aus § 69, daß das Legat das ursprüngliche, das Zehntel bloß Ersatz dafür ist.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sehen wir, daß, im Falle der Unterhalt allzu kärglich bemessen wird, die Tochter das volle Zehntel bekommt, wie die Witwe, wenn das ihr zugedachte Legat sehr klein ist. Die Bestimmung in § 66 lautet:

‚Den Töchtern muß ein standesgemäßer Unterhalt entweder von ihren Eltern oder von ihren Brüdern gegeben werden, nämlich ein Zehntel von dem Nachlasse ihres Vaters.‘

Dagegen §§ 50, 51, 52, 67 und 83:

‚. . . Seine Tochter aber soll dasjenige erben, was ihr ihr Vater (als φερνή oder als Geschenk oder als Legat) gegeben hat. Wenn ihr Vater dagegen ihr nichts gegeben hat, erbt sie die Kosten des Lebensunterhaltes, welche ihr ihr Bruder nach seinen Verhältnissen gewährt.‘

‚. . . Seine Tochter erbt dasjenige, was ihr Vater ihr zugewendet hat.‘

‚Wenn seine Eltern gestorben sind, wird sein Nachlaß zu gleichen Teilen unter seine Brüder verteilt, während die Schwestern ein Zehntel des Nachlasses zu ihrer φερνή hinzubekommen, wenn nicht ihr Vater sie (versorgt hat) nach seinen Verhältnissen und weder im Leben noch im Tode ihnen (das ihnen Zukommende) zugewendet hat.‘

. . . . Die Töchter aber erben neben ihren Brüdern als standesgemäßen Unterhalt dasjenige, was ihnen ihre Eltern oder Brüder erübrigen.

Wenn aber Eltern oder Brüder ihre Töchter, beziehungsweise Schwestern benachteiligen, dann bekommen diese ein Zehntel von der Habe ihres Vaters.‘

. . . . Die Schwestern werden nicht neben ihren Brüdern zur Erbschaft berufen. Sie erhalten nur, was ihnen von seiten ihres Vaters und ihrer Mutter oder ihrer Brüder zukommt. Wenn sie aber von ihrem Vater nicht ihr Recht bekommen haben und selbst nichts haben, wird ihnen ein Zehntel (vom Nachlasse ihres Bruders) gegeben.‘

Bezüglich des Anteiles der Tochter decken sich die Bestimmungen des Patriarchen mit den Satzungen des talmudischen Rechtes in geradezu merkwürdiger Weise. Auch nach talmudischem Rechte bekommt die Tochter als Ausstattungsbeitrag ein Zehntel des väterlichen Vermögens, sowohl vom

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Vater selbst, als auch von den Erben. Diese sind außerdem noch verpflichtet, der Tochter einen standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. Und auch hier ist das Zehntel nicht das ursprüngliche und ist nur für die Fälle bestimmt, wo man nicht weiß, wieviel der Vater der Tochter gegeben hätte:

Ein Punkt des Ehekontraktes lautete: ‚Die weiblichen Kinder, die du von mir haben wirst, werden (nach meinem Tode) wohnen in meinem Hause und unterhalten werden von meinem Vermögen bis zu ihrer Verheiratung.'[1]

Diese Bedingung mußte unter allen Umständen eingehalten werden, selbst wenn der Nachlaß nicht für den Unterhalt aller Kinder ausreichte:

‚Wenn jemand stirbt, Söhne und Töchter hinterläßt: wenn das Vermögen groß ist, erben die Söhne und die Töchter werden unterhalten; ist das Vermögen klein, so werden die Töchter unterhalten, selbst wenn die Söhne betteln gehen müßten.'[2]

‚Die Tochter, die von ihren Brüdern unterhalten wird, bekommt ein Zehntel des Vermögens',[3] ‚aber nur, wenn man den Vater nicht schätzen kann (in bezug auf die Größe des Betrages, den er seiner Tochter gegeben hätte), wenn man aber dies abschätzen kann, richtet man sich nach dieser Schätzung.'[4]

Allgemein lautet die letztere Bestimmung: ‚Bei der Festsetzung der Mitgift richtet man sich nach dem Vater.'[5] Dies hat auch der Patriarch Chenanischo rezipiert: ‚Die Tochter, die nach dem Tode ihres Vaters verheiratet wird, muß am Tage ihrer Verheiratung dasjenige bekommen, was ihr Vater ihr zu seinen Lebzeiten gegeben haben würde.'[6]

Wie wir sehen, kennt der syrische Patriarch am Ende des 7. Jahrhunderts keine festgesetzte Teilquote des väterlichen

---

[1] Mischnah Kethuboth 52[b]: בנן נוקבן דיהוין ליכי מינאי יהוין יתבן בביתי ומיתזנן מנכסיי עד דתלקחן לגוברין.

[2] Baba Bathra IX, 1: מי שמת והניח בנים ובנות, בזמן שהנכסים מרובין הבנים ירשו והבנות יזונו, נכסים מועטין הבנות יזונו והבנים ישאלו על הפתחים.

[3] Kethuboth 68[a]: בת הנזונת מן האחין נושלת עישור נכסים.

[4] Ibid.: הא דאמידניה, הא דלא אמידניה.

[5] Kethuboth 68[a]: למרנסה שמין באב.

[6] XXI § 5. Vgl. oben S. 24.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Nachlasses, den die Tochter lukriert. Ebensowenig weiß etwas von einem solchen Teilbetrag der Zeitgenosse des Timotheos und mit ihm in einer und derselben Stadt amtierende Jesubarnun, der überhaupt einen Rechtsanspruch der Tochter nicht kennt, sondern sie bloß der ‚Liebe' der Brüder empfiehlt.[1] Im syr.-röm. Rechtsbuch bekommt die Tochter einen Pflichtteil in der Größe eines Teiles von einem Viertel des Nachlasses.'[2] Der Patriarch Timotheos hat also seine Bestimmung, daß die Tochter ein Zehntel des väterlichen Vermögens bekommt, weder aus syrischen Rechtsquellen noch aus einem syrischen Rechtsbrauch schöpfen können. Da nun diese Bestimmung auch allen anderen in Betracht kommenden Rechten, mit Ausnahme des talmudischen, fremd ist, so muß man notwendig das talmudische Recht oder den jüdischen Brauch als Quelle des Patriarchen ansehen.[3]

---

[1] § 50: ‚Im Falle ihr Vater ihr nicht [ein Geschenk] vermacht hat und sie nun ihre Brüder in Liebe um etwas bittet, gebührt es sich, daß sie ihr geben.' § 62 lautet schon etwas bestimmter: ‚Wenn ein Mann stirbt und Söhne und Töchter hinterläßt; wenn die Söhne sich voneinander trennen und die Töchter noch nicht verheiratet sind, sollen die Söhne ihren Schwestern für ihre Erziehung sowie für ihren Schmuck bei Gelegenheit der Heirat Anteile geben und sollen nicht über ihre Schwestern und deren Personen Hohn und Spott kommen lassen.' Vgl. noch § 63.

[2] Syr.-röm. Rechtsbuch § 1 (L. Arm. Ar.). Vgl. dazu D. H. Müller, Das Syr.-röm. Rb. S. 21f.

[3] Interessant ist die Art, wie der Patriarch dieses Zehntel begründet: § 58 ‚Warum hast du bestimmt, daß der Frau ein Zehntel gegeben werden soll, nicht mehr und nicht weniger?

Weil sie (das Weib) ein Teil vom Ganzen (des Mannes) und eine Rippe vom Ganzen seines Körpers ist. 'Und er nahm eine von seinen Rippen und gab ihm dafür Fleisch' (Genesis 2, 21). Wäre sie als ein Ganzes von einem Ganzen genommen worden, ähnlich wie Seth von Adam, würde sie erben wie ein Mann. Nun aber, da sie nicht als ein Ganzes von einem Ganzen, sondern als ein Teil von einem Ganzen genommen ist, bekommt sie naturgemäß ein Zehntel, nicht die Hälfte, oder ein wenig mehr oder weniger. Wir schließen sie daher nicht ganz von der Erbschaft aus, denn sie ist dem Leibe (des Mannes) nicht fremd, wir geben ihr aber auch nicht (einen Teil) wie einem männlichen Erben, denn sie ist nicht ein Ganzes wie ein (anderes) Ganze, sondern (nur) ein Teil. Der Mann ist etwas Vollkommenes wie die Zahl Zehn, die Frau dagegen ist nicht etwas Vollkommenes, vergleichbar der Eins im Verhältnis zur Zehn.'

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Aus dem Zehntel als Anteil der Tochter am Nachlaß des Vaters erklärt sich das Zehntel, welches die Witwe vom Nachlaß des Gatten bekommt und die geschiedene Gattin, wenn der Mann die Scheidung verschuldet.[1] Dies geschieht nicht in bloßer mechanischer Gleichmachung, sondern aus tieferen Gründen.

Auf die Frage ‚wie groß die δωρεά der Frau sein soll?' antwortet Timotheos: ‚Ihre δωρεά muß sich nach ihrer φερνή richten.'[2] Es besteht also eine Korrespondenz zwischen Donatio und Dos. Daß auch der Erbanteil der Witwe in einem gewissen Verhältnis zur Dos steht, ist mit aller Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen. Nun lesen wir bei Jesubarnun folgendes:

‚Es soll jedermann sich richten nach der Sitte seines Landes und demgemäß verfahren. Wo also die Brüder ihren Schwestern keinen Anteil an der Erbschaft gewähren, da bringen die Frauen ihren Männern auch nicht ihre väterliche Erbschaft mit in die Ehe.

Es besteht daher eine Gleichheit (des Erbteiles und der Mitgift) der Weiber.

Wenn die Frauen nur einen Teil erben, d. h. jede soviel wie die Hälfte des Anteiles ihres Bruders, oder wenn sie einen ganzen Anteil erben; soviel die Schwester erbt, ebensoviel bringt sie (als Frau) ihrem Gemahl mit in die Ehe, je nachdem ein Teilerbe oder ein Ganzerbe.'[3]

Die Frau bringt also ihrem Manne soviel als Mitgift, wieviel sie vom Nachlaß ihres Vaters bekommt. Wir haben nun folgende Rechnung:

Dos = Erbanteil der Tochter,
Erbanteil der Witwe = Dos, daher:
Erbanteil der Witwe = Erbanteil der Tochter.

Da nun der Erbanteil der Tochter ein Zehntel des Nachlasses beträgt, so bekommt auch die Witwe ein Zehntel. Warum

---

[1] § 44 Abs. 3: ‚. . . denn die Frau hat das Recht, den zehnten Teil seiner Habe dafür, daß er sein Lager beschmutzt hat, zu bekommen.'
Der ‚zehnte Teil' ist gewiß daraus zu erklären, daß die Geschiedene ihres Ernährers beraubt wird wie die Witwe und daher vom Vermögen ihres Mannes denselben Anteil bekommen soll, welchen die Witwe erbt.

[2] § 62.

[3] § 51, S. 139.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

die geschiedene Frau bei durch den Gatten verschuldeter Ehescheidung ein Zehntel seiner Habe bekommt, ist schon oben erklärt worden.[1]

Erbrecht.

Erbklasse 1. Söhne (nicht Töchter).[2]
„ 2. Deszendenz der Söhne.[3]
„ 3. Töchter.[4]
„ 4. Deszendenz der Töchter.[5]
„ 5. Vater und Mutter.[6]
„ 6. Brüder (nicht Schwestern).[7]
„ 7. Deszendenz der Brüder.[8]
„ 8. Schwestern.[9]
„ 9. Deszendenz der Schwestern.[9]
„ 10. Vatersbrüder.[10]
„ 11. Deszendenz der Vatersbrüder.[11]
„ 12. Vatersschwestern.[11]
„ 13. Deszendenz der Vatersschwestern.[12]
„ 14. Mütterliche Verwandte.[13]

Vergleicht man diese Parentelenordnung mit den Sukzessionssystemen des talmudischen Rechtes und des syrisch-römischen Rechtsbuches, so sieht man, daß die Erbfolgeordnung des Patriarchen mit dem ersteren vollkommen übereinstimmt und vom letzteren sehr erheblich abweicht:

Talmudisches Erbrecht:	Syrisch-römisches Rechtsbuch:
1. Söhne (nicht Töchter).	1. Kinder (Söhne und Töchter).
2. Deszendenz der Söhne.	2. Deszendenz der Söhne.
3. Töchter.	3. Vater.
4. Deszendenz der Töchter.	4. Brüder und Schwestern.

[1] S. 75 Anm. 1.
[2] Vgl. §§ 49, 50, 51, 66, 67, 81, 56, 58.
[3] Vgl. §§ 48, 55, 91.
[4] Vgl. § 48.
[5] Vgl. § 97.
[6] Vgl. §§ 51,64, 68, 87 und weiter unten S. 77 f.
[7] Vgl. §§ 52, 54, 83.
[8] Vgl. §§ 67.
[9] Vgl. §§ 68.
[10] Vgl. §§ 68, 91.
[11] Vgl. §§ 82, 48.
[12] Vgl. §§ 68, 82.
[13] Vgl. weiter unten S. 78 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Talmudisches Erbrecht:	Syrisch-römisches Rechtsbuch:
5. Vater (nicht Mutter).	5. Deszendenz der Brüder.
6. Brüder.	6. Vatersbrüder (und Schwestern).
7. Deszendenz der Brüder.	7. Deszendenz der Vatersbrüder.
8. Schwestern.	8. Söhne der Töchter.
9. Deszendenz d. Schwestern.	9. Söhne der Schwestern.
10. Vatersbrüder.	10. Söhne der Tanten.
11. Deszendenz der Vatersbrüder.	11. In Ermangelung der väterlichen Erben tritt ein das Geschlecht der Mutter.[1]
12. Vatersschwestern.	
13. Deszendenz der Vatersschwestern.	
14. Mütterliche Verwandte ausgeschlossen.[1]	

Wir sehen also, daß die Grundidee der Parentelenordnung des Patriarchen verschieden ist von der im syrisch-römischen Rechtsbuch, aber mit der talmudischen Linealsukzession sich vollkommen deckt. Wir werden nun auch sehen, daß selbst die einzige Differenz zwischen dem System des Patriarchen und dem des Talmuds, das Erbrecht der Mutter und ihrer Kognaten, talmudischen Ursprungs sein kann, beziehungsweise sein muß:

§ 87: ‚Wieviel lässest du den Vater von seinem Sohne, die Mutter von ihrem Sohne erben?

Alles, was Vater und Mutter haben, gehört ihren Kindern (wörtlich: Söhnen). Wenn aber die Kinder kinderlos sterben, fällt die Erbschaft (d. h. die von den Eltern unter irgendeinem Titel auf die Kinder übertragene Habe) ungeteilt von den Kindern auf die Eltern zurück und die letzteren verfügen darüber nach Belieben.‘

[1] Vgl. über die beiden Erbrechtssysteme und die Übereinstimmung zwischen beiden D. H. Müller, Das syrisch-römische Rechtsbuch und Hammurabi S. 7f., 37f., ferner Semitica II, S. 42f., woselbst auch über das armenische Erbrecht. Vgl. auch Aptowitzer in The Jewish Quarterly Review, 1907 S. 609.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

§ 89: ‚Ein Mann stirbt und hinterläßt
den Vater seiner Mutter und
die Mutter seines Vaters.

Wenn der Erblasser ein männliches oder weibliches Kind hat, beerbt ihn dieses.

Hinterläßt er dagegen keine Kinder, so teilen unter sich der Vater seiner Mutter und die Mutter seines Vaters seinen Nachlaß zu gleichen Teilen.‘

§ 67: ‚Wenn solche (Erben väterlicherseits) nicht vorhanden sind, fällt die Erbschaft dem Geschlechte der Mutter zu.‘

Die Mutter und ihre Aszendenz haben demnach das gleiche Erbrecht wie der Vater und seine Aszendenz. Diese Anschauung, die allen alten Erbsystemen fremd ist, wird von einer talmudischen Autorität vertreten.

R. Jochanan sagt im Namen des R. Jehuda b. Rabbi Schim’on: ‚Die biblische Vorschrift ist: Der Vater beerbt seinen Sohn und die Mutter beerbt ihren Sohn, denn es steht (Num. 36, 8): ‘Und jede Tochter, welche einen Erbbesitz erbt aus den Stämmen Israels’, der Stamm (die Familie) der Mutter ist also analog zu behandeln wie die Familie des Vaters. Wie also der Vater seinen Sohn beerbt, so auch die Mutter ihren Sohn.‘[1]

Dazu sind noch folgende Ausführungen der Karäer zu vergleichen:

‚Wenn der Vater noch lebt, erbt der Vater; wenn nicht, erbt die Mutter.‘[2]

‚Wie der Vater bei der Beerbung seiner Kinder den Vorrang hat vor der Mutter, so hat die Mutter den Vorrang vor den übrigen Verwandten (mütterlicherseits), wie No‘mi ihre Söhne beerbt hat und sie den Erben vererbt hat.‘[3]

‚Nur wenn er (der Verstorbene) weder Vater noch dessen Deszendenz hat, fällt seine Erbschaft der Mutter und ihrer Deszendenz, zu.‘[4]

[1] Baba Bathra 114b: אמר ר' יוחנן משום רבי יהודה בן רבי שמעון דבר תורה האב יורש את בנו והאשה יורשת את בנה שנאמר נשות, מקיש נשה האם למשה האב, מה משה האב אב יורש את בנו, אף נשה האם אשה יורשת את בנה. Vgl. D. H. Müller, Das syr.-röm. Rechtsbuch S. 13f., woraus die Übersetzung entnommen ist.

[2] Eschkol ha-Kofer AB 252 (96d): בהמצא האב יורש, ואם אין יורש האם.

[3] Ibid. 97a: כאשר האב קודם לרשת לבניו ולקרית נחלתם ולהגחלם מיאם: כן האם קודמת מכל שאר כאשר נעמי ירשה את בניה והנחילתם ליורשי תירת ה'.

[4] Ibid. AB 255 (98a): יהד אם לא עזב אב ולא יורש אב תהיה ירושתו לאמו ולירשיה אחריה.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

‚Es ist eine strittige Frage, ob die Mutter erbt: Die einen sagen: Die Mutter beerbt ihren Sohn, die andern negieren dies. Das Richtige ist, was wir bereits gesagt haben. Sie beerbt ihren Sohn, soweit Geld und beweglicher Besitz in Betracht kommt, in bezug auf unbeweglichen Besitz beerbt sie ihn nur dann, wenn sie demselben Stamme angehört.‘[1]

‚Wenn es also in der Schrift in bezug auf die Erbordnung heißt: Und ihr sollt seinen Erbbesitz dem nächsten Verwandten geben aus seiner Familie (nicht aus der Familie des Vaters!), so bekundet sie damit, daß sowohl die Verwandtschaft der Mutter sowie die des Vaters gemeint sei.‘[2]

‚Was aber das Erbrecht der Wurzeln (d. h. der Eltern) betrifft, so herrscht darüber eine Meinungsverschiedenheit. Manche sagen, daß nur der Vater erbt, die Mutter aber nicht. Dies ist die Ansicht der Rabbaniten und einer Autorität der Karäer. R. Ahron, der Verfasser des ‘Mibchar’ (eines Bibelkommentars) läßt die Mutter nach dem Vater erben. R. Daniel al-Komisi dagegen behauptet, daß die Mutter nur ein Drittel bekomme, so wie die Tochter. Die Mehrheit der Gelehrten aber entscheiden, daß Vater und Mutter unter sich die Erbschaft des Sohnes teilen.‘[3]

Daß das Erbrecht der Mutter auch in nachtalmudisch-rabbannitischen Kreisen nicht als absolut ausgeschlossen galt, beweist eine Anfrage an den Gaon Sa’adia in einem Falle, wo die Mutter neben dem Bruder einen Teil vom Nachlasse ihres kinderlos verstorbenen Sohnes beanspruchte.[4] Sa’adia entscheidet natürlich gegen die Mutter, aber die Möglichkeit solcher Prozesse beweist, daß Anschauungen vorhanden waren, welche der Mutter ein gewisses Erbrecht zuerkannten. —

Das Prinzip der Ausschließung der Weiber von der Erbschaft wird bei Timotheos in folgenden zwei Fällen durchbrochen:

---

[1] Eschkol ha-Kofer A B 256 (98ᵇ): יש בהם חילוק (הוא) על האם, ויש שיאמרו תירש בנה: ויש שיאמרו לא תירש: והנכון כאשר באנו שתירש בנה: במתן וברכוש אבל בירושת הארץ אם היא משבט אחר לא תירש.

[2] Ibid. A B 260 (99ᵇ): לכן זה שאמר בסדר הירושות ונתתם את נחלתו לשארו הקרוב אליו ממשפחתו הודיע כי הוא מכליל משפחת אמו ומשפחת אביו לעיניך. Vgl. D. H. Müller, Syr.-röm. Rechtsbuch S. 17, 18.

[3] Vgl. D. H. Müller, op. cit. S. 30 Anm. 1 und Text oben S. 33 Anm. 2.

[4] Responsen der Gaonim ed. Harkavy N. 540, S. 266, 340. Vgl. Aptowitzer in The J. Q. R. 1907 S. 608.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

1. § 85:

‚Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Bruder seiner Mutter und
eine Schwester seiner Mutter.

Wenn der Erblasser in voller Gesundheit ein Testament gemacht hat, ist es giltig. Wenn er dagegen ohne Testament gestorben ist, wird sein Nachlaß zu gleichen Teilen über die Schwester und den Bruder der Mutter des Erblassers verteilt. Denn sie sind ihm gleich nahe verwandt.‘

Daraus ergibt sich der Satz: Wenn in Ermangelung von Erben väterlicherseits die mütterlichen Kognaten zur Erbschaft berufen werden, haben die Weiber das gleiche Erbrecht wie die Männer. Diese Gleichberechtigung finden wir auch in § 54 in folgendem Falle:

‚Die Frau stirbt, hinterläßt
den Gemahl,
Brüder und
Schwestern

und bestimmt, daß ihre δωρεά und φερνή ihrem Gemahl abgenommen und ihren Brüdern und Schwestern gegeben werden sollen . . . Wenn sie aber nicht bei vollem Verstande die Verfügung getroffen hat, soll ihre ganze Habe in drei Teile geteilt (und verteilt) werden.‘

D. h. allgemein: Am Nachlasse einer Frau haben Männer und Weiber das gleiche Erbrecht. Nun kann aber das Erbrecht der mütterlichen Kognaten am männlichen Nachlasse auch so aufgefaßt werden, daß sie als Repräsentanten der Mutter eigentlich das Vermögen der Mutter erben. Wir können daher § 85 auf das in § 54 wirksame Prinzip zurückführen, indem wir den aus beiden Paragraphen sich ergebenden Satz so formulieren: an dem unmittelbar oder mittelbar von einer Frau stammenden Vermögen haben die Weiber das gleiche Erbrecht wie die Männer.

Dieses Prinzip spielt in der Geschichte des talmudischen Erbrechtes keine unbedeutende Rolle. Bis ins vierte Jahrhundert hinab waren mehrere Lehrer in Palästina und Babylonien bestrebt, diesem Prinzipe, von zwei Tannaiten aus dem 1., beziehungsweise 2. Jahrhundert vertreten, auch in der Praxis

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Geltung zu verschaffen. Der gefürchtete Bann allein hat es vermocht, das Durchdringen dieses Prinzipes zu verhindern.

‚R. Eleazar, der Sohn des R. Jose, sagt im Namen des R. Zacharja ben Haq-Qaṣṣab, und so hat auch R. Simon ben Jehudah aus Kephar-Akko gesagt im Namen des R. Simon: Sohn und Tochter sind gleich in bezug auf das Vermögen der Mutter.‘[1]

Von den Bestrebungen der Amoräer, diesen Satz in der Praxis durchzusetzen, wird im babylonischen[2] und palästinensischen[3] Talmud berichtet.

Im Gegensatz zu Timotheos steht Jesubarnun auf dem Standpunkt des rezipierten talmudischen Rechtes, daß die Erbfolge im Nachlasse der Weiber genau dieselbe ist wie die im Nachlasse der Männer, daß daher auch in bezug auf die Erbschaft der Materna die Männer den Vorzug haben vor den Weibern.

§ 113: ‚Wenn eine vermögende Frau ihre Söhne und Töchter durch den Tod verloren hat; wenn sie Sohnessöhne und Tochtersöhne hat, dann gehört ihr Nachlaß ihren Sohnessöhnen, falls sie in einer Gegend lebt, wo die Töchter nicht erben.

Wenn sie aber in einer Gegend lebt, wo die Töchter (neben den Söhnen) erben, dann erben die Sohnessöhne und Tochtersöhne den Nachlaß zu gleichen Teilen, falls die Töchter dort ein Ganz-Erbrecht haben wie die Söhne. Wenn dagegen die Töchter dort gegenüber den Söhnen nur ein Halb-Erbrecht haben, dann erben die Tochtersöhne gemäß diesem Teile.

Wenn Sohnessöhne nicht vorhanden sind, gehört der ganze Nachlaß den Tochtersöhnen.‘[4]

---

[1] Tosefta Baba Bathra VII, 10 (408[10]): ר' אלעזר ברבי יוסי אומר משום רבי זכריה בן הקצב וכן היה רבי שמעון בן יהודה איש כפר עכו אומר משום רבי שמעון, אחד הבן ואחד הבת שוין בנכסי האם. Vgl. Baba Bathra 111[a], 115[a].

[2] Baba Bathra 111[a].

[3] Baba Bathra IX, 1 (16[a] 18).

[4] Interessant sind die Bestimmungen des armenischen Rechtes in Dat.: Bei der Erbfolge im männlichen Nachlaß hat die unverheiratete Tochter ein Ganz-Erbrecht, die verheiratete ein Halb-Erbrecht. Vom mütterlichen Nachlaß erbt die Tochter neben dem Sohn nicht. Vgl. darüber D. H. Müller, Semitica II S. 48ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

2. § 91:

‚Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Onkel (Vatersbruder),
eine Tochterstochter und
einen Tochtersohn.

Erbt die Tochtertochter etwas neben dem Tochtersohn oder nicht?

Der Erbe ist der Tochtersohn (gemeint ist das Tochterkind), nicht der Onkel.

Der Tochtersohn aber und die Tochtertochter teilen den Nachlaß unter sich zu gleichen Teilen, denn wenn die Erbschaft in Ermangelung von Männern auf die Weiber übergeht, dann teilen sie untereinander zu gleichen Teilen.‘

Die Quelle dieser Entscheidung ist eine erbrechtliche Satzung der Sadduzäer, nach welcher auch noch in talmudischer Zeit manche Richter zu judizieren pflegten, und die auch von einigen karäischen Lehrern akzeptiert wurde:

‚R. Huna im Namen von Rab sagt: Wer da behauptet: Die Tochter (des Erblassers) beerbt ihn neben der Tochter des (verstorbenen) Sohnes, mag er auch ein Fürst in Israel sein, gehorcht man ihm nicht; denn dies ist sadduzäische Rechtspraxis. Es heißt nämlich in der Fastenrolle: Am 24. des Monats Ṭebet kehrten wir zu unserer Rechtspraxis zurück, denn die Sadduzäer behaupteten, daß die Tochter mit der Enkelin (Tochter des Sohnes) gleichmäßig erben.‘[1]

‚Scheich ben Sa’id . . . lehrt in seinem Kommentar, daß die Kinder des Sohnes und der Tochter und ihre Deszendenz teilen (die Erbschaft) mit den Schwestern ihrer Mutter und ihres Vaters.‘[2]

Aus dieser sadduzäischen Satzung leitet Timotheos das Prinzip ab, ‚wenn die Erbschaft in Ermangelung von Männern auf die Weiber übergeht, dann erben sie untereinander in gleichen Teilen.‘

---

[1] Vgl. oben S. 25 Anm. 1.

[2] Eschkol ha-Kofer A B 257 (98c): שיך בן סעיד . . . גמר בביאורו כי בני הבן והבת . . . עד למטה יחלוקו עם אחיות אמם ואביהם.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

§ 60.

‚Sind die Söhne verpflichtet, ihren Eltern Mittel zu gewähren, falls diese bedürftig sind, oder nicht?

Unter allen Umständen sind die Söhne verpflichtet, ihren Eltern Mittel zu gewähren, einerlei ob sie ihre Habe und ihren Reichtum von ihren Eltern oder durch eigene fleißige Arbeit erlangt haben. Wenn es solche Söhne gibt, die in ihrem Reichtum sich ergötzen und prassen und kostbare, teure Kleider tragen, während ihre Eltern unter Hunger, Durst und Blöße leiden, dann sollen sie so lange von der Kirche und den Sakramenten ausgeschlossen sein, bis sie ihre Eltern an dem Genusse ihres Reichtums, den ihnen Gott verliehen hat, teilnehmen lassen. 'Ehre deinen Vater und deine Mutter' (Exodus 20, 12), spricht Gott.'

Dazu sind folgende talmudische Stellen zu vergleichen:

‚Es sagt R. Jose: möchten mir doch alle meine Traditionen so klar sein wie die, daß man den Sohn zwingt, seinen Vater zu ernähren!'[1]

‚Groß ist die Pflicht, Vater und Mutter zu ehren; denn Gott hat diese Pflicht noch weiter ausgedehnt, als die Pflicht ihn selbst zu ehren. Hier heißt es: 'Ehre deinen Vater und deine Mutter' (bedingungslos!), während dort gesagt wird: 'Ehre Gott von deinem Vermögen' (Prov. 3, 9) . . . und wenn du keines hast, bist du nicht verpflichtet; aber bei der Pflicht, Vater und Mutter zu ehren, ist es einerlei, ob du hast oder nicht; selbst wenn du betteln müßtest.'[2]

---

[1] **Jeruschalmi Kidduschin 61° 9:** אמר ר' יוסי הלואי הודין כל שמעותי בריין לי כהדא שכופין את הבן לזון את האב.

[2] **Jeruschalmi Kidduschin 61ᵇ 55:** גדול הוא כיבוד אב ואם שהעדיפו הקדוש ברוך הוא יתר מכבודו. נאמר כאן כבד את אביך ואת אמך ונאמר להלן כבד את ה' מהונך . . . ואם אין לך אין את חייב באחת מהם, אבל כשהוא בא אצל כיבוד אב ואם בין שיש לך בין שאין לך כבד את אביך ואת אמך אפילו את מסבב על הפתחים. **Vgl. Bacher, Agada der Tannaiten II 95 f.**

Vom Standpunkt des Rechtes ist der Sohn nur dann verpflichtet, die Eltern zu ernähren, wenn er reich und jene bedürftig sind. Vgl. Tossafoth Kidduschin 32ᵃ v. אורי **aus Sche'elthot des R. Ahai Gaon und anderen Autoritäten:** היכא דלית ליה לאב ואית ליה לבן, חייב הבן לזון אביו. **Dies stimmt genau mit der Entscheidung des Patriarchen.**

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

§ 62.

, . . . Wir aber haben bestimmt, daß die δωρεά nur (d. h. nicht mehr als) 400 Drachmen[1] betragen soll.'

Die δωρεά im Betrage von 400 Zûz kennt auch Jesubarnun: § 43 ‚Wenn ein Mann heiratet, gibt er seiner Frau [eine δωρεά im Betrage] von 100 bis 400 Drachmen.'[2]

Im talmudischen Recht beträgt die normale δωρεά 200 Zûz für die Jungfrau und **100** für die Witwe.[3] In Priesterfamilien aber und in anderen vornehmen Kreisen pflegte die δωρεά mit **400** Zûz bemessen zu werden.[4] In gaonäischer Zeit finden wir diesen Betrag der δωρεά in manchen Gegenden Babyloniens allgemein gebräuchlich. Der Gaon Sar Schalom[5] antwortet auf eine Anfrage:

‚Betreffend euren Brauch, für eine Jungfrau eine δωρεά im Betrage von **400** Zûz zu fordern: wenn ihr alle diesen Brauch übt, so dürft ihr es tun.'[6]

§ 70.

‚Ein Mann begattet seine Sklavin; sie gebärt einen Sohn. Er erkennt den Sohn zu seinen Lebzeiten nicht an. Sterbend bestimmt er, daß derselbe ihn beerben soll wie einer seiner Söhne (aus rechtmäßiger Ehe), und erkennt ihn als seinen Sohn an.

---

[1] זוז.

[2] Vgl. auch §§ 19, 20, 30. — Die Festsetzung einer bestimmten Summe als δωρεά ist aus keinem anderen Rechte als dem biblisch-talmudischen bekannt. Im syr.-röm. Rechtsbuche wird die δωρεά auf die Hälfte, im armenischen Rechte auf ein Drittel der φερνή bestimmt. Vgl. Mitteis, Reichsrecht S. 300 und Karst, Grundriß der Geschichte des arm. Rechtes II S. 15.

[3] Mischnah Kethuboth 10ᵇ: בתולה כתובתה מאתים ואלמנה מנה. Vgl. ibid. 10ᵃ die Deduktion aus Ex. 22, 15—16 und Deut. 22, 28—29 Vgl. auch Jeruschalmi Kethuboth 25ᵇ.

[4] Mischnah Kethuboth 12ᵃ: בית דין של כהנים היו נותנין לבתולה ארבע מאות זוז. Tosefta ibid. I, 2 (260[25]): בת ישראל לכהן ובת כהן לישראל נותן ארבע מאות זוז. Vgl. Gemara ibid.: לא בית דין של כהנים בלבד אמרו אלא אפילו משפחות המיוחסות בישראל אם רצו לעשות כדרך שהכהנים עושין עושין.

[5] Um 850, in Sura.

[6] Responsen der Gaonim שערי צדק 58ᵇ N. 22: ומנהג שלכם שאתם נותנין לבתולה ארבע מאות זוז אם נהגתם כולכם הרשות בידכם.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Er wird zu den Söhnen gezählt, nicht aber zu den legitim gezeugten.

Als Sohn einer Sklavin bekommt er in Güte ein Zwanzigstel des Nachlasses seines Vaters, damit (einerseits) die Menschen gewarnt werden, sich nicht zu beschmutzen, und (andererseits) der Sproß des Mannes nicht von seiner Erbschaft ausgeschlossen werde.'

Ebenso Jesubarnun § 100:

‚Wenn ein Mann Söhne von einer freien Mutter hat und, bevor er sie heiratete, im Geheimen mit seiner Sklavin Unzucht getrieben hatte, oder wenn er zu Lebzeiten seiner freien Frau, ebenfalls im Geheimen, mit seiner Sklavin Unzucht getrieben hatte und bis an seinen Tod sich nicht zu einem von dieser Sklavin ihm geborenen Sohn bekannt hatte, so soll dieser uneheliche Sohn nicht neben den ehelichen Söhnen zur Erbschaft berufen werden. Sie aber (die ehelichen Söhne) sollen um Gottes willen Barmherzigkeit gegen den unehelichen Sohn ihres Vaters üben, ihm einen Teil des Nachlasses als Geschenk überweisen und mit wohlwollendem Auge ihn, den aus der Schwäche ihres Vaters geborenen Sohn, betrachten.'

Die Kinder der Sklavin also erben nur dann, wenn sie noch zu Lebzeiten des Vaters als Kinder anerkannt wurden. Gerade das Gegenteil davon gilt im syrisch-römischen Rechtsbuch, wo die unehelichen Kinder nur als Fremde erben können, nicht aber als Kinder. Syrisch-römisches Rechtsbuch L. § 36:

‚Wenn ein Mann zwei Frauen hat, eine erste ohne φερνή und er hat Kinder von ihr, und eine andere in gesetzmäßiger Weise und hat auch von ihr Kinder, ob sie alle gleichmäßig erben? —

Der Mann kann sie gleichmäßig erben lassen, indem er sie, die Kinder der Frau ohne φερνή, Fremde nennt, fremde Erben und sie nicht seine Kinder nennt, dennoch aber sie zusammen mit seinen Kindern zu Erben machen will.

Wenn er aber nicht ein Testament macht, so erben die von der Frau mit Mitgift.'

Dagegen stimmen die syrischen Patriarchen mit Hammurabi §§ 170, 171 überein:

‚Wenn einem Manne seine Gattin Kinder (Söhne) geboren und seine Magd Kinder geboren hat [und] der Vater bei seinen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Lebzeiten zu den Kindern, welche ihm seine Magd geboren hat, 'meine Kinder' sagt, sie den Kindern seiner Gattin zurechnet [und] hierauf der Vater stirbt, teilen die Kinder der Gattin und die Kinder der Magd das väterliche Eigentum untereinander. Nachdem der Sohn der Gattin seinen Anteil gewählt hat, erhält er [ihn].'

,[Aber] auch, wenn der Vater bei seinen Lebzeiten zu den Kindern, welche ihm die Magd geboren hat, 'meine Kinder' nicht sagt [und] der Vater stirbt [und] die Söhne der Magd mit den Söhnen der Gattin die väterliche Habe nicht teilen — wird die Freilassung der Magd und ihrer Kinder bewirkt. Die Kinder der Gattin haben keinen Anspruch auf Sklavendienst gegen die Kinder der Magd.'[1]

Nach talmudischem Rechte sind die Kinder der Sklavin von ihrem Herrn Sklaven und erben nicht.[2] Aber in gaonäischer Zeit war auch die Ansicht vertreten, daß durch die Anerkennung als Kind der Sohn der Sklavin Erbe wird:

,Wer eine Sklavin besessen, mit ihr einen Sohn gezeugt und ihn als Kind behandelt hat, oder er hat gesagt: 'er ist mein Sohn und seine Mutter ist eine Freigelassene': wenn er (der Herr) ein Gelehrter ist oder sonst ein frommer Mann, von dem man weiß, daß er die Gebote genau beobachtet, so soll er (der Sohn der Sklavin) ihn beerben . . . Manche haben aber entschieden, daß auch in bezug darauf, ob er ihn beerben soll, kein (scil. der erwähnte) Unterschied zu machen ist, wenn der Herr ein Nichtpriester ist.'[3]

---

[1] D. H. Müller, Die Gesetze Hammurabis, S. 46. Über den Zusammenhang zwischen diesen Gesetzen und der Geschichte Sarah-Hagar vgl. ibid. S. 139 ff.

[2] Mechiltha 76ᵃ: להביא את הרב שבא על שפחתו שי לדיה עבדים, (Ex. 21, 4) יילדה לו. Vgl. noch Jebamoth 23ᵃ, 68ᵃ, Responsen der Gaonim שערי צדק 28ᵇ N. 42.

[3] Maimonides, Mischneh Torah נחלות IV, 6: «מי שהיתה לו שפחה והוליד ממנה בן והיה נוהג בו מנהג בנים או שאמר בני הוא ומשוחררת היא אמו. אם תלמיד חכם הוא או אדם כשר שהוא בדוק בדקדוקי מצות הרי זה ירשנו . . . ויש מי שהורה שאפילו ליירשו לא נהלוק בישראל». Ein Priester darf nämlich auch nicht eine Freigelassene heiraten. Maimonides' Quelle sind die Entscheidungen der Gaonim; vgl. Responsen der Gaonim שערי צדק 2ᵇ N. 17, 25ᵃ N. 15, Genizah-Responsum in Jewish Quarterly Review 1902 S. 244, Alfassi und Ascheri zu Jebamoth 23ᵃ, Maimonides גירושין X, 19. Über den Exilarchen Bostanai, der eine kriegs-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Auffallend ist die Bestimmung des Patriarchen, daß der nicht zu Lebzeiten des Vaters als Kind anerkannte Sohn der Sklavin auch dann nicht zur Erbschaft zugelassen wird, wenn er durch Testament zum Erben eingesetzt wurde. Dies widerspricht dem in allen alten und modernen Rechten geltenden Prinzipe der Testierfreiheit, die auch von unserem Patriarchen selbst zu wiederholten Malen nachdrücklich betont wird.[1] In den armenischen Rechtsbüchern z. B. wird in bezug auf die Erblasser ausdrücklich hervorgehoben: ‚Er hat die Macht, sogar die Sklaven als Erben einzusetzen, seinem Willen gemäß . . .'[2] ‚Wenn der Vater ein Testament errichtet und einen seiner Sklaven zu seinem Erben einsetzt, so hat der Vater die Macht, seine unbotmäßigen Söhne zu enterben und dem Sklaven Zuwendungen zu machen nach eigener Willensbestimmung.'[3]

Die Entscheidung des Patriarchen erklärt sich aus folgender talmudischen Bestimmung:

‚Wenn jemand sagt: 'N. N. (ein Fremder) soll mich beerben', wo eine Tochter; (wenn er sagt) 'meine Tochter soll mich beerben', wo ein Sohn vorhanden ist, so hat er nichts gesagt (seine Worte gelten nicht), weil seine Verfügung gegen ein Gebot der Thora verstößt. R. Johanan ben Barokah sagt: wenn er sagt zugunsten jemands, der berechtigt ist, ihn zu beerben, sind seine Worte giltig, (wenn er sagt) zugunsten jemands, der nicht berechtigt ist, ihn zu beerben, sind seine Worte nicht giltig.'[4]

D. h. Testierfreiheit besteht nur in den Fällen, wo die bevorzugten Personen innerhalb des Kreises der Erbberechtigten sich befinden, sei es auch an der äußersten Peripherie, wenn sie nur irgendeinmal auch als Noterben in Betracht kommen können; Personen, die niemals als Intestaterben

---

gefangene und daher als Sklavin geltende persische Prinzessin geehelicht hat, und seine Nachkommen von dieser Frau vgl. Grätz, Geschichte[3], V S. 113 ff. und Eppenstein in Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 1908 S. 330 ff.

[1] Vgl. besonders §§ 53, 54, 85, 86. Vgl. auch Chenanischo XX § 5, XXI § 7.

[2] Arm. Rechtsbuch II S. 188.

[3] Arm. Rechtsbuch I S. 139.

[4] Mischnah Baba Bathra 130[a]: האומר איש פלוני ירשני במקום שיש בת, בתי תירשני במקום שיש בן, לא אמר כלום, שהתנה על מה שכתוב בתורה. רבי יוחנן בן ברוקה אומר, אם אמר על מי שראוי ליורשו דבריו קיימין, ועל מי שאין ראוי לו ליורשו אין דבריו קיימין.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

zum Zuge kommen, können auch nicht mittels Testament zu Erben eingesetzt werden. Da nun der Sohn der Sklavin, wenn er nicht zu Lebzeiten des Vaters als Kind anerkannt wird, nicht Noterbe ist, kann er auch nicht Testaterbe werden.

Die kuriose Bestimmung des syrisch-römischen Rechtsbuches, daß die illegitimen Kinder nur als Fremde und nicht als Kinder erben dürfen, wissen Bruns und Mitteis aus dem römischen Rechte nicht zu erklären, auch die Erklärung D. H. Müllers[1] befriedigt nicht ganz. Mir scheint es nicht zweifelhaft, daß diese Bestimmung nur ihrer Ausdrucksweise wegen seltsam erscheint, inhaltlich aber identisch ist mit folgender Mischnahsatzung:

‚Wer sein Vermögen verteilt mündlich (d. h. als Sterbender), dem einen Erben mehr, dem anderen weniger zuwendet oder ihnen den Erstgebornen gleichstellt, so sind seine Worte

[1] Die Gesetze Hammurabis S. 278; Das syr.-röm. Rechtsbuch S. 47—48: ‚Im syrischen Rechtsbuch wird etwas Seltsames ausgesprochen, nämlich daß der Vater nur dann die illegitimen Kinder neben den legitimen erben lassen kann, wenn er sie ausdrücklich als illegitim erklärt, Fremde nennt, fremde Erben und sie nicht seine Kinder nennt‘. Aus dem römischen Rechte wissen weder Bruns noch Mitteis diese kuriose Bedingung zu erklären.

Ich verwies nun darauf, daß bei Hammurabi § 170 gerade das Gegenteil steht, daß die illegitimen Kinder neben den legitimen nur dann erben, wenn sie der Vater zu Lebzeiten als seine Kinder bezeichnet.

Das alte Gesetz hat also festgestellt, daß die illegitimen Kinder in gewissen Fällen neben den legitimen erben hönnen; dieses Gesetz lag vor und wurde in vielen Fällen auch angewendet. Die Kirche, welche in die Ehegesetzgebung gern hineinredet und sie beeinflußt, konnte das Meritorische des Gesetzes nicht ändern, wollte es klugerweise auch nicht, weil die Leute in Geldsachen keinen Spaß verstehen und sich gewiß gegen derartige Neuerungen mit allen Mitteln widersetzt hätten. Es kam ihr auch gar nicht darauf an, die illegitimen Erben zu schädigen, oder sie konnte es nicht durchsetzen. Worauf es ihr ankam, ist, die Legitimität, die kirchliche Ehe hochzuhalten; so gab sie in merito, d. h. in Geldsachen nach, änderte aber nur die Form. Ich glaube, daß jetzt auch Mitteis verstehen wird, ‚was aufrecht erhalten worden ist‘, trotzdem daß formaliter das Gegenteil verlangt wurde.

Daraus dürfte sich auch der von Bruns angeführte Satz in einem Gesetze Konstantins über die Kinder von Senatoren aus verbotenen Ehen, denen der Vater nichts schenken darf ‚sive illos legitimos sive naturales dixerit‘ erklären lassen. Um derlei Ehen möglichst geheim zu halten, durfte selbst eine Schenkung nicht gemacht werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

gültig. Hat er ihnen aber diese Zuwendungen als Erbschaft vermacht, so hat er nichts gesagt (seine Worte sind nicht gültig).'[1]

Kürzer und schärfer in der Toseftha: ‚wenn jemand sagt: 'N. N. soll mich beerben', so hat er nichts gesagt, (wenn er sagt) 'schenket mein Vermögen dem N. N.', so sind seine Worte gültig.'[2]

D. h. Nichterbberechtigten kann man Zuwendungen machen als Schenkung, nicht aber als Erbschaft. Diesen Unterschied zwischen Schenkung und Legat drückt das syrisch-römische Rechtsbuch durch den Unterschied aus zwischen Fremden, die beschenkt werden, und Kindern, die erben. Sind nur illegitime Kinder vorhanden, da ist kein Unterschied zwischen Schenkung und Legat, daher SR. L. § 35:

‚Wenn ein Mann Kinder hat von einer Frau ohne φερνή und er will ein Testament schreiben und sie erben lassen, so erlaubt es ihm das Gesetz. Er kann es, indem er ihnen im Testament zuschreibt und bekennt, daß sie seine Kinder sind. Wenn er ihnen aber als Fremden die Erbschaft zuschreiben will, so kann er schreiben wie er will.'[3]

Für meine Auffassung spricht folgende Stelle in dem altarmenischen Kodex des Mechitar Gosch:

‚Der Tochtersohn aber erbt nicht und erhält keinen Teil, es sei denn, daß der Erblasser ihn zu seinen Lebzeiten durch Schrift zum Erben einsetzt, denn sein Same ist zwar die Tochter, nicht aber der Tochtersohn. Dasselbe gilt für den Stiefsohn. Es liegt jedoch in der Macht desselben, zu Lebzeiten diese zu Erben einzusetzen, wenn es sein Wille ist, als Fremde.'

Hier, wo es sich nicht um illegitime Kinder handelt, versagt auch die Erklärung Müllers und es bleibt nichts anderes übrig, als die Bestimmungen des syrisch-römischen Rechts-

[1] **Mischnah Baba Bathra 126[b]:** המחלק נכסיו על פיו, ריבה לאחד ומיעט לאחד והשוה להן את הבכור, דבריו קיימין, ואם אמר משום ירושה לא אמר כלום.

[2] **Baba Bathra VII, 16 (408[29]):** האומר יירשני פלוני לא אמר כלום תנו נכסיי לפלוני דבריו קיימין.

[3] **Dadurch ist auch der Widerspruch zwischen § 35 und § 36, auf den keiner der Erklärer eingegangen, der aber eine contradictio in adjecto ist, gelöst.**

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

buches und des armenischen Kodex auf die erwähnte talmudische Satzung zurückzuführen und aus ihr zu erklären.

§ 72.

‚Ein Mann nimmt ein Weib und lebt mit ihr 20 Jahre lang, ohne ihr beizuwohnen, indem er behauptet, krank zu sein und ihr nicht beiwohnen zu können. Wenn sie nun den Zustand nicht länger ertragen will und verlangt, daß er ihr beiwohnt, was antwortest du ihr?

Sie darf ihren Mann solange nicht verlassen und einen anderen heiraten, als bis er stirbt oder[1] von seiner Krankheit geheilt wird.[1]

Gleichfalls soll der Mann nicht seine Frau verlassen.

Die Frau soll ihren Mann nicht verlassen. Verläßt sie ihn, so soll sie ledig bleiben oder sich wieder mit ihrem Manne aussöhnen.

Ebenso soll der Mann seine Frau nicht verlassen. Wenn er sie aber verläßt, soll er ledig bleiben oder sich mit seiner Frau wieder aussöhnen.‘

Dazu ist folgende Mischnahsatzung zu vergleichen: ‚wenn eine Frau gegen ihren Mann behauptet, ‚der Himmel ist zwischen mir und dir‘,[2] soll man eine Versöhnung herbeiführen.‘[3]

Nach dem Patriarchen ist Unterlassung des ehelichen Umganges nur dann kein Scheidungsgrund, wenn Krankheit die

[1] Dieser etwas unklare Ausdruck veranlaßt Sachau zu der Annahme, daß in diesem Paragraphen dolus vorliegt, wie in § 34 Abs. 5. Gegen diese Annahme spricht die Tatsache, daß dolus Scheidungsgrund ist (§ 34), während hier die Ehe nicht geschieden werden darf. Es handelt sich in unserem Paragraphen um denselben Fall wie § 35, Erkrankung nach Eingehen der Ehe, daher darf die Ehe nicht gelöst werden; ‚oder von seiner Krankheit geheilt wird‘ hat denselben Sinn wie der letzte Absatz von § 35 (er soll zusammen mit ihr sich mühen in Fasten und Gebet, denn Gott ist nichts schwer, ‚was für die Menschen unmöglich ist, ist für Gott möglich‘): die Frau soll den Mann nicht verlassen, bis er stirbt — er kann ja auch gesund werden, dann hat sie überhaupt keine Ursache, ihn zu verlassen.

[2] D. h. nach Jeruschalmi Nedarim X, 13 (42[d] 65): Wie der Himmel entfernt ist von der Erde, so bin ich von dir entfernt: כמא דשמייא רחיקין מן ארעא כן האי איתתא רחיקא מן האי גברא.

[3] Nedarim IX, 13: שנים בינו לבינך יעשו דרך בקשה (האומרת).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ursache davon ist; daraus folgt für den Fall, daß die Unterlassung aus einem anderen Grunde, Böswilligkeit oder Abneigung, geschieht, auf Trennung der Ehe zu erkennen ist. Dies stimmt mit dem talmudischen Rechte überein:

‚Wenn jemand gelobt, mit seiner Frau nicht den ehelichen Umgang zu pflegen, so wartet man nach der Schule Schammais zwei Wochen, nach der Schule Hillels bloß eine Woche, (wenn er bis dahin sein Gelübde nicht gelöst) muß er sie entlassen und ihr das in den Ehepakten Verschriebene auszahlen.‘[1]

§ 77.

‚Ein Mann (Christ) besitzt einen christlichen Sklaven und eine christliche Sklavin und verheiratet sie miteinander. Dann aber wird ihm von ihnen ein Schimpf angetan, und nun will er sie verkaufen. Darf er die Eheleute voneinander trennen oder nicht? Und wenn er sie voneinander trennt, womit wird er bestraft?

Er darf sie nicht voneinander trennen, noch an Nichtchristen verkaufen.

Wenn er sich aber erfrecht, sie zu verkaufen und voneinander zu trennen, speziell sie an Nichtchristen zu verkaufen, soll er solange von der Kirche ausgeschlossen sein, bis er ihnen die Befreiung von dem Übel, das er ihnen angetan hat, erwirkt.‘

Ebenso Jesubarnun § 65:

‚Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin hat und sie verkaufen will, obwohl sie Christen und Glaubensgenossen sind, so darf er sie nicht an Andersgläubige verkaufen, sondern nur an Christen.

Wenn er sich aber erfrecht, den Sklaven an einen Andersgläubigen zu verkaufen, soll er von der Kirche ausgeschlossen sein.‘

Das Verbot, christliche Sklaven an Nichtchristen zu verkaufen, wird im altarmenischen Kodex des Mechitar Gosch aus Ex. 21, 7—9 abgeleitet:

---

[1] Mischnah Kethuboth 61ª: המדיר את אשתו מתשמיש המטה, בית שמאי אומרים שתי שבתות, בית הילל אומרים שבת אחת [Tosefta V, 6: יותר על כן יוציא ויתן כתובה.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

‚Rechtssatzung betreffend die Sklavinnen. — Wenn aber jemand in die Lage kommt, seine Tochter aus irgend welchem Grunde in die Knechtschaft eines Glaubensgenossen zu verkaufen, so darf er den Verkauf nicht wie bei eigentlichen Sklavinnen als definitiven und entschiedenen abschließen; denn: ‚wenn sie ihrem Herrn mißfällt, für den sie bestimmt ward, so soll sie ihr Vater loskaufen; unter ein fremdes Volk hat ihr Herr nicht die Macht, sie zu verkaufen, indem er sie geschändet hat. Und wenn er sie seinem Sohne bestimmt, so soll er nach dem Rechte der Töchter an ihr tun.'[1]

Danach Sempad § 116: ‚Wenn jemand wegen Armut seine Tochter an einen Christen verkauft, so ist dieser berechtigt, sie wie irgendeinen anderen Sklaven zu behandeln, ausgenommen, daß er sie nicht an Ungläubige verkaufen darf.'[2]

In der Bibelstelle ist nur von einer Sklavin die Rede; aber die Rabbinen bemerken zu Ex. 21, 8:

‚Hier ist bloß von der jüdischen Sklavin die Rede, woher weiß ich, daß diese Bestimmung auch vom jüdischen Sklaven gilt? Das folgerst du mittels Schlusses vom Besonderen auf das Allgemeine:[3] Wenn die jüdische Sklavin, die doch ihr Herr sich oder seinem Sohne zur Frau zu nehmen befugt ist, nicht verkauft werden darf, umsoweniger darf ein jüdischer Sklave verkauft werden, über den dem Herrn gar keine Rechte zustehen.[4]

Die Patriarchen und die armenischen Rechtsbücher verbieten übereinstimmend mit dem biblischen Wortlaute bloß den Verkauf an Andersgläubige. Dagegen heißt es im polnisch-armenischen Kodex:

‚De mulieribus emptis cristianis. — Si aliquis necessitate cogente filiam suam vendiderit cristiano, non debet filiam vendere in perpetuam servitutem, si uero huiusmodi ancille seruitus

[1] Arm. Rechtsbuch II S. 243, 344.

[2] Arm. Rechtsbuch I S. 170.

[3] קל וחומר, gew.: a minori ad maius; dagegen nach Ad. Schwarz, Der hermeneutische Syllogismus in der talmudischen Literatur, S. 8—10, 157 ff. Qol (קל) und ‚Schluß vom Besonderen auf das Allgemeine dem Umfange nach'.

[4] Mechilta des R. Simon ben Johai, ed. Hoffmann S. 123: אין לי אלא אמה עבריה, עבד עברי מניין? אמרת קל וחומר, ומה אמה עבריה שהיא רשאי ליעדה לו ולבנו, אינו רשאי למוכרה, עבד עברי שאין לו בו רשות כלל, על אחת כמה וכמה.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

non placuerit domino eius, tunc in tali casu pater poterit eam exemere et talis dominus non habebit auctoritatem predictam seruam alicui vendere alteri ex odio.'[1]

Er darf sie also nicht ‚an irgendeinen anderen' verkaufen, d. h. selbst wenn dieser ‚andere' ein Volks- und Glaubensgenosse ist. Dies geht auf die rabbinische Deutung des Ausdruckes לעם נכרי zurück. Die Rabbinen fassen נכרי — fremd als Gegensatz zu ‚verwandt' und deuten עם wie עם — mit, d. h. der mit zur Verwandtschaft gehört, und verbieten daher den Verkauf der jüdischen Sklavin, selbst wenn der Käufer ihr sehr nahe verwandt ist.[2]

Das Prinzip, daß man einen konnationalen Sklaven nicht verkaufen darf, scheint auch Hammurabi §§ 280, 281 zugrunde zu liegen:

‚Wenn ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin eines [anderen] Mannes in fremdem Lande kauft: wenn, sobald er heimgekehrt war, der Herr des Sklaven oder der Sklavin seinen Sklaven oder seine Sklavin erkennt, bewerkstelligt er, wenn der Sklave oder die Sklavin Eingeborne des Landes sind, ohne Geld ihre Freigebung.'

‚Wenn sie aber Eingeborne eines anderen Landes sind, wird, sobald der Käufer vor Gott das Silber, das er gezahlt, (den Kaufpreis) angibt [und] sobald der Eigentümer des Sklaven oder der Sklavin dem Geschäftsmanne (= Käufer) das ausgezahlte Geld zurückgibt, er (der Eigner) seinen Sklaven oder seine Sklavin bekommen.'[3]

---

[1] Arm. Rechtsbuch II S. 243, 244. — ‚ex odio' entspricht dem biblischen בבגדו בה ὅτι ἠθέτησεν ἐν αὐτῇ, weil er ihr untreu geworden. Dagegen übersetzt Gosch, dessen Zitate sonst mit der LXX übereinstimmen, auffallenderweise: indem er sie geschändet hat. Diese Übersetzung beruht auf folgender Deutung R. Akibas: ‚בבגדו בה, כיון שפירש טליתו עליה, weil er seinen Mantel über sie ausgebreitet', d. h. weil er sie geehelicht hat. R. Akiba liest mit dem Q're: לו יעדה, so auch Gosch ‚für den sie bestimmt ward'. Vgl. Kidduschin 18ᵇ oben.

[2] Mechilta des R. Simon ben Johai S. 123: יכול לא ימכרנה לאחרים אבל ימכרנה לקרובים, תלמוד לומר לעם לא ימכור. Vielleicht auch wird עם in der Bedeutung ‚Stamm, Sippe' gefaßt. Die Targumim übersetzen nach der Mechiltha: לנבר אחרן. So auch Sa'adia, vgl. Ibn Esra z. St.

[3] D. H. Müller, Die Gesetze Hammurabis, S. 71, 173. Vgl. auch Schorr in WZKM XXII S. 388 und Müller, ibid. S. 394. Mit der Mischnahsatzung Gittin IV 8 können diese Bestimmungen Hammurabis deshalb nicht in

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

§ 88.

‚Ein Mann stirbt und hinterläßt zwei Brüder, einen vollbürtigen und einen halbbürtigen von Mutterseite (frater uterinus).

Es beerbt ihn sein vollbürtiger Bruder. Dagegen beerbt der halbbürtige Bruder von Mutterseite seinen Vater und seine Mutter, denn das ist sein Recht. Dagegen hat er nicht das Recht, neben seinem vollbürtigen Bruder zu erben.‘

Dies ist die talmudische Satzung: ‚Brüder von Mutterseite beerben nicht und vererben nicht einander.‘[1]

§ 93.

‚Ein Mann stirbt, nachdem er seine Habe dem einen seiner Söhne (Kinder?) gegeben, während er einem anderen Sohne nichts gegeben hat. Darf solches geschehen oder nicht?

Man muß untersuchen, aus welchem Grunde der Vater den Sohn von seiner Erbschaft ausgeschlossen hat. Wenn der Sohn Gott erzürnt, sich den Dämonen zugewendet und seinen Vater mit Schande bedeckt hat, dann ist er mit Recht ausgeschlossen. Ist er doch auch aus dem Himmelreich verstoßen.‘

Im Prinzip ist also Enterbung zulässig, auch ohne Abfertigung des Enterbten, während nach dem syrisch-römischen Rechtsbuch Abfertigung auch dann notwendig ist, wenn der Enterbte ein ungeratener Sohn ist. L. § 9:

‚Wenn ein Mann Kinder hat, die erwachsen sind und ihm nicht gehorchen, sondern seinen Befehlen widerstreben und ihm Unehre bereiten, wenn er diese von seiner Erbschaft abzutrennen wünscht, so kann er es. Doch kann er es nur mit neun Unzien seines Besitzes und Vermögens, nämlich alles (davon), was er will testamentarisch vermachen; aber die drei Unzien, d. h. ein Viertel seiner ganzen Habe, muß er testamentarisch allen seinen Kindern vermachen, so daß die (ihn)

Verbindung gebracht werden — wie Schorr es tut — weil für die Mischnah das Moment der Staatszugehörigkeit gar nicht in Betracht kommt.

[1] Mischnah Baba Bathra 108ᵃ: ... יורשין זה את זה ואין מוריש זה את זה ...

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

entehrenden Kinder an dem Viertel der Habe ihres Vaters den ihrer Zahl entsprechenden Teil bekommen, seien sie Männer oder Weiber.'

Eine Abfertigung des wegen Ungehorsams enterbten Sohnes fordert auch das kanonische Recht und danach der altarmenische Kodex des Mechitar Gosch. Die auf Kanon 27 des heil. Basilius von Caesarea zurückgehende Satzung lautet:

‚Betreffs der Söhne, die ihren Eltern nicht gehorchen, so mögen gleichwohl diese ihnen den ihnen an ihrem Vermögen gebührenden Anteil verabfolgen...'[1]

Dagegen ist nach talmudischem Recht die Enterbung auch ohne Abfertigung gestattet; nur dürfen die Worte, durch welche der Vater seinen Willen, eines seiner Kinder zu enterben, kundgibt, nicht direkt gegen das Gebot von der Erbfolge der Kinder verstoßen. In einem solchen Falle ist Abfertigung nötig.

‚Wenn wir sagen, daß der nicht erstgeborene Sohn mit irgendetwas von seinem Erbanteil abgefertigt werden muß, so gilt dies nur für den Fall, daß er (der Erblasser) gesagt hat ‘er (der Sohn) soll nicht erben’, da muß er hinzufügen ‘nur so und so viel’ ... Wenn er aber sein Vermögen einem Fremden als Schenkung gegeben, dann braucht er den Erben nicht abzufertigen; oder wenn er in bezug auf einen seiner Söhne gesagt hat, ‘er soll mein ganzes Vermögen erben’, sind seine Worte giltig; denn die Entscheidung ist wie die Ansicht R. Johanan ben Barokahs.'[2]

‚... Denn der Ewige, sein Name ist erhaben, hat dem Vater die Macht gegeben, seine Kinder erben zu lassen, wie er will und wie es ihm gefällt ... und es ist die Norm festgesetzt worden: wenn jemand sagt: ‘eines meiner männlichen Kinder soll mich beerben mit Ausschluß der übrigen’, so darf er es tun ... Nur darf der Vater nicht ausdrücklich sagen: ‘mein Sohn N. N. soll nichts erben

[1] Arm. Rechtsbuch II S. 175.

[2] Resp. der Gaonim ed. Harkavy N. 260, S. 134: ... וכי קאמרינן דצריך למיספריה במידעם מחלק משום, הני מילי היכא דאמר אל יירש שצריך לומר אלא כך וכך. אבל היכא דנתן נכסיו במתנה לאחר רחוק, לא צריך למיספריה ליורשו. או נמי אמר על אחד מבניו יירש כל נכסי, דבריו קיימין לסום דבעינן למימר ואין צריך לפטור את היורשים ואין להם כלום בנכסיו, דקיימא לן כרבי יוחנן בן ברוקה (Baba Bathra VIII, 4). Vgl. oben S. 87.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

von meinem Vermögen' . . .: wenn er aber sagt: 'er soll so und so viel erben', so ist dies gestattet. Das nennen wir Abfertigung.'[1]

Dies der strenge Rechtsstandpunkt. Aus ethischen Motiven aber pflegten die Lehrer die Enterbung zu mißbilligen und nur in dem Falle für gerechtfertigt zu halten, wenn der Enterbte ein mißratener Sohn war: ‚Wenn jemand sein Vermögen Fremden zuwendet und seine Kinder leer ausgehen läßt, so ist zwar seine Verfügung gültig, aber die Weisen sind mit seiner Handlungsweise nicht zufrieden. R. Simeon ben Gamliel sagt: wenn seine Kinder sich nicht gehörig aufführen, so sei seiner (des Vaters, der sie enterbt) in Gutem gedacht.'[2]

Damit stimmt nun die Entscheidung des Patriarchen genau überein, und zwar nicht bloß inhaltlich, sondern auch formell. Denn da der Patriarch weder von ‚vermachen', noch von ‚bestimmen', sondern von ‚geben' spricht, so denkt er nicht an Enterbung im eigentlichen und wörtlichen Sinne des Wortes, sondern es handelt sich darum, daß durch die Schenkung des ganzen Vermögens an den einen Sohn dem anderen Sohn die Erbschaft entzogen wird. Also die indirekte Enterbung des talmudischen Rechtes.

§ 95.

‚Ein Mann (stirbt und) hinterläßt einen Bruder und eine schwangere Frau. Ihre Schwangerschaft hat mehrere Monate gedauert und dann gebärt sie ein abortives Kind. Beerbt das abortive Kind den Vater und beerbt die Mutter das Kind oder nicht?

Wenn sie Witwe bleibt, ist sie, solange sie lebt, die Erbin sowohl ihres Mannes wie ihres Kindes.

[1] Die Gaonim Scherira und Hai, Resp. der Gaonim ed. Harkavy N. 374, S. 314: . . . כי המקום יתעלה שמו נתן רשות להאב שיוריש לבניו כמו שירצה וייטב בעיניו . . . ובאה ההלכה שאם אמר ירשני אחד מילדי הזכרים חוץ מהנשארים, זה רשאי הוא . . . ואכנם האב אינו רשאי לדבר בסידוש כזה לא יירש בני סלוני כלום מנכסיי . . . אבל אם אמר, לא יירש אלא כך וכך, זה רשאי והוא הוא שנקראהו ההסטר.

[2] Mischnah Baba Bathra 133b: הכותב את נכסיו לאחרים והניח את בניו, כה שעשה עשוי אלא אין רוח חכמים נוחה הימנו. רבן שמעון בן גמליאל אומר, אם לא היו בניו נוהגים בישורה זכור לטוב.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Wenn sie dagegen wieder heiraten und das Haus ihres Mannes verlassen will, bekommt sie ihre δωρεά, alles was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat (ihre φερνή) sowie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes; aber die Brüder des Erblassers sind seine Erben.'

Daraus ergibt sich das Prinzip: der Nasciturus ist nicht erbfähig. Dasselbe im altarmenischen Kodex des Mechitar Gosch:

‚Rechtssatzung betreffend die Frage, nach welchen Zeitmomenten sich die Erbfähigkeit der Kinder zu bestimmen hat . . . Und es soll der aus dem Leibe geborene Leibeserbe sein (nicht aber der ausgebildete Fötus). Wenn nun der Fall vorliegt, daß beim Versterben des Mannes das Weib sich schwanger befindet, so haben die Richter ihr Augenmerk auf die Geburt zu richten und darnach die Erbschaft nach dem Momente des Gebärens zu bestimmen.'[1]

Dieses Prinzip ist auch dem talmudischen[2] und römischen Rechte sowie überhaupt allen Kulturrechten eigen.

Summa:

Die ‚Kanones und Gesetze des frommen Gottesmannes Monseigneur Timotheos des Katholikos' stimmen in ihrer großen Mehrheit mit dem talmudischen Rechte überein und sind zum Teile nur aus diesem Rechte zu erklären. Die Koinzidenzen sind zum großen Teile so auffallend, daß sie aus bloß zufälligem Zusammentreffen unmöglich und aus der Beeinflussung seitens des talmudischen Rechtes nur ungenügend erklärt werden können. Hier muß man von direkten Entlehnungen sprechen. Selbst mehrere der Differenzen zwischen den Entscheidungen des Katholikos und dem talmudischen Rechte können, beziehungsweise können nur aus Rechtsanschauungen erklärt werden, die in der talmudischen Literatur, und nur in dieser, überliefert sind, wenn auch nicht als rezipierte Rechtsnormen. In dem Rechtsspiegel des Katholikos Timotheos zeigt sich der Einfluß des talmudischen Rechtes oder, allgemeiner,

[1] Arm. Rechtsbuch II S. 193.

[2] Niddah 44ᵃ, Baba Bathra 142ᵃᵇ. Vgl. Aptowitzer, Beiträge zur mosaischen Rezeption im armenischen Recht, S. 16.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

des talmudischen Schrifttums noch viel mächtiger als in den Rechtsentscheidungen des Patriarchen Chenanischo. So daß man von Timotheos um so eher annehmen muß, er habe jüdische Gelehrte zu Lehrern oder Mentoren gehabt.

III.

Kanones, Gesetze und Entscheidungen von Mar Jesubarnun (Îschô'barnûn) Catholicus Patriarch.[1]

Einleitung, S. 121.

‚Ein unbegrenztes Meer der Gnaden ist Gott und eine unmeßbare Tiefe der Weisheiten. Durch seine Güte hat er die Welt geschaffen, wie der Prophet David singt,[2] und durch seine Weisheit hat er sie geordnet, wie Salomo lehrt.'[3]

In der Bibel wird David nicht als Prophet bezeichnet; aber die rabbinische Tradition zählt 48 Propheten und unter diesen auch David:

‚Seit der Ansiedlung Israels in Palästina (waren Propheten): Josua, Pineas, Elkanah, Samuel, David ... Unter ihnen (den 48 Propheten) waren 10, die 'Mann Gottes' genannt wurden: Moses, Elkanah, Samuel, David ...'[4]

§ 5.

‚Wenn eine Frau pflichtvergessen gegen ihren Gemahl Unzucht begeht, soll er sie nicht länger behalten, sondern mit Schande aus seinem Hause entlassen.'

Die Bestimmung, daß die Ehebruch treibende Frau von ihrem Manne nicht länger behalten werden darf, sondern entlassen werden muß, ist aus keinem alten Rechte bekannt. Das kanonische und das armenische Recht gestatten vielmehr ausdrücklich, der Ehebrecherin zu verzeihen und mit ihr weiter

---

[1] Viele dieser Gesetze sind im Zusammenhang mit Chenanischo und Timotheos behandelt worden. Vgl. oben passim.

[2] Ps. 89, 3 עולם חסד יבנה.

[3] Prov. 3, 19 ה' בחכמה יסד ארץ.

[4] Halachoth Gedoloth ed. Berlin S. 632f. nach Seder Olam Kap. 20: משנבנסו ישראל לארץ (נתנבאו) יהושע ופינחס ואלקנה ושמואל דוד ... נמצאו בהם עשרה שנאמר בהם איש האלהים: משה אלקנה שמואל ודוד ...

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

zusammenzuleben.[1] Dagegen ist im talmudischen Rechte bei Ehebruch seitens der Frau die Trennung der Ehe obligatorisch[2] und der Mann, der mit seiner ehebrecherischen Frau ehelichen Umgang pflegt, wird mit Geißelung bestraft.[3]

§ 7.

‚Ein sittenreiner Mann soll nicht eine Frau heiraten, die wegen Unzucht geschieden ist, damit nicht seine Reinheit befleckt werde.'

Das heiraten einer wegen Ehebruchs geschiedenen Frau, wiewohl vom Standpunkt des strengen Rechtes gestattet, wird von den Rabbinen in sehr scharfer Weise getadelt: ‚Oder es stirbt der andere Mann (Deut. 24, 3): er verdient, zu sterben; jener (der erste Mann) hat eine Frevlerin aus seinem Hause entlassen, dieser hat eine Frevlerin in sein Haus aufgenommen.'[4] Die Evangelisten gehen noch weiter und sagen: ‚Wer eine Geschiedene heiratet, der ist ein Ehebrecher.'[5] Diesen Standpunkt nimmt Timotheos ein: ‚Denn jeder, der eine Entlassene heiratet, begeht Ehebruch.'[6] Dagegen scheint Jesubarnun die Anschauung der Rabbinen zu teilen.

§ 9.

‚Wenn ein Laie, der Geschäfte treibt und sich mit weltlichen Dingen befaßt, nicht heiraten will, indem er die Ehe

---

[1] Dat. I 9, Arm. Rechtsbuch II S. 107, ‚so soll denn auch ebenso für vorliegenden Fall des Ehebruches des Weibes der Gatte befugt sein, auf die der Ehebrecherin etwa zu gewährende Vergebung hin dieselbe wieder aufzunehmen oder auch nicht. Vers. 478, 749, Sin.: wenn jemandes Frau Ehebruch begeht, so entlasse sie ihr Gatte und er verheirate sich mit einer anderen; und falls es dem Gatten genehm ist, daß sie beisammenwohnen, so ist dies vorzuziehen.

[2] Vgl. oben S. 66. Vgl. noch Sifre Num. § 7: שיוצאה דבר ערות בה מצא כי ... טמנה בנט; ibid. § 19: אסורה לבעלה (wegen Ehebruchs) עד שם רע עליה שיצא כיון ...

[3] Maimonides, Mischneh Torah, נירושין XI, 14 nach Jebamoth 11[b]: שכל אשה שזינתה תחת בעלה נאסרה עליו ולוקה עליה שנאמר אחרי הוטמאה הרי נטמאה (Deut. 24, 4).

[4] Gittin 90[b]: או כי ימות האיש האחרון, כראי הוא בסיתה, שזה הוציא רשעה מביתו וזה הכנים רשעה לתוך ביתו. Vgl. D. H. Müller, Die Bergpredigt im Lichte der Strophentheorie, S. 20.

[5] Matth. 5, 32; Luc. 16, 18.

[6] § 44, S. 89.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

für unrein hält, und nicht in christlicher Denkungsart sich verheiraten will, soll er deswegen zur Rede gestellt und auf den rechten Weg verwiesen werden.'

Wer also die Ehe für unrein hält und sich nicht verheiraten will, der handelt nicht in christlicher oder, nach dem Wortlaut des Textes,[1] heiliger Denkungsart. Das ist doch höchst sonderbar. Nach evangelischer[2] und apostolischer[3] Anschauung müßte ledig bleiben mindestens ebenso christliche und heilige Denkungsart sein wie heiraten. Hält es doch Paulus für nötig, hervorzuheben: ‚Wenn du ein Weib heimführst, begehst du dadurch keine Sünde, und wenn eine Jungfrau eines Mannes Weib wird, so begeht sie keine Sünde.'[4] Nach Jesubarnun aber wird der Jüngling, der seinerseits den Wunsch des Apostels[5] erfüllen will, zur Rede gestellt und auf den rechten Weg verwiesen.

Zu der Ansicht, daß das Heiraten heilige Denkungsart ist, stimmt es auch nicht gut, wenn der Patriarch das Asketentum begünstigt, wie aus den Entscheidungen in §§ 16[6] und 19[7] zu erkennen ist.

Der Patriarch steht nun ganz auf dem Standpunkt der Rabbinen, die einerseits das heiraten als heilige, unerläßliche Pflicht betonen und andererseits das ledigbleiben gestatten, wenn es zu dem Zwecke geschieht, um sich ganz dem Studium der Torah hingeben zu können. Die Tannaiten Akiba, Eleazar ben Azarja und Simon ben Azzai deuten Gen. 9, 7 in dem Sinne,

---

[1] ܚܕܪܐ ܘܠܐ ܡܚܕܪ.

[2] Matth. 19, 10—12.

[3] 1. Kor. 7, 1—9; 25—40.

[4] 1. Kor. 7, 28.

[5] Ibid. 7: Wäre doch jedermann wie ich (ledig)! 1. Tim. 5, 14 spricht nicht gegen diese Anschauung. Dort wird bloß gesagt: Die jungen Witwen sollen nicht ‚aufgenommen' werden, sie sollen sich lieber verheiraten, weil sie sich danach sehnen.

[6] ‚Wenn Mann und Frau sich dahin einigen, sich einem heiligen Lebenswandel zu weihen (und den ehelichen Verkehr aufzugeben), nicht als ob letzterer etwas Unreines wäre, sondern weil sie in Heiligkeit und Reinheit nach einem erhabenen Lebenswandel (ohne ehelichen Verkehr) Verlangen haben, so ist ihnen das gestattet.'

[7] ‚Wenn jemand verlobt ist, dann aber Asket werden will, während seine Braut Nonne werden will, dürfen sie ihren Wunsch ausführen.'

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

daß Ehelosigkeit gewissermaßen Blutvergießen und Verringerung des göttlichen Ebenbildes sei. Aber ben Azzai selbst blieb unverheiratet.[1] Wegen dieses Widerspruches zwischen seiner Lehre und seinem Leben zur Rede gestellt, entgegnete er: Was soll ich tun, meine Seele hängt liebend an der Torah! mögen andere zur Erhaltung des Menschengeschlechtes beitragen.[2]

Die Rabbinen fassen Gen. 1, 28 ‚seid fruchtbar und mehret euch' als Gebot und verbieten daher, eine Unfruchtbare zu heiraten. Dies ist nur dem gestattet, der schon von einer anderen Frau Kinder hat. Genau so entscheidet Jesubarnun:

§ 127: ‚Wenn jemand ein Weib heiratet, wohl wissend, daß sie unfruchtbar ist, und wenn er nicht aus einer früheren Ehe Kinder hat, so ist er tadelnswert, weil er sie nicht geheiratet hat, um Nachkommenschaft zu erzielen, sondern ausschließlich und allein um seiner Lust willen.

Wenn er dagegen Söhne hat, die ihn beerben, und er nun im Vertrauen auf Gottes Segen sie heiratet, indem er glaubt, daß Gottes Allmacht ihr Kinder verleihen könne, wie er der Hanna von ihrem Gatten Elkanah Kinder gab (1. Sam. 1 ff.), unterliegt er keinem Tadel, erstens, weil er Söhne, die ihn beerben, bereits hat, und zweitens, weil er auf Gott vertraut.'

Dazu vergleiche man folgende talmudische Aussprüche und Bestimmungen: Mit Hinweis auf Hosea 4, 10 sagt R. Huna:

‚Jede Kohabitation, die nicht Fruchtbarkeit zum Zwecke hat, ist nichts anderes als Buhlerei.'[3]

‚Man darf nicht heiraten: eine Greisin, eine Unfruchtbare und eine Unreife.'[4] ‚Wer keine Kinder hat, der muß eine Frau heiraten, die fähig ist, Kinder zu gebären; wer schon

---

[1] Vgl. Bacher, Agada der Tannaiten[2] I S. 407.

[2] Jebamoth 63[b]: כל יהודי שאין עוסק בסריה ורביה . . . בן עזאי אומר כאילו שופך דמים וממעט הדמות שנאמר ואתם פרו ורבו. אמרו לו לבן עזאי, יש נאה דורש ונאה מקיים, נאה מקיים ואין נאה דורש, ואתה נאה דורש ואין נאה מקיים. אמר להן בן עזאי, ומה אעשה שנפשי חשקה בתורה, אפשר לעולם שיתקיים על ידי אחרים. Vgl. Tosefta Jebamoth VIII Ende (250[3]), Gen. rabbah 34 Ende und Bacher, Agada der Tannaiten[2], I S. 407 f.

[3] Jebamoth 61[b]: אכלו ולא ישבעו הזנו ולא יסרוצו, כל ביאה שאין בה מירצה אינה אלא בעילת זנות.

[4] Tosefta Jebamoth VIII, 4 (249[21]): האיש אינו רשאי לישא עקרה וקטנה איילונית וקטנה.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Kinder hat, darf heiraten eine Frau, die nicht fähig ist, Kinder zu gebären.'[1]

Zu beachten ist, daß der Patriarch nur dem Manne das heiraten einer Unfruchtbaren verbietet, dieses Verbot nicht aber auch auf die Frau ausdehnt. Dies stimmt wieder mit der rezipierten talmudischen Satzung: ‚Das Gebot ‚seid fruchtbar' bezieht sich nur auf den Mann, nicht auch auf die Frau.'[2] Daher ‚darf die Frau selbst an einen Eunuchen sich verheiraten.'[3]

Merkwürdig ist es, daß der Patriarch nur dann die Heirat mit einer Unfruchtbaren zuläßt, wenn der Mann Söhne hat; Töchter oder ein Sohn genügen nicht. Dies erklärt sich aus der Ansicht der Schammaiten, daß das Gebot Gen. I, 28 nur dann erfüllt wird, wenn der Mann zwei Söhne hat.[4]

Auch das Moment der Beerbung wird von den Rabbinen hervorgehoben: ‚Wer keinen Sohn hinterläßt, der ihn beerben soll, dem zürnt Gott', sagt R. Simon ben Joḥai.[5]

Ehehindernis der Verwandtschaft.

Im Gegensatz zu Timotheos, in dessen Eherecht die Lehre von den für die Ehe verbotenen Verwandtschaftsgraden einen breiten Raum einnimmt, widmet Jesubarnun dieser Frage nicht mehr als fünf Paragraphen. Aus diesen ist nun zu erkennen, daß er dem biblisch-rabbinischen Ursprung dieser Lehre sehr nahe steht, während die sonstige kirchliche Satzung betreffend das Ehehindernis der Verwandtschaft und der Verschwägerung durch Weiterbildung sich von der gemeinsamen Urquelle entfernt hat. Jesubarnun behandelt folgende Fälle:

1. § 12: ‚Wenn ein Mann mit seiner Schwiegertochter, der Frau seines Sohnes, Unzucht treibt oder sie nach dem Tode seines Sohnes heiratet, soll er ausgeschlossen sein vom Be-

---

[1] Jebamoth 61[b]: אין לו בנים נושא אשה בת בנים, יש לו בנים נושא אשה דלאו בת בנים.

[2] Mischnah Jebamoth 65[b]: האיש מצווה על פריה ורביה, אבל לא האשה. Tosefta VIII, 4: האיש אינו רשאי [לישב] שלא אשה, והאשה רשאי לישב שלא איש.

[3] Tosefta l. c.: האשה רשאי שתינשא אפילו לסרים.

[4] Mischnah Jebamoth 61[b]: בית שמאי אומרים שני זכרים.

[5] Baba Bathra 116[a]: אמר רבי יוחנן משום רבי שמעון בן יוחאי, כל שאינו מניח בן ליורשו הקדוש בריך הוא טלא עליו עברה.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

suche der Kirche nnd der Teilnahme an den heiligen Sakramenten und kein Christ soll mit ihm verkehren, damit er sich schäme.'

Quelle des Verbotes: Lev, 18, 15.

2. § 23: ‚Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt und sie als seine Braut stirbt; wenn sie eine Schwester hat und er nun an Stelle der Verstorbenen diese heiraten will, so soll er das nicht tun, obwohl es einige (Rechtslehrer) gibt, die es gestatten (sogar in dem Falle, daß [sie seine Gemahlin] war und starb), wie Jôhannân von Bêth Rabban und andere. Dagegen ist von vielen großen (Rechtslehrern) dies verboten worden.

Ebenfalls soll das Mädchen, wenn ihr Bräutigam stirbt, nicht berechtigt sein, seinen Bruder zu heiraten.'

Joḥanan von Bêth Rabban stimmt mit dem biblischen Wortlaute überein: Lev. 18, 18 ‚während sie noch lebt'. Auch die Rabbinen sind nicht über diesen Wortlaut hinausgegangen, während die Karäer die Heirat mit der Schwägerin auch nach dem Tode ihrer Schwester verbieten.[1] Auf diesem Standpunkt stehen Timotheos und Jesubarnun.

Quelle für Absatz 2 ist Lev. 18, 16.

3. § 24: ‚Wenn eine Witwe ihre Tochter mit einem Manne verlobt und letztere dann entweder bei der Verlobung oder später stirbt und er dann die Mutter selbst heiratet, sollen beide außerhalb der Kirche stehen und vom Verkehre mit den Christen ausgeschlossen sein, weil es eine große Unreinheit ist, daß ein Schwiegersohn mit seiner Schwiegermutter Umgang pflege, wie es eine große Unreinheit ist, daß ein Schwiegervater mit seiner Schwiegertochter Umgang pflege.'

Quelle des Verbotes Lev. 18, 17. — Daß das Ehehindernis der Verschwägerung schon mit der Verlobung eintritt, ist im biblischen Wortlaute nicht begründet. Dieses Prinzip ist rabbinischen Ursprungs: ‚Durch die Verlobung mit einer Frau werden sieben Verwandtschaftsgrade verboten . . .'[2]

4. § 25: ‚Wenn zwei rechte Schwestern zwei ihnen nicht durch Blut verwandte Brüder heiraten, so ist das nicht ver-

---

[1] Vgl. oben S. 59. Adereth Eliahu 159[b]: ושתי האחיות הן שני שארים, ואסורות לנוף אחד לעולם בין בחיים בין במות.

[2] Trakt. Derech Erez rabbah I, 1: המקדש את האשה, תרי זה אוסר עליו שבע עריות . . .

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

werflich, wenn auch einige (Rechtslehrer) es verboten haben. Denn sie (diese Schwestern) sind mit den Männern, die sie heiraten, weder von väterlicher noch von mütterlicher Seite verwandt.'

Die Rechtslehrer, welche die Ehe zwischen zwei Brüdern und zwei Schwestern verbieten, sind Timotheos und die Karäer; während Jesubarnun mit den Rabbinen diese Ehe gestattet.[1]

5. § 26: ‚Mutmaßlicher Inhalt: Geschwisterkinder dürfen einander heiraten. Das ist weder im Alten noch im Neuen Testament verboten worden.'

‚Denn Abraham und sein Bruder Nahor heirateten zwei Schwestern, Sara und Milka, die Töchter des Haran des Großen, Bruders des Terach, ihres (des Abrahams und des Nahors) Vaters (Genesis 11, 29).[2] Und Gott sprach zu Moses (Numeri 36, 11) wegen der Töchter des Zelafchad, daß sie die Söhne ihrer Oheime (Vatersbrüder) heiraten sollten.

Dies Gesetz gilt in der heiligen Kirche und weder die seligen Apostel noch andere nach ihnen haben es verboten.'

§ 27.

‚Gewisse Synodalväter verbieten, daß Priester und Diakone, deren Frauen gestorben sind, sich wieder verheiraten, ein Gesetz, an dem die Melkiten und Severianer festhalten. Die heilige Kirche der rechtgläubigen östlichen Christenheit verbietet nichts von diesem, weil sie den Heiligen folgt, nicht, wie einige glauben, der Tradition der Vorfahren, denn der Apostel Paulus sagt: 'Die Mädchen sollen sich verheiraten, Kinder gebären, ihre Häuser verwalten und nicht den Feinden irgendwelchen Vorwand der Schmähung gewähren.'[3] Das

---

[1] Vgl. darüber oben S. 59.

[2] Die Angabe, daß Sarah und Milkah Schwestern waren, erklärt sich aus der alten agadischen Überlieferung, daß Jiska (Gen. 11, 29) identisch ist mit Sarah. Vgl. Josephus, Arch. I, 6, 5; Megilla 14[a]; Synhed. 69[b]; Jerus. Targum z. St.; Ephraem Syrus, Opp. I, 59 E; Hier., Quaestiones z. St. Wie aber der Patriarch dazu kommt, dem Terah einen Bruder zu schenken, von dem weder die Bibel, noch die Tradition etwas weiß, bleibt rätselhaft.

[3] 1. Tim. 5, 14; nicht Mädchen, sondern junge Witwen. Vgl. oben S. 100.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Wort 'Priester soll sein, wer eine Frau hat',[1] richtet der Apostel gegen denjenigen, der zwei lebende Frauen hat (also in Bigamie lebt), daß er nämlich nicht einen Dienst (in der Kirche) versehen soll, nicht gegen denjenigen, der, nachdem seine erste Frau gestorben, eine zweite geheiratet hat, welche die Stelle der ersten einnimmt und wie eins mit der ersteren angesehen wird. Und der Apostel gibt ein kategorisches Gesetz nur gegen denjenigen, der, wenn seine Frau nicht gestorben, sondern noch am Leben wäre, in der Ehe mit seiner (zweiten) Frau lebte.'

Dazu vergleiche man folgende talmudische Bestimmung betreffend den Hohenpriester: ‚Und er darf nicht mit zwei Frauen zugleich verheiratet sein. Denn es heißt (Lev. 21, 14) ‚Nur eine Jungfrau aus seinem Stamme soll er zur Frau nehmen', eine Frau und nicht zwei Frauen.'[2]

§ 54, 57.

§ 54: ‚Wenn ein Mann kinderlos stirbt und alles Seinige seiner Frau vermacht; wenn sie ihm zu Ehren Witwe bleibt bis an ihren Tod und sein ganzer Nachlaß ihr gehört; wenn sie dann sterbend denselben den Armen, Witwen und heiligen Stätten vermacht, ist ihr Testament rechtskräftig.

Dagegen ist sie nicht berechtigt, den Nachlaß des Mannes auf ihre Brüder (Geschwister) zu vererben, sondern dieser fällt dann den Brüdern oder Bruderssöhnen des Erblassers zu. Wohl aber darf sie alle ihre [Kleider] und Geschmeide und ihre δωρεά vermachen, wem sie will.'

§ 57: ‚Wenn ein Mann kinderlos stirbt und sterbend bestimmt, daß sein ganzer Nachlaß seiner Frau gehören soll, da er sie als eine rechtschaffene, gottesfürchtige, ihrer Pflicht gerecht waltende Frau erprobt habe, soll sein Testament gültig und unanfechtbar sein.

Wenn aber dann die Frau ihre Absicht, ihrem Manne zu Ehren Witwe zu bleiben, aufgibt und sich wieder verheiratet, ist die Verfügung ihres Mannes ungültig, und der Nachlaß des

---

[2] 1. Tim. 3, 2, 12.

[1] Maimonides, Mischneh Torah, איסורי ביאה XVII, 13 nach Jebamoth 59ᵇ und Joma 9ᵇ: ואינו נושא שתי נשים לעולם כאחת, שנאמר אשה אחת ולא שתים.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Verstorbenen fällt seinen Brüdern oder anderweitigen Erben zu; sie aber bekommt ihre Kleider und all ihre persönliche Habe und auch noch etwas mehr gemäß der Entscheidung des zuständigen Priesters, und dann geht sie in Frieden ihrer Wege nach ihrem Willen.'

Die Rechtsbasis dieser Paragraphen sind folgende talmudische Satzungen.

1. Testierfreiheit gilt nur innerhalb des Kreises der Erbanwärter.[1] Da aber nach Jesubarnun die Witwe kein Erbrecht hat,[2] so erbt sie auch dann nicht, wenn sie durch Testament zur Erbin eingesetzt wird.

2. ‚Wenn jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschreibt, so hat er sie bloß zur Verwalterin bestimmt.'[3]

Erbrecht.

Trotz des breiten Raumes, den das Erbrecht im Gesetzbuch Jesubarnuns einnimmt, bieten die 39 Paragraphen, in denen es überliefert ist, nicht alles Material zum Aufbau einer vollständigen Parantelenordnung. Die fehlenden Bestimmungen können aber mit ziemlicher Sicherheit ergänzt werden. Jesubarnun stimmt hierin mit seinem Vorgänger Timotheos überein — bis auf die Abweichungen des letzteren vom rezipierten talmudischen Rechte. So daß das Erbrecht Jesubarnuns sich lückenlos mit der Sukzession des Talmuds deckt. Zur besseren Übersicht stelle ich die drei Systeme nebeneinander:

Talmudisches Erbrecht:	Timotheos:	Jesubarnun:
1. Söhne (nicht Töchter).	1. Söhne (nicht Töchter).	1. Söhne (nicht Töchter).[4]
2. Deszendenz d. Söhne.	2. Deszendenz d. Söhne.	2. Deszendenz d. Söhne.[4]
3. Töchter	3. Töchter.	3. Töchter.[4]
4. Deszendenz d. Töchter.	4. Deszendenz d. Töchter.	4. Deszendenz d. Töchter.[4]

[1] Vgl. oben S. 87 f.

[2] Vgl. oben S. 22 f.

[3] Baba Bathra 131[b], 144[a]: אמר רב יהודה אמר שמואל, הכותב כל נכסיו לאשתו לא עשאה אלא אפטרופה.

[4] §§ 44, 45, 60, 61, 113.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Talmudisches Erbrecht.	Timotheos.	Jesubarnun.
5. Vater (nicht Mutter).	5. Vater und Mutter.	5. [Vater] (nicht Mutter).[1]
6. Brüder.	6. Brüder (nicht Schwestern).	6. Brüder.[2]
7. Deszendenz der Brüder.	7. Deszendenz der Brüder.	7. Deszendenz der Brüder.[2]
8. Schwestern.	8. Schwestern.	8. [Schwestern.]
9. Deszendenz der Schwestern.	9. Deszendenz der Schwestern.	9. [Deszendenz der Schwestern.]
10. Vatersbrüder.	10. Vatersbrüder.	10. Vatersbrüder.[3]
11. Deszendenz der Vatersbrüder.	11. Deszendenz der Vatersbrüder.	11. Deszendenz der Vatersbrüder.[3]
12. Vatersschwestern.	12. Vatersschwestern.	12. [Vatersschwestern.]
13. Deszendenz der Vatersschwestern.	13. Deszendenz der Vatersschwestern.	13. [Deszendenz der Vatersschwestern.]
14. Mütterl. Verwandte ausgeschlossen.	14. Mütterl. Verwandte.	14. Mütterl. Verwandte ausgeschlossen.[4]

§ 116.

‚Wenn ein Archidiakonus, der befugt ist, als kirchlicher Richter zu fungieren, oder ein anderer, der bestellt ist, am Tor der Leiter[5] (der Kirche) das Richteramt auszuüben, sich bestechen läßt und das Recht beugt, den Unschuldigen verurteilt und den Schuldigen freispricht, soll er vom Richteramt abgesetzt werden.‘

Dazu bemerkt Sachau: ‚Es wird hier am Tor, im Tor des Bischofs, des Erzbischofs usw. Gericht gehalten wie im Alten Testament, vgl. Amos 5, 15; Zech. 8, 16.[6] Vielleicht ist aber hier nur im allgemeinen die Residenz, die Wohnung des Bischofs usw. gemeint, wie vermutlich nach persischem Muster das Tor des Vaters der Väter die Residenz des Patriarchen bezeichnet.‘

Die erstere Auffassung ist entschieden die richtigere. Nicht nur in alttestamentlicher Zeit wurde ‚am Tor‘ Gericht

---

[1] § 61. Vgl. § 85.
[2] § 52, 44, 59.
[3] § 61, 44.
[4] § 61, Abs. 7. Vgl. § 85.
[5] صدفحا وحيصنا.
[6] So schon Deut. 22, 15; 25, 7. So auch in den altbabylonischen Urkunden; vgl Schorr, Altbabylonische Urkunden N. 11, 13, 151[2].

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

gehalten, sondern auch in Zeiten, welche der Zeit Jesubarnuns viel näher lagen, pflegte das Gerichtsleben der Juden in Palästina und Babylonien sich ‚im Tor' abzuspielen. ‚N. N. saß 'am Tor' und hielt Gericht' und ähnliche Wendungen kommen im Talmud oft vor.[1] Im Zeitalter des Patriarchen war bei den Juden Babyloniens ‚Tor' identisch mit ‚Gerichtshof'. In gaonäischer Zeit war die Jurisdiktion über die Juden in Babylonien zwischen Exilarchat und Gaonat geteilt, welche beide ihre eigenen ständigen Gerichte hatten. Der Gerichtshof des Exilarchen führte den offiziellen Titel ‚Tor der Herrschaft', der Oberrichter hieß ‚Richter am Tor' oder ‚Oberster der Richter am Tor der Herrschaft'. Das Gericht der Gaonim hieß: ‚Tor des Lehrhauses', der Gerichtsleiter ebenfalls ‚Richter am Tor'.[2]

Summa:

Auch in dem Gesetzbuche des Jesubarnun zeigt sich der Einfluß des jüdischen Rechtes, des jüdischen Schrifttums, wenn auch nicht in derselben Mächtigkeit wie bei Chenanischo und Timotheos, doch immerhin mächtig genug, um erkennen zu lassen, daß selbst ein Mann wie Jesubarnun, der den Juden nichts weniger als freundlich gesinnt war, sich dem Einflusse seiner jüdischen Umgebung nicht entziehen konnte.

---

[1] Nedarim 66[b]: ...הזה יתיב בבא בן בוטא אבבא וקא דאין דינא. Vgl. Aruch Completum v. בבא.

[2] Vgl. Responsen der Gaonim ed. Harkavy N. 555, S. 276: כתב מסיק דינא דאיתמסיק בבאבא דמרותא דוד ריש גלותא ונומר. דכתבא דנן חיש ומלסף ביה נמק לקדמנא לבאבא דמתיבתא לבית דינא דמרנו ורבנו סעדיה ראש מתיבתא דמתא מחסיא... Vgl. ferner ibid. S. 88 שער הישיבה, 90, 149, 156, 269, 389. Vgl. auch Eppenstein in Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums. 1908 S. 360f. — Prov. 22, 22 אל תרכא עני בשער bedeutet nach Midrasch Mischle z. St.: in der Gerichtsverhandlung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Sitzungsberichte

der

Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien.

Philosophisch-Historische Klasse.

163. Band, 6. Abhandlung.

Die Weißenburger Handschriften in Wolfenbüttel.

Von

Dr. Theodor Gottlieb.

Vorgelegt in der Sitzung am 13. Oktober 1909.

Wien, 1910.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

VI.

Die Weißenburger Handschriften in Wolfenbüttel.

Von

Dr. **Theodor Gottlieb.**

(Vorgelegt in der Sitzung am 13. Oktober 1909.)

Die Handschriften der alten Abtei Weißenburg i. E. befinden sich seit dem Jahre 1690 in der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. Herr von Heinemann hat von ihnen im achten Bande seines Werkes ‚Die Handschriften der herzogl. Bibliothek in Wolfenbüttel, Wolfenbüttel 1903', eine ausführliche Beschreibung gegeben und in der Einleitung dazu in Kürze den geschichtlichen Sachverhalt skizziert. Er hat dort ausgeführt, daß eine Weißenburger Handschrift von ihrem früheren Besitzer Heinrich Julius von Blum dem Herzog August geschenkt wurde, welcher Umstand deren Einordnung unter die Augusteischen Handschriften erklärt (Nr. 3005). Dies muß vor 1666, dem Todesjahre des Herzogs, geschehen sein. Ein genaueres Datum darüber findet sich bei v. Heinemann nicht. Die übrigen Weißenburger Handschriften sind erst von den Söhnen Herzog Augusts, Rudolf August und Anton Ulrich, für die Bibliothek im Jahre 1689 erkauft worden, nachdem sie schon im Jahre 1678 um 2000 Taler angeboten worden waren. Herrn von Heinemann müssen wohl Aktenbelege zur Hand gewesen sein, da er noch interessante Einzelheiten zu melden weiß, so, daß die Weißenburger Handschriften einst auf ihrem Transport nach Frankfurt in Mainz des Stapelrechts wegen zurückgehalten und dann in Gefahr, an Goldschläger veräußert zu werden, von Herrn von Blum durch Fürsprache des Erzbischofs von Mainz, Joh. Phil. von Schönborn, vor der Vernichtung bewahrt

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

wurden, indem er sie kaufte. Ferner berichtet er, daß zur Übernahme der Handschriften eigens der herzogliche Sekretär Friedrich Jakob Lautitz nach Prag gesendet wurde.

In der Klasse der Weißenburger Handschriften stehen heute in Wolfenbüttel 103 Nummern. Von einer der gleichfalls in dieser Klasse befindlichen Handschriften hat schon v. Heinemann bemerkt, daß sie mit Weißenburg nichts zu tun habe; es ist die ganz zu Anfang befindliche, nur mit A. ohne Hinzufügung einer Weißenburger Nummer bezeichnete Handschrift (in der ganzen Reihe Nr. 4084), deren Inhalt auf Halberstadt oder dessen Umgebung als Ursprungsort hinweist, auch keine Provenienz aus Kloster Weißenburg trägt. Nun finden sich unter diesen 103 Nummern noch mehr Kodizes, die gleichfalls keine Weißenburger Provenienz tragen, von denen jedoch die Herkunft aus Weißenburg angenommen ist, auch im Katalog v. Heinemanns. In früherer Zeit scheint er jedoch einige Zweifel gehabt zu haben. Schon Petzholdt im Adreßbuch der Bibliotheken Deutschlands, Dresden 1875, S. 445 bezeichnete sie nur als ‚größtenteils aus dem Kloster Weißenburg' stammend und mit fast denselben Worten v. Heinemann a. a. O. Bd. 1, S. VI. Im 8. Bande lautet dann das Urteil bestimmter und ohne Einschränkung. In der Beschreibung ist zu wiederholten Malen die Gleichheit des Einbandes aller dieser teils mit, teils ohne bestimmte Provenienz von Weißenburg versehenen Handschriften als Grund der Annahme angedeutet. Bei manchen Beschreibungen kann man diesen Sachverhalt eigentlich nur erraten, wie bei Weiß. 96 = Nr. 4180, bei anderen tritt es deutlicher hervor, so bei Weiß. 65 = Nr. 4149 ‚Ohne jede Inskription, aber sicher aus Weißenburg stammend. Einband: wie 4085'. Die zuletzt genannte Nummer trägt nun allerdings die unzweifelhafte Provenienznotiz *Codex monasterii sanctorum Petri et Pauli Wyssenburg.* Nur noch bei Weiß. 90 = Nr. 4174 hat v. Heinemann seinem Zweifel an der Herkunft aus Weißenburg eben wegen ihres von den anderen Weißenburger Hss. abweichenden Einbandes Ausdruck gegeben, diesen Zweifel selbst aber wieder etwas entkräftet durch die Wendung: ‚Schwerlich ursprünglich im Besitze des Klosters Weißenburg.' Warum er dann nicht dieselbe Ansicht bei Weiß. 103 = Nr. 4187 äußerte, wo die Einbandsverhältnisse ziemlich ähnlich liegen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

wo es sich noch dazu um einen Kodex mit Gesetzen in norwegischer Sprache handelt, womit man wohl in Weißenburg nichts anzufangen gewußt hätte, bleibt unklar.

Nach einer Mitteilung des Herrn Oberbibliothekars Prof. Milchsack kamen die Weißenburger Handschriften ohne Einband nach Wolfenbüttel und wurden erst dort in ganz gleichmäßige, einfachste, glatte Schafledereinbände gebunden. Schon dieser Umstand müßte Zweifel erregen, ob man mit Recht aus der Gleichheit des Einbandes allein für fast alle in diese Klasse eingereihten Handschriften auf die gleiche Herkunft, also auf die aus Kloster Weißenburg, zu schließen berechtigt sei. Durch ein bisher nicht beachtetes Dokument läßt sich die Unrichtigkeit der Annahme mit Sicherheit erweisen.

Lange bevor nämlich Baron Blum seine Handschriften nach Deutschland verkaufte, bot er sie im Jahre 1673 der kaiserl. Bibliothek in Wien um den Preis von 3000 rhein. Gulden an. Schon zur Zeit, als er noch nicht den Reichsadel hatte, erschien er wiederholt bei Hofe in Wien. Bei späterem Aufenthalte hatte er über seine Sammlung und deren Ankauf mit dem kaiserl. Bibliothekar persönlich Rücksprache gepflogen (*coram* heißt es auch in dem Briefe, der unten abgedruckt ist), wie er sich auch über dessen Katalogarbeiten unterrichtet zeigt. Daß Lambeck bei seinem Scharfblick und seiner ausgebreiteten Kenntnis den Wert des Anbots nicht erkannt haben sollte, darf man als unwahrscheinlich betrachten. Welche Gründe er hatte, den Ankauf nicht mit allen Mitteln zu betreiben, während um diese Zeit andere, nicht so wertvolle Sammlungen in Wien und im Auslande um teures Geld erworben wurden, wird sich mit Sicherheit schwer feststellen lassen. Der erste Brief in dieser Angelegenheit von Baron Blum an Lambeck ist aus Prag vom 28. Januar 1673 datiert. Darin sagt er deutlich, daß es sich um Handschriften aus Weißenburg handle, berichtet neben der Art ihrer Erwerbung über den Grund des Verkaufs und schickt gleichzeitig einen Katalog. Dieses Verzeichnis selbst enthält allerdings in der Titelüberschrift keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, daß es sich um Weißenburger Hss. handle, auch könnte man aus der Fassung ‚*Index quorundam codd. mstorum*‘ in der Überschrift vielleicht den Schluß ziehen wollen, es handle sich nicht um das Verzeichnis aller Handschriften aus Weißenburg,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

die sich damals im Besitze des Barons Blum befanden. Beide Bedenken wären jedoch hinfällig. Denn aus der Vergleichung der im Index aufgezählten Handschriften mit den in Wolfenbüttel erhaltenen ergibt sich, daß bis auf 6 Stück sämtliche Handschriften sich identifizieren lassen, und da diese bis auf 12 Stück die Provenienznotiz des Klosters Weißenburg noch jetzt tragen, ist es sicher, daß die von Blum verzeichneten Handschriften wirklich die in seinem Besitze befindlichen Weißenburger darstellen. Die Identifizierung wird wesentlich dadurch gesichert, daß sich bei den einzelnen Kodizes im Verzeichnisse Blums Angaben über die Zahl der Blätter finden, die ganz überwiegend mit den Angaben der modernen Beschreibung der Handschriften stimmen. Daß Baron Blum nur eine Auswahl der aus Weißenburg stammenden, damals noch in seinem Besitz befindlichen Handschriften in das nach Wien gesandte Verzeichnis aufgenommen hätte, ist durchaus unwahrscheinlich. Dem widerspricht schon die Einleitung seines Begleitschreibens: ‚*Mitto, atque inter nos pridem convenit, indicem librorum MS^torum, quos ex spoliis antiquissimi monasterii Weissenburgensis superstites . . . . gravi aere redemi.*‘ Nach diesen Ausdrücken kann es sich doch wohl nur um ein so ziemlich vollständiges Verzeichnis handeln und der Ausdruck im Titel desselben *Index quorundam codd. mstorum* erscheint als Bescheidenheit.

Mehr Anlaß zu Vermutungen könnten allerdings die Worte *(libri) ex spoliis Suecicis . . . monasterii Weissenburgensis superstites* geben. Es ist nämlich nicht sicher zu entscheiden, ob damit ein Teil der alten Bibliothek bezeichnet werden soll, der den Händen der Schweden in Kloster Weißenburg entging, während ein anderer Teil geraubt wurde, oder ob damit gemeint sei, daß die Bibliothek bei der Beraubung des Klosters überhaupt nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde, was wohl auch v. Heinemann annahm, wenn er a. a. O. Bd. 8, Seite 267 den ‚Bücherbestand der Abtei Weißenburg . . . bis in die Mitte des 17., so viel wir wissen, intakt und vor jedem Verlust bewahrt geblieben‘ bezeichnete. Auf welche Weise und aus welchem Grunde und zu welcher Zeit dann freilich diese Handschriften nach Mainz kamen, um in Frankfurt verkauft zu werden, bleibt bis auf weiteres auch jetzt ganz unklar.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Wenden wir uns nun dem Verzeichnisse selbst zu. Es ist im Kod. 9714 der Wiener Hofbibliothek, fol. 225r—234r erhalten; im selben Bande befinden sich die beiden unten gedruckten Briefe des Barons Blum an Lambeck. Das Verzeichnis ist halbbrüchig geschrieben, gleichfalls von Blums eigener Hand, mit der in jener Zeit üblichen Orthographie und dem Gebrauch von Majuskeln an Stellen, wo wir sie nicht verwenden. Das Verzeichnis zeugt von Wissen und einer gewissen Gewandtheit in der Beschreibung von Handschriften; auch die paläographische Schätzung und Altersbestimmung trifft so ziemlich das Richtige. Das Durchzählen der Blätter bei einer so großen Reihe von umfangreichen Büchern und die entsprechenden Angaben darüber dürften im 17. Jahrh. bei einer Privatbibliothek zu den größten Seltenheiten gehören.

Unter den 103 in Wolfenbüttel als ‚Weißenburger' bezeichneten Handschriften werden durch das Verzeichnis des Barons Blum im ganzen 84 als von dort herstammend ausgewiesen. Davon tragen jetzt 12 keine ausdrückliche Provenienznotiz des Klosters: 4088. 4096. 4103. 4116. 4134. 4148. 4160. 4163. 4167. 4171. 4177. 4181. Bei 4096 fehlt jedoch Anfang und Ende der Handschrift; bei den anderen stand die Provenienznotiz möglicherweise auf den Deckeln.

Sechs Stück der Weißenburger Handschriften, die Baron Blum im Jahre 1673 noch besaß, sind, wie es scheint, überhaupt nicht nach Wolfenbüttel gelangt, stehen jedenfalls nicht in der entsprechenden Klasse. Es sind die Nummern in Folio XVII. LIIX. LIX. LXII; in Quarto IX; in Octavo I.

Drei ihrer Provenienz nach sicher aus Weißenburg stammende Handschriften in Wolfenbüttel fehlen wiederum in Blums Verzeichnis: Kod. 4120. 4122. 4165.

Somit ergibt sich als Gesamtsumme der einst nachweislich im Besitz des Barons Blum befindlichen Weißenburger Handschriften die Zahl von 84 + 6 + 3, dazu die dem Herzog August vor 1666 geschenkte Handschrift, im ganzen 94 Stück. Ob auch der als Gudianus Lat. 148 bezeichnete Kodex einzurechnen ist, muß dahingestellt bleiben.

Dagegen gehören 16 Stück des Wolfenbüttler Katalogs überhaupt nicht nach Weißenburg; sie zeigen keine Provenienznotiz von dort, sind auch im Gegensatz zu den alten Hand-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

schriften des Klosters zumeist recht jung. Möglicherweise sind sie von Baron Blum auf sonst irgendeine Art erworben und zugleich mit den wirklich aus Weißenburg stammenden Handschriften nach Wolfenbüttel verkauft worden. Doch nicht einmal das kann man mit Sicherheit annehmen. Bei allen diesen Stücken hat v. Heinemann nur auf Grund des Einbandes ihre Herkunft aus Weißenburg als mehr oder weniger sicher angenommen. Dieser Schluß läßt sich nun an der Hand des Blumschen Verzeichnisses als unrichtig erweisen und dieser Umstand macht es uns besonders wichtig. Es sind (außer dem bei v. Heinemann zu Anfang stehenden Kodex A) die folgenden Nummern: 4124. 4125. 4136. 4139. 4149. 4162. 4169. 4172. 4173. 4174. 4178. 4179. 4180. 4184.[1] 4185. 4187.

Für die Identifizierung der Handschriften war, wie schon oben bemerkt ist, die Blätterzählung der Kodizes im Blumschen Verzeichnis eine wesentliche Hilfe. Schwanken der alten und der modernen Zählung in einzelnen oder mehreren Blättern mag dadurch hervorgerufen sein, daß einst mehr Vorsatzblätter vorhanden waren oder aber nicht mitgezählt wurden, endlich mag man an Versehen denken. Solche Fälle schienen keiner weiteren Erklärung zu bedürfen und die kleinen Varianten wurden in den Noten zu den einzelnen Hss. kenntlich gemacht. Zumeist weist bei solchen Abweichungen der alten und neuen Zählung die moderne eine größere Zahl von Blättern auf, hie und da führt die ältere mehr Blätter an, z. B. bei in Fol. Nr. XLIII oder Nr. LXI; in Quarto Nr. III oder X. — Die in den Kodizes enthaltenen Einzelschriften sind im Blumschen Verzeichnis nicht immer strenge nach ihrer Abfolge aufgezählt.

In manchen Fällen weicht jedoch die Blätterzählung des modernen und des Blumschen Verzeichnisses ganz wesentlich ab, obwohl an der Identität der Hss. kaum zu zweifeln sein wird. Hier sind also Versehen der mit der Zählung beauftragten Hilfskraft Blums anzunehmen, in einigen Fällen Schreibfehler. Solche Varianten ergeben sich bei folgenden Stücken:

---

[1] Den gleichen Inhalt, Cant. cantic. mit Erklärung, weisen im Verzeichnis Blums die Hs. in Folio LIIX. und in Octavo I. auf. Aber mit Cod. 4184 (von 25 Blättern) stimmt weder Format noch Blätterzahl der beiden.

Digitized by Google [redacted] Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

in Folio:			in Folio:		
II	263 ff. =	4089 280 Bll.	XXXI	98 ff. =	4097 119 Bll.
IX	19 ff. =	4094 161 „	XXXII	230 ff. =	4090 252 „
XXI	239 ff. =	4095 139 „	XXXIV	258 ff. =	4111 158 „
XXII	172 ff. =	4142 182 „	XXXVI	242 ff. =	4106 247 „
XXIV	149 ff. =	4127 141 „	XLI	319 ff. =	4101 324 „
XXV	282 ff. =	4110 286 „	LIV	246 ff. =	4098 346 „
XXIIX	276 ff. =	4092 285 „			

in Octavo II 120 ff. = 4186 115 Bll.

Bei dem nun folgenden Abdruck ist jeder Nummer die Identifizierung mit dem modernen Verzeichnis v. Heinemanns im 8. Bande der Wolfenbütteler Handschriften in den Noten beigefügt, auch die dort angegebene Blätterzahl vermerkt.

(f. 225r) Index quorundam codd. mstorum in membrana ante sexcentos et amplius annos exaratorum.

In Folio:

Primus fol. 120 continet glossam in genesin.[1]
II. fol. 263. S. Remigii expositio psalmorum.[2]
III. fol. 108. Hieremiae prophetia in 186 capitula dispertita cum glossis marginalibus.[3]
IV. fol. 172. Venerabilis Bedae libri V historiae gentis Anglorum.[4]
(f. 225v) V. fol. 156. Origenes περὶ ἀρχων[a]) ex int. Ruffini. Sub finem annexa est pars aliqua confessionum s^ti Augustini.[5]
VI. fol. 153. S. Augustini quaestiones diversae 82.
Ei. libri II contra adversarium legis et prophetarum.[6]
VII. fol. 82. Prosperi de vita contemplativa libri III.
Ei. epigrammata.[7]
VIII. fol. 156. Rabani Mauri commentaria in libros Iosue, iudicum et Ruht.[8a]
IX. fol. 19. Pars prima tractatuum S. Augustini in evangelium S. Iohannis.[9]

[1] 4109, 121 Blätter. [2] 4089, 280 Bl.
[3] 4116, 108 Bl. [4] 4118, 170 Bl.
[5] 4141, 157 Bl. [6] 4147, 153 Bl.
[7] 4140, mit dem Vorsetzblatt 84 Bl.
[8] 4115, 157 Bl. [9] 4094, 161 Bl.

[a] *A.*

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

X. fol. 149. Eiusdem pars altera.[1]
XI. fol. 94. Pars librorum S. Augustini de civitate dei.[2]
XII. fol. 170. Eiusd. pars altera.[3]
(f. 226 r) XIII. fol. 222. Isidori Hispalensis libri etymologiarum.[4]
XIV. fol. 113. Bedae commentaria in evangelium S. Marci.[5]
XV. fol. 131. S. Hieronymi comment. in Hieremiam.[6]
XVI. fol. 111. Rabani comm. in libros regum.[7]
XVII. fol. 80. Glossa interlinearis in epistolas S. Pauli et canonicas.
XIIX. fol. 156. Rabani glossa in exodum, leviticum et seqq. libros Moysis, quam Strabus ex ore Rabani excepit, uti sub initium ipse meminit et hos versiculos adiunxit: Hunc librum exposuit Hrabanus iure sophista Strabus et imposuit frivolus hos titulos.[8]
XIX. fol. 222. Liber nonus usque ad vigesimum explanationis doctorum in epistolas S. Pauli.[9]
XX. fol. 172. Rabani commentaria in libb. paralipomenon.[10]
(f. 226 v) XXI. fol. 239. Brevis expositio psalmorum ex longiore S. Augustini excerpta.[11]
XXII. fol. 131. Actus apostolorum. VII epistolae canonicae et apocalypsis cum glossa marginali.[12]
XXIII. fol. 172. Esaias cum glossis marginalibus et interlineari. Praemissa etiam est illius effigies.[13]
XXIV. fol. 149. S. Gregorii homiliae XL.
S. Basilius de institutione monachorum.
Caesarii Arelatensis homiliae XII.[14]
XXV. fol. 282. Quatuor evangelistae cum glossa marginali, canonibus et capitulari de anni circulo.[15]

---

[1] 4102, 151 Bl. Hier sind also die von anderer, kleinerer und etwas späterer Hand stammenden Blätter 150. 151 mit einem *sermo Haymonis* nicht mitgerechnet.
[2] 4100, 93 Bl.
[3] 4091, 172 Bl. Die ersten Blätter mit liturg. Fragmenten u. a. wurden also nicht mitgerechnet.
[4] 4086, 219 Bl. [5] 4103, 114 Bl. [6] 4135, 123 Bl.
[7] 4138, 111 Bl. [8] 4113, 155 Bl. [9] 4123, 222 Bl.
[10] 4105, 171 Bl. [11] 4095, 139 Bl. [12] 4143, 131 Bl.
[13] 4142, 182 Bl. [14] 4127, 141 Bl. [15] 4110, 286 Bl.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

XXVI. fol. 112. S. Hilarius in Matthaeum.[1]
XXVII. fol. 129. Expositio super Esaiam excerpta ex sancto Hieronymo.[2]
(f. 227r) XXIIX. fol. 276. S. Hieronymi commentaria in Esaiam.[3]
XXIX. fol. 205. Venerabilis Bedae commentaria in Lucam.[4]
XXX. fol. 262. S. Hieronymi commentaria in Ezechielem.[5]
XXXI. fol. 98. S. Hieronymi commentaria in epistolas s. Pauli ad Ephesios, Titum, Philemonem et ad Hebraeos.[6]
XXXII. fol. 230. Tractatus s. Augustini in psalmos posteriores quinquaginta.[7]
XXXIII. fol. 247. Homiliae diversorum patrum et Aimoni archiepiscopi in evangelia totius anni.[8]
XXXIV. fol. 258. Haimonis libri VII commentariorum in apocalypsin.[9]
XXXV. fol. 96. Epistolae s. Pauli et canonicae cum glossa interlineari.[10]
(f. 227v) XXXVI. fol. 242. Pars prima historiae Iosephi ex interpretatione Ruffini.[11]
XXXVII. fol. 143. Eiusdem pars altera.[12]
XXXIIX. fol. 112. Bedae commentaria in epistolas canonicas et quaestiones in libb. regum.[13]
XXXIX. fol. 103. S. Augustini commentaria in epistolam ad Romanos.
S. Hieronymi commentariorum libri III in epistolam ad Galatas.[14]
XL. fol. 82. Rabani commentaria in I. et II^{dum} regum.[15]
XLI. fol. 319. S. Hieronymi commentaria super psalmos.[16]
XLII. fol. 275. Christiani Druthmari commentaria in Matthaeum.[17]
XLIII. fol. 209. Quatuor evangelistae cum capitulari evangeliorum de circulo anni.[18]

---

[1] 4119, 114 Bl. [2] 4133, 127 Bl. [3] 4092, 285 Bl.
[4] 4104, 206 Bl. [5] 4093, 264 Bl.
[6] 4097, 119 Bl. Blums Blattzählung (aber nicht die Inhaltsangabe) machte vor dem leeren Blatt 99, womit eine einst selbständige Handschrift (Hebräerbrief) begann, Halt.
[7] 4090, 252 Bl. [8] 4085, 247 Bl. [9] 4111, 158 Bl.
[10] 4131, 101 Bl., wobei 3 Zettel eingerechnet wurden.
[11] 4106, 247 Bl. [12] 4107, 146 Bl. [13] 4121, 113 Bl.
[14] 4112, 104 Bl. [15] 4137, 81 Bl. [16] 4101, 324 Bl.
[17] 4126, 276 Bl. [18] 4145, 208 Bl.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

(f. 228r) XLIV. fol. 154. Isidori Hispalensis de summo bono libri III.

Ei. liber prooimiorum.

Ei. vita et obitus sanctorum qui in domino praecesserunt.

Ei. liber differentiarum.

Ei. liber sententiarum.[1]

XLV. fol. 106. Prisciani de arte grammatica libri XVI.[2]

XLVI. fol. 169. Brevis expositio lectionum evangelicarum et epistolicarum.[3]

XLVII. fol. 173. Codex vetus canonum ecclesiae.[4]

XLIIX. fol. 195. Diversi tractatus et homiliae ss. patrum.[5]

XLIX. fol. 153. Commentarius in epistolam s. Pauli ad Romanos ex graeco versus.[6]

L. fol. 78. Esaias propheta cum glossa marginali.[7]

LI. fol. 166. S. Augustini liber secundus et tertius de concordia evangelistarum.[8]

(f. 228v) LII. fol. 273. Cassiodori commentariorum in psalmos pars prima.[9]

LIII. fol. 220. Ei. pars altera.[10]

LIV. fol. 246. Ei. pars tertia et ultima.[11]

LV. fol. 131. Expositio super Matthaeum et Lucam.[12]

LVI. fol. 127. Diversi ordines ecclesiastici, quibus symbolum Nicenum bis graece inseritur.[13]

LVII. Foliorum[14] 180. Martyrologium cum regula s. Benedicti.

LIIX. fol. 20. Commentaria in canticum canticorum.

LIX. fol. 20. Tractatus in epistolam ad Hebraeos.

(f. 229r) LX. fol. 327. Isidori Hispalensis episcopi libri originum. Codex est antiquissimus characteribus Toletanis exaratus.[15]

LXI. fol. 163. Passionale apostolorum. Continet hic codex vitas apostolorum, quas Lazius tribuit Abdiae Babylonio.

---

[1] 4128, 156 Bl. [2] 4134, 107 Bl. [3] 4130, 170 Bl.

[4] 4087, 173 Bl. [5] 4096, 194 Bl. [6] 4158, 154 Bl.

[7] 4117, 79 Bl. [8] 4114, 106 Bl. [9] 4088, 273 Bl.

[10] 4108, 223 Bl. [11] 4098, 346 Bl.

[12] 4144, 135 Bl., die beiden Schutzblätter eingerechnet.

[13] 4099, 128 Bl.

[14] Über das ursprünglich hier gestandene *Marty* ... geschrieben. — 4129, 187 Bl. Die alte Zählung hatte 1 Blatt doppelt gezählt, 1 überschlagen.

[15] 4148, 328 Bl.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Sed quam fuerit falsus ex hoc codice luculenter apparet. Sub finem additae sunt passiones s. Sebastiani, s. Laurentii, de inventione s. crucis, epistola Melitonis episcopi Laodiceae.[1]

LXII. Excerpta ex libris XXXVI s. Gregorii in Iobum. Expositio in Tobiam.

(f. 230r)

In Quarto:

I. fol. 99. S. Augustini tractatus in psalmum 118.[2]

II. fol. 71. Expositio s. Pauli epistolae ad Romanos.[3]

III. fol. 171. Expositio super Ezechielem.[4]

IV. fol. 130. Evangelium s. Lucae cum glossa marginali atque interlineari et illius effigie.[5]

V. fol. 169. Homiliae s. Gregorii M. et eiusdem epistolae numero CCXCII.[6]

VI. fol. 99. Variae epistolae ss. Hieronymi et Augustini.[7]

VII. fol. 95. S. Augustinus de fide et operibus.
Ei. de cura pro mortuis gerenda.
Ei. de continentia.
Ei. de duabus animabus.
Paulini epistola ad Augustinum.
S. Augustini epistola ad Paulinum.
Ad Evodium.

(f. 230v) Ei. interrogationes vel responsiones de diversis rebus. Sub finem est annotatio interrogationum Caelesti Pelagiani et responsionum s. Augustini pari numero digestarum.[8]

VIII. fol. 52. Prudentii apotheosis et amartigenea cum aliis quibusdam aliorum carminibus.[9]

IX. fol. 84. Psalmi cum canticis s. Sorae, fide catholica, hymnis ecclesiasticis in festa, capitulis per annum et collectario.

X. fol. 151. Sulpitius Severus de vita s. Martini.
Ei. dialogi III.

---

[1] 4132, 161 Bl. — Die zwei zuletzt aufgezählten Schriften stehen im Kodex vorne.

[2] 4146, 100 Bl. [3] 4182, 73 Bl. [4] 4168, 169 Bl.

[5] 4154, 130 Bl.

[6] 4155, 169 Bl. Einst zwei selbständige Handschriften, wahrscheinlich schon in Weißenburg vereinigt.

[7] 4156, 101 Bl. [8] 4157, 95 Bl. [9] 4161, 52 Bl.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Varia carmina in ecclesiam s. Martini dicatam a Perpetuo Turonense episcopo.
Epistola de obitu S. Martini.
Sermo s. Severini de transitu s. Martini.
Item sermo alterius cuiusdam in translatione corporis illius.
Vita s. Briccii.[1]

(f. 231r) XI. fol. 62. Cassiodori divinarum institutionum liber I. Hieronymus et Gennadius de scriptoribus ecclesiasticis.[2]

XII. fol. 60. Expositio difficilium terminorum v. et n. testamenti. Beda de natura rerum.[3]

XIII. fol. 192. S. Augustinus de nuptiis et concupiscentia.
Ei. de catechizandis rudibus.
It. de spiritu blasphemiae.
It. de bono viduitatis.
It. sermones duo adversus Iudaeos.
Fulgentius de praedestinatione ad Monimum aliaque.[4]

XIV. fol. 147. Rabanus Maurus in Iohannem, genesin, libb. II Maccabeorum, paralipomenon.
Ei. interpretationum liber.[5]

(f. 231v) XV. fol. 72. Alcuinus de trinitate.
Ei. epistolae ad Fredegisum et Eulaliam.[6]

XVI. fol. 72. S. Augustini exhortatio ad quendam comitem.
Vita s. Pachomii int. s. Hieronymo.
Ei. regula continens praecepta CXLI.
Ei. p. n. praecepta atque iudicia Pachomii.
Vita s. Alexii.[7]

XVII. fol. 124. S. Chrysostomi homiliae in Matthaeum latine versae.[8]

XIIX. fol. 96. Glossa interlinearis et marginalis in Matthaeum.[9]

XIX. f. 199. Rabani Mauri commentaria in Ezechielem.[10]

XX. fol. 111. LXII breves homiliae in varias lectiones evangelicas.[11]

(f. 233r) XXI. fol. 218. Commentum artis Donati.

---

[1] 4166, 148 Bl. [2] 4163, 62 Bl. [3] 4150, 62 Bl.
[4] 4152, 192 Bl. Die Beschreibung Blums hält die Ordnuug der Schriften im Kodex nicht ein, ist auch nicht vollständig.
[5] 4171, 149 Bl. [6] 4177, 72 Bl. [7] 4153, 72 Bl.
[8] 4164, 124 Bl. [9] 4167, 96 Bl. [10] 4176, 202 Bl.
[11] 4151, 112 Bl.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Pompeii grammatici explanatio nominis.
Liber Malli Theodori de metris.
Censurae[a] versuum Malli Theodori.
De pedibus expositio Iulii Severi.
Isidori iunioris Palaestinensis[a] episcopi grammatici[a] artis nomina graece latine notata.
In fine sunt aliquot paginae graece conscriptae.[1]

XXII. fol. 100. Prosperi de vita contemplativa libri III. Codex est antiquissimus quique mille videtur esse annorum.[2]
XXIII. fol. 121. Expositio diversorum rituum missae, autoris incerti, sed valde antiqua neque meo quidem iudicio adhuc edita. Autor seculo octavo aut saltem nono videtur vixisse.[3]

(f. 234[r]) In 8°.

I. fol. 116. Canticum canticorum cum expositione.
II. fol. 120. Variae homiliae ss. patrum et expositiones symboli.[4]
III. fol. 154. Diversae epistolae s. Pauli et canonicae. Item variae homiliae ss. patrum et expositiones symboli.[5]
IV. fol. 183. Canones IV evangelistarum.
Ordo Romanus.
Variae expositiones symboli et orationis dominicae.
Symbolum apostolorum, Athanasianum, oratio dominica, gloria in excelsis aliaque lingua Alamannica antiqua.
Varia de computo ecclesiastico.[6]
V. fol. 86. Lex Salica cap. XCII et aliqua additamenta.
Tituli ex corporis Theodosiani libris XV. et XVI.
Tituli librorum V novellarum.
Tituli librorum III Pauli.
Liber Caii.
Liber Gregoriani.

Codex sic finit: Explicit liber iuridicus ex diversorum sententiis elucidatus.[7]

---

[1] 4170, 218 Bl. Die Beschreibung in Blums Verzeichnis hält die Ordnung der Schriften im Kodex nicht ein.
[2] 4160, 100 Bl. [3] 4159, 121 Bl. [4] 4186, 115 Bl.
[5] 4183, 154 Bl. Die Beschreibung bei Blum hält die Ordnung der Schriften im Kodex nicht ein, in welchem die *Expos. symb.* überhaupt fehlen.
[6] 4175, 175 Bl. [7] 4181, 86 Bl.
[a] *A.*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

(f. 235r) Quotquot in hoc indice recensentur codices msti aestimantur omnes tribus florenorum Rhenensium millibus. Quod quidem pretium nemo facile dixerit iusto esse maius, si quis summam mstorum. istorum vetustatem et vel ipsam ingentem membranae molem aestimaverit.

Konkordanz der Nummern v. Heinemanns mit den Blumschen Nummern.

4085 . . XXXIII[1]	4113 . . XIIX
4086 . . XIII	4114 . . LI
4087 . . XLVII	4115 . . VIII
4088 . . LII	4116 . . III
4089 . . II	4117 . . L
4090 . . XXXII	4118 . . IV
4091 . . XII	4119 . . XXVI
4092 . . XXIIX	4121 . . XXXIIX
4093 . . XXX	4123 . . XIX
4094 . . IX	4126 . . XLII
4095 . . XXI	4127 . . XXIV
4096 . . XLIIX	4128 . . XLIV
4097 . . XXXI	4129 . . LVII
4098 . . LIV	4130 . . XLVI
4099 . . LVI	4131 . . XXXV
4100 . . XI	4132 . . LXI
4101 . . XLI	4133 . . XXVII
4102 . . X	4134 . . XLV
4103 . . XIV	4135 . . XV
4104 . . XXIX	4137 . . XL
4105 . . XX	4138 . . XVI
4106 . . XXXVI	4140 . . VII
4107 . . XXXVII	4141 . . V
4108 . . LIII	4142 . . XXIII
4109 . . I	4143 . . XXII
4110 . . XXV	4144 . . LV
4111 . . XXXIV	4145 . . XLIII
4112 . . XXXIX	4146 . . in Quarto I

[1] Die römische Zahl ohne Beisatz bedeutet Handschriften in Folio.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

4147	. .	VI		4163	. .	in Quarto	XI
4148	. .	LX		4164	. .	„ „	XVII
4150	. .	in Quarto	XII	4166	. .	„ „	X
4151	. .	„ „	XX	4167	. .	„ „	XIIX
4152	. .	„ „	XIII	4168	. .	„ „	III
4153	. .	„ „	XVI	4170	. .	„ „	XXI
4154	. .	„ „	IV	4171	. .	„ „	XIV
4155	. .	„ „	V	4175	. .	„ „	IV
4156	. .	„ „	VI	4176	. .	„ „	XIX
4157	. .	„ „	VII	4177	. .	„ „	XV
4158	. .	XLIX		4181	. .	in Octavo	V
4159	. .	in Quarto	XXIII	4182	. .	in Quarto	II
4160	. .	„ „	XXII	4183	. .	„ „	III
4161	. .	„ „	VIII	4186	. .	in Octavo	II

Das sind 84 Stück.

1673, 28. Januar.

(f. 223r.)

Nobilissime et generose, domine colendissime.

Mitto, atque inter nos pridem convenit, indicem librorum MS^torum^, quos ex spoliis Suecicis antiquissimi monasterii Weissenburgensis superstites, dum Francofurtum distrahendi devehuntur, miseratus eorum sortem neve in illorum manus, qui istius modi solent pro stabiliendis suae sectae opinionibus abuti, pervenirent, gravi aere redemi. Non dixero quidem, esse inter illos plures, qui nondum sint editi, etsi aliqua ibi esse ανέκδοτα(!) comperies, ubi inspexeris, laudare tamen illos vere possum a non dubia vetustate, quum nullus sit codex, qui non ante sexcentos annos sit scriptus, non pauci etiam octingentesimum et amplius mihi annum superare videantur, quales quidem non ita facile nunc inprimis, postquam tota pene Germania (f. 223v) superiore bello gravissimis depopulationibus exhausta fuit, reperias. Ego ipsemet illas pro privata mea bibliotheca olim comparavi quidem, sed, quum nescio quo fato desultoria mihi praeter spem contigerit vita, malo illos securiore et honoratiore esse loco, quem nuspiam rectius, quam in Caesarea bibliotheca invenerint, te

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

potissimum illi praesidente, qui protrahis in lucem, quicquid hactenus in illa incognitum latuit et editis indicibus rerum notabiliorum salivam omnibus moves tam eximii thesauri et perennitati illius provides. Non dubito, quin et in meis sis reperturus, quae notare operae pretium sit, si illos una cum vetustis latinis codd. aliquando recensueris. Tuo nunc relinquo iudicio, annon, quod dixi pretium coram, omnino mereant. Rem mihi feceris gratissimam, si opportuna occasione (f. 224r) S. Mtis Caesae voluntatem perquisiveris. Constitueram quidem mittere hunc indicem subito atque rediissem huc Vienna, sed dum in eo sum, tam varii ex Ungaria de novis illic exortis motibus afferebantur nuncii, ut arbitrarer intempestivum fore, inter tot classica quicquam de libris meminisse. Nunc vero, quum illos propitia Augustissimi Caesaris fortuna pacaverit, nunc arbitror fore opportunius, si quid S. M. Caesa jubeat, sciscitari volueris. Sin vero, memineris, quid ad te Emimus Salisburgensis Episcopus de nova in illa metropolitana erigenda bibliotheca scripserit. Si qua in re iterum mea opera uti volueris, illam tibi paratissimam libens meritoque offero, me commendo maneoque T. Nobimae et Genesae Dni

Omni studio devinctissimus
Henricus Julius B. de Blum m. p.

Pragae, 28. Januarii 1673.
(Ohne Adresse.)

1673. 12. Februar.

(f. 132r.)

Illustris et Generose Domine, Domine colendissime.

Gaudeo redditum tibi esse indicem meorum librorum MStorum. Tui nunc erit judicii, an digni sint pretio trium millium florenorum Rhenensium, quod illis coram statueram, tum etiam, an mereantur locum in Augustissima Caesarea Bibliotheca. Ipsam membranam si in usum bibliopegarum quis distrahere voluerit, sexcentis facile florenis eam aestimaverit, tanta est quorundam librorum moles. Singulis pretium nolui statuere, quum omnes simul divendi velim neque aliter id e re mea (f. 132v) fuerit. Quicquid vero tibi visum fuerit, id

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

quaeso mihi significes vel per literas vel per illum, qui has reddet cuique tuto illud committere poteris. Interea maneo

Nob^mae 1 et Gene^sae Dom(inationis) Tuae Observ^mus

Henricus Julius B. Blum m. p.

Pragae, 8. Febr: 1672.[2]

Beilage.

Über das Geschlecht und die Person des einstigen Besitzers der Weißenburger Handschriften geben die Handbücher sehr konfuse Aufschlüsse. An Literatur vergleiche man hauptsächlich: Grosses vollständiges Universallexikon, Halle und Leipzig, Bd. 1 (1733), Spalte 192; J. Fr. Gauhe, Adelslexikon, 1740; E. H. Kneschke, Neues allgemeines deutsches Adelslexikon, Bd. 1, Leipzig 1859; (Hefner v. Alteneck), Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland Bd. 1, Regensburg 1860 (unter ‚Blome' und ‚Blum'). Zur Aufklärung und Richtigstellung des Sachverhalts dienten hier die authentischen Dokumente des Adelsarchivs im k. k. Ministerium des Innern in Wien und das ‚Installations-Buch' in der Bibliothek des k. k. Oberlandesgerichts in Prag. Die Hoffnung, aus dem Testamente und der entsprechenden Verlassenschaftsabhandlung Blums in Prag nähere Aufschlüsse über seinen Familienstand, seine Verwandtschaftsverhältnisse und seinen Besitz, somit auch über eine etwa damals noch vorhandene Büchersammlung zu erfahren, wurde enttäuscht. Vor das Jahr 1790 fallende Akten sind nämlich sowohl im Landesgericht als im Oberlandesgericht zu Prag unheilvollerweise vernichtet; ganz wenig davon mag sich in anderen Prager Archiven noch finden.

Von der in Rede stehenden Persönlichkeit läßt sich folgendes feststellen. Heinrich Julius Blum entstammt einer alten, wappenberechtigten Familie der Stadt Hannover. In dem noch zu erwähnenden Freiherrndiplom wird seiner akademischen Studien nur im allgemeinen erwähnt, ferner sind seine Reisen nach verschiedenen Ländern zur Erlernung fremder Sprachen

[1] Über ein anderes Wort (Ill^la?) geschrieben.

[2] Aus Versehen, statt 1673.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

berührt. Er disputierte 1647 unter Herm. Conring zu Helmstädt auf Grund der Schrift *De constitutione episcoporum Germaniae*, die in Conrings Opera II, 699—755 abgedruckt ist; 1648 gab er *Exercitationes de missis solitariis cum defensione contra Muhlmannum Jesuitam* zu Frankfurt, in 4° heraus. In Mainz stand er im Dienste des Erzbischofs und Kurfürsten, wurde Amtmann von Orba und Hausen und geheimer Rat. Später war er Resident des kaiserl. Hofes in Kursachsen. Als solcher muß er sich einige Verdienste erworben haben. Am 15. April 1662 war seine Erhebung in den Ritterstand des heil. Röm. Reiches erfolgt, an der auch die Brüder teilnahmen. Im Jahre 1665 wurde Heinrich Julius von Blum mit Diplom vom 29. Juli in den Freiherrenstand erhoben, unmittelbar darauf erfolgte am 1. August das Intimat an die Hofkammer und an den böhmischen Kanzler, daß Baron Blum zum Rate des Appellationsgerichts im Königreich Böhmen ernannt worden sei. Vielleicht bezieht sich das Datum 27. Mai 1666 im Prager Installationsbuch (das bei Weingarten, Fürstenspiegel Teil 1, Prag 1673, mit der ganzen Liste gedruckt ist) auf die Erlangung der Stelle eines Vizepräsidenten, obwohl davon im Installationsbuch keine Rede ist, was allerdings auffällt. Eine nachträgliche Bemerkung ebenda gibt das Todesdatum 13. Juli 1699.[1]

Noch v. Heinemann[2] hat Blum als einfachen Adelsmann behandelt, was wohl mit der Eigentümlichkeit seiner Namensschreibung zusammenhängt. Blum schreibt das Wort Baro, so viel sich erkennen läßt, nicht aus, sondern deutet es durch ein einfaches *B* an, das er dem Familiennamen voranstellt, jedoch so flüchtig und so mit dem gleichen Anfangsbuchstaben des Namens verquickt, daß man es wohl für eine Abkürzung des Wörtchens von fassen konnte. Schon aus den Angaben Lambecks, der in der Bezeichnung von Titulaturen peinliche Genauigkeit walten ließ und auf den in der Hofbibliothek be-

[1] Die Stelle lautet im Zusammenhang (Seite 32): **Der wohlgebohrene Herr Herr Julius Heinrich Freyherr von Blum den 27. Maii 1666; war Zeit lang kays. Resident bey Chur Sachsen. — Mortuus 13. Julii 1699 plenus meritis requiescat in pace.**

[2] Die Buchstaben *L. B.* vor dem Namen Blums bei Jac. Burckhard, Hist. bibliothecae quae Wolfenbutteli est, Lipsiae 1744, S. 256 und das dort zitierte Werk Florentinis hätten den richtigen Sachverhalt zeigen können.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

findlichen Schriftstücken Blums vollen Namen notierte, war es klar, daß dieser gewiß zur Zeit, als er der kaiserl. Bibliothek sein Anbot machte, dem Freiherrenstande angehörte. Das eine der Dokumente im Adelsarchiv zu Wien bot dann die vollste Sicherheit. Dagegen war Blum noch nicht von Reichs wegen geadelt, als er die Weißenburger Hss. in Mainz erwarb. Nur bei Hefner im Stammbuch etc. ist der Freiherrenstand des Heinrich Julius Blum und das Jahr der Verleihung 1665 in korrekter Weise erwähnt (doch wirkt unter ‚Blome' noch die alte Verwirrung nach); Kneschke weiß dies zwar auch, gibt aber nach Weingartens Fürstenspiegel die unrichtigen Vornamen Georg Heinrich an (ebenso Zedler) und stellt ihn als Abkömmling einer ganz anderen Familie hin (Bd. 1, S. 474 unter ‚Blome'), die ein von dem hier in Frage stehenden Geschlechte vollkommen abweichendes Wappen führt. Die Existenz und Beschaffenheit des durch Wappenbesserung wesentlich veränderten Wappens des Freiherrn Blum wird erst durch das hier benutzte Diplom bekannt.

Rittermäßiger Adelstand mit dem Ehrenworte ‚von'; Bestätigung und Verbesserung des bisher geführten Wappens für Heinrich Julius — Friedrich Ulrich — Johann Hartwig — Christoph Wilhelm Blum, Brüder. Wien, 15. April 1662. (Konzept.)

Wir Leopold (*titulus maior*) bekennen für uns und unsere nachkommen . . . (Formeln) . . . Wan wir nun gnediglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet die erbarkeit, redligkeit, sonderbare adeliche guete sitten, tugendten, vernunft und geschicklighkeit auch andere guete qualiteten, so wir an unserm und des reichs lieben getrewen Heinrich Julio Blum (dessen voreltern wie uns glaubwirdig vorkommen von undencklichen Jahren unter denen geschlechtern der statt Hanover im herzogthumb Braunschweig von den vornembsten gewesen, sich iederzeit wohl verhalten und daselbsten kirchen und clöster theils fundiert, theils begabet) von zeiten unserer kay. regierung in underschiedtlichen audienzen und anbringen selbst vermerckt und gespührt haben, insonderheit aber dabey erkent und erwogen die getrewe willige dienst, so weilandt unsern hoch-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

geehrten vorfahren am reich, Röm. kaisern u. königen nicht allein seine voreltern zu krieg- und friedenszeiten, sondern er Blum auch ein zeit hero vornemblich selbst in vil underschiedtliche weeg erzeigt und bewiesen, dergleichen trew gehorsambste dienst er auch ins künfftig zu thuen des allerunderthenigsten erbittens ist, auch seinen von gott verliehenen gueten qualiteten und geschiklichkeit nach wohl thuen kan, mag und solle:

So haben wir demnach mit wohlbedachtem mueth, gueten rath und rechtem wissen, bemeltem Heinrich Julio Blum dise besondere kay. gnad gethan und ihme sambt seinen gebrüedern Friedrich Ulrich, Johan Hartwig und Christoff Wilhelmen ihr anererbt alt adelich wappen und cleynodt nachfolgender gestalt allergnädigst confirmiert, vermehrt und bestettigt, auch ihnen, ihren ehelichen leibs erben und derselben erbens erben mans- und weibs-persohnen solches neben dem adelichen stand hinfuhro in ewige zeit also zu fuehren und zu gebrauchen gnediglich gegönt und erlaubt:

Nemblich als mit nahmen ist ein ganz weiß oder silberfarben schild in welchem 9 blaw oder lasurfarbe, fünff blatelte blümlein mit ihren gelben pözlein also gestellter, dass erstlich zu unnderst besagtes schildts eine, anderten zwo, dritten und vierten lini drey nach einander uberzwerch zu sehen sein, auf dem schild ein frey offener adelicher thurniers helmb, beederseits mit blaw und weißer helmbdeckhen und darob mit einer gelb oder goltfarben königl. cron geziert aus welcher über sich fürwerts eine mit einem engen und mit farben in der mite der lenge nach also abgetheilten leibrockh, daß das rechte theil weiß, lingke aber blaw angethane mans gestalt ohne die armb, mit einem weißen uberschlag, gekraustem braunen haaren und bart, auf dem haubt ein blaues heubel mit einem gelben knöpflein und vornen mit einem zertheilten weißen uberstulp erscheint, als dan solch adeliches confirmiert und vermehrt wappen und cleynod in disem unserem libelsweiß geschriebenen brief gemahlet und mit farben eigentlich erkentlichen ausgestrichen ist.[1]

Thuen das confirmieren, vermehren, bestetten, gönnen und erlauben ihnen, dass auch hiemit aus Röm. kay. machtvoll-

[1] Das Wappenbild fehlt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

kommenheit wissentlich in krafft diß briefes und mainen, sezen und wollen, daß vorgenannte Heinrich Julius, Friedrich Ulrich, Johann Hartwig und Christoff Wilhelmb die Blum gebrüedere, ihre eheliche leibs erben und derselben erbens erben mans- und weibs persohnen für und für, in ewig zeit rechtgeborne lehens-, thurniersgenoß- und rittermessige edelleuth sein geheissen und von meniglich an allen orthen und enden in allen und ieden händeln, geschefften und sachen, geistlichen und weltlichen, also geehrt, genent, gehalten und geschrieben werden. (Formeln.)

Mit urkundt diß brief besigelt mit unserm kaiserl. anhangenden insigel. Der geben ist in unserer statt Wien, den 15. Aprilis 1662.

Freiherrenstands-Diplom mit dem Titel Wohlgeboren und Wappenbesserung für Heinrich Julius von Blum, Appellationsrat in Böhmen. Wien, 29. Juli 1665. (Konzept.)

Wir Leopold bekhennen für uns und unsere nachkommen ... (Formeln.) Wan wir dan gnädiglich angesehen, wahrgenohmmen und betrachtet das guthe herkommen, geschicklichkeit und erfahrenheit so unser und des reichs lieber getrewer Heinrich Julius von Blum nach absolvirung seiner studien auf vornehmen academien, auch in durchreisung, erlehrnung underschiedtlicher königreich und länder sprachen zu seinem ruhm dahin zu erwerben sich beflissen, uns dem heyl. Röm. reich und dessen churfürsten und ständen sich zu trewgehorsambsten diensten capabel zu machen, allermassen er dann in denen von ihrer em. des churfürsten zu Maintz ihme als dero gewesenen geheimen rath und amptman zu Orba und Hausen an uns aufgetragenen commissionen erzeigt und bewiesen, dergleichen trewgehorsambste dienste so wohl ietzo bey seiner ihme von uns gnädigst aufgetragenen raths bedienung bey der appellation in unserm erbkönigreich Böheim als inskünfftig zu thuen dies allerunderthänigsten erbietens ist, auch seinen von gott verliehenen gueten qualitäten und geschicklichkeit nach wohl thuen kan mag und solle: So seind wir dahero aus obgedachten und anderen mehr ursachen billich bewögt worden, ihme mit unserem kay: hohen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

gnaden miltiglich zu erscheinen. Und haben demnach mit wohlbedachtem mueth, guetem zeittigem rath und rechtem wissen, in ansehung seiner ihme von gott dem allmächtigen verliehenen qualitäten aus aigner bewögnus auch zu erkantnus seiner uns trew erzeigenden dienste ine Heinrich Julium von Blum[1] sambt allen seinen ehelichen leibserben und derselben erbenserben mans und frawen persohnen absteigender linien für und für ewiglichen in den stand, grad, ehr, würde, gemeinschafft, schaar und gesellschafft unserer und des heyl. Röm. reichs auch unserer erbkönigreich, fürstenthumb und landen alt edlen paner- oder freyherrn und fräwlein erhöbt, gewürdiget und gesezet auch vollkommenlich einverleibt, allermaßen und gestalt, als ob sie von ihren vier ahnen vatter mutter und geschlechten beederseiths recht alt geborne freyherrn, freyinen und freylein wehren. Deßgleichen haben wir auch ihme von Bluem freyherrn sein bißhero geführtes adelich wappen und cleinoth nachfolgender maßen verbeßert, vermehrt und geziehret und solches ihme sambt seinen ehelichen leibs erben und derselben erbenserben mann- und frawens-persohnen bemeldten herrnstand hinfüro ewig also zu führen und zu gebrauchen gnädiglich gegönt und erlaubt, nemblich einen quartierten schild, deßen hinter unters und vorder obers theil gelb, in iedem ein gekrönter, mit dem schnabel einwerts gekerter schwartzer einfacher adler mit ausgebraiten flügeln, beiderseits von sich außwerfenden waffen und roth ausschlagender zungen, auf der brust den buchstaben L vergulter habend, vorder undere und hinder obere veldung aber weiß ist, in deren iedem neun blawe mit gelben potzen also in drey zeihlen abgetheilte bluemen, daß in zwo ersten in ieder drey, in der dritten zeil zwo und darunten noch eine zu sehen, auf dem schild zwey freye offene adeliche turniers helm, der hinder mit blaw und weißer, vordere mit gelb und schwartzer helm deckhen ieder mit einer königl. guldenen cron geziert, aus der hinderen cron eine ohne ahrm mit einem der länge nach also abgetheilten leibrock, daß der hindere theil blaw, vordere aber weiß mit einem vorwerts lang abhangenden überschlag mit liechtem barth und langen haaren, so dan blawen mit weißem überstilf aufhabenden herzoghüetel lange manns-

[1] Zuerst Bluem; das e ist gestrichen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

persohn, aus der cron des vordern helms aber der im schild beschriebene, mit dem schnabel einwerts gekerte schwartze adler mit dem guldenen buchstaben L ebener gestalt erscheinet, als dan solch freyherrlich wappen und clainot in diesem unserm kay. libellweis geschriebenen brief auf erster seit folgenden blats hie gegenwertig gemahlet und mit farben aigentlicher herfür gestrichen ist.[1]

Und damit ernanter Heinrich Julius von Bluem freyherr sich dieser unserer gnädigsten erhöbung und zuenaigung desto mehreres erfrewen und genießen möge, haben wir ihme noch darzue die besondere kay. gnad gethan und bewilliget, daß von allen unseren auch unserer erben und nachkommen canzleyen ihme so wohl, als seinen ehelichen leibs erben und derselben erbenserben mann- und frawens persohnen hinführo in allen fürfallenheithen das praedicat und ehrenwort Wohlgeborn gegeben und geschrieben werden solle. (Formeln.) . . .

Geben in unserer statt Wien 29. Julii anno 1665.

Zusätze.

Aus brieflicher Beantwortung einer Reihe von Anfragen, die zur Aufklärung zweifelhafter Punkte an verschiedene Stellen gerichtet worden waren, ergab sich ein kleiner Nachtrag zu obiger Darstellung. Ich sage für die gütigen Antworten an dieser Stelle meinen besten Dank.

Herr Oberbibliothekar Dr. Milchsack in Wolfenbüttel hatte die Freundlichkeit, mitzuteilen, daß sich die von mir (S. 1 dieses Aufsatzes) vermuteten aktenmäßigen Belege über die Erwerbung der Weißenburger Handschriften, vor allem der Briefwechsel Blum-Lautitz, in der herzoglichen Bibliothek nicht mehr finden. Dann ist es wahrscheinlich, daß v. Heinemann die Notizen darüber nur aus Jakob Burckhards Historia bibl. augustae quae Wolfenbutteli est, Lipsiae 1744, S. 256—257 entnommen hat. Im Anschluß daran sei noch auf eine andere Stelle bei Burckhard (S. 216 f.) hingewiesen, wo berichtet wird, daß Blum (dort

---

[1] Das Blättchen ist angeklebt und trägt die Unterschrift: von Bluem Freyherr.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Florus genannt) dem Herzog August im Jahre 1656 zwei griechische Handschriften als Geschenk dargebracht habe. Florus (heißt es dort) fuit Henricus Julius Blum, qui in Pontificiorum castra transiit, serenissimi Brunsvic. Luneburg. ducis, Jo. Friderici, gratiam forsitan religionem mutando captaturus.

Eine an den Stadtmagistrat von Weißenburg i. E. gerichtete Zuschrift fand durch Herrn Schulrat P. Stiefelhagen ihre Erledigung. Demnach ergibt sich über die Plünderung der Abtei Weißenburg und deren Datum aus der Chronik des Münzmeisters Mock, die von 1622—1635 reicht und in der Stadtbibliothek zu Colmar aufbewahrt wird, nur folgendes: ‚Am 1. Januar 1632 schatzten die Schweden das Stift (die frühere Benediktiner Abtei), das bei der Stadt Hilfe suchte und fand.‘ Dann zum April 1633: ‚In Weißenburg plünderten die Schweden wiederholt das Stift.‘ Der schwedische Oberst Ranzau lag damals in der Stadt. Genaueres über den Sachverhalt und über die Beschaffenheit der Bibliothek ist also auch durch diese Nachrichten nicht festzustellen.

Endlich wurde im kgl. sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden festgestellt, daß Blum im Jahre 1667 und 1668 von Kaiser Leopold I. zu wiederholten Malen an den Kurfürsten Johann-Georg II. von Sachsen gesendet wurde. Es sind noch verschiedene Schreiben Leopolds I. und der Kaiserin Margarete Marie vorhanden (so vom 13. April, 29. April, 4. Mai 1667, 24. Juni 1668), die von ihm überbracht wurden. In der Adresse eines abschriftlich beiliegenden Schreibens Leopolds I. an Blum selbst vom 30. Mai 1668 wird er als ‘Resident Baron von Blum’ bezeichnet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03889 8840
Replaced with Commercial Microform
UNIVERSITY
JAN 21 1911
OF MICHIGAN
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN